

# KOMMUNIKATIONS BERICHT

2023



**QR Code Reader:**

Apple Geräte ab Version iOS 11 & Android Geräte ab Version Android 8 unterstützen das Lesen von QR Codes mit der internen Kamera-App. Sie brauchen somit keine Dritt-Anbieter-App zu installieren!

Für andere Apple-Geräte können Sie im App-Store Ihren kostenlosen QR-Code-Reader downloaden, für Android-Geräte ist er in Ihrem Google-Play Store erhältlich!

**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich  
T: +43 1 58058-0 | M: rtr@rtr.at

**[www.rtr.at](http://www.rtr.at)**

# KOMMUNIKATIONS BERICHT

2023

# Inhaltsverzeichnis

## Kommunikationsbericht 2023

<b>Vorwort</b>	<b>8</b>
<b>Zum Geleit</b>	
<b>I. „Die beste Art, die Zukunft vorherzusagen, ist, sie selbst zu kreieren.“</b>	<b>10</b>
<b>II. Förderung und Begleitung für Medien im digitalen Zeitalter: ein Fundament für die Demokratie</b>	<b>12</b>
<b>01 Die RTR und die Regulierungsbehörden</b>	<b>16</b>
1.1 Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!	16
1.1.1 Jahresrückblick der RTR	17
1.2 Jahresabschluss 2023 der RTR	21
1.3 Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK	26
<b>02 Tätigkeiten der KommAustria</b>	<b>30</b>
2.1 Zutritt zu den Medienmärkten	30
2.1.1 Bewilligungen und Anzeigen von Multiplexen	30
2.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich Hörfunk	31
2.1.3 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste	33
2.1.4 Bewilligungen und Anzeigen der Angebote des ORF	33
2.2 Rechtsaufsicht (inkl. Verweis auf Schlichtungstätigkeit)	34
2.2.1 Kommerzielle Kommunikation	34
2.2.2 Programmgrundsätze	35
2.2.3 Schlichtungsverfahren Medien	35
2.2.4 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften	36
2.2.5 Spezifische Aufsicht über private Anbieter	36
2.2.6 Markterhebung	38
2.2.7 Förderung der Barrierefreiheit	38
2.2.8 Förderung europäischer Werke	38
2.3 Marktregulierung	39
2.3.1 Ex ante Regulierung nach TKG 2021	39
2.3.2 Zusammenschlussverfahren	39
2.4 Plattformregulierung	40
2.4.1 Kommunikationsplattformen	40
2.4.2 Video-Sharing Plattformen	40
2.5 Medientransparenzgesetz	40
2.6 Terrorinhalte-Bekämpfung	41
2.7 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	42
2.7.1 Zulassungs- und Zuordnungsverfahren	43
2.7.2 Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenzverhandlungen	44
2.7.3 Messaufträge	45
2.7.4 Frequenzbuch	45
2.7.5 Mitarbeit in den Arbeitsgruppen internationaler Organisationen	46
2.8 Internationale Aktivitäten	47
2.8.1 KommAustria und European Regulators Group for Audiovisual Media Services (ERGA)	47
2.8.2 Die KommAustria und European Platform of Regulatory Authorities (EPRA)	49
2.9 Förderungen der KommAustria	51
2.9.1 Presseförderung	52

2.9.2	Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften	53
2.9.3	Förderung der Selbstkontrolle der Presse	53
2.9.4	Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation	54
2.9.5	Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger	55
2.9.6.	Qualitäts-Journalismus-Förderung	55
<b>03</b>	<b>Berichte der KommAustria</b>	<b>58</b>
3.1	Vorgaben betreffend den Schutz Minderjähriger und ihre Umsetzung	58
3.1.1	Allgemeines	58
3.1.2	Rechtlicher Rahmen für Ko- und Selbstregulierung im Bereich des Schutzes Minderjähriger in Österreich	59
3.1.3	Der Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen	62
3.1.4	Verhaltensrichtlinien	64
3.1.5	Jugendschutz im ORF	67
3.1.6	Beschwerde- und Sanktionsmechanismus (Verfahrensrichtlinien)	69
3.1.7	Anerkennung der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien	69
3.1.8	Wirksamkeit der Verhaltensrichtlinien sowie Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen	70
3.1.9	Evaluierung, Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit durch die KommAustria	74
3.2	Bericht zur Barrierefreiheit 2023	76
3.2.1	Gesetzliche Grundlagen	77
3.2.2	Meldungen Aktionspläne 2021–2023	79
3.2.3	Meldungen Aktionspläne 2022-2024	90
3.2.4	Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit	91
3.3	Reichweiten- und Marktanteilerhebung 2023	95
3.3.1	Einleitung	95
3.3.2	Marktbericht 2023	96
3.3.3	Ausgewählte Detailergebnisse	104
3.3.4	Verweis auf Darstellung der gesamten Erhebungsergebnisse	106
3.4	Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung	107
3.4.1	Digitales, lineares Fernsehen	107
3.4.2	Digitaler Hörfunk	112
3.4.3	Weiterentwicklung digitaler Rundfunk (Digitalisierungskonzept)	116
3.5	Bericht zur Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation 2023	118
3.5.1	Allgemeines und rechtlicher Rahmen der Selbstregulierung	118
3.5.2	Österreichischer Werberat	120
3.5.3	Verhaltensrichtlinien (Ethik-Kodex)	121
3.5.4	Verfahrensordnung	125
3.5.5	Geschäftsbericht 2023	127
3.5.6	Evaluierung, Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit durch die KommAustria	132
3.6	Bericht zu großen Online-Plattformen (§ 89c UrhG)	134
3.6.1	Unionsrechtlicher Rahmen	134
3.6.2	Umsetzung in Österreich	134
3.6.3	Evaluierung	135

<b>04</b>	<b>Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien</b>	<b>138</b>
4.1	Jahresbericht der Beschwerdestelle	138
4.1.1	2023 im Überblick – die vier Beschwerdeverfahren	138
4.1.2	Veranstaltungen	140
4.2	Fonds- und Förderungsverwaltung	141
4.2.1	Digitalisierungsfonds	141
4.2.2	FERNSEHFONDS AUSTRIA	143
4.2.3	Fonds zur Förderung des Rundfunks	149
4.2.4	Fonds zur Förderung der digitalen Transformation	155
<b>05</b>	<b>Regulatorische Tätigkeiten der TKK</b>	<b>162</b>
5.1	Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs	162
5.1.1	Marktanalyseverfahren	162
5.1.2	Wettbewerb am Mobilfunkmarkt	163
5.1.3	Schlichtung zwischen Betreibern	163
5.2	Netzneutralität	164
5.2.1	Allgemeines	164
5.2.2	Fair-Share	164
5.2.3	Endgültiges Aus für Zero-Rating in Österreich	165
5.2.4	Ukrainekrieg: Netzsperrungen	165
5.2.5	Urheberrecht: Netzsperrungen	165
5.2.6	Zuständigkeiten im Bereich der Verbraucherbehördenkooperation	166
5.2.7	Zuständigkeiten im Bereich der EU-Marktüberwachung	166
5.3	Frequenzangelegenheiten – Mobilfunk und Breitband	167
5.3.1	Vorbereitung der Frequenzauktion in den Bereichen 3600 MHz und 26 GHz	167
5.3.2	Überprüfung der Auflagen betreffend Mobilfunkstandorte im Bereich 700 MHz	167
5.3.3	Versorgungsgradüberprüfung betreffend unterversorgte Katastralgemeinden	168
5.3.4	Versorgungsgradüberprüfung von weiteren ab 31.12.2023 zu erfüllenden Auflagen	168
5.3.5	Antrag auf Abänderung der Zuteilung im Bereich 3410 bis 3800 MHz	169
5.3.6	Frequenzüberlassungen gemäß § 20 TKG 2021	169
5.4	Netzkooperationen	171
5.5	Elektronische Signatur und Vertrauensdienste	172
5.5.1	Verfahren vor der TKK	172
5.5.2	Infrastruktur	173
<b>06</b>	<b>Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post</b>	<b>176</b>
6.1	Alternativer Rechtsschutz für Endnutzer:innen	176
6.2	Meldestelle Rufnummernmissbrauch	177
6.3	Überprüfung der praktischen Wirksamkeit der Vertragszusammenfassungen nach § 185 Abs. 3 TKG 2021	178
6.4	Entwicklung bei Diensten von Drittanbietern	180
6.5	Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen	181
6.6	Anzeigepflichtige Dienste	182
6.7	Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums	183
6.7.1	Zwei Novellen der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung 2009 (KEM-V 2009)	183
6.7.2	Zentrale Rufnummern-Datenbank (ZR-DB)	183
6.7.3	Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung	184
6.8	Notrufe	184
6.8.1	Public Warning System (AT-Alert)	184
6.9	Netzausbau und Infrastrukturnutzung	185
6.10	Verordnungen	187

6.11	Sicherheit von Netzen und Diensten	188
6.11.1	Meldungen über Netzausfälle	188
6.11.2	Sicherheit von 5G-Netzen	189
6.11.3	Cybersicherheit angesichts des Kriegs in der Ukraine	189
6.11.4	Branchenrisikoanalyse	189
6.11.5	Sektorübergreifende Aktivitäten	190
6.11.6	Zertifizierung für 5G	190
6.11.7	Nationale Umsetzung von NIS-2	190
6.11.8	Netzsicherheitsbeirat	190
6.12	Zentrale Informationsstellen für Infrastrukturen; Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber	191
6.12.1	Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS)	191
6.12.2	Geografische Erhebungen zur Breitbandversorgung (ZIB)	192
6.13	Internationale Aktivitäten	193
6.13.1	RTR und BEREC – Elektronische Kommunikation	193
6.13.2	RTR und ENISA – Cybersicherheit und Vertrauensdienste	196
6.13.3	RTR und OECD – Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	196
<b>07</b>	<b>Tätigkeiten der RTR und PCK im Bereich des Postwesens</b>	<b>200</b>
7.1	Verfahren vor der PCK	200
7.1.1	Schließung und Wegfall von Post-Geschäftsstellen	200
7.1.2	Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags nach § 34a KOG	201
7.1.3	Erteilung von Konzessionen	201
7.1.4	AGB und Entgelte	201
7.1.5	Tarifanpassungen und Änderungen der Produktgestaltung der ÖPost	202
7.1.6	Verfahren vor dem BVwG	202
7.2	Verfahren vor der RTR	202
7.2.1	Anzeige der Erbringung von Postdiensten	202
7.2.2	Überprüfung des Kostenrechnungssystems der ÖPost	203
7.3	Schlichtungsverfahren Postdienste	203
7.4	Internationale Aktivitäten: RTR und ERGP	204
<b>08</b>	<b>Die RTR als Kompetenzzentrum und Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>208</b>
8.1	Aktivitäten des Fachbereichs Medien	208
8.1.1	Studien und Publikationen	208
8.1.2	Veranstaltungen	211
8.2	Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post	213
8.2.1	Studien und Publikationen	213
8.2.2	Veranstaltungen	215
8.3	Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz	216
<b>09</b>	<b>Die Entwicklung der Märkte im Blickfeld der Regulierung</b>	<b>220</b>
9.1	Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt	220
9.1.1	Entwicklung des Werbemarktes	220
9.1.2	Der österreichische Fernsehmarkt	226
9.1.3	Der österreichische Audio-Markt	235
9.2	Entwicklung der Telekommunikationsmärkte	247
9.3	Die Entwicklung des österreichischen Postmarkts	258
	<b>Verzeichnisse</b>	<b>264</b>
	<b>Impressum</b>	<b>271</b>

# Vorwort

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

wir freuen uns, Ihnen mit dem vorliegenden Kommunikationsbericht einen umfassenden Einblick in das weitreichende Tätigkeitsfeld der vier Regulierungs- und Aufsichtseinrichtungen für Medien, Telekommunikation und Postdienste, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR), der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), der Telekom-Control-Kommission (TKK) und der Post-Control-Kommission (PCK), für das Jahr 2023 geben zu können! Der Bericht verfolgt mehrere Ziele: erstens alle gesetzlichen Berichtspflichten zu erfüllen, zweitens Transparenz in die von uns – national wie international – geleistete Arbeit zu bringen und drittens die Entwicklung der von uns regulierten Märkte darzustellen. Wir hoffen, dass uns das gelungen ist!

Was dürfen Sie auf den kommenden Seiten erwarten:

Nach den beiden Intros der RTR-Geschäftsführung steht im Mittelpunkt des ersten Kapitels der Unternehmensbericht der RTR, der – in gebotener Kürze – über die organisatorischen Entwicklungen des Unternehmens RTR, Gleichstellung in der RTR und über die Finanzierung informiert sowie den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) per 31.12.2023 enthält.

Das zweite Kapitel beinhaltet die regulatorischen Tätigkeiten der KommAustria. Das breite Spektrum reicht hier beispielsweise von Verfahren zu Anzeigen und Bewilligungen, Plattformregulierung, Medientransparenz oder Terrorinhalte-Bekämpfung und Rundfunkfrequenzverwaltung bis hin zur Presse- und Publizistikförderung. Kapitel 3 enthält sechs Berichte der KommAustria: den Jugendschutzbericht, den Bericht zur Barrierefreiheit, die Erhebung zu Reichweiten und Marktanteilen, den Bericht zum Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung, den Bericht zur Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation und schließlich den Bericht zu großen Online-Plattformen.

Über die Tätigkeiten des Fachbereichs Medien der RTR wird in Kapitel 4 berichtet. Nach den Informationen der Beschwerdestelle zu Kommunikationsplattformen folgt die Berichterstattung zur Förderverwaltung und Fördervergabe der bei beim Fachbereich Medien eingerichteten Fonds – mit insgesamt 59 Millionen Euro waren der Digitalisierungsfonds, der Fernsehfonds Austria, die Fonds zur Förderung des Rundfunks und der Fonds zur Förderung der digitalen Transformation im Berichtsjahr dotiert.

Bei den geführten Verfahren bzw. getroffenen Entscheidungen der Telekomregulierungsbehörde TKK, die im Kapitel 5 ausgeführt werden, handelte es sich um Verfahren zur Sicherstellung des Wettbewerbs auf den Festnetz- und Mobilfunkmärkten, um den Vollzug der Netzneutralitätsregelungen zur Gewährleistung des freien Zugangs zum offenen Internet sowie um Netzkooperationen und Frequenzangelegenheiten; bei letzteren ging es u. a. um das im Berichtsjahr durchgeführte Frequenzvergabeverfahren sowie um die Versorgungsgradüberprüfung aus früheren Frequenzvergabeverfahren. Schließlich wird über die aufsichtsbehördliche Tätigkeit der TKK nach dem [Signatur- und Vertrauensdienstegesetz](#) informiert.

Über die Tätigkeitsschwerpunkte des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR, auch als Regulierungsbehörde, wird in Kapitel 6 informiert. Darunter fallen beispielsweise Nutzerschutz, Rufnummernmissbrauch, die Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen, die Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums, die Sicherheit von Netzen und Diensten inklusive von Meldungen über Netzausfälle, erlassene Verordnungen sowie die Führung der beiden Informationsstellen für Infrastrukturdaten (ZIS) und Breitbandversorgung (ZIB).

Die im Zusammenhang mit der Wahrung des Wettbewerbs auf dem Postmarkt stehenden Tätigkeiten, zuständig sind hier die PCK und der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR, werden in Kapitel 7 ausgeführt. Im Berichtsjahr wurden beispielsweise Verfahren zur Schließung und zum Wegfall von Post-Geschäftsstellen und zur Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen und Entgelte für Universaldienstleistungen geführt sowie das Kostenrechnungssystem des Universaldienstbetreibers überprüft. Weiters wird auf die Schlichtungsverfahren sowie die Entwicklung bei Postempfangsbeschwerden eingegangen.

Im Anschluss daran folgt Kapitel 8, das einen Einblick in die Aktivitäten gibt, die dem Kompetenzzentrum zuzurechnen sind. In zahlreichen Studien und Veranstaltungen wird faktenbasiertes Wissen aufbereitet und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Den Abschluss des heurigen Kommunikationsberichts bildet eine Betrachtung der für uns relevanten Märkte, es sind dies der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt, der Telekommunikationsmarkt und der Postmarkt.

Wenn wir Sie jetzt bei dem ein oder anderen Beitrag neugierig gemacht haben – Sie finden in unserem Bericht zahlreiche weiterführende Links auf unsere Website, wo Sie detailliertere Ausführungen nachlesen können.

Wir hoffen, Ihr Interesse für unsere Aufgaben und Tätigkeitsbereiche geweckt zu haben!

Mag. Michael Ogris  
*Vorsitzender*  
*Kommunikationsbehörde Austria*  
*(KommAustria)*

Mag. Barbara Nigl, LL.M.  
*Vorsitzende*  
*Telekom-Control-Kommission (TKK)*  
*und Post-Control-Kommission (PCK)*

Mag. Wolfgang Struber  
*Geschäftsführer*  
*Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH*  
*(RTR)*  
*Fachbereich Medien*

Dr. Klaus M. Steinmaurer, MBA  
*Geschäftsführer*  
*Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH*  
*(RTR)*  
*Fachbereich Telekommunikation und Post*

Wien,  
im Juni 2024

## „Die beste Art, die Zukunft vorherzusagen, ist, sie selbst zu kreieren.“

*Peter Drucker*

Wir kennen heute die Vergangenheit, leben in der Gegenwart und machen uns Gedanken über die Zukunft, die morgen schon wieder Realität und meist sehr schnell auch schon wieder Vergangenheit ist. Aber es ist natürlich spannend, über die Zukunft nachzudenken und zu versuchen, sie vorherzusehen. Je schneller die Zeit ist, und das kann man für heute mit Sicherheit einmal behaupten, desto schwerer wird es, nach vorne zu planen und oft wird man von dem, was kommt, überrascht. Manchmal auch kalt erwischt, wenn man auf die letzten Jahre zurückblickt.

Aber es sollte uns trotzdem nicht abhalten, uns Gedanken zu machen, wie die Zukunft idealerweise aussehen soll, denn nur so besteht auch die Möglichkeit, sie zumindest teilweise mitzugestalten. Vielleicht ist oben genanntes Zitat Peter Druckers eine etwas idealisierte Ansicht dessen, was wirklich in unseren Händen liegt, allerdings stellt sich die Frage, was die Alternative ist. Die Hände in den Schoß legen und sich dem Schicksal ergeben? Sicher nicht!

In Zeiten wie diesen, wo Digitalisierung, Daten und Netzinfrastrukturinvestments Innovationen in einer nie dagewesenen Geschwindigkeit voranbringen, in Zeiten wie diesen, wo die Entwicklung von Künstlicher Intelligenz Möglichkeiten für die Menschheit eröffnet, die vor kurzer Zeit für uns noch gar nicht denkbar waren, in solchen Zeiten liegt es an uns, was wir daraus machen.

Künstliche Intelligenz (KI) ist ein gutes Stichwort. Seit Open AI im Herbst 2022, als es mit der Pandemie gerade mal vorbei war, sein GPT-Modell Chat GPT der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt hat, ist KI in aller Munde und fast alles, was irgendwie mit Daten zu tun hat, hat jetzt auch mit KI zu tun. Das Thema KI war aber zum Zeitpunkt des Erscheinens von Chat GPT nicht wirklich etwas Neues. Viele Anwendungen nutzten wir zu diesem Zeitpunkt schon täglich, ohne dass uns bewusst war, dass es sich um KI handeln könnte. Man denke nur an all die Anwendungen in unseren Smartphones. Neu war die Mächtigkeit dieser Modelle und die Wucht, mit der sie uns vereinnahmen konnten. Doch KI ist zuerst einmal eine Technologie und die EU hat sich schon vor 2020 mit der Frage einer Technologieregulierung auseinandergesetzt, die dem Wettbewerb und damit den Menschen dient und negative Effekte hintanhält.

Das Ergebnis ist jetzt der vorliegende AI-Act, der mit seinem differenzierten Risikomodell einen aus meiner Sicht guten Ansatz einer sinnvollen Technologieregulierung einnimmt. Die unterschiedlichen Risikoklassen ermöglichen eine zielgerichtete Regulierung, die möglichst umfänglich ist, die sich aus einer neuen Technologie, die ja für sich genommen risikoneutral ist, ergebende Chancen und Möglichkeiten fördern will und die gleichzeitig besonders schwere Risiken für den Einzelnen und die Gesellschaft eindämmen möchte.

Alle reden heute über die vielen Gefahren, die von AI ausgehen könnten. Das ist grundsätzlich richtig und mit dem AI-Act hat die EU sicher einen wichtigen Schritt mit Vorbildwirkung weltweit gesetzt. Aber das ist eben nicht die ganze Geschichte. Wenn wir über die Regulierung der Zukunft nachdenken, sollten wir alle viel mehr bereit sein, bei unseren Überlegungen die gesamte digitale Umwelt um uns herum miteinzubeziehen. Die wirklich zentrale Rolle in unserem digitalen Eco-System spielen Daten, Daten jeder Art, nicht nur solche, die dem Schutz der DSGVO unterliegen. Diese Daten werden gesammelt, verarbeitet und verteilt, um daraus weiteren Nutzen zu ziehen.

Es ist besonders wichtig, dass die Netzinfrastrukturen, die wir nutzen, sicher und vertrauenswürdig sind, ganz gleich ob Mobilfunk, Festnetz oder Satellitennetz. Denn Kommunikation ist heute mehr oder weniger alles! Überall, wo Daten ausgetauscht werden, wird kommuniziert! Beispielsweise im Payment, im E-Commerce, bei Amtswegen, im Gesundheitsbereich oder dort, wo Maschinen miteinander kommunizieren. Damit das funktionieren kann, bedarf es eines breiten Vertrauens. Es dauert einige Zeit, bis Vertrauen in neue Technologien aufgebaut ist, es ist aber ganz schnell durch böswillige Akteure zerstört. Gerade im Bereich der Infrastrukturen gibt es ungezählte Angriffsflächen und mit den Möglichkeiten der KI kommen ständig neue hinzu.

Ein anderes Risikofeld, mit dem wir uns, wenn wir an die digitale Zukunft denken, ebenfalls auseinandersetzen müssen, ist die Wettbewerbskonzentration im Bereich von Plattformindustrien. Und diese macht nicht bei den aktuellen Riesen wie Meta, Amazon oder Google halt. Auch bei den großen GPAI-Modellen wird es hier weitergehen. Das führt notgedrungen zu weniger Wettbewerb und mehr Abhängigkeit von uns allen, von zumeist privaten Playern. Es ist nicht übertrieben, heute von Plattformen als neuen globalen Staaten zu sprechen, die ohne demokratische Legitimation das Leben von Milliarden Menschen steuern können. Auch für diesen Bereich hat die EU mit dem Digital Markets Act und dem Digital Services Act bereits erste Werkzeuge entwickelt, mit denen die Zukunft gestaltet werden soll. Ein Fehlen an Wettbewerb im Bereich aller infrastrukturbasierten Wertschöpfungsebenen ist jedenfalls demokratiepolitisch mindestens genauso problematisch wie die aktuell zum Thema KI geführten Diskussionen. Und irgendwie hängen diese Themen ja auch zusammen.

Und dann darf auch der Datenschutz, bei dem es um unsere höchstpersönlichen Daten geht, nicht außer Acht gelassen werden. Auch hier stellt sich immer wieder aufs Neue die Vertrauensfrage, die wesentlich ist, ob Geschäftsmodelle funktionieren oder nicht.

Fazit: Ohne Vertrauen in die Sicherheit unserer Infrastrukturen, ohne Vertrauen in die Akteure im Markt, die unsere Daten benötigen, und ohne ausreichenden Wettbewerb auf allen Ebenen der Infrastruktur steht in Zukunft viel auf dem Spiel – für uns alle wie global! KI spielt in diesem Zusammenhang natürlich eine zentrale Rolle.

Demgegenüber stehen aber auch viel großartige Möglichkeiten, die wir erst heute haben, weil es weltumspannende Netze gibt, über die wir kommunizieren können, und die uns Zugriff auf Services und Dienstleistungen auf der ganzen Welt eröffnen. Möglichkeiten, die uns Zugang zu Daten verschaffen, um daraus neue Produkte zu kreieren und Wettbewerb zu schaffen. Möglichkeiten über Möglichkeiten und auch dabei spielt KI wieder eine zentrale Rolle.

Es liegt also an uns, wie die digitale Zukunft aussehen kann. Um hier zu gestalten, bedarf es Regulierung, aber einer Regulierung, die mit einem holistischen Blick auf unsere ganzen digitalen Umwelten herangeht und versucht, nach den besten Lösungen zu suchen. Dabei wird man sich eingestehen müssen, dass nichts mehr für Jahrzehnte passen wird, sondern Regulierung flexibel sein müssen und bereit sein, wo notwendig, nachjustieren. Sie wird nicht allein funktionieren, sondern nur durch ein Zusammenspiel vieler Stakeholder. Neben nationaler Regulierung werden auch europäische Harmonisierung und europäische Regulierung selbst eine stärkere Rolle einnehmen müssen, um global bestehen zu können.

Wir kennen heute die Vergangenheit, leben in der Gegenwart und regulieren die Zukunft. Das ist in Zeiten wie diesen gut so und unsere einzige Chance, unsere Zukunft in unserem Sinne zu gestalten. Regulierung bedeutet heute nicht mehr nur verwalten, sondern viel mehr gestalten und das ist eine ziemlich große Herausforderung, der wir uns jeden Tag zu stellen haben. National hier in Österreich, aber auch und in Zukunft noch viel mehr in Europa.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie in bereits gewohnter Weise, wie wir in der RTR und unsere Kommissionen im letzten Jahr unsere digitale Welt (mit-)gestaltet haben und Sie können sich dabei beim Lesen schon Gedanken für die Zukunft machen. Wir haben für uns schon begonnen, das zu tun. Denn, wie einleitend bereits zitiert, „die beste Art die Zukunft vorherzusagen, ist, sie selbst zu kreieren“.

Dr. Klaus M. Steinmaurer, MBA  
Geschäftsführer  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)  
Fachbereich Telekommunikation und Post

## Förderung und Begleitung für Medien im digitalen Zeitalter: ein Fundament für die Demokratie

Die Medien sind demokratiepolitisch von entscheidender Bedeutung. Sie sind die Hauptquelle für Information und Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger und tragen dadurch besondere Verantwortung im demokratischen Diskurs. Mit dem zunehmenden Einsatz künstlicher Intelligenzen in der Medienproduktion einerseits und einer signifikanten Zunahme von Desinformation andererseits, vor allem über soziale Medien, steigt die digitale Verantwortung von Medien, die unter Wahrung journalistischer Sorgfaltspflichten hergestellt werden. Mehr denn je müssen Qualitätsmedien gewährleisten, nicht selbst Opfer von Desinformation zu werden und ihre Bedeutung als Korrektiv gegen die Überflutung mit Fehl- und Falschinformationen zu wahren. Nur so kann die demokratische Teilhabe gestärkt, ein verlässliches und glaubwürdiges Informationsangebot erhalten und insgesamt das Vertrauen in Medien und demokratische Institutionen bewahrt werden. Insbesondere in diesem Zusammenhang erfüllt der Fachbereich Medien zentrale Aufgaben mit gesamtgesellschaftlicher Tragweite.

Vor dem Hintergrund des Abflusses von Werbegeldern aus Österreich in Milliardenhöhe an internationale Medien-Großkonzerne wird die Refinanzierung der Angebote von Medienhäusern heimischer Herkunft und ihrer Weiterentwicklung in der digitalen Transformation immer schwieriger. Der Erhalt heimischer Medien und Informationen sowie die Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Angeboten transatlantischer Herkunft ist aber Grundlage für den demokratiepolitischen Diskurs im eigenen Land. Öffentliche Förderungen sind der Schlüssel dazu, den der Gesetzgeber in die Hände des Fachbereichs Medien der RTR, aber auch der Medienbehörde KommAustria, angelegt hat, für die wir als Geschäftsstelle tätig sind.

Der „Fonds zur Förderung der digitalen Transformation“ trägt zur Stärkung des Medienstandorts Österreich bei und unterstützt Medienunternehmen darin, ihr digitales Angebot zu erweitern und in einer modernen, demokratischen Gesellschaft zu festigen. Auch die Verantwortung ist uns in diesem Zusammenhang mehr als bewusst. Die im Jahr 2023 gestellten Anträge auf Förderungen für 2024 überstiegen die vorhandenen Mittel um mehr als das Doppelte. Dabei hat sich die Anzahl von Projekten im Bereich Digital-Journalismus verdreifacht und immer mehr Projekte zielen auf den Einsatz Künstlicher Intelligenz ab. KI hat das Potenzial, die Medienlandschaft grundlegend zu verändern und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Sie ermöglicht neue Formen der Inhaltsproduktion, -verteilung und -analyse.

Der Einzug Künstlicher Intelligenz (KI) entlang der gesamten Produktions- und Wertschöpfungskette im Mediensektor war auch Gegenstand unseres Sonderberichts „Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Mediensektor“, der unter der Leitung des Kompetenzzentrums der RTR erstellt wurde.

Mit den 2023 getroffenen Entscheidungen für die Förderungen aus dem Privatrundfunkfonds und dem Nichtkommerziellen Rundfunkfonds für das Jahr 2024 kamen überarbeitete Richtlinien zum Tragen. Damit wird zu einer bedarfsgerechteren Stärkung von Inhalts-, Medien- und Meinungsvielfalt in TV und Radio beigetragen. Im Ergebnis bedeutet das eine angemessene Anhebung des Förderanteils für Informationsprogramme im Hörfunk insgesamt und für regionale und lokale Fernseh- und Radiosendungen, deren Angebot auf einem zunehmend globalisierten Medienmarkt demokratiepolitisch wertvoll ist, aber in wirtschaftlicher Hinsicht für die Veranstalter auch eine besondere Herausforderung darstellt.

Mit größtem Einsatz hat sich unsere Förderabteilung sowie unsere IT auf die Umsetzung der neuen Qualitätsjournalismus-Förderung der KommAustria vorbereitet, die darauf abzielt, die Vielfalt textbasierter Nachrichtenmedien, wie Tages- und Wochenzeitungen, Magazine und Online-Medien, zu unterstützen.

Eine weitere, hervorsteckende Aufgabe als Geschäftsapparat der KommAustria war es, die Behörde in den Vorbereitungen auf den Digital Services Act zu unterstützen: Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des DSA in Österreich wurde mit dem Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz der KommAustria übertragen. Damit ist die Medienbehörde einer der 27 europäischen Koordinatoren für digitale Dienste, die jeweils in den EU-Mitgliedstaaten ihren Dienst aufnehmen. Für die RTR bedeutete das Anpassungen in der Abteilungsstruktur sowie Personalaufbau für das neue Team „Digitale Dienste“.

In Abstimmung mit der KommAustria folgt der Fachbereich Medien seinem gesetzlichen Auftrag, als Kompetenzzentrum Analysen und Studien durchzuführen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Zielen der Medienbehörde KommAustria stehen. Noch nie konnten gemeinsam so viele Studien für Markt und Menschen entstehen wie im Jahr 2023. Mit dem „Online-Audio-Monitor Austria“ haben wir eine neue Marktstudie eingeführt, die neben der jährlichen „Bewegtbildstudie“ und der „Studie zur Bekanntheit und Reichweite des Digitalradios DAB+“ sowie vor dem Hintergrund der digitalen Transformation der Medienangebote und ihrer Nutzung eine logische und notwendige Ergänzung des Angebotes von wiederkehrenden Untersuchungen der RTR zu wesentlichen Entwicklungen auf dem heimischen Medienmarkt darstellt.

Wenn wir über Schlagworte wie Künstliche Intelligenz, über digitale Transformation oder in diesem Zusammenhang über demokratiepolitischen Diskurs sprechen, dann sind wir uns aber auch darüber bewusst, dass nicht nur Medienunternehmen, sondern auch viel Rezipient:innen im Umfeld rasanter Veränderungen Unterstützung benötigen. So gingen 2023 unsere Digital Skills Studie und unser Medienkompetenzbericht in eine zweite Runde. Beide Werke führen den Bedarf für mehr Aus- und Weiterbildung im Bereich Medienkompetenz drastisch vor Augen.

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA steht für eine österreichische Erfolgsgeschichte. Mit der Novellierung der Filmförderung im Jahr 2023 kamen neue Aufgaben auf den FERNSEHFONDS zu. Insgesamt 117 Projekten konnten Förderzusagen erteilt werden. Das ist ein Zuwachs von rund 60 % gegenüber dem Vorjahr, der vor allem bei der Anzahl geförderter Dokumentationen zum Tragen kommt, die knapp 80 % der geförderten Projekte ausmachen. Finanziell betrachtet, hat an den 2023 zugesagten Fördermitteln in Höhe von insgesamt 13,9 Millionen Euro der neue „Exzellenzbonus“ mit 54 % den höchsten Anteil. Für Dokumentationen sind wir nun in Österreich die mit Abstand wichtigste Anlaufstelle und haben 2023 in diesen kulturell und bildungspolitisch wertvollen Bereich 6,4 Millionen Euro oder 46 % unserer Gesamtmittel für 93 Produktionen investiert. Gerade das Kulturschaffen in diesem Bereich der Fernsehfilmproduktion ist besonders oft ein Spiegel der Gesellschaft, berührt Alltagsprobleme und trägt zum Verständnis politischer Diskussionen bei. Der beim FERNSEHFONDS AUSTRIA neu eingerichtete, sogenannte „Exzellenzbonus“ erweist sich als ein Magnet für internationale Fernsehfilm- und Serien-Koproduktionen, die ausländisches Geld und frische Wertschöpfung in unseren Markt bringen.

In all unseren Aufgaben spüre ich selbst eine digitale und demokratiepolitische Verantwortung. Dabei spielen die Förderungen in der RTR eine entscheidende Rolle, indem sie die Produktion von Bildungs- und Kulturinhalten sicherstellen und somit eine pluralistische, unabhängige sowie vertrauensvolle Medienlandschaft und einen niederschweligen Zugang zu qualitativ hochwertiger Information gewährleisten.

Ich wünsche wertvolle Erkenntnisse und Inspiration bei der weiteren Lektüre über das vielfältige Aufgabenspektrum der RTR Medien.

Mag. Wolfgang Struber  
Geschäftsführer  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)  
Fachbereich Medien



[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

# Die RTR und die Regulierungsbehörden

01	Die RTR und die Regulierungsbehörden	16
1.1	Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!	16
1.2	Jahresabschluss 2023 der RTR	21
1.3	Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK	26

# 01 Die RTR und die Regulierungsbehörden

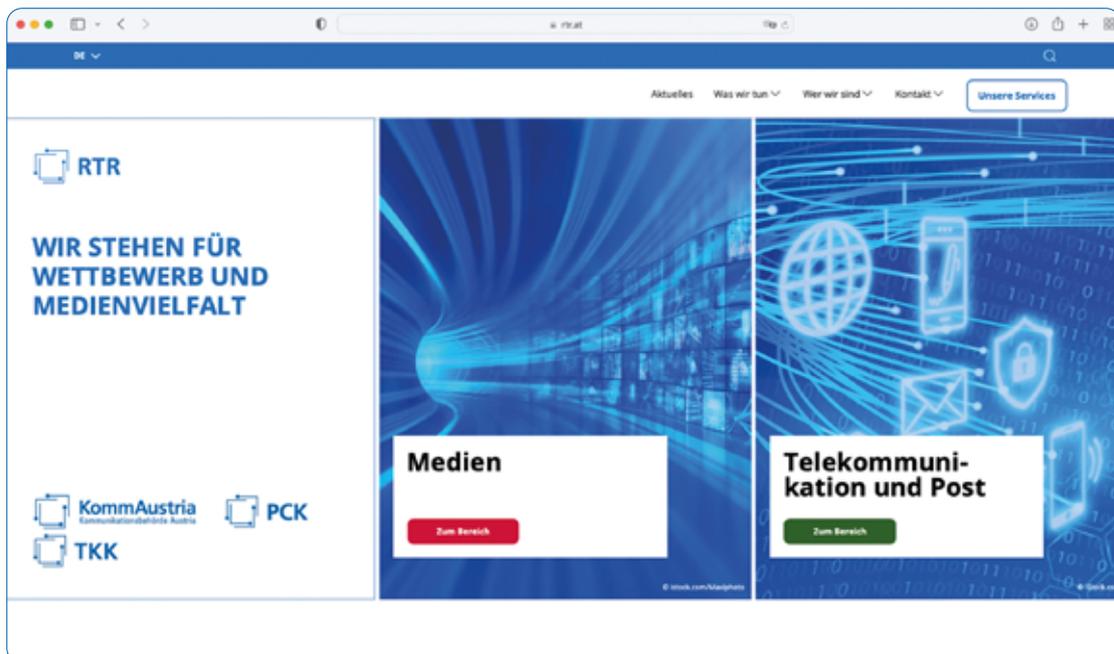
## 1.1 Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) steht zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes. Ihre Kernaufgaben sind die Förderung des Wettbewerbs im Rundfunk-, Telekommunikations- und Postmarkt sowie die Erreichung der im KommAustria- und Telekommunikationsgesetz definierten Ziele. Sie ist in die beiden Fachbereiche „Medien“ sowie „Telekommunikation und Post“ gegliedert, die jeweils von einem eigenen Geschäftsführer geleitet werden. Als Geschäftsstelle unterstützt die RTR die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Post-Control-Kommission (PCK). Mit den von ihr verwalteten Fonds fördert die RTR Projekte im Rundfunk- und Medienbereich. Außerdem bietet die RTR in beiden Fachbereichen außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren an, auch mit ihren staatlich anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen.

Geschäftsführer waren im Berichtsjahr 2023 Mag. Wolfgang Struber für den Fachbereich Medien und Dr. Klaus M. Steinmaurer für den Fachbereich Telekommunikation und Post.

Als Unternehmen der öffentlichen Hand orientiert sich die RTR an den Vorgaben des Bundes-Public-Corporate-Governance-Kodex 2017, der der besonderen Verantwortung und Sorgfaltspflicht seitens der öffentlichen Hand als Eigentümer gegenüber dem öffentlichen Eigentum bzw. der Öffentlichkeit Rechnung trägt. Der Corporate-Governance-Bericht der RTR ist auf der Website unter [www.rtr.at/de/rtr/Aufsichtsrat](http://www.rtr.at/de/rtr/Aufsichtsrat) veröffentlicht.

Weitere Informationen zur RTR sind online unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) abrufbar.

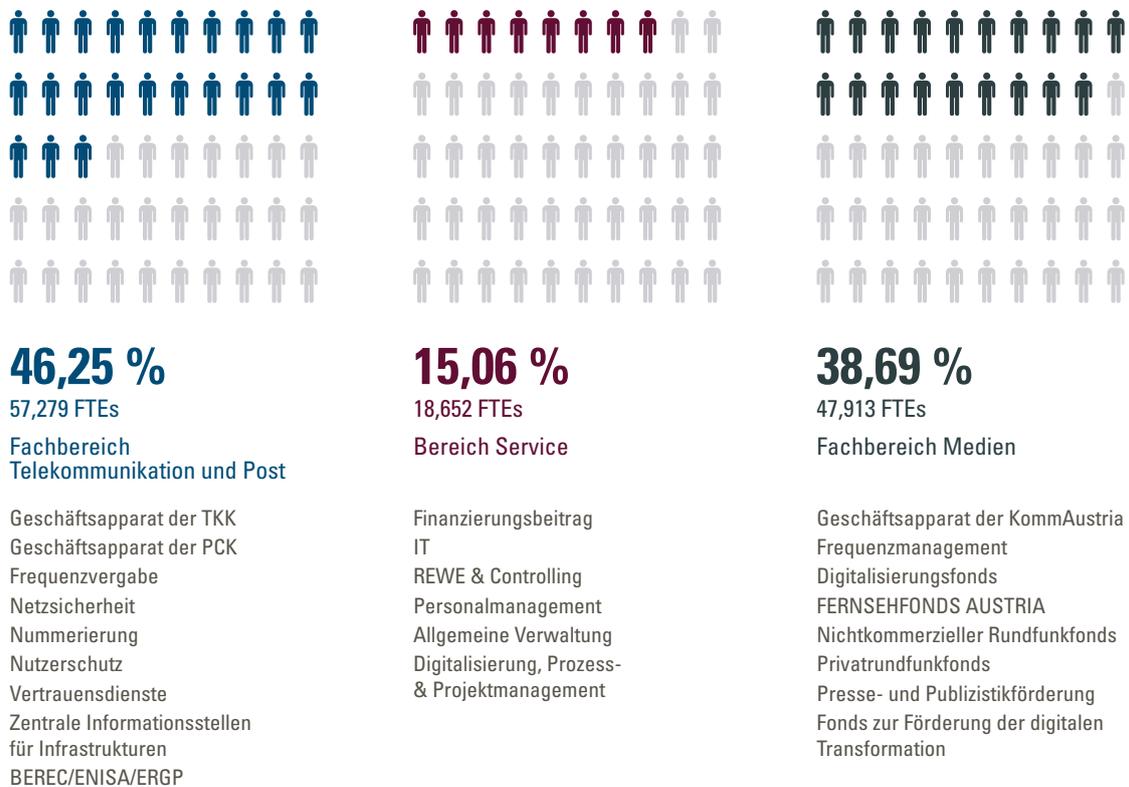


## 1.1.1 Jahresrückblick der RTR

### Das Personal der RTR: kompetente Expert:innen in allen Fachbereichen

Die folgende Abbildung zeigt, in welchem Größenverhältnis die beiden Fachbereiche und der Servicebereich hinsichtlich der Personalausstattung zueinanderstehen.

Abbildung 01: Servicebereiche, Fachbereich Medien und Fachbereich Telekommunikation und Post, Durchschnittswert FTEs 2023



Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, gab es sowohl im Fachbereich Medien als auch im Fachbereich Telekommunikation und Post (TKP) einen Anstieg der Anzahl der Beschäftigten. Im Fachbereich Medien ist dies vor allem auf neue Aufgaben für den Geschäftsapparat der KommAustria zurückzuführen, z. B. das Terrorinhalte-Bekämpfungsgesetz – TIB-G, das 2023 in Kraft getreten ist. Weiters war im Jahr 2023 die Personalaufstockung für die Fonds zur Förderung der digitalen Transformation erstmals ganzjährig zu budgetieren. Im Fachbereich TKP waren die Veränderungen beim Personalstand zum einen durch Schwankungen aufgrund von Karenzierungen bedingt, zum anderen wurden neue Aufgaben im Bereich Netzsicherheit und AT-Alert übernommen. Im Bereich Service gab es einen geringfügigen Anstieg als Folge von neuen Anforderungen der Fachbereiche betreffend die Digitalisierung der Abläufe sowie aufgrund von neuen Aufgaben im Geschäftsapparat der RTR.

Tabelle 01: Entwicklung des Personalstandes in der RTR 2021 bis 2023

Personalentwicklung Durchschnittswert (FTEs)	2021	%-Wert	2022	%-Wert	2023	%-Wert
Fachbereich Telekommunikation und Post	54,860	51,55 %	52,717	47,89 %	57,279	46,25 %
Fachbereich Medien	34,542	32,46 %	40,079	36,40 %	47,913	38,69 %
Bereich Service	17,017	15,99 %	17,292	15,71 %	18,652	15,06 %
<b>RTR Gesamt</b>	<b>106,419</b>	<b>100,00 %</b>	<b>110,088</b>	<b>100,00 %</b>	<b>123,844</b>	<b>100,00 %</b>

### Der Servicebereich der RTR: Mit hohem Engagement für ein gutes Arbeitsumfeld

Für den Fortbestand der Qualität der Arbeit der RTR ist es wichtig, für ein gutes Arbeitsumfeld zu sorgen und die RTR als attraktive Arbeitgeberin am zunehmend herausfordernden Arbeitsmarkt zu positionieren.

Nach der Einführung von zeitgemäßen Regelungen für größtmögliche Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung in den vergangenen Jahren (Möglichkeiten für Homeoffice und gleitende Arbeitszeit) war im Berichtsjahr 2023 die Ausarbeitung einer „Gehaltsordnung neu“ ein weiterer Meilenstein in der Weiterentwicklung der RTR als moderne Arbeitgeberin. Gemeinsam mit externen Berater:innen wurde das Gehaltsmanagement überarbeitet, mit dem Ziel, Arbeitnehmer:innen in der RTR eine marktgerechte Entlohnung anbieten zu können. Die neue Gehaltsordnung sorgt außerdem für Transparenz bei Gehaltsentscheidungen, die Vergleichbarkeit von Gehältern und macht es möglich, besonderes Engagement von Mitarbeiter:innen zu belohnen und Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen. Ein weiterer Schritt in Richtung Positionierung der RTR am Arbeitsmarkt war der Start eines Projektes zum Thema „Employer Branding“ im vierten Quartal des Berichtsjahres.

Neue gesetzliche Regelungen beschäftigten den Servicebereich der RTR im Berichtsjahr 2023 in besonderem Maß: In der Vorbereitungsphase unterstützten unsere Expert:innen in Zusammenarbeit mit KommAustria und Bundeskanzleramt die Ausarbeitung der für die neuen Gesetze erforderlichen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA); für die Umsetzung der Gesetze erbrachten die Mitarbeiter:innen umfangreiche Leistungen vor allem im Bereich Personalplanung, Recruiting sowie Budgeterstellung und Finanzplanung .

### Fortbildungen und Wissensaustausch: fit für eine digitale Arbeitswelt

Die Expertise unserer Mitarbeiter:innen ist das Qualitätsmerkmal für unsere behördliche Arbeit. Die fachliche und persönliche Aus- und Weiterbildung nimmt daher in der RTR einen besonders hohen Stellenwert ein. Im Berichtsjahr 2023 haben 95 Mitarbeiter:innen in Summe 176 Arbeitstage für Aus- und Fortbildungen in Anspruch genommen. Zahlreiche Aus- und Fortbildungen fanden online statt.

Interne Jour fixes, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen fanden im Berichtsjahr vor Ort, hybrid oder rein digital statt. Der digitale „Point of Information“ mit betriebsinternen Mitteilungen an die Belegschaft und einem digitalen „Schwarzen Brett“ für die Mitarbeiter:innen ist ein etabliertes Tool in der hybriden Arbeitswelt der RTR. Die digitalen „Yellow Pages“ der RTR machen es möglich, themenspezifische Ansprechpersonen im Haus zu finden.

Im Berichtsjahr 2023 nutzten sechs Feriapraktikant:innen sowie ein Mitarbeiter der Datenschutzbehörde im Rahmen einer Jobrotation die Möglichkeit, die Arbeit in der RTR für rund einen Monat näher kennenzulernen.

## Die Arbeit des IT-Teams der RTR als Fundament der Digitalisierung

Das IT-Team der RTR sorgt für einen möglichst reibungslosen Betrieb der digitalen Behörde RTR. Einer der Arbeitsschwerpunkte im Berichtsjahr 2023 war der Ausbau der Audio-/Videoausstattung der Besprechungsräume, um die Nutzung bei hybriden Besprechungen zu optimieren. Bei technischen Problemen gewährleistete der IT-Helpdesk der Belegschaft in gewohnter Weise rasche Hilfe. Darüber hinaus unterstützte das Team der IT laufend den Webaufritt der beiden Fachbereiche.

Im Fachbereich Medien war das Know-how des IT-Teams für die Planung und Umsetzung der Novelle des Medientransparenzgesetzes gefragt. Hier hatte das IT-Team die technische Projektleitung für das Projekt „Medientransparenz neu“ inne und lieferte erste Umsetzungsergebnisse unter anderem mit der Visualisierung der gemäß Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) bekanntgegebenen Daten, die seit 1. Jänner 2024 online verfügbar ist. Das Meldeformular für die meldepflichtigen Rechtsträger wurde angepasst und ist ebenfalls seit Jänner 2024 im Einsatz.

Im Bereich Medienförderung lieferte das IT-Team die technische Unterstützung für die Antragsformulare für die nach dem Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz (QJF-G) mit dem Jahr 2024 neu eingerichtete Förderung.

Im Fachbereich TKP wirkte das IT-Team am Projekt „Public Warning and Alert System for Austria“ (AT-Alert) mit und unterstützte die Kolleg:innen des Fachbereichs bei der Ausschreibung und in der ersten Umsetzungsphase.

Die technische Expertise des IT-Teams war auch bei der Umsetzung eines Meldesystems gemäß der europäischen „Whistleblower-Richtlinie“ sowie dem HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG gefragt.

## Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz RTR

Die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter:innen ist der RTR ein großes Anliegen. Das Team der Sicherheitsvertrauenspersonen der RTR organisierte im Berichtsjahr Termine für die zur Verfügung stehenden Services der Arbeitsmedizinerin sowie für die Sicherheitsfachkraft. Schwerpunkte der Tätigkeiten der Arbeitsmedizinerin waren neben den jährlichen FSME- und Grippe-Impfungen zahlreiche Arbeitsplatzbegehungen mit einer Beratung zur richtigen Ergonomie am Arbeitsplatz. Im Bereich Sicherheit am Arbeitsplatz wurden – nach einer Anpassung der Brandschutzordnung – Schulungen für alle Mitarbeiter:innen abgehalten, in denen relevante Informationen zum Thema Brandschutz und Verhalten im Falle eines Brandes vermittelt wurden.

Im Frühjahr wurde in der RTR ein sogenannter MFT-S3-Check angeboten, ein Körperstabilitätstest mittels Computer-Mess-System. Im Herbst erfolgte ein neuerlicher Test, um Veränderungen der Körperstabilität festzustellen. Diesen Check nahmen rund 40 Mitarbeiter:innen in Anspruch. Außerdem wurden im Berichtsjahr 2023 Sehtests inklusive augenärztlicher Untersuchung bei einer nahe gelegenen Fachärztin für Augenheilkunde und Optometrie organisiert. Die angebotenen 30 Termine wurden gut angenommen. Im Rahmen der Gesundheitsvorsorge fand in den Räumlichkeiten der RTR ein Seminar zum Thema Resilienz statt, welches von den teilnehmenden Mitarbeiter:innen sehr gut bewertet wurde.

Die jährliche „Firmenchallenge“, eine Aktion der Wirtschaftskammer, war auch 2023 ein Fixpunkt für die bewegungsfreudigen Mitarbeiter:innen der RTR. Ziel der Challenge ist, dass die Mitarbeiter:innen eines Unternehmens in sieben Wochen möglichst viele Bewegungsminuten sammeln – ob beim Sport oder bei der Gartenarbeit in der Freizeit, beim Radfahren am Weg zur Arbeit oder Treppensteigen im Büro: Jede Trainingsminute wurde in einer App gezählt. Mit dieser App war die Teilnahme an der Firmenchallenge digital und ortsunabhängig und somit auch im Homeoffice möglich. Die Aktion dient auch dem Umweltschutz: Mit jeder Firmenanmeldung sowie pro 1.000 Bewegungsminuten wird ein Baum gepflanzt. 32 RTR-Mitarbeiter:innen waren bei der Firmenchallenge von 1. Oktober bis 20. November 2023 aktiv dabei. Sie haben in den 50 Tagen 38.218 Bewegungsminuten für die RTR gesammelt. Im österreichweiten Gesamtanking

erreichte die RTR den 29. Platz (von ca. 130 Firmen), in der Kategorie 4 (Firmen mit 50 bis 250 Mitarbeiter:innen) den 12. Platz. Für die von den RTR-Mitarbeiter:innen im Rahmen der Firmenchallenge 2023 gesammelten Bewegungsminuten werden 38 Bäume gepflanzt.

### **Gleichstellung: Chancengleichheit und Gleichbehandlung ist unser Prinzip**

Die RTR bekennt sich zur Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden, unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer oder nationaler Abstammung, Religion, körperlicher oder geistiger Einschränkungen oder sexueller Ausrichtung.

Die Gleichstellungsarbeit innerhalb der RTR basiert auf diesem klaren Bekenntnis und ist durch eine Betriebsvereinbarung geregelt. Diese legt fest, dass alle zwei Jahre ein Gleichstellungs- und Familienförderungsplan zu erstellen ist, der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung sowohl personeller als auch organisatorischer Art festlegt. Der aktuelle Gleichstellungsplan 2022 umfasst einen Leitfaden für gendergerechte Sprache, einen Einkommensbericht, die Förderung des beruflichen Fortkommens von Frauen, Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten ist für die Betreuung dieser Agenden zuständig, die Position wird alle drei Jahre neu ausgeschrieben.

Im Berichtsjahr wurde im Wesentlichen an der Umsetzung des Gleichstellungs- und Familienförderplans 2022 gearbeitet. So wurden Vorarbeiten für die Entwicklung eines neuen Formats des Einkommensberichts ab 2024 durchgeführt und ein gemeinsames Verständnis für gendersensible Sprache im Sprachgebrauch der RTR etabliert.

Zusätzlich zu den üblichen Aktivitäten wie dem traditionellen Gleichstellungsfrühstück am 8. März, dem internationalen Frauentag, wurde bereits zum zweiten Mal am 15. November, an dem in Wien und Niederösterreich schulfrei ist, eine Kinderbetreuung für Mitarbeiter:innen mit betreuungspflichtigen Kindern angeboten.

## 1.2 Jahresabschluss 2023 der RTR

Für den Jahresabschluss der RTR liegt für das Wirtschaftsjahr 2023 (1. Jänner bis 31. Dezember 2023) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Confida WirtschaftstreuhandgesmbH. vor. Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt worden.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR präsentiert.

Die Finanzierung der RTR erfolgt aus unterschiedlichen Quellen in Abhängigkeit von den Tätigkeitsfeldern. Zum einen sind die Märkte per Gesetz verpflichtet, Teile der Finanzierung zu übernehmen, zum anderen werden Mittel der öffentlichen Hand herangezogen. Der Finanzierungsbeitrag errechnet sich am geplanten Umsatz des jeweiligen Unternehmens im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Branche. Nach Feststellung der tatsächlichen Umsätze werden die tatsächlichen Finanzierungsbeiträge errechnet und mit den Planfinanzierungsbeiträgen abgeglichen. Unternehmen, die unter einer bestimmten Umsatzgrenze, einem so genannten Schwellenwert, liegen, werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine Finanzierungsbeiträge vorgeschrieben.

Zur Finanzierung der Medienregulierung erhielt die RTR 2023 Bundesmittel in der Höhe von 3,114 Mio. Euro, der Anteil zur Finanzierung des Marktes lag bei 46,57 %, dies entspricht 2,713 Mio. Euro. Für Aufgaben im Bereich der Kommunikationsplattformen-Aufsicht bekam die RTR einen Zuschuss in Höhe von 0,349 Mio. Euro – auch zur Endabwicklung dieser Sparte, da ab Februar 2024 anstelle des Kommunikationsplattformen-Gesetzes der Digital Services Act in Kraft tritt. In der Folge erhalten die Marktteilnehmer die Beiträge rückerstattet. 0,073 Mio. Euro wurden für die Aufsicht von Video-Sharing-Plattformen vom Bund zur Verfügung gestellt; aufgrund der Tatsache, dass es nur zwei Marktteilnehmer gibt und einer dementsprechend reduzierten Tätigkeit in dieser Sparte wurde von einer Verrechnung an den Markt Abstand genommen.

Für die Regulierung des Telekom-Marktes hat die öffentliche Hand 3,103 Mio. Euro zugeschossen, die Marktteilnehmer den Betrag von 5,342 Mio. Euro, dies sind 63,26 %. An Bundesmitteln wurden für die Postregulierung 0,259 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die restlichen Aufwendungen von 0,635 Mio. Euro, dies entspricht 71,03 % der Gesamtsumme, wurden von den Marktteilnehmern aufgebracht.

Die Fonds (Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Privatrundfunkfonds, Nichtkommerzieller Rundfunkfonds und Fonds zur Förderung der Digitalen Transformation), die Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste, Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Netzsicherheitsbeirat sowie die Einrichtung eines öffentlichen Warnsystems (AT-Alert) werden aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert.

Nähere Informationen dazu sind unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) veröffentlicht.

Das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2023 der RTR schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

**Tabelle 02: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2023**

	in EUR	in EUR	2022 in TEUR	2022 in TEUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>		18.426.907,32		15.545
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	5.641,87		8	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	11.369,11		7	
c) übrige	773.019,91	790.030,89	687	702
<b>3. Personalaufwand</b>				
a) Gehälter	-9.778.694,49		-8.328	
b) soziale Aufwendungen				
ba) Aufwendungen für Altersversorgung	-323.121,85		-292	
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-169.765,07		-156	
bc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-2.310.343,23		-1.968	
bd) übrige	-140.851,42	-12.722.776,06	-126	-10.870
<b>4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>				
a) Abschreibungen	-723.609,86		-736	
b) Auflösung von Investitionszuschüssen	24.846,69	-698.763,17	50	-686
<b>5. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
a) übrige	-5.834.540,97	-5.834.540,97	-4.648	-4.648
<b>6. Zwischensumme Z1 bis 5</b>		-39.141,99		43
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens</b>		13.675,00		9
<b>8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		29.982,44		2
<b>9. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>				
davon Abschreibungen	0,00	0,00	-63	-63
<b>10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		0,00		-9
<b>11. Zwischensumme Z7 bis 11</b>		43.657,44		-60
<b>12. Ergebnis vor Steuern</b>		4.515,45		-18
<b>13. Steuern vom Ertrag</b>		-7.580,64		-1
<b>14. Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag</b>		-3.065,19		-19
<b>15. Auflösung von Gewinnrücklagen</b>				
Auflösung freie Rücklage		3.065,19		19
<b>16. Bilanzgewinn/-verlust</b>		0,00		0

### Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche

Die RTR legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Fachbereichen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in der Tabelle 03 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Telekommunikation und Post sowie Medien vorgenommen (gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 KOG).

**Tabelle 03: Aufwand der RTR nach Fachbereichen**

in TEUR	Telekommunikation und Post	Medien	Gesamt
Umsatzerlöse	9.755	8.672	18.427
sonstige betriebliche Erträge	146	644	790
Personalaufwand	-7.464	-5.258	-12.722
Abschreibungen	-430	-268	-698
sonstiger betrieblicher Aufwand	-2.007	-3.828	-5.835
Betriebsergebnis	0	-38	-38
Finanzergebnis	22	21	43
Ergebnis vor Steuern	22	-17	5
Steuern vom Ertrag	-4	-4	-8
Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss/-fehlbetrag	18	-21	-3
Zuweisung zu / Auflösung von Gewinnrücklagen	-18	21	3
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0

Die Entwicklung der einzelnen Sparten – im Fachbereich Telekommunikation und Post sind dies die Bereiche Telekom-Regulierung, Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste und Postregulierung, im Fachbereich Medien die Bereiche Medienregulierung, Kommunikationsplattformen-Aufsicht, Video-Sharing-Plattformen-Aufsicht, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Rundfunkförderungsfonds und Fonds zur Förderung der digitalen Transformation – wird im Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der RTR nach dem Beschluss durch die Generalversammlung dargestellt (siehe [www.rtr.at](http://www.rtr.at)).

Tabelle 04: Bilanz zum 31. Dezember 2023 – Aktiva

	31.12.2023		31.12.2022	
	EUR	EUR	in TEUR	in TEUR
<b>A) Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	581.236,30		923	
2. geleistete Anzahlungen	222.314,97	803.551,27	22	945
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremdem Grund	56.379,82		40	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	422.724,27	479.104,09	391	431
III. Finanzanlagen				
Wertpapiere des Anlagevermögens		1.854.081,26		1.854
		3.136.736,62		3.230
<b>B) Umlaufvermögen</b>				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Leistungen (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. EUR 0,00;)	1.353.203,49		976	
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 20.005,91; i.Vj. TEUR 58)	920.785,42	2.273.988,91	110	1.086
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		3.076.296,88		3.251
		5.350.285,79		4.337
<b>C) Rechnungsabgrenzungsposten</b>		178.213,18		188
<b>D) Treuhandkonten Fonds</b>		35.669.050,13		47.164
		44.334.285,72		54.919

**Tabelle 05: Bilanz zum 31. Dezember 2023 – Passiva**

	31.12.2023		31.12.2022	
	EUR	EUR	in TEUR	in TEUR
<b>A) Eigenkapital</b>				
I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital	3.633.641,71		3.634	
II. Kapitalrücklagen				
gebunden	1.924,59		2	
III. Gewinnrücklagen				
andere Rücklagen / freie Rücklagen	46.125,51		49	
IV. Bilanzgewinn/-verlust	0,00		0	
davon Gewinnvortrag ( i.Vj. TEUR 0)	0,00	3.681.691,81	0	3.685
<b>B) Sonderposten Investitionszuschuss</b>		0,00		25
<b>C) Rückstellungen</b>				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	101.650,00		190	
2. sonstige Rückstellungen	977.266,34	1.078.916,34	737	927
<b>D) Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	729.197,05		639	
(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 729.197,05; i.Vj. TEUR 639; davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)				
2. sonstige Verbindlichkeiten	2.794.127,86	3.523.324,91	2.272	2.911
(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 2.794.127,86; i.Vj. TEUR 2.272; davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0; davon aus Steuern EUR 481.408,63; i.Vj. TEUR 514; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 253.645,49; i.Vj. TEUR 225)				
<b>E) Treuhandverpflichtungen Fonds</b>		36.050.352,66		47.371
		<u>44.334.285,72</u>		<u>54.919</u>

## 1.3 Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK

Eine wesentliche Aufgabe der RTR besteht darin, als Geschäftsstelle der nachstehend kurz vorgestellten Behörden KommAustria, TKK sowie PCK zu fungieren.

### **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist die unabhängige und weisungsfreie Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für die elektronischen Audiomedien und die elektronischen audiovisuellen Medien in Österreich. Dazu gehört auch die Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) und dessen Tochtergesellschaften. Die Behörde sichert die Medien- und Meinungsvielfalt und den fairen Wettbewerb auf dem dualen Rundfunkmarkt mit seinen privaten Anbietern und dem öffentlich-rechtlichen Veranstalter und ist mit der Einführung und Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk beauftragt. Die KommAustria ist aber auch Fördergeberin im Bereich der Printmedien oder erfüllt Aufgaben nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) und nach dem Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG). Ihre Einrichtung, Tätigkeit und Ziele sind im KommAustria-Gesetz (KOG) geregelt.

Die KommAustria ist eine Kollegialbehörde und bestand im Berichtsjahr aus fünf Mitgliedern. Den Vorsitz der KommAustria führt Mag. Michael Ogris, seine Stellvertreterin ist Dr. Susanne Lackner.

Ausführliche Informationen zur KommAustria sowie die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung sind unter [www.rtr.at/medien/wer\\_wir\\_sind/KommAustria/KommAustria.de.html](http://www.rtr.at/medien/wer_wir_sind/KommAustria/KommAustria.de.html) veröffentlicht.

### **Telekom-Control-Kommission (TKK)**

Die TKK ist in Österreich seit 1997 für die Regulierung des Telekommunikationsmarktes zuständig. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der weisungsfreien Kollegialbehörde sind im Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) festgelegt. Unter anderem ist sie für Wettbewerbsregulierung, Frequenzvergabeverfahren und Netzkooperationen sowie die Überwachung der Netzneutralität zuständig. Nach dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz ist die TKK weiters Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste.

Die TKK besteht jeweils aus drei Haupt- und Ersatzmitgliedern, die von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden. Mag.<sup>a</sup> Barbara Nigl, LL.M., Richterin am Oberlandesgericht Wien, ist Vorsitzende der TKK.

Weiterführende Informationen zur TKK sind unter [www.rtr.at/TKP/wer\\_wir\\_sind/tkk/TKK.de.html](http://www.rtr.at/TKP/wer_wir_sind/tkk/TKK.de.html) veröffentlicht.

### **Post-Control-Kommission (PCK)**

Die PCK ist in Österreich seit 2008 für die Regulierung des Post-Marktes zuständig. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der weisungsfreien Regulierungsinstitution sind im Postmarktgesetz festgelegt. Unter anderem ist sie für Maßnahmen hinsichtlich des Universaldienstbetreibers, Konzessionen oder Genehmigung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen sowie von Entgelten von Postdiensteanbietern zuständig. Die PCK besteht aus drei Haupt- und Ersatzmitgliedern, die von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden. Mag.<sup>a</sup> Barbara Nigl, LL.M., Richterin am Oberlandesgericht Wien, ist Vorsitzende der PCK.

Weiterführende Informationen zur PCK sind unter [www.rtr.at/TKP/wer\\_wir\\_sind/pck/startseite.de.html](http://www.rtr.at/TKP/wer_wir_sind/pck/startseite.de.html) veröffentlicht.





# Tätigkeiten der KommAustria

02	<b>Tätigkeiten der KommAustria</b>	30
2.1	Zutritt zu den Medienmärkten	30
2.2	Rechtsaufsicht (inkl. Verweis auf Schlichtungstätigkeit)	34
2.3	Marktregulierung	39
2.4	Plattformregulierung	40
2.5	Medientransparenzgesetz	40
2.6	Terrorinhalte-Bekämpfung	41
2.7	Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	42
2.8	Internationale Aktivitäten	47
2.9	Förderungen der KommAustria	51

# 02 Tätigkeiten der KommAustria

## 2.1 Zutritt zu den Medienmärkten

Die Regulierung des Zutritts zu den Medienmärkten erfolgt durch Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten, Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk, Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen von Kabelrundfunkveranstaltern und sonstigen Anbietern audiovisueller Mediendienste sowie Prüfung neuer Angebote des ORF und seiner Tochtergesellschaften vor Markteinführung. Weiters umfasst ist die Erteilung von Multiplex-Zulassungen im Bereich des Hörfunks und des Fernsehens.

### 2.1.1 Bewilligungen und Anzeigen von Multiplexen

#### 2.1.1.1 Digitales Radio bundesweit

Im Berichtszeitraum wurden hinsichtlich der bundesweiten Multiplex-Plattform MUX I eine Änderung des Programmbouquets und eine fernmelderechtliche Änderung genehmigt. Insgesamt umfasste das Programmbouquet Ende 2023 16 Programme und zwei Zusatzdienste.

Mit 14 in Betrieb befindlichen Sendeanlagen konnte 2023 eine technische Versorgung von 84 % der österreichischen Bevölkerung mit DAB+ Signalen erreicht werden.

Das Verfahren betreffend eine weitere bundesweite Multiplex-Plattform, die von der KommAustria im Jahr 2023 ausgeschrieben wurde, ist zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

#### 2.1.1.2 Digitales Radio regional und lokal

Im Berichtszeitraum wurden keine Zulassungen zum Betrieb von neuen regionalen Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk erteilt. Die Verfahren betreffend fünf regionaler Multiplex-Plattformen, die von der KommAustria im Jahr 2023 ausgeschrieben wurden, sind zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

Es ist mit Ende des Berichtszeitraumes somit nur eine Zulassung für den Betrieb einer regionalen Multiplex-Plattform aufrecht, die im Großraum Wien rund 2,2 Millionen Personen versorgt.

Das Programmbouquet umfasste Ende 2023 15 Programme und zwei Zusatzdienste, wobei im Jahr 2023 keine Programme dazugekommen oder weggefallen sind.

#### 2.1.1.3 Fernsehen bundesweit

Die Zulassungen für die Multiplex-Plattformen MUX D, E und F, welche im Jahr 2022 neu ausgeschrieben wurden, konnten im Berichtsjahr erteilt werden. Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum hinsichtlich der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A, B, D, E und F keine Änderungen von Programmbouquets beantragt.

### 2.1.1.4 Fernsehen regional und lokal

Es sind mit Ende des Berichtszeitraums 16 Zulassungen für den Betrieb lokaler Multiplex-Plattformen aufrecht, wovon 15 in Betrieb waren.

Insgesamt wurden in diesem Bereich fünf Änderungen von Programm bouquets und drei fernmelderechtliche Änderungen bewilligt.

### 2.1.1.5 Pilotversuche Fernsehen

Der seit 2019 bestehende Pilotversuch „5G Broadcast“ wurde verlängert und um weitere Übertragungskapazitäten erweitert. Darüber hinaus wurde hinsichtlich „5G Broadcast“ auch eine Programm bouquet-Änderung genehmigt.

## 2.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich Hörfunk

Anlass für die von der KommAustria im Berichtszeitraum geführten Zulassungsverfahren waren sowohl Anträge auf Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete als auch amtswegige Ausschreibungen aufgrund des Ablaufes der gesetzlichen Dauer vorangegangener Zulassungen. Darüber hinaus wurden wiederum zahlreiche Zulassungen für Ereignishörfunk und Ausbildungshörfunk erteilt.

### 2.1.2.1 Hörfunk bundesweit

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist seit Dezember 2014 (wiederum) Inhaberin einer auf zehn Jahre befristeten Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Sie verbreitet in weiten Teilen Österreichs ihr im Adult-Contemporary-Format gehaltenes Programm „KRONEHIT“.

Zum Ende des Berichtszeitraumes waren der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. insgesamt 162 Übertragungskapazitäten und zwölf Tunnelfunkanlagen zugeordnet.

Anfang 2019 wurde erstmals eine zweite bundesweite Zulassung – an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (nunmehr: Radio Austria GmbH) – erteilt, aufgrund derer seit November 2019 das Programm „Radio Austria“ verbreitet wird. Bei Zulassungserteilung wurden der Radio Austria GmbH 48 Übertragungskapazitäten zugeordnet, mit denen ca. 61 % der österreichischen Bevölkerung versorgt werden können.

Im Laufe des Jahres 2023 wurde eine Übertragungskapazität zugeordnet, zwei fernmelderechtliche Änderungen genehmigt und drei Übertragungskapazitäten zurückgelegt.

### 2.1.2.2. Hörfunk regional und lokal

Im Bereich lokaler/regionaler terrestrischer Hörfunk wurden im Jahr 2023 insgesamt 12 Zulassungsverfahren geführt, wovon fünf Verfahren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig waren.

Dabei wurden folgende Zulassungen erteilt:

**Tabelle 06: Darstellung der erteilten Zulassungen nach Zulassungsinhaber und Zulassungsgebiet im Jahr 2023**

Zulassungsinhaber	Versorgungsgebiet	Zulassung rechtskräftig
Radio Arabella GmbH	„Wien und Teile Niederösterreichs“	Ja
Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich	„Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“	Ja
Radio Event GmbH	„Tiroler Oberland und Außerfern“	Ja
Radino GmbH	„Wien Innere Stadt 103,2 MHz“	Ja
Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich	„WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“	Nein
Radio Event GmbH	„WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“	Nein
Livetunes Network GmbH	„WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“	Nein

Insgesamt waren fünf Zulassungsverfahren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig, welche jeweils durch eine amtswegige Ausschreibung aufgrund des Zulassungsablaufes bzw. Erlöschens von Zulassungen neu zu vergeben sind.

In einer Reihe weiterer Fälle zielten die Anträge der Parteien auf die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete bzw. auf die Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten ab. Davon ausgehend wurden in insgesamt drei Bescheiden folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- dem Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ die Übertragungskapazität „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“
- der Antenne Salzburg GmbH die aus den Funkanlagen „SALZBURG 6 (Hochkitzen Mobilfunkmast) 102,8 MHz“, „HAUNSBURG (Austro Control Turm) 102,8 MHz“, „VORAU (Mobilfunkmast) 102,8 MHz“ und „STRASSWALCHEN (Tannberg) 102,8 MHz“ bestehende Übertragungskapazität
- der Radio Grün Weiß GmbH die Übertragungskapazität „JEBELBACH 3 (Badergasse) 106,6 MHz“.

Insgesamt 14 Verfahren zur Erweiterung von Versorgungsgebieten bzw. zur Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

### 2.1.2.3 Event- und Ausbildungszulassungen

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang mit derselben ausgeübt werden. Im Jahr 2023 wurden Zulassungen für insgesamt 16 Eventradios erteilt.

Ausbildungsradios sind Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden. Fünf Ausbildungsradios wurden im Jahr 2023 zugelassen.

### **2.1.2.4 Fernmelderechtliche Verfahren**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung („One-Stop-Shop“) ist die KommAustria nach dem TKG 2021 auch für die Erteilung fernmelderechtlicher Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden entweder gemeinsam mit einer rundfunkrechtlichen Bewilligung oder aufgrund fernmelderechtlicher Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug erteilt. Letztere betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Im Jahr 2023 wurden von der KommAustria fünf Funkanlagenänderungen, ein Antrag zur Leistungssteigerung und vier Anträge auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen durch private Hörfunkveranstalter bewilligt. Im Berichtszeitraum langten keine Anträge auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Tunnelfunkanlagen ein.

Darüber hinaus wurde die KommAustria in 24 Fällen um ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen in Rundfunkfrequenzbändern für Nicht-Rundfunkdienste (etwa zur Versorgung von Autokinos, Konferenzen etc.) ersucht, die bei verfügbaren Frequenzen auch erteilt wurde.

### **2.1.2.5 Zulassungen für Satellitenhörfunk**

Im Jahr 2023 wurde von der KommAustria keine Satellitenhörfunkzulassung erteilt.

### **2.1.2.6 Anzeigepflichtige Hörfunkprogramme**

Im Berichtszeitraum 2023 wurde der KommAustria ein neues Kabelhörfunkprogramm angezeigt.

## **2.1.3 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste**

### **2.1.3.1 Zulassungen für Satellitenfernsehen**

Im Jahr 2023 wurden von der KommAustria Satellitenzulassungen für vier Fernsehprogramme erteilt.

### **2.1.3.2 Anzeigepflichtige Mediendienste**

Im Berichtszeitraum 2023 langten bei der KommAustria folgende Anzeigen ein: 30 Anzeigen zu audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, acht Anzeigen zu Kabelfernsehprogrammen und elf Anzeigen zu über das Internet verbreiteten Fernsehprogrammen. Darüber hinaus langten neun Feststellungsanträge gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G ein.

## **2.1.4 Bewilligungen und Anzeigen der Angebote des ORF**

### **2.1.4.1 Zuordnungen von Hörfrequenzen an den ORF**

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Zuordnung von Frequenzen zur Veranstaltung von Hörfunk und zur Erteilung entsprechender fernmelderechtlicher Bewilligungen wird die KommAustria auch hinsichtlich der vom ORF genutzten Rundfunksendeanlagen tätig.

In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2023 insgesamt fünf Verfahren geführt, drei Verfahren betrafen die Verlängerung bzw. Änderung von bereits dem ORF zugeordneten Funkanlagen. Zwei Verfahren betrafen die Zuordnung von mehreren Tunnelfunkanlagen.

### 2.1.4.2 Änderungen der Angebotskonzepte und Auftragsvorprüfungsverfahren

Am 08.09.2023 wurde das BGBl. I Nr. 112/2023 kundgemacht, womit unter anderem das ORF-G umfassend novelliert wurde. Aufgrund dieser Novelle wurden im Jahr 2023 gemäß § 50 Abs. 15 ORF-G insgesamt weitere 16 Angebotskonzepte verändert und ein Angebotskonzept neu übermittelt.

Darüber hinaus wurden fünf von der ORF-G-Novelle 2023 unabhängige Änderungen von Angebotskonzepten übermittelt.

Das Auftragsvorprüfungsverfahren betreffend das Angebotskonzept für eine öffentlich-rechtliche Online-Klassikplattform ([www.myfidelio.at](http://www.myfidelio.at)) ist aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde durch den ORF in Rechtskraft erwachsen.

## 2.2 Rechtsaufsicht (inkl. Verweis auf Schlichtungstätigkeit)

### 2.2.1 Kommerzielle Kommunikation

Im Berichtszeitraum sind im Rahmen der monatlichen Werbebeobachtung Auswertungen von 46 audiovisuellen Mediendiensten und Hörfunkprogrammen vorgenommen worden. Dabei wurde ein Schwerpunkt auf Food-Influencer gelegt.

Bei den Hörfunkprogrammen des ORF wurden im Jahr 2023 die regionalen Programme „Radio Wien“, „Radio Oberösterreich“, „Radio Salzburg“ und „Radio Vorarlberg“ sowie die bundesweiten Programme „Ö1“ und „FM4“ je einmal und das bundesweite Programm „Ö3“ zweimal ausgewertet. Aufgrund der Auswertungen wurden in drei Fällen Verfahren eingeleitet und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Bei den bundesweiten Fernsehprogrammen des ORF wurden „ORF eins“ und „ORF 2“ (davon zweimal unterschiedliche Regionalfenster) je viermal beobachtet. Darüber hinaus wurden die Programme „Sport Plus“ und „ORF III Kultur und Information“ je einmal beobachtet. Aufgrund der Auswertungen wurden in fünf Fällen Verfahren eingeleitet und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden die Programme von sieben Veranstaltern ausgewertet. Es wurden in vier Fällen Verfahren wegen Verletzungen von Werbebestimmungen eingeleitet, wovon eines rechtskräftig abgeschlossen ist.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden neun Programme ausgewertet. Hierbei wurden in fünf Fällen Verfahren wegen Verletzungen von Werbebestimmungen eingeleitet, wovon eines eingestellt wurde.

Bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf wurden die Sendungen von zwölf Veranstaltern ausgewertet. Dabei wurden in fünf Fällen zwei Verfahren wegen Verletzungen von Werbebestimmungen eingeleitet und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Daneben wurden drei weitere Verfahren von Amts wegen sowie zwei Beschwerdeverfahren durchgeführt.

## 2.2.2 Programmgrundsätze

Fernseh- und Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

Betreffend den ORF sind die entsprechenden Grundsätze im ORF-G verankert, wobei sich der ORF im Hinblick auf das Gesamtangebot um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung bemühen soll. Die Informationen haben umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein und zur freien und öffentlichen Meinungsbildung und damit einhergehend zum demokratischen Diskurs beizutragen.

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags trifft den ORF zudem die Verpflichtung, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen widerzuspiegeln sowie die Menschenwürde, die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum vierzehn Beschwerdeverfahren gegen den ORF anhängig gemacht, welche die Verletzung der Programmgrundsätze rügten. Dem ORF wurde insbesondere die Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots im Rahmen der Berichterstattung vorgeworfen. In sieben Beschwerdeverfahren befand die KommAustria, dass die Beschwerden jeweils in einzelnen Beschwerdepunkten als unbegründet abzuweisen, in weiteren Beschwerdepunkten als unzulässig sowie teilweise auch wegen Verspätung zurückzuweisen waren. In einem Beschwerdeverfahren wurde einem Teil der Beschwerde gegen den ORF Folge gegeben und im Übrigen die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückgewiesen. In einem Beschwerdeverfahren wurde einem Teil der Beschwerde Folge gegeben und im Übrigen die Beschwerde abgewiesen. In einem Verfahren wurde die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückgewiesen. In einem weiteren Verfahren wurde die Beschwerde wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen. Drei anhängig gemachte Beschwerdeverfahren konnten im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter wurde im Berichtszeitraum aufgrund einer eingebrachten Sachverhaltsdarstellung, die nicht in einem Beschwerdeverfahren mündete, ein Verfahren zur amtswegigen Überprüfung über einen privaten Fernsehveranstalter wegen der Verletzung von Programmgrundsätzen eingeleitet. Die KommAustria hat im Berichtszeitraum das Verfahren abgeschlossen und festgestellt, dass die Programmgrundsätze gemäß § 41 Abs. 1 AMD-G nicht verletzt worden sind.

## 2.2.3 Schlichtungsverfahren Medien

Im Fachbereich Medien ist die Schlichtungsstelle der RTR für die KommAustria für Beschwerden betreffend Kommunikationsnetze und -dienste zur Verbreitung von Rundfunk zuständig. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kundin bzw. Kunden und Betreiber gescheitert ist. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens versucht die RTR, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mit. Im Berichtszeitraum wurden 91 Beschwerden an die Schlichtungsstelle herangetragen. Details zu den Schlichtungsfällen sind dem alljährlich veröffentlichten Schlichtungsbericht (siehe dazu Jahresbericht der Schlichtungsstellen 2023 veröffentlicht unter [www.rtr.at/schlichtungsbericht\\_2023](http://www.rtr.at/schlichtungsbericht_2023)) zu entnehmen.

## 2.2.4 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften

### 2.2.4.1 Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe

Die KommAustria hat im Berichtszeitraum 2023 16 Änderungen von Angebotskonzepten, die auf Grund der ORF-G-Novelle BGBl. I Nr. 112/2023 notwendig wurden, sowie ein neues Angebotskonzept „Fernsehprogramm und Online-Angebot für die Zielgruppe der unmündigen Minderjährigen“ überprüft und keinen Grund für Beanstandungen gefunden.

Weiters wurden vier Einsprüche gegen Nichtaufnahme auf die Liste der Wahlberechtigten zur Redakteursprecher:innenwahl 2023 als verspätet zurückgewiesen.

Die KommAustria hat eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Bestellung eines Landesdirektors sowie eine Beschwerde wegen eines behaupteten Eingriffs in die Unabhängigkeit von programmgestaltenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als unbegründet abgewiesen; die Verfahren sind beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. Außerdem langte im Berichtszeitraum eine Beschwerde wegen der behaupteten Verletzung des Versorgungsauftrags des ORF durch die Nichtausstrahlung seiner bundesweiten Programme im digitalen Standard DAB+ ein; das Verfahren wurde im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen. Eine Beschwerde wurde wegen Nichterfüllung eines Mängelbehebungsauftrags zurückgewiesen.

### 2.2.4.2 Wirtschaftliche Aufsicht

Im Rahmen der Wirtschaftsaufsicht über den ORF erfolgte im Berichtsjahr die Prüfung des Konzernabschlusses und der Einzelabschlüsse zum 31. Dezember 2022. Hierzu hat die Prüfungskommission der KommAustria auf Grundlage des Leistungsvertrags Prüfberichte mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken vorgelegt.

Einen wesentlichen Bestandteil der Wirtschaftsaufsicht über den ORF bildet die Prüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte (Gebarungsprüfung). Im Berichtsjahr wurde die Gebarungsprüfung für das Geschäftsjahr 2022 mit dem von der Prüfungskommission vorgelegten Prüfbericht über insgesamt acht Prüffelder materiell abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum hat die KommAustria kein Verfahren zur Abschöpfung des durch die Verletzung von Werbebestimmungen durch den ORF erlangten wirtschaftlichen Vorteils gemäß § 38b ORF-G eingeleitet oder abgeschlossen. Ein Verfahren nach § 38a ORF-G wurde im Berichtszeitraum eingeleitet und abgeschlossen.

## 2.2.5 Spezifische Aufsicht über private Anbieter

Einen wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentumsverhältnisse der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter sowie auch der Multiplex-Betreiber dar.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung bzw. Anzeige den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung oder das Anbieten eines Mediendienstes, etwa die (fachliche, finanzielle und organisatorische) Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), entsprochen wird. Eine Verletzung oder der Wegfall der (Zulassungs-)Voraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung oder für die Untersagung der Verbreitung.

Hinsichtlich der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) sehen das PrR-G und das AMD-G seit 01.01.2021 vor, dass Rundfunkveranstalter jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jeden Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln haben. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der KommAustria, vorausgesetzt die Änderung

könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach §§ 10f AMD-G bzw. §§ 7ff PrR-G oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 AMD-G führen, vom Veranstalter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden.

Im Berichtsjahr 2023 wurde im Rahmen der Aktualisierungen ein im Vorjahr aufgegriffenes Verfahren wegen verspäteter, unvollständiger bzw. nicht erfolgter Anzeige von Eigentumsänderungen abgeschlossen. Weiters wurden 25 Verfahren wegen verspäteter, unvollständiger bzw. nicht erfolgter Anzeige von Eigentumsänderungen eingeleitet, wovon 15 abgeschlossen wurden.

In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Rundfunkveranstalter übernehmen, ist darüber hinaus vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung entsprochen wird. Im Berichtszeitraum 2023 wurde ein solches Verfahren nach dem PrR-G geführt.

Einen weiteren Tätigkeitsbereich im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die KommAustria stellt die Möglichkeit für Hörfunkveranstalter dar, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen. Liegt gemäß dem Feststellungsbescheid der KommAustria keine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung. Handelt es sich jedoch bei der beabsichtigten Änderung um eine grundlegende Programmänderung, bedarf es der bescheidmäßigen Genehmigung durch die KommAustria. Im Berichtszeitraum wurden zwei Programmänderungen bei Hörfunkveranstaltern genehmigt.

Auch Inhaber von Zulassungen für Satellitenfernsehprogramme bzw. digitale terrestrische Fernsehprogramme haben gemäß AMD-G die Möglichkeit, die Genehmigung von wesentlichen Programmänderungen für ihre Satelliten-Fernsehprogramme sowie digital terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramme zu beantragen. Da die Zulassungen in diesen Fällen ohne ein Auswahlverfahren erteilt werden, sind die Möglichkeiten zur Programmänderung flexibler. Im Berichtsjahr wurden neun solche Verfahren geführt.

Inhaber von Zulassungen für Multiplex-Plattformen haben ebenfalls die Möglichkeit, Änderungen des verbreiteten Programm bouquets durchzuführen. Sie können hierzu einen Feststellungsbescheid hinsichtlich der Frage, ob nach Änderung des Programm bouquets die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform weiterhin vorliegen, beantragen. Im Berichtsjahr 2023 führte die KommAustria insgesamt fünf solcher Verfahren durch und schloss vier davon ab.

Im Berichtsjahr wurden weiters drei im Vorjahr aufgegriffene Verfahren wegen verspäteter Anzeige bzw. Nichtanzeige von Mediendiensten abgeschlossen. Darüber hinaus leitete die KommAustria im Berichtsjahr 2023 sieben dieser Verfahren ein, wovon zwei Verfahren abgeschlossen wurden.

Wegen verspäteter Anzeige des Wechsels eines Verbreitungsweges wurden keine Verfahren im Berichtszeitraumes geführt.

Weiters leitete die KommAustria im Berichtsjahr 2023 ein Verfahren wegen Nichtvorlage bzw. verspäteter Vorlage von Aufzeichnungen einer angeforderten Sendung ein, das Verfahren ist anhängig, ein weiteres Verfahren wurde abgeschlossen. Weiters wurde ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichtvorlage bzw. verspäteter Vorlage von Aufzeichnungen einer angeforderten Sendung im Berichtszeitraum abgeschlossen.

Im Hinblick auf Senden ohne Zulassung schloss die KommAustria im Berichtszeitraum zwei Rechtsverletzungsverfahren ab. Ebenso wurden im Berichtszeitraum zwei Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Im Berichtszeitraum wurden keine Verfahren wegen Verletzung des Objektivitätsgebots durch private Anbieter geführt.

## 2.2.6 Markterhebung

Im Zuge der im Jahr 2023 durchgeführten Reichweiten- und Marktanteilerhebung betreffend das Kalenderjahr 2022 wurde zunächst im Auftrag der KommAustria seitens der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, mittels einer speziellen eRTR-Anwendung eine diesbezügliche Erhebung bei 466 Anbietern durchgeführt. Seitens der KommAustria wurden in der Folge 59 Mediendienstanbieter aufgefordert, Auskünfte über Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrad und Nutzer- oder Zuschauerzahlen zu erteilen, die für die Erstellung des Marktberichtes erforderlich sind. Aufgrund unterbliebener Auskunftserteilung erfolgte bei einem Mediendienstanbieter die Vorschreibung der Auskunftserteilung mittels Bescheid, welcher Folge geleistet wurde.

## 2.2.7 Förderung der Barrierefreiheit

Seit 01.01.2021 sieht das AMD-G Bestimmungen zur Förderung der Barrierefreiheit vor. Demnach haben Mediendienstanbieter sich aktiv darum zu bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, zugänglich zu machen. Die Zugänglichmachung von Inhalten soll durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, der auf Basis einer jährlichen Steigerung zu immer mehr barrierefreien Inhalten führen soll. Als Instrument dieser Umsetzung sieht das AMD-G die Erstellung von Aktionsplänen durch die Mediendienstanbieter vor.

Zur Vereinheitlichung dieser Aktionspläne hat die KommAustria 2021 Richtlinien zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Daten und zur Standardisierung der Form und des Inhalts derartiger Aktionspläne erlassen und im eRTR-Portal eine eigene Webschnittstelle zur Einmeldung der Aktionspläne eingerichtet.

Im Berichtszeitraum wurden zwei Rechtsverletzungsverfahren sowie ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichterstellung eines Aktionsplanes (§ 30b AMD-G) rechtskräftig abgeschlossen.

Zwei Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung des § 30b Abs. 3 AMD-G, der jährlichen Berichtspflicht über die Umsetzung des Aktionsplans und der Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien, wurden im Berichtszeitraum eingeleitet und rechtskräftig abgeschlossen.

Ein weiteres Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung des § 30b Abs. 2 und 3 AMD-G (Veröffentlichung des Aktionsplanes sowie Übermittlung des Jahresberichts) wurde im Berichtszeitraum eingeleitet.

## 2.2.8 Förderung europäischer Werke

Die KommAustria hat im Berichtsjahr 2023 drei Rechtsverletzungsverfahren und fünf Verwaltungsstrafverfahren wegen der Verletzung der Meldepflicht gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G für das Jahr 2022 gegen Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf geführt. Gegen eine Anbieterin von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf wurde ein Rechtsverletzungsverfahren wegen der Verletzung von § 40 Abs. 1 Z 2 AMDG eingeleitet, jedoch zum Ende des Berichtsjahrs nicht zum Abschluss gebracht.

Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr gegen einen Fernsehveranstalter ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtmeldung der Programmquoten für das Jahr 2022 gemäß §§ 50 und 51 AMD-G geführt und ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, jedoch nicht zum Abschluss gebracht. Ein Verwaltungsstrafverfahren betreffend die Nichtmeldung der Programmquoten für das Jahr 2021 gemäß §§ 50 und 51 AMD-G wurde zum Abschluss gebracht.

## 2.3 Marktregulierung

### 2.3.1 Ex ante Regulierung nach TKG 2021

Die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder das Anbieten eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten sowie deren Änderung oder Einstellung sind der KommAustria anzuzeigen. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle, die ein solches Kommunikationsnetz bereitstellen oder einen solchen Kommunikationsdienst in Österreich anbieten, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 6 Abs. 3 iVm § 199 Abs. 2 Z 1 TKG 2021 („Allgemeingenehmigung“) aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber sowie Anbieter von IP-TV Bedeutung zu. Unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Europäischen Gerichtshofs in seinem Urteil vom 30. April 2014 in der Rechtssache C-475/12, UPC DTH sind auch Dienstleistungen, die darin bestehen, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Radio- und Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über Satellit oder Kabel verbreitet wird, bereitzustellen, als Rundfunkübertragungsdienste anzeigepflichtig.

Im Berichtszeitraum wurden zwei neue Rundfunknetze angezeigt; sechs Rundfunknetze wurden eingestellt.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/medien/was\\_wir\\_tun/mediendienste/bewilligung\\_neuer\\_angebote/linfrastruktur/infrastruktur.de.html](https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/mediendienste/bewilligung_neuer_angebote/linfrastruktur/infrastruktur.de.html).

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 bzw. nunmehr nach dem TKG 2021 durch die KommAustria. Die KommAustria hat in diesem Zusammenhang mit Bescheid vom 31.01.2018 in einem die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und die ORS comm GmbH & Co KG (ORS) betreffenden Verfahren festgestellt, dass der Vorleistungsmarkt „Markt für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden“ für die sektorspezifische Regulierung nicht mehr relevant ist und insofern effektiver Wettbewerb herrscht. In weiterer Folge stellte die KommAustria in einem ebenfalls die ORS betreffenden Verfahren mit Bescheid vom 01.08.2018 fest, dass der Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ einen der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Markt bildet. Im Berichtsjahr 2023 erfolgte die Überprüfung Einhaltung der der ORS auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich des Vorleistungsmarktes für UKW Hörfunk für das Jahr 2022, insbesondere des Kostenrechnungssystems und der Frage, ob die angebotenen Entgelte an den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung orientiert sind.

Weiters wurde das im Berichtsjahr 2022 eingeleitete Verfahren zur Feststellung der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte im Sinne des § 199 Abs. 1 Z 2 TKG 2021, also insbesondere jener zur Verbreitung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk oder Zusatzdiensten sowie die Feststellung, ob auf diesen jeweils ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist, und gegebenenfalls die Aufhebung, Beibehaltung, Änderung oder Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen, fortgesetzt, welches am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen war.

### 2.3.2 Zusammenschlussverfahren

Der KommAustria ist im Rahmen der von der BWB wahrgenommenen Wettbewerbsaufsicht in jenen Wettbewerbsfällen, in denen der Medienbereich betroffen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In diesem Zusammenhang hat die BWB der KommAustria im Jahr 2023 27 den Medienbereich betreffende Anmeldungen von Unternehmenszusammenschlüssen übermittelt. Bei elf dieser Anmeldungen hat die KommAustria eine Beurteilung der Auswirkungen des Zusammenschlusses im Hinblick auf die Medienvielfalt und die redaktionelle Unabhängigkeit der beteiligten Unternehmen vorgenommen. In all diesen Fällen hat sie die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgüter als nicht verwirklicht angesehen.

## 2.4 Plattformregulierung

Das letzte Jahr stand im Bereich der Plattformregulierung ganz im Zeichen des DSA. Die Ende 2022 in Kraft getretene Verordnung über digitale Dienste ((EU) 2022/2065) soll die Anwendung von Regulierungsnormen von Vermittlungsdiensten erleichtern und ein sichereres Onlineumfeld ermöglichen. Der Rechtsakt umfasst ein breites Spektrum an Instrumenten wie ein Melde- und Abhilfeverfahren (Art. 16 DSA), ein internes Beschwerdemanagement (Art. 20 DSA) sowie umfassende Transparenzpflichten (z. B. Art. 24, 27, 39 DSA) und einen effektiven Aufsichtsmechanismus (Art. 49 ff DSA).

Im Berichtszeitraum wurde das DSA-BegG breit diskutiert und schlussendlich Ende Dezember im Parlament beschlossen. Hierbei hat die KommAustria eine entsprechende Stellungnahme übermittelt.

In einem bereits im Jahr 2022 eingeleiteten Zusammenschlussverfahren, MFE MEDIAFOREUROPE N.V. / ProSiebenSat.1 Media SE, hatte die KommAustria Bedenken im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Medienvielfalt in Österreich geäußert. Im Berichtsjahr haben die BWB und der BKartA in diesem Verfahren Prüfanträge an das Kartellgericht gestellt. MFE hat in der Folge ihren Antrag zurückgezogen und mit Änderungen neu eingebracht. In diesem Verfahren hat die KommAustria erneut ihre Bedenken vorgebracht und es wurden am Ende des Berichtsjahrs ebenfalls Prüfanträge gestellt.

### 2.4.1 Kommunikationsplattformen

Anfang November wurde die Unionsrechtswidrigkeit des KoPI-G vom EuGH mit Entscheidung vom 09.11.2023, C-376/22, festgestellt. Mitgliedstaaten dürfen nach dieser Entscheidung einer Plattform, welche in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, keine generell-abstrakten Verpflichtungen auferlegen.

### 2.4.2 Video-Sharing Plattformen

Insgesamt gelten mit Stand vom 31.12.2023 zwei Video-Sharing-Plattform Anbieter als in Österreich niedergelassen und unterliegen somit der Rechtsaufsicht der KommAustria.

Im Berichtsjahr wurde aufgrund einer Mitteilung der Landesanstalt für Medien NRW seitens der Behörde geprüft, ob eine zusätzliche Video-Sharing-Plattform der Rechtsaufsicht in Österreich unterliegt. Die Prüfung hat jedoch ergeben, dass diese Plattform lediglich über eine Zweigniederlassung in Österreich verfügt und die Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat liegt.

Unter [https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/plattformen/Verzeichnis\\_Video-Sharing-Plattform.de.html](https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/plattformen/Verzeichnis_Video-Sharing-Plattform.de.html) findet sich das Verzeichnis der Video-Sharing-Plattformen nach § 54c Abs 5 AMD-G, das die Behörde zwecks der Feststellung der Rechtshoheit in der Zusammenarbeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und der Europäischen Kommission zu veröffentlichen hat.

## 2.5 Medientransparenzgesetz

Das Ziel des MedKF-TG besteht im Wesentlichen darin, umfassende Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und von Förderungen durch öffentliche Stellen zu gewährleisten (vgl. dazu RV 1276 BlgNR 24. GP). Das MedKF-TG verpflichtet daher sämtliche Rechtsträger, die nach den maßgeblichen bundesverfassungs- und einfachgesetzlichen Vorgaben der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, dazu, der KommAustria ihre Aufwendungen für Werbeschaltungen in Medien und Förderungen an Medieninhaber zu melden. Die KommAustria fungiert als unabhängige Adressatin der Meldungen und ist zur Kontrolle der Meldepflichten berufen.

Zur Erreichung des Ziels der umfassenden Transparenz von Werbeaufträgen und Förderungen sieht das Gesetz zweierlei Veröffentlichungsmaßnahmen vor:

Die KommAustria veröffentlicht Aufstellungen darüber, welche Rechtsträger ihren Meldeverpflichtungen innerhalb der regulären Meldefrist nachgekommen sind und für welche dies nicht zutrifft. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung der von den Rechtsträgern gemeldeten Daten. Dies betrifft die Angabe derjenigen Medien, in denen konkret Werbeaufträge erfolgt sind, aber auch die Angabe derjenigen (juristischen) Personen, die Medienförderungen erhalten haben.

Diese Daten können unter folgendem Link abgerufen werden: [https://www.rtr.at/medien/was\\_wir\\_tun/medientransparenz/VeroeffentlichteDaten/veroeffentlichungen.de.html](https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/medientransparenz/VeroeffentlichteDaten/veroeffentlichungen.de.html).

Seit Inkrafttreten des MedKF-TG am 1. Juli 2012 haben insgesamt 46 Quartalsmeldungen stattgefunden. Während in den ersten Meldequartalen ein eindeutiger Trend in Richtung zunehmender Meldedisziplin zu verzeichnen war, hat sich die Meldequote in den letzten Jahren – wie auch im Jahr 2023 – auf hohem Niveau stabilisiert: Im Jahresdurchschnitt sind über 99,9 % der meldepflichtigen Rechtsträger ihrer Meldepflicht nachgekommen. Im Jahr 2023 wurden 37 Verwaltungsstrafverfahren wegen unterlassener Meldung geführt, wovon zwischenzeitlich 19 rechtskräftig erledigt sind. Zudem wurden zwei Strafverfahren wegen offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Meldung geführt. Darüber hinaus sind im Jahr 2023 39 Anträge auf Feststellung des Nichtbestehens der Meldeverpflichtung nach dem MedKF-TG eingelangt.

Eine Analyse der vergangenen Quartale hat zudem gezeigt, dass etwa 80 % der erfassten Rechtsträger regelmäßig Leermeldungen abgeben. Dies betrifft zu einem erheblichen Teil Gemeindeverbände (z. B. Abwasserverbände, Wasserverbände, Sozial- und Gesundheitssprengel, Sanitätsgemeindeverbände, Staatsbürgerschaftsverbände, Standesamtsverbände, Planungsverbände). Von derzeit ungefähr 5.300 meldepflichtigen Rechtsträgern machen die Gemeindeverbände knapp 2.000 aus.

Im Jahr 2023 wurde das MedKF-TG einer umfassenden Novelle (BGBl. I Nr. 50/2023, veröffentlicht am 19. Mai 2023) unterzogen, welche am 01.01.2024 vollumfänglich in Kraft getreten ist und bereits im Vorfeld erhebliche Vorbereitungsarbeiten in inhaltlicher und technischer Sicht erforderlich machte. Ziel dieser Novelle war einerseits die Erhöhung der Transparenz durch Schließen von Lücken (Wegfall der Bagatellgrenze von 5.000 Euro pro Quartal und Medium, Ausdehnung der Meldepflicht auf nicht-periodische Medien und Außenwerbung wie z. B. Plakate) und andererseits die Vereinfachung der Meldepflichten der Rechtsträger (Wegfall der Pflicht zur Abgabe von Leermeldungen, Umstellung auf halbjährliches statt quartalsweises Meldeintervall, Ausdehnung der Meldefrist von zwei auf vier Wochen ab Ende des Halbjahres). Ferner wurde der Meldeumfang um weitere Datenarten, darunter Werbesujets ab einem Gesamtwerbeauftragsvolumen von 10.000 Euro pro Halbjahr, erweitert.

Zur näheren Festlegung der Eingabemodalitäten hat die KommAustria am 29. September 2023 die MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 erlassen. Ferner wurde, dem gesetzlichen Auftrag folgend, auf der Website eine technische Lösung zur Visualisierung der gemeldeten Daten umgesetzt.

## 2.6 Terrorinhalte-Bekämpfung

Das am 01.09.2023 in Kraft getretene TIB-G regelt in Österreich die Durchführung der sich aus der TCO-VO ergebenden Verpflichtungen. Die KommAustria ist zuständige Behörde im Sinn der TCO-VO. Ziel der TCO-VO ist die Bekämpfung und Eindämmung terroristischer Online-Inhalte innerhalb der EU. Terroristische Online-Inhalte sollen zeitnahe aus dem Internet entfernt werden, um so einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit in der gesamten Union zu leisten.

Die TCO-VO ermächtigt zuständige Behörden zur Anordnung der Entfernung terroristischer Online-Inhalte, die Hostingdiensteanbieter innerhalb einer Stunde umsetzen müssen. Entfernungsanordnungen können auch von Behörden anderer Mitgliedstaaten erlassen werden, wobei die zuständige Behörde des Sitzstaates

des Hostingdienstes ein Überprüfungsrecht hat. Hostingdiensteanbieter müssen unter bestimmten Umständen Maßnahmen ergreifen, wenn sie terroristischen Inhalten ausgesetzt sind. Im Falle terroristischer Inhalte, die eine unmittelbare Bedrohung darstellen, müssen sie diese umgehend der zuständigen Strafverfolgungsbehörde melden, beispielsweise der Polizei in Österreich.

Verstöße gegen das TIB-G sind strafbewehrt und können, je nach Verwaltungsübertretung, mit Geldstrafen von 50.000 Euro und – bei systemischen Verstößen – mit bis zu 4 % des Jahresumsatzes des Anbieters bestraft werden.

Im Jahr 2023 hat die KommAustria zwei Entfernungsanordnungen an einen Hostingdiensteanbieter in einem anderen Mitgliedstaat versandt, denen der Diensteanbieter Folge geleistet hat.

## 2.7 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen

In Österreich verwaltet die KommAustria das Frequenzspektrum für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen über Antenne. Das terrestrische Rundfunkfrequenzspektrum besteht aus verschiedenen Frequenzbändern, die jeweils für bestimmte Rundfunksysteme gewidmet sind.

Die wirtschaftlich relevanten Rundfunksysteme mit entsprechend großflächigen Versorgungsmöglichkeiten sind das analoge Radio (UKW), das digitale Radio (T-DAB+) und das digitale Fernsehen (DVB-T/T2).

Die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) des Fachbereichs Medien der RTR unterstützt die Behörde bei der Verwaltung der Rundfunkfrequenzen. Dies beinhaltet die Erstellung von frequenztechnischen Gutachten bei Lizenzvergabeverfahren, die internationale Frequenzkoordinierung sowie die bi- und multilateralen Frequenzverhandlungen mit den Nachbarländern. Da die ausgestrahlten Rundfunksignale oftmals bis weit ins Ausland reichen, ist es wichtig, dass die Rundfunkfrequenzen mit den Nachbarländern in einem Koordinierungsverfahren abgestimmt werden, um gegenseitige Störungen beim Empfang der Sender zu vermeiden.

Im Bereich des Digitalradios T-DAB+ gab es im Jahr 2023 zwei multilaterale Frequenzverhandlungstreffen mit den Nachbarverwaltungen. Ergebnisse dieser Verhandlungen hatten einerseits direkte Auswirkungen auf die DAB+ Ausschreibungen, die im Berichtsjahr stattgefunden haben und sind andererseits auch der Grund für die zahlreichen österreichischen Koordinierungsverfahren, die in Folge gestartet werden mussten.

Die Anzahl der internationalen Koordinierungsverfahren im UKW-Bereich ist im Vergleich zu den Vorjahren leicht angestiegen. Die meisten Verfahren betrafen Anpassungen der bestehenden Rundfunknetze, während Neuplanungen weniger häufig waren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das UKW-Frequenzband bereits weitgehend mit Rundfunksendern belegt ist.

Im Berichtsjahr gab es in der Verwaltung der Rundfunkfrequenzen einen erhöhten Arbeitsaufwand in Bezug auf das Digitale Fernsehen (DVB-T/T2). Der Grund dafür war, dass viele Fernsehsender aus den Planungen der vergangenen Jahre nun im Genfer Frequenzplan angemeldet wurden.

In Wien wurde der Testbetrieb für „5G Broadcast“ fortgesetzt, wobei, wie auch schon die Jahre davor, ein TV-Kanal aus der Slowakei, der temporär von der slowakischen Verwaltung zur Verfügung gestellt wurde, genutzt werden konnte.

Die Frage der zukünftigen Nutzung des verbleibenden UHF-Frequenzbandes für das Antennenfernsehen war auf europäischer Ebene erneut ein bedeutendes Thema. Derzeit ist jedoch noch nicht absehbar, in welchem Umfang, Zeitraum und Tempo sich die Nutzung im Bereich des terrestrischen Fernsehens verändern wird und welche Möglichkeiten sich dadurch für andere Anwendungen eröffnen könnten, insbesondere für den Mobilfunk.

## 2.7.1 Zulassungs- und Zuordnungsverfahren

Die Abteilung RFFM erstellt für die Zulassungsverfahren der KommAustria frequenztechnische Gutachten. Entsprechend den Gutachtensaufträgen müssen in erster Linie die frequenztechnische Realisierbarkeit der technischen Konzepte und die Zahl der versorgten Einwohner:innen beurteilt werden.

Nachfolgend sind einige Schwerpunkte aus den Verfahren aus 2023 angeführt. In Summe wurden im Berichtsjahr in etwa 90 frequenztechnische Gutachten erstellt.

### 2.7.1.1 Gutachten im UKW-Hörfunkbereich

Im Jahr 2023 wurden zahlreiche frequenztechnische Änderungen sowie Neu- und Wiedervergaben im Hörfunkbereich frequenztechnisch analysiert und fachlich begutachtet.

Im Rahmen von Gutachten wurden frequenztechnische Prüfungen im Zusammenhang mit Neuvergaben nach Ablauf der Zehn-Jahresfrist für die Versorgungsgebiete „Wien und Teile Niederösterreichs“, „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“, „Freistadt“ und „Radio Radino“ in Wien durchgeführt.

Weitere Gutachten bezogen sich auf Erweiterungen und Neuschaffungen von Versorgungsgebieten, welche in der Folge zu Ausschreibungen der entsprechenden Übertragungskapazitäten geführt haben. Besonders zu erwähnen sind hier die Gutachten zur Vergabe der Versorgungsgebiete in Wien auf den Frequenzen 96,4 MHz, 100,3 MHz, 106,5 MHz sowie 105,1 MHz. Im Tiroler Oberland und Außerfern bildeten gleich acht neue Übertragungskapazitäten die Grundlage des Gutachtens und auch für ein Versorgungsgebiet in Niederösterreich war ein Gutachten für die Vergabe von sieben Übertragungskapazitäten im Rahmen einer Ausschreibung zu erstellen.

Weiters wurden Gutachten zum Genehmigungsprozess der Versuchsabstrahlungen in den Gebieten Mittelburgenland, Wien und Voitsberg-Deutschlandsberg erstellt.

Wie jedes Jahr wurden die Gutachten für die Ausbildungsradios Deutschlandsberg, Vösendorf und Freistadt sowie das Campusradio St. Pölten und das Ausbildungsradio in Wien erstellt.

Auch ca. 90 Hörfunksendeanlagen vom ORF wurden im Rahmen einer Neubewilligung nach Ablauf der Zehn-Jahresfrist frequenztechnisch geprüft.

Im Jahr 2023 wurden mehrere Gutachten im Rahmen der Bewilligung von zeitlich aufeinanderfolgenden Veranstaltungsradios in Wien und Niederösterreich erstellt. Bei einem niederösterreichischen Eventradio sind wiederum neue Frequenzen hinzugekommen, die gutachterlich geprüft und international koordiniert werden mussten.

Bewilligungen von UKW-Tunnelfunkanlagen, die nach zehn Jahren ausgelaufen sind, mussten auch im Jahr 2023 wiederum begutachtet und erneuert werden.

Im Berichtsjahr gab es wieder zahlreiche Anträge auf UKW-Kleinleistungssender für verschiedenste Anwendungen wie Autokinos, kulturelle Veranstaltungen, Zivilschutzübungen und dergleichen. Diese Anträge mussten von der Abteilung RFFM frequenztechnisch geprüft werden, damit Störungen mit bestehenden Hörfunksendeanlagen ausgeschlossen werden konnten.

### 2.7.1.2 Gutachten im digitalen Fernsehbereich

Im Berichtsjahr wurde die neuerliche Vergabe der bundesweiten DVB-T2 Multiplexe D, E und F an die ORScomm frequenztechnisch geprüft und fachlich begutachtet. Dabei ging es pro Multiplex um 43 Sendeanlagen, verteilt über ganz Österreich, die die Grundlage der technischen Gutachten bildeten.

Für die Verlängerung des 5G Broadcast Testbetriebs auf den Rundfunksenderstandorten WIEN 1, WIEN 8 sowie WIEN 9 auf Kanal 45 und WIEN 8 sowie WIEN 9 auf Kanal 42 wurde ebenfalls ein frequenztechnisches Gutachten erstellt.

### 2.7.1.3 Gutachten im digitalen Hörfunkbereich

Im Rahmen der Multiplexausschreibungen durch die KommAustria wurden Ende 2023 umfangreiche frequenztechnische Prüfungen durchgeführt und sechs Gutachten erstellt.

Für die österreichischen DAB+ Senderstandorte Bregenz/Pfänder in Vorarlberg und Untersberg in Salzburg gab es Bewilligungsanträge von Multiplexbetreibern aus Deutschland, die frequenztechnisch geprüft und gutachterlich beurteilt werden mussten.

## 2.7.2 Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenzverhandlungen

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der im Berichtsjahr international durchgeführten Frequenzkoordinierungsverfahren im Rundfunkbereich unter Beteiligung Österreichs dargestellt:

**Tabelle 07: Anzahl der internationalen Rundfunkfrequenzkoordinierungsverfahren im Jahr 2023**

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen digital
Österreich	36	117	10
Bosnien	0	0	0
Deutschland	5	50	0
Frankreich	6	0	0
Italien	0	0	0
Polen	5	0	0
Schweiz	5	13	0
Slowakei	8	0	1
Slowenien	11	0	1
Tschechien	25	4	2
Ungarn	5	0	0
<b>TOTAL</b>	<b>106</b>	<b>184</b>	<b>14</b>
ITU-Anmeldungen	34	4	746

Die in der Tabelle angegebenen ITU-Anmeldungen in der letzten Zeile beziehen sich auf Koordinierungsanfragen, die vor der Anmeldung in Genf nicht bilateral mit Österreich koordiniert wurden. Diese mussten frequenztechnisch ebenso wie alle anderen Koordinierungsanfragen geprüft werden. Insgesamt gab es im Berichtsjahr 25 Rundschreiben von der ITU mit Anmeldungen in den Frequenzplänen, die in der Abteilung RFFM bearbeitet wurden.

## **Frequenzverhandlungen und Unterzeichnung des MFA in Budapest**

In Budapest wurde bei einem finalen multilateralen Arbeitstreffen, an dem sieben Frequenzverwaltungen teilnahmen, am 12. und 13. Juni 2023 das Multilateral Framework Agreement (MFA) unterzeichnet. Im Laufe von vier Jahren wurde davor, meist in Online-Meetings, ein DAB+ Frequenzplan entwickelt, der größtenteils mit bestehenden „high tower high power“ Sendestandorten umgesetzt werden kann. An den Verhandlungen in dieser Arbeitsgruppe nahmen die Länder Österreich, Ungarn, Slowenien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien und Rumänien teil.

## **ADSL-Meeting Liechtenstein**

Am 18./19. April 2023 fand in Vaduz ein Treffen mit Behörden und Rundfunknetzbetreibern aus den Ländern Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz statt. Es wurden allgemeine Themenbereiche zur UKW- und DAB+ Versorgung besprochen. Der VHF-Frequenzplan für DAB+ wurde mit den Änderungswünschen ergänzt und aktualisiert. Ein Thema war, wie mit den UHF-Umsetzern, die nicht in das übliche Schema des Allotmentplanes passen, regulatorisch umgegangen werden soll und unter welchen Bedingungen diese in den GE06 Frequenzplan angemeldet werden können. Weiters gab es einen Informationsaustausch zu den nationalen Vorbereitungen zur WRC-23, zu den Entwicklungen des 5G Broadcast Standards für den mobilen Empfang von Rundfunksignalen sowie über die Wichtigkeit der Rundfunksendernetze zur Information der Bevölkerung in Katastrophenfällen.

## **2.7.3 Messaufträge**

Es wurden umfangreiche UKW-Messungen im Rahmen mehrerer Versuchsabstrahlungen in Wien, im Mittelburgenland und in der Weststeiermark durchgeführt. Dabei wurden verschiedene Frequenzen in Bezug auf ihre Versorgungswirkung sowie auf ihre Störwirkung untersucht. Weiters gab es mehrere Überprüfungen zum Betriebsstatus von Rundfunksendeanlagen, sowohl bei UKW als auch bei DVB-T/T2 Sendeanlagen.

Auch im Rahmen von Gutachtensaufträgen und internationalen Koordinierungsverfahren wurden Versorgungsmessungen und Frequenzscans im Hörfunk- und TV-Bereich mit dem Messbus der RTR durchgeführt. Im Berichtsjahr gab es wiederum gemeinsame Messungen mit der österreichischen Fernmeldebehörde.

## **2.7.4 Frequenzbuch**

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster im UKW-Frequenzband mehr als 1.400 UKW-Hörfunksender mit Leistungen von weniger als 1 Watt bis zu 100 kW enthalten.

Davon entfallen auf den ORF ungefähr 850 Frequenzen, die restlichen werden durch private Rundfunkveranstalter genutzt.

Im Fernsehfrequenzband 470 MHz bis 694 MHz teilten sich die Ende 2023 aktuell bewilligten DVB-T/T2-Sender im Frequenzbuch folgendermaßen auf die einzelnen Multiplex-Plattformen auf (siehe nachfolgende Tabelle).

Die 36 Sendeanlagen der DVB-T/T2 MUX C-Plattformen verteilen sich neben der ORScomm auf 15 weitere unterschiedliche private Zulassungsinhaber.

Tabelle 08: Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender (Stand: 31. Dezember 2023)

Multiplex	Rundfunksenderanzahl
DVB-T2 Multiplex A (ORS Multiplex)	317
DVB-T2 Multiplex B (ORS Multiplex)	43
DVB-T/T2 Multiplex C (regionale/lokale Multiplexplattformen)	36
DVB-T2 Multiplex D (ORScomm Multiplex)	43
DVB-T2 Multiplex E (ORScomm Multiplex)	43
DVB-T2 Multiplex F (ORScomm Multiplex)	43

Im VHF-Band III, welches für DAB+ gewidmet ist, waren mit Ende 2023 folgende DAB+ Multiplexe bewilligt:

Tabelle 09: Anzahl der bewilligten DAB+ Sender (Stand: 31. Dezember 2023)

Multiplex	Senderanzahl
DAB+ Multiplex I (ORS comm)	14
DAB+ Multiplex II (RTG Radio Technikum GmbH)	1

Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der RTR ([www.rtr.at](http://www.rtr.at)) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines geografischen Senderkatasters als auch tabellarisch als Open Data zur Verfügung gestellt.

## 2.7.5 Mitarbeit in den Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

Die im Berichtsjahr abgehaltenen Arbeitsgruppentreffen, die das Rundfunkmanagement betrafen, waren, wie schon im Jahr davor, teils reine Videokonferenzen, teils gab es hybride Veranstaltungen.

### a) Teilnahme am Projektteam PTD der European Conference of Postal and Telecommunications Administrations (CEPT)

Auf CEPT-Ebene fanden drei Sitzungen dieser Arbeitsgruppe statt. Dabei wurden Dokumente zur Vorbereitung der WRC-23 erarbeitet. Die überwiegende Mehrheit der Dokumente befasste sich mit den frequenztechnischen Studien zu den Auswirkungen auf die Rundfunkversorgung, falls es zu einer Veränderung bei der Nutzung des Frequenzbandes 470-694 MHz kommen sollte.

Des Weiteren wurde im Rahmen dieser Arbeitsgruppe ein ECP (European Common Proposal) zum UHF-sub-700-MHz-Band für die WRC-23 erstellt.

### b) Teilnahme an der WP6A der Studiengruppe 6 (SG 6) der ITU

Die Arbeitsgruppe 6A der ITU-R SG 6 hat Entwürfe zur Überarbeitung mehrerer Standards, Richtlinien, Empfehlungen und Berichte im Bereich der digitalen terrestrischen Rundfunksysteme bearbeitet und zum Teil auch verabschiedet.

Wichtige Themen waren: Merkmale eines Referenzempfangssystems für die Frequenzplanung von digitalen terrestrischen Fernsehsystemen, Bewertung der elektromagnetischen Felder von terrestrischen Rundfunksendeanlagen in beliebigen Frequenzbändern, Design und Implementierung von Single Frequency Networks (SFN) im digitalen terrestrischen Rundfunk.

Ein sehr aktuelles Thema war wiederum die direkte Übertragung von Rundfunksignalen auf mobile Endgeräte (Handys, Tablets etc.). Es wurde begonnen, Informationen aus Feldversuchen für terrestrische Multimedia-Rundfunksysteme zum mobilen Empfang aus der ganzen Welt zu sammeln und in einem Berichtsdokument zusammenzufassen.

**c) Sub working group Radio Spectrum policy group (RSPG) UHF beyond 2030**

Im Berichtsjahr wurde die RSPG Opinion „Strategy on the future use of the frequency band 470-694 MHz beyond 2030 in the European Union“ von der Radio Spectrum Policy Group fertig gestellt, öffentlich konsultiert und schließlich verabschiedet. Das Ergebnis wird als Grundlage für weitere Überlegungen und Vorbereitungen innerhalb der EU hinsichtlich der zukünftigen Nutzung des UHF-Bands unterhalb des 700-MHz-Frequenzbands nach der WRC-31 dienen.

**d) World Radio Conference 2023 (WRC-23)**

Die World Radio Conference 2023 der ITU fand in Dubai statt und brachte in Bezug auf die Widmung des sub-700-MHz-Bandes von 470 bis 694 MHz ein wichtiges Ergebnis für den Rundfunk.

Es wurde beschlossen, dass das sub-700-MHz-Band weiterhin für den Rundfunk und für die Funkmikrofone vorrangig reserviert bleibt, zumindest bis 2031. Im Jahr 2031 soll auf der WRC-31 dieser Frequenzbereich noch einmal geprüft werden.

Zusätzlich gab es als Ergebnis der Konferenz für die meisten europäischen Staaten eine Fußnote für eine potenzielle und sofort wirksame sekundäre Nutzung von Mobilfunk. Einige arabische Länder konnten eine Fußnote für eine Co-primäre Nutzung des Mobilfunks erreichen, allerdings mit strengen Auflagen, sodass der Rundfunkdienst (DVB-T/T2) in den angrenzenden Ländern, die weiterhin Antennenfernsehen betreiben wollen, in seinem Ausbau nicht behindert wird.

## 2.8 Internationale Aktivitäten

Das Engagement der KommAustria auf internationaler Ebene stellt sicher, dass für die Interessen und Ziele der österreichischen Medienmärkte eine im europäischen Kontext ausgewogene, harmonisierte Ausgangslage erreicht wird, die, soweit möglich, auch im Einklang mit anderen Ländern der EU steht.

### 2.8.1 KommAustria und European Regulators Group for Audiovisual Media Services (ERGA)

Die internationale Zusammenarbeit der KommAustria im Rahmen der ERGA wurde im Jahr 2023 verstärkt. Das ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass seitens der Europäischen Kommission neue Gesetzesvorhaben nahezu zum Abschluss gebracht werden mussten.

Beim DSA und beim DMA, die bereits im Oktober 2022 bzw. im September 2022 beschlossen wurden, ging es um die mit dem Inkrafttreten verbundenen Aktivitäten auf nationaler und Gemeinschaftsebene. Die Arbeiten zum EMFA wurde im Laufe des Jahres 2023 weitgehend abgeschlossen. Die ERGA wurde in diesem Zusammenhang mehrfach dazu aufgerufen, die Europäische Kommission beratend zu unterstützen sowie wiederholt zu den einzelnen neuen Textentwürfen Stellung zu beziehen. Das Arbeitsprogramm der ERGA konnte auch 2023 eingehalten werden, insbesondere da einzelne Arbeitsgruppen der ERGA genau diese Unterstützung zum Hauptgegenstand hatten.

In allen drei ERGA-Arbeitsgruppen sowie in den beiden Aktionsgruppen waren die KommAustria und Mitarbeiter:innen der RTR-GmbH aktiv vertreten.

### **2.8.1.1 Arbeitsgruppe für die konsequente Umsetzung und Durchsetzung des europäischen Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste**

Der Aufgabenbereich dieser Untergruppe lag im Jahr 2023 in der Konsolidierung der Bemühungen der ERGA um eine verbesserte und wirksamere Durchsetzung des europäischen Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste und das Sammeln von Fakten für die Umsetzung und mögliche zukünftige Entwicklung dieses Rahmens. Als Ergebnis dieser Bemühungen wurde ein Bericht zur praktischen Anwendung und der Zukunft der grenzüberschreitenden Durchsetzung des Medienrechts erstellt.

Weiters wurde die Umsetzung und Einhaltung der Regeln des im Jahr 2020 beschlossenen MoU der ERGA überprüft, um daraus Rückschlüsse für eine Weiterentwicklung ziehen zu können. Das MoU ermöglicht die grenzüberschreitende Unterstützung und Hilfestellung von Regulierungsbehörden untereinander, insbesondere dann, wenn die nationalen Handlungsmöglichkeiten der Regulierungsbehörden durch das Herkunftslandprinzip beschränkt sind. In dieser Gruppe wurden einheitliche Regelungen, Standards, Vorgangsweisen, Reaktionszeiten und Reaktionsmuster für die Praxis der internationalen Zusammenarbeit festgelegt. So fand das MoU im Jahr 2023 erneut sehr häufig Anwendung und bildete seine Basis für die vorzunehmenden Weiterentwicklungen sowie Verbesserungen.

Schließlich wurde in dieser Arbeitsgruppe noch die Umsetzung der Bestimmungen der AVMD-Richtlinie bezüglich der Altersverifikationssysteme sowie Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden behandelt.

Auch das Thema der so genannten „Vlogger“ wurde im Jahr 2023 in Form eines Kurzberichts, aufbauend auf dem unter maßgeblicher Autorenschaft der KommAustria verfassten Analysepapiers mit Empfehlungen zur Regulierung dieses Bereichs aus dem Jahr 2022, erstellt.

### **2.8.1.2 Arbeitsgruppe für die Vervollständigung des regulatorischen Rahmens für Medien**

In dieser Arbeitsgruppe wurden drei wesentliche Kernthemen bearbeitet. Ein großer Anteil entfiel dabei auf das geplante Gesetzesvorhaben zum EMFA. Hierbei galt es, immer wieder Positionen der ERGA in Bezug auf die Vorschläge für das EMFA zu erstellen und zu den vorbereitenden Arbeiten beizutragen. Der EMFA sieht für die ERGA weitreichende Änderungen vor, daher waren auch hier umfangreiche Planungen für die vorgesehenen Änderungen in die Wege zu leiten.

Zum Gesetzesvorhaben des DSA, der inzwischen bereits in Kraft getreten ist, mussten die nötigen Vorarbeiten für die nationalen Voraussetzungen geleistet werden. Obwohl während des Jahres 2023 noch nicht klar war, welchen Institutionen in welchem Mitgliedstaat welche Bedeutung und Aufgabe im Rahmen des DSA zukommt, mussten schon vorab die entsprechenden Prozesse aufgesetzt werden, um für die aktive Phase vorbereitet zu werden.

Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Child Sexual Abuse Material, kurz CSAM) verfolgt sowie an einer ERGA-Position gearbeitet.

### **2.8.1.3 Arbeitsgruppe Bekämpfung von Desinformation und Stärkung der Demokratie im digitalen Umfeld**

Die Aufgaben dieser Gruppe bestanden hauptsächlich in der Unterstützung und Beratung der Kommission bei der wirksamen Umsetzung des verschärften Verhaltenskodexes für Desinformation sowie in der Teilnahme an den Aktivitäten einer ständigen Taskforce gegen Desinformation. Weiters waren die Kapazitäten für die Überwachung des verstärkten Verhaltenskodexes gegen Desinformation vorzubereiten und es wurde ein Bericht über seine Umsetzung erstellt.

Darüber hinaus ist es auch Aufgabe dieser Arbeitsgruppe, einen Beitrag zu den Diskussionen im Hinblick auf die Annahme der Verordnung über Transparenz und Zielgruppenorientierung in der politischen Werbung zu erstellen sowie zu dessen Umsetzung beizutragen und die Entwicklung der Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden im Lichte der kommenden Gesetzgebung zu verfolgen. Eine weitere Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es, die Entwicklung der Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörden bei der Bekämpfung von Desinformation zu beobachten.

#### 2.8.1.4 Aktionsgruppe betreffend interne Abläufe der ERGA

Diese Arbeitsgruppe wurde erstmals 2023 und voraussichtlich einmalig ins Leben gerufen, um die internen Abläufe der ERGA zu evaluieren bzw. diese für die zukünftigen Aufgaben der ERGA nach Inkrafttreten des Europäischen Akts zur Medienfreiheit vorzubereiten. Die Aufgabenstellung war, konkrete Änderungsvorschläge zur aktuellen Geschäftsordnung im Hinblick auf die zukünftigen Anpassungen zu machen. Dies beinhaltete

- Verbesserung der Verfahren für die Abfassung der ERGA-Dokumente/Berichte, ihre Verbreitung und ihre Annahme;
- Verbesserung der Verfahren für die Herausgabe von Presseerklärungen;
- Überprüfung anderer interner Verwaltungsstrukturen und Verfahren der ERGA mit dem Ziel, die Effizienz der Arbeit und die Sichtbarkeit der Gruppe zu verbessern;
- Vertretung der ERGA in anderen Gremien, insbesondere in der hochrangigen Gruppe für das Gesetz über digitale Märkte und die ständige Taskforce für den Verhaltenskodex für Desinformation, mit Schwerpunkt auf organisatorischen/prozessbezogenen Aspekten.

#### 2.8.1.5 Aktionsgruppe betreffend Medienkompetenz

Das ERGA-Arbeitsprogramm für 2023 unterstreicht die Rolle der Medienkompetenz angesichts ihrer Bedeutung für den demokratischen Diskurs und die Debatte. Auf der Grundlage der Arbeit der ERGA-Aktionsgruppe Medienkompetenz im Jahr 2021 und der informellen Verbindungsgruppe im Jahr 2022 wurde nun die ERGA-Aktionsgruppe für Medienkompetenz 2023 fortgesetzt, um bewährte Praktiken in Bezug auf die nationalen Instrumente/Maßnahmen, die von den nationalen Regulierungsbehörden zur Förderung oder Entwicklung der Medienkompetenz eingesetzt werden, zu vergleichen und sich auf die Umsetzung von Artikel 33a der AVMD-Richtlinie im Einklang mit dem ERGA-Arbeitsprogramm für 2023 vorzubereiten. Im Rahmen eines Workshops wurden von praktisch allen Mitgliedstaaten die ergriffenen Maßnahmen zur Hebung und Förderung der Medienkompetenz dargelegt und erklärt.

Schließlich wurde in der letzten Plenarsitzung der ERGA noch das Arbeitsprogramm der ERGA für 2024 beschlossen und Giacomo Lasorella, Direktor der italienischen Regulierungsbehörde AGCOM, als ERGA-Vorsitz für das Jahr 2024 erneut gewählt. In diesem Meeting wurde auch Susanne Lackner, Stellvertreterin des Vorsitzenden der KommAustria, erneut einstimmig in den Vorstand der ERGA gewählt. Somit besteht auch 2024 für die KommAustria wieder die Möglichkeit, im Rahmen der internationalen Themen aktiv mitzubestimmen bzw. entsprechende Initiativen innerhalb der ERGA zu veranlassen.

### 2.8.2 Die KommAustria und European Platform of Regulatory Authorities (EPRA)

Die EPRA ist eine über die Grenzen der Europäischen Union hinausgehende Plattform von 55 Medienregulierungsbehörden aus 47 Ländern, die in ihrer Arbeit im Jahr 2023 folgende Schwerpunkte gesetzt hat:

- Medien und Informationen für das öffentliche Wohl
- Die Zukunft der Bereitstellung von Inhalten und ihre Auswirkungen auf die Nationalen Regulierungsbehörden

### 2.8.2.1 Medien und Informationen für das öffentliche Wohl

Das breit angelegte Thema „Medien und Informationen für das öffentliche Wohl“ vereint (mindestens) vier strategische Schlagworte und baute auf der dem EPRA-Arbeitsplan von 2022 zugrunde liegenden Untersuchung von Desinformation, Pluralität und Vertrauen auf. Es lenkt die Aufmerksamkeit auf die wesentliche Rolle unabhängiger Medien bei der Produktion und Verbreitung von Inhalten mit hohen journalistischen Standards. Die Freiheit, Informationen zu suchen, zu vermitteln und zu empfangen (Art. 10 EMRK), ist eine Voraussetzung für einen gesunden zivilen Raum und Medien. Diese Aufgabe der Medien bleibt in Krisenzeiten so wichtig wie eh und je, wie man an der Covid-19-Pandemie sah und was der Krieg in der Ukraine zeigt. Wie kann die Regulierung dazu beitragen, diese Schlüsselrolle der Medien im öffentlichen Interesse und für das Gemeinwohl zu sichern? Zu diesem Thema hat EPRA eine Reihe aktueller rechtlicher, regulatorischer und sozialer Fragen behandelt, wie beispielsweise:

- Untersuchung der Definitionen und Gründe für „öffentliches Interesse“, „allgemeines Interesse“, „unabhängig“, „vertrauenswürdig“ oder „Qualitätsmedien“ und das Spektrum der Inhalte von öffentlichem Interesse
- Erörterung von Fragen der Verfügbarkeit, des angemessenen Stellenwerts und der Auffindbarkeit von Inhalten von öffentlichem Interesse im digitalen Zeitalter, wobei auch Bedenken im Zusammenhang mit der Transparenz von Algorithmen und der Priorisierung von Inhalten berücksichtigt werden
- Prüfung von Schutzmaßnahmen zum Schutz unabhängiger, qualitativ hochwertiger Medien, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – öffentlich-rechtliche Medien, und zur Förderung eines förderlichen, nachhaltigen Umfelds, was vor allem die Erörterung von Fragen zur Finanzierung und Struktur, Medieneigentum, Konzentration und Wettbewerb aufwirft
- Erörterung der Rolle, die die Medienaufsichtsbehörden – ob in kleinen oder großen Ländern – bei der Förderung folgender Aspekte spielen können:
  - Öffentlich-rechtliche Medien und Inhalte von öffentlichem Interesse sowie die „öffentlich-rechtliche Bildung“ zu fördern, und was eine „Medienregulierung für das Gemeinwohl“ darstellt. Dieses breit gefächerte Thema ist eine gute Ergänzung zu den Debatten um das in Vorbereitung stehende Europäische Medienfreiheitsgesetz (EMFA).

### 2.8.2.2 Die Zukunft der Bereitstellung von Inhalten und ihre Auswirkungen auf die nationalen Regulierungsbehörden

Das weit gefasste Thema „Die Zukunft der Bereitstellung von Inhalten und ihre Auswirkungen auf die nationalen Regulierungsbehörden“ vereint (mindestens) vier strategische Themen und baut auf der dem EPRA-Arbeitsplan von 2022 zugrunde liegenden Untersuchung der Frage auf, ob die traditionellen regulatorischen Regulierungsansätze, Methoden und interne Arbeitsabläufe der nationalen Regulierungsbehörden in der Online-Umgebung zweckmäßig sind. Da es auch komplementär zum ersten Plenartheema „Medien und Informationen für das öffentliche Wohl“ ist, ist es geeignet, im Diskurs Querverweise und gegenseitige Befruchtung zu fördern.

Die Medienlandschaft verändert sich rasch. Ein wichtiger Trend ist die bemerkenswerte Zunahme von Rundfunkinhalten, die den Zuschauern über das Internet zur Verfügung gestellt werden, sei es direkt über ein offenes Netz (Over-the-Top) oder über ein geschlossenes, verwaltetes Netz mit proprietärer Ausrüstung (Internet Protocol TV).

Da sich die Verbreitungsmethode zum Internet ändert (im Gegensatz zum Rundfunkfernsehen, Kabelfernsehen oder Satellitensignalen), kann der Rahmen für die Lizenzierung wegfallen, was Fragen aufwirft über die Zukunft von:

- Inhaltlicher oder systemischer Regulierung (wie werden die Zuschauer geschützt?)
- Verbreitung (wie werden TV- und Radioinhalte in Zukunft verbreitet?)
- Lizenzierung (wie wird sich der Lizenzierungsrahmen entwickeln müssen? Müssen die Gründe für die Lizenzvergabe überdacht werden, die den Lizenzierungssystemen zugrunde liegen? Welche alternativen/ergänzenden Instrumente gibt es im Werkzeugkasten der Regulierungsbehörden?)

Ein solch breit gefächertes Thema wird einen praxisorientierten Austausch zwischen den Medienaufsichtsbehörden fördern, zum Beitrag der Technologie, zur Entwicklung der Bereitstellung von Inhalten und zur Erkundung der Grenzen dessen, was „audiovisuell“ in Zukunft in Bezug auf die Dienste und die Strategien der Beteiligten bedeutet, sowie welche gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen diese Veränderungen mit sich bringen. Auch die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Regulierung, das Instrumentarium der Regulierungsbehörden und die Rolle der Regulierungsbehörden – egal ob in kleinen oder großen Ländern – werden im Fokus von Diskussionen stehen.

Die KommAustria hat auch im Bereich der EPRA erneut aktiv mitgearbeitet und zu den Ergebnissen der Umsetzung des EPRA-Arbeitsprogramms 2023 beigetragen.

### 2.8.2.3 KommAustria und die Verbraucherbehördenkooperation

Die KommAustria ist die im Rahmen der europäischen Verbraucherbehördenkooperation zuständige Verbraucherschutzbehörde. Zur Durchsetzung von innergemeinschaftlichen (grenzüberschreitenden) Verstößen gegen gewisse maßgebliche Verbraucherschutzvorschriften – im Medienbereich sind dies die Vorschriften zur kommerziellen Kommunikation – ist daher ein verbraucherbehördliches Netzwerk eingerichtet worden, um schädigende Praktiken aufzugreifen und abzustellen.

Im Rahmen ihrer diesbezüglichen Verpflichtungen ist die KommAustria während des Jahres 2023 diesen regelmäßig im Bereich der Werbebeobachtung nachgekommen.

## 2.9 Förderungen der KommAustria

Bei der Presse- und Publizistikförderung des Bundes handelt es sich um direkte Förderungsmaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Entscheidung über die Zuteilung der Mittel obliegt der KommAustria, wobei die Förderverwaltung im Bereich der Presse- und Publizistikförderung in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes fällt. Als beratende Gremien sind die Presseförderungskommission und der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet. Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind das PresseFG 2004, die jährlich von der KommAustria veröffentlichten Presseförderungsrichtlinien sowie der Abschnitt II des PubFG. Auch die fondsfinanzierte Förderung der Selbstkontrolleinrichtung der Presse war im Berichtszeitraum im § 12a PresseFG 2004 geregelt.

In den Zuständigkeitsbereich der KommAustria fallen weiters die Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation (§ 33 KOG) und seit dem Jahr 2021 die Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger (§ 32b KOG). Für die Förderung dieser Selbstkontrolleinrichtungen ist kein beratendes Gremium vorgesehen. Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind die genannten gesetzlichen Bestimmungen sowie die von der KommAustria für die jeweilige Förderung veröffentlichten Richtlinien.

## 2.9.1 Presseförderung

Im Jahr 2023 wurden bei der KommAustria 102 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß PresseFG 2004 eingebracht. In 98 Fällen konnte die KommAustria einen Förderbetrag zuerkennen. Vier Ansuchen mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt werden.

Zielgruppen der im PresseFG 2004 vorgesehenen Fördermaßnahmen sind:

- Verleger von Tages- und Wochenzeitungen,
- Institutionen der Journalistenausbildung,
- Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens,
- Presseclubs und
- eine Selbstkontrolleinrichtung im Bereich der Presse.

**Tabelle 10: Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, der Ansuchen und der Erfolgsquoten in den Jahren 2019 bis 2023**

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2019	8.883.000,00	115	111	96,52
2020	27.038.757,00	243	205	84,36
2021	8.881.000,00	108	104	96,30
2022	8.860.000,00	101	99	98,02
2023	8.904.260,00	102	98	96,08

Anmerkungen:

- 1) In dieser Aufstellung ist die fondsfinanzierte, ebenfalls im PresseFG 2004 geregelte Förderung für den Österreichischen Presserat wie in den Vorjahren mitberücksichtigt.
- 2) Der Gesamtbetrag von 2020 umfasst zusätzlich zur normalen Presseförderung folgende Covid-19-Sonderförderungen: Erhöhung der Vertriebsförderung für Tages- und Wochenzeitungen gemäß § 17 Abs. 8a PresseFG, Druckkostenbeiträge für Gratis- und Kauftageszeitungen gemäß § 12b PresseFG sowie außerordentliche Fördermittel für Gratis- und Kaufwochenzeitungen, Kaufzeitschriften, Regionalzeitungen und Onlinezeitungen gemäß § 12c PresseFG 2004.

Auf die einzelnen Förderbereiche entfielen folgende Beträge und Ansuchen:

**Tabelle 11: Presseförderung 2023 gesamt nach Förderbereichen**

Presseförderung 2023 gesamt	Fördermittel in Euro	Ansuchen	positiv erledigt
Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II PresseFG (Tages- und Wochenzeitungen)	3.885.000,00	42	40
Besondere Förderung für Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt III PresseFG	3.242.000,00	6	4
Qualitätsförderung und Zukunftssicherung gemäß dem Abschnitt IV PresseFG	1.560.000,00	53	53
Selbstkontrolle im Bereich der Presse / Österreichischer Presserat	217.260,00	1	1
<b>Summe</b>	<b>8.904.260,00</b>	<b>102</b>	<b>98</b>

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website [www.rtr.at](http://www.rtr.at) veröffentlicht.

## 2.9.2 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

An Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung auf hohem Niveau befassen und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen, richtet sich die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß dem Abschnitt II des PubFG. In ihrer Gesamtheit repräsentieren die geförderten Zeitschriften eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

Im Jahr 2023 wurden bei der KommAustria 66 Ansuchen um Förderung einer periodischen Druckschrift gemäß dem Abschnitt II PubFG eingebracht. 64 Ansuchen konnten positiv erledigt werden, zwei Ansuchen wurden mangels Erfüllung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen abgelehnt.

Die Höhe der Förderung wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Publizistikförderungsbeirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage der periodischen Druckschrift festgesetzt. Die gesetzlich erlaubte Bandbreite liegt zwischen 4 ‰ und 4 % der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Fördermittel. Für diese Förderung standen im Jahr 2023 wie in den Jahren davor 340.000,00 Euro zur Verfügung. Die Förderungsbeträge lagen zwischen 1.360,00 und 13.600,00 Euro.

**Tabelle 12: Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2019 bis 2023**

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2019	340.000,00	75	73	97,30
2020	340.000,00	77	72	93,50
2021	340.000,00	75	73	97,30
2022	340.000,00	70	69	98,60
2023	340.000,00	66	64	96,97

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website [www.rtr.at](http://www.rtr.at) veröffentlicht.

## 2.9.3 Förderung der Selbstkontrolle der Presse

Die Mittel aus dem „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle der Presse“ können einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der österreichischen Presse im Sinne der Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, zur Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie einer wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse zuerkannt werden.

Der Österreichische Presserat hat als einziger Förderwerber für das Jahr 2023 um einen Kostenzuschuss angesucht, die KommAustria hat diesem Ansuchen mit Fördermitteln in Höhe von 217.260,00 Euro entsprochen.

Im Jahr 2023 hat der Presserat insgesamt 407 Fälle behandelt. 403 Fälle wurden von außen an den Presserat herangetragen, in vier Fällen wurde der Presserat aus eigener Wahrnehmung tätig.

Von den österreichischen Tageszeitungen hat nur die „Kronen Zeitung“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht anerkannt. In einer Ende 2021 vorgenommenen Statutenänderung wurde die Möglichkeit geschaffen, dass der Presserat auch die medienethische Kontrolle einzelner nichtkommerzieller privater Radio- und Fernsehsender (siehe § 29 KOG) übernehmen kann. Dies geschieht auf Antrag der jeweiligen Sender, bisher haben neun Sender von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

**Tabelle 13: Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2019 bis 2023**

Jahr	Fälle	Kostenzuschuss in Euro
2019	297	196.000
2020	418	196.000
2021	647	194.000
2022	435	173.000
2023	407	217.260

## 2.9.4 Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation

Der „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ ist seit 2021 mit 75.000,00 Euro jährlich dotiert (zuvor 50.000,00 Euro jährlich). Dieser Betrag kann gemäß § 33 KOG einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien zuerkannt werden.

Als Ziele dieser seit dem Jahr 2009 bestehenden finanziellen Unterstützung sind die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse genannt.

Beginnend mit dem Jahr 2021 war für die Gewährung des vollen Betrags der zur Verfügung stehenden Mittel Voraussetzung, dass die Verhaltensrichtlinien einer Einrichtung der Selbstkontrolle Bestimmungen über unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke und für Kinder unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Lebensmittel und Getränke, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung wie insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker enthalten, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird, enthalten.

Als einziger Förderungswerber erhielt die Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – „Österreichischer Werberat“ – im Jahr 2023 die Gesamtmittel. 2023 wurden beim Österreichischen Werberat 334 Beschwerden eingebracht und 235 Entscheidungen getroffen.

**Tabelle 14: Werberat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2019 bis 2023**

Jahr	Fälle	Kostenzuschuss in Euro
2019	338	50.000
2020	411	50.000
2021	413	75.000
2022	503	75.000
2023	334	75.000

## 2.9.5 Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger

Mit 01.01.2021 wurde die Möglichkeit der Förderung einer Selbstkontrollereinrichtung zum Schutz Minderjähriger geschaffen. Der entsprechende Fonds ist mit 75.000 Euro jährlich dotiert. Dieser Betrag kann einer repräsentativen Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger gemäß § 32b KOG zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Einrichtung, der Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie der wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse zuerkannt werden.

Neben den formellen Voraussetzungen des § 32a Abs. 2 KOG ist inhaltliche Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung für eine Einrichtung der Selbstkontrolle in diesem Bereich, dass die Verhaltensrichtlinien der Einrichtung Kriterien für ausreichende Informationen für den Zuschauer zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige durch eine für den Nutzer leicht verständliche Beschreibung der Art des Inhalts enthalten.

Bisher einziger Förderwerber ist der „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ (kurz „Jugendmedienschutzverein“), welcher im Juni 2021 gegründet wurde. Dem Jugendmedienschutzverein wurden im Jahr 2023 Fördermittel in Höhe von 47.742,94 Euro zugesprochen.

Im Jahr 2023 wurden sechs Beschwerden wegen eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien bei der Selbstkontrollereinrichtung eingebracht.

**Tabelle 15: Jugendmedienschutzverein – Entwicklung der Fallzahlen sowie des Kostenzuschusses von 2021 bis 2023**

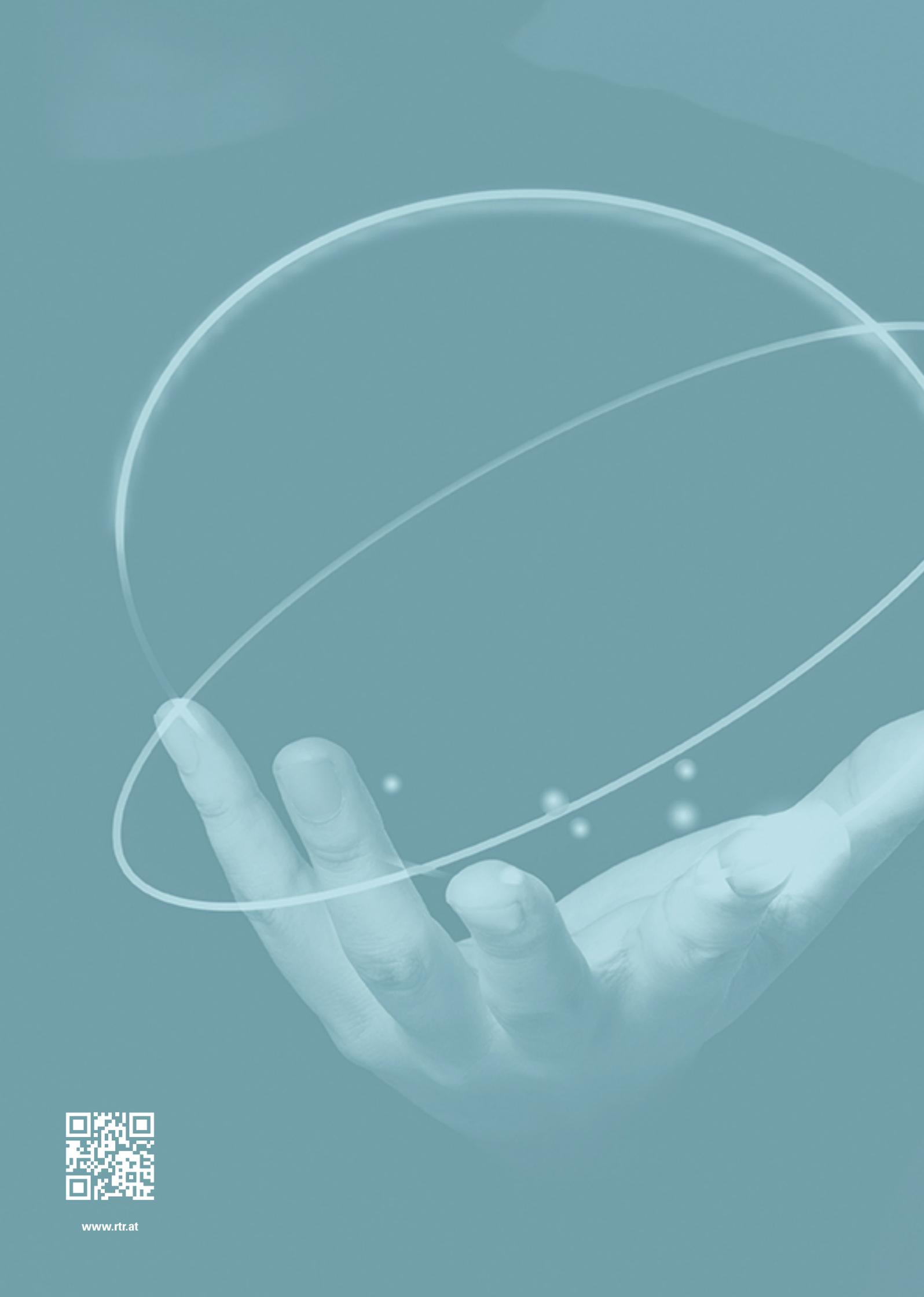
Jahr	Fälle	Kostenzuschuss in Euro
2021	0	35.971,32
2022	2	13.054,59
2023	6	47.742,94

## 2.9.6. Qualitäts-Journalismus-Förderung

Im Berichtszeitraum wurden weiters Vorarbeiten für die Einführung der neuen Qualitäts-Journalismus-Förderung gemäß QJF-G getroffen. Das Gesetz wurde am 22. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl. I Nr. 163/2023) und ist mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft getreten. Gleichzeitig ist der Abschnitt IV „Qualitätsförderung und Zukunftssicherung“ des PresseFG 2004 außer Kraft getreten; die darin enthaltenen Förderschienen, einschließlich der Förderung von repräsentativen Selbstkontrollereinrichtungen im Print- und Online-Bereich, finden sich – inhaltlich erweitert und budgetär ausgebaut – in der neuen Qualitäts-Journalismus-Förderung. Zusätzlich wurden mit der Journalismus-Förderung und der Inhaltsvielfalts-Förderung neue Förderbereiche geschaffen.

Im Rahmen der Qualitäts-Journalismus-Förderung werden zur Förderung der Vielfalt textbasierter Nachrichtenmedien Tages- und Wochenzeitungen, Magazine und Online-Medien finanziell unterstützt. Hierfür stehen insgesamt 20 Mio. Euro zur Verfügung. Die Förderentscheidungen werden nach Anhörung des Fachbeirats durch die KommAustria getroffen.

Die Qualitäts-Journalismus-Förderung wird erstmalig im Jahr 2024 vergeben werden.



[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

# Berichte der KommAustria

<b>03</b>	<b>Berichte der KommAustria</b>	<b>58</b>
3.1	Vorgaben betreffend den Schutz Minderjähriger und ihre Umsetzung	58
3.2	Bericht zur Barrierefreiheit 2023	76
3.3	Reichweiten- und Marktanteilerhebung 2023	95
3.4	Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung	107
3.5	Bericht zur Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation 2023	118
3.6	Bericht zu großen Online-Plattformen (§ 89c UrhG)	134

# 03 Berichte der KommAustria

## 3.1 Vorgaben betreffend den Schutz Minderjähriger und ihre Umsetzung

### 3.1.1 Allgemeines

Die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten brachte einige Änderungen im Bereich des Schutzes Minderjähriger vor entwicklungsbeeinträchtigenden audiovisuellen Inhalten.

Das bisher in wesentlichen Teilen nur für Fernsehveranstalter verbindliche System zum Schutz Minderjähriger vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten wurde auf Anbieter von Abrufdiensten ausgeweitet. Für alle Mediendienste gilt die zusätzliche neue Anforderung, Zusehern ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige durch eine für die Zuseher leicht verständliche Beschreibung der Art des Inhalts zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ermutigt die EU-Richtlinie die Mitgliedstaaten, zur Umsetzung der Vorgaben den Einsatz von Koregulierung und die Förderung der Selbstregulierung durch Verhaltenskodizes zu unterstützen. Um ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen, wurden dabei auch einheitliche Kriterien definiert, welche Selbstkontrolleinrichtungen erfüllen müssen.

Der österreichische Rechtsrahmen wurde durch die Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 an die EU-Vorgaben angepasst. Die zentralen Bestimmungen für den durch audiovisuelle Mediendienstanbieter zu gewährleistenden Schutz von Minderjährigen und für die diesbezüglichen Aufgaben der Einrichtung der Selbstkontrolle finden sich in § 39 AMDG und in § 10a ORF-G. Regelungen betreffend Einrichtungen der Selbstkontrolle und die finanzielle Förderung einer Selbstkontrolleinrichtung im Bereich des Jugendschutzes durch die Republik Österreich wurden in § 32a und § 32b KOG geschaffen.

Diesen Regeln zufolge wird die Umsetzung und Überprüfung der Einhaltung des branchenweiten Jugendschutzsystems auf Basis der Zielsetzung der EU-Richtlinie in Teilen erstmals einer Selbstkontroll-einrichtung überantwortet. Die Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems unterliegt dabei der nachprüfenden Kontrolle durch die KommAustria.

Um eine solche nachprüfende Kontrolle zu ermöglichen, sieht der Gesetzgeber folgende Berichtspflichten vor:

Gemäß § 32a Abs. 2 Z 5 KOG hat eine Einrichtung zur Selbstkontrolle jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die festgelegten Ziele und die nach Z 3 und 4 getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Tätigkeitsbericht).

Gemäß § 32b Abs. 4 KOG ist der KommAustria jährlich bis 31. März des Folgejahres über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten (Wirksamkeitsbericht). Diese hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19) darzustellen.

Gemäß § 39 Abs. 5 AMD-G ist der Regulierungsbehörde von einer Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger (§ 32a in Verbindung mit § 32b KOG) über den Stand der Umsetzung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen mittels Hinweisen (Abs. 4) durch die Mediendienstanbieter zu berichten (§ 32a Abs. 2 Z 5 KOG). Die Regulierungsbehörde hat in ihrem Tätigkeitsbericht den Umsetzungsstand hinsichtlich der in Abs. 4 beschriebenen Verpflichtung darzustellen. Sie kann diesem Bericht eine für die Verbesserung der Wirksamkeit der Bereitstellung von Information erstellte Evaluierung anschließen.

Im Gründungsjahr 2021 wurden sowohl die organisatorischen als auch die inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung der Selbstkontrolle für den Jugendmedienschutz in audiovisuellen Medien (TV und Abrufdienste) geschaffen. Es wurde ein Selbstregulierungssystem entwickelt, das zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beim Konsum von audiovisuellen Medien strengere Vorgaben als bisher macht. Umgesetzt wurde dieses durch den „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ (im Folgenden: Jugendmedienschutzverein), der gemeinsam mit der Branche einheitliche Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien erstellt und ein Beschwerdesystem eingerichtet hat. Im dritten Jahr seit seiner Gründung widmete sich die Tätigkeit des Jugendmedienschutzvereins sehr stark der weiteren Umsetzung des Selbstregulierungsprojekts, wodurch mittlerweile der Übergang in einen Regelbetrieb gelungen ist.

Im Februar 2024 legte der Jugendmedienschutzverein seinen Tätigkeitsbericht und seinen Wirksamkeitsbericht für das Jahr 2023 vor.

Mit den nachfolgenden Ausführungen gibt die Regulierungsbehörde auf Basis der übermittelten Berichte einen kurzen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Selbst- und Koregulierung im Bereich des Schutzes Minderjähriger, informiert über die Selbstkontrollereinrichtung (Jugendmedienschutzverein) samt ihren Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien und deren Wirksamkeit, beschreibt den Umsetzungsstand hinsichtlich der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen und legt schließlich ihre Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems dar.

### 3.1.2 Rechtlicher Rahmen für Ko- und Selbstregulierung im Bereich des Schutzes Minderjähriger in Österreich

Ein System der Selbstregulierung zeichnet sich dadurch aus, dass die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer auf Basis der vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmenbedingungen selbst die Richtlinien für ihr Verhalten festlegen und auch selbst für eine wirksame Sanktionierung von Verstößen gegen diese Verhaltensrichtlinien verantwortlich sind.

Selbstregulierung soll dabei eine ergänzende Methode bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben sein, kann aber keinen Ersatz für die Umsetzungsverpflichtungen des nationalen Gesetzgebers darstellen. Der österreichische Gesetzgeber hat daher in den von der Richtlinie angesprochenen Bereichen einige neue Bestimmungen zum Verhältnis zwischen Selbstregulierung und staatlicher Rechtsaufsicht vorgesehen, weil – wie Erwägungsgrund 14 der EU-Richtlinie es verlangt – bei der „Koregulierung weiterhin staatliche Eingriffsmöglichkeiten für den Fall vorgesehen werden sollten, dass ihre Ziele nicht erreicht werden“ (vgl. ErIRV 462 BlgNR 27. GP Allgemeiner Teil sowie Besonderer Teil zu Art. 1 Z 39).

Im Sinne der von der Richtlinie unterstützten Koregulierung sieht folglich § 39 Abs. 4 bis 7 AMD-G vor, dass zunächst die Branche selbst aufgefordert ist, ein derartiges System zu etablieren und regelmäßig über die Umsetzung zu berichten ist. Abs. 5 macht von der Ermächtigung in Art. 4a Abs. 3 der EU-Richtlinie Gebrauch, wonach der Regulierungsbehörde die Beurteilung der Wirksamkeit übertragen werden kann, um eine rechtliche Verbindung zwischen Selbstregulierung und dem nationalen Gesetzgeber zu schaffen. Die für den hypothetischen Fall des systemischen Versagens der brancheninternen Bemühungen binnen gesetzlicher Fristen vorgesehene Ermächtigung der Regulierungsbehörde gemäß § 39 Abs. 6 und 7 AMD-G, ein entsprechendes Jugendschutzsystem per Verordnung zu erlassen, welches im Vorfeld mit den repräsentativen Stakeholdern zu konsultieren wäre, gelangte nicht zum Einsatz.

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten:

„§ 39. (1) – (3) ....

*(4) Die Mediendiensteanbieter haben unter Berücksichtigung vorhandener Verhaltensrichtlinien einer Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger Richtlinien zu erstellen und zu beachten, wie sie den Zuschauern ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung stellen, indem sie die Art der in Abs. 1 aufgezählten Inhalte durch für den Nutzer leicht verständliche Hinweise beschreiben.*

*Die Mediendiensteanbieter haben zur Sicherstellung bundesweit einheitlicher Verhaltensrichtlinien die Initiativen zur Einrichtung und Effizienz der Selbstkontrolle (§ 32a KOG) zu unterstützen und dazu beizutragen.*

*(5) Der Regulierungsbehörde ist von einer Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger (§ 32a in Verbindung mit § 32b KOG) über den Stand der Umsetzung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen mittels Hinweisen (Abs. 4) durch die Mediendiensteanbieter zu berichten (§ 32a Abs. 2 Z 5 KOG). Die Regulierungsbehörde hat in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) den Umsetzungsstand hinsichtlich der in Abs. 4 beschriebenen Verpflichtung darzustellen. Sie kann diesem Bericht eine für die Verbesserung der Wirksamkeit der Bereitstellung von Information erstellte Evaluierung anschließen.*

*(6) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass im Wege der Selbstkontrolle (§ 32a KOG) innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2020 keine Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger im Sinne von § 32a in Verbindung mit § 32b KOG gegründet wurde und innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten auch keine Verhaltensrichtlinien zustande gekommen sind, die von einem repräsentativen Teil der Mediendiensteanbieter einschließlich des Österreichischen Rundfunks herangezogen werden, so hat sie innerhalb von sechs Monaten gerechnet ab der Feststellung der Regulierungsbehörde durch Verordnung festzulegen, in welcher Art und Weise alle Mediendiensteanbieter den Zuschauern ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen haben, indem die Art der in Abs. 1 aufgezählten Inhalte durch für den Nutzer leicht verständliche Hinweise beschrieben wird.*

*(7) Vor Erlassung der Verordnung nach Abs. 6 ist den einschlägigen Interessenverbänden im Bereich der audiovisuellen Mediendienste und des Jugendschutzes sowie dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Justiz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die so befassten Stellen haben der Regulierungsbehörde Vorschläge über die Ausgestaltung der Kennzeichnung zu unterbreiten. Die Regulierungsbehörde hat regelmäßig, zumindest im Abstand von zwei Jahren zu prüfen, ob weiterhin Bedarf für eine Regelung im Weg der Verordnung besteht. Gelangt sie nach Anhörung der vorstehend genannten Bundesministerien zum Ergebnis, dass im Wege einer den Vorgaben in § 32a KOG entsprechenden Selbstkontrolle ausreichende und effiziente Vorkehrungen getroffen sind, so hat sie die Verordnung aufzuheben.“*

Auch der ORF wird vom österreichischen Gesetzgeber gemäß § 10a Abs. 3 ORF-G dazu angehalten, Initiativen im Bereich der Selbstkontrolle zu unterstützen und dazu beizutragen:

### **„Schutz Minderjähriger**

§ 10a. (1) – (2) ...

*(3) [...] Der Österreichische Rundfunk hat zur Sicherstellung bundesweit einheitlicher Verhaltensrichtlinien Initiativen im Wege der Selbstkontrolle (§ 32a KOG) zu unterstützen und dazu beizutragen. § 39 Abs. 4 bis 6 AMD-G ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von Abs. 5 erster Satz der Österreichische Rundfunk in seinem Jahresbericht über die Maßnahmen zur Kennzeichnung und Inhaltsbeschreibung zu berichten hat.“*

Auf Grundlage der europarechtlichen Vorgaben werden in § 32a KOG Standards für derartige anerkannte Einrichtungen der Selbstkontrolle normiert, um die Wirksamkeit von Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen, insbesondere zum Schutz der Verbraucher und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, sicherzustellen.

### **„Einrichtungen der Selbstkontrolle**

*§ 32a. (1) Zur Unterstützung bei der Erreichung des Ziels der Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten kann die Tätigkeit anerkannter Einrichtungen der Selbstkontrolle gefördert werden.*

*(2) Als eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle gilt eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die*

- 1. eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter und umfassende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen gewährleistet,*
- 2. Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien vorgibt, die von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt sind, und die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren,*
- 3. eine regelmäßige, transparente und jedenfalls außenstehende sowie unabhängige Kontrolle und Bewertung der Zielerfüllung sicherstellt,*
- 4. für eine wirksame Behandlung von Beschwerden und die Durchsetzung ihrer Entscheidungen einschließlich der Verhängung wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien sorgt und*
- 5. jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die festgelegten Ziele und die nach Z 3 und 4 getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.*

*(3) Als Sanktionen im Sinne von Abs. 2 Z 4 gelten insbesondere*

- 1. die Veröffentlichung einer Entscheidung der Selbstkontrolleinrichtung;*
- 2. die Veröffentlichung der Empfehlung der Selbstkontrolleinrichtung für ein zukünftiges Verhalten;*
- 3. die Aberkennung eines nach den Richtlinien der Einrichtung verliehenen Gütesiegels oder einer Positivprädikatisierung;*
- 4. nach den Rechtsgrundlagen der Einrichtung mögliche Feststellungen einer Verletzung oder Abmahnungen.*

*(4) Alle vier Jahre hat die Einrichtung der Selbstkontrolle der Regulierungsbehörde mit einem Bericht zu ihrer Struktur und Arbeitsweise darzulegen, inwieweit sie zum Ziel der Sicherstellung der Einhaltung von Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten beigetragen hat.“*

Bei der Koregulierung teilen sich die Interessenträger und die nationalen Regulierungsbehörden die Regulierungsfunktion. Zu den Aufgaben der zuständigen öffentlichen Behörden zählen die Anerkennung des Koregulierungsprogramms, die Prüfung seiner Verfahren und die Finanzierung des Programms (vgl. ErlRV 462 BlgNR 27. GP zu Art. 2 Z 19). Vor diesem Hintergrund hat der österreichische Gesetzgeber in § 32b KOG auch die Grundlage für eine finanzielle Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger geschaffen:

**„Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger**

*§ 32b. (1) Zur Unterstützung bei der Bewältigung des Aufwands der Selbstkontrolle in Bezug auf die Einstufung von Inhalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen können (§ 39 AMD-G), sind der KommAustria jährlich 0,075 Millionen Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG zusätzlich zum nach § 35 Abs. 1 zu leistenden Beitrag per 31. Jänner zu überweisen; § 35 Abs. 1 dritter und letzter Satz sind anzuwenden. § 33 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2, 3 und 4 sind anzuwenden.*

*(2) Neben den formellen Voraussetzungen des § 32a Abs. 2 ist inhaltliche Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung für eine Einrichtung der Selbstkontrolle in diesem Bereich, dass die Verhaltensrichtlinien der Einrichtung Kriterien für ausreichende Informationen für den Zuschauer zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige durch eine für den Nutzer leicht verständliche Beschreibung der Art des Inhalts enthalten.*

*(3) Für die Erstellung der Verhaltensrichtlinie ist den einschlägigen Interessenverbänden im Bereich des Jugendschutzes sowie dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Justiz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*

*(4) Der KommAustria ist jährlich bis 31. März des Folgejahres über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten. Diese hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19) darzustellen.“*

### **3.1.3 Der Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen**

#### **3.1.3.1 Gründung, Statuten und innere Organisation**

Im Gründungsjahr 2021 wurden sowohl die organisatorischen als auch die inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Vereins als Einrichtung der Selbstkontrolle für den Jugendmedienschutz in audiovisuellen Medien (TV und Abrufdienste) geschaffen.

Der „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ wurde am 17. Juni 2021 gegründet und ist somit rechtzeitig vor dem gesetzlich vorgegebenen Stichtag (dem 30. Juni 2021) entstanden. Er ist mit der ZVR-Zahl 1686796152 im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

Das oberste Ziel des Vereins besteht gemäß den Vereinsstatuten darin, für eine wirksame Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger vor Inhalten in audiovisuellen Mediendiensten, die deren körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können und die aufgrund der gesetzlichen Regeln in die Zuständigkeit der österreichischen Aufsicht fallen, zu sorgen.

Diesem übergeordneten Ziel dienen statutengemäß und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben die folgenden Aufgaben des Vereins:

- Errichtung eines Rechtsträgers, der die Voraussetzungen einer Selbstkontrollereinrichtung im Sinn des § 32a KOG erfüllt, allen voran die Sicherstellung einer breiten Repräsentanz der zum Schutz Minderjähriger verpflichteten Mediendienstanbieter;
- Erarbeitung und Beschlussfassung von Verhaltensrichtlinien und einer Verfahrensordnung, die von den Hauptbeteiligten – somit den zum Schutz Minderjähriger verpflichteten Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten allgemein anerkannt sind und die die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren;
- Sicherstellung der Behandlung von Beschwerden und Durchsetzung von Entscheidungen, einschließlich der Verhängung von Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien, durch Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Abwicklung von Beschwerden und durch Bestellung eines unabhängigen Expertenrats zur Entscheidung über Beschwerden;
- Gewährleistung umfassender Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen;
- umfangreiche Berichterstattung über Tätigkeiten und Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben;
- Kommunikation mit Behörden, Ministerien und anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen sowie mit internationalen Vereinen oder Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen.

Im Zuge der ersten Generalversammlung des Vereins, die im August 2021 stattfand, wurden die folgenden Organisationen bzw. Unternehmen als ordentliche Mitglieder aufgenommen:

- Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen in der Wirtschaftskammer Österreich,
- Österreichischer Rundfunk und
- Verband Österreichischer Privatsender.

Die Aufnahme weiterer – ordentlicher oder außerordentlicher – Mitglieder ist unter Einhaltung der Statuten möglich. Die Statuten sind auf der Webseite des Vereins ([www.jugendmedienschutz.at](http://www.jugendmedienschutz.at)) abrufbar.

Gemäß den Vereinsstatuten obliegt die Leitung des Vereins dem Vorstand. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören neben wirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb sowie dem vorgesehenen Berichtswesen insbesondere die Vorbereitung und Beschlussfassung über die in § 39 AMD-G geforderten Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien, die Einrichtung und Bestellung des Expertenrats als Beschwerdeinstanz und die Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen, mit denen Mediendiensten wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien Sanktionen auferlegt wurden.

Als Mitglieder des Vorstands fungieren derzeit Mag. Helga Tieben MLS, MBA, (Vorsitzende), Dipl.Kffr. Corinna Drumm (Kassierin) und Dr. Klaus Kassai (Schriftführer).

Als Rechnungsprüfer des Vereins wurden im Zuge der Generalversammlung Mag. Gerhard Ettl, LL.M. (ORF) und Barbara Karl (Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen) bestellt.

Im April 2023 wurde durch eine Ergänzung der Statuten in § 15 Abs. 4 festgelegt, dass *„wenn die Generalversammlung einen Abschlussprüfer (Beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften) bestellt, so übernimmt der Abschlussprüfer die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Der Abschlussprüfer ist für ein Rechnungsjahr zu bestellen.“*

Mit der Leitung der Geschäftsstelle ist seit 2021 Dr. Alice Krieger-Schromm betraut. Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin, den Vorstand bei dessen Tätigkeit für den Verein zu unterstützen, den gesamten Bürobetrieb und die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen und im Auftrag des Vorstands Vereinsaufgaben selbstständig wahrzunehmen, wozu insbesondere die Sicherstellung eines funktionierenden Verfahrens- und Beschwerdemanagements in Entsprechung der Verfahrensrichtlinien gehört.

Die vergangenen Jahre waren geprägt von umfangreichen vereinsinternen Handlungen, die für die Errichtung und den Betrieb einer branchenweit anerkannten und voll funktionsfähigen Selbstkontrolleinrichtung erforderlich waren (z. B. Erstellung eines grafischen Beschwerdesystems, Förderwesen, Dokumentations- und Berichtspflichten, Datenschutzerklärung). Durch das Abhandeln von einem höheren Aufkommen an Beschwerden im Jahr 2023 konnte das Funktionieren des Beschwerdesystem regelmäßig überprüft und evaluiert werden.

Mit dem Jahr 2023 konnte der Verein in den vollen Regelbetrieb starten.

### 3.1.3.2 Expert:innenrat

Der Expert:innenrat (vgl. § 14 Abs. 2 der Vereinsstatuten) ist im Sinne der Verfahrensrichtlinien des Vereins für die Entscheidung über allfällige Beschwerden aufgrund behaupteter Verstöße von Mediendiensteanbietern gegen die Verhaltensrichtlinien verantwortlich. Als Mitglieder des Expertenrats wurden die folgenden Personen bestellt:

- Mag. Pia Bambuch, ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH, Director Legal & Regulatory Affairs
- Frank Holderied, ServusTV, Leitung Programmplanung, Einkauf und fiktionale Eigenproduktionen
- Claudia Horvath-Polak, ORF, Jugendschutz „Film und Serie“ / Mitglied der Jugendmedienkommission
- Dipl.-Jur. Andreas Ney, LL.M., WKO / Fachverband Telekom-Rundfunk, Geschäftsführer-Stv.
- Lisa Zuckerstätter, ORF, Access Services – Jugendschutzbeauftragte

### 3.1.4 Verhaltensrichtlinien

Um den relevanten Jugendschutz-Institutionen in Österreich die Möglichkeit zu geben, sich in den Prozess der Ausgestaltung der Verhaltensrichtlinien und des Informationssystems einzubringen, war die Selbstkontrolleinrichtung verpflichtet, die Verhaltensrichtlinien einer Konsultation mit Interessenverbänden im Bereich des Jugendschutzes und den im Gesetz genannten, mit den Agenden des Jugendschutzes betrauten Bundesministerien zu unterziehen. Dieser Prozess wurde seitens des Vereins im Jahr 2021 durchgeführt. Die Stellungnahmen führten teilweise zu Adaptierungen der nachfolgend darzustellenden Verhaltensrichtlinien.

Die Verhaltensrichtlinien mit Stand August 2021 sind auf der Website des Jugendmedienschutzvereins abrufbar ([www.jugendmedienschutz.at/verhaltensrichtlinien](http://www.jugendmedienschutz.at/verhaltensrichtlinien)).

Gemäß den Vorgaben der EU und des österreichischen Gesetzgebers zielen die Verhaltensrichtlinien darauf ab, ein österreichweit einheitliches und wirksames System für den Schutz von Minderjährigen vor potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in audiovisuellen Angeboten (Rundfunk, Abrufdienste) zu etablieren, das für die Zusehenden, insbesondere für Minderjährige und Erziehungsberechtigte, leicht verständlich ist und das von möglichst allen Anbietern akzeptiert und umgesetzt wird.

Die Richtlinien legen einheitliche (Mindest-)Vorgaben für den Schutz von Minderjährigen im Rahmen audiovisueller Angebote fest. Soweit Anbieter auf freiwilliger Basis ein höheres Schutzniveau bereitstellen wollen, machen die Richtlinien Empfehlungen dafür, wie dies in ebenfalls möglichst einheitlicher Form erfolgen kann.

Inhalte, die die Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, dürfen von Anbietern nur so bereitgestellt werden, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können. Fernsehveranstalter müssen dieser Anforderung jedenfalls durch die Wahl der Sendezeit nachkommen. Anbieter von Abrufdiensten haben durch geeignete Maßnahmen ein diesen Sendezeitgrenzen vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen, entweder ebenfalls über die Wahl der Tageszeit, in der sie potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zugänglich machen, oder aber durch andere geeignete Maßnahmen.

Potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, die nicht verboten, aber als besonders schädlich zu qualifizieren sind (wie etwa die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen, sog. Hardcore-Pornografie und andere pornografische Darstellungen unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanter Inhalte) dürfen nur bereitgestellt werden, wenn durch Maßnahmen wie Altersverifikationssysteme oder vergleichbare Maßnahmen der Zugangskontrolle sichergestellt ist, dass Minderjährige diese Inhalte üblicherweise nicht verfolgen können. Von diesen Verpflichtungen ausgenommen sind Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information.

Werden Sendungen, die üblicherweise von Minderjährigen nicht verfolgt werden sollten, in Sendezeiten, die für die Programmierung derartiger Sendungen aus Jugendschutzsicht weniger gut geeignet sind, von Fernsehveranstaltern frei zugänglich gemacht, besteht eine Kennzeichnungspflicht (Ankündigung durch akustische Zeichen oder Kenntlichmachung durch optische Mittel während der gesamten Sendung; für den ORF gilt diesbezüglich die strengere Vorgabe der Kennzeichnung durch akustische Zeichen und durch optische Mittel während der gesamten Sendung).

Zusätzlich zur Kennzeichnungspflicht besteht für alle Mediendiensteanbieter die Pflicht, den Zusehenden ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen. Mediendiensteanbieter haben die Art der potenziell schädlichen Inhalte in für die Zusehenden leicht verständlichen Hinweisen zu beschreiben. Diese neuen Hinweispflichten werden in den Verhaltensrichtlinien konkretisiert (sog. „Informationssystem“).

Um sicherzustellen, dass potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Programminhalte von den zu schützenden Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können, verpflichten sich die Fernsehveranstalter, die folgenden Sendezeitgrenzen (in Abhängigkeit der sendungsspezifischen Alterseinstufung) einzuhalten:

- Tagesprogramm 6 bis 20 Uhr: Während des Tages ist das ausgestrahlte Programm kinder- bzw. jugendgerecht zu gestalten. Es werden daher nur Sendungen ausgestrahlt, die für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre oder, soweit das Wohl jünger Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 12 Jahren (jedoch nicht ab 16 Jahren) geeignet sind. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 12 Jahren besteht in dieser Zeitzone eine Kennzeichnungspflicht.
- Hauptabendprogramm 20 bis 22 Uhr: Während des Hauptabendprogramms werden Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 12 Jahren oder darunter oder, soweit das Wohl jüngerer Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 16 Jahren (jedoch nicht ab 18 Jahren) ausgestrahlt. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 Jahren besteht eine Kennzeichnungspflicht.
- Spätabendprogramm 22 bis 23 Uhr: Während des Spätabendprogramms werden Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 Jahren mit Kennzeichnung oder darunter ausgestrahlt.
- Nachtprogramm 23 bis 6 Uhr: Während des Nachtprogramms können Sendungen aller Alterseinstufungen ausgestrahlt werden. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 oder ab 18 Jahren besteht eine Kennzeichnungspflicht.

Nach den Ausführungen der Selbstregulierungseinrichtung berücksichtigen die Richtlinien die bisher gelebte Praxis des Jugendschutzes und bauen auf dieser auf. Dies betrifft vor allem Fragen der Wahl der Sendezeit bzw. der Zeitzonen, in denen potenziell beeinträchtigende Inhalte gezeigt bzw. nutzbar gemacht werden, sowie etablierte Praktiken von akustischen und/oder optischen Kennzeichnungen.

Die Verhaltensrichtlinien sehen weiters vor, dass Fernsehveranstalter auf freiwilliger Basis zusätzliche Informationen (neben dem Hinweis auf die empfohlene Altersstufe und den Hinweis auf die Art der Gefährdung) auch in programmbegleitenden Informationsquellen, wie etwa EPG, TELETEXT oder spezifische Online-Angebote, bereitstellen können. Eine diesbezügliche Verpflichtung durch die Veranstalter besteht nicht.

### Regelung für Fernsehsendungen

Das Informationssystem für Fernsehveranstalter verfolgt wie erwähnt das Ziel, Zuseher, insbesondere Eltern und Minderjährige, in einfacher, leicht verständlicher Form ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen.

Konkret sehen die vorgelegten Verhaltensrichtlinien vor, dass Fernsehveranstalter frei zugängliche Sendungen, die außerhalb der empfohlenen Sendezeitgrenzen ausgestrahlt werden und insoweit für Minderjährige potenziell entwicklungsbeeinträchtigend sein können, zu Sendungsbeginn mit einfachen und leicht verständlichen Hinweisen auf die für die folgende Sendung empfohlene Altersstufe (Altershinweis) und auf die Art der potenziellen Gefährdung durch die folgende Sendung versehen (Gefährdungshinweis bzw. Gefährdungsdiskriptor).

Für die Altershinweise wird auf die international üblichen und auch in Österreich schon seit vielen Jahren zur Anwendung gebrachten, an den Einstufungen der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) und der FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen) orientierten Altersgrenzen zurückgegriffen. Es werden fünf verschiedene Altersstufen unterschieden:

- der Inhalt ist nicht für Minderjährige geeignet: ab 18
- der Inhalt ist für Minderjährige ab 16 geeignet: ab 16
- der Inhalt ist für Minderjährige ab 12 geeignet: ab 12
- der Inhalt ist für Kinder/Minderjährige ab 6 geeignet: ab 6
- der Inhalt ist für Kinder/Minderjährige jeden Alters geeignet: ab 0

In einem Bewertungssystem wird abstrakt dargelegt, welche Art von Inhalten für die einzelnen Altersstufen als nicht geeignet eingestuft wird, weil sie zu Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen führen können.

Potenziell entwicklungsgefährdende Inhalte werden gemäß den Verhaltensrichtlinien weiters in die vier Gefährdungskategorien „Gewalt“, „Angst“, „Desorientierung“ oder „Sex“ unterteilt. Dabei soll der Gefährdungshinweis so gestaltet werden, dass zu Sendungsbeginn, ergänzend zum Altershinweis, jedenfalls auf eine dieser Gefährdungskategorien konkret – und zwar optisch eingeblendet und in textlicher Form („Gewalt“, „Angst“, „Desorientierung“ und/oder „Sex“) – hingewiesen wird.

Der Altershinweis und die Einblendung des Gefährdungshinweises erfolgen zu Beginn jeder kennzeichnungspflichtigen Sendung für die Dauer von jedenfalls drei Sekunden am oberen Rand des Bildschirms in leicht lesbarer Größe und Schriftart.

Darüber hinaus stellen es die Verhaltensrichtlinien den Veranstaltern frei, den Gefährdungshinweis um detailliertere Beschreibungen der potenziellen Gefährdung zu ergänzen, sofern dabei die leichte Verständlichkeit des Hinweises nicht verloren geht. Empfohlen wird, Alters- und Gefährdungshinweis auch in den programmbegleitenden Informationsquellen der Veranstalter (wie z. B. dem EPG, TELETEXT, Online) leicht zugänglich bereitzustellen.

Um das Ziel eines möglichst einheitlichen Jugendmedienschutzsystems in Österreich zu erreichen, bedarf es einheitlicher Bewertungsmaßstäbe. In den Verfahrensrichtlinien werden für jede Altersstufe einheitliche Maßstäbe und Bewertungskriterien definiert. Die Erstellung der Bewertungsmaßstäbe und Kriterien erfolgte unter weitgehender Berücksichtigung etablierter und von anerkannten Gremien des Jugendschutzes empfohlener Bewertungskriterien.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass von einer relevanten Gefährdung den Verhaltensregeln zufolge immer dann auszugehen ist, wenn der audiovisuelle Inhalt Verhalten oder Werthaltungen als positiv oder akzeptabel darstellt, die im Widerspruch zum gesellschaftlichen Wertekonsens oder im Widerspruch zu österreichischen Gesetzen stehen. Jugendschutz in Fernsehprogrammen, aber auch in audiovisuellen Mediendiensten allgemein, zielt nicht darauf ab, bestimmte Themen zu tabuisieren, sondern vielmehr darauf, den Wertekern oder die „Botschaft“ eines konkreten Angebots oder Teilangebots festzustellen und die möglichen Wirkungen auf Kinder oder Jugendliche zu beurteilen.

### Regelung für Abrufdienste

Für Anbieter von Abrufdiensten gilt wie für Fernsehveranstalter, dass Sendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nur so bereitgestellt werden dürfen, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.

Ebenso wie Fernsehveranstalter haben auch Abrufdiensteanbieter durch die Etablierung eines geeigneten Informationssystems ihre Nutzer in die Lage zu versetzen, informierte Entscheidungen über die anzusehenden Inhalte zu treffen. Das System der Alterseinstufung sowie die Bewertungsgrundsätze gelten gemäß den Verfahrensrichtlinien sinngemäß für Abrufdienste.

Abrufdienste können gemäß den Verhaltensrichtlinien den erforderlichen Schutz Minderjähriger durch ein wirksames Zugangscode-gesichertes Kontrollsystem umsetzen. Verwenden sie ein Abrufzeit-gesichertes Kontrollsystem, das quasi den Sendezeitgrenzen des Fernsehens nachgebildet ist, haben sie Sendungen, die abhängig von ihrer Alterseinstufung und Abrufzeit kennzeichnungspflichtig sind, mittels Altershinweisen und sendungsbezogenen Gefährdungsdeskriptoren zu kennzeichnen. Auch hierfür werden programmbegleitende Zusatzinformationen empfohlen, sind aber nicht verpflichtend.

## 3.1.5 Jugendschutz im ORF

Gemäß § 10a ORF-G hat der ORF im Rahmen des Jahresberichts 2023 die Jugendschutzmaßnahmen in ORF-Fernsehen, ORF-Internet und ORF TELETEXT dargelegt.

Darin betont er, dass für den ORF als öffentlich-rechtliches Medienunternehmen Jugendschutz seit jeher ein wichtiges Anliegen und integraler Bestandteil der täglichen Arbeit ist. In allen Programmbereichen nützt der ORF Möglichkeiten zum Schutz Minderjähriger mit dem Ziel, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen nicht zu beeinträchtigen:

- im Rahmen des Programmeinkaufs und der Programmproduktion
- durch Bearbeitung von Programmen
- durch große Sorgfalt bei Gestaltung und Einsatz von Programmtrailern
- durch Programmierung nach entsprechenden Zeitzonen
- durch Kennzeichnung und Hinweise

Jede Sendung wird von der zuständigen Redaktion bereits bei der Herstellung und/oder beim Erwerb überprüft. Bei der Feststellung, welches Programm für welche Altersgruppe geeignet ist, orientiert sich der ORF unter anderem an den Empfehlungen der österreichischen Jugendmedienkommission (JMK), des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und an Alterseinstufungen der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) sowie der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

Eine wichtige Stütze für die redaktionelle Entscheidungsfindung ist die Kooperation mit der Jugendmedienkommission. Seit 2002 nutzt der ORF die Möglichkeit, Programme einem Prüfgremium mit Antrag auf eine Altersempfehlung vorzulegen.

Gemäß den neuen gesetzlichen Vorgaben und in Entsprechung der Verhaltensrichtlinien des Jugendmedienschutzvereins hat der ORF seine bereits bestehenden Jugendschutz-Maßnahmen evaluiert und stark ausgebaut. Diese neuen Maßnahmen beinhalten:

### Programmierung nach Zeitzonen

Wie bereits vor der Novellierung des ORF-G setzt sich der ORF bei der Ausstrahlung von potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden Programminhalten eine klare Zeitgrenze, die auf die Entwicklungsstufen von Minderjährigen abgestimmt ist. Durch sorgfältige Programmierung ist sichergestellt, dass potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Programminhalte zu Zeiten ausgestrahlt werden, in denen sie üblicherweise von Minderjährigen nicht verfolgt werden können.

Dabei wendet der ORF zuvor geschilderten Sendezeitgrenzen an:

- Bis 20 Uhr: Es werden in der Regel nur Sendungen ausgestrahlt, die für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre oder, soweit das Wohl jünger Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 12 Jahren (jedoch nicht ab 16 Jahren) geeignet sind.
- Ab 20 Uhr: Ab dieser Uhrzeit tragen nach Meinung des ORF Eltern und Erziehungsberechtigte die Mitverantwortung für den TV-Konsum von Kindern und Jugendlichen. Während des Hauptabendprogrammes (20 bis 22 Uhr) können auch Sendungen mit einer höheren Alterseinstufung (12+ und 16+) ausgestrahlt werden, jedoch nicht mit einer Einstufung ab 18 Jahren. Sendungen mit einer Alterseinstufung 18+ dürfen ausschließlich während des Nachtprogramms (23 bis 6 Uhr) gesendet werden.
- Ab 23 Uhr: Während des Nachtprogramms (23 bis 6 Uhr) können Sendungen aller Alterseinstufungen ausgestrahlt werden.

### Ein neues Kennzeichnungs- und Informationssystem

Bereits seit 1. Jänner 1999 kennzeichnet der ORF seine Programme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Im Zuge der Novellierung des ORF-G und im Sinne einer branchenweiten einheitlichen Lösung wurde das bestehende Kennzeichnungssystem adaptiert und um Hinweise auf die Art der Gefährdung ausgeweitet.

Wurden bisher entsprechende Filme und Serien ab 22 Uhr mit „X – nicht für Kinder“ und „O – nur für Erwachsene“ gekennzeichnet, wird nun ein Altershinweis (12+, 16+ oder 18+) während der gesamten Sendung eingeblendet.

Im linearen Fernsehen werden Sendungen mit der Alterseinstufung 16+ und 18+ unabhängig von ihrer Ausstrahlungszeit immer gekennzeichnet. Sendungen mit einer Alterseinstufung 12+ werden nur während des Tagesprogramms (6 bis 20 Uhr) gekennzeichnet.

Zusätzlich zum Altershinweis erfolgt zu Beginn einer gekennzeichneten Sendung, in den meisten Fällen sind dies Spielfilme und Serien, die nach 22 Uhr gesendet werden, ein akustisches Signal und die Einblendung eines Hinweises auf die Art der Gefährdung. Diese Hinweise bzw. Deskriptoren können „Gewalt“, „Angst“, „Sex“ oder „Desorientierung“ bedeuten. Die Einblendung erfolgt für drei Sekunden am oberen Rand des Bildschirms.

Nachrichten und Sendungen zur politischen Information sind von jeglicher Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

### Jugendschutz in den Online-Angeboten des ORF und im ORF TELETEXT

Sendungen mit einer Einstufung 12+, 16+ oder 18+ werden auf der ORF-TVthek, auf Flimmit und tv.ORF.at sowie im ORF TELETEXT (unabhängig von ihrer TV-Ausstrahlungszeit) immer mit dem jeweiligen Altershinweis gekennzeichnet. Der Hinweis auf die Art der Gefährdung („Gewalt“, „Angst“, „Sex“ oder „Desorientierung“) wird ebenfalls immer – entweder unterhalb des Player-Fensters oder in unmittelbarer Nähe zum Titel – angezeigt.

Darüber hinaus bestehen schon seit 2016 Maßnahmen zum Jugendschutz auf der ORF-TVthek: In Abstimmung mit den zuständigen ORF-Hauptabteilungen werden bestimmte Sendereihen/Produktionen nur zwischen 20 und 6 Uhr oder 22 und 6 Uhr als Video-on-Demand in der ORF-TVthek zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Die Nutzer der ORF-TVthek werden bei Anklicken der entsprechenden Sendung jeweils durch einen Hinweis über diese zeitliche Befristung informiert. Über diese Regelungen hinaus wird auf werbliche Einschaltungen rund um Kindersendungen verzichtet.

## 3.1.6 Beschwerde- und Sanktionsmechanismus (Verfahrensrichtlinien)

Die Verfahrensrichtlinien, konkret bezeichnet als die „Verfahrensordnung“ des Vereins, definieren den Prozess der Behandlung von Beschwerden und der Entscheidung über Beschwerden durch den Expertenrat, einschließlich der Möglichkeit der Beeinspruchung von dessen Entscheidungen, die Durchsetzung von Entscheidungen und die Verhängung geeigneter Sanktionen gegen Mediendiensteanbieter. Die Verfahrensordnung ist über die Webseite des Vereins abrufbar (siehe [www.jugendmedienschutz.at](http://www.jugendmedienschutz.at)).

In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht hat die Selbstkontrolleinrichtung die Öffentlichkeit unter anderem über die im vergangenen Jahr getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen, einschließlich der wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien verhängten Sanktionen, zu informieren.

Zur Beschwerdebilanz des Jugendmedienschutzvereins für das Jahr 2023 vgl. [Punkt 3.1.8.3 Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen](#)

## 3.1.7 Anerkennung der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien

Die gesetzlichen Vorgaben des Jugendmedienschutzes fordern eine (möglichst) hohe Akzeptanz der Verhaltensrichtlinien und der Verfahrensrichtlinien („von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt“; § 32a KOG). Um diese Akzeptanz sicherzustellen, haben die Gründungsmitglieder des Vereins von Beginn an darauf geachtet, die Vertreter der Branche möglichst eng in den Entstehungsprozess der Richtlinien einzubinden.

Über die praktische Einbindung der Branchenvertreter hinaus bedarf es aber auch einer formalen Anerkennung bzw. eines förmlichen Nachweises der Anerkennung der Verhaltens- sowie der Verfahrensrichtlinien. Unter Hinweis auf ihre individuelle Pflicht, als Veranstalter bzw. Abrufdiensteanbieter selbst konkrete Verhaltensrichtlinien zu erstellen und zu beachten (vgl. § 39 Abs. 4 AMD-G), wurde den Mediendiensteanbietern empfohlen, ihre gesetzliche Pflicht dadurch zu erfüllen, dass sie eine Jugendschutzerklärung auf ihrer Webseite veröffentlichen, in der sie die Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien der Selbstkontrolle als für sie wirksam anerkennen.

Den Berichten des Jugendmedienschutzvereins für das Jahr 2023 zufolge konzentrierte sich ein großer Teil der Arbeit darauf, die Akzeptanz der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien in der Branche weiter zu vertiefen und deren Umsetzung in der Praxis zu begleiten.

Im Jahr 2023 hat sich die Geschäftsstelle daher stark darum bemüht, weitere Jugendschutzerklärungen von den Vertretern der Branche einzuholen und somit die Akzeptanz des Vereins zu steigern. So konnte nach schriftlichen und telefonischen Kontaktaufnahmen die Akzeptanz dem Bericht zufolge dahingehend gesteigert werden, als nunmehr 75 Fernsehveranstalter und 67 Abrufdiensteanbieter dem Verein zum 31.12.2023 die Anerkennung der Verhaltens- und der Verfahrensrichtlinien angezeigt haben (zum Vergleich Ende 2022: 63 Fernsehveranstalter und 75 Abrufdiensteanbieter).

Nachdem die Geschäftsstelle jeweils über die Anerkennung der Verhaltensrichtlinien und der Verfahrensordnung der Selbstkontrolleinrichtung informiert worden war, wurde anschließend geprüft, ob diese Erklärungen auch auf den Webseiten der Mediendienste veröffentlicht worden waren. Von den 67 Abrufdiensteanbietern und 75 Fernsehveranstaltern, die dem Verein die Anerkennung der Verhaltens- und der Verfahrensrichtlinien ausdrücklich angezeigt haben, haben alle die Jugendschutzerklärung bzw. die Verhaltensrichtlinien der Selbstkontrolleinrichtung im Rahmen ihres Onlineauftritts veröffentlicht und/oder verlinkt.

Die Auflistung der einzelnen Anbieter ist dem Tätigkeitsbericht des Jugendmedienschutzes zu entnehmen: [www.jugendmedienschutz.at/organisation](http://www.jugendmedienschutz.at/organisation).

Trotz der weitgehenden Zustimmung zu den Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien des Vereins haben einzelne Anbieter von TV-Programmen bzw. Abrufdienstangeboten bislang die Richtlinien nicht förmlich anerkannt. Auch diese vom Mehrwert des Selbstkontrollmechanismus und von den Vereins-Richtlinien zu überzeugen, wird eine wichtige Aufgabe des Vereins in den kommenden Jahren sein.

### 3.1.8 Wirksamkeit der Verhaltensrichtlinien sowie Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen

Gemäß § 32b Abs. 4 KOG ist die Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger verpflichtet, jährlich bis 31. März des Folgejahres der KommAustria über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten.

Der Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen ist seiner Berichtspflicht fristgerecht nachgekommen.

Im Gesamtzusammenhang und auf Basis der Kriterien, die § 32a Abs. 2 KOG in allgemeiner Form vorgibt, lassen sich nach Ansicht der Selbstkontrolleinrichtung folgende Wirksamkeitskriterien festmachen:

- Es wurden Verhaltensrichtlinien erstellt, die die Ziele der Selbstkontrolle im Bereich des Jugendmedienschutzes eindeutig definieren,
- die Verhaltensrichtlinien werden durch die Hauptbeteiligten anerkannt und
- die Verhaltensrichtlinien werden umgesetzt und eingehalten.

Der Prozess der Vereinsgründung, der Erstellung der Verhaltensrichtlinien, deren Inhalt sowie der Stand der Anerkennung durch die Hauptbeteiligten wurde bereits zuvor ausführlich dargelegt.

Folgende Maßnahmen der Prüfung der Umsetzung und Einhaltung der Verhaltensrichtlinien wurden im Jahr 2023 gesetzt:

### 3.1.8.1 Wirksamkeitsprüfung

Im Jahr 2023 wurden die teilnehmenden Mediendienste vom Jugendmedienschutzverein einer Wirksamkeitsprüfung unterzogen.

Basis für die Prüfung waren folgende Punkte:

- 1.) Liegt der Geschäftsstelle des Jugendmedienschutzvereins eine unterzeichnete Jugendschutzerklärung vor, jeweils für den Bereich Fernsehveranstalter bzw. Abrufdiensteanbieter (mit Datum versehen, Stempel, Anschrift...) und
- 2.) ist die Erklärung auf der Website veröffentlicht und/oder wurden die Verhaltensrichtlinien durch einen Link auf die Jugendschutzrichtlinien des Vereins auf der Webseite des Mediendienstes veröffentlicht?

Die Prüfung fand kontinuierlich über das gesamte Jahr 2023 statt. Die Mediendienste wurden auf etwaige Mängel hingewiesen und aufgeklärt. Am Jahresende 2023 ergab die Prüfung eine Quote von 100 Prozent, sprich alle 75 Fernsehveranstalter und 67 Abrufdiensteanbieter bestanden diese Wirksamkeitsprüfung.

### 3.1.8.2 Prüfung der Mediendienste auf Jugendschutzkonformität

Im Jahr 2023 widmete sich die Geschäftsstelle auch der Prüfung jener Fernsehprogramme und Abrufdienste auf ihre Jugendschutzkonformität, die erklärt haben, die Verhaltensrichtlinien einzuhalten und die Verfahrensordnung anzuerkennen. Dabei fand eine stichprobenhafte Prüfung bei audiovisuellen Mediendiensten statt. Geprüft wurde, ob

- a) die Kennzeichnungspflicht (Ankündigung durch akustische Zeichen oder/und Kenntlichmachung durch optische Mittel während der gesamten Sendung) und
- b) die Hinweispflichten (Altershinweis und Gefährdungshinweis) eingehalten werden.

Im Durchschnitt fanden ein bis zwei Prüfungen pro Monat statt. Priorisiert wurden im Jahr 2023 vermehrt kleinere Anbieter sowie Abrufdienste.

Durch die regelmäßigen Überprüfungen soll die Zusammenarbeit mit den Mediendiensteanbietern gestärkt und sie gegebenenfalls auf fehlerhafte Kennzeichnungs- bzw. Hinweispflichten hingewiesen werden.

Die Ergebnisse der Wirksamkeitsprüfung einerseits und der Prüfung der Mediendienste auf Jugendschutzkonformität andererseits lassen aus Sicht des Jugendmedienschutzvereins die Schlussfolgerung zu, dass die Verhaltensrichtlinien und insbesondere das neu geschaffene Informationssystem mit seinen Alters- und Gefährdungshinweisen mit Stand Ende 2023 sowohl von den großen als auch von vielen kleineren Anbietern hinreichend umgesetzt wurden. Es konnten keine groben Abweichungen festgestellt werden. Bei kleineren Abweichungen wurde der Mediendienst sofort kontaktiert, aufgeklärt und die Mängel anschließend behoben.

Der Jugendmedienschutzverein als Selbstkontrolleinrichtung hat auch sonst keinerlei Hinweise darauf gefunden, dass Mediendiensteanbieter, die die Verhaltensrichtlinien ausdrücklich anerkannt haben, diese in der Praxis nicht oder nur unzureichend umgesetzt hätten.

Der Jugendmedienschutzverein geht daher in seinem Wirksamkeitsbericht mit Stand Ende 2023 davon aus, dass die Fernsehveranstalter und Abrufdiensteanbieter, die die neuen Regeln anerkannt haben, diese auch tatsächlich im Alltag umsetzen.

Sowohl die Wirksamkeitsprüfung als auch die Prüfung der Mediendienste auf ihre Jugendschutzkonformität sollen zum Nachweis bzw. der Kontrolle der Umsetzung der Verhaltensrichtlinien im Kalenderjahr 2024 fortgeführt werden.

### 3.1.8.3 Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen

In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht hat die Selbstkontrollereinrichtung die Öffentlichkeit u. a. über die im vergangenen Jahr getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen, einschließlich der wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien verhängten Sanktionen zu informieren (§ 32a Abs. 2 Z 5 KOG).

Im Kalenderjahr 2023 wurden sechs förmliche Beschwerden wegen eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien bei der Selbstkontrollereinrichtung eingebracht.

Hinsichtlich zweier Beschwerden sprach der Expert:innenrat des Jugendmedienschutzvereins aus, dass durch die inkriminierten Ausstrahlungen nicht gegen die Verhaltensrichtlinien verstoßen wurde.

Zwei Beschwerden wurden wegen Unzuständigkeit und eine Beschwerde aufgrund von Unvollständigkeit zurückgewiesen.

Die Bearbeitung der sechsten Beschwerde wird Anfang des Jahres 2024 erfolgen, da diese mit 30.12.2023 in der Geschäftsstelle des Jugendmedienschutzvereines eingegangen ist.

Eine Zusammenfassung der bisher durch den Expert:innenrat getroffenen Entscheidungen ist hier abrufbar: [www.jugendmedienschutz.at/entscheidungen/](http://www.jugendmedienschutz.at/entscheidungen/).

Im Jahr 2023 konnte somit eine Verdreifachung der eingelangten Beschwerden im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet werden. Dieser Anstieg lässt sich mit der steigenden Bekanntheit des Jugendmedienschutzvereins erklären. Es konnte aufgrund regelmäßiger Evaluierung und Überprüfung des Beschwerdesystems eine reibungslose Abwicklung und damit ein solider Verfahrensablauf festgelegt werden.

### 3.1.8.4 Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit Stakeholdern

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Vereins im Jahr 2023 lag darin, die Bekanntheit des Vereins zu steigern, um sicherzustellen, dass die Kontrollfunktion der Einrichtung von der interessierten Öffentlichkeit wahrgenommen und auch in Anspruch genommen wird. Dabei kam es zu intensiveren Vernetzungen mit privaten und öffentlichen Stakeholdern durch gegenseitiges Kennenlernen, den Austausch zu wichtigen jugendmedienschutzrechtlichen Themen, das Finden von Überschneidungspunkten sowie das Vermitteln von Einblicken in die eigene Arbeit.

Im Jahr 2023 hat man sich verstärkt auf die Vernetzung mit relevanten Stakeholdern im Rahmen von Treffen, Besprechungen und Veranstaltungen fokussiert (z. B. Österreichische Liga für Kinder und Jugendgesundheit, UNICEF, Saferinternet, Bundesschülervertretung, Kinder und Jugendanwaltschaft, Bundesjugendvertretung, Rat auf Draht, Verein NOYB, Medizinische Universität Wien, Epicenter.works, Gesundheitsministerium, Netzwerk Kinderrechte, bOJA, No hate speech Komitee, Kinderfreunde, Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaften der Universität Wien, Netzpolitiksprecher verschiedener Parteien, Medienanwälte und Bildungsministerium). Weitere Treffen mit Stakeholdern werden im Jahr 2024 folgen.

Die Medienarbeit erfolgte vor allem über Kontakte zu Journalistinnen und Journalisten bei Fach- und Publikumsmedien. Es wurden Aussendungen über den OTS-Verteiler der APA vorgenommen (z. B. APA-OTS am 09.03.2023: „Jugendmedienschutzverein präsentiert Tätigkeitsbericht 2022“), Interviews gegeben (z. B. in den Fachmedien „Horizont“ und „Mediendiskurs“ sowie in der Tageszeitung „Der Standard“) und Hintergrundgespräche geführt. Auch der Social Media Auftritt des Vereins auf LinkedIn wurde dafür genutzt.

Eine Vorstellung des Vereins und dessen Tätigkeit fand darüber hinaus im Rahmen des „Kinderliga Lunches“ statt. Außerdem war der Jugendmedienschutzverein Teilnehmer an den Round Tables zum Thema Medienkompetenz, die von der RTR-GmbH veranstaltet werden. Zum Thema „Digital Skills“ nahm die Geschäftsstellenleiterin des Jugendmedienschutzvereins darüber hinaus am Panel der RTR-GmbH im Rahmen der Medientage 2023 teil.

Um den Jugendmedienschutzverein nach außen bestmöglich zu präsentieren, wurden Folder bzw. Roll-ups entworfen, die bei zukünftigen Veranstaltungen verwendet werden sollen.

Es zeigt sich – nicht zuletzt aufgrund der Verdreifachung der beim Verein eingegangenen Beschwerden im Vergleich zum Vorjahr –, dass das mit der Öffentlichkeitsarbeit angestrebte Ziel, den Jugendmedienschutzverein einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen, zunehmend gelingt. Wenn sich eine Frage im Bereich Jugendschutz bzw. Jugendmedienschutz stellt, wird der Verein häufig als Auskunftsstelle herangezogen.

### 3.1.8.5 Fazit für 2023 und Ausblick auf 2024

Den für das Kalenderjahr 2023 vorgelegten Berichten lassen sich folgende Schlussfolgerungen des Jugendmedienschutzvereins für das vorangegangene und das künftige Kalenderjahr entnehmen:

Für den Jugendmedienschutzverein stand im Jahr 2023 erstmals die praktische Anwendung und Überprüfung der Einhaltung der Verhaltensrichtlinien durch die Anbieter im Vordergrund. Eine stichprobenartige Überprüfung hat gezeigt, dass sich die überwiegende Anzahl der Mediendienste dem Jugendmedienschutz unterworfen haben und dabei auch die anerkannten Richtlinien einhalten.

Darüber hinaus wurde ein deutlicher Anstieg von Beschwerden und Entscheidungsgründen verzeichnet. Es handelt sich um eine Verdreifachung der eingegangenen Beschwerden im Vergleich zum Vorjahr.

Ein weiterer Schwerpunkt der Vereinsarbeit im vergangenen Jahr war es sicherzustellen, dass die Kontrollfunktion der Einrichtung von der interessierten Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Dies wurde vor allem durch die verstärkte Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Stakeholdern erreicht. Durch eine Vielzahl von Treffen, Vorträgen und durch Medienarbeit gelang es, den Fokus auf die Präsentation und die Arbeit des Vereins zu richten.

Den Jugendmedienschutz in Österreich zu verstärken und noch stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken, stellt nach wie vor das erklärte Ziel des Vereins dar.

Aus Sicht des Vereins wird der Schwerpunkt der Tätigkeit im Jahr 2024 auf der Verstärkung der Aktivitäten im Rahmen der kontinuierlichen Öffentlichkeits- und Medienarbeit liegen. Dabei möchte man vor allem auf eine weitere und intensivere Vernetzung mit privaten und öffentlichen Stakeholdern setzen, als auch durch Teilnahme an Konferenzen bzw. auch durch Organisation von Veranstaltungen den Fokus auf die Arbeit des Vereins richten. Den Auftakt dazu stellte die im Februar 2024 stattgefundenene Veranstaltung zum Thema „Influencer:innen – zwischen schneller Reichweite und verantwortungsbewusstem Handeln“ dar. Damit soll wichtige Aufklärungsarbeit geleistet werden und die Berufsgruppe der Content Creator mit ins Boot geholt werden, indem diese unter anderem auf dem Weg zu mehr Transparenz und Verantwortungsbewusstsein unterstützt werden. Die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen soll auf das Bewusstsein der Anbieter und der Konsumentinnen und Konsumenten abzielen und damit die Aufmerksamkeit auf den Jugendmedienschutz lenken.

Weitere wesentliche Teile der Arbeit werden im Jahr 2024 die Bearbeitung eingehender Beschwerden, die Vertiefung der Akzeptanz und der Kenntnis der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien in der Branche und die Beobachtung der Umsetzung der Verhaltensrichtlinien durch die Unternehmen in der Praxis darstellen. Der Weg von der Selbstkontrollereinrichtung als Start-up zur etablierten Institution wird immer weiter geebnet.

### 3.1.9 Evaluierung, Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit durch die KommAustria

Gemäß § 39 Abs. 5 AMD-G ist der Regulierungsbehörde von einer Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger über den Stand der Umsetzung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen mittels Hinweisen (Abs. 4) durch die Mediendiensteanbieter zu berichten (§ 32a Abs. 2 Z 5 KOG). Die Regulierungsbehörde hat in ihrem Tätigkeitsbericht den Umsetzungsstand hinsichtlich der in Abs. 4 beschriebenen Verpflichtung darzustellen. Sie kann diesem Bericht eine für die Verbesserung der Wirksamkeit der Bereitstellung von Information erstellte Evaluierung anschließen.

Gemäß § 32b Abs. 4 KOG ist die Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger ferner verpflichtet, jährlich bis 31. März des Folgejahres der KommAustria über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten. Die Regulierungsbehörde hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht darzustellen.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass dem Jugendmedienschutzverein im Jahr 2023 der Übergang in einen Regelbetrieb gelungen ist. Im Jahr 2023 sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollfunktion der Einrichtung von der interessierten Öffentlichkeit wahrgenommen und auch in Anspruch genommen wird. Der Arbeitsschwerpunkt lag daher auf der Steigerung der Bekanntheit des Vereins nach außen durch verstärkte Maßnahmen der Öffentlichkeits- und Medienarbeit.

Die Liste der diesbezüglichen Aktivitäten, aber auch die Verdreifachung des Beschwerdeaufkommens im Jahr 2023 belegen, dass sich der Jugendmedienschutzverein hinsichtlich der Steigerung seines Bekanntheitsgrades und der öffentlichen Bewusstseinsbildung auf einem guten Weg befindet.

Durch das erhöhte Beschwerdeaufkommen wurde eine weitere Überprüfung und Evaluierung des Funktionierens des Beschwerdesystems ermöglicht. Während sich im Jahr 2022 noch einige Ergänzungen und Adaptionen am System des Jugendmedienschutzvereins als sinnvoll erwiesen, hat sich dieses im Jahr 2023 konsolidiert.

Weiters war der Jugendmedienschutzverein bemüht, die Anerkennung des Selbstregulierungssystems bei den Fernsehveranstaltern und Mediendiensteanbietern zu erhöhen, was im Jahr 2023 weiter gelungen ist. Positiv zu vermerken ist auch die laufende Überprüfung der Einhaltung der selbstaufgelegten Richtlinien auf Seiten der Mediendiensteanbieter durch die Selbstkontrollereinrichtung, welche für die Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems von wesentlicher Bedeutung ist.

Aufgrund der Tatsache, dass der Verein wie dargelegt noch nicht lange besteht und der damit einhergehenden geringen Erfahrungswerte, liegt weiterhin wenig Substrat für eine fundierte Evaluierung gemäß § 39 Abs. 5 AMD-G für die Verbesserung der Wirksamkeit der Bereitstellung von Information zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige durch Hinweise durch die KommAustria vor. Ebenso wenig möglich ist es vor diesem Hintergrund, substantiierte Bewertungen und Empfehlungen zur Wirksamkeit der Verhaltensregeln im Sinne von § 32b Abs. 4 KOG darzustellen.

Die KommAustria begrüßt jedoch die in den Berichten dargelegte, fortschreitende organisatorische und inhaltliche Weiterentwicklung des noch jungen Jugendmedienschutzvereines nach seinem Gründungsjahr 2021. Diese kontinuierliche „Professionalisierung“, das Vorliegen einer erhöhten Anzahl von Beschwerdefällen und die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit im Sinne des unter Punkt 8. dargelegten Systems lassen bei der KommAustria umgekehrt keinen Zweifel an der grundsätzlichen Wirksamkeit des vom Jugendmedienschutzverein aufgesetzten Selbstregulierungssystems aufkommen.

Aus Sicht der KommAustria sind vor diesem Hintergrund die vom Jugendmedienschutzverein aufgezeigten, künftigen Arbeitsschwerpunkte zu begrüßen:

Wie der Jugendmedienschutzverein richtig ausführt, ist für die Wirksamkeit der Verhaltensrichtlinien von entscheidender Bedeutung, dass sie von den Hauptbeteiligten, also den wichtigsten Fernsehveranstaltern und Abrufdiensteanbietern, anerkannt werden. Der Verein hat eine Liste der Fernsehveranstalter und Abrufdiensteanbieter vorgelegt, die die Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien der Selbstkontrollereinrichtung anerkennen und angezeigt haben. Die Zahl konnte im Vergleich zum Vorjahr hinsichtlich der Fernsehveranstalter gesteigert werden, wenngleich von einzelnen österreichischen Mediendiensten dennoch die Zustimmung zu den Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien des Jugendmedienschutzvereines fehlt. Die KommAustria stimmt insofern mit dem Jugendmedienschutzverein überein, dass es weiterhin ein wesentliches Ziel künftiger Aktivitäten sein muss, auch diese Anbieter vom Mehrwert des Selbstkontrollmechanismus und der einheitlichen Verhaltensrichtlinien zu überzeugen, da ja im Falle des Ausbleibens der Abgabe der Jugendschutzerklärung die individuelle Pflicht besteht, als österreichischer Mediendienst selbst konkrete Verhaltensrichtlinien zu erstellen und zu beachten (vgl. § 39 Abs. 4 AMD-G).

Ebenso sind die Steigerung der öffentlichen Sichtbarkeit und Wahrnehmung der Kontrollfunktion der Selbstkontrollereinrichtung durch die interessierte Öffentlichkeit, die Vertiefung der Akzeptanz und Kenntnis der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien in der Branche und die eingehende Prüfung der Umsetzung der Verhaltensrichtlinien durch die Unternehmen in der Praxis Aufgaben, welche für das Gelingen der vom Gesetzgeber geförderten Selbstregulierung in den kommenden Jahren von zentraler Bedeutung sind.

## 3.2 Bericht zur Barrierefreiheit 2023

Mehr als 1,5 Millionen Menschen mit Behinderungen leben in Österreich. Nur ein kleiner Prozentsatz der Behinderungen sind angeboren oder auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Der weitaus größte Anteil wurde durch eine Krankheit verursacht<sup>1</sup>. Außer Acht gelassen werden darf hier auch nicht, dass von Behinderungen insbesondere auch ältere Menschen betroffen sind.

Dabei treten die folgenden Teilhabe-Einschränkungen, die die Partizipation am gesellschaftlichen Leben und demokratischen Diskurs beeinträchtigen, am häufigsten auf

- Menschen mit Sehbeeinträchtigung/Blindheit
- Menschen mit Hörbeeinträchtigungen
- Menschen mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen in den oberen Extremitäten
- Menschen mit Lernschwierigkeiten

Die UN-Behindertenrechtskonvention – und ihr auf europäischer Ebene folgend die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste<sup>2</sup> – führt „Accessibility“, übersetzt mit dem Begriff „Barrierefreiheit“, als eines ihrer Grundprinzipien an. Barrierefreiheit ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben und ihre Rechte ausüben können.

Nach Artikel 8 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)<sup>3</sup> verpflichten sich die Vertragsstaaten sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

In Abs. 2 sind die Maßnahmen zur Umsetzung der Bewusstseinsbildung geregelt und in lit. c ist die *Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen*, geregelt.

Auf den Medienbereich bezogen ist Barrierefreiheit jedoch nicht nur auf die Darstellung betroffener Personen reduziert, sondern es geht vielmehr darum, dass Medien für Menschen mit Beeinträchtigung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Die Gewährleistung der Barrierefreiheit von audiovisuellen Inhalten stellt im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen eine wesentliche Anforderung dar.

Die Mediendienstanbieter sollen sich demnach „aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen, zugänglich zu machen“<sup>4</sup>. Dabei ist diese Zugänglichmachung jedoch nicht auf Menschen mit Seh- und Hörstörungen beschränkt, sondern es sind auch Personen mit anderen Beeinträchtigungen (Lernschwierigkeiten) zu inkludieren. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei

1 vgl. zu den Zahlen den dritten Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderung, abrufbar unter „Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderung“ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Bericht-der-Bundesregierung-ueber-die-Lage-der-Menschen-mit-Behinderung.html> (eingesehen am 21.04.2022)

2 Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), zuletzt geändert mit Richtlinie (EU) 2018/1808

3 <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/UN-Behindertenrechtskonvention.html>

4 vgl. dazu Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (EU) 2018/1808

praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind.

Gerade im Bereich der audiovisuellen Medien ist die Wirkung des Bewegtbildes und damit die Rolle des Sehensinnens wesentlich. Aber der Sehensinn ist nicht der einzige menschliche Sinn zur Wahrnehmung, der mit audiovisuellen Inhalten angesprochen wird. Bewegte Bilder sollen wahrnehmbar gemacht werden, um für das Publikum Bilder und Emotionen entstehen zu lassen. Die starke Präsenz und Bedeutung von Bewegtbild in unserer Gesellschaft stellt sowohl für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen als auch für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen einen Nachteil dar, der durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln verringert werden kann. So kann eine Teilhabe an audiovisuellen Medien ermöglicht werden. Mit Mitteln moderner Medien lassen sich aber auch technische Lösungen, wie etwa die Einbeziehung von Elementen in einfacher Sprache, realisieren, damit Menschen mit Lernbeeinträchtigungen der Zugang zu den audiovisuellen Medieninhalten und damit zu einer Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.

### 3.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Steigerung der barrierefreien Anteile sowie für die Erstellung von Aktionsplänen und Berichten finden sich einerseits im Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) sowie andererseits im Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G)

Gemäß § 30b Abs. 1 AMD-G haben Mediendienstanbieter dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Im Hinblick auf Live-Inhalte können wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen gemacht werden.

Zur Erreichung des Zieles der Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte sieht § 30b Abs. 2 AMD-G vor, dass audiovisuelle Mediendienstanbieter durch geeignete Maßnahmen sicherstellen müssen, eine kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils der für Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigung barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte zu gewährleisten. Zur Konkretisierung dieser Maßnahmen haben Mediendienstanbieter unter Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation einen Aktionsplan zu erstellen. Dieser Aktionsplan hat einen konkreten dreijährigen Zeitplan zu umfassen und baut auf dem jeweils für die Vorperiode erlassenen Aktionsplan auf. Er muss weiters eine jährliche Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport beinhalten. In Bezug auf Live-Inhalte können sachlich gerechtfertigte Ausnahmen von der Verpflichtung zur Steigerung gemacht werden, da es bei diesen einen erhöhten Aufwands bedarf, um sie barrierefrei zugänglich zu machen. Mediendienstanbieter haben den Aktionsplan leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen. Weiters ist der Aktionsplan in einer standardisierten Form der KommAustria zu übermitteln.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mediendienstanbieter, die im vorangegangenen Jahr mit dem audiovisuellen Mediendienst nicht mehr als 500.000,- Euro Umsatz erzielt haben. Ferner sind Mediendienstanbieter von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.

Die Unterlassung der Erstellung des Aktionsplans sowie seiner Veröffentlichung steht unter Verwaltungsstrafsanktion. Die KommAustria kann auch ein Aufsichtsverfahren im Falle des Fehlens eines Aktionsplans einleiten oder aufgrund einer Popularbeschwerde tätig werden.

Für den ORF sieht das ORF-Gesetz in § 5 ORF-G eine ähnliche Bestimmung vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 ORF-G müssen Informationssendungen des Fernsehens (§ 3 Abs. 1) nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit so gestaltet sein, dass Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, das Verfolgen der Sendungen erleichtert wird. Weiters sieht die Bestimmung vor, dass der ORF in einem seiner Programme zwischen 9 Uhr und 22 Uhr zumindest eine Nachrichtensendung täglich in einfacher Sprache anbietet.

Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass der jeweilige Anteil der für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, sowie für Menschen mit Seh- und/oder Hörbeeinträchtigungen barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich und stufenweise gegenüber dem Stand vom 31.12.2020 erhöht wird. Bei Live-Inhalten können auch hier sachlich gerechtfertigte Ausnahmen vorgesehen werden.

Zur Konkretisierung aller für die Erhöhung des Anteils beabsichtigten Maßnahmen hat der ORF jährlich nach Anhörung des Publikumsrates sowie der für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen und für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisationen einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen (mit Ausnahme von Live-Sendungen) und seines Online-Angebots, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen.

§ 5 Abs. 2 ORF-G sieht weiters vor, dass in den Kategorien Information, Kunst und Kultur sowie Bildung die Steigerung jährlich zumindest 2,5 % gegenüber dem Stand zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres betragen muss und in der Kategorie Unterhaltung zumindest 4 %. Dabei ist jedenfalls der barrierefreien Ausgestaltung der Vor- und Hauptabendsendungen (19 Uhr bis 22 Uhr) aller Fernsehprogramme, den nach § 4e Abs. 1 Z 4 ORF-G bereitgestellten und den nach § 4f Abs. 1 ORF-G in Verbindung mit § 6b ORF-G genehmigten Online-Angeboten erhöhte Bedeutung zuzumessen. Ebenso ist in der Kategorie Information den Bundesländersendungen, Pressekonferenzen, Sendungen zur Wahlberichterstattung und zu Wahlergebnissen sowie in den Kategorien Information und Unterhaltung den Kindersendungen erhöhte Bedeutung zuzumessen.

Bis zum 31.12.2021 haben insgesamt zehn Mediendienstanbieter einen Aktionsplan für ihre audiovisuellen Mediendienste eingereicht. Zwei Aktionspläne wurden im März 2022 eingereicht. Diese gelten für den Zeitraum 2021-2023. Bis zum 31.12.2022 haben zwei (weitere) Mediendienstanbieter einen Aktionsplan für ihre audiovisuellen Mediendienste eingereicht, diese gelten für die Periode 2022-2024. Davon war ein Aktionsplan verspätet übermittelt.

Die KommAustria hat die Aufgabe, den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der im § 30b Abs. 1 AMD-G sowie in § 5 Abs. 2 ORF-G beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Beide Bestimmungen sehen vor, dass über die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung und die Erhöhung des Anteils berichtet wird. Diese Berichte sind in gleicher Weise wie die Aktionspläne zu veröffentlichen.

Gegen zwei Mediendienstanbieter wurden 2023 Rechtsverletzungsverfahren wegen verspäteter Übermittlung des Jahresberichts 2022 bzw. die Nichterstellung des Jahresberichts 2022 eingeleitet und abgeschlossen. Ein weiteres Rechtsverletzungsverfahren wurde wegen verspäteter Übermittlung des Jahresberichts 2022 sowie der nicht ordnungsgemäßen Veröffentlichung des Aktionsplanes eingeleitet, dieses ist noch anhängig. Die neu eingebrachten Aktionspläne sowie die eingebrachten Jahresberichte 2023 werden evaluiert und gegebenenfalls Verfahren eingeleitet.

Gemäß § 30b Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) für die einzelnen Mediendienstanbieter den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der in Abs. 1 beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Sie kann diesem Bericht unterstützt von der RTR-GmbH als Servicestelle nach § 20b KOG eine Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit anschließen.

Gemäß § 20b KOG hat die RTR-GmbH in ihrer Funktion als Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste für Mediendienstanbieter sowie für die Allgemeinheit entsprechende Informationen bereitzustellen, dies wird unter [barrierefreiheit.rtr.at](https://barrierefreiheit.rtr.at) dargeboten. Weiters fungiert die RTR-GmbH als Beschwerdestelle wegen fehlender Barrierefreiheit des Inhalts audiovisueller Mediendienste. Im Jahr 2023 sind keine Beschwerden zum Thema Barrierefreiheit eingelangt.

## 3.2.2 Meldungen Aktionspläne 2021–2023

Der Erstellung aller Aktionspläne ging nach Angaben der Mediendienstanbieter eine Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation voraus. Die Aktionspläne sind in die Kategorien Unterhaltung, Information, Bildung, Kunst und Kultur, sowie Sport unterteilt.

Mit den Jahresberichten 2023 sind die ersten Aktionspläne, die mit dem Referenzjahr 2020 begonnen haben und die Steigerung des barrierefreien Anteils im gesamten Programm für die Jahre 2021 bis 2023 umfassen, zum Abschluss gekommen. Daher können im Folgenden die geplanten und den tatsächlich erreichten Werte gegenübergestellt werden.

### 3.2.2.1 ProSieben Austria GmbH

Tabelle 16: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm ProSieben Austria (in Prozent)

ProSieben Austria	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,33 %	0,66 %	0,99 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,10 %	0,76 %	0,99 %

#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die ProSieben Austria GmbH hat einen Bericht gelegt.

Insgesamt wurden 399 Minuten (0,99 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programm-katalog im Berichtszeitraum 2023 unterteilt.

Somit liegt der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

### 3.2.2.2 SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH

Tabelle 17: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm SAT.1 Österreich (in Prozent)

SAT.1 Österreich	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,31 %	0,61 %	0,92 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,09 %	0,88 %	1,16 %

#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die SAT. 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH hat einen Bericht gelegt.

Insgesamt wurden 510 Minuten (1,16 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programm-katalog im Berichtszeitraum 2023 untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

### 3.2.2.3 PULS 4 TV GmbH & Co KG

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG hat einen Bericht für beide Programme gelegt.

#### 3.2.2.3.1 Puls 4

Tabelle 18: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Puls 4 (in Prozent)

Puls 4	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,02 %	0,04 %	1,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,02 %	0,04 %	1,02 %

In der Kategorie Unterhaltung wurden 5.357 Minuten (1,02 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programm-katalog im Berichtszeitraum 2023 untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

### 3.2.2.3.2 Puls 24

**Tabelle 19: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Puls 24 (in Prozent)**

<b>Puls 24</b>	<b>Basisjahr 2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,02 %	0,04 %	0,30 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,02 %	0,07 %	0,38 %

Insgesamt wurden im Programm Puls 24 2.002 Minuten (0,38 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2023 untertitelt.

Die PULS 4 TV GmbH & Co. KG brachte vor, dass aufgrund unternehmensinterner Entscheidungen beschlossen wurde, nicht ausschließlich untertitelte Unterhaltungssendungen, sondern auch Informationssendungen mit Gebärdensprachdolmetscherin anzubieten, dies spiegelt sich in den Zahlen des Jahresbericht 2023 allerdings nicht wider.

Im Aktionsplan lagen die Prozentangaben in der Kategorie Unterhaltung bei 1,5 %, die PULS 4 TV GmbH & Co KG brachte vor, dass sich diese auf die Gesamtsendezeit in der Kategorie Unterhaltung beziehen würde.

Der angegebene Gesamtwert laut Jahresbericht liegt über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

### 3.2.2.4 ATV Privat TV GmbH & Co KG

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG hat einen Bericht für beide Programme gelegt.

#### 3.2.2.4.1 ATV

**Tabelle 20: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme ATV (in Prozent)**

<b>ATV</b>	<b>Basisjahr 2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,02 %	0,04 %	1,03 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,02 %	0,04 %	1,08 %

In der Kategorie Unterhaltung wurden 5.674 Minuten (1,08 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2023 untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

### 3.2.2.4.2 ATV 2

Tabelle 21: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ATV 2 (in Prozent)

ATV 2	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,01 %	0,01 %	1,05 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,02 %	0,04 %	1,13 %

In der Kategorie Unterhaltung wurden 5.953 Minuten (1,13 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2023 untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

## 3.2.2.5 Sky Österreich Fernsehen GmbH

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH hat einen Bericht für beide Programme gelegt.

### 3.2.2.5.1 Sky Sport Austria

Tabelle 22: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Sky Sport Austria (in Prozent)

Sky Sport	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,14 %	0,38 %	0,86 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,17 %	0,34 %	0,98 %

Insgesamt wurden im Programm Sky Sport Austria in der Kategorie Sport 5.130 Minuten (0,98 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2023 untertitelt.

Im Jahresbericht 2022 gab die Sky Österreich Fernsehen GmbH bekannt, dass sie aufgrund der Verschiebung von Fußballspielen in das Jahr 2023, für die eine Untertitelung geplant war, ihr Ziel nicht erreichen konnte. Die beiden Spiele mit einer Gesamtlänge von 180 Minuten sollten daher in die barrierefrei zugänglichen Sendungen für das Jahr 2023 eingerechnet werden.

Aus dem Jahresbericht 2023 geht hervor, dass die Sky Österreich Fernsehen GmbH die Ziele des Aktionsplans um 0,08 % (630 Minuten) übertroffen hat.

### 3.2.2.5.2 Blue Movie

Tabelle 23: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Blue Movie (in Prozent)

Blue Movie	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,50 %	0,70 %	0,85 %	1,05 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	1,57 %	2,00 %	3,77 %

Im Programm Blue Movie wurden in der Kategorie Unterhaltung 11.223 Minuten (3,77 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2023 Untertitelt.

Somit liegt der hier angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

### 3.2.2.6 wedify GmbH

Tabelle 24: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm A1 Xplore TV (in Prozent)

A1 Xplore TV	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,02 %	10,00 %	20,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,03 %	12,28 %	16,01 %

#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die wedify GmbH hat für das Programm A1 Xplore TV fristgerecht einen Bericht gelegt und brachte vor, dass eine Korrektur des Jahresberichts 2022 notwendig wurde. Der korrigierte Wert stellt jedoch weiterhin eine Übererfüllung des Aktionsplans für das Jahr 2022 dar. Allerdings konnte 2023 der Wert des Aktionsplans nicht erreicht werden. Begründend wird angegeben, dass keine eigenen Inhalte produziert, sondern nur zugekauft wurden und kein entsprechendes Angebot bei den Lieferanten zur Verfügung stand, um das Ziel von 20 % zu erreichen. Um die 20 % im nächsten Jahr zu erreichen, plant die wedify GmbH, intensivere Verhandlungen mit ihren Contentlieferanten zu führen, um mehr Filme mit Untertitel einzukaufen. Sie plant weiters, ältere, auf ihrer Videoplattform angebotenen Filme durch Versionen mit Untertitel und/oder Audiodeskription zu ersetzen.

In der Kategorie Unterhaltung wurden 144.720 Minuten (16,01 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2023 Untertitelt.

Somit liegt der angegebene Wert im Jahresbericht unter dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

### 3.2.2.7 T-Mobile Austria GmbH

Tabelle 25: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für Magenta On Demand (in Prozent)

Magenta On Demand	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	38,77 %	39,11 %	40,22 %	41,58 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	39,11 %	39,64 %	40,32 %

#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die T-Mobile Austria GmbH hat einen Bericht für das Programm Magenta On Demand fristgerecht gelegt.

Im Jahresbericht 2022 gab die T-Mobile Austria GmbH bekannt, dass sie den geplanten Wert nicht erreichen konnte. Als Begründung hierfür wurden einerseits Verzögerungen von technischen Implementierungen, andererseits eine Steigerung der insgesamt bereitgestellten Videominuten angegeben, die sich in den Prozentzahlen widerspiegelt.

2023 erreichte die T-Mobile Austria GmbH 40,32 % und liegt damit unterhalb des Wertes des Aktionsplans. Begründet wird dies mit einer Verzögerung des Produktlaunchs von „EST (Electronic Sell Through)“, der nun 2024 stattfindet.

Betrachtet man den Anteil der barrierefreien Inhalte nicht in Prozent, sondern in Minuten, zeigt sich, dass von 2022 auf 2023 eine Steigerung von 321.803 Minuten auf 328.109 Minuten erfolgte. Dies ergibt jedoch aufgrund der höheren Summe aller verfügbaren Inhalte dennoch eine geringere Prozentzahl als im Aktionsplan vorgesehen.

### 3.2.2.8 Red Bull Media House GmbH

Die Red Bull Media House GmbH hat für beide Programme fristgerecht einen Bericht gelegt.

Die Red Bull Media House GmbH erklärte in ihrem Jahresbericht 2023 für die Programme „ServusTV“ und „ServusTV Deutschland“, dass mit der untertitelten Sendung „P.M. Wissen“ und den barrierefrei zur Verfügung gestellten Folgen der Sendung „Bares für Rares“ die Kategorien Bildung sowie Kunst und Kultur eine Steigerung erfuhren. „ServusTV Deutschland“ wurde mit 31.12.2023 eingestellt.

#### 3.2.2.8.1 ServusTV

Tabelle 26: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ServusTV (in Prozent)

ServusTV	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,10 %	2,50 %	5,40 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,10 %	4,14 %	5,89 %

Von insgesamt 22.000 Minuten (5,89 %) der barrierefreien zugänglichen Sendungen im gesamten Programm des Dienstes „ServusTV“ wurden in der Kategorie Information 4.670 Minuten (15,56 %), in der Kategorie Bildung 8.000 Minuten (12,31 %) sowie in der Kategorie Kunst und Kultur 780 Minuten (20,26 %) barrierefrei zugänglich gemacht. Die Prozentangaben der Kategorien in Klammer beziehen sich jeweils auf die

angegebene Kategorie. Somit liegen hier die angegebenen Werte laut Jahresbericht über den angegebenen Werten im Aktionsplan. Einzige Ausnahme ist die Kategorie Bildung: Dort wurde das Ziel von 12,31 % nicht erreicht, dies zeigt sich jedoch durch die erhöhte Steigerung in den Kategorien, Information, Unterhaltung und Kunst & Kultur in der Gesamtsumme nicht.

### 3.2.2.8.2 ServusTV Deutschland

**Tabelle 27: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme ServusTV Deutschland (in Prozent)**

ServusTV Deutschland	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,04 %	1,90 %	4,70 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,04 %	2,80 %	4,85 %

Im gesamten Programm des Dienstes „ServusTV Deutschland“ wurden von insgesamt 19.232 Minuten der barrierefrei zugänglichen Sendungen in der Kategorie Bildung 17.492 Minuten (12,22 %) sowie in der Kategorie Kunst und Kultur 1.740 Minuten (44,5 %) untertitelt. Die Prozentangaben der Kategorien in Klammer beziehen sich jeweils auf die angegebene Kategorie. Die Werte dieser Kategorien liegen damit über den Werten des Aktionsplans. In der Kategorie Information wurden hingegen im Jahr 2023 keine barrierefreien Inhalte ausgestrahlt, was mit einer neuen Programmgestaltung begründet wird. Da gleichzeitig eine entsprechende Steigerung in den Kategorien Kunst und Kultur sowie Bildung erfolgte, wurde der Aktionsplan übertroffen, sofern man die Gesamtsendezeit betrachtet.

### 3.2.2.9 Sa Fira Blue GmbH (ViktoriaSarina)

**Tabelle 28: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal ViktoriaSarina**

ViktoriaSarina	Basisjahr 2020	2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,00 %	4,00 %	8,00 %	12,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,00 %	4,3 %	*	-

\* Keine Angabe zu Sendeminuten

#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Sa Fira Blue GmbH hat einen Bericht für das Jahr 2023 gelegt.

Das gesamte Programm von „ViktoriaSarina“ bestand 2023 aus 181 Videos, von denen 70 Kurzvideos sind. Sechs der Kurzvideos (8,57 %) und neun der Videos im Lang-Format (8,11 %) verwenden einfache Sprache. Es wurden jedoch keine Angaben zu Sendeminuten gemacht, weshalb kein Vergleich mit dem Aktionsplan möglich ist.

### 3.2.2.10 MediaShop GmbH

Tabelle 29: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Mediashop Meine Einkaufswelt (in Prozent)

Mediashop	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,01 %	0,21 %	1,07 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,01 %	0,52 %	1,12 %

#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die MediaShop GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen und brachte vor, im Berichtszeitraum unterschiedliche Maßnahmen ergriffen zu haben:

Die Untertitelung ist bei Trailern nun fix eingeblendet und Texteinblendungen sind ein reguläres Programmelement geworden. Ein in Gebärdensprache übersetzter Trailer zum Thema Barrierefreiheit wird mehrmals täglich gesendet und in Infomercials<sup>5</sup> wird Audiodeskription genutzt, um etwa Telefonnummern zugänglich zu machen.

Einfache Sprache wird ebenfalls eingesetzt, aber nicht in den Jahresbericht miteinbezogen, da nicht eindeutig beurteilt werden kann, wann einfache Sprache verwendet wird und wann nicht.

In der Kategorie Unterhaltung wurden von 5.875 Minuten (1,12 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmkatalog des Dienstes „Media Shop Einkaufswelt“ 2.872 Minuten (0,55 %) untertitelt, 487 Minuten (0,09 %) mit Gebärdensprache und 2.515 Minuten (0,48 %) mit Audiodeskription versehen.

Somit liegt der angegebene Wert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

### 3.2.2.11 Melodie Express GmbH

Tabelle 30: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm Melodie Express

Melodie TV	Basisjahr 2020	2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,10 %	0,19 %	0,29 %	0,38 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,10 %	0,21 %	-	-

#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Ein Bericht gemäß § 30 Abs. 3 AMD-G wurde von der Melodie Express GmbH für das Jahr 2023 nicht vorgelegt.

<sup>5</sup> Infomercial ist aus den Wörtern Information und Commercial (Werbung) zusammengesetzt und bezeichnet eine Fernsehwerbung, die länger als üblich ist und dabei mehr Information und eventuell auch mehr Unterhaltung bietet.

### 3.2.2.12 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk Österreich (ORF)

Für den ORF gelten wie bereits oben zu Punkt 2. ausgeführt die Regeln des § 5 Abs. 2 ORF-G.

Im Gegensatz zu anderen Mediendiensteanbietern ist der ORF zur jährlichen Erstellung eines Aktionsplans verpflichtet. Dieser Aktionsplan ist leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen und die Regulierungsbehörde ist von der Veröffentlichung zu informieren. 2024 wurde demnach ein Aktionsplan mit dem Referenzjahr 2023 veröffentlicht, der die geplanten Steigerungen für die Jahre 2024 bis 2026 aufzeigt.

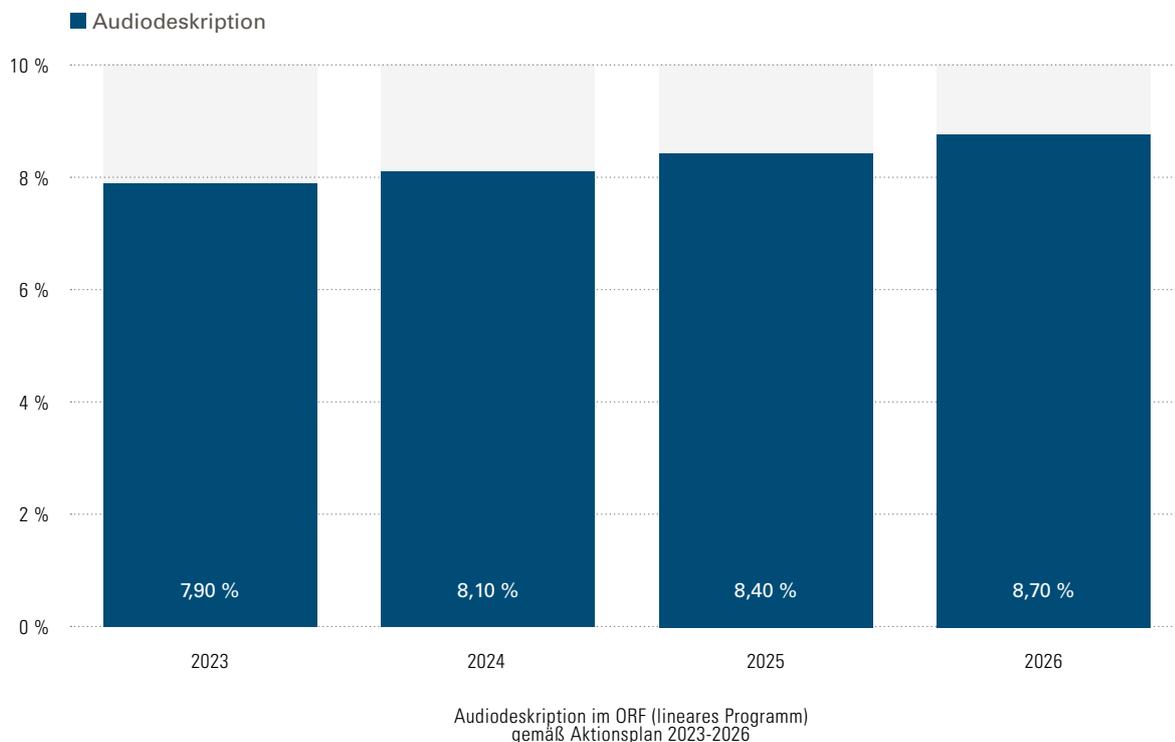
Der ORF hebt in diesem Aktionsplan einige Entwicklungen hervor, großteils in der Kategorie Information. Unter anderem sind das folgende Neuerungen:

- Alle „Bundesland heute“-Sendungen sowie „Südtirol heute“ sind seit Jänner 2024 kurz nach der Ausstrahlung mit Untertitelung online verfügbar.
- Seit Dezember 2023 sind die Nachrichten in einfacher Sprache auf ORF III auf fünf Minuten täglich erhöht.
- Die Nachrichtensendung für Kinder „ZIB Zack Mini“ ist seit 2024 online in Gebärdensprache verfügbar.
- Die Sendungen „Bewusst gesund“ und „G’sund in Österreich“ werden seit 2023 in Gebärdensprache übersetzt.

Der ORF geht in seinem Aktionsplan auch auf die gesetzlich vorgeschriebene Schwerpunktsetzung ein:

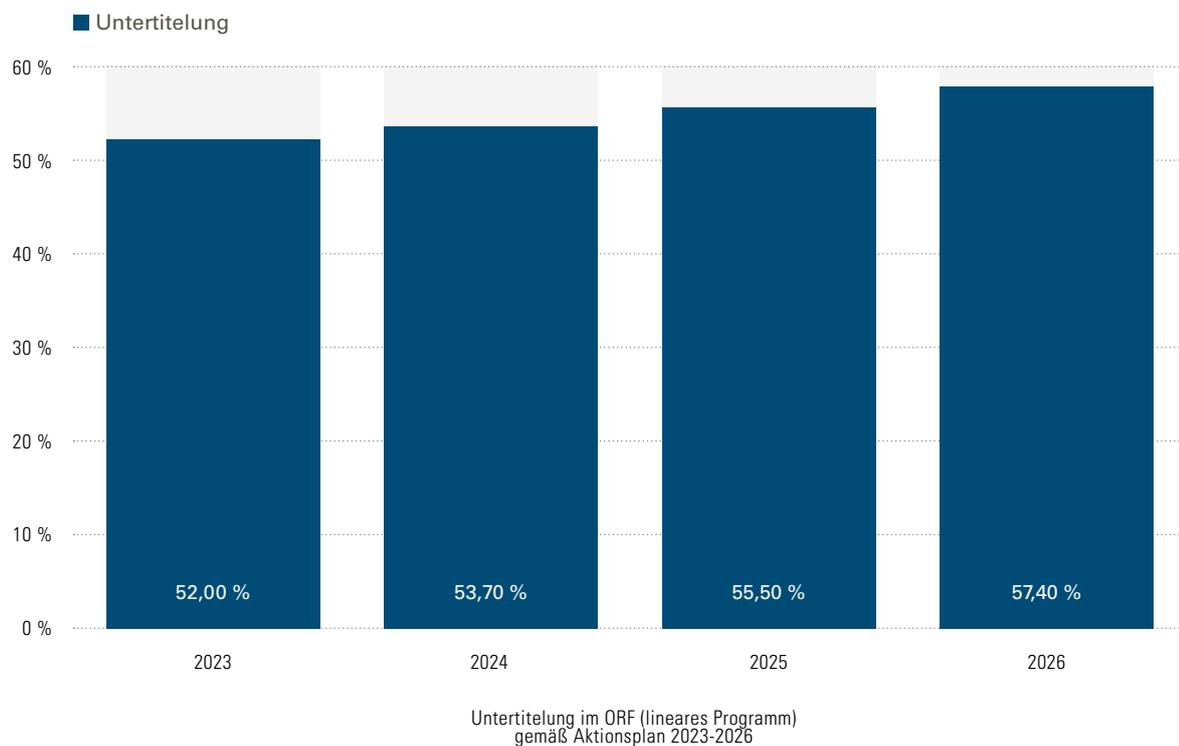
Im Bereich der Kinder- und Informationssendungen sowie im Hauptabend (18:30 Uhr bis 22:00 Uhr) wurden die jeweiligen Anteile barrierefreier Inhalte gesteigert: Informationssendungen 65,3 % (2021: 51 %), Kindersendungen 91 % (2021: 54,4 %) und die Hauptabendzone 59 % (2021: 46,9 %).

**Abbildung 02: Geplante Steigerung der Audiodeskription laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)**



Im Jahr 2024 soll die Audiodeskription von Sportereignissen, wie den Olympischen Spielen und den Paralympics, im Fokus stehen. Das Ziel des ORF ist es, in den nächsten Jahren 3.000 Stunden Audiodeskription anzubieten, im Jahr 2023 waren es 2.766 Stunden.

**Abbildung 03: Geplante Steigerung der Untertitelquote laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)**



2023 wurden anstatt der geplanten 48,30 % sogar 52 % untertitelt. Im Jahr 2024 sollen 53,7 % des Gesamtprogramms untertitelt werden, wobei auf ORF 1 und ORF 2 ca. 90 % der Inhalte untertitelt werden sollen.

Das eigenständige Online-Angebot Flimmit wurde nach Angaben des ORF mit 30.11.2023 eingestellt, es scheint daher in dem neuen Aktionsplan nicht mehr auf. Die Streaming-Plattform ORF ON, die die TVthek ablösen soll, verfügt über eine eigene Übersichtsseite für barrierefreie zugängliche Programme. Zudem wird bei Sendungen, die „online first“ angeboten werden, darauf geachtet, diese möglichst schnell barrierefrei zugänglich zu machen.

Der Aktionsplan 2023-2026 wurde unter <https://der.orf.at/unternehmen/humanitarian/barrierefreiheit/aktionsplan-barrierefreiheit104.html> veröffentlicht.

### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Der ORF hat für all seine berichtspflichtigen Programme fristgerecht Berichte gelegt.

Im Zuge des Jahresberichts erfolgte eine Datenkorrektur:

Der Ausgangswert 2020 betreffend Angebote in Gebärdensprache war mit 596 Stunden angesetzt. Tatsächlich waren es 550 Stunden. Dadurch wurde die Steigerung falsch dargestellt, in den nachfolgenden Tabellen sind die Zahlen entsprechend korrigiert dargestellt.

**Tabelle 31: Barrierefreier Anteil am TV-Programm des ORF 2023 (in Prozent)**

Barrierefreie Anteile im ORF (lineares Programm)	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	65,3 %	0,2 %	7,2 %	0,15 %	65,3 %
Unterhaltung	88,6 %	15,9 %	0,06 %	0,0 %	88,6 %
Bildung	83,1 %	2,6 %	7,6 %	0,0 %	83,1 %
Kunst und Kultur	55,1 %	2,5 %	0,57 %	0,0 %	55,1 %
Sport	8,5 %	7,2 %	0,0 %	0,0 %	8,5 %
Gesamtprogramm	52 %	7,9 %	1,7 %	0,03 %	52 %

**Tabelle 32: Barrierefreier Anteil in der ORF-TVthek 2023 (in Prozent)**

Barrierefreie Anteile in der ORF-TVthek	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	63,2 %	0,3 %	10,7 %	0,2 %	63,2 %
Unterhaltung	80,0 %	18,1 %	0,10 %	0,0 %	80,0 %
Bildung	84,3 %	2,7 %	12,6 %	0,0 %	84,3 %
Kunst und Kultur	56,7 %	3,2 %	0,73 %	0,0 %	56,7 %
Sport	12,1 %	11,3 %	0,0 %	0,0 %	12,1 %
Gesamtprogramm	51,3 %	9,3 %	3,8 %	0,1 %	51,3 %

**Tabelle 33: Barrierefreier Anteil in FLIMMIT 2023 (in Prozent)**

Barrierefreie Anteile im ORF (FLIMMIT)	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Unterhaltung	8,1 %	1,1 %	0,0 %	0,0 %	8,1 %
Bildung	8,1 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	13,6 %
Kunst und Kultur	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Sport	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Gesamtprogramm	9,3 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	9,3 %

### 3.2.3 Meldungen Aktionspläne 2022-2024

#### 3.2.3.1 Sascha Huber GmbH

Tabelle 34: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal Sascha Huber (in Prozent)

Sascha Huber	Basisjahr 2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	1,00 %	2,00 %	3,00 %	4,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	4,00 %	5,00 %	-

#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Sascha Huber GmbH hat einen Bericht gelegt.

30 Minuten (5 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmkatalog für Sascha Huber in der Kategorie Sport wurden im Berichtszeitraum 2023 untertitelt. Somit liegt der angegebene Minutenwert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

#### 3.2.3.2 schau Media Wien GesmbH

Die schau Media Wien GesmbH betreibt das Fernsehprogramm „Kurier TV“.

Bei der technischen Umsetzung bringt die schau Media Wien GesmbH vor, dass Untertitel eingesetzt werden.

Im Zeitraum des Aktionsplanes 2022-2025 sollen die barrierefrei zugänglichen Sendungen in der Kategorie Information und Unterhaltung angeboten werden.

Der Aktionsplan wurde unter <https://kurier.tv/amp/info/kurier-tv-barrierefreiheit/402135966> veröffentlicht.

Tabelle 35: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Kurier TV (in Prozent)

Kurier TV	Basisjahr 2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,43 %	0,91 %	1,14 %	1,26 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,59 %	0,1 %	-

#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die schau Media Wien GesmbH hat fristgerecht einen Bericht gelegt.

380 Minuten (0,07 %) wurden in der Kategorie Information, 120 Minuten (0,02 %) wurden in der Kategorie Unterhaltung untertitelt. Damit wurden die Zahlen des Aktionsplans in Minuten erreicht, was sich aufgrund unterschiedlicher Gesamtsendezeiten nicht in den Prozentzahlen widerspiegelt.

### 3.2.4 Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit

Das Jahr 2023 war für den Großteil der Mediendienstanbieter das letzte in ihrem Aktionsplan und bildet zugleich das Basisjahr für die neuen Aktionspläne 2024 bis 2026. Es kamen keine neuen Mediendienste hinzu, für die im Berichtsjahr 2023 Aktionspläne vorzulegen gewesen wären.

Zusätzlich zum ORF, der jährlich sowohl einen Aktionsplan als auch einen Jahresbericht zu erstellen hat, gingen 16 Jahresberichte für das Jahr 2023 ein. Diese 16 Jahresberichte sind zwölf verschiedenen Anbietern zuzuordnen, wobei zehn Jahresberichte zum Stichtag noch nicht vorlagen; ein Anbieter hat keinen Jahresbericht übermittelt.

Den Jahresberichten ist zu entnehmen, dass in elf Fällen die Ziele des Aktionsplans übertroffen werden konnten. In einem weiteren Fall wurden sie genau erreicht. Einem Jahresbericht sind keine Sendeminuten oder Prozente zu entnehmen, weswegen eine Gegenüberstellung der Werte in Bericht und Aktionsplan nicht möglich ist. Zwei Anbieter konnten das Ziel des Aktionsplans nicht erreichen. Dies wurde von den Anbietern jeweils begründet.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Werte der im Jahr 2023 abgeschlossenen Aktionspläne in zwei Drittel der Fälle sogar übertroffen wurden. Die Bilanz über die vergangenen drei Jahre ist also mehrheitlich positiv.

In Bezug auf die unterschiedlichen Kategorien von Inhalten – Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport – zeigen die Jahresberichte 2023, dass der barrierefreie Anteil wie in den Vorjahren in sehr unterschiedlichem Ausmaß gesteigert wird. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nicht jeder Mediendienst Inhalte jeder Kategorie anbietet: In fünf Fällen wurde angegeben, dass das Programm vollständig der Kategorie Unterhaltung zuzuordnen ist, in zwei Fällen der Kategorie Sport.

Somit ist nachvollziehbar, dass die Kategorie Unterhaltung besonders häufig gesteigert wird. Zwölf Programme geben an, in dieser Kategorie Maßnahmen für mehr Barrierefreiheit zu setzen. Die Kategorie Sport hingegen wird nur in den beiden Programmen gesteigert, die ausschließlich Sportinhalte anbieten. Hier muss auch bedacht werden, dass das AMD-G in Bezug auf Live-Inhalte sachlich gerechtfertigte Ausnahmen von der Verpflichtung zur Steigerung des barrierefreien Anteils gestattet. Begründet wird diese Ausnahme mit dem erhöhten Aufwand, um Live-Inhalte barrierefrei zugänglich zu machen. Da Sportereignisse meist live übertragen werden, ist der geringe barrierefreie Anteil in dieser Kategorie durch diese Ausnahme erklärbar.

Bei der Auswertung der von den Mediendienstanbietern gewählten Maßnahmen zeigt sich eine starke Präferenz der Untertitelung: Zehn Anbieter mit 13 Programmen erwähnten diese Maßnahme in ihrem Jahresbericht 2023. Einer dieser Anbieter stellt in seinem Programm zusätzlich Inhalte mit Gebärdendolmetschung, einer mit Gebärdendolmetschung und mit Audiodeskription bereit. Einfache Sprache wird von einem Anbieter mit einem Programm im Jahresbericht genannt.

Diese starke Präferenz der Untertitelung kann mit den vergleichsweise geringen Kosten und dem geringeren Aufwand, die diese Maßnahme im Vergleich zu anderen Maßnahmen verursacht, erklärt werden. Untertitelung macht Inhalte nicht nur einem Teil der Menschen mit Hörbeeinträchtigung zugänglich, sondern ist auch Unterstützung für Menschen mit geringen Deutschkenntnissen. Es wird somit eine zweite Zielgruppe angesprochen, gleichzeitig aber die erste nur unvollständig: Gebärdendolmetschung wird nur selten angewandt, was viele Menschen mit Hörbeeinträchtigung ausschließt.

Audiodeskription und einfache Sprache werden jeweils nur in einem Programm umgesetzt. Maßnahmen für Menschen mit Sehbeeinträchtigung und Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, werden demnach kaum umgesetzt.

Aus den eingemeldeten Jahresberichten ist zu entnehmen, dass sich die Möglichkeit der Informationsbeschaffung für Menschen mit Beeinträchtigungen eher verschlechtert als verbessert hat: Neben dem ORF gibt es nur zwei Programme, die die Kategorie Information in ihren Jahresberichten erwähnen. Dadurch ist die Möglichkeit, sich zu informieren und am öffentlichen Diskurs teilzunehmen, für Menschen, die barrierefreie Angebote nutzen, sehr eingeschränkt.

Der ORF hat genauere Vorgaben einzuhalten, die in Punkt „[3.2.1 Gesetzliche Grundlagen](#)“ bereits ausgeführt wurden. Eine dieser Vorgaben ist, der Barrierefreiheit von Sendungen rund um Wahlen und Sendungen der Kategorie Information erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen: Bundesländersendungen, Pressekonferenzen, Sendungen zur Wahlberichterstattung und zu Wahlergebnissen ist erhöhte Bedeutung zuzumessen.

Dadurch soll gesichert sein, dass Menschen mit Beeinträchtigung ein Informationsangebot vorfinden, das sie nutzen können. Die Möglichkeit, sich aus unterschiedlichen Quellen zu informieren, bleibt aber vielen Personen verschlossen. Da 2024 regelmäßig als „Superwahljahr“ bezeichnet wird, ist die Verringerung der barrierefreien Informationsangebote im Vergleich zu den Jahresberichten 2022 besonders problematisch.

### 3.2.4.1 Untertitel

Bei der Untertitelung werden die gesprochenen Teile, wie Dialoge, Moderationen oder Kommentare, aber auch Geräusche und Musik verschriftlicht. Damit geben sie die Informationen wieder, die auch Hörende bekommen. Je nach technischer Ausgestaltung können die Untertitel direkt in das Video eingebettet werden und sind somit dauerhaft sichtbar, oder sie werden bei Bedarf zugeschaltet. Vor allem digitale Untertitel bieten viele Möglichkeiten, sie sind in Österreich jedoch noch nicht weit verbreitet.

Auffallend ist, dass bei allen Mediendienstanbietern die Maßnahme der Untertitelung im Vordergrund steht. Untertitel treten in den Angeboten in unterschiedlichen Formen auf, unter anderem als TELETEXT-Untertitel, fix im Bildmaterial eingeblendete Untertitel oder als Live-Untertitel.

Für den deutschsprachigen Raum gibt es eine gemeinsame Untertitelrichtlinie aus dem Jahr 2013, welche sich auf TELETEXT- und DVB-Untertitel für Vorproduktionen bezieht. Der Österreichischer Gehörlosenbund sowie der Österreichischer Schwerhörigenbund Dachverband unterstützen diese Richtlinie.<sup>6</sup> Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender in Deutschland, Österreich und der Schweiz einigten sich im Januar 2015 auf einheitliche Untertitelstandards.<sup>7</sup> Diese beinhalten eine Reihe von Grundsätzen für die Darstellung von Untertiteln im deutschsprachigen Raum bezüglich der Form, der Schriftgröße, der Farben und Einblendungen etc.

### 3.2.4.2 Gebärdensprache<sup>8</sup>

Gebärdensprache stellt eine offiziell anerkannte, visuell-manuelle Sprache dar, mit der Menschen mit Hörbeeinträchtigungen kommunizieren. Die Sprache besteht aus einer Verbindung von Gestik, Mimik sowie Körperhaltung. Es gibt viele verschiedene Gebärdensprachen und zahlreiche Dialekte. Für Kinder, die mit der Gebärdensprache aufwachsen, ist sie die Muttersprache<sup>9</sup>.

6 Untertitelrichtlinien.de „Gemeinsame Untertitelrichtlinien für den deutschen Sprachraum“

<http://www.untertitelrichtlinien.de/index.html> (eingesehen am 21.04.2022)

7 Chojnacki P. et. al.: „Untertitel-Standards von ARD, ORF, SRF, ZDF“

[http://www.untertitelrichtlinien.de/pdf/Untertitel-Standards\\_ARD\\_ORF\\_SRF\\_ZDF\\_Version\\_1.3.pdf](http://www.untertitelrichtlinien.de/pdf/Untertitel-Standards_ARD_ORF_SRF_ZDF_Version_1.3.pdf) (eingesehen am 21.04.2022)

8 Österreichischer Gehörlosenbund: „Herzlich willkommen“ <https://www.oeglb.at/> (eingesehen am 21.04.2022)

9 ÖGSDV „Gehörlosigkeit & Gebärdensprache“ <https://www.oegsdv.at/web/gehoerlosigkeit-gebaerdensprache/> (eingesehen am 02.05.2022)

### 3.2.4.2.1 Gebärdendolmetschende

Gebärdendolmetschende werden, wenn sie herangezogen werden, meist für Nachrichtensendungen und Pressekonferenzen eingesetzt.

Beim Einsatz sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Kameraeinstellungen sollten die Gebärdendolmetschenden gut erfassen, damit beide Hände gut erkennbar sind und diese nicht während der Sendung aufgrund von Einstellungen abgeschnitten werden.
- Ideal ist es, wenn Gebärdensprachdolmetschende und Sprechende zusammen von einer Kamera erfasst werden, also nebeneinanderstehend. Weiters ist ein heller Hintergrund hilfreich, damit die Dolmetschenden gut erkannt werden können.
- Alternativ werden die Dolmetschenden in einer Box eingeblendet, diese sollte mehr als 25 % der Fläche des Bildschirmes ausfüllen.
- Die Übersetzung sollte zudem simultan erfolgen. Bei nachträglichen Übersetzungen gehen oft Informationen verloren.<sup>10</sup>

Wünschenswert wäre, dass gebärdendolmetschende Personen öfters eingesetzt werden, um mehr Inklusion gewährleisten zu können.

### 3.2.4.2.2 Gebärdensprach-Avatare

Der österreichische Gehörlosenbund hat auf seiner Seite unter <https://www.oeglb.at/leitfaden-fuer-gebaerdensprach-avatare/> einen Leitfaden für Gebärdensprach-Avatare veröffentlicht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Verwendung vom Gehörlosenbund nicht abgelehnt, jedoch kritisch betrachtet wird. Die Avatare stellen keinen Ersatz für die gebärdendolmetschenden Personen dar.

Nähere Informationen zum Forschungsprojekt und zum Leitfaden sind unter <https://avatar-bestpractice.univie.ac.at/> veröffentlicht.

### 3.2.4.3 Audiodeskription

Audiodeskription (auch als „Hörfilm“ bezeichnet) ist die akustische Beschreibung von Bildern, die Videos für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen erfassbar macht.

Dabei werden die visuellen Eindrücke, wie Handlung und Ort des Geschehens oder Aussehen, Gestik und Mimik der Personen, auf einer zusätzlichen Tonspur beschrieben, damit die Handlung eines Films für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen besser wahrgenommen werden kann.<sup>11</sup>

10 Präsentation von Helene Jamer vom 30.06.2021 abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=K7di95kQTZA&t=3s> (eingesehen am 21.04.2022)

11 Blindenverband.at: „Audiodeskription [sic!]. Immer noch großer Handlungsbedarf“ <https://www.blindenverband.at/de/aktuelles/865/Adiodeskription> (eingesehen am 21.04.2022)

#### **3.2.4.3.1 Zweikanalton**

Zweikanalton ist eine Technik zur Tonübertragung, bei der zwei unabhängige Audiokanäle übertragen werden. Einer der Audiokanäle kann etwa für eine akustische Bildbeschreibung genutzt werden und damit audiovisuelle Medieninhalte insbesondere für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen nutzbar machen.

Es gibt mittlerweile auch Applikationen, durch welche sich die Audiodeskription erleben lässt. Die App „GRETA“ macht Audiodeskriptionen und Untertitel zugänglich und wurde in einem Aktionsplan genannt.

#### **3.2.4.3.2 Synthetische Audiodeskription**

Bei dieser Art von Audiodeskription werden die visuellen Eindrücke nicht von einer menschlichen Stimme beschrieben, sondern von einer synthetischen (künstlichen) Stimme gesprochen.

## 3.3 Reichweiten- und Marktanteilserhebung 2023<sup>12</sup>

### 3.3.1 Einleitung

§ 65 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) sieht vor, dass die für die Vollziehung von Bestimmungen des AMD-G im Rahmen der Rechtsaufsicht erforderlichen Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrade und Nutzer- und Zuschauerzahlen zu erheben sind.

Auf Basis dieser Bestimmung wurde – wie schon für die Kalenderjahre 2020, 2021 und 2022 – auch 2024 eine diesbezügliche Markterhebung für das Kalenderjahr 2023 durchgeführt. Im Zuge der Erhebung wurden Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrade sowie Nutzer- und Zuschauerzahlen unmittelbar bei sämtlichen Anbietern abgefragt.

#### Zur Art der Erhebung

Insgesamt wurden 456 Anbieter angeschrieben, worunter sich 157 Fernsehveranstalter, 163 Anbieter von Abrufdiensten, 72 Hörfunkveranstalter sowie 163 Kabelnetzbetreiber befanden. Berücksichtigt wurden alle zum Stichtag 08.01.2024 im Verzeichnis der KommAustria aufgelisteten Dienste, die im Kalenderjahr 2023 aktiv waren. In dieser Grundgesamtheit kam es im Kalenderjahr 2023 zur Aufnahme von zwölf Fernsehprogrammen, neun Abrufdiensten und elf Hörfunkprogrammen sowie zur Inbetriebnahme von vier Kabelnetzen. Im selben Zeitraum erfolgte die Beendigung von 16 Fernsehprogrammen, 32 Abrufdiensten, zwei Hörfunkprogrammen und einem Kabelnetz.

Im Zuge der Erhebung wurden folgende Fragen gestellt:

Fernsehprogramme:

- Wie hoch war die durchschnittliche Tagesreichweite in der Zielgruppe 12+ (Montag bis Sonntag) des Fernsehprogramms im vorangegangenen Kalenderjahr (in %)?
- Wie hoch war der durchschnittliche Marktanteil in der Zielgruppe 12+ (Montag bis Sonntag) des Fernsehprogramms im vorangegangenen Kalenderjahr (in %)?

Abrufdienste:

- Wie viele Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) hatte der Abrufdienst im Durchschnitt im vorangegangenen Kalenderjahr?
- Wie viele Abrufe hatte der Abrufdienst im vorangegangenen Kalenderjahr?

Die in diesem Dokument dargestellten Daten beruhen auf den Eigenangaben der Diensteanbieter und können sich je nach Angebot demgemäß auf unterschiedliche Bezugsgrößen (etwa Versorgungsgebiete) beziehen. Die Antworten der Diensteanbieter lassen daher in ihrer Gesamtheit nur eine bedingte Vergleichbarkeit zu.

### Zur Richtigkeit der Daten

Die Richtigkeit der Rohdaten kann von der KommAustria nicht überprüft werden. Insbesondere im Bereich von Reichweiten und Marktanteilen ist festzuhalten, dass deren Erhebung für Mediendienste mit kleinen regionalen bzw. lokalen Versorgungsgebieten in österreichweiten Untersuchungen in der Praxis nicht stattfindet, da die Fallzahlen (Befragten) in den jeweiligen kleinen Versorgungsgebieten zu gering sind, um verwertbare Daten zu erhalten. Um valide Ergebnisse auch für kleine Versorgungsgebiete zu erzielen, müssten die Fallzahlen österreichweiter Erhebungen enorm aufgestockt werden oder für sämtliche regionalen oder lokalen Versorgungsgebiete individuelle Nutzungsstudien beauftragt werden. Beide Varianten sind für Mediendienstanbieter wirtschaftlich nicht darstellbar.

## 3.3.2 Marktbericht 2023

Die abgefragten Daten nach § 65 AMD-G lassen sich in drei Bereiche unterteilen:

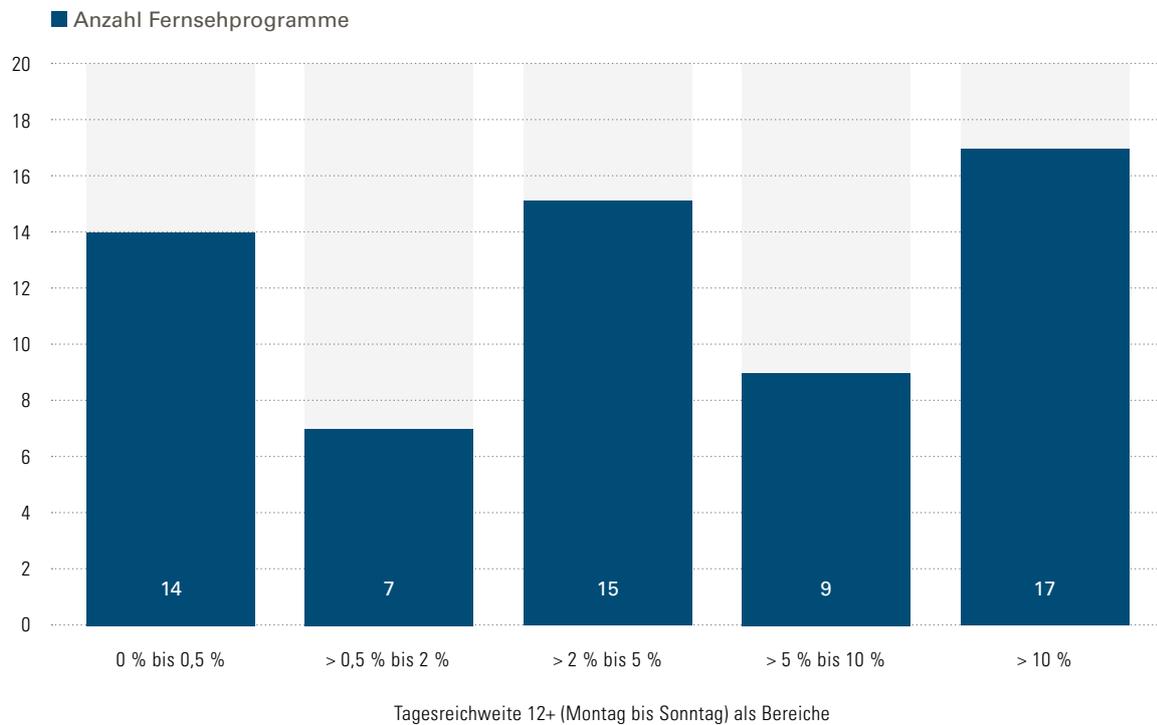
- Fernsehprogramme
- Abrufdienste
- Kabelnetze

Zur vollständigen Darstellung des Rundfunkmarktes sind in weiterer Folge auch ausgewählte Daten betreffend Hörfunk angeführt. Diese beruhen auf freiwilligen Angaben von Hörfunkveranstaltern.

### 3.3.2.1 Fernsehprogramme

Im Bereich der Fernsehprogramme wurde die Tagesreichweite sowie der Marktanteil in der Zielgruppe 12+ für den Zeitraum Montag bis Sonntag abgefragt. Die angeschlossenen Diagramme zeigen die rückgemeldeten Daten in Form einer Bereichseinteilung als Balkendiagramme. Die Daten enthalten sowohl Fernsehprogramme mit bundesweiter als auch lokaler und regionaler Verbreitung und beziehen sich die angegebene Reichweite und der angegebene Marktanteil auf das jeweilige Versorgungsgebiet des Fernsehveranstalters, insoweit sind die Daten miteinander nur bedingt vergleichbar.

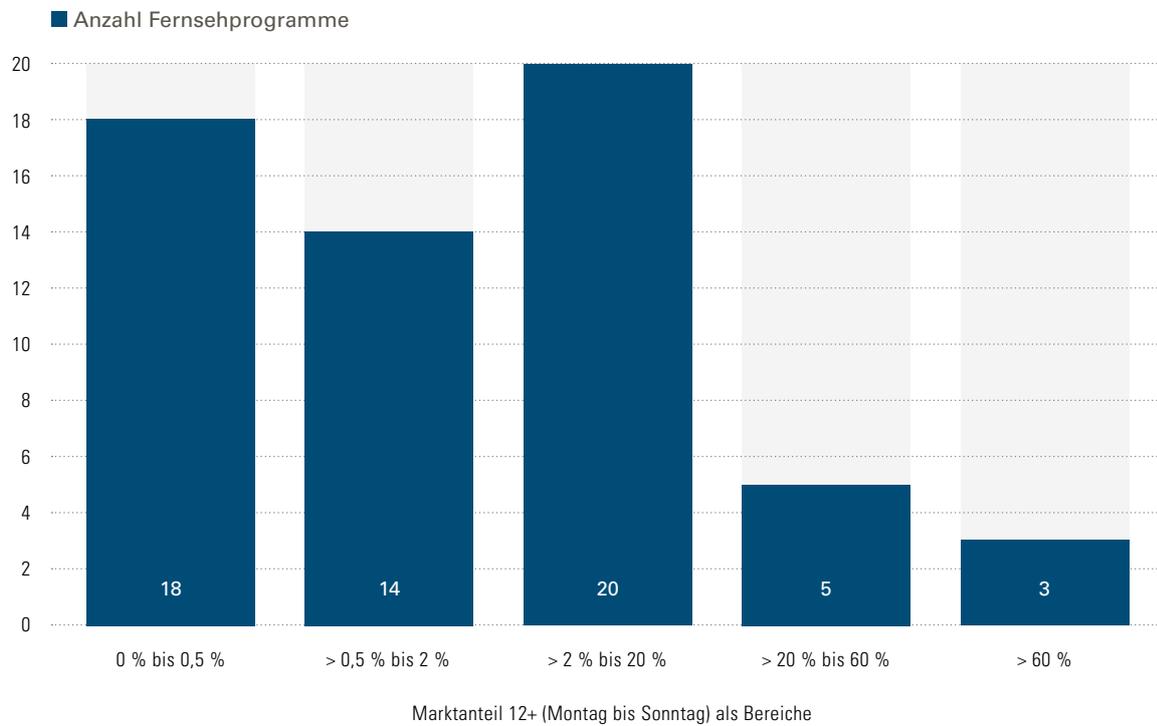
**Abbildung 04: Anzahl der Fernsehprogramme Tagesreichweite 12+ in Bereichen (2023)**  
(bei 191 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)



Im Vergleich zu obiger Grafik stellte sich die Anzahl der Fernsehprogramme betreffend Tagesreichweite 12+ (Montag bis Sonntag) im Jahr 2022 dar wie folgt:

- 0 % bis 0,5 %: 16
- mehr als 0,5 % bis 2 %: 3
- mehr als 2 % bis 5 %: 12
- mehr als 5 % bis 10 %: 5
- mehr als 10 %: 18
- keine Daten vorhanden/verfügbar: 197

**Abbildung 05: Anzahl der Fernsehprogramme Marktanteil 12+ (2023) (in Bereichen)  
(bei 193 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)**



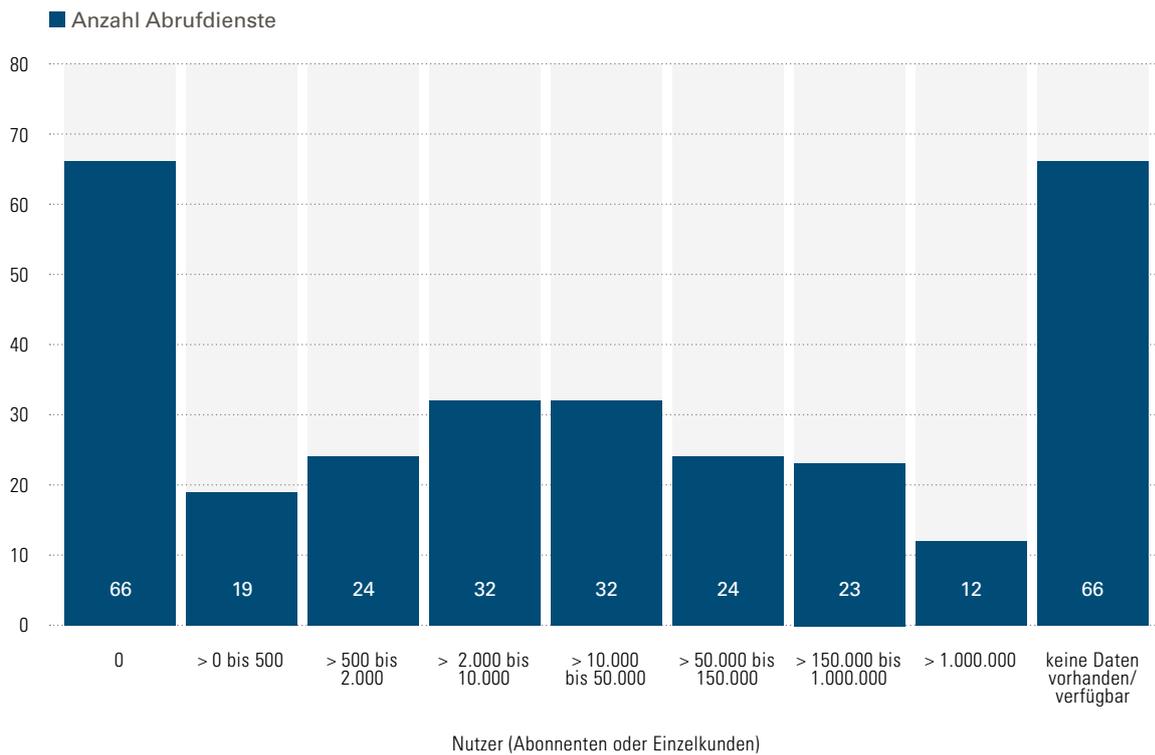
Im Vergleich zu obiger Grafik stellte sich die Anzahl der Fernsehprogramme betreffend Marktanteil 12+ (Montag bis Sonntag) im Jahr 2022 dar wie folgt:

- 0 % bis 0,5 %: 19
- mehr als 0,5 % bis 2 %: 11
- mehr als 2 % bis 20 %: 14
- mehr als 20 % bis 60 %: 4
- mehr als 60 %: 6
- keine Daten vorhanden/verfügbar: 197

### 3.3.2 Abrufdienste

Im Bereich der Abrufdienste bezogen sich die Fragebereiche auf die Anzahl der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) sowie die Anzahl der Abrufe. Wie schon für den Bereich Fernsehprogramme wurden auch hier die rückgemeldeten Zahlen für die Darstellung als Balkendiagramm in Bereiche gegliedert.

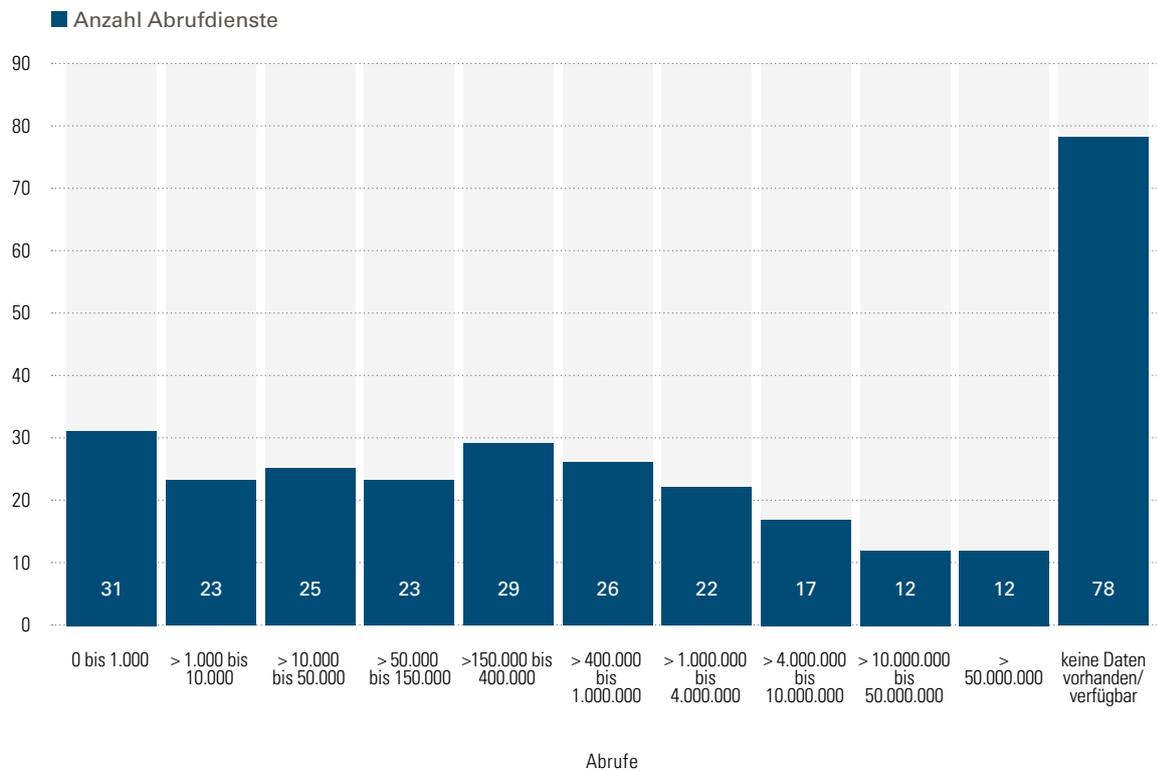
**Abbildung 06: Anzahl Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) von Abrufdiensten (2023) (in Bereichen)**



Im Vergleich zu obiger Grafik stellte sich die Anzahl der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) im Jahr 2022 dar wie folgt:

- 0: 45
- mehr als 0 bis 500: 21
- mehr als 500 bis 2.000: 28
- mehr als 2.000 bis 10.000: 35
- mehr als 10.000 bis 50.000: 33
- mehr als 50.000 bis 150.000: 28
- mehr als 150.000 bis 1.000.000: 21
- mehr als 1.000.000: 13
- keine Daten vorhanden/verfügbar: 68

Abbildung 07: Anzahl der Abrufe (2023) (in Bereichen)



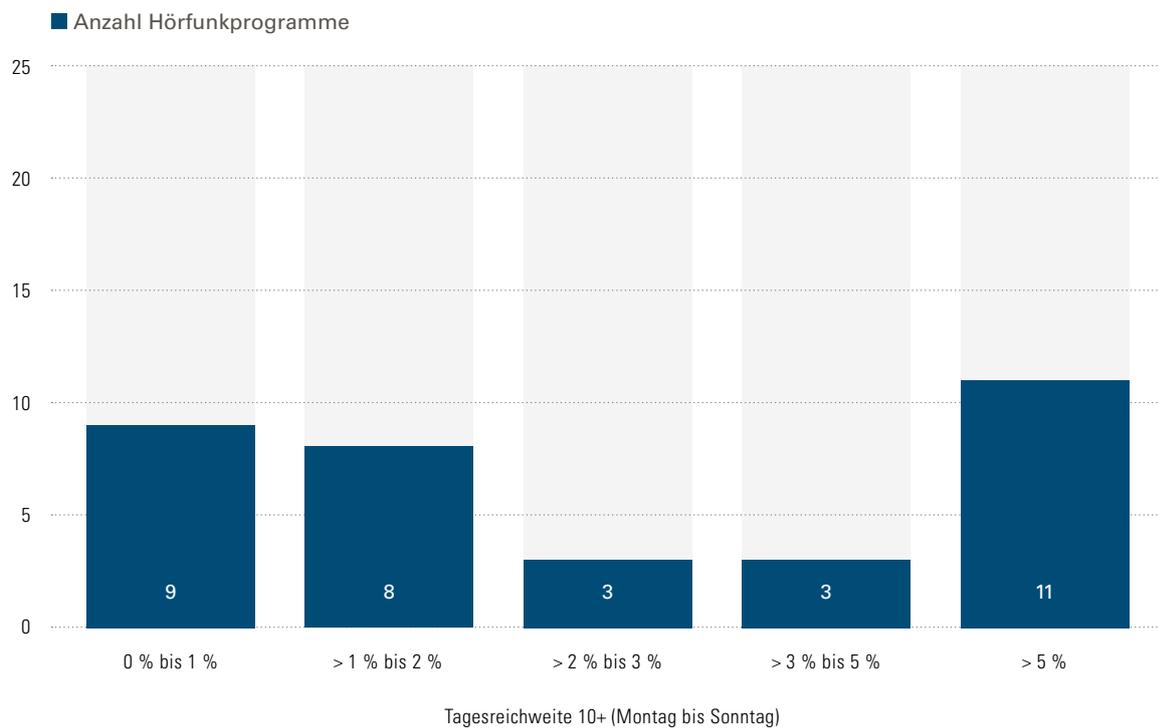
Im Vergleich zu obiger Grafik stellte sich die Anzahl der Abrufe im Jahr 2022 dar wie folgt:

- 0 bis 1.000: 26
- mehr als 1.000 bis 10.000: 28
- mehr als 10.000 bis 50.000: 26
- mehr als 50.000 bis 150.000: 28
- mehr als 150.000 bis 400.000: 38
- mehr als 400.000 bis 1.000.000: 28
- mehr als 1.000.000 bis 4.000.000: 26
- mehr als 4.000.000 bis 10.000.000: 9
- mehr als 10.000.000 bis 50.000.000: 13
- mehr als 50.000.000: 13
- keine Daten vorhanden/verfügbar: 57

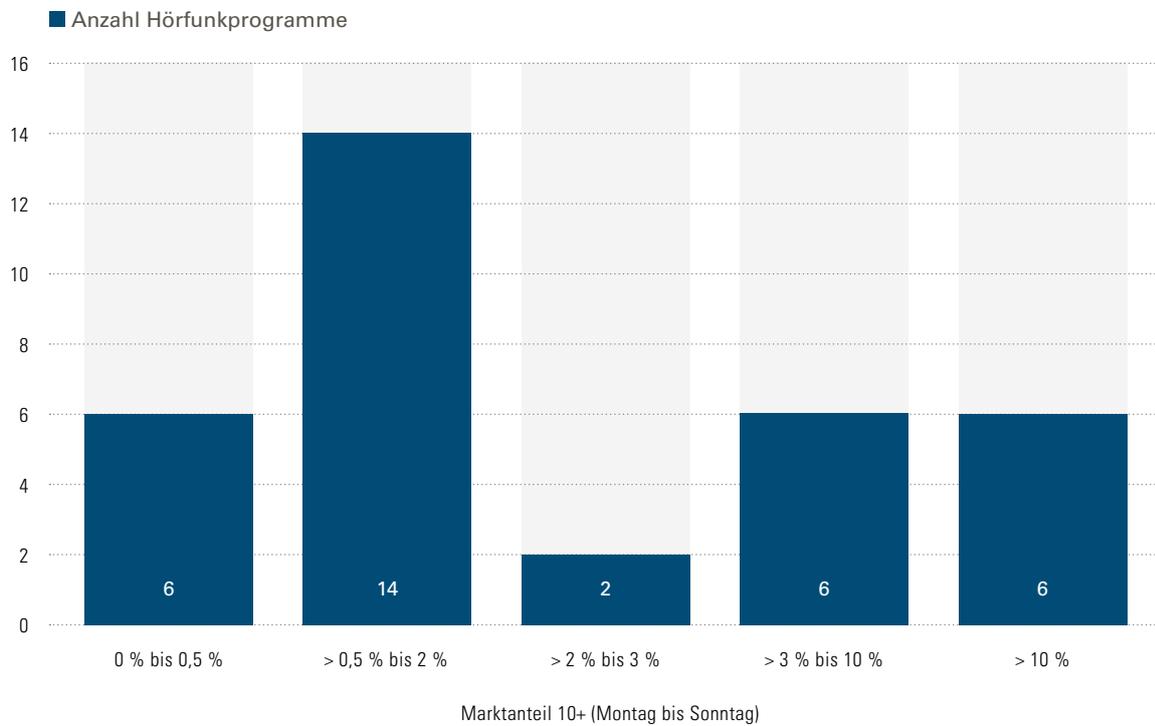
### 3.3.2.3 Hörfunkprogramme

In der Kategorie Hörfunk wurden Tagesreichweite sowie Marktanteil abgefragt, wobei für das dargestellte Balkendiagramm konkret die Tagesreichweite sowie der Marktanteil in der Zielgruppe 10+ für den Zeitraum Montag bis Sonntag abgefragt wurden. Auch hier erfolgt die Darstellung in Diagrammform durch Gliederung der gemeldeten Daten in Bereiche. Die Daten enthalten sowohl Hörfunkprogramme mit bundesweiter als auch lokaler und regionaler Verbreitung und beziehen sich die angegebene Reichweite und der angegebene Marktanteil auf das jeweilige Versorgungsgebiet des Hörfunkveranstalters.

**Abbildung 08: Anzahl der Hörfunkprogramme Tagesreichweite 10+ (2023)**  
(bei 55 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)



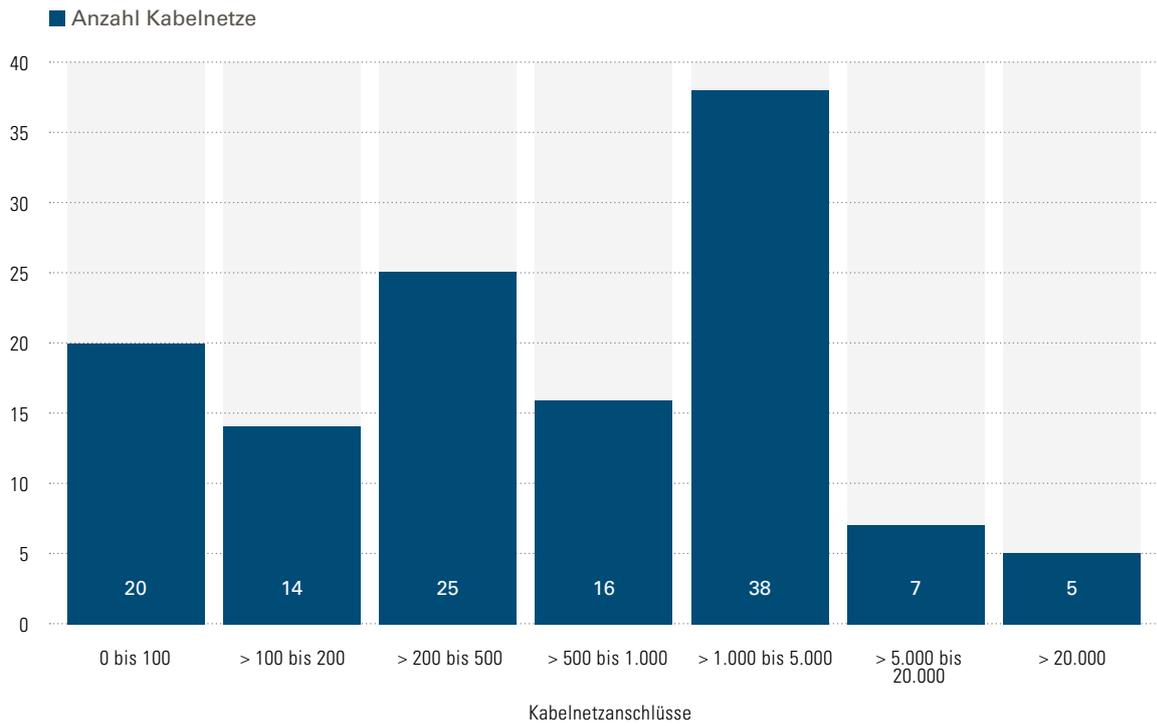
**Abbildung 09: Anzahl der Hörfunkprogramme Marktanteil 10+ (2023)**  
(bei 55 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)



### 3.3.2.4 Kabelnetze

Für den Bereich der Kabelnetze wurde die Anzahl der Anschlüsse abgefragt. Auch hier wurden die diesbezüglichen Zahlen in Bereiche unterteilt und auf Basis dieser Unterteilung das beigefügte Balkendiagramm erstellt.

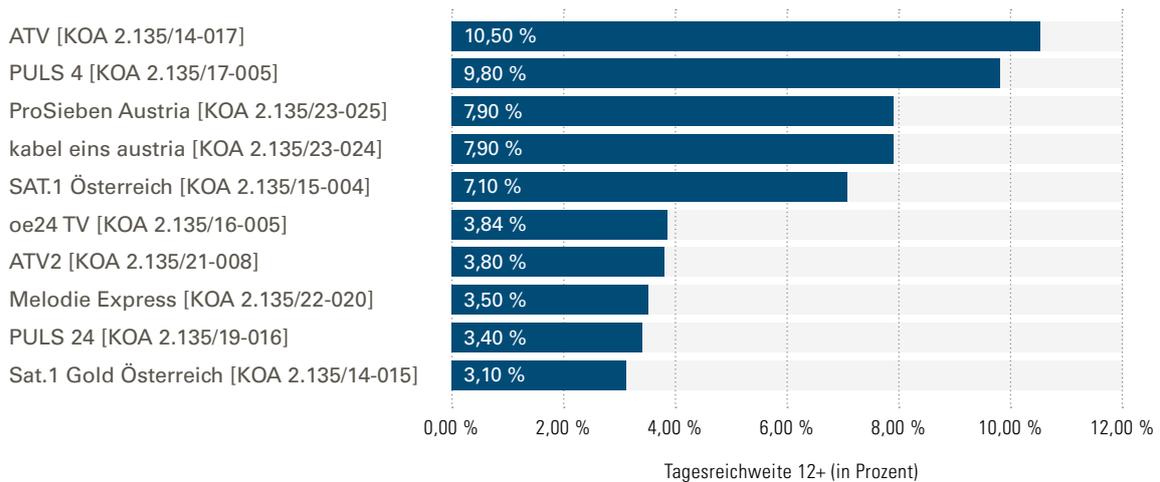
**Abbildung 10: Anzahl der Kabelnetze betreffend Kabelnetzanschlüsse (2023) (in Bereichen)**



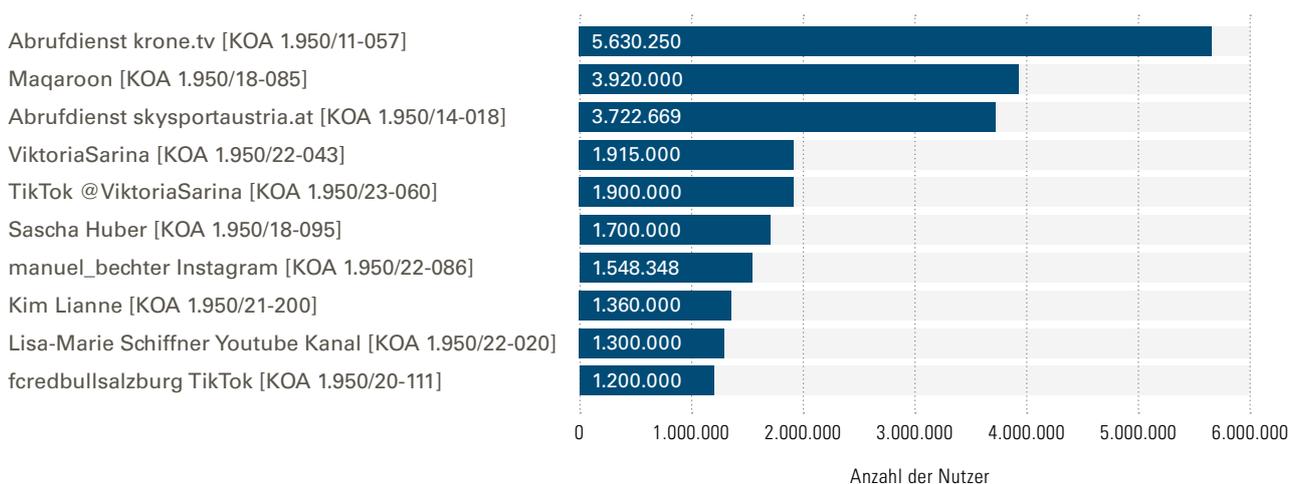
### 3.3.3 Ausgewählte Detailergebnisse

Darüber hinaus wurden beispielhaft aus den verschiedenen Bereichen Erhebungsergebnisse herausgegriffen, welche anbei für das gesamte Jahr 2023 dargestellt werden. Anzumerken ist, dass die Darstellung auf den Eigenangaben der Diensteanbieter beruhen.

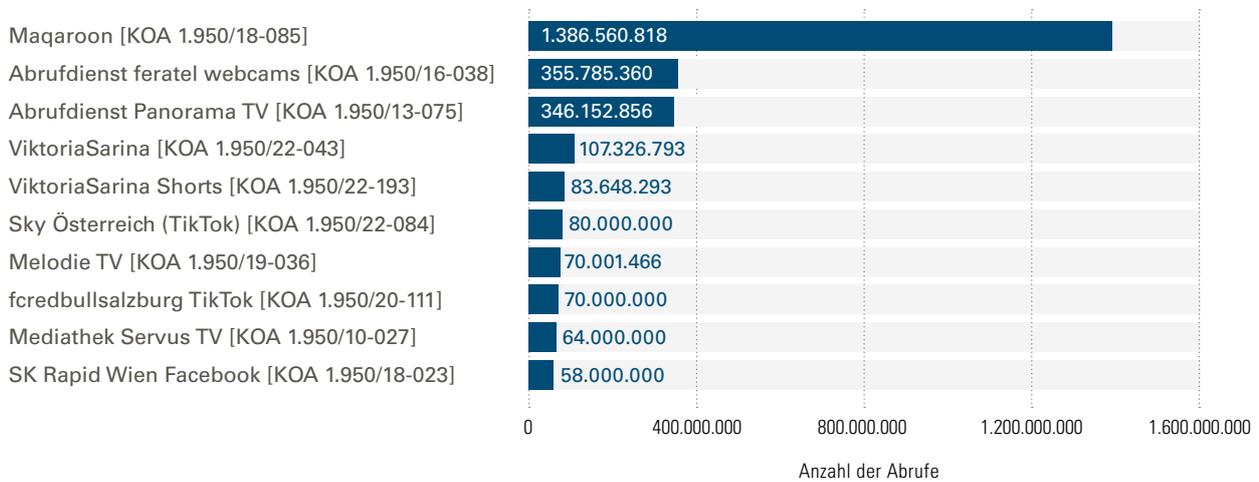
**Abbildung 11: Top 10 der bundesweiten Fernsehprogramme nach Tagesreichweite 12+ (in Prozent) (2023)**



**Abbildung 12: Top 10 der Abrufdienste nach Anzahl der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) (2023)**



**Abbildung 13: Top 10 der Abrufdienste nach Anzahl der Abrufe (2023)**



**Abbildung 14: Verhältnis Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der Top 10 der Abrufdienste zu Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der restlichen Abrufdienste (in Prozent) (2023)**

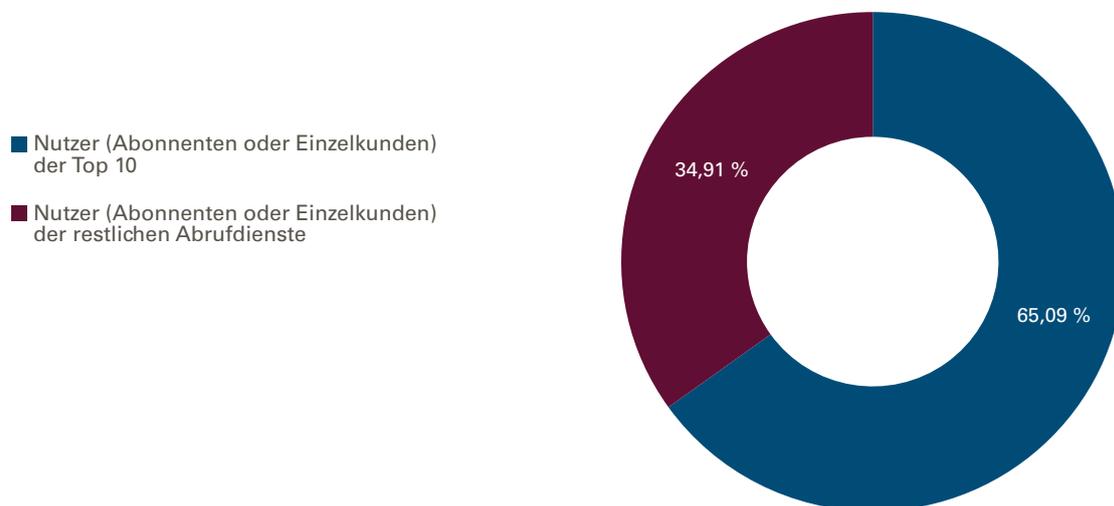
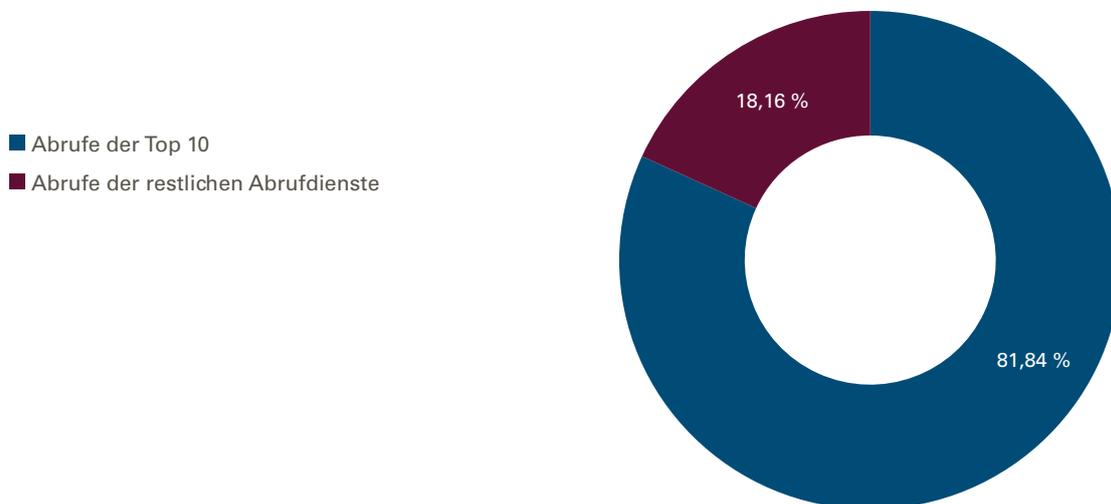


Abbildung 15: Verhältnis Anteil der Abrufe der Top 10 der Abrufdienste zu Anteil der Abrufe der restlichen Abrufdienste (in Prozent) (2023)



### 3.3.4 Verweis auf Darstellung der gesamten Erhebungsergebnisse

Die gesamthafte Aufstellung der Erhebungsergebnisse für die Bereiche Fernsehen sowie Abrufdienste ist auf der Website der RTR unter [www.rtr.at/Reichweiten-undMarktanteilerhebung2023](http://www.rtr.at/Reichweiten-undMarktanteilerhebung2023) abrufbar.

Die Aufstellung enthält folgende Informationen:

**Fernsehen:** Anbieter, Dienst, Zeitraum (von-bis), Tagesreichweite 12+ (in %), Marktanteil 12+ (in %)

**Abrufdienste:** Anbieter, Dienst, Zeitraum (von-bis), Anzahl Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden), Anzahl Abrufe

Anzumerken ist nochmals, dass die Darstellung auf den Eigenangaben der Diensteanbieter beruht und sich insbesondere Reichweiten und Marktanteile auf das jeweilige Versorgungsgebiet des Diensteanbieters beziehen.

## 3.4 Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung

### 3.4.1 Digitales, lineares Fernsehen

Die TV-Übertragung und der TV-Empfang per Satellit, Antenne (Terrestrik) und über Kabelnetze findet in Österreich ausschließlich mit digitalen Übertragungstechnologien statt.

Im Jahr 2023 lebten nach Angaben des Vereins Arbeitsgemeinschaft Teletest (AGTT) 7,546 Millionen Österreicherinnen und Österreicher im Alter ab 12 Jahren in 3,872<sup>13</sup> Millionen Fernsehhaushalten. Allerdings sind beide Zahlen seit Ende 2019 von der AGTT „eingefroren“. Grund dafür ist die Absicht, einen zuverlässigeren (Durchschnitts-) Wert für die Entwicklung des Anteils der österreichischen Haushalte zu ermitteln, in denen mindestens ein TV-Empfangsgerät vorhanden ist<sup>14</sup>. Demgemäß und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Privathaushalte gemäß Statistik Austria ging die AGTT im vierten Quartal 2023 von 4,093 Millionen Privathaushalten in Österreich aus, von denen 95 % TV-Haushalte waren. 2022 waren noch rund 97 % aller österreichischen Haushalte auch TV-Haushalte.

Die AGTT, ein Zusammenschluss aus österreichischen TV-Veranstaltern und deren Werbezeiten-Vermarktern, beauftragt das Marktforschungsinstitut GfK Austria mit der Auswertung der Fernsehnutzung in Österreich. Teil der regelmäßigen Marktuntersuchungen von GfK Austria ist es auch, in Zusammenarbeit mit dem Marktforschungsinstitut IFES den sich langfristig verändernden Prozentsatz österreichischer Haushalte abzubilden, die über zumindest ein TV-Empfangsgerät verfügen (TV-Haushalte). Die Tendenz ist dabei seit Jahren abnehmend. Die quartalsweisen Befragungswerte sind ständig schwankend und erschweren die Planung der Mediaagenturen. So wird die nun fixierte Anzahl der TV-Haushalte und der darin lebenden Menschen quartalsweise der stetig steigenden Zahl der Gesamthaushalte laut Mikrozensus der Statistik Austria gegenübergestellt. In dieser Relation sinkt der Anteil der TV-Haushalte und der darin lebenden Menschen beständig und spiegelt nach Ansicht der AGTT eine realistische Entwicklung wider.

Die fixierten Werte zu TV-Haushalten und der darin lebenden Menschen steht unter Beobachtung der AGTT, um nötige Anpassungen vorzunehmen, sobald die tatsächlichen Zahlen erkennbar und über eine Schwankungsbreite hinaus abweichen.

Die in diesem Bericht später dargestellten Einzelwerte für Kabel-, Satelliten- und Terrestrik-Haushalte unterliegen keiner Festlegung, sondern bilden den Erhebungsstand ab.

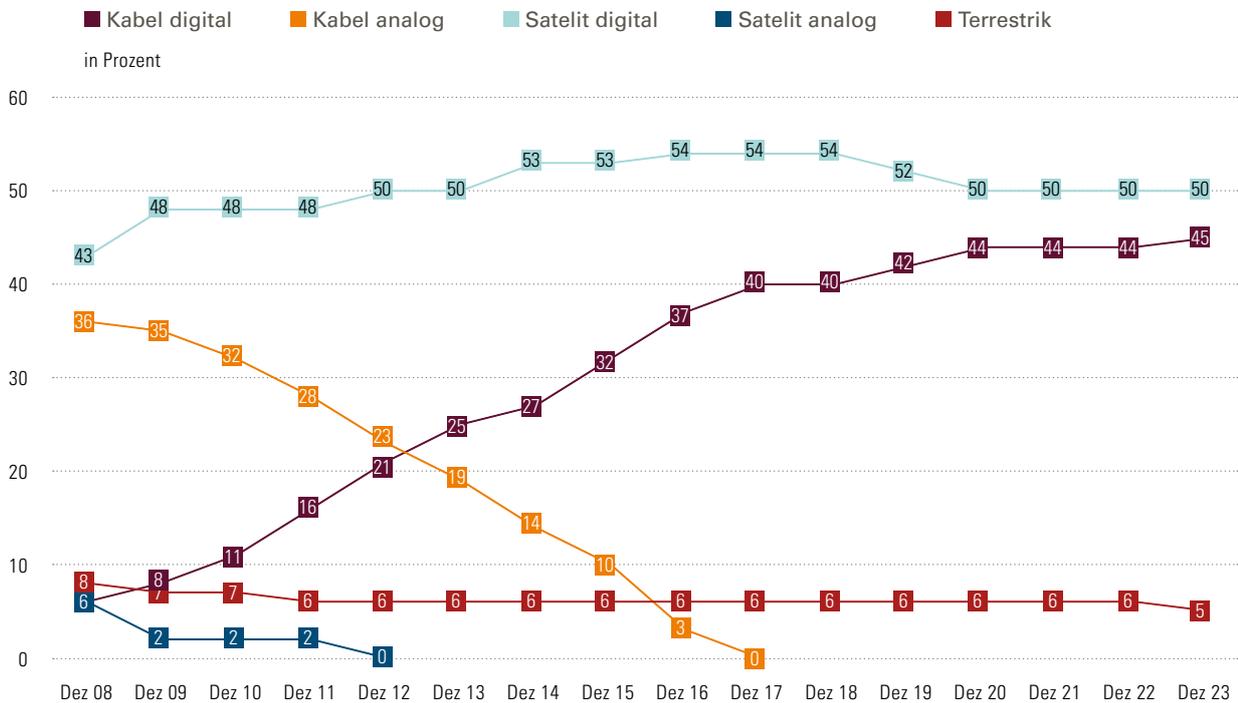
#### 3.4.1.1 Verteilung klassischer TV-Empfangswege auf die TV-Haushalte

Der Prozentsatz der TV-Haushalte mit Satellitenempfang blieb gegenüber dem Vorjahr stabil und lag zum Ende des Jahres 2023 bei 50 %. Der Anteil der TV-Haushalte mit einem Kabelfernsehanschluss stieg erstmals seit drei Jahren wieder an und nahm zum Jahresende 2023 gegenüber 2022 um einen Prozentpunkt auf 45 % zu. Dies ging zulasten der Terrestrik (DVB-T2/DVB-T, „Digitales Antennenfernsehen“), die zwischen 2011 und 2022 konstant in rund 6 % der TV-Haushalte als primäre Fernsehempfangsart genutzt wurde, nun aber zum Jahresende 2023 in nur noch 5 % der TV-Haushalte wichtigste Empfangsform ist.

13 Alle Daten Arbeitsgemeinschaft TELETTEST/GfK Austria 2023, wenn nicht anders angegeben

14 Gemäß Mikrozensus, Statistik Austria

Abbildung 16: Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten 2008 – 2023



Quelle: AGTT/GfK Austria

In absoluten Zahlen nahm die Zahl der TV-Haushalte mit einem Kabelanschluss als Fernsehempfangsweg zum Dezember 2023 gegenüber dem Vorjahresmonat um 17.000 auf 1,729 Millionen Haushalte zu (2022: 1,712 Mio., -7.000 Haushalte. 2021: 1,716 Mio., -4.000 Haushalte).

Die Plattform Satellit konnte hingegen vom Rückgang der Terrestrik-Haushalte kaum profitieren und kam zum Endstand des Jahres 2023 mit 1,938 Millionen Haushalten auf ein Plus von 1.000 Haushalten gegenüber Dezember 2022 (2022: 1,937 Mio., +9.000 Haushalte. 2021: 1,934 Mio., +3.000 Haushalte).

Die Terrestrik (Empfang mit Haus- oder Zimmerantenne) nutzten im Dezember 2023 mit 205.000 Haushalten rund 19.000 Haushalte weniger als im Dezember 2022 (2022: 224.000, -1.000 Haushalte. 2021: 225.000 Haushalte, keine Veränderung zu 2020).

### 3.4.1.2 DVB-T/-2 als Erst- oder Zweit-Empfangsart in 7,5 % der TV-Haushalte

Die Zahl der Personen im Alter ab 12 Jahren, die zum Endstand des Jahres 2023 das digitale Antennenfernsehen als primäre bzw. einzige TV-Empfangsform in den nun 205.000 österreichischen Terrestrik-Haushalten nutzten, ist spürbar gesunken. Sie nahm um 25.000 Personen auf 354.000 ab (2022: 379.000, +4.000 Personen. 2021: 375.000). Das entspricht einem Anteil von rund 5 % der TV-Bevölkerung im Alter ab 12 Jahren.

Zusätzlich zu den TV-Haushalten, in denen das digitale Antennenfernsehen die einzige Fernsehempfangsform darstellt, wird DVB-T2/DVB-T auch in Satelliten- und Kabel-Fernsehhaushalten als ergänzende Empfangsart genutzt. Gründe hierfür sind zumeist der Empfang lokaler Fernsehprogramme, die vereinzelt noch im älteren Übertragungsstandard DVB-T oder mittels DVB-T2 übertragen werden, oder eine einfache Lösung zur Ausstattung von Nebenräumen mit Zweitgeräten. Dies trifft zum Endstand des Jahres 2023 auf 80.000 Satelliten-Haushalte und auf 6.000 Kabelhaushalte zu, die in der Addition zu den reinen Terrestrik-Haushalten eine Gesamtheit von 291.000 Haushalten ergeben, in denen terrestrischer Fernsehempfang möglich ist. Das entspricht einem Anteil von 7,5 % der 3,872 Millionen TV-Haushalte.

Auf Ebene der Personenreichweite sind somit zu den rund 354.000 Zuseher:innen im Alter ab 12 Jahren, die in reinen Terrestrik-Haushalten leben, weitere 157.000 Personen aus Satelliten-Haushalten mit zusätzlicher Terrestrik-Nutzung (2022: 139.000) und 24.000 Personen aus Kabelhaushalten mit ergänzender Terrestrik-Nutzung hinzuzurechnen (2022: 44.000).

Demnach hatten 535.000 Personen bzw. 7,1 % der TV-Bevölkerung ab 12 Jahren im Dezember 2023 Zugang zu terrestrischem Fernsehempfang über DVB-T/DVB-T2 im eigenen Haushalt. Das ist ein Rückgang von 27.000 Personen gegenüber dem Vorjahr (2022: 562.000 Personen bzw. 7,4 %; 2021: 7,8 %).

### 3.4.1.3 Technische Reichweite nationaler und regionaler Terrestrik-Multiplexe (DVB-T/-T2) mit in Summe 80 TV-Programmen

#### Multiplexe A, B, D, E und F – bundesweite Programmangebote

Die technische Reichweite des bundesweiten Multiplex A (MUX A) blieb im Jahr 2023 bei 98 %. Auch die technische Reichweite der weiteren nationalen Multiplexe B, D, E und F (MUX B, D, E, F) blieb bei 92 % der Bevölkerung.

Auf MUX A und MUX B werden bundesweit, kostenlos<sup>15</sup> und in High Definition (HD)-Auflösung die Programme 3sat, ATV, ORF 1, ORF 2 Regional (jeweils drei Ausgaben pro Bundesland), ORF III, ORF SPORT + und ServusTV übertragen, außerdem ATV2, PULS 4 und RTL Austria in SD-Auflösung. ORF 1 und ORF 2 (Regionalausgabe Wien) werden zusätzlich in Standard-Definition (SD)-Auflösung zum freien Empfang ohne Registrierung angeboten.

HGTV, RTL HD Austria und ZDF info sind ebenfalls am MUX B, jedoch Teil eines aufpreispflichtigen Gesamtpaketes, das auch Zugang zu weiteren Programmen auf den MUXen D, E und F erlaubt.

Im Programm bouquet des MUX F wird mit Puls 24 (in SD) ein weiteres Programm österreichischer Herkunft kostenlos und bundesweit verbreitet und ist nach Registrierung zu empfangen. Darüber hinaus enthalten die MUXe D, E und F insgesamt 47 TV-Programme, darunter die meisten der bekannten öffentlich-rechtlichen und privaten Angebote aus Deutschland (in HD- oder SD-Auflösung) sowie einige Pay-TV-Kanäle<sup>16</sup>.

Der Prozentsatz der Bevölkerung, der überdies auch im Empfangsgebiet regional unterschiedlich belegter Multiplex C-Angebote (MUX C) verschiedener Betreiber lebt (DVB-T und DVB-T2), blieb ebenso unverändert bei 64 %.

#### Multiplex C – regionale Programmangebote

Die auf den verschiedenen MUX C-Senderstandorten in den Bundesländern übertragenen Regionalprogramme ergänzen das überregionale und internationale Programmangebot der MUXe A, B, D, E und F vorwiegend durch Sendungen, die sich der Berichterstattung aus den jeweiligen Regionen widmen und so einen wichtigen Beitrag zum demokratischen Diskurs liefern.

<sup>15</sup> Registrierung beim Multiplex-Betreiber erforderlich

<sup>16</sup> Gesonderter Aufpreis

Dies sind:

ATV - Das Magazin	Kurier TV HD	Okto
ATV-Magazin Murtal	LAOLA1.tv	RE/eins Das Außerfernsehen
DORF TV	Ländle TV / VOLAT	RTV HD
Ennstal TV	LT1 HD	Schladming-Dachstein TV
FREIZEITFERNSEHEN	M4TV	ServusTV
krone.tv	Oberland TV	STV 1 Regional TV Bad Ischl
KULT1	oe24.TV	W24

An einigen, in größeren Ballungsräumen gelegenen MUX C-Standorten werden zudem auch internationale Programme regional ausgestrahlt. Dazu zählen Bibel TV, Comedy Central, HopeTV, kabel eins Doku, ProSiebenMAXX, TLC Austria, TVP World, SRF 1, SRF zwei und WELT.

Unter <https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/mux/MUXC.de.html> können Informationen zu den Lizenzinhaberinnen für den Betrieb der jeweiligen regionalen Multiplexe („MUX C“) sowie zu den dort verbreiteten, insgesamt 31 TV-Programmen abgerufen werden.

#### 3.4.1.4 In Haushalten mit Satelliten-Empfang leben 3,997 Millionen Menschen

In den 1,938 Millionen Satelliten-Haushalten (2022: 1,937 Mio.) bzw. in den 50 % der TV-Haushalte, die den Satellitenempfang nutzen, lebten 3,997 Millionen Personen im Alter ab 12 Jahren zum Endstand des Jahres 2023. Dies entspricht einem Rückgang um 34.000 Personen gegenüber dem Vorjahr. Dadurch veränderte sich der prozentuelle Anteil der in Satelliten-Fernsehhaushalten lebenden TV-Bevölkerung aber nicht und blieb bei 53 %.

#### 3.4.1.5 In Haushalten mit Kabel-Empfang (inkl. IPTV) leben 3,195 Millionen Menschen

Auch der Prozentsatz der TV-Zuseher:innen im Alter ab 12 Jahren, die in den 1,729 Millionen Kabelhaushalten leben (2022: 1,712 Mio.), stieg gegenüber dem Vorjahr um drei Prozentpunkte auf 45 %. Deren absolute Zahl stieg um 59.000 auf 3,195 Millionen Personen (2022: 3,136 Mio.).

Zu den Kabelfernsehhaushalten zählen sowohl Haushalte, die von ihren Kabelfernsehangebietern mit der klassischen, digitalen Kabel-Übertragungstechnik DVB-C versorgt werden als auch Haushalte, die über ihren Anbieter lineares TV kabelgebunden auf Basis des Internet Protocols streamen, also IPTV-Haushalte, in Österreich vorwiegend über die A1 Telekom Austria („A1 Xplore TV“).

#### 3.4.1.6 Testbetrieb für 5G Broadcast

Zum Zweck der Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks und zur Erprobung von Rundfunkanwendungen auf Basis des Übertragungsstandards 5G genehmigte die KommAustria erstmals im November 2019 der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) einen entsprechenden Pilotversuch im Raum Wien, der nach einer Verlängerung im April 2021 endete. 2021 wurde eine Phase 2 gestartet, die bis Anfang 2024 geplant ist. Der Testbetrieb wurde aus Mitteln des Digitalisierungsfonds der RTR, Fachbereich Medien, gefördert.

Für den Empfang linearer, mittels 5G Broadcast verbreiteter Rundfunkprogramme würden die Konsument:innen 5G-Broadcast-taugliche Endgeräten benötigen. Die dafür geeigneten Empfangsgeräte (mit einer speziellen, integrierten Antenne und freigeschalteter Firmware) benötigen keine SIM-Karte und keinen mobilen Internet-Zugang.<sup>17</sup>

Die Signale werden nicht auf Mobilfunkbändern, sondern im Bereich der Rundfunkfrequenzen ausgestrahlt. Der Empfang hat keinen Einfluss auf das Mobilfunk-Datenvolumen der Nutzer:innen und belastet keine Mobilfunkzellen. Es handelt sich daher um eine frequenzökonomische Anwendung zur Verbreitung von Informationsangeboten auf mobile Endgeräte. Die 5G Broadcast-Funktionalität ist im 5G Mobilfunkstandard spezifiziert und würde daher von jedem Endgerät unterstützt werden, das im vollen Umfang gemäß der 5G Standard-Spezifikation hergestellt wird. Smartphone- und Tablet-Prototypen sind im Rahmen von Testversuchen im Einsatz.

Der Testbetrieb wird über die zwei Wiener Großsendeanlagen am Kahlenberg und in Liesing durchgeführt. Dafür stellte die KommAustria zunächst befristet bis zum 30.06.2020 einen Kanal im 700-MHz-Band zur Verfügung, das bis dahin noch als Rundfunk-Frequenzbereich in der Zuständigkeit der KommAustria lag. Im Sommer 2020 kam unter anderen auch dieses Frequenzband für den Auf- und Ausbau von 5G-Mobilfunk zur Versteigerung und ist seit dem 1. Juli 2020 europaweit harmonisiert dem Mobilfunk gewidmet. Daher genehmigte die KommAustria mit Bescheid vom 25.06.2020 eine Verlängerung des Testbetriebes im Frequenzbereich von 662 MHz bis 672 MHz für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021.

Tatsächlich wurde das Pilotprojekt „5G Broadcast Testbetrieb Wien Phase 1“ am 30.04.2021 abgeschlossen und ein Projektbericht übermittelt.

Unter dem Titel „5G Broadcast Testbetrieb Wien Phase 2“ wurde im Oktober 2021 eine Fortsetzung aus dem Digitalisierungsfonds gefördert. Der Projektzeitraum erstreckt sich vom 01.07.2021 bis zum 31.03.2024. Gegenstand des Projekts Phase 2 ist die Fortsetzung der genauen Prüfung der Eignung der von der 3GPP (3rd Generation Partnership Project) typisierten Technologie „feMBMS - further enhanced Multimedia Broadcast Multicast Service“ sowie die weitere Standardisierung „LTE- based 5G Terrestrial Broadcast“ als möglicher zukünftiger Standard zur Verbreitung terrestrischer Rundfunksignale.

Mit der Genehmigung der Erprobung von 5G Broadcast trägt die KommAustria auch dem Umstand Rechnung, dass mobile Endgeräte längst und weiter zunehmend zur Grundausstattung der Menschen für den alltäglichen Zugang zu Informationen gehören. Während non-lineare Online-Mediendienste auf Abruf vor allem im Unterhaltungsbereich zunehmend an Bedeutung gewinnen, ist und bleibt das aktuelle Nachrichtengeschehen eine Domäne linearer Informationsangebote. Die Kombination dieser Erkenntnisse zeigt, dass der freie Empfang von 5G Rundfunkangeboten auf mobilen Endgeräten, wenn empfangstaugliche Endgeräte im Handel der Bevölkerung zur Verfügung stehen, nicht nur technisch leicht und ohne einschränkende Faktoren umzusetzen wäre, sondern für die Informationsgesellschaft auch eine demokratiepolitische Dimension hat, der auch der Gesetzgeber in § 21 AMD-G Rechnung trägt. Demnach soll der Ausbau und die Weiterentwicklung der digitalen Rundfunkverbreitung auf allen Übertragungsplattformen ermöglicht und unterstützt werden und sollen Szenarien für die Einführung, den Ausbau und die Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk sowie multimedialer Dienste erarbeitet werden.

Ein kritischer Faktor für die Entwicklungsmöglichkeiten von 5G Broadcast war und ist die internationale Diskussion um die Zukunft des auch in Österreich letzten, für digital-terrestrisches Fernsehen verwendeten Frequenzbereichs von 470 bis 694 MHz und seiner möglichen Umwidmung zugunsten des Mobilfunks, was das Ende des Fernsehempfangs über Antenne bedeuten würde. Mit Spannung wurde daher das Ergebnis der ITU World Radiocommunication Conference im Jahr 2023 (WRC-23) erwartet, die von Mitte November bis Mitte Dezember in Dubai stattfand. Der Beschluss der WRC-23 erbrachte, dass das Fernsehen im gegenständlichen Frequenzbereich weiterhin Priorität genießt. Dieses Ergebnis wird aber bei der WRC im Jahr 2031 erneut evaluiert. Die KommAustria hat im Jahr 2022 mit der [Publikation „Rundfunk 2030 - Überlebt die Antenne?“](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Rundfunk_2030.de.html)<sup>18</sup> einen fundierten Diskussionsbeitrag zu den möglichen Konsequenzen eines endgültigen „Aus“

17 Bisher nur Prototypen für professionelle Zwecke entwickelt, im Handel noch nicht erhältlich.

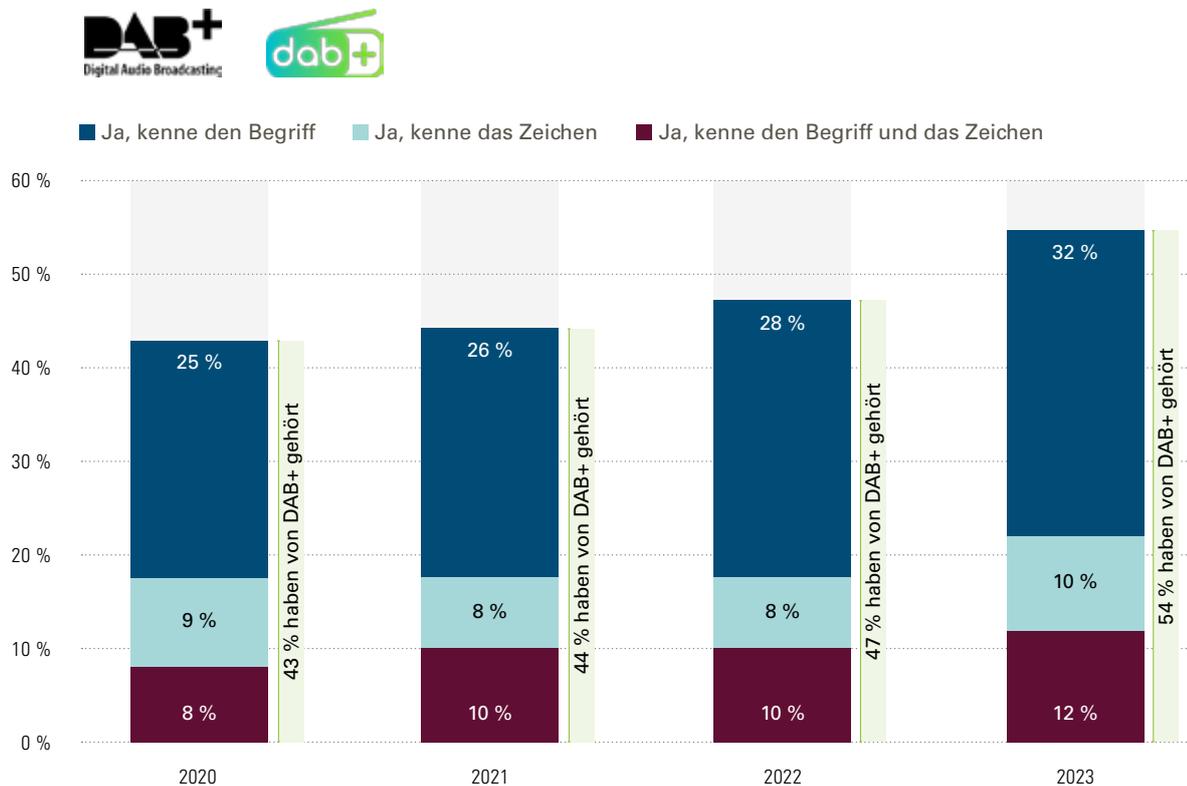
18 [https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Rundfunk\\_2030.de.html](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Rundfunk_2030.de.html)

für das Antennenfernsehen und für den ebenso direkt betroffenen Hörfunk sowie zu den im Frequenzbereich 470 bis 694 MHz stattfindenden Entwicklungen vorgelegt.

### 3.4.2 Digitaler Hörfunk

Im Jahr 2013 widmete die KommAustria mit der Verordnung „Digitalisierungskonzept 2013“ im Frequenzband III (Bereich 174 bis 216 MHz) erstmals sieben Bedeckungen für den nationalen und regionalen Ausbau von digitalem Hörfunk im Übertragungsstandard DAB+. Nach dem Start des ersten regionalen DAB+ Multiplexes im Jahr 2018 im Großraum Wien und des Aufbaus eines ersten nationalen DAB+ Multiplexes ab dem Jahr 2019 nehmen Nutzung, Bekanntheit und Haushaltsausstattung mit Empfangsgeräten für digital-terrestrisches DAB+ in Österreich stetig zu. Maßgeblichen Einfluss auf die steigende Haushaltsausstattung mit DAB+ Geräten nahm die EU-Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC), die den Einbau DAB+ fähiger Autoradios in Neuwagen seit Anfang 2021 vorschreibt.

Abbildung 17: Bekanntheit DAB+, Trend 2020 – 2023



Quelle: Studie „Bekanntheits- und Reichweitenmessung DAB+, Digitalradio Österreich 2023“, Ipsos i.A.d. RTR Medien

Genau wie UKW-Radio wird auch DAB+ über Antenne verbreitet und empfangen. Voraussetzung für den Empfang sind Radiogeräte, die den digitalen Übertragungsstandard DAB+ beherrschen. Entsprechende Empfänger sind in allen Preisklassen in Österreich erhältlich und unterstützen neben DAB+ auch den UKW-Radioempfang.

Zum Endstand des Jahres 2023 wurden in Österreich über beide DAB+ Multiplexe in Summe 30 Radioprogramme verbreitet. 16 DAB+ Radioprogramme sind auf dem nationalen Multiplex vertreten (MUX I), dessen bundesweiter Ausbau am 28.05.2019 begann und der mit Ende der letzten Ausbaustufe im August 2020 eine technische Bevölkerungsreichweite von 83 % erreichte. Optimierungen des Netzes im Jahr 2021 führten zu einer technischen Bevölkerungsreichweite von 84 %.

14 weitere DAB+ Radioprogramme werden seit April 2018 im Großraum Wien über den so genannten MUX II mit einer Bevölkerungsreichweite von 2,3 Millionen Menschen ausgestrahlt.

Neben einer Vielfalt gänzlich neuer Programmanbieter verbreiten auch zahlreiche der in Österreich etablierten, namhaften UKW-Privatradio-Veranstalter ihre Programme bereits parallel über DAB+ oder haben eigens dafür weitere Programme entwickelt. So senden die UKW-Privatsender Radio Energy, Mein Kinderradio, Radio Klassik Stephansdom und Radio 88.6 ihre regionalen UKW-Hörfunkangebote auch national über den DAB+ MUX I. Radio Arabella ist in Wien (MUX II) im DAB+/UKW-Simulcast zu empfangen und bietet dort zudem das Programm arabella GOLD an sowie auf dem nationalen MUX I die Programme arabella HOT und arabella RELAX. Nationale Erweiterungen bestehender regionaler Hörfunkangebote sind auch die Antenne Österreich oder Radio Flamingo. Von den nationalen UKW-Programmanbietern ist das Privatradio „Radio Austria“ ebenfalls national auf MUX I verfügbar. Der ORF und das private Programm Kronehit nutzen den Übertragungsweg DAB+ noch nicht.

### 3.4.2.1 DAB+ Empfangsgeräte in bereits 30 % der österreichischen Haushalte

Gemäß der Studie „DAB+ Digitalradio, Bekanntheits- und Reichweitenmessung 2023“, die das Marktforschungsinstitut Ipsos im Auftrag der RTR Medien durchführt, waren im Jahr 2023<sup>19</sup> bereits 30 % der österreichischen Haushalte mit mindestens einem DAB+ fähigen Empfangsgerät ausgestattet<sup>20</sup>. Das ist erneut, wie schon 2022, ein signifikanter Zuwachs um fünf Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr.

Abbildung 18: Haushaltsausstattung DAB+ Geräte, Österreich 2023



Basis: Total n=2.900, Angaben in %  
 Ipsos, Verein Digitalradio „Bekanntheits- und Reichweitenmessung DAB+, Digitalradio Österreich 2023“

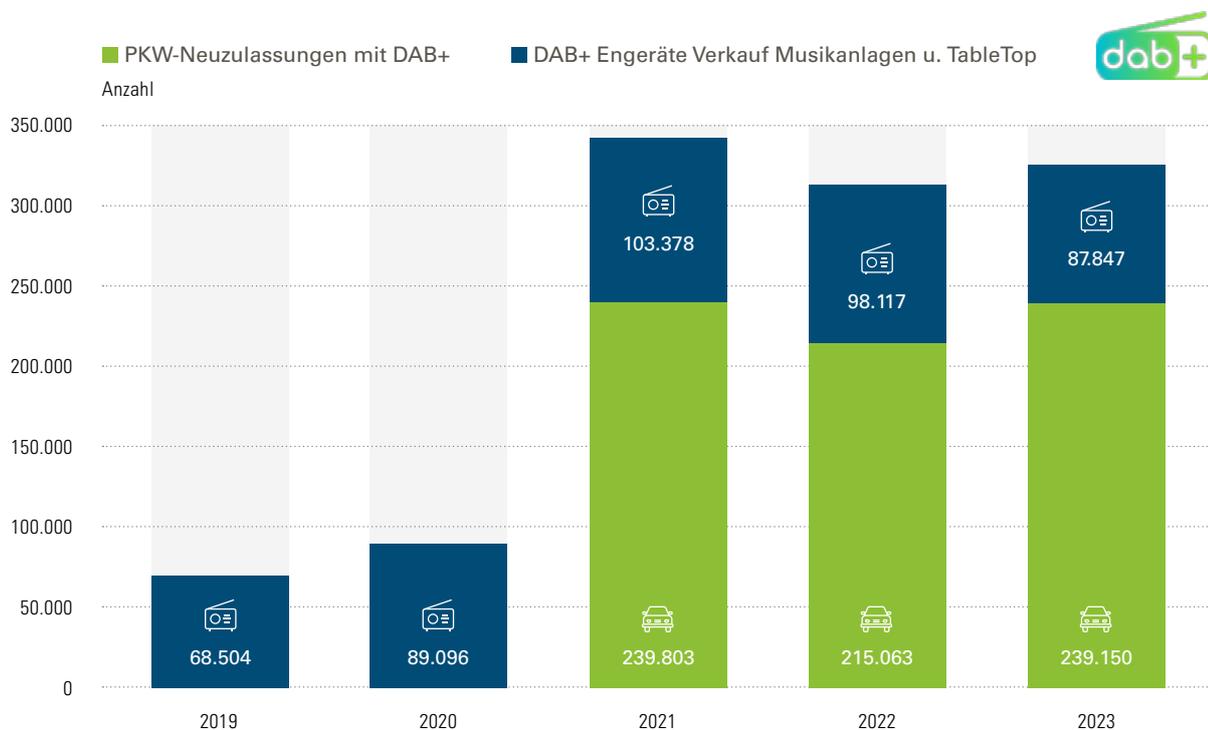
19 Befragungszeitraum Ende Jänner bis Anfang März 2023

20 Alle Angaben: „DAB+ Digitalradio Bekanntheits- und Reichweitenmessung 2023“, RTR Medien/Ipsos

18 % der österreichischen Haushalte verfügten 2023 über ein DAB+ Autoradio (2022: 14 %), in 9 % der Haushalte war ein tragbares DAB+ Radio vorhanden (2022: 6 %) und wie bereits 2022 nutzten 8 % der Haushalte eine DAB+ fähige Hifi-Anlage. Dabei handelt es sich um ein Ergebnis aus Mehrfachnennungen: 5 % der Haushalte besitzen unterschiedliche bzw. mehrere DAB+ Empfangsgeräte.

Der hohe Anteil von DAB+ Autoradios geht maßgeblich auf die EU-Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC) zurück, die den Einbau DAB+ fähiger Autoradios in Neuwagen seit Anfang 2021 vorschreibt. So treiben gerade die PKW-Neuzulassungen den stetig steigenden DAB+ Gerätebesitz voran. Für viele Österreicher:innen ist das Autoradio seither der erste, Image-bildende Eindruck von Klangqualität und erweiterter Angebotsvielfalt, die mit DAB+ einhergehen. Im Jahr 2023 wurden in Österreich rund 239.000 PKW neu zugelassen (gerundet 2022: 215.000, 2021: 240.000)<sup>21</sup>.

Abbildung 19: DAB+ Geräteabsatz pro Jahr, Heimeräte und Autoradios



Quelle: RTR/GFK Austria - Panelmarkt Radio / Statistik Austria - KFZ Neuzulassungen

DAB+ Empfänger als Tischradios oder Teil von Musikanlagen sind seit mehr als zehn Jahren in Österreich erhältlich. 2023 wurden knapp 88.000 Stück dieser Geräte im österreichischen Fachhandel verkauft (gerundet 2022: 98.000, 2021: 103.000 Stück, 2020: 89.000 Stück). Demgegenüber gehen die Verkaufszahlen für ausschließliche UKW-Empfänger (allenfalls mit Unterstützung von Internet-Radio) stetig zurück. 2023 wurden in Österreich knapp 206.000 reine UKW-Radios verkauft, 2022 waren es rund 284.000 und 2021 wurden rund 318.000 UKW-Radios verkauft.

54 % der österreichischen Bevölkerung, die im Jahr 2023 im Verbreitungsgebiet des nationalen DAB+ Multiplexes (MUX I, 84 % Bevölkerungsreichweite) und des regionalen Multiplexes im Großraum Wien (MUX II, technische Reichweite 2,3 Millionen Personen) lebten, kennen DAB+ (2022: 47 %) und 24 % der Bevölkerung haben DAB+ Radioprogramme bereits gehört (2022: 22 %).

21 Statistik Austria, KFZ-Neuzulassungen <https://www.statistik.at/statistiken/tourismus-und-verkehr/fahrzeuge/kfz-neuzulassungen>

75 % der DAB+ Nutzer:innen schalten mindestens mehrmals im Monat DAB+ Programmangebote ein, 27 % tun das sogar (fast) täglich, 32 % mehrmals pro Woche und 16 % mehrmals im Monat. Auf Gesamt-Österreich hochgerechnet bedeutet das, dass 18 % aller Österreicher:innen mindestens mehrmals im Monat DAB+ Programme hören. 2022 lag der Anteil noch bei 16 %, 2021 bei 12 % und 2020 bei 9 %.

### 3.4.2.2 Bundesweites DAB+ Angebot (MUX I)

Der seit 2019 in vier Phasen durchgeführte Sendernetzausbau des ersten bundesweiten DAB+ Multiplexes „MUX I“ wurde von der Betreiberin ORS comm GmbH & Co KG (ORS comm) mit Sitz in Wien bereits im August 2020 abgeschlossen und auf einen Versorgungsgrad von 84 % der österreichischen Bevölkerung gebracht.

Auf MUX I werden 16 Radioprogramme verbreitet. Außerdem werden ein elektronischer Programmführer und Verkehrsinformationen in dem für erweiterte Verkehrs- und Reiseinformationen auf digitalen Übertragungswegen entwickelten Übertragungsformat TPEG übertragen.

Die Programmebelegung des MUX I (bundesweit), Dezember 2023:

Antenne Österreich	Klassik Radio	Radio Maria Österreich
arabella HOT	Mein Kinderradio	Radio ONE
arabella RELAX	Radio 88.6	Rock Antenne
ENERGY ÖSTERREICH	radio austria	WELLE 1
ERF Süd	Radio Flamingo	
Jö Live	radio klassik Stephansdom	

### 3.4.2.3 Regionales DAB+ Angebot im Großraum Wien (MUX II)

Das bereits am 04.04.2018 in Wien auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ gestartete und bisher einzige regionale Digitalradio-Bouquet bot Ende des Jahres 2023 fünfzehn Programme an. Die der RTG Radio Technikum GmbH von der KommAustria erteilte Betriebslizenz für den regionalen Multiplex in Wien MUX II umfasst das Sendegebiet „Großraum Wien und Teile des Wiener Umlandes“ und kommt auf eine technische Reichweite von rund 2,3 Millionen Menschen.

Die Programmebelegung des MUX II (Wien), Dezember 2023:

ALPHA	MEGA Radio	Radio VM1
arabella GOLD	NOW Radio	Sout al khaleej
ARBÖ Verkehrsradio	Radio Arabella	Technikum City
City23	RADIO FANTASY	EMERGENCY WARNING FUNCTION (wird nur im Krisenfall aktiviert)
LoungeFM	Radio Radieschen	
lulu.fm	Radio SOL	

### 3.4.2.4 Emergency Warning Functionality-System über DAB+

Neben 14 Radioprogrammen und einem elektronischen Programmführer wird auf dem DAB+ MUX II in Wien auch das für digitale Übertragungswege entwickelte Emergency-Warning-Functionality-System (EWF) bereitgehalten, das im Krisen- und Katastrophenfall sofort aus allen Programmen des Multiplex auf einen Informationskanal umschaltet. Die Information besteht aus einer hörbaren Radiodurchsage und aus schriftlichen Textinformationen, die an DAB+ Empfangsgeräte mit Display übertragen wird. Dabei schalten sich EWF-fähige Radiogeräte auch selbsttätig ein, wenn sie sich im Standby-Modus befinden.

Im Jahr 2021 förderte der Fachbereich Medien aus dem bei ihr eingerichteten Digitalisierungsfonds ein Projekt der RTG Radio Technikum GmbH, in der Soft- und Hardware entwickelt wurde, um die über DAB+ ausgestrahlten EWF-Signale auch auf elektronischen E-Ink-Anzeigetafeln sichtbar zu machen, wie sie im öffentlichen Nahverkehr schon vielfach an Haltestellen von Bussen und Straßenbahnen zur Anzeige von Fahrplänen vorhanden sind.

### 3.4.2.5 Digitalradio über DVB-T2

Außer auf Basis des digitalen Übertragungsstandards für Hörfunk (DAB+) sind auch Radioprogramme digital-terrestrisch über den für Antennenfernsehen genutzten DVB-T2-Multiplexe MUX A und MUX F zu empfangen. Sie sind damit Teil der in Österreich unter dem Namen „simpliTV“ vermarkteten, digital-terrestrischen Programmangebote. Über den MUX A werden die ORF-Hörfunkprogramme „Radio Österreich 1“ (Ö1), „Hitradio Ö3“ und „radio FM4“ unverschlüsselt ausgestrahlt. Über den ebenfalls bundesweiten MUX F wird das Privatrado-Programm „Radio Maria“ kostenlos, aber verschlüsselt ausgestrahlt. Für den Empfang ist eine einmalige, kostenlose Registrierung erforderlich.

## 3.4.3 Weiterentwicklung digitaler Rundfunk (Digitalisierungskonzept)

In den Jahren 2022 und 2023 wurden wesentliche Punkte der von der KommAustria im Juni 2021 erlassenen Verordnung über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk und anderen Mediendiensten („Digitalisierungskonzept 2021“) umgesetzt.

Der 2. Abschnitt des Digitalisierungskonzeptes 2021 behandelt die Vorbereitung der Ausschreibung der 2022 ausgelaufenen Zulassungen von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen für digital-terrestrisches Fernsehen (MUX C-Zulassungen). Hier wurden im Juni 2022 zwei Zulassungen erteilt (MUX C-Strudengau und MUX C-Turracher Höhe/Hirschenkogel), im Herbst 2022 weitere vier Zulassungen (MUXe C – Wien, Vorarlberg, Tirol und Ennstal).

Im Jahr 2023 liefen die Zulassungen zum Betrieb der bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattformen (MUXe) D, E und F für digital-terrestrisches Fernsehen aus. Hierzu startete die KommAustria im April 2022 die Konsultation einer Auswahlgrundsätzeverordnung und im Juli 2022 die Ausschreibung der MUXe D, E und F. Am 27. März 2023 erteilte die KommAustria der ORS comm GmbH & Co KG die Zulassungen zum Betrieb der MUXe D und E sowie am 27. April 2023 die Zulassung zum Betrieb des MUX F.

Im Einklang mit den im 6. Abschnitt des AMD-G definierten Zielen zur Unterstützung, Ermöglichung und Einführung sowie des Ausbaus und der Weiterentwicklung der digitalen Rundfunkverbreitung auf allen Übertragungsplattformen und der Beachtung der technischen Weiterentwicklung von Übertragungstechnologien wird nicht nur für die im Rahmen des Digitalisierungskonzeptes 2021 vorgesehenen Ausschreibungen im Bereich des digitalen terrestrischen Fernsehens eine Öffnung für neue Standards über DVB-T2 und HD hinaus vorgesehen, sondern der Einsatz neuer Standards auch bei bestehenden Zulassungen ermöglicht. Damit bereitet das Digitalisierungskonzept 2021 den Weg für neue Technologien sowohl im Bereich der Signalübertragung, etwa durch 5G Broadcast, als auch im Bereich der Bildübertragung, etwa in UHD-Qualität.

Weiters setzt das Digitalisierungskonzept 2021 den mit den vorangegangenen Digitalisierungskonzepten begonnenen Weg fort, sich für die Einführung, den Ausbau und die Weiterentwicklung von digitalem terrestrischem Hörfunk im Standard DAB+ an den Erfordernissen des Marktes zu orientieren. Die KommAustria nahm daher die Durchführung einer weiteren Interessenbekundung zur Erhebung des Bedarfs an weiteren DAB+-Programmplätzen in das Konzept auf, um daran anknüpfend bei entsprechendem Bedarf weitere Multiplex-Plattformen auszuschreiben. Die Bedarfserhebung wurde im Zeitraum 30.09.2021 bis 28.10.2021 durchgeführt. Die Auswertung und damit das Ergebnis der Erhebung wurde am 28.02.2022 veröffentlicht und belegte den Bedarf an weiteren DAB+ Übertragungskapazitäten. In Vorbereitung entsprechender Ausschreibungen zur Zulassung der Errichtung und des Betriebs weiterer Multiplex-Plattformen zur Übertragung digital-terrestrischer Hörfunkangebote startete die KommAustria am 01.02.2023 die vierwöchige Konsultation einer Auswahlgrundsätze-Verordnung. Im Zuge von Ausschreibungen für digital-terrestrische Multiplex-Plattformen hat die Behörde eine derartige Verordnung zu erlassen, die die Auswahlgrundsätze festlegt, die im Fall mehrerer Antragsteller zur Auswahlentscheidung herangezogen werden.

Am 21.04.2023 veröffentlichte die KommAustria die „Verordnung zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung terrestrischer Multiplex-Zulassungen für digitalen Hörfunk im Standard DAB+ 2023 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung DAB+ 2023/MUX-AG-V DAB+ 2023)“ und schrieb im Zeitraum vom 30.06.2023 bis 02.10.2023 die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ aus. Zur Ausschreibung kamen

- eine bundesweite, regionalisierbare Multiplex-Plattform (MUX III),
- lokale und regionale Multiplex-Plattformen im gesamten Bundesgebiet außer Wien, die zur Neuschaffung und Erweiterung für lokale und regionale Versorgungsgebiete beantragt werden konnten und für die Frequenzressourcen im Ausmaß einer bundesweiten Bedeckung zur Verfügung stehen.

Die entsprechenden Zulassungsbescheide avisierte die KommAustria für das erste Quartal 2024.

## 3.5 Bericht zur Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation 2023

### 3.5.1 Allgemeines und rechtlicher Rahmen der Selbstregulierung

Im Jahr 2009 wurde der „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingerichtet. Seit 2021 ist der Fonds mit 75.000,00 Euro jährlich dotiert (zuvor 50.000,00 Euro).

Gemäß § 33 Abs. 2 KOG hat die KommAustria einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien im Sinne der Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung und zur Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie einer wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse auf Ansuchen zur Deckung der angefallenen Kosten jährlich eine Förderung zu gewähren.

Die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten brachte einige Änderungen im Bereich der Vorgaben betreffend kommerzielle Kommunikation in audiovisuellen Mediendiensten.

Darüber hinaus ermutigte die EU-Richtlinie die Mitgliedstaaten, zur Umsetzung der Vorgaben den Einsatz von Koregulierung und die Förderung der Selbstregulierung durch Verhaltenskodizes zu unterstützen. Um ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen, wurden dabei auch einheitliche Kriterien definiert, welche Selbstkontrollenrichtungen erfüllen müssen.

Im Zuge der Novellierung des KOG durch BGBl. I Nr. 150/2020 zur Umsetzung des Art. 4a Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1808 und des damit verbundenen Ausbaus der Selbst- und Koregulierung in Österreich wurden die Kriterien für das Vorliegen einer anerkannten Selbstkontrollenrichtung konkretisiert und als Katalog in § 32a Abs. 2 bis Abs. 4 KOG festgeschrieben. Damit soll in Einklang mit Erwägungsgrund 31 der Richtlinie die Wirksamkeit der Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen, insbesondere zum Schutz der Verbraucher und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, sichergestellt werden (vgl. Erl zur RV 462 BlgNR, XXVII. GP, zu Z 19 [§ 32a, § 32b KOG]).

§ 32a KOG sieht folgende Kriterien als Voraussetzung für eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle vor:

#### **„Einrichtungen der Selbstkontrolle**

*§ 32a. (1) Zur Unterstützung bei der Erreichung des Ziels der Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten kann die Tätigkeit anerkannter Einrichtungen der Selbstkontrolle gefördert werden.*

*(2) Als eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle gilt eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die*

- 1. eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter und umfassende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen gewährleistet,*
- 2. Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien vorgibt, die von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt sind, und die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren,*
- 3. eine regelmäßige, transparente und jedenfalls außenstehende sowie unabhängige Kontrolle und Bewertung der Zielerfüllung sicherstellt,*
- 4. für eine wirksame Behandlung von Beschwerden und die Durchsetzung ihrer Entscheidungen einschließlich der Verhängung wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien sorgt und*
- 5. jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die festgelegten Ziele und die nach Z 3 und 4 getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.*

(3) Als Sanktionen im Sinne von Abs. 2 Z 4 gelten insbesondere

1. die Veröffentlichung einer Entscheidung der Selbstkontrolleinrichtung;
2. die Veröffentlichung der Empfehlung der Selbstkontrolleinrichtung für ein zukünftiges Verhalten;
3. die Aberkennung eines nach den Richtlinien der Einrichtung verliehenen Gütesiegels oder einer Positivprädikatisierung;
4. nach den Rechtsgrundlagen der Einrichtung mögliche Feststellungen einer Verletzung oder Abmahnungen.

(4) Alle vier Jahre hat die Einrichtung der Selbstkontrolle der Regulierungsbehörde mit einem Bericht zu ihrer Struktur und Arbeitsweise darzulegen, inwieweit sie zum Ziel der Sicherstellung der Einhaltung von Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten beigetragen hat.“

Ebenfalls in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben wurde ab 01.01.2021 das Aufgabengebiet einer Selbstkontrolleinrichtung im Bereich der kommerziellen Kommunikation gemäß § 33 Abs. 3a KOG dahingehend erweitert, dass für die Gewährung des vollen Förderbetrags die Verhaltensrichtlinien Bestimmungen über unangebrachte audiovisuelle Kommunikation für alkoholische Getränke und für Kinder unangebrachte audiovisuelle Kommunikation über Lebensmittel und Getränke, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung wie insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker enthalten, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird, enthalten müssen.

Ziel dieser Verhaltensrichtlinien soll dabei sein, die Einwirkung audiovisueller kommerzieller Kommunikation für alkoholische Getränke auf Minderjährige einerseits und für die angeführten „ungesunden“, im englischsprachigen Raum als HFSS („high in fat, salt or sugar“) bezeichneten Lebensmittel auf Kinder andererseits wirkungsvoll zu verringern (vgl. § 33 Abs. 3b KOG).

Die KommAustria hat – der Bestimmung des § 33 Abs. 2 letzter Satz entsprechend – Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation erstellt und veröffentlicht.

Die Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems unterliegt dabei der nachprüfenden Kontrolle durch die KommAustria. Um eine solche nachprüfende Kontrolle zu ermöglichen, sieht der Gesetzgeber folgende Berichtspflichten vor:

Gemäß § 32a Abs. 2 Z 5 KOG hat eine Einrichtung zur Selbstkontrolle jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die festgelegten Ziele und die nach Z 3 und 4 getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Tätigkeitsbericht).

Gemäß § 33 Abs. 3c KOG ist der KommAustria von einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation jährlich bis 31. März des Folgejahres über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten. Diese hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht darzustellen (Wirksamkeitsbericht).

Im Frühjahr 2024 legte die Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft als Trägerverein für den Österreichischen Werberat die Berichte für das Jahr 2023 vor.

Mit den nachfolgenden Ausführungen gibt die Regulierungsbehörde auf Basis der übermittelten Berichte einen kurzen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Selbstregulierung bei der kommerziellen Kommunikation, informiert über die Selbstkontrolleinrichtung (Österreichischer Werberat) samt ihren Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien und deren Wirksamkeit und legt schließlich ihre Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems dar.

## 3.5.2 Österreichischer Werberat

Als eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle gilt gemäß § 32a KOG eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter gewährleistet und die Kriterien des § 32a KOG erfüllt.

Der Österreichische Werberat (ÖWR), getragen vom Verein „Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft“, stellt eine solche anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation dar und erhält seit 2009 Förderungen aus dem für diese Zwecke gewidmeten Fonds der KommAustria.

Gemäß den Statuten ist Ziel des Vereins die Organisation der Selbstregulierung der werblichen Wirtschaft in Österreich zur Gewährleistung einer sich selbst über die gesetzlichen Vorgaben hinaus im Hinblick auf die Wahrung ethischer und moralischer Grundsätze und insbesondere auch zum Schutz der Konsumenten vor Missbrauch in der Werbung und zur Förderung der Ethik in der Wirtschaft im Allgemeinen regulierenden, jedoch zugleich dem Bekenntnis zum Wettbewerb und zur freien Meinungsäußerung verpflichteten werblichen Wirtschaft. Diesem übergeordneten Ziel dienen die folgenden weiteren Ziele des Vereins:

- a. die Stärkung der Akzeptanz der Selbstregulierung der werblichen Wirtschaft in Österreich durch eine vertrauensvolle und akzeptierte Selbstregulierungsinstitution für die werbliche Wirtschaft in Österreich auf nationaler und internationaler Ebene,
- b. die Schaffung einer exekutiven Selbstkontrolle in Form des unabhängigen Beurteilungsorgans „Österreichischer Werberat“ sowie durch zweckentsprechende, interessenspolitisch ausgewogene Mitgliederstruktur dieses Organs,
- c. die Schaffung einer Beschwerdemöglichkeit für Konsumenten,
- d. die Weiterentwicklung der Selbstregulierung nach ethischen und moralischen Kriterien,
- e. die Förderung des Ansehens der Werbung in Österreich,
- f. der Schutz der Freiheit der gesetzeskonformen, nicht anstößigen und redlichen Werbung,
- g. die Förderung der Kommunikation in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen und
- h. die Verhinderung von staatlichen Werbebeschränkungen und das in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den betroffenen Unternehmensvertretungen und wichtigen Kommunikationsverbänden Österreichs sowie im Dialog mit Interessenvertretern.

Die Mitglieder des Trägervereins „Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft“ des ÖWR sind:

- Dialog Marketing Verband Österreich (DMVÖ)
- Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ)
- Verband der Regionalmedien (VRM)
- Österreichischer Rundfunk (ORF)
- Verband Österreichischer Privatsender (VÖP)
- Verband der Österreichischen Markenartikelindustrie (MAV)
- International Advertising Association, Austrian Chapter (IAA)
- Verein Interessensgemeinschaft der Media-Agenturen (IGMA)
- Österreichischer Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV)
- Internet Advertising Bureau Austria (IAB)
- Fachverband Film- und Musikwirtschaft
- Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen
- Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie – Lebensmittel
- Fachverband Werbung und Marktkommunikation
- Weischer.Cinema Austria GmbH
- Österreichische Industriellenvereinigung (IV)

Das Jahr 2023 war ein Wahljahr beim ÖWR. Vorstand und Präsidium wurden einstimmig bestätigt. Der Vorstand des Trägervereins setzt sich aus dem Präsidenten Dr. Michael Straberger, der Vizepräsidentin (Ethik) Roswitha Hasslinger und dem Vizepräsidenten Mag. Gerald Grünberger sowie weiteren 17 Vorstandsmitgliedern zusammen.

Weitere Organe des Vereines sind die Generalversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes, der ÖWR, der als unabhängiges Entscheidungsorgan die Selbstkontrolle der Österreichischen Werbewirtschaft ausübt, der Ethik-Senat als unabhängiger Berufungssenat zur Überprüfung der Urteilsprüche des ÖWR, der Rechnungsprüfer und das vereinsinterne Schiedsgericht zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

Der ÖWR selbst besteht sowohl aus 242 erfahrenen und repräsentativen Persönlichkeiten aus den drei Kernbereichen der Werbewirtschaft (Medien, Agenturen, Auftraggeber) als auch aus Persönlichkeiten aus anderen Disziplinen und Spezialgebieten wie z. B. Anwälten, Medizinerinnen und Psychologen. Die Mitglieder wurden zuletzt im November 2023 im Rahmen eines zweistufigen Auswahlverfahrens gewählt; dieses sieht vor, dass die Mitglieder des ÖWR von Gruppen vorgeschlagen und schließlich von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführerin Mag. Andrea Stoidl.

### 3.5.3 Verhaltensrichtlinien (Ethik-Kodex)

Die Verhaltensrichtlinien des ÖWR in Form des [Ethik-Kodex](#)<sup>22</sup> (Neufassung vom November 2023) samt Anhängen sind unter Beteiligung der Branche er- bzw. überarbeitet worden und von den Hauptbeteiligten, insbesondere den Mitgliedern des Trägervereins in den Bereichen Medien, Agenturen, Auftraggeber und übergreifende Institutionen, als Entscheidungs- und Verfahrensgrundlage allgemein anerkannt.

Die Werberätinnen und Werberäte entscheiden auf Basis des Ethik-Kodex über eingelangte Beschwerden.

Der Ethik-Kodex des ÖWR umfasst sogenannte „Grundsätzliche Verhaltensregeln“ sowie „Spezielle Verhaltensregeln“ für verschiedene Bereiche.

Die „Grundsätzlichen Verhaltensregeln“ des Ethik-Kodex sehen folgende allgemeine Werbegrundsätze vor:

*„Werbung trägt somit soziale Verantwortung und muss auf die Rechte, Interessen und Gefühle von Einzelnen und Gruppen von Menschen Rücksicht nehmen.“*

- 1.1.1. *Werbung soll vom Grundsatz sozialer Verantwortung geprägt sein, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr.*
- 1.1.2. *Werbung muss gesetzlich zulässig sein und muss die gesetzlichen Normierungen strikt beachten.*
- 1.1.3. *Werbung muss den Grundsätzen der Lauterkeit, wie sie im Wirtschaftsleben allgemein anerkannt sind, entsprechen.*
- 1.1.4. *Werbung darf nicht gegen die allgemein anerkannten guten Sitten verstoßen.*
- 1.1.5. *Werbung darf nicht die Würde des Menschen verletzen, insbesondere durch entwürdigende oder diskriminierende Darstellungen.*
- 1.1.6. *Werbung darf nicht gegen den Grundsatz der Redlichkeit und Wahrhaftigkeit verstoßen.*
- 1.1.7. *Werbung darf nicht durch anlehrende und nachahmende Darstellungen irreführen.*
- 1.1.8. *Werbung darf das Recht auf Schutz der Privatsphäre nicht verletzen.*
- 1.1.9. *Werbung muss als solche klar erkennbar sein.*
- 1.1.10. *Werbung soll keinen direkten oder indirekten Kaufzwang auf KonsumentInnen ausüben.*
- 1.1.11. *Werbung soll nicht auf Werbeträgern geschaltet werden, die offensichtlich österreichischen Rechtsvorschriften widersprechen.“*

Es gibt weiters grundsätzliche Verhaltensregeln für die Bereiche Ethik & Moral, Gewalt, Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, rechtswidriges Werbeumfeld und Influencer Marketing.

22 <https://www.werberat.at/selbstdisziplin.aspx>

Spezielle Verhaltensregeln betreffen die Themenbereiche geschlechterdiskriminierende Werbung (sexistische Werbung), Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Alkohol, Tabak und Kraftfahrzeuge.

In Entsprechung der europarechtlichen und innerstaatlichen Regelungen wurde der Ethik-Kodex im Jahr 2021 überarbeitet und um Regelungen betreffend unangebrachte kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke und Lebensmittel erweitert.

§ 33 Abs. 3a und 3b KOG sieht vor:

*„(3a) Beginnend mit dem Jahr 2021 ist für die Gewährung des vollen Betrags der zur Verfügung stehenden Mittel Voraussetzung, dass die Verhaltensrichtlinien einer Einrichtung der Selbstkontrolle Bestimmungen über*

- 1. unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke und*
- 2. für Kinder unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Lebensmittel und Getränke, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung wie insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker enthalten, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird,*

*enthalten.*

*(3b) Die Verhaltensrichtlinien sollen darauf abzielen,*

- 1. die Einwirkung audiovisueller Kommunikation für alkoholische Getränke auf Minderjährige und*
- 2. die Einwirkung audiovisueller Kommunikation für in Abs. 3a Z 2 angeführte Lebensmittel und Getränke auf Kinder wirkungsvoll zu verringern. Für die in Abs. 3a Z 2 angeführten Lebensmittel und Getränke haben die Verhaltensrichtlinien vorzusehen, dass deren positive Ernährungseigenschaften nicht hervorgehoben werden sollen. Die Verhaltensrichtlinien haben unter Berücksichtigung der Empfehlungen europäischer Einrichtungen der Selbstregulierung im Werbebereich in einem angemessenen Interessenausgleich auch auf einschlägige Empfehlungen europäischer Verbraucherschutzverbände Bedacht zu nehmen. Diese Verhaltensrichtlinien sollen ferner insbesondere im Hinblick auf die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für in Abs. 3a Z 2 angeführte Lebensmittel und Getränke anerkannte Ernährungsleitlinien berücksichtigen. Sie sind unter Hinzuziehung der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit zu erarbeiten.“*

Der Ethik-Kodex umfasst seit Februar 2021 auch Richtlinien, die unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für bestimmte Lebensmittel rund um Kindersendungen betreffen (siehe insb. Punkt 2.2.1.4. samt Erläuterungen des Ethik-Kodex). Diese gelten seither auch für Anbieter von Abrufdiensten und Video-Sharing-Plattformen und wurden auf weitere audiovisuelle Kanäle, etwa Videoclips und nutzergenerierte Inhalte, erstreckt:

#### **„2.2.1.4. Unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation rund um Kindersendungen:**

*Die nachstehenden Richtlinien gelten für Anbieter audiovisueller Mediendienste, deren Angebot auch Kindersendungen umfasst. Sie zielen darauf ab, die Einwirkung audiovisueller Kommunikation für die im Folgenden näher beschriebenen Lebensmittel und Getränke auf Kinder wirkungsvoll zu verringern (siehe „Allgemeine Grundsätze“ und „Spezielle Bedingungen“ unten). Umfasst ist unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die Kindersendungen begleitet oder darin enthalten ist.*

*Als audiovisuelle kommerzielle Kommunikation gelten Bilder (mit oder ohne Ton), die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Lebensmitteln dienen und einer Sendung oder einem nutzergenerierten Video gegen Entgelt, eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigefügt bzw. darin enthalten sind.*

*Dazu zählen unter anderem Fernsehwerbung und Werbung im Rahmen eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung.*

*Die nachstehenden Richtlinien betreffen unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Lebensmittel und Getränke, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer*

*Wirkung wie insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker enthalten, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird. Der Werberat entscheidet auf Basis des Ethik-Kodex der Werbewirtschaft. Im Sinne einer Entscheidungshilfe für den Werberat wird eine Expertise eines eigens eingerichteten Lebensmittelbeirats erstellt, die auf anerkannten Ernährungsleitlinien basiert.*

*Unangebracht sind Form oder Inhalt audiovisueller kommerzieller Kommunikation für die genannten Lebensmittel, welche unmittelbar vor, nach oder während (Werbeunterbrechungen) Sendungen ausgestrahlt wird, die sich ausschließlich oder überwiegend an Kinder (Personen unter 12 Jahren) richten, wenn sie folgenden Kriterien widersprechen:*

#### **2.2.1.4.1. Allgemeine Grundsätze**

- a) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel soll so gestaltet sein, dass das Vertrauen der Kinder in die Qualität der beworbenen Produkte nicht missbraucht wird.*
- b) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel soll einem gesunden, aktiven Lebensstil nicht entgegenwirken. Sie darf insbesondere nicht suggerieren, dass ein inaktiver Lebensstil körperlicher Bewegung vorzuziehen ist.*
- c) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel soll einer ausgewogenen, gesunden Ernährung nicht entgegenwirken oder diese herabsetzen. Sie darf insbesondere nicht den Konsum von frischem Obst oder Gemüse abwerten bzw. davon abraten/abschrecken.*
- d) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel soll nicht zu einem übermäßigen oder einseitigen Konsum der beworbenen Produkte auffordern. Die positive Darstellung zwang- oder krankhafter Essgewohnheiten ist unzulässig.*
- e) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel soll den Verzicht auf den Konsum der beworbenen Produkte nicht abwertend darstellen.*
- f) *Positive Eigenschaften der beworbenen Lebensmittel und Getränke, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird, dürfen nicht hervorgehoben werden.*

#### **2.2.1.4.2. Spezielle Bestimmungen**

- a) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der schulischen Leistung und dem Genuss dieser Lebensmittel herstellen.*
- b) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf nicht den Eindruck erwecken, der Besitz oder der Konsum dieser Lebensmittel fördere sozialen Erfolg oder sichere einen höheren Status und größere Popularität in der Altersgruppe der Kinder.*
- c) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf keine therapeutische, heilende oder Krankheiten vorbeugende Wirkung dieser Lebensmittel suggerieren.*
- d) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf Unmäßigkeit im Genuss dieser Lebensmittel nicht fördern oder Mäßigung oder Enthaltensamkeit nicht negativ darstellen.*
- e) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf keine negativen Aussagen über Personen enthalten, die – aus welchem Grund auch immer – den Konsum dieser Lebensmittel reduzieren wollen.*
- f) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf nicht suggerieren, dass diese Lebensmittel eine Mahlzeit ersetzen könnten. Sie darf insbesondere nicht andeuten, dass diese Lebensmittel einen vollständigen Ersatz für Gemüse und/oder Obst darstellen können.*
- g) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für kalorienreduzierte Abwandlungen dieser Lebensmittel („Light-Versionen“) darf nicht zu exzessivem Konsum des kalorienreduzierten Lebensmittels auffordern.*
- h) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel und die darin angesprochenen Informationen über Geschmack, Portionsgröße und den möglichen Beitrag dieser Lebensmittel zu einer ausgewogenen Ernährung müssen wahrheitsgemäß, vollständig und nachvollziehbar sein.*
- i) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel und die darin enthaltenen Angaben über die in diesen Lebensmitteln enthaltene Menge an Kohlenhydraten, Fett oder Eiweiß dürfen nicht auf irreführende Weise positive Effekte für eine ausgewogene Gesamternährung suggerieren (z. B. sollen stark kohlenhydrathaltige Nahrungsmittel nicht durch einen Hinweis auf ihren fettarmen oder -losen Inhalt beworben werden und umgekehrt).*
- j) *Wenn diese Lebensmittel in direktem Zusammenhang mit Kindersendungen stehen (z. B. Lizenzprodukte),*

- darf die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation dafür nicht unmittelbar vor, während oder nach diesen Sendungen ausgestrahlt werden.*
- k) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf Kindern weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen.*
  - l) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf keine direkten Kaufappelle für diese Lebensmittel an Kinder richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen.*
  - m) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf Kinder nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf dieser Lebensmittel zu bewegen.*
  - n) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für diese Lebensmittel darf nicht in unangebrachter Weise durch explizite Kaufaufforderung das besondere Vertrauen ausnutzen, dass Kinder zu Eltern, Lehrern und anderen natürlichen Vertrauenspersonen (u. a. „Kinderidole“) haben und dadurch dem Erlernen einer ausgewogenen Ernährung und eines gesunden Lebensstils entgegenwirken. Sie darf weiters nicht suggerieren, dass der Konsum dieser Lebensmittel Kinder unmittelbar in die Lage versetzt, die Popularität oder den sozialen Status dieser Personen zu erlangen.“ (Anm.: Auszug ohne Fußnoten)*

Im Jahr 2021 erfolgten weiters Verschärfungen und Präzisierungen für die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke im Umfeld von Jugendlichen (siehe insb. Punkt 2.2.2.2. des Ethik-Kodex):

**„2.2.2.2. Unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke im Umfeld von Jugendlichen**

*Die nachstehenden Richtlinien gelten für Anbieter audiovisueller Mediendienste. Sie zielen darauf ab, die Einwirkung audiovisueller Kommunikation für alkoholische Getränke auf Jugendliche (Personen unter 18 Jahren) wirkungsvoll zu verringern.*

*Auf Grundlage der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste werden besondere Anforderungen an auf alkoholische Getränke bezogene, unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation (vgl. die näheren Erläuterungen zu Kapitel 2.2.1.4.) gestellt, die im Umfeld von Jugendlichen gezeigt wird.*

*Als unangebracht sind Form oder Inhalt audiovisueller kommerzieller Kommunikation für alkoholische Getränke dann anzusehen, wenn sie den im Folgenden genannten sowie den in den beiden Anhängen zum Ethik-Kodex genannten Kriterien für Bier und Spirituosen widersprechen.*

*Audiovisuelle Kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke ist unangebracht, wenn sie den folgenden Kriterien widerspricht:*

- a) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder zum Trinken von alkoholischen Getränken auffordern, noch trinkende bzw. zum Trinken auffordernde Jugendliche zeigen.*
- b) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke soll nicht in Medien erfolgen, deren redaktioneller Teil sich mehrheitlich an Jugendliche richtet.*
- c) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke soll keine Aussagen enthalten, in denen Jugendliche als noch nicht alt genug für den Konsum alkoholhaltiger Getränke angesprochen und dadurch zum Trinken provoziert werden.*
- d) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke soll keine Personen darstellen, die aussagen, dass sie bereits als Jugendliche(r) alkoholische Getränke konsumiert haben.*
- e) Werden Personen in audiovisueller kommerzieller Kommunikation für alkoholische Getränke gezeigt, müssen sie mindestens, auch vom optischen Eindruck her, junge Erwachsene sein.“ (Anm.: Auszug ohne Fußnoten)*

Verschärfungen wurden auch generell für die Bereiche „Gesundheit“ und „Alkohol“ (siehe insb. Punkt 1.4. und 2.4. des Ethik-Kodex) vorgenommen. Darüber hinaus enthält der Anhang zum Ethik-Kodex für „Alkohol“ konkrete Selbstbeschränkungen der Brau- und Spirituosenwirtschaft.

Ferner wurde 2021 ein „Lebensmittel-Fachbeirat“ eingerichtet, der den ÖWR bei Beschwerden betreffend unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation rund um Kindersendungen im Sinne des Kapitels 2.2.1.4. des Ethik-Kodex der Werbewirtschaft in der aktuellen Fassung durch Empfehlungen zur Einschätzung von Lebensmitteln auf Basis anerkannter Ernährungsleitlinien unterstützt.

Bereits 2012 wurde der „Anti-Sexismus-Beirat“ ins Leben gerufen und ist seither im Beschwerdeverfahrensablauf des Österreichischen Werberates zur Stellungnahme bei Beschwerden zum Thema geschlechterdiskriminierende Werbung integriert.

Nach einem breit angelegten Diskussions- und Meinungsfindungsprozess wurde im Jahr 2023 der Ethik-Kodex neuerlich überarbeitet und der Bereich „Umwelt“ aktualisiert. Diese neuen Richtlinien setzen klare ethische Standards für die Werbewirtschaft im Bereich „Umwelt“ und tragen so dazu bei, die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit von Werbeaussagen im Bereich der Umwelt sicherzustellen (vgl. Kapitel 1.6. „Umwelt“ des Ethik-Kodex).

Weiters wurde ein freiwilliger Selbstregulierungsrahmen für „tabakfreie Nikotinbeutel“ festgelegt und als vollinhaltlicher Anhang dem Ethik-Kodex der Österreichischen Werbewirtschaft angefügt.

### 3.5.4 Verfahrensordnung

In der Verfahrensordnung (Stand 16.12.2022) werden die Zuständigkeiten des Werberats, die Beschwerdeberechtigung sowie der Ablauf des Verfahrens sowie die Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Verhaltensregeln festgelegt.

Die [Verfahrensordnung](#)<sup>23</sup> wurde unter Beteiligung der Branche er- bzw. überarbeitet und ist von den Hauptbeteiligten, insbesondere den Mitgliedern des Trägervereins in den Bereichen Medien, Agenturen, Auftraggeber und übergreifende Institutionen, als Entscheidungs- und Verfahrensgrundlage allgemein anerkannt.

Gemäß Artikel 13 der Verfahrensordnung entscheidet der ÖWR grundsätzlich in den drei Entscheidungskategorien:

1. Kein Grund zum Einschreiten;
2. Sensibilisierung – Aufforderung in Zukunft bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen oder einzelner Sujets sensibler vorzugehen;
3. Aufforderung zum sofortigen Stopp der Kampagne bzw. sofortigen Sujetwechsel.

Darüber hinaus sieht die Verfahrensordnung einen abgestuften Sanktionskatalog vor:

#### **„Artikel 15 Sanktionen**

*Entsprechend den Vorgaben des Ende 2020 novellierten KommAustria-Gesetzes, basierend auf der im Dezember 2018 in Kraft getretenen Neufassung der geltenden EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (EU-AVMD-RL), wird für die Durchsetzung bei Stopp-Entscheidungen ein abgestufter Sanktionskatalog mit Eskalationsstufen vorgesehen. Der Auftraggeber und/oder die Agentur werden im Vorfeld über die möglichen Sanktionen schriftlich informiert.*

- (1) *Wird der Aufforderung zur Abänderung bzw. Einstellung der Werbemaßnahme und der Übermittlung des erforderlichen Nachweises gemäß Artikel 14 (2), (3) und (4) nicht fristgerecht entsprochen, kann der Österreichische Werberat*
  - a) *das Werberats-Qualitätssiegels (pro-Ethik-Siegel) aberkennen und den/die Auftraggeber/in und die Agentur für die neuerliche oder erstmalige Beantragung für ein Jahr sperren.*

23 <https://www.werberat.at/verfahrensordnung.aspx>

- b) öffentlich abmahnen: Mittels Pressemeldung an Fach- und Wirtschaftsmedien, Medienredaktionen von Publikumsmedien sowie ggf. Regionalmedien wird die Entscheidung kommuniziert.
- (2) Im Falle der Wiederholung eines gestoppten Sujets werden der/die Auftraggeber/in der Werbemaßnahme und/oder die Agentur schriftlich aufgefordert, die Werbemaßnahme innerhalb einer Frist von 2 Werktagen abzuändern oder einzustellen. Wird dieser Aufforderung zur Abänderung bzw. Einstellung der Werbemaßnahme nicht entsprochen, kann der Österreichische Werberat
- a) Sanktionen gemäß Artikel 15 (1) und (2) ausführen.
- b) Zusätzlich dazu können auch regionale Interessensvertretungen aus Werbung, Handel, Industrie und Gewerbe sowie Medien als Werbeträger und die entsprechenden Medienverbände informiert werden.
- (3) Im Falle der zweiten Wiederholung eines gestoppten Sujets werden der/die Auftraggeber/in der Werbemaßnahme und/oder die Agentur schriftlich aufgefordert, die Werbemaßnahme sofort abzuändern oder einzustellen (ohne weitere Fristsetzung). Wird dieser Aufforderung zur Abänderung bzw. Einstellung der Werbemaßnahme nicht entsprochen, kann der Österreichische Werberat
- a) Sanktionen gemäß Artikel 15 (1) und (2) ausführen.
- b) Weiters kann der Österreichische Werberat eine Pressemeldung in Abstimmung mit dem Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb verfassen und an Fach- und Wirtschaftsmedien, Medienredaktionen von Publikumsmedien sowie ggf. Regionalmedien versenden.
- (4) Im Falle einer zweiten Stopp-Entscheidung gegen ein Unternehmen (zu einer anderen Kampagne) wird gemäß Artikel 14 (1), (2), (3), (4) und (6) seitens der Geschäftsstelle vorgegangen. Wird der Aufforderung der Abänderung bzw. Einstellung der Werbemaßnahme und der Übermittlung des erforderlichen Nachweises gemäß Artikel 14 (2), (3) und (4) nicht fristgerecht entsprochen, kann der Österreichische Werberat
- a) Sanktionen gemäß Artikel 15 (1), (2) und (3) ausführen.
- (5) Dritte Stopp-Entscheidung gegen ein Unternehmen: Sollte zu Werbemaßnahmen eines Unternehmens innerhalb eines Jahres eine dritte Stopp-Entscheidung des Österreichischen Werberats ausgesprochen werden, ist wie folgt vorzugehen:
- a) Die Stopp-Entscheidung wird seitens der Geschäftsstelle gemäß Artikel 14 (1), (2), (3), (4) und (6) behandelt. Wird der Aufforderung der Abänderung bzw. Änderung der Werbemaßnahme nicht fristgerecht entsprochen wird entsprechend Artikel 15 (1), (2), (3) und (4) seitens der Geschäftsstelle vorgegangen.
- b) Weiters kann der Österreichische Werberat eine Pressemeldung in Abstimmung mit dem Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb mit der Annahme von „unlauteren Geschäftspraktiken“ verfassen und an Fach- und Wirtschaftsmedien, Medienredaktionen von Publikumsmedien sowie ggf. Regionalmedien versenden.“

Im Dezember 2022 wurde eine Änderung der Verfahrensordnung des ÖWR vorgenommen, welche die einstimmige Zustimmung seitens des Vorstandes fand.

Präzisiert wurde Artikel 2 Abs. 2 der Verfahrensordnung wie folgt: „Die Zuständigkeit des Österreichischen Werberates ist vorbehaltlich Abs. 3 lit. b auf den Bereich der Wirtschaftswerbung beschränkt.“

Geändert wurde ferner Artikel 2 Abs. 3 lit. b der Verfahrensordnung:

„Der Österreichische Werberat ist zuständig [...]

- b) für Professionelle Kommunikation zur Information der Bürgerinnen und Bürger („Public Information“) durch öffentliche Stellen des Bundes, des Landes sowie von Gemeinden und Städten (erweiterter Zuständigkeitsbereich).“

Über allfällige schriftliche Einsprüche gegen eine „Aufforderung zum Stopp“ entscheidet gemäß Artikel 16 der Verfahrensordnung der Ethik-Senat.

## 3.5.5 Geschäftsbericht 2023

Im [Geschäftsbericht des ÖWR](#)<sup>24</sup> (vgl. § 32a Abs. 2 Z 5 KOG), der auf der Website des ÖWR veröffentlicht wird, werden alle Tätigkeiten, Ziele sowie die Beschwerdebilanzen detailliert erörtert und übersichtlich dargestellt.

### 3.5.5.1 Beschwerdebilanz 2023

Dem Geschäftsbericht 2023 ist hinsichtlich der Beschwerdeverfahren zu entnehmen, dass im Jahr 2023 334 Beschwerden beim ÖWR eingebracht wurden, die zu 235 Entscheidungen geführt haben (2022: 503 Beschwerden / 264 Entscheidungen; 2021: 413/258; 2020: 411/241; 2019: 338/206, 2018: 316/194).

In 15 Fällen wurde im Jahr 2023 eine Aufforderung zum sofortigen Stopp des Sujets bzw. der Kampagne ausgesprochen (2022: 9; 2021: 11; 2020: 11, 2019: 22, 2018: 12). In acht Fällen wurde dieser Aufforderung sofort oder innerhalb der ersten Nachfrist nachgekommen.

18-mal lauteten die Entscheidungssprüche des ÖWR „Sensibilisierung – Aufforderung in Zukunft bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen oder einzelner Sujets sensibler vorzugehen“.

Wie in den Jahren zuvor spiegelt sich die Bereitschaft zur Kooperation mit dem ÖWR in der hohen Anzahl der sofortigen Sujet-Rücknahmen durch das jeweils betroffene Unternehmen wider. So haben 20 Unternehmen (2022: 38) ihre Werbemaßnahmen nach der ersten Kontaktaufnahme durch die Geschäftsstelle des ÖWR sofort zurückgenommen oder abgeändert.

Nicht zuständig zeichnete der ÖWR in 69 Fällen. Diese Beschwerden wurden seitens der Geschäftsstelle auf Zuständigkeit geprüft und mitunter an die zuständigen Stellen – wie dem Verband für unlauteren Wettbewerb, dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, dem Bundesministerium für Gesundheit oder auch dem PR-Ethik-Rat oder Presserat – zur weiteren Bearbeitung mit Zustimmung der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer weitergeleitet.

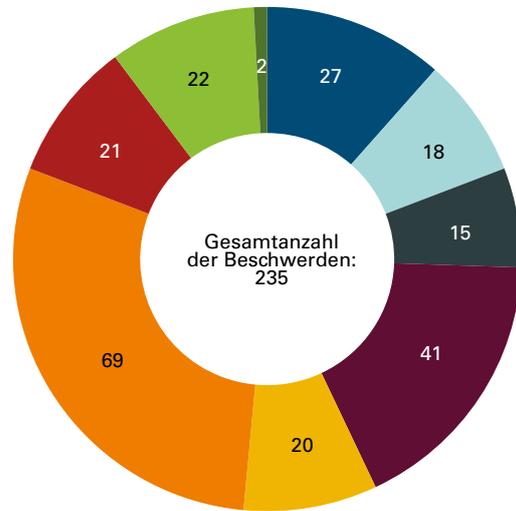
Da es sich um keine Wirtschaftswerbung handelte, konnte der ÖWR in 21 Fällen nicht tätig werden. Zwei Fälle wurden an die zuständigen Institutionen im Ausland weitergeleitet, da es sich hierbei um „Cross Border Complaints“ handelte.

Das Verfahren konnte in 22 Fällen nicht abgeschlossen werden, da die erforderlichen Unterlagen und Informationen seitens der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer auch nach mehrmaligem Nachfragen nicht erbracht wurden.

24 <https://werberat.at/layout/Geschaeftsbericht%202020.pdf>

**Abbildung 20: ÖWR Entscheidungsbilanz 2023**

- kein Grund zum Einschreiten
- Sensibilisierung
- sofortigen Stopp/Sujetwechsel der Kampagne
- Kleiner Senat - Beschwerde unbegründet abgewiesen
- sofortige Sujetrücknahme durch das Unternehmen
- ÖWR ist nicht zuständig
- ÖWR ist nicht zuständig, keine Wirtschaftswerbung
- Verfahren nicht möglich
- ÖWR ist nicht zuständig - Cross Border Complaint

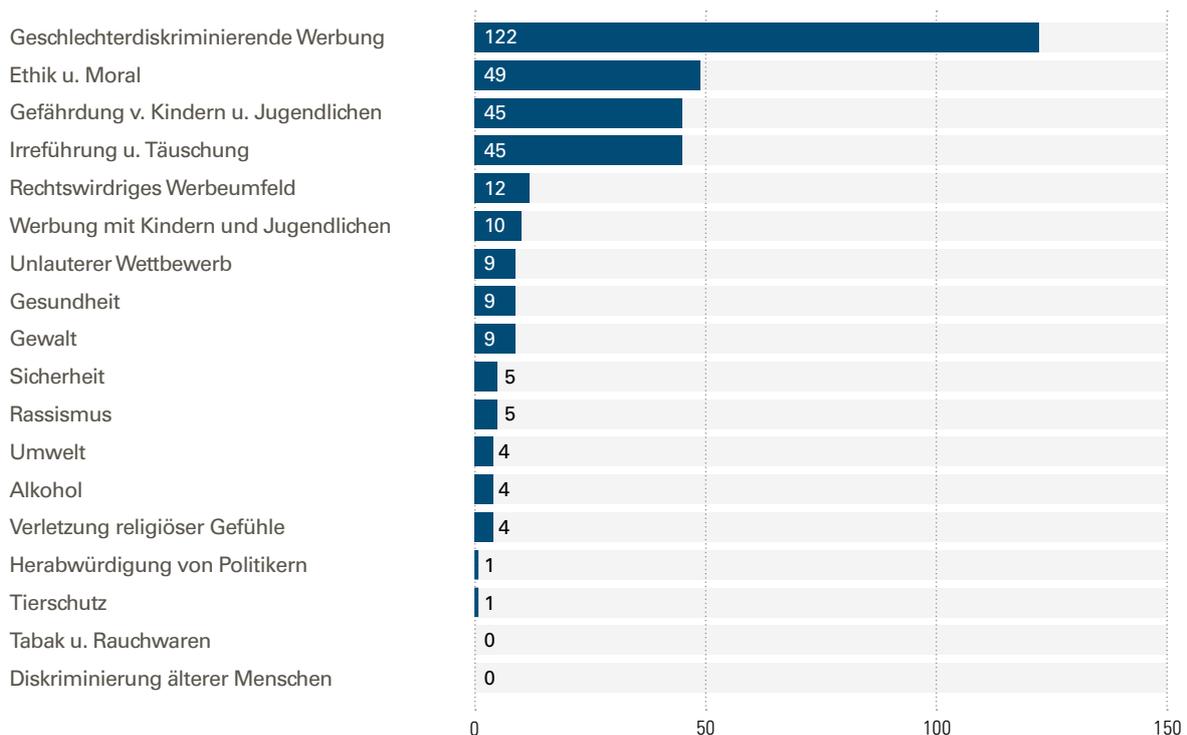


Quelle: ÖWR Geschäftsbericht 2023

Der Jahresvergleich lässt erkennen, dass im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr deutlich weniger Beschwerden (-169) eingegangen sind und ebenso weniger Entscheidungen (-29) getroffen worden sind. Die Anzahl der Entscheidungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Daher ist es noch zu früh, eine Prognose bezüglich der weiteren Entwicklung des Beschwerdeaufkommens zu erstellen.

Im Jahr 2023 wurden folgende Beschwerdegründe geltend gemacht:

**Abbildung 21: Beschwerdegründe 2023**



Quelle: ÖWR Geschäftsbericht 2023

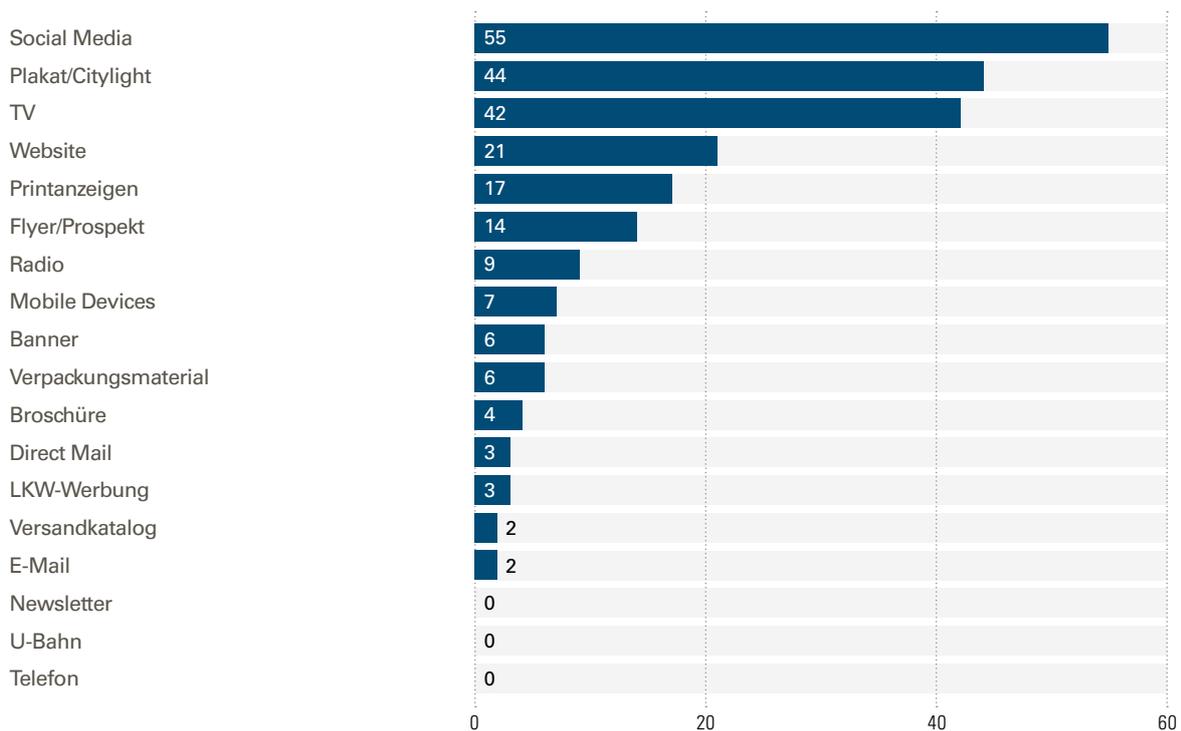
Die meisten Beschwerden gingen demnach im Jahr 2023 zu den Themenbereichen „Geschlechterdiskriminierende Werbung“ mit 122 Beschwerden (2022: 117) und „Ethik und Moral“ mit 49 Beschwerden (2022: 146) ein. Die Beschwerdegründe „Irreführung und Täuschung“ sowie „Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“ mit jeweils 45 Beschwerden (2022: 38) lagen 2023 an dritter Stelle.

Festhalten lässt sich im Jahresvergleich, dass die zwei häufigsten Beschwerdegründe in den letzten vier Jahren gleichgeblieben sind. Die Beschwerdekategorie „Geschlechterdiskriminierende Werbung“ übernahm im Jahr 2023 die Spitze und löste somit die Kategorie „Ethik und Moral“ vom ersten Platz des Vorjahres ab.

Mit dem Beschwerdegrund „Rechtswidriges Werbeumfeld“ wurden 12 Beschwerden eingebracht (2022: 2). Der Beschwerdegrund „Werbung mit Kindern und Jugendlichen“ ist mit 10 Beschwerden (2022: 16) seltener geworden. 9 Beschwerden verzeichneten jeweils die Beschwerdegründe „Gesundheit“ (2022: 19), „Unlauter Wettbewerb“ (2022: 6) und „Gewalt“ (2022: 73). Somit ist die Anzahl der Beschwerden mit dem Beschwerdegrund „Gewalt“ deutlich gesunken. Jeweils 5 Beschwerden wurden mit den Beschwerdegründen „Sicherheit“ (2022: 2) sowie „Rassismus“ (2022: 6) gezählt. Insgesamt 4 Beschwerden verzeichneten jeweils die Beschwerdegründe „Umwelt“ (2022: 1), „Alkohol“ (2022: 1) und „Verletzung von religiösen Gefühlen“ (2022: 2).

Zu den weiteren Beschwerdegründen gab es jeweils eine oder gar keine Beschwerde.

**Abbildung 22: Werbemedien 2023**



Quelle: ÖWR Geschäftsbericht 2023

Hinsichtlich der betroffenen Werbemedien ist festzuhalten, dass im Jahr 2023 die meisten Entscheidungen für „social media ads“ getroffen wurden. Insgesamt 55 Entscheidungen (2022: 34) bezogen sich auf Werbemaßnahmen in Social Media. Platz zwei belegte wieder das Medium „Plakat/Citylight“ mit 44 Entscheidungen (2022: 49). Insgesamt 42 Entscheidungen (2022: 77) bezogen sich auf TV-Spots. Damit verzeichnete das Medium „TV“ an dritter Stelle deutlich weniger Entscheidungen als in den Vorjahren.

### 3.5.5.2 Weitere Tätigkeiten

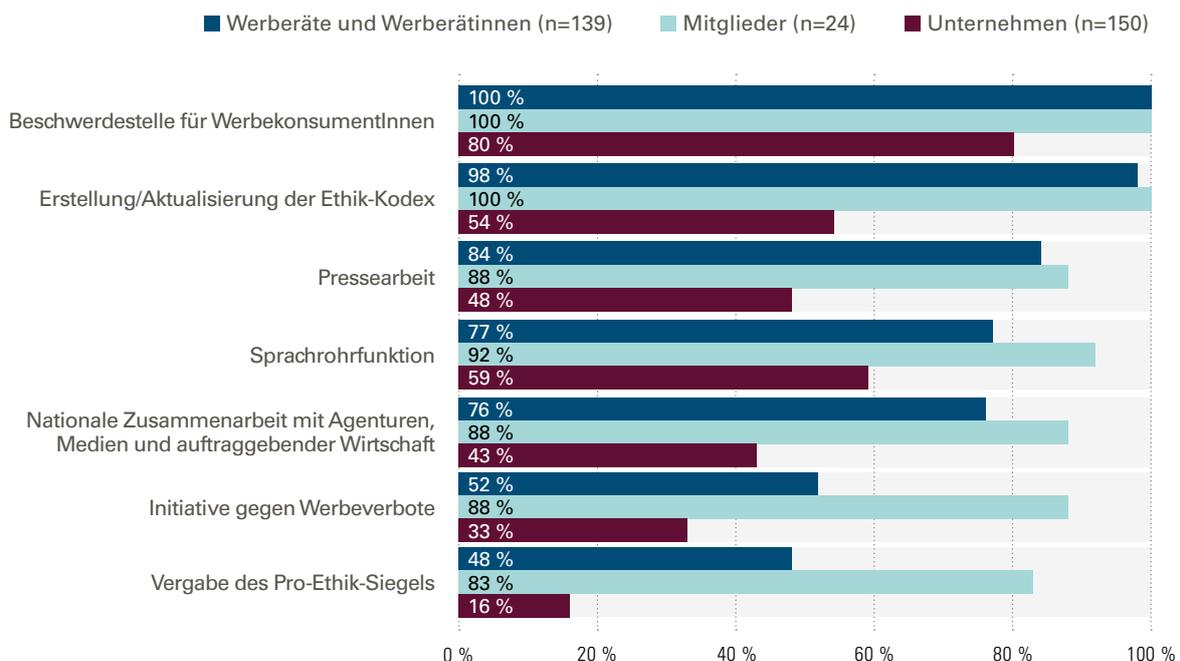
Der ÖWR hat im Jahr 2023 eine B2B-Befragung zur Awareness in der Branche durchgeführt. Ziel dieser B2B-Studie war es, in Ergänzung zur alle drei Jahre durchgeführten Konsumenten-Studie, weitere Einblicke in die Zielerfüllung und Wirksamkeit des Vereins zu erlangen.

Im Detail wurden Vertreter:innen, die im Werberat selbst aktiv oder Mitglieder sind (Selbstbild), und werbetreibende Unternehmen (Fremdbild) im Rahmen einer B2B-Befragung (Online, Telefon) unter anderem nach dem Bekanntheitsgrad des ÖWR, der Einstellung zur Selbstkontrolle, des Stellenwerts der Selbstregulierung, der Rolle des Werberates sowie über die Bekanntheit und Bewertung des Ethik-Kodex und der Serviceleistungen des Werberates befragt.

Die Befragung zeigt, dass der Österreichische Werberat vor allem als „Selbstregulierung-Instanz“ oder als Anlaufstelle für „Konsument:innen-Beschwerden“ wahrgenommen wird. Die Bekanntheitswerte für die Aufgaben „Beschwerdestelle für Werbekonsument:innen“ sowie die „Aktualisierung und Erstellung des Ethik-Kodex“ sind entsprechend hoch. Bei Mitgliedern und Werberät:innen verzeichnen auch die „Pressearbeit“ und die „Sprachrohrfunktion“ hohe Werte, genauso wie die nationale Zusammenarbeit mit Agenturen, Auftraggebern, Medien und der auftraggebenden Wirtschaft. Aufgaben, die bei den befragten branchenfernen Unternehmen wenig bekannt sind. Die Bekanntheitswerte des Ethik-Kodex, des Online-Beschwerdetools oder auch der Homepage sind bei Werberät:innen und Mitgliedern sehr bekannt, bei Unternehmen außerhalb der Branche weniger.

Das Image des Österreichischen Werberates ist in allen Zielgruppen ähnlich. Der Österreichische Werberat wird als hochgradig „seriös“ und „kompetent“ wahrgenommen. Innerhalb der Branche werden ihm weiters die Attribute „anerkannt“, „sympathisch“ und „zeitgemäß“ zugeordnet. In allen Zielgruppen wird die Selbstregulierung der Branche sowie die Ethik und Moral innerhalb der Werbewirtschaft als sehr wichtig betrachtet. Laut Ansicht der Befragten wird die Bedeutung des österreichischen Werberates in Zukunft tendenziell weiter zunehmen.

**Abbildung 23: Ergebnisse B2B-Befragung gestützte Bekanntheit der Aufgaben**  
Welche der folgenden Aufgaben des Werberates sind Ihnen bekannt?



Quelle: ÖWR Geschäftsbericht 2023

Entsprechend der Befragungsergebnisse hat der ÖWR im Herbst 2023 die ersten Maßnahmen zur Weiterentwicklung gesetzt. So wurden die Vorarbeiten zur Überarbeitung des Online-Entscheidungs-Tools begonnen. Die Schwerpunkte liegen dabei in der besseren Bedienbarkeit auf mobilen Devices, der praktikableren Entscheidungseingabe sowie in der Austauschmöglichkeit. Mitgedacht wird dabei die Einbindung von KI-Systemen, die vor allem in der Beschwerdeabwicklung seitens der Geschäftsstelle der effizienteren Bearbeitung dienen soll.

Thematisch wird vor allem die Bekanntheitssteigerung der Serviceleistungen im kommunikativen Fokus des kommenden Jahres stehen. So werden z. B. das Pro-Ethik-Siegel, die Vorbegutachtung (Pre-Copy-Advice) oder auch Studienergebnissen und Werberat-Insights („Do's & Don'ts in der Werbung“) vermehrt nach außen kommuniziert.

Das Jahr 2023 war beim ÖWR ein Wahljahr. Vorstand und Präsidium wurden einstimmig bestätigt. Das neue Entscheidungsgremium des Österreichischen Werberates für die Funktionsperiode 2023 bis 2026 wurde gewählt: Im Rahmen eines zweistufigen Auswahlverfahrens wurden 242 Kommunikations-Expert:innen aus Agenturen, Medien, Werbetreibender Wirtschaft sowie Top-Vertretende von Ausbildungsstätten, NGOs und Kommunikationsverbänden nominiert und seitens der Generalversammlung des ÖWR-Trägervereins bestätigt.

Die „Jungen Werberäte und Werberätinnen“ sind eine wichtige Stimme im ÖWR. Das Interesse der jungen Generation am ÖWR hat sich auch im Jahr 2023 fortgesetzt. So werden laufend neue Mitglieder in das Gremium aufgenommen. Zum Jahreswechsel 2023 konnte eine Mitgliederzahl von etwas mehr als 100 Personen verzeichnet werden.

### 3.5.5.3 ÖWR-Ausblick auf 2024

Die Arbeitsschwerpunkte des ÖWR im Jahr 2024 sind Influencer:innen bzw. Content Creator:innen, die Überarbeitung des Online-Beschwerde- und Entscheidungstools und die Konsumentenstudie 2024. Weiters ist das Jahr 2024 das Jubiläumsjahr des ÖWR.

Die Verantwortung von Influencer:innen bzw. Content Creator:innen in Bezug auf Kinder und Jugendliche, aber auch gesamtgesellschaftlich betrachtet, wird einen wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkt bei der Weiterentwicklung der Selbstregulierung einnehmen. Startpunkt dafür bildet eine Studie, die bei der FH St. Pölten in Auftrag gegeben wurde.

Das Online-Beschwerde- und Entscheidungs-Tool ist seit mehr als 15 Jahren im Einsatz und wurde zwischendurch in kleinen Schritten überarbeitet. Ziel ist die Optimierung für die benutzerfreundliche Bedienbarkeit für Werberät:innen einerseits und für die effizientere Bearbeitung im Beschwerdeablauf in der Geschäftsstelle andererseits. Die Umstellung wird mit Sommer 2024 erfolgen.

Die Konsumentenstudie über die Einstellung der österreichischen Bevölkerung zur Werbung wird 2024 in der vierten Auflage durchgeführt. Die Langzeit-Vergleichs-Studie liefert Informationen darüber, wie Werbung von Konsument:innen wahrgenommen wird und untersucht dabei u. a. den direkten Zusammenhang von Gestaltungsfaktoren in der Werbung und tatsächlichem Kaufverhalten.

### 3.5.6 Evaluierung, Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit durch die KommAustria

Im „Gutachten zur Bewertung der Zielerfüllung des ÖWR – Österreichischer Werberat nach § 32a KOG“ vom 15. März 2024 hält Ass. Prof. Dr. Dieter Scharitzer als externer Gutachter fest, dass der ÖWR die in § 32a KOG festgelegten Anforderungen an eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle erfüllt. Die KommAustria teilt diese Einschätzung.

Die Ziele der Selbstregulierung (insbesondere der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Missbrauch in der Werbung, die Wahrung ethischer und moralischer Grundsätze, die Förderung der Ethik in der Wirtschaft im Allgemeinen) werden sowohl in den Statuten (vgl. § 2 Ziele des Vereins) als auch im Ethik-Kodex abgebildet. Eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter ist auf Grund der Mitgliedschaft der einschlägigen Verbände und Vereinigungen eindeutig gegeben. Es sind alle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien relevanten Interessengruppen vertreten. Sowohl die Selbstregulierungseinrichtung als auch der Ethik-Kodex und die Verfahrensordnung des ÖWR sind allgemein anerkannt.

Alle Informationen sind auf der Website des ÖWR leicht zugänglich und verständlich aufbereitet aufzufinden. Eine umfassende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen ist gewährleistet.

Der Ethik-Kodex enthält auch die gemäß § 33 Abs. 3a und 3b KOG erforderlichen Bestimmungen betreffend unangebrachte kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke und „ungesunde“ Lebensmittel. Durch den Lebensmittel-Fachbeirat wird die notwendige Expertise eingebracht.

Die auf der Website abrufbare Verfahrensordnung bietet einen geregelten Rahmen für die wirksame Behandlung von Beschwerden (Artikel 1 bis 13 der Verfahrensordnung) und die Durchsetzung ihrer Entscheidungen einschließlich der Verhängung der obigen Sanktionen (Artikel 14 – 17 der Verfahrensordnung). Der Zielsetzung der Novelle des KOG entsprechend wurden im Rahmen der Verfahrensordnung die Sanktionen durch den ÖWR, insbesondere im Rahmen eines abgestuften Sanktionskatalogs für die Durchsetzung bei Stopp-Entscheidungen (Artikel 15 der Verfahrensordnung), ergänzt und präzisiert.

Durch Ethik-Kodex und Verfahrensordnung ist sichergestellt, dass der ÖWR für eine wirksame Behandlung von Beschwerden und die Durchsetzung seiner Entscheidungen einschließlich der Verhängung wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen im Fall von Verstößen gegen Verhaltensrichtlinien gemäß § 32a Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 KOG sorgt.

Die wirksame Behandlung von Beschwerden spiegelt sich auch im Geschäftsbericht des Jahres 2023. Den 15 Aufforderungen des ÖWR zum „sofortige Stopp des Sujets bzw. der Kampagne“ wurde größtenteils umgehend oder innerhalb der ersten gesetzten Nachfrist nachgekommen.

Erwähnenswert ist darüber hinaus die hohe Bereitschaft zur Kooperation mit dem ÖWR. Im Jahr 2023 haben 20 (2022: 38) Unternehmen ihre Werbemaßnahmen bereits nach der ersten Kontaktaufnahme durch die Geschäftsstelle des ÖWR sofort zurückgenommen oder geändert.

Insgesamt wurden im Jahr 2023 deutlich weniger Beschwerden beim ÖWR eingebracht als im Vorjahr. Mit dem Rückgang der Beschwerden (-169) von 2022 (503) auf 2023 (334) wurde der bisherige kontinuierliche Anstieg an Entscheidungen das erste Mal in acht Jahren unterbrochen. Die 334 Beschwerden haben zu 235 (-29) Entscheidungen geführt.

Hinsichtlich der 2021 eingeführten Regelungen des Ethik-Kodex betreffend unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für bestimmte Lebensmittel rund um Kindersendungen sowie unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke im Umfeld von Jugendlichen (vgl. [Kapitel 3.5.3](#)) sind bisher kaum Beschwerden beim ÖWR eingebracht worden. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll und notwendig, dass weiterhin Bewusstseinsbildung in diesem Bereich betrieben wird.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Verhaltensrichtlinien sind auch präventive Maßnahmen wie die Positivzertifizierung durch das „Pro-Ethik-Siegel“ und die Serviceleistung des „Pre-Copy-Advice“ (Vorabcheck einer noch nicht veröffentlichten Werbemaßnahme anhand des Ethik-Kodex) sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen auf Ebene der Konsumentinnen und Konsumenten und der Werbebranche weiterhin nicht außer Acht zu lassen.

Zusammenfassend ist aus Sicht der KommAustria auf Basis der vorgelegten Berichte und Unterlagen festzuhalten, dass es sich bei dem vorliegenden System der Selbstkontrolle durch den ÖWR grundsätzlich um ein wirksames System im Sinne der gesetzlichen Vorgaben handelt. Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 32a Abs. 2 und 3 KOG, die Anzahl der Beschwerden und Entscheidungen des ÖWR sowie der hohe Bekanntheitsgrad lassen den Schluss zu, dass der ÖWR seinen Aufgaben wirksam nachkommt.

Der Ethik-Kodex und die Verfahrensordnung haben sich bei der Anwendung grundsätzlich bewährt und wurden dort, wo Änderungsbedarf geortet wurde, weiterentwickelt. So wurde im Dezember 2023 der Ethik-Kodex des ÖWR im Bereich „Umwelt“ aktualisiert. Die neuen Richtlinien setzen ethische Standards für die Werbewirtschaft im Bereich „Umwelt“ und tragen dazu bei, die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit von Werbeaussagen im Bereich der Umwelt sicherzustellen. Weiters wurden freiwillige Selbstregulierungsrahmen für tabakfreie Nikotinbeutel festgelegt.

Die vom ÖWR geplanten Themenschwerpunkte 2024 („Influencer:innen“, „Überarbeitung des Online-Beschwerde- und Entscheidungstools“ und die „Konsumentenstudie 2024“) werden von der KommAustria grundsätzlich begrüßt.

## 3.6 Bericht zu großen Online-Plattformen (§ 89c UrhG)

### 3.6.1 Unionsrechtlicher Rahmen

Mit 1. März 2022 ist die Urheberrechts-Novelle 2021 (Urh Nov 2021), BGBl. I Nr. 244/2021, vollständig in Kraft getreten. Damit wurde die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG („DSM-RL“) in nationales Recht umgesetzt.

Die DSM-RL regelt in Art. 17 die Verantwortung von „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“, worunter große Online-Plattformen wie etwa „YouTube“, die ihren Nutzern das Bereitstellen von urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützten Inhalten ermöglichen, zu verstehen sind. Diese Bestimmung sieht in Abweichung von der bisherigen unionsrechtlichen Rechtslage vor, dass derartige Diensteanbieter unter bestimmten Voraussetzungen für die von ihren Nutzern begangenen Rechtsverletzungen verantwortlich sind. Dies ist der Fall, wenn sie – bei fehlender Erlaubnis der Rechteinhaber – nicht alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass jene Inhalte, zu denen ihnen die Rechteinhaber die erforderlichen Informationen bereitgestellt haben, nicht auf ihrer Plattform verfügbar sind, und wenn sie nicht nach einem entsprechenden Hinweis der Rechteinhaber den Zugang zu den betroffenen Inhalten sperren oder diese von ihren Plattformen entfernen („take down“) sowie das künftige Hochladen derselben verhindern („stay down“).

Diese neue Verantwortlichkeit der Plattformen beruht damit im Wesentlichen auf einer Zusammenarbeit zwischen den Plattformen und den Rechteinhabern. Damit dabei auch die Interessen der Nutzer der Plattformen berücksichtigt werden, sieht Art. 17 DSM-RL weiters vor, dass Inhalte, die von Nutzern hochgeladen werden und bei denen kein Verstoß gegen das Urheber- oder Leistungsschutzrecht vorliegt, verfügbar sein müssen. Ausdrücklich als erlaubt vorgesehen werden dabei Nutzungen im Rahmen von Zitaten, Kritik, Rezensionen, Karikaturen, Parodien und Pastiches. Ergänzt wird dies durch die Einrichtung eines internen Beschwerdeverfahrens: Für den Fall der unberechtigten Sperre oder Entfernung eines Inhalts haben die Plattformen den Nutzern ein wirksames Beschwerdeverfahren zur Verfügung zu stellen. Zudem haben diese in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen die Nutzer darüber zu informieren, dass sie Inhalte im Rahmen der unionsrechtlich festgelegten Ausnahmen nutzen können.

Die Regelung des Art. 17 DSM-RL war nicht nur bereits im Gesetzgebungsverfahren stark umstritten, sie war in der Folge auch Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Dieser hat darin, insbesondere in der nach seiner Ansicht damit *de facto* verbundenen Vorab-Kontrolle und -Filterung von Inhalten durch die Plattformen, eine Einschränkung des durch Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechts der Nutzer auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit gesehen, diese Einschränkung allerdings insbesondere aufgrund der in dieser Bestimmung enthaltenen Verpflichtungen zum Schutz der Interessen der Nutzer als nicht unverhältnismäßig angesehen (EuGH, Rs C-401/19, *Republik Polen gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*, Rn 84ff). Damit haben die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Art. 17 DSM-RL vor allem auf eine wirksame Umsetzung dieser Verpflichtungen zu achten.

### 3.6.2 Umsetzung in Österreich

Der österreichische Gesetzgeber hat im Rahmen der Urh Nov 2021 die Haftung der „Anbieter einer großen Online-Plattform“ (§ 18c UrhG) in § 89a UrhG umgesetzt und den Schutz der Interessen der Nutzer in § 89b UrhG. Für die Einhaltung bestimmter in dieser Bestimmung enthaltener Verpflichtungen hat er zudem in § 89c UrhG eine Aufsicht durch die KommAustria vorgesehen.

Dies betrifft

- die Verpflichtung der Plattform-Anbieter, im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Rechteinhabern keine Maßnahmen anzuwenden, die systematisch und in einem beträchtlichen Ausmaß bewirken, dass von den Nutzern hochgeladene Inhalte, bei denen kein Verstoß gegen das Urheber- oder Leistungsschutzrecht vorliegt, nicht verfügbar sind,
- die Verpflichtung, den Nutzern Informationen über die im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Rechteinhabern ergriffenen Maßnahmen bereitzustellen,
- die Verpflichtung, den Nutzern Online-Formulare zur Verfügung zu stellen, in denen diese bereits beim Hochladen der Inhalte vorbringen können, dass ihre Nutzung – etwa weil es sich bei dieser um ein Zitat, eine Kritik, eine Rezension, eine Karikatur, eine Parodie oder ein Pastiche handelt – erlaubt ist, und
- die Verpflichtung, ein wirksames Beschwerdeverfahren gegen die unberechtigte Sperre oder Entfernung eines von Nutzern auf die Plattform hochgeladenen Inhalts einzurichten.

Der österreichische Gesetzgeber hat sich damit dafür entschieden, diese Verpflichtungen nicht der Durchsetzung durch einzelne Nutzer im Zivilrechtsweg zu überlassen, sondern aufgrund ihrer Bedeutung für sämtliche Nutzer einer Plattform (systemische Relevanz) eine behördliche Aufsicht durch die KommAustria vorzusehen. Im Rahmen dieser Aufsicht kann die KommAustria den Plattformen auftragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden, und im Wiederholungsfall eine Geldstrafe von bis zu einer Million Euro verhängen.

Die Aufsicht durch die KommAustria setzt dabei voraus, dass die Nutzer sich zunächst im Rahmen des internen Beschwerdeverfahrens an die Plattform-Anbieter selbst gewendet haben und sich bei Erfolgslosigkeit dieses Verfahrens sodann an die bei der RTR-GmbH eingerichtete Beschwerdestelle gewendet haben. Erst aufgrund dieser Beschwerden, über die die RTR-GmbH der KommAustria regelmäßig zu berichten hat, kann die KommAustria als Aufsichtsbehörde tätig werden. Die KommAustria hat damit im Wesentlichen ein Aufgriffsrecht in Bezug auf Sachverhalte, die bei der Beschwerdestelle anhängig gemacht werden, wenn diesen systemische Relevanz zukommt.

Mit dieser Umsetzung hat sich der österreichische Gesetzgeber – wie bereits in anderem Zusammenhang mit dem KoPI-G – für ein abgestuftes System der Koregulierung entschieden.

### 3.6.3 Evaluierung

Nach § 89c Abs. 8 UrhG hat die KommAustria als Aufsichtsbehörde im Rahmen des über das Jahr 2023 zu erstellenden Tätigkeitsberichts mit Unterstützung der Beschwerdestelle die Effizienz der Verhaltenspflichten und die diesbezüglichen Entwicklungen innerhalb der zwei vorangegangenen Kalenderjahre zu evaluieren. Dabei ist auch eine Evaluierung über die Verfügbarkeit der von Nutzern hochgeladenen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte vorliegt, insbesondere aber dieser Verfügbarkeit entgegenstehende systematische und beträchtliche Beeinträchtigungen, vorzunehmen.

Wie den Tätigkeitsberichten der Beschwerdestelle zu entnehmen ist, sind im Evaluierungszeitraum bei dieser keine Beschwerden in Bezug auf Anbieter großer Online-Plattformen eingegangen.<sup>25</sup> Auf dieser Grundlage ist daher keine Evaluierung der Effizienz der Verhaltenspflichten sowie der Verfügbarkeit der von Nutzern hochgeladenen Inhalte, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte vorliegt, durchführbar.

25 Siehe Tätigkeitsbericht 2022 und diesen Tätigkeitsbericht.



[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

# Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien

04	Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien	138
4.1	Jahresbericht der Beschwerdestelle	138
4.2	Fonds- und Förderungsverwaltung	141

# 04 Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien

## 4.1 Jahresbericht der Beschwerdestelle

### 4.1.1 2023 im Überblick – die vier Beschwerdeverfahren

Die Beschwerdeverfahren im Jahr 2023 auf einen Blick: Es wurden 18 Beschwerdefälle eingebracht, von denen alle auf Kommunikationsplattformen entfallen.

Tabelle 36: Eingebrachte Beschwerdefälle 2023

Themenbereich	Anzahl der eingebrachten Beschwerdefälle (gesamt 18)
Kommunikationsplattformen	18
Video-Sharing-Plattformen	0
Große Online-Plattformen	0
Mangelnde Barrierefreiheit	0

#### 4.1.1.1 Ablauf eines Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag eines Nutzens eingeleitet.

Der Antrag muss in deutscher Sprache und schriftlich, nach Möglichkeit unter Nutzung der E-Government-Anwendung, gestellt werden. Die Verfahren werden elektronisch geführt.

Unter folgenden Voraussetzungen können sich die Nutzenden an die Beschwerdestelle wenden: Es muss eine Streitigkeit bezüglich

- a. des Melde- und/oder Überprüfungsverfahrens einer Kommunikationsplattform, zwischen Nutzenden und Diensteanbietenden,
- b. des eingerichteten Melde- und Bewertungssystems, des eingesetzten Systems elterlicher Kontrolle, der Werkzeuge zur Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation oder des Beschwerdesystems einer Video-Sharing-Plattform zwischen Nutzenden und Diensteanbietenden,
- c. fehlender Barrierefreiheit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes,

mit Bezug zu Österreich (inländische Nutzende), vorliegen.

Wenn der Schlichtungsantrag unklar oder unschlüssig ist oder notwendige Dokumente oder Erklärungen fehlen, hat die Beschwerdestelle die Möglichkeit, den Antragstellenden unter Setzung einer Frist von mindestens 5 Werktagen zur Verbesserung oder nachträglichen Abgabe der erforderlichen Erklärungen aufzufordern.

Die Teilnahme an Verfahren bei der Beschwerdestelle und die Zustimmung zum Lösungsvorschlag sind freiwillig.

Aufgabe der Beschwerdestelle ist es, zwischen den Parteien zu vermitteln und zufriedenstellende Lösungen zu erarbeiten. Laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage<sup>26</sup> könnte etwa an Folgendes gedacht werden:

- Lösungsvorschläge zur Raschheit des Verfahrens beim Plattformanbietenden,
- Anleitungen zu Anforderungen an die Nutzerfreundlichkeit,
- Anforderungen über den Detaillierungsgrad von Informationen oder
- über den Inhalt von Entscheidungen des Diensteanbietenden zur Einstufung
- sowie zum Umgang mit einem konkreten Inhalt.

Bisher wurde in den positiv abgeschlossenen Fällen den Begehren der Beschwerdeführenden nachgekommen.

### 4.1.1.2 Verfahrensrichtlinien

Die Verfahrensrichtlinien der Beschwerdestelle sind unter folgendem Link auf der Website der RTR abrufbar: [https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/verfahrensrichtlinien\\_beschwerdestelle/Verfahrensrichtlinien.de.html](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/verfahrensrichtlinien_beschwerdestelle/Verfahrensrichtlinien.de.html)

Die Verfahrensrichtlinien haben sich an den Grundsätzen des § 6 Abs. 2 und Abs. 6 Z 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 des Alternative Streitbeilegung-Gesetzes – AStG, BGBl. I Nr. 105/2015 – zu orientieren.

### 4.1.1.3 Beschwerdeverfahren Kommunikationsplattformen

Gemäß § 3 Abs. 1 KoPI-G können sich Nutzende bei Beschwerden über die Unzulänglichkeit des Meldeverfahrens nach § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 KoPI-G oder die Unzulänglichkeit des Überprüfungsverfahrens nach § 3 Abs. 4 KoPI-G an die Beschwerdestelle wenden.

Die meisten Beschwerden, die bei der Beschwerdestelle eingegangen sind, betrafen zwar Kommunikationsplattformen im Sinne des KoPI-G, jedoch war die Beschwerdestelle meist nicht zuständig.

In neun Fällen war die Beschwerdestelle unzuständig. In diesen Fällen wurden die Anträge zurückgewiesen und gegebenenfalls an die zuständige Stelle weitergeleitet bzw. wurden die Beschwerdeführer:innen an andere Stellen weiterverwiesen.

Eine Beschwerde betraf Videos einer Kommunikationsplattform, welche ebenfalls eine Video-Sharing-Plattform im Sinne des AMD-G ist. Gemäß § 1 Abs. 4 KoPI-G sind Diensteanbietende von Video-Sharing-Plattformen (§ 2 Z 12) in Hinblick auf die dort bereitgestellten Sendungen (§ 2 Z 9) und nutzergenerierten Videos (§ 2 Z 7) von den Verpflichtungen des Kommunikationsplattformen-Gesetzes ausgenommen. Daher wurde die Beschwerde zurückgewiesen.

Bei zwei Beschwerden hat sich der Sachverhalt vor Einschreiten der Beschwerdestelle gelöst. In beiden Verfahren wurden die Anträge daraufhin von den Beschwerdeführer:innen zurückgezogen.

In einem Beschwerdefall ist der Beschwerdeführer dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen, daher wurde der Antrag nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen zurückgewiesen.

Zwei Fälle konnten nach Intervention der Beschwerdestelle positiv abgeschlossen werden.

<sup>26</sup> ErlRV 463 BlgNR XXVII. GP, 11.

Ein Beschwerdefall wurde zurückgewiesen, da in den Verfahrensrichtlinien der Beschwerdestelle geregelt ist, dass gemäß § 6 Abs. 1 der Richtlinie die Behandlung eines Schlichtungsantrags abzulehnen ist, wenn die Beschwerde bzw. derselbe Anspruch bereits von einem Gericht oder einer AS-Stelle gemäß § 4 Abs. 1 AStG behandelt wird oder behandelt wurde.

In einem Verfahren hat sich der Diensteanbieter nicht auf das Verfahren eingelassen, in weiterer Folge musste das Verfahren eingestellt werden.

Ein Antrag wurde anonym eingebracht, um sich über Missstände beim ORF zu echauffieren, dieser Antrag konnte aufgrund fehlender Kontaktdaten nicht zurückgewiesen werden.

#### **4.1.1.4 Beschwerdeverfahren Video-Sharing-Plattformen**

Die Bestimmungen der §§ 54 c ff audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) gelten für Video-Sharing-Plattformen von im Inland im Sinne von § 3 Z 3 ECG niedergelassenen Plattform-Anbietenden.

Im Jahr 2023 sind keine Beschwerden im Hinblick auf Video-Sharing-Plattformen eingegangen.

#### **4.1.1.5 Beschwerdeverfahren Barrierefreiheit**

Im Hinblick auf mangelnde Barrierefreiheit für Inhalte audiovisueller Mediendienste ist im Berichtszeitraum keine Beschwerde bei der Beschwerdestelle eingegangen.

#### **4.1.1.6 Beschwerdeverfahren große Online-Plattformen**

Im Berichtszeitraum sind keine Beschwerden im Hinblick auf große Online-Plattformen eingegangen.

### **4.1.2 Veranstaltungen**

Im Berichtszeitraum wurde in Kooperation mit der Kommunikationsbehörde Austria die Veranstaltung „Medienkompetenz – Schlüssel „Bildung“ als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ organisiert.

Am 09.11.2023 wurden in zwei unterschiedlichen Formaten (Vortrag und Diskussion) die vielfältigen Aspekte des Themas von Branchen-Expert:innen und Autor:innen des Medienkompetenz-Berichts präsentiert und diskutiert. Die Talk-Gäste berichteten u. a. von ihren professionellen Erfahrungen und Erkenntnissen. Zu Gast waren Maren Beaufort, Österreichische Akademie der Wissenschaften / Michaela Dallinger BEd, Bildungsdirektion Wien / Sabine Frank, Head of Governmental Affairs and Public Policy YouTube DACH & CEE, Google / Sonja Gabriel, KPH Krems / Idan Hanin, ORF / Andreas Huber-Marx, AHS-Lehrer / Claudia Isep, UNESCO / Leopold Lugmayr, Demokratiewerkstatt des Parlaments / Helga Schwarzwald, Verband Freier Rundfunk / Stefan Vater, Verband Österreichischer Volkshochschulen.

## 4.2 Fonds- und Förderungsverwaltung

### 4.2.1 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds ist mit jährlich 0,5 Mio. Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmtergentgelt eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

#### 4.2.1.1 DAB+ Förderungen

Gegenstand dieser Förderung ist die Einführung des Regelbetriebes der digitalen Verbreitung von Hörfunkprogrammen im Standard DAB+. Gefördert werden hierbei bis zu 50 % der Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. der vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalter:innen von DAB+ Hörfunkprogrammen. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die den Veranstalter:innen von digital terrestrischen Hörfunkprogrammen von den Multiplexbetreiber:innen für die technische Verbreitung ihrer Hörfunkprogramme verrechnet werden.

Die in den Jahren 2018 begonnene Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes wurde fortgesetzt. Insgesamt wurden 2023 fünf Programme in Höhe von insgesamt 276.733,- Euro gefördert.

Im Laufe des Jahres 2023 beantragte die Welle Salzburg GmbH, die Radio Austria GmbH und die Antenne Salzburg GmbH eine Förderung der Verbreitung ihrer Programme über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“ sowie die Radio Event GmbH und Planet SOL eine Förderung der Verbreitung ihrer Programme über die regionalen Multiplex-Plattformen.

#### 4.2.1.2 Förderung eines Projektes der bundesweiten Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Digitalen Radiozukunft 2023

Der Verein Digitalradio Österreich reichte ein Projekt für Maßnahmen, die der öffentlichen Information über die digitale Übertragung von Rundfunkprogrammen dienen, ein.

Gegenstand des Projekts ist die weitgehende Information möglichst aller Menschen in Österreich über die Mediengattung DAB+ und über sämtliche Möglichkeiten und Vorteile des terrestrischen digitalen Radioempfanges, um diese nutzen zu können. Die Förderung konnte in der Höhe von 50 % zugesprochen werden.

#### 4.2.1.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2023

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2022 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2023 429.278,79 Euro zur Verfügung (Details siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 37: Digitalisierungsfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2023

Digitalisierungsfonds	in Euro	in Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022		1.738.296,60
<b>Einzahlungen</b>		
Eingänge 2023	500.000,00	
Nachzahlung/Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2022	42.883,56	542.883,56
Rückzahlung von Förderungen	0,00	
<b>Auszahlungen</b>		
Zinsen/Spesen	16.738,12	
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2023	-165.600,00	
Auszahlungen Förderungen 2023	-522.423,92	-671.285,80
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2023 = <b>Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023</b>		<b>1.609.894,36</b>
offener Verwaltungsaufwand 2023 und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2023 zur Rückzahlung in 2024		74.133,65
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2023</b>		<b>1.684.028,01</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2020	-4.287,12	
davon gebundene Mittel aus 2021	-449.577,25	
davon gebundene Mittel aus 2022	-646.267,93	
davon gebundene Mittel aus 2023	-154.616,92	-1.254.749,22
<b>frei verfügbare Gelder in 2024</b>		<b>429.278,79</b>

## 4.2.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA unterstützt österreichische Fernsehproduktionen. Gefördert werden die Herstellung und Verwertung von Fernsehfilmen, Serien und Dokumentationen. Zur Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und des Medienstandorts Österreichs wurde der Fonds durch die Bundesregierung im Jahr 2004 bei der RTR-GmbH eingerichtet. Das jährlich verfügbare Budget in Höhe von 13,5 Mio. Euro wird von der RTR-GmbH verwaltet. Für die Vergabe der Fördermittel sind Richtlinien, die gemeinsam mit den §§ 26 bis 28 iVm §§ 23 bis 25 des KommAustria-Gesetzes (KOG) die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA bilden, anzuwenden. Mit 23. Jänner 2023 wurden neue Richtlinien veröffentlicht.

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA hat das gesetzliche Ziel, unabhängige österreichische Produzent:innen finanziell zu unterstützen, um so die Leistungsfähigkeit der heimischen Produktionslandschaft anzukurbeln und nachhaltige Arbeitsplätze in der Filmbranche zu schaffen. Darüber hinaus soll durch Qualitätssteigerung der Fernsehproduktionen eine vielfältige Kulturlandschaft gesichert und ein essenzieller Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa geleistet werden. Bei der Fördermittelvergabe wird besonderes Augenmerk auf die Wertschöpfung und die Ausgaben in Österreich gelegt.

### 4.2.2.1 Exzellenzbonus und Herstellungsförderung

Mit dem Filmstandortgesetz 2023 wurde die Zuständigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA für Fernsehproduktionen neu definiert. In Kombination mit dem Filmfördermodell FISA+ wurde ein Anreizmodell geschaffen, das internationale Produktionen nach Österreich holen und nationale Produktionen unabhängiger Produzent:innen stärken soll.

Seit Jahresbeginn werden im FERNSEHFONDS AUSTRIA nun auch Projekte über den sogenannten „Exzellenzbonus“ gefördert. Unterstützt werden Fernsehproduktionen ab einem Gesamtbudget von 1,8 Mio. Euro mit bis zu 10 % der in Österreich investierten Aufwendungen, sofern die in den Richtlinien festgehaltenen Kriterien erfüllt werden. Kriterien sind unter anderem, dass die österreichischen Kosten mindestens 50 % des Gesamtbudgets betragen, der Hauptanteil der Drehtage in Österreich stattfindet oder die Mehrheit des Stabs in Österreich beschäftigt ist. Der Kriterienkatalog umfasst rund 12 derartige Bedingungen, von denen mindestens vier erfüllt sein müssen. Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung des Exzellenzbonus ist, dass eine Förderzusage der FISA+ vorliegen muss.

Fernsehproduktionen unter 1,8 Mio. Euro Gesamtbudget können weiterhin über die „klassische“ Herstellungsförderung mit bis zu 20 % des Gesamtbudgets unterstützt werden. Bei Erfüllung bestimmter Kriterien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 27 Abs. 6 KOG, kann die Förderung auf bis zu 30 % des Gesamtbudgets angehoben werden. Auch hier gibt es in den Richtlinien einen Kriterienkatalog, wovon Förderwerbende mindestens vier Kriterien erfüllen müssen. Dieser Vorteil wirkt sich erkennbar positiv für Dokumentationen aus.

### 4.2.2.2 Geförderte Projekte 2023

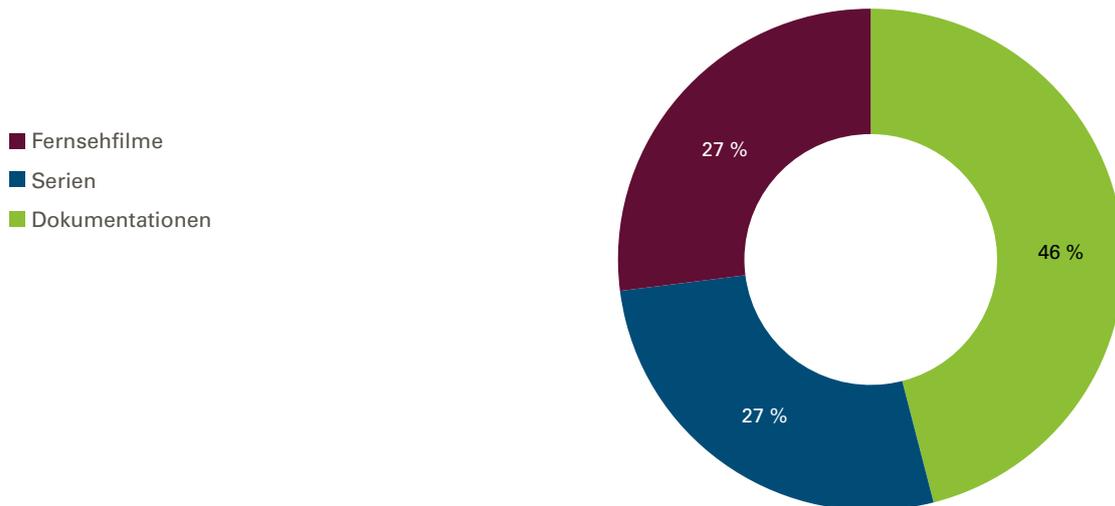
Im Jahr 2023 erhielten von 144 eingebrachten Förderansuchen 117 Produktionen Zusagen in Höhe von insgesamt 13.849.812 Euro.

Die geplanten Gesamtherstellungskosten der zugesagten Förderungen beliefen sich auf rund 126,1 Mio. Euro. Für diese Fernsehproduktionen werden Ausgaben in Österreich in Höhe von rund 101,57 Mio. Euro erwartet. Dies entspricht dem 7,3-fachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme. Im Jahr 2022 waren es noch das rd. 3,9-fache der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme. Diese Erhöhung ergibt sich durch die Vergabe des neuen Exzellenzbonus, bei dem sich die Förderquote auf die Ausgaben in Österreich bezieht und nicht auf die Gesamtherstellungskosten.

### Details zu den eingereichten Projekten

Mit den 117 Förderzusagen konnten 17 Fernsehfilme (Exzellenzbonus), 7 Serien (Exzellenzbonus) und 93 Dokumentationen (Herstellungsförderung) unterstützt werden. Die folgende Abbildung verdeutlicht, wie sich die Fördermittel anteilmäßig verteilen:

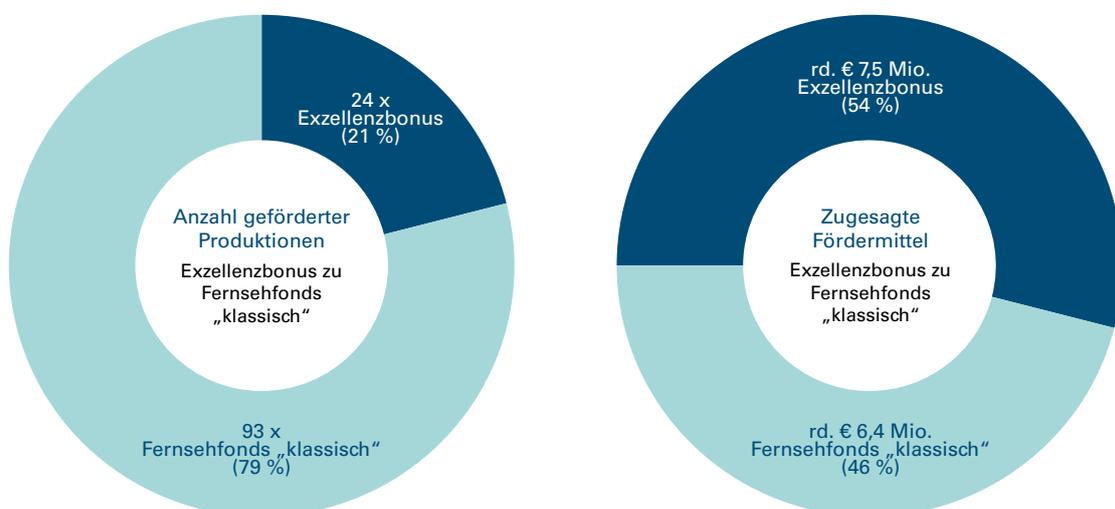
Abbildung 24: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2023



Der Anteil der geförderten Fernsehfilme und -reihen ist im Vergleich zum Vorjahr von 42 % auf 27 % gesunken. Auch der Fördermittelanteil der Serien ist von 39 % auf 27 % gesunken. Im Bereich der Dokumentationen ist hingegen der Anteil an vergebenen Mittel von 19 % auf 46 % gestiegen.

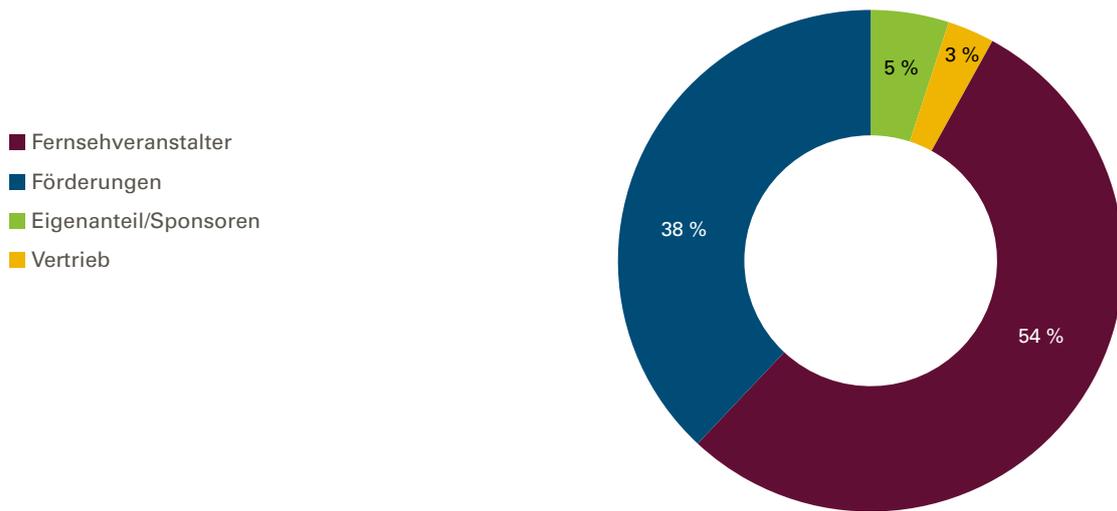
Abbildung 25: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Exzellenzbonus / Herstellungsförderung

- Produktionen unter 1,8 Mio. Euro Gesamtbudget
- Produktionen über 1,8 Mio. Euro Gesamtbudget



Im Zuge der Einreichungen im Jahr 2023 wurden 24 Projekte mit dem Exzellenzbonus gefördert (21 %), in der Herstellung waren es rund 93 Projekte (79 %). Die vergebenen Fördermittel für den Exzellenzbonus beliefen sich auf rd. 7,5 Mio. Euro (54 %), für die „klassische“ Herstellungsförderung auf rd. 6,4 Mio. Euro (46 %).

**Abbildung 26: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2023**



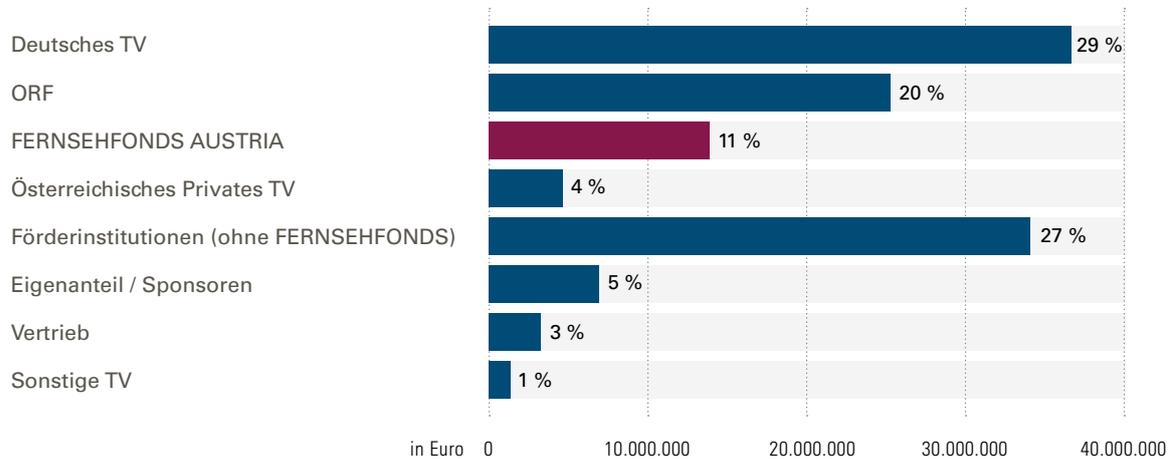
Die geförderten Produktionen wurden im Jahr 2023 zu 54 % von Fernsehveranstaltern, zu 38 % über Förderungen, zu 5 % aus Eigenmitteln und Sponsoring und zu 3 % über Vertriebszusagen finanziert.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich Anteil der Fernsehveranstalter von 63 % auf 54 % reduziert und der Anteil der Förderungen von 23 % auf 38 % erhöht.

Die Mitfinanzierung anderer Förderinstitutionen, abgesehen vom FERNSEHFONDS AUSTRIA, betrug im Jahr 2023 27 %. Von insgesamt 117 geförderten Fernsehproduktionen waren an 64 Produktionen ausschließlich österreichische Förderstellen an der Finanzierung beteiligt, 18 Projekte erhielten zudem Unterstützung durch europäische Förderstellen.

Im Detail sah die Finanzierung wie folgt aus:

**Abbildung 27: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2023**



### Beteiligungen der Fernsehveranstalter

97 Fernsehproduktionen der insgesamt 117 geförderten Projekte wurden von Seiten des ORF mitfinanziert. Die Beteiligung österreichischer privater Fernsehveranstalter ist im Vergleich zum Vorjahr bei der Anzahl von 8 auf 15 Produktionen gestiegen, die finanzielle Beteiligung hat sich jedoch von 5 % auf 4 % verringert.

Deutsche Fernsehveranstalter waren an insgesamt 37 Projekten beteiligt. 18 Produktionen wiesen Beteiligungen europäischer Sender, stammend aus Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, der Schweiz, Schweden und Tschechien (Deutschland ausgeschlossen) in der Finanzierung auf.

Wie bereits in den letzten Jahren handelt es sich bei den Produktionen mit europäischer Senderbeteiligung vor allem um Dokumentationen. In den Bereichen Film und Serie sind zum größten Teil deutsche Sender beteiligt.

Beteiligungen von internationalen Sendern außerhalb Europas wurden im Jahr 2023 bei zwei Dokumentationen verzeichnet. An den Produktionen haben sich ein israelischer sowie ein australischer Sender beteiligt.

### Frauenanteile der geförderten Projekte

Hinsichtlich der zu besetzenden Head-of-Departments (Produktion, Regie, Drehbuch) gab es im Vergleich zum Vorjahr eine Verschiebung. Der Frauenanteil der ausführenden Produzentinnen hat sich von 16 % auf 18 % erhöht. Die weiblich besetzte Regie ist von 36 % auf 52 % gestiegen. Der Anteil an Drehbuchautorinnen hat sich von 38 % auf 50 % erhöht.

**Tabelle 38: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Gender-Statistik der geförderten Projekte**

2023	Frauen		Männer	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
ausführende Produzentinnen / Produzenten	14	18 %	62	82 %
Regisseurinnen / Regisseure	58	52 %	54	48 %
Drehbuchautorinnen/Drehbuchautoren	72	50 %	71	50 %

### 4.2.2.3 Verwertungsförderung

Durch Förderungen bei der Herstellung von Fassungen für hör- und sehbehinderte Menschen, fremdsprachigen Fassungen sowie Festivalteilnahmen wurden Produzent:innen für die weitere Verbreitung ihrer Filmprojekte vom FERNSEHFONDS AUSTRIA unterstützt. Im Jahr 2023 konnten 17 Förderzusagen in Gesamthöhe von 177.096 Euro ausgesprochen werden.

Detailinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA unter [www.fernsehfonds.at](http://www.fernsehfonds.at) veröffentlicht.

### 4.2.2.4 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2023

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2022 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2023 230.883,43 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

Tabelle 39: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug aus dem Jahresabschluss 2023

FERNSEHFONDS AUSTRIA	in Euro	in Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022		6.104.027,45
<b>Einzahlungen</b>		
Eingänge 2023	13.500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2022	17.920,92	
Rückzahlung von Förderungen	50.541,46	13.568.462,38
<b>Auszahlungen</b>		
Zinsen/Spesen	105.806,15	
Verwaltungsaufwand 2023	-730.400,00	
Auszahlung Förderungen	-12.373.741,20	-12.998.335,05
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2023		
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023</b>		<b>6.674.154,78</b>
offener Verwaltungsaufwand 2023 zur Rückzahlung in 2024		73.203,80
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2023</b>		<b>6.747.358,58</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2020	- 56.542,00	
davon gebundene Mittel aus 2021	- 230.442,00	
davon gebundene Mittel aus 2022	- 748.637,33	
davon gebundene Mittel aus 2023	- 5.480.853,82	- 6.516.475,15
<b>frei verfügbare Gelder in 2023</b>		<b>230.883,43</b>

## 4.2.3 Fonds zur Förderung des Rundfunks

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) wurden 2009 mit einer Novelle zum KommAustria-Gesetz (KOG) eingerichtet. Die beiden Fonds waren ursprünglich mit insgesamt 6 Mio. Euro dotiert. Die Mittel wurden bis 2013 kontinuierlich auf 18 Mio. Euro erhöht. Dieser Betrag blieb im Anschluss bis 2018 unverändert. 2019 wurde der Privatrundfunkfonds um zusätzliche 5 Mio. Euro erhöht, wodurch insgesamt 23 Mio. Euro jährlich zur Verfügung gestanden sind. Nachdem im Jahr 2022 der Nichtkommerzielle Rundfunkfonds auf 5 Mio. Euro aufgestockt wurde, stieg das Fondsvolumen auf 25 Mio. Euro pro Jahr. Trotz Erhöhung der Fördermittel in den letzten Jahren zeigte das Jahr 2023, dass der Bedarf an mehr Mittel bestehen bleibt. Beim Privatrundfunkfonds wurden im Jahr 2023 rd. 15 Mio. Euro mehr eingereicht, als Mittel zur Verfügung standen, beim Nichtkommerziellen Rundfunkfonds überstieg das Einreichvolumen die vorhandenen Mittel um 1,5 Mio. Euro.

Sämtliche Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen Rundfunksystems und sollen Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen. Ansuchen können Rundfunkveranstalter, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige iSd Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) oder Privatradiogesetzes (PrR-G) bedürfen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund der genehmigten Richtlinien.

### 4.2.3.1 Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks

Für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds standen 2023 Fördermittel in der Höhe von rund 5 Mio. Euro zur Verfügung.

#### 4.2.3.1.1 Einreichtermine 2023

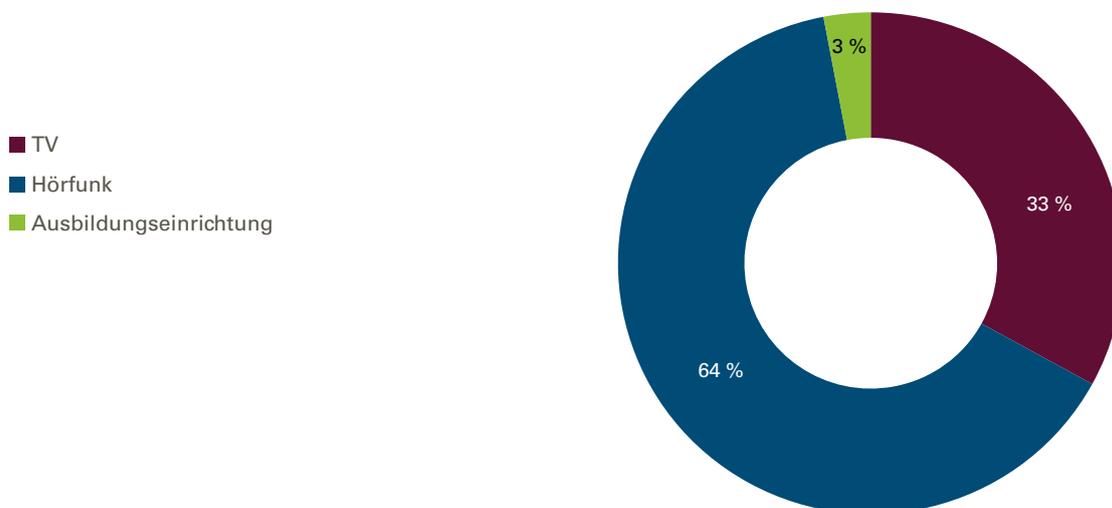
Im Rahmen des 1. Einreichtermins (03.10. – 31.10.2022) wurden 70 Ansuchen von Hörfunkveranstalter, zwei von Ausbildungsinitiativen und neun von TV-Veranstalter gestellt. Es wurden 14 nichtkommerzielle Radios, drei Community-TV-Stationen und zwei Ausbildungseinrichtungen aus dem Rundfunkbereich gefördert.

In Summe wurden 4.796.742 Euro vergeben. 33 % (1.574.690 Euro) der Fördermittel gingen an den TV-Bereich, 64 % (3.082.652 Euro) an den Hörfunkbereich und 3 % (139.400 Euro) an Ausbildungseinrichtungen.

Im Rahmen des 2. Einreichtermins (01.05. – 31.05.2023) wurden 21 Ansuchen von Hörfunkveranstalter und vier von TV-Veranstalter gestellt. Es wurden 13 nichtkommerzielle Radios und drei Community-TV-Stationen gefördert.

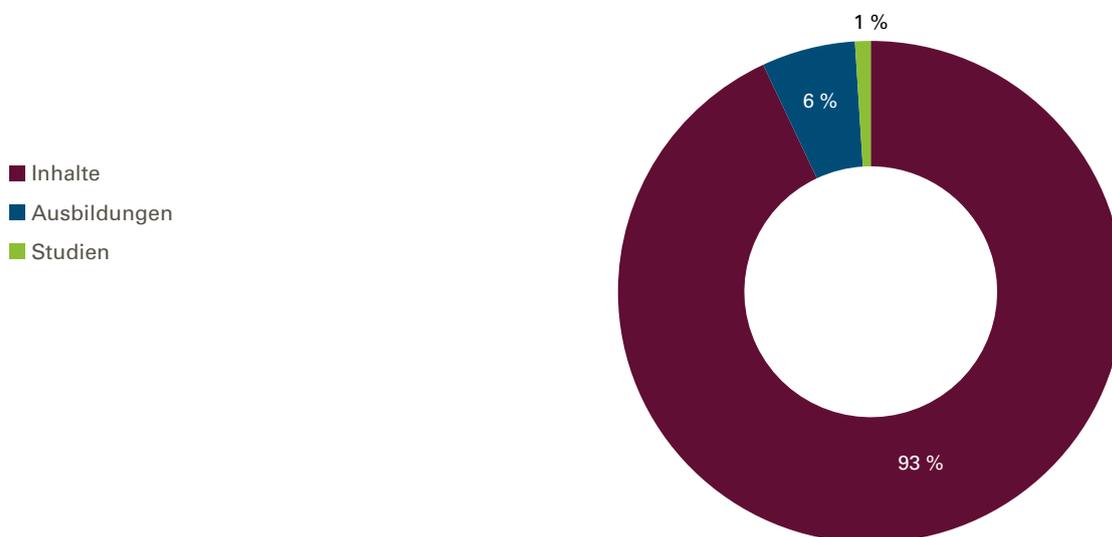
In Summe wurden 149.353 Euro vergeben. 58 % (86.397 Euro) entfielen auf den Bereich Hörfunk und 42 % (62.956 Euro) auf Fernsehen.

Abbildung 28: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Zugesagte Fördermittel 2023



Insgesamt wurden im Jahr 2023 Fördermittel in Höhe von rd. 4.946.095 Euro vergeben, wovon 3.169.049 Euro (64 %) in den Bereich Hörfunk, 1.637.646 Euro (33 %) in den TV-Bereich und 139.400 Euro (3 %) in Ausbildungseinrichtungen flossen.

Abbildung 29: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Aufteilung der Mittel in Förderkategorien 2023



Von der Gesamtsumme entfielen 4.589.062 Euro (93 %) auf Inhalte, 332.033 Euro (6 %) auf Ausbildungen und 25.000 Euro (1 %) auf Studien.

Detaillinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website unter [www.rtr.at/rundfunkfonds-nichtkommerziell](http://www.rtr.at/rundfunkfonds-nichtkommerziell) veröffentlicht.

### 4.2.3.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2023

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2022 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie den zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2023 28.224,38 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

**Tabelle 40: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2023**

Fonds zur Förderung des nicht-kommerziellen Rundfunks	in Euro	in Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022		1.692.880,61
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2023	5.000.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2022	5.146,84	
Rückzahlung von Förderungen	2.600,84	
Zinsen Rückzahlung von Förderungen	14,44	5.007.762,12
<b>Auszahlungen</b>		
Zinsen/Spesen	-4.695,10	
Verwaltungsaufwand 2023	-158.000,00	
Auszahlungen Förderungen in 2023	-5.841.332,63	-6.004.027,73
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2023		
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023</b>		<b>696.615,00</b>
Anteil Verwarentgelte 2023		
offener Verwaltungsaufwand 2023 zur Rückzahlung in 2024		13.918,71
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2023</b>		<b>710.533,71</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2022	-145.872,13	
davon gebundene Mittel aus 2023	-536.437,20	-682.309,33
<b>frei verfügbare Gelder in 2024</b>		<b>28.224,38</b>

### 4.2.3.3 Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks

#### 4.2.3.3.1 Einreichtermine 2023

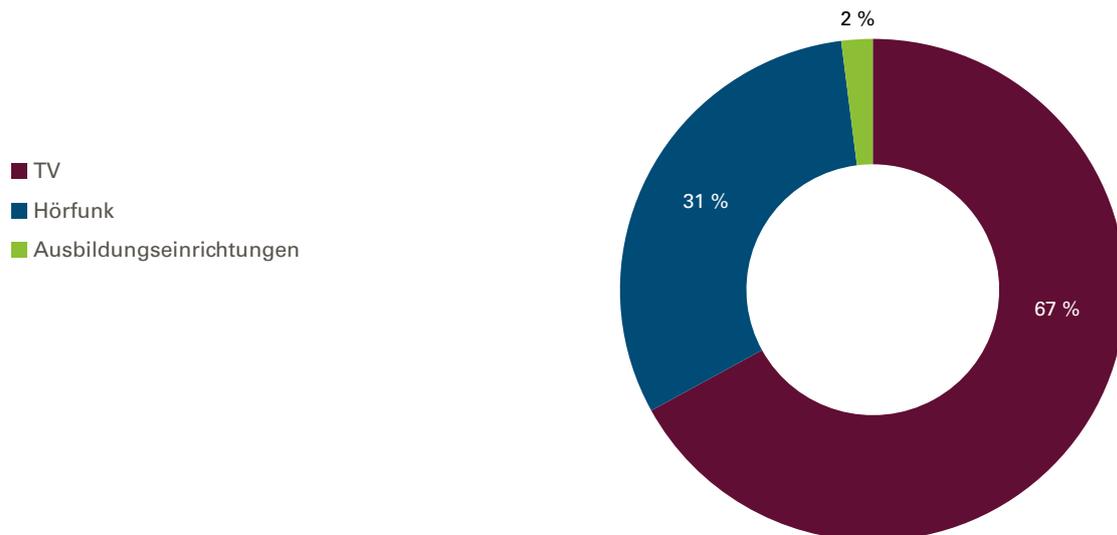
Im Rahmen des 1. Einreichtermins (03.10. – 31.10.2022) wurden 189 Ansuchen im Bereich Fernsehen, 253 Ansuchen im Bereich Hörfunk sowie zwei von Ausbildungseinrichtungen gestellt.

Im Zuge dessen wurden 18.912.902 Euro an 59 Privatfernseh-, 42 Privathörfunkveranstaltende sowie an zwei Ausbildungseinrichtungen vergeben. Von den Fördermitteln gingen 12.856.736 Euro (68 %) an Fernsehveranstaltende, 5.711.725 Euro (30 %) an Privathörfunkveranstaltende und 344.441 Euro (2 %) an die Ausbildungseinrichtungen „Privatsenderpraxis“ und „Forum Journalismus TV/Radio“.

Im Rahmen des 2. Einreichtermins (01.05. – 31.05.2023) wurden 69 Ansuchen im Bereich Fernsehen, 79 Ansuchen im Bereich Hörfunk sowie eines von einer Ausbildungseinrichtung gestellt. Es wurden 29 Fernsehveranstaltende und 25 Hörfunkveranstaltende gefördert.

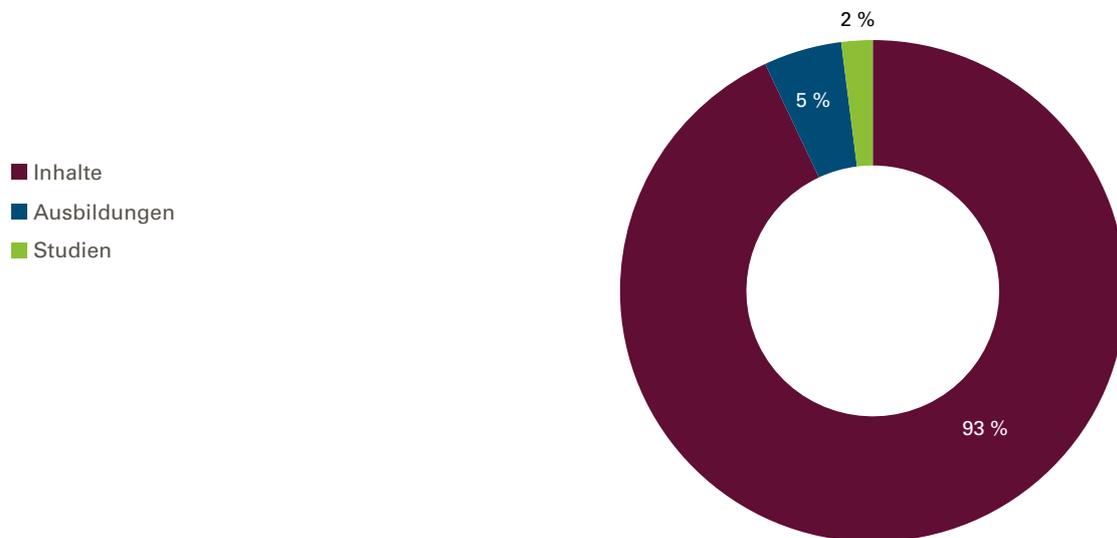
In Summe wurden 1.399.999 Euro vergeben. 61 % (848.227 Euro) entfielen auf den Bereich Fernsehen, 35 % (495.575 Euro) auf Hörfunk sowie 4 % (56.197 Euro) auf Ausbildungseinrichtungen.

Abbildung 30: Privatrundfunkfonds – Zugesagte Fördermittel 2023



Insgesamt wurden daher im Jahr 2023 Fördermittel in Höhe von rd. 20.312.901 Euro vergeben, wovon 13.704.963 Euro (67 %) in den TV-Bereich, 6.207.300 Euro (31 %) in den Hörfunkbereich und 400.638 Euro (2 %) in Ausbildungseinrichtungen flossen.

Abbildung 31: Privatrundfunkfonds – Aufteilung der Mittel in Förderkategorien 2023



Betrachtet man das hierdurch vergebene Fördervolumen nach Förderkategorien, so entfallen 18.826.976 Euro (93 %) auf Inhalte, 1.126.111 Euro (5 %) auf Ausbildungen sowie 359.814 Euro (2 %) auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudien.

Detaillinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website unter [www.rtr.at/privatrundfunkfonds](http://www.rtr.at/privatrundfunkfonds) veröffentlicht.

#### 4.2.3.3.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2023

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2022 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie den zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2023 736.347,16 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

Tabelle 41: Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2023

Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks	in Euro	in Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022		17.457.392,20
<b>Einzahlungen</b>		
Eingänge 2023	20.000.000,00	
Rückzahlung Förderungen	342.746,29	
Überhang Verwaltungskosten 2022	110.391,36	
Fehlüberweisungen 2023	13.247,40	20.466.385,05
<b>Auszahlungen</b>		
Zinsen/Spesen	91.975,64	
Verwaltungsaufwand 2023	-700.000,00	
Auszahlungen Förderungen in 2023	-23.569.182,18	-24.177.206,54
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2023		
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023</b>		<b>13.746.570,71</b>
Rückzahlung Fehlüberweisungen in 2023		-13.247,40
offener Verwaltungsaufwand 2023 zur Rückzahlung in 2024		68.402,32
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2023</b>		<b>13.801.725,63</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2021	-126.250,00	
davon gebundene Mittel aus 2022	-1.986.436,70	
davon gebundene Mittel aus 2023	-10.952.691,77	-13.065.378,47
<b>frei verfügbare Gelder in 2024</b>		<b>736.347,16</b>

## 4.2.4 Fonds zur Förderung der digitalen Transformation

Mit dem am 13. April 2022 gesetzlich eingerichteten „Fonds zur Förderung der digitalen Transformation“ stehen dem österreichischen Medienmarkt neue Fördermittel zur Erhaltung der Vielfalt von Anbietenden und zur Förderung des Auf- und Ausbaus des digitalen Angebots in der Medienlandschaft von privaten Medienunternehmen, die ihre Medieninhalte auf das österreichische Publikum ausrichten, zur Verfügung.

Die Förderung soll zur Stärkung der österreichischen Medienunternehmen und ihres digitalen Angebots und insgesamt zur Festigung der zentralen Rolle der Medien in einer modernen demokratischen Gesellschaft beitragen.

Diese Maßnahme trägt zum Erhalt und zur Förderung der Vielfalt und des Pluralismus des Nachrichtenmediensektors sowie zur Stärkung des Journalistenberufs bei, der für die langfristige Entwicklung von Nachrichtenmedien unentbehrlich ist. Österreichische Medieninhalte, insbesondere regionale Inhalte, sollen den Verbraucher:innen weiterhin zur Verfügung stehen.

Der Fonds zur Förderung der digitalen Transformation ist jährlich mit 20 Mio. Euro dotiert und wird von der RTR-GmbH verwaltet.

Der Fonds ist in zwei Förderschienen unterteilt. Die Anreizförderung dient zur Entwicklung von Projekten und kann ausschließlich für Tages- und Wochenzeitungen in Anspruch genommen werden. Bei der Projektförderung können Projekte aus den Bereichen „Digitale Transformation“, „Digital-Journalismus“ oder „Jugendschutz und Barrierefreiheit“ gefördert werden.

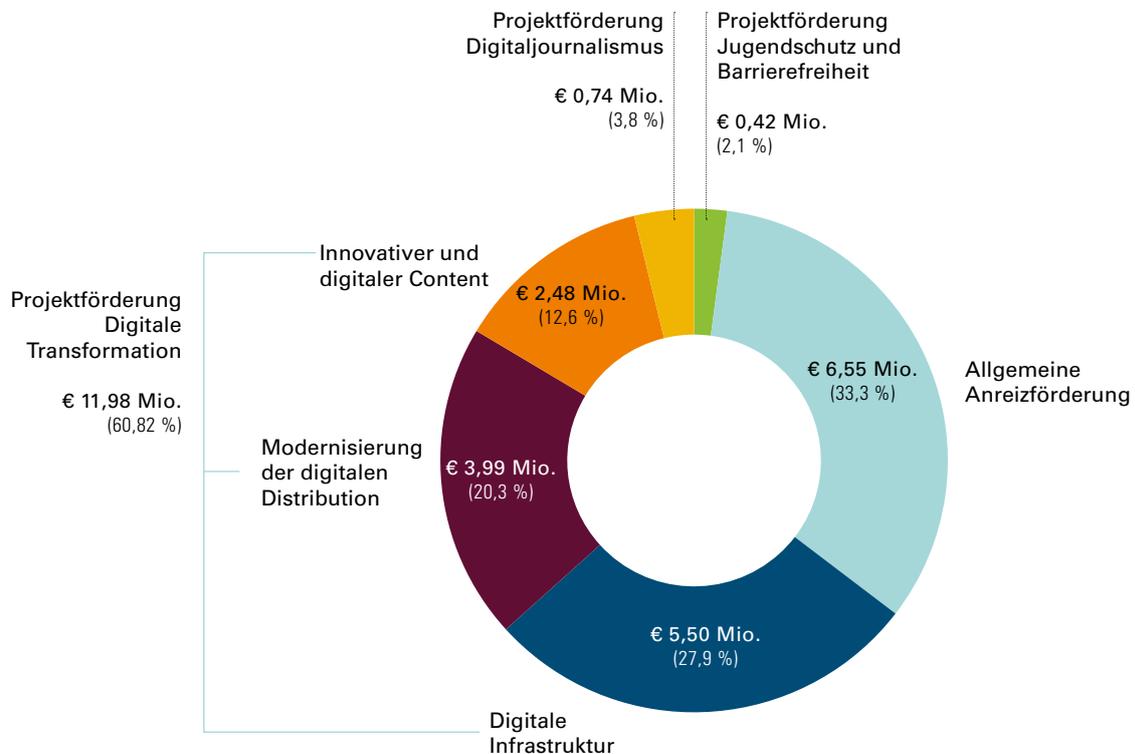
### 4.2.4.1 Einreichtermin 2023

Im Rahmen des Einreichtermins 2023 (23.11.22 – 15.12.22) wurden Projekte mit einem Fördervolumen von insgesamt 48 Mio. Euro eingereicht, mehr als doppelt so viel als Fördermittel zur Verfügung standen. 115 Ansuchen von Rundfunkveranstaltenden sowie Printunternehmen wurden gefördert, darunter 38 Projekte für die Anreizförderung, 11 Projekte für den Digitaljournalismus, 60 Projekte für die digitale Transformation sowie sechs Projekte für Jugendschutz und Barrierefreiheit.

In Summe wurden Fördermittel in Höhe von 19.698.851 Euro vergeben. Davon fließen 33,3 % (6.552.241 Euro) in Projekte der Anreizförderung, 3,8 % (743.688 Euro) in Projekte für den Digitaljournalismus, 60,8 % (11.981.201 Euro) in die Digitale Transformation und 2,1 % (421.721 Euro) in Projekte für Jugendschutz und Barrierefreiheit.

Die folgende Abbildung verdeutlicht, wie sich die vergebenen Fördermittel aufteilen:

**Abbildung 32: Aufteilung der Fördermittel 2023**



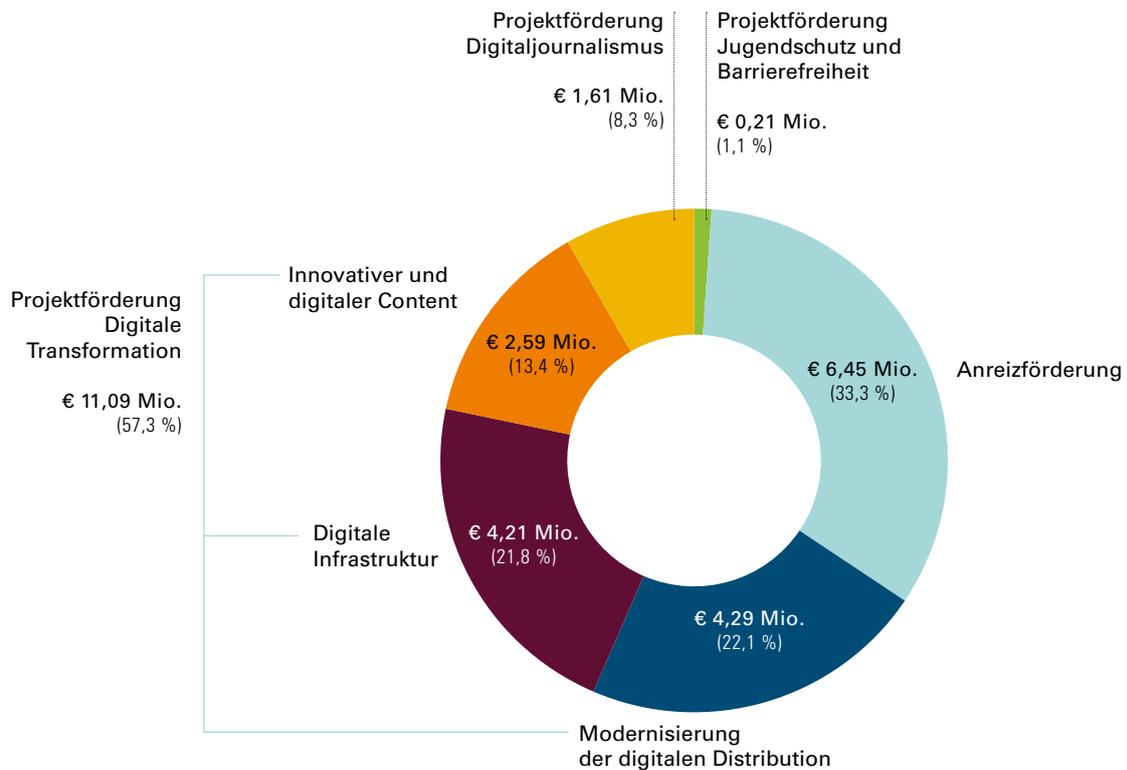
#### 4.2.4.2 Einreichtermin 2024

Um für Medienunternehmen eine bessere budgetäre Planbarkeit zu gewährleisten, fand der Einreichtermin für das Jahr 2024 bereits vom 01.06.23 – 30.06.23 statt. Auch beim 3. Einreichtermin seit Bestehen des Fonds überstieg das eingereichte Fördervolumen die vorhandenen Mittel um mehr als das Doppelte. Gefördert wurden 241 Ansuchen von Rundfunkveranstaltern sowie Printunternehmen, darunter 37 Projekte für die Anreizförderung, 33 Projekte für den Digitaljournalismus, 168 Projekte für die digitale Transformation sowie drei Projekte für Jugendschutz und Barrierefreiheit.

In Summe wurden Fördermittel in Höhe von 19.364.620 Euro vergeben. Davon fließen 33,3 % (6.454.895 Euro) in Projekte der Anreizförderung, 8,3 % (1.613.708 Euro) in Projekte für den Digitaljournalismus, 57,3 % (11.090.832 Euro) in die Digitale Transformation und 1,1 % (205.185 Euro) in Projekte für Jugendschutz und Barrierefreiheit.

Die folgende Abbildung verdeutlicht, wie sich die vergebenen Fördermittel aufteilen:

**Abbildung 33: Aufteilung der Fördermittel 2024**



Hervorzuheben ist, dass sich die Anzahl an Projekten im Bereich Digitaljournalismus seit Beginn der Förderung verdreifacht hat. Weiters zielen immer mehr Projekte auf den Einsatz Künstlicher Intelligenz ab. Aus den Förderansuchen lassen sich inzwischen qualitative Effekte der vorangegangenen Fördertermine ablesen.

Der Andrang auf die Förderung zeigt einmal mehr, dass eine Absicherung einer eigenständigen österreichischen Medienlandschaft im digitalen Zeitalter und somit die Gewährleistungen für Konsument:innen besonders wichtig ist. Österreichische Medieninhalte, insbesondere auch regionale Inhalte, müssen weiterhin verfügbar bleiben und mit der digitalen Wettbewerbsfähigkeit mithalten können. Die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Medienangebote sichert deren Fortbestand und einen Meinungsvielfältigen, demokratischen Diskurs.

Detaillinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website unter [www.rtr.at/fonds-digitale-transformation](http://www.rtr.at/fonds-digitale-transformation) veröffentlicht.

#### 4.2.4.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2023

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2022 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2023 2.474.068,91 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

**Tabelle 42: Fonds zur Förderung der digitalen Transformation – Auszug aus dem Jahresabschluss 2023**

<b>Fonds zur Förderung der digitalen Transformation</b>	<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022		19.953.878,29
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2023	20.000.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2022	30.374,30	
Rückzahlung von Förderungen	189.325,00	20.219.699,30
<b>Auszahlungen</b>		
Zinsen/Spesen	267.169,35	
Verwaltungsaufwand 2023	-959.600,00	
Auszahlungen Förderungen in 2023	-26.692.986,82	-27.385.417,47
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2023		
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023</b>		<b>12.788.160,12</b>
Anteil Verzinsung 2023		15.306,24
offener Verwaltungsaufwand 2023 zur Nachzahlung in 2024		151.644,05
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2023</b>		<b>12.955.110,41</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2022	-16.762.574,50	
davon gebundene Mittel aus 2023	-7.120.763,50	
Dotierung 2024	20.000.000,00	
davon gebundene Mittel aus 2024	-6.597.703,50	-10.481.041,50
<b>frei verfügbare Gelder in 2024</b>		<b>2.474.068,91</b>

Die Darstellung der verfügbaren Gelder ergibt sich aufgrund des Einreichtermins für 2024 laut Richtlinie und dem damit verbundenen Auszahlungszeitpunkt im Jahr 2023 gemäß KOG.

Daraus resultiert, dass es zum Bilanzstichtag bereits gebundene Mittel aus 2024 gibt.





[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

# Regulatorische Tätigkeiten der TKK

05	<b>Regulatorische Tätigkeiten der TKK</b>	162
5.1	Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs	162
5.2	Netzneutralität	164
5.3	Frequenzangelegenheiten – Mobilfunk und Breitband	167
5.4	Netzkooperationen	171
5.5	Elektronische Signatur und Vertrauensdienste	172

# 05 Regulatorische Tätigkeiten der TKK

Die weisungsfreie Telekom-Control-Kommission (TKK) ist in Österreich seit 1997 für die Regulierung des Telekom-Marktes zuständig. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sind per Gesetz genau festgelegt. Weiters ist sie nach dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste. Im Folgenden wird ein Überblick zu den Schwerpunkten der Regulierungstätigkeit im Berichtsjahr 2023 gegeben.

## 5.1 Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs

### 5.1.1 Marktanalyseverfahren

Eines der im Telekommunikationsgesetz vorgesehenen Instrumente zur Sicherung des Wettbewerbs auf den österreichischen Telekommunikationsmärkten ist die Durchführung von Marktanalyseverfahren in Abständen von jeweils höchstens fünf Jahren. Sie sollen die Feststellung ermöglichen, ob ein der Regulierung unterliegender relevanter Markt vorliegt, ob auf einem solchen Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen und welche (potenziellen) Wettbewerbsprobleme bestehen oder aber, ob auf dem jeweils untersuchten Markt effektiver Wettbewerb gegeben ist. Liegt kein effektiver Wettbewerb vor, sind dem marktmächtigen Unternehmen geeignete Verpflichtungen aufzuerlegen. Nach einer entsprechenden Empfehlung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2020 werden nur noch die Vorleistungsmärkte für lokalen und zentralen Zugang (früher „Entbündelung“ und „Bitstreaming“) sowie für Zugänge hoher Qualität (früher „Mietleitungen“) als für die Sektorregulierung relevante Märkte angesehen.

Im Zuge des im Jahr 2020 von der TKK eingeleiteten Marktanalyseverfahrens war im Frühjahr 2022 ein Teilverfahren betreffend den Vorleistungsmarkt für Zugänge von hoher Qualität an festen Standorten vom Hauptverfahren abgetrennt worden. Weitere solcher – inzwischen abgeschlossener – Teilverfahren behandelten den Endkundenmarkt für den Zugang zum öffentlichen Telefondienst an festen Standorten, den Vorleistungsmarkt für lokalen und zentralen Zugang und die Vorleistungsmärkte für Terminierung in individuelle feste und mobile Kommunikationsnetze.

Zeitgleich mit der Abtrennung dieser Teilverfahren hatten Amtssachverständige der RTR umfangreiche Gutachten zur Definition und Analyse sowie zu den empfohlenen spezifischen Verpflichtungen für die vorerwähnten Märkte vorgelegt. Sämtliche Gutachten wurden in öffentlichen mündlichen Verhandlungen mit den Verfahrensparteien diskutiert.

In sachlicher Hinsicht enthält der verfahrensgegenständliche Markt Ethernetdienste mit garantierter Bandbreite sowie unbeschaltete Glasfasern.

In ihrem Gutachten vom Februar 2022 hatten die Amtssachverständigen den Markt aufgrund starker regionaler Unterschiede in den Marktanteilen von A1 und der Präsenz alternativer Betreiber mit eigener Infrastruktur in zwei Gebiete unterteilt. Während Gebiet 1 1.087 Gemeinden umfasst, in denen A1 jeweils einen Marktanteil von weniger als 50 % aufweist, in denen neben A1 jeweils zumindest ein weiterer Infrastrukturbetreiber tätig ist und in denen jeweils zumindest 25 % der Gebäude durch einen alternativen Netzbetreiber mit eigener Infrastruktur versorgt werden können, liegen in Gebiet 2 alle anderen (1.030) Gemeinden. In den zu Gebiet 1 gehörenden Gemeinden sollten bestehende spezifische Verpflichtungen der A1 in Bezug auf Leitungen in diesen oder zwischen diesen Gemeinden aufgehoben werden. Für Zugänge hoher Qualität innerhalb der zu Gebiet 2 gehörenden Gemeinden oder zwischen Gemeinden von Gebiet 1 und Gebiet 2 sollten A1 auch weiterhin spezifische Verpflichtungen auferlegt werden.

Nach einer mündlichen Verhandlung im Mai 2022 und der Erstattung einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme der Amtssachverständigen fand aufgrund der im November 2022 erfolgten Neubesetzung der Telekom-Control-Kommission im März 2023 eine neuerliche mündliche Verhandlung statt. Im Mai 2023 wurde ein von der TKK beschlossener Maßnahmenentwurf national konsultiert und im Juni/Juli 2023 mit der Europäischen Kommission koordiniert. Nach Einholung einer weiteren ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme der Amtssachverständigen beschloss die TKK am 28.08.2023 den verfahrensabschließenden Bescheid.

Mit dem Bescheid wurde A1 verpflichtet, hinsichtlich der Leitungen in den bzw. zwischen den 1.010 Gemeinden des weiterhin regulierten Gebiets 2 Zugang zu Ethernetdiensten und unbeschalteten Glasfasern zu gewähren. Darüber hinaus wurde ihr eine Entgeltkontrollverpflichtung auferlegt, die in Bezug auf Vorleistungsethernetdienste kostenorientierte Preise mit bestimmten Preisobergrenzen (Abschläge in Höhe von 15 % auf A1-Endkundenpreise binnen sechs Monaten bis Februar 2024 und weiteren 10 % bis Februar 2026) vorsieht und in Bezug auf unbeschaltete Glasfasern zwei konkrete Entgeltvarianten (längenabhängig mit 0,174 € pro Laufmeter und Monat für bebautes Gebiet und 0,094 € pro Laufmeter und Monat für unbebautes Gebiet bzw. „active-minus“, d. h., Anschluss- und Monatsentgelt für einen 1 Gbit/s-Ethernetdienst der A1 abzüglich 407,69 €/Monat für das aktive Equipment) vorsieht. Weitere Verpflichtungen beinhalten Gleichbehandlung und Transparenz durch Veröffentlichung von Standardangeboten zu Ethernetdiensten und unbeschalteten Glasfasern sowie durch quartalsweise Veröffentlichung von Key Performance Indicators.

## 5.1.2 Wettbewerb am Mobilfunkmarkt

Darüber hinaus hatte die TKK im Februar 2022 beschlossen, den Wettbewerb im Mobilfunk einer eingehenden Analyse zu unterziehen. In den Jahren 2020 und 2021 hatte es immer wieder Beschwerden über nicht konkurrenzfähige Vorleistungspreise, Druck zur Abänderung von Geschäftsmodellen von virtuellen Mobilfunknetzbetreibern („MVNO“) und anderen Vorleistungsnehmern oder Fälle von Zugangsverweigerungen sowohl bei der Bundeswettbewerbsbehörde als auch bei der RTR gegeben. Nachdem die ursprüngliche Verpflichtung von Hutchison Drei Austria GmbH aus dem Zusammenschlussverfahren mit Orange vor der Europäischen Kommission, Zugang auf Vorleistungsebene für potenzielle MVNOs zu gewähren, Ende 2022 ausgelaufen ist, wird geprüft, ob der Wettbewerb am mobilen Vorleistungsmarkt und damit letztlich auch am mobilen Endkundenmarkt auch künftig erfolgreich weitergeführt werden kann oder ob es Tendenzen gibt, die die bis heute dadurch erzielten Vorteile für den gesamten Markt nachhaltig beeinträchtigen können. In dem Verfahren wird der TKK regelmäßig über die Marktentwicklung berichtet. Die Prüfung dauerte im Zeitpunkt der Berichtslegung noch an.

## 5.1.3 Schlichtung zwischen Betreibern

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Streitschlichterin sorgt die Regulierungsbehörde für einen fairen Interessenausgleich zwischen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze: Kommt eine privatrechtliche Einigung im Wege einer Netzzugangs- oder Zusammenschaltungsvereinbarung nicht zustande, haben Beteiligte die Möglichkeit, bei der Regulierungsbehörde eine (vertragsersetzende) Entscheidung zu beantragen.

Im Juli 2022 hat die TKK in einem bereits anhängigen Verfahren Bedingungen für die wechselseitige Terminierung von SMS bescheidmäßig festgelegt. Da die Leistung der SMS-Terminierung keinem für eine sektorspezifische Regulierung relevanten Markt zugerechnet wird und hier kein Unternehmen über eine beträchtliche Marktmacht iSd telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen verfügt, waren die streitgegenständlichen Bedingungen in „angemessenem“ Umfang festzulegen. Die Höhe der festgelegten Entgelte entspricht der bisherigen Spruchpraxis der TKK. Die beim Bundesverwaltungsgericht hiergegen eingebrachte Beschwerde einer Verfahrenspartei wurde im Oktober 2023 abgewiesen.

In einem anderen Verfahren beanstandete eine beschwerdeführende Partei im November 2022 eine Ungleichbehandlung bei den Upload- und Downloadraten der ihm überlassenen Vorleistungs-SIM-Karten im Vergleich zu den Upload- und Downloadraten, die der Vorleistungsanbieter Endnutzer:innen auf SIM-Karten eigener Retail-Marken bereitstellte. Mit Schreiben vom Juli 2023 wurde das Verfahren aufgrund einer Antragsrückziehung eingestellt.

In einem weiteren Verfahren beanstandete eine beschwerdeführende Partei die fehlende Möglichkeit zur Nutzung von Mehrdrahtanschlüssen bei kupferbasierten Breitbandvorleistungsdiensten für Privatkunden im Rahmen der virtuellen Entbündelung. Das Verfahren dauerte zum Jahresende 2023 noch an.

## 5.2 Netzneutralität

### 5.2.1 Allgemeines

Netzneutralität beschreibt die einheitliche Behandlung aller Datenströme, die durch das Internet übertragen werden. Dies geschieht unabhängig von Sender, Empfänger, Standort, Inhalt, Service und der Anwendung. Netzneutralität ist wichtig, weil sie jedem Internetnutzer ermöglicht, Informationen und Inhalte sowie Dienste und Anwendungen abzurufen und zu verbreiten. Das Internet unterstützt so Meinungsfreiheit, Wachstum und Innovation. Zum Schutz der Netzneutralität gilt auf europäischer Ebene seit November 2015 die Telecom Single Market-Verordnung (NN-VO). Die zugehörigen BEREC-Guidelines wurden im August 2016 verabschiedet und erstmals im Juni 2022 novelliert. Diese sollen eine einheitliche Anwendung der Verordnung in Europa sicherstellen.

Die Arbeiten im Bereich Netzneutralität waren auch 2023 durch internationale Zusammenarbeit in der BEREC Open Internet Expert Working Group sowie durch nationale Verfahren und Beratungstätigkeiten zur Sicherstellung der Vorgaben der Netzneutralitäts-VO gekennzeichnet. Wie schon in den Jahren zuvor erfolgten Beobachtungen der Marktentwicklungen und Überprüfung von Internetzugangsdiensten. Zudem veröffentlichte die Regulierungsbehörde Ende Juni ihren Netzneutralitätsbericht für den Zeitraum 05/2022 bis 04/2023. Im Ergebnis soll mithilfe der genannten Maßnahmen eine kontinuierliche Verfügbarkeit von Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt, sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wurde ein regelmäßiger Austausch mit allen Marktteilnehmern gepflegt. Regelmäßig suchten Anbieter vor Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen, die Berührungspunkte mit der Netzneutralität haben könnten, das Gespräch mit den Expertinnen und Experten der RTR. Auf diese Weise konnten allfällige Bedenken oftmals vorweg ausgeräumt werden.

### 5.2.2 Fair-Share

Ein altbekannter Dauerbrenner ist das Thema einer (fairen) Beteiligung aller Akteure des Internet-Ökosystems. Bereits in Vorbereitung der Netzneutralitäts-Verordnung vor 2015 wurden Forderungen auf den Tisch gelegt, um einen finanziellen Beitrag von OTTs (over the top player) für den Infrastrukturausbau zu ermöglichen. Argumente wie „mehr Fairness“ oder „Level Playing Field“ im Verhältnis zwischen Zugangsnetzen (ISPs) und OTTs wurden damals wie auch heute wieder heftig thematisiert. Bereits in der letzten Berichtsperiode zeichnete sich ab, dass die Frage über eine finanzielle Beteiligung von Contentanbietern für die „Benutzung“ der Netze der ISPs (sog. „fair share“ oder „sending party network pays“) zu einem bestimmenden Thema

auf europäischer Ebene werden könnte. Mit der am 17. Februar 2023 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Konsultation war es dann auch so weit. Der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR veranstaltete dazu am 14. März 2023 einen Workshop mit Vertreter:innen aller betroffenen Unternehmen, Interessenvertretungen und Behörden. Die gesammelten Informationen brachte die Regulierungsbehörde in die am 19. Mai 2023 veröffentlichte Stellungnahme von BEREC zur Konsultation der Europäischen Kommission ein. Die RTR steht der Einführung von verkehrsabhängigen Entgelten, wie sie von Betreiberseite vorgeschlagen werden, eher kritisch gegenüber, ist aber an der weiterführenden Diskussion über alternative Anreize zur Unterstützung der Ausbauziele interessiert und bringt sich hier auch weiterhin aktiv ein.

### 5.2.3 Endgültiges Aus für Zero-Rating in Österreich

Die Bewerbung von Zero-Rating („Nulltarif“-)Produkten bzw. die Möglichkeit des Neuabschlusses von Verträgen, die Zero-Rating beinhalten, wurde von allen Anbietern bis Ende des Sommers 2022 proaktiv eingestellt. Sämtliche Anbieter berichteten auch fristgerecht, dass man die in den Bescheiden im November 2022 angeordneten Maßnahmen umgesetzt und keinerlei Zero-Rating Produkte mehr bereitstelle. Mit März 2023 ist damit die Nutzung von Zero-Rating Produkten auch für Bestandskund:innen nicht mehr möglich und die von Seiten der RTR aktiv überwachte Beseitigung von Zero-Rating aus den Verträgen mit Endnutzer:innen endgültig abgeschlossen.

### 5.2.4 Ukrainekrieg: Netzsperrern

Der Ukrainekrieg und die damit einhergehende Verabschiedung von neuen EU-Sanktionen gegen staatsnahe russische Medien haben auch die Regulierungsbehörden auf nationaler und auf europäischer Ebene auch 2023 beschäftigt, hier insbesondere aufgrund von verpflichtenden Netzsperrern zu Websites von diversen russischen Medien.

Netzsperrern haben sich insgesamt zu einem Dauerbrenner der letzten Jahre entwickelt. Sie werden in immer mehr Bereichen vorgesehen: Urheberrecht, Verbraucherschutzrecht, als Sanktionsmaßnahmen in Zeiten des Krieges oder auch im Bereich der Marktüberwachung von Produkten in der EU. Die Internetzugangsanbieter werden immer öfter für die Rechtsdurchsetzung im Online-Umfeld in die Pflicht genommen, der aktuelle Rechtsrahmen stellt Behörden, Provider und Internetnutzer vor besondere Herausforderungen und wirft die Frage auf, wie Rechtssicherheit, Rechtsschutz und die Grundrechte aller beteiligten Stakeholder miteinander in Einklang gebracht werden können.

### 5.2.5 Urheberrecht: Netzsperrern

Auch im Jahr 2023 hat sich die Regulierungsbehörde verstärkt mit dem Thema Netzsperrern auseinandergesetzt, zumal jede ergriffene Netzsperrern – gleichgültig auf welcher Grundlage – das Grundprinzip der Netzneutralität berührt und die Anbieter in eine für sie unerwünschte Richterrolle drängt. Ziel muss sein, Wege und Lösungen aufzuzeigen, die allen Beteiligten größtmöglichen Rechtsschutz und Rechtssicherheit bieten. Zu diesem Zweck erfolgte eine genaue Beobachtung der nationalen und europäischen gesetzgeberischen Aktivitäten und die aktive Einbringung bei der Gestaltung von Umsetzungsmaßnahmen europäischer Vorgaben ins nationale Recht. Zu diesen Aktivitäten zählte etwa die Analyse von Begleitmaßnahmen zur Durchsetzung der EU-Marktüberwachungsverordnung oder anderer europäischer, unmittelbar anwendbarer Rechtsakte, soweit sie die Rechtsstellung der Access-Provider betroffen haben.

Die im Herbst 2022 seitens der Regulierungsbehörde eingeleiteten zahlreichen Aufsichtsverfahren gegenüber Anbietern von Internetzugangsdiensten konnten im Laufe des Jahres 2023 vollständig abgeschlossen werden. Hintergrund waren Abmahnungen mehrerer Rechteinhaber und die daran anschließende Sperrern einer Vielzahl an Domains und auch IP-Adressen in Österreich. Da ein Teil der IP-Adressen jedoch Cloudflare

zugeordnet war, waren auch diverse Dienste Dritter zeitweise nur eingeschränkt erreichbar. Die Überprüfung der Zulässigkeit der erfolgten Netzsperrern ergab folgendes Bild: Zur Wahrung von Rechten Dritter sind Netzsperrern auf Basis des Domain Name Systems (DNS) geeignet und grundsätzlich ausreichend. Über DNS-Sperrern hinausgehende Sperrern auf Basis von IP-Adressen sind nicht erforderlich und deshalb unzulässig. Daher stellte die Regulierungsbehörde bei IP-Sperrern Verstöße gegen die Netzneutralität fest und ordnete – dort wo diese Sperrern noch aufrecht waren – die Aufhebung dieser IP-Sperrern. Die Verfahren betreffend die Aufhebung von IP-Sperrern sind nicht rechtskräftig.

## 5.2.6 Zuständigkeiten im Bereich der Verbraucherbehördenkooperation

Im Bereich des Verbraucherschutzes sieht die Verbraucherbehörden-Kooperationsverordnung (VBKVO) vor, dass zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von Verbraucherrechten, sofern keine anderen wirksamen Mittel mehr zur Verfügung stehen, um das Risiko einer schwerwiegenden Schädigung der Kollektivinteressen von Verbrauchern zu verhindern, verschiedene Maßnahmen zum Sperrern, Entfernen und Beschränken solcher Inhalte angeordnet werden können. Die geschützten Verbraucherrechte ergeben sich aus den im Anhang der VBKVO aufgezählten Richtlinien.

Nach dem nationalen Verbraucherbehördenkooperationsgesetz (VBKG) ist zur Anordnung solcher Maßnahmen wegen eines Verstoßes nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung, die die Anbieter:innen von Internetzugangsdiensten, Hosting-Diensten, Diensten der Zwischenspeicherung (Caching), Suchmaschinen bzw. Registrierungsstellen für Domännennamen zu ergreifen haben, die TKK berufen. Hierzu kann die für den Vollzug des VBKG zuständige Behörde einen Antrag an die TKK stellen. Falls ein Verstoß in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Behörden fällt, haben diese sich in ihrer weiteren Vorgangsweise untereinander abzustimmen. Bei der Anordnung von Maßnahmen hat die TKK den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen. Im Berichtszeitraum gab es keine förmlichen Verfahren in diesem Bereich, jedoch findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den betroffenen Behörden statt, insbesondere auch mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

## 5.2.7 Zuständigkeiten im Bereich der EU-Marktüberwachung

Die TKK hat zu Jahresende 2022 eine neue Zuständigkeit im Bereich der EU-Marktüberwachung erhalten. Mit der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung soll auf neue wirtschaftliche Entwicklungen insbesondere bei internationalem Online-Handel besser reagiert und bisherige Schlupflöcher, durch die nicht EU-konforme Drittlandsware und ohne greifbaren verantwortlichen Wirtschaftsakteur in der EU mittels Online-Plattformen auf den EU-Markt gebracht wird, geschlossen werden. Zur effektiven Abstellung von Verstößen im digitalen Umfeld sieht die EU-Marktüberwachungs-VO diverse Zugangsbeschränkungen im Online-Umfeld durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft vor, sofern es keine anderen Möglichkeiten gibt, ein ernstes Risiko zu beseitigen. Dabei können Beschränkungsmaßnahmen zu inkriminierten Online-Inhalten seitens der Marktüberwachungsbehörde beantragt werden, die von Access-Providern und sonstigen Intermediären zu ergreifen sind. Die Regulierungsbehörde fungiert hier als Vollzugsorgan, wenn die unmittelbaren Täter nicht ausfindig gemacht werden können. Im Jahr 2023 wurden keine Verfahren in diesem Bereich geführt.

## 5.3 Frequenzangelegenheiten – Mobilfunk und Breitband

### 5.3.1 Vorbereitung der Frequenzauktion in den Bereichen 3600 MHz und 26 GHz

Die Vorbereitungsarbeiten für die im Jahr 2024 erfolgende Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 3600 MHz und 26 GHz haben bereits im Jahr 2022 begonnen. Die Vergabe umfasst sowohl die (regionalen) Restfrequenzen im Bereich 3410 bis 3470 MHz aus der Auktion im Jahr 2019 als auch Frequenzen aus dem Bereich 26 GHz. So ist es auch in dem im Jahr 2022 veröffentlichten Spectrum Release Plan 2022 bis 2026 abgebildet. Diese Vergabe ist die erste, die auf Grundlage des neuen Frequenzregimes des TKG 2021 durchzuführen ist (siehe Beitrag im Newsletter 4/2023 des Fachbereichs Telekommunikation und Post<sup>27</sup>).

Im 4. Quartal 2022 wurde eine umfassende öffentliche TKK/RTR-Konsultation durchgeführt. Die Konsultation brachte u. a. wichtige Erkenntnisse für die beiden im Jahr 2023 erlassenen Verordnungen der RTR und TKK (siehe unten). Weiters wurden die Themen Vergabeziele, Wettbewerb, Produkt- und Auktionsdesign und lokale Frequenzuteilungen behandelt.

Durch das Inkrafttreten der Novelle der Frequenznutzungsverordnung 2013 des BMF im März 2023 ist die Zuständigkeit für die Zuteilung von Frequenzen im Bereich 26 GHz formal auf die Regulierungsbehörde übergegangen.

Die RTR hat Ende März 2023 den Entwurf der VO zur zahlenmäßigen Beschränkung von Frequenzuteilungen gemäß § 14 TKG 2021 zur Begutachtung veröffentlicht (ZaBe-V 2023). Die ZaBe-V 2023 der RTR ist Ende April 2023 in Kraft getreten. Die Verordnung zur Festlegung des Auswahlverfahrens gemäß § 15 TKG 2021 (Auswahl-V 2023) wurde im Mai 2023 zur Konsultation veröffentlicht. Die Auswahl-V 2023 der TKK ist Ende Juni 2023 in Kraft getreten.

Die öffentliche Ausschreibung betreffend die Frequenzvergabe in den Bereichen 3600 MHz und 26 GHz, die ebenso einer öffentlichen Konsultation unterzogen wurde, ist im Dezember 2023 erfolgt<sup>28</sup> (Ende der Ausschreibungsfrist am 12.02.2024).

Hinsichtlich der Details des von der Regulierungsbehörde und dem zuständigen Ministerium im Februar 2022 veröffentlichten Spectrum Release Plans wird auf den letztjährigen Bericht verwiesen.

### 5.3.2 Überprüfung der Auflagen betreffend Mobilfunkstandorte im Bereich 700 MHz

Mit Ende 2022 wurden die ersten bandspezifischen Auflagen für den 700 MHz-Bereich schlagend. Der Hutchison Drei Austria GmbH und der T-Mobile Austria GmbH wurden jeweils mehrere Frequenzpakete aus dem Bereich 700 MHz zugeteilt – die beiden Unternehmen haben somit seit 31.12.2022 jeweils 500 Standorte mit diesen Frequenzen zu betreiben (bandspezifische Versorgungspflicht). Das entsprechende Prüfverfahren wurde Ende 2022 eingeleitet und konnte im April 2023 abgeschlossen werden, mit dem Ergebnis, dass beide Unternehmen ihre Pflichten erfüllt haben.

27 [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/Newsletter/rtr.telekom.post-newsletter\\_04\\_2023/frequenzauktion.de.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/Newsletter/rtr.telekom.post-newsletter_04_2023/frequenzauktion.de.html)

28 [https://www.rtr.at/ausschreibung\\_f1\\_22](https://www.rtr.at/ausschreibung_f1_22)

### 5.3.3 Versorgungsgradüberprüfung betreffend unterversorgte Katastralgemeinden

Die Regulierungsbehörde hat im Rahmen der erweiterten Versorgungspflichten der zweiten 5G-Auktion im Jahr 2020 (700, 1500 und 2100 MHz) 1.702 von 2.100 unterversorgten Katastralgemeinden zur flächendeckenden Versorgung an die Betreiber zugewiesen<sup>29</sup>. Die Bedingungen sahen vor, dass die Betreiber möglichst flexibel entscheiden können, welche Katastralgemeinden sie versorgen. Allerdings unter der Maßgabe, dass eine Katastralgemeinde nur von einem Betreiber zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtung übernommen werden kann. Die Betreiber haben bis zum jeweiligen Stichtag die Möglichkeit, Katastralgemeinden gegen noch freie zu tauschen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, Stichtage zu wechseln oder wechselseitig Katastralgemeinden abzutauschen. Um diesen Prozess möglichst reibungslos zu gestalten, hat die Regulierungsbehörde ein Portal entwickelt, das es im Einklang mit den Regeln im Bescheid erlaubt, Katastralgemeinden zu nominieren und zu tauschen.

Die 1. Tranche der erweiterten Versorgungspflichten von insgesamt 185 Katastralgemeinden war von A1 Telekom (113 Katastralgemeinden) und Hutchison (72 Katastralgemeinden) ab 3 Stichtagen im Jahr 2022 zu erfüllen. Das entsprechende Prüfverfahren wurde 2022 eingeleitet und mit der Prüfung (Datenabfrage, Simulationen, Messaufbau) begonnen. In den nächsten Jahren werden kontinuierlich weitere Stichtage folgen, ab denen bestimmte Katastralgemeinden zu versorgen sein werden.

Im Vorfeld des ersten Stichtages wurde ein Konzept zur Überprüfung erstellt und den Betreibern zur Stellungnahme übermittelt.

### 5.3.4 Versorgungsgradüberprüfung von weiteren ab 31.12.2023 zu erfüllenden Auflagen

Mit Stichtag 31.12.2023 wurde neben der Verpflichtung, weitere Katastralgemeinden zu versorgen, auch die sogenannte Basisversorgungsaufgabe schlagend. Diese Auflage betrifft jene Betreiber, denen Nutzungsrechte im Frequenzbereich 700 MHz oder 2100 MHz zugeteilt wurden und sind abhängig von dem erworbenen Frequenzspektrum. Diese Verpflichtungen müssen nicht ausschließlich mit Frequenzen aus der Vergabe im Jahr 2020 erbracht werden. Die Basisversorgungsaufgaben umfassen:

- Auflage zur allgemeinen Bevölkerungsversorgung
- Versorgung von Städten (Bevölkerungs- und Flächenversorgung)
- Die Versorgung von Bundes- und Landesstraßen
- Die Versorgung von Autobahnen und Schnellstraßen
- Die Versorgung von ausgewählten Bahnstrecken

Letztere zwei Auflagen sind auf Basis eines Kooperationsmodells mit dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber (ÖBB, ASFINAG) zu erbringen. Diese Versorgungsverpflichtung gilt nur für jene Streckenabschnitte, in denen das verpflichtete Unternehmen bereits zum Stichtag 31.12.2019 Mobilfunkinfrastruktur betrieben hat oder die der jeweilige Infrastrukturbetreiber zur Erfüllung der Versorgungsaufgabe zur Verfügung stellt.

Mit Stichtag 31.12.2023 sind weitere 450 unterversorgte Katastralgemeinden flächendeckend zu versorgen.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Versorgungsaufgaben sowie grafische Darstellungen der Versorgungsgebiete auf Karten finden sich auf der Webseite der Regulierungsbehörde.<sup>30, 31</sup>

<sup>29</sup> Zur zweiten 5G-Auktion und dem innovativen Auktionsdesign („Incentive Auction“) siehe Beitrag „Regulatorisches: Zweite 5G-Auktion: Flächendeckende Mobilfunk-Breitbandversorgung für Österreich“ im TKP Newsletter 02/2020 unter [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/Newsletter/Telekom\\_und\\_Post\\_Newsletter\\_TK\\_02-2020.de.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/Newsletter/Telekom_und_Post_Newsletter_TK_02-2020.de.html).

<sup>30</sup> [https://www.rtr.at/TKP/was\\_wir\\_tun/telekommunikation/spectrum/procedures/Multibandauktion\\_700-1500-2100MHz\\_2020/cov-basic/Basic\\_coverage\\_obligations.de.html](https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/spectrum/procedures/Multibandauktion_700-1500-2100MHz_2020/cov-basic/Basic_coverage_obligations.de.html)

<sup>31</sup> <https://frq.rtr.at/de/>

Im Jahr 2023 wurden Konzepte zur Überprüfung bzw. zu etwaigen Messungen erstellt und den betroffenen Unternehmen zur Stellungnahme übermittelt. Die entsprechenden Prüfverfahren wurden Ende 2023 eingeleitet und mit der Anforderung der entsprechenden Versorgungsdaten der erste Schritt gesetzt.

### 5.3.5 Antrag auf Abänderung der Zuteilung im Bereich 3410 bis 3800 MHz

Im Berichtsjahr wurde von einem Inhaber von Frequenznutzungsrechten ein Antrag gemäß § 21 Abs 5 TKG 2021 auf Änderung einer Frequenzzuteilung, konkret jener im Bereich 3410 bis 3800 MHz aus dem Jahr 2019, übermittelt. Beantragt wurde, die TKK möge die bescheidmäßige Zuteilung von Frequenznutzungsrechten im Bereich 3410 bis 3800 MHz vom 08.04.2019 dahingehend ändern, dass an einem für die Erfüllung der Versorgungspflicht relevanten Standort Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs im Zeitraum 00:00 bis 05:00 Uhr gesetzt werden können, wenn dadurch für jeden einzelnen Nutzer die Datenrate im Downlink und Uplink im Versorgungsgebiet dieses Standorts das 95 %-Perzentil der Datenraten im Zeitraum 08:00 bis 22:00 Uhr nicht unterschritten wird.

Eine Anpassung von im Rahmen von Frequenzzuteilungen auferlegten Versorgungsverpflichtungen fällt jedoch nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmung des § 21 TKG 2021. Der Fokus der Regelung liegt vielmehr auf Änderungen, die aufgrund technischer Weiterentwicklungen notwendig sind. Eine etwaige Änderung bzw. Ergänzung von Verpflichtungen, die im Rahmen der Zuteilung auferlegt wurden und schon zum Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt waren, wäre außerdem jedenfalls dahingehend heikel, dass im Nachhinein Auktionsregeln geändert würden. Der Antrag war daher abzuweisen.<sup>32</sup>

### 5.3.6 Frequenzüberlassungen gemäß § 20 TKG 2021

Da eine Überlassung von Frequenzen ein wirksames Mittel zur Steigerung der effizienten Frequenznutzung darstellen kann, soll es Unternehmen, denen Frequenznutzungsrechte durch die Regulierungsbehörde zugeteilt wurden, erlaubt sein, diese Frequenzen Dritten zu überlassen. Zum Schutz öffentlicher Interessen bedarf eine solche Frequenzüberlassung der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. In diesem Sinn legt § 20 TKG 2021 weiters fest, dass die hierfür zuständige TKK „im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen“ hat. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Langt ein Antrag auf Frequenzüberlassung iSd Bestimmung ein, hat die Regulierungsbehörde diesen auf ihrer Webseite zu veröffentlichen ([https://www.rtr.at/TKP/was\\_wir\\_tun/telekommunikation/spectrum/trade/FRQ\\_trading.de.html](https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/spectrum/trade/FRQ_trading.de.html)). Da grundsätzlich auch Mitbewerbern Parteistellung zukommt, hat die TKK auf die Großverfahrens-Bestimmungen des § 202 TKG 2021 zurückgegriffen und diese Verfahren mittels Edikt bekannt gemacht.

Im Berichtszeitraum wurden vier Anträge auf Überlassung von Frequenzen an die TKK gerichtet:

#### Verfahren F 1/23

Im Jänner 2023 wurde ein gemeinsamer Antrag der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH und der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation auf Genehmigung der Überlassung der Nutzungsberechtigung hinsichtlich Frequenzen im Bereich 3410 bis 3490 MHz gemäß § 20 Abs 1 TKG 2021 eingebracht.

<sup>32</sup> [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/f5\\_23.de.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/f5_23.de.html)

Beantragt wurde die Genehmigung – ohne Auferlegung von Nebenbestimmungen – der Überlassung von 40 MHz (3410 MHz bis 3450 MHz) in der Region Steiermark (ohne Graz) im Zeitraum von der Genehmigung bis 31.12.2039 von der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH an die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation sowie die Genehmigung der Überlassung von 40 MHz (3450 MHz bis 3490 MHz) in derselben Region im Zeitraum von der Genehmigung bis 31.12.2039 von Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation an die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH.

Da festgestellt werden konnte, dass die Überlassung der Nutzungsberechtigung keine negativen technischen Auswirkungen hat und auch eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht gegeben war, wurde die Genehmigung zur wechselseitigen Frequenzüberlassung mit Bescheid der TKK vom 15.5.2023 erteilt.

### Verfahren F 3/23 und F 10/23

Am 26.6.2023 konnte eine Genehmigung zur Überlassung der Nutzungsberechtigung von Frequenzen (40 MHz im Bereich von 3410 MHz bis 3490 MHz), die der Liwest Kabelmedien GmbH zugeteilt wurden, an die TTControl GmbH erteilt werden, da auch diesfalls die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 20 TKG 2021 vorlagen. Die Genehmigung erfolgte – antragsgemäß – für den sehr kurzen Zeitraum ab Genehmigung bis 30.09.2023 (Verfahren F 3/23).

Am 27.09.2023 wurde ein (weiterer) gemeinsamer Antrag von Liwest Kabelmedien GmbH und der TTControl GmbH auf (Verlängerung der) Genehmigung der Überlassung der Nutzungsberechtigung hinsichtlich der oben beschriebenen Frequenzen eingebracht. Beantragt wird wiederum – ohne Auferlegung von Nebenbestimmungen – die Genehmigung der Überlassung von 40 MHz im Zeitraum von der Genehmigung bis 31.03.2024 von Liwest Kabelmedien GmbH an TTControl GmbH. Die gegenständlichen Frequenzen werden weiterhin zur Vornahme von Tests und Versuchen mit der 5G-Frequenz an einem vertraglich definierten Betriebsareal in Steyr überlassen: Im Jänner 2024 wurde auch diese Frequenzüberlassung von der TKK genehmigt (Verfahren F 10/23).

### Verfahren F 7/23

Im Juli 2023 langte – ergänzend zu einer Kooperation über aktive Netzkomponenten iSd § 85 TKG 2021 (Verfahren C 1/23) – ein gemeinsamer Antrag der Hutchison Drei Austria GmbH sowie der T-Mobile Austria GmbH auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten ein. Beantragt wurde in concreto die Genehmigung zur Überlassung der Nutzungsberechtigung von der Hutchison Drei Austria GmbH zugeteilten Frequenzen an die T-Mobile Austria GmbH im folgenden Ausmaß:

- Überlassung von 2 x 10 MHz (im Bereich 700 MHz) im Zeitraum von der Genehmigung bis 31.12.2044,
- Überlassung von 2 x 5 MHz (im Bereich 900 MHz) im Zeitraum von der Genehmigung bis 31.12.2034,
- Überlassung von 25 MHz (im Bereich 1500 MHz) im Zeitraum von der Genehmigung bis 31.12.2044  
sowie
- Überlassung von 2 x 20 MHz (im Bereich 1800 MHz) im Zeitraum von der Genehmigung bis 31.12.2034.

Die Antragstellerinnen beabsichtigen, an maximal 400 Standorten der T-Mobile Austria GmbH im gesamten Bundesgebiet (mit Ausnahme von Wien, Linz und Graz) Frequenzen zu „poolen“, um das dann gesamthaft verfügbare, dynamisch zugeteilte Spektrum jeweils für die Versorgung von eigenen Kunden zu verwenden (auch auf die Ausführungen zur Netzkooperation iSd § 85 TKG 2021 zwischen diesen beiden Unternehmen wird verwiesen).

Negative technische Auswirkungen waren nicht zu erwarten, da die Nutzungsbedingungen der überlassenen Frequenzen und auch die Identität des Zuteilungsinhabers unverändert bleiben. Die Frequenzüberlassung ändert auch nichts an Versorgungsaufgaben, die die Antragstellerinnen jeweils zu erfüllen haben. Die Frequenzüberlassung führt vielmehr zu einer effizienteren Nutzung des vorhandenen Frequenzspektrums, da den beiden Unternehmen immer mindestens („dynamisch zugeteilt“) die Hälfte der Kapazität des gemeinsam genutzten Frequenzspektrums zur Verfügung steht.

Auch in wettbewerblicher Hinsicht wurden keine negativen Auswirkungen durch die begehrte Frequenzüberlassung festgestellt: Ziel der in Aussicht genommenen Frequenzüberlassung ist die Versorgung spezifischer ruraler Regionen in bisher unterversorgten Katastralgemeinden, abgelegener Straßen und sonstiger Verkehrswege. Die beantragte Frequenzüberlassung bringt eine Erweiterung der Netzversorgung der Hutchison Drei Austria GmbH in vorrangig ländlichen, von ihr nicht oder unterversorgten Gebieten (Netzweiterung) und ggf. die Erfüllung von Versorgungsaufgaben. Auch bei T-Mobile Austria GmbH kommt es zu einer Netzverbesserung durch eine erhöhte (gemeinsam verfügbare) Kapazität.

Vor diesem Hintergrund wurde im Dezember 2023 die Genehmigung zur Überlassung der erwähnten Frequenznutzungsrechte von Hutchison Drei Austria GmbH an T-Mobile Austria GmbH erteilt, wobei diese Überlassung von Frequenznutzungsrechten (antragsgemäß) auf maximal 400 Standorte der T-Mobile Austria GmbH begrenzt wurde.

## 5.4 Netzkooperationen

Eine wesentliche Neuerung des TKG 2021 betrifft das Thema der Kooperationen über aktive Netzkomponenten zwischen Bereitstellern öffentlicher Kommunikationsnetze, über die mobile Kommunikationsdienste öffentlich angeboten werden. Von dieser Bestimmung umfasst sind Vereinbarungen über die Nutzung aktiver Netzkomponenten und über den Zugang zu den Funktionalitäten aktiver Netzkomponenten. Unter aktiven Netzkomponenten sind solche Elemente zu verstehen, „die mit elektrischer Energie betrieben werden und für die Signalerzeugung, -verarbeitung und -verstärkung sowie die Netzsteuerung eingesetzt werden“.

Zentrale Bestimmung ist § 85 TKG 2021, mit dem ein zweiphasiges Genehmigungsverfahren für solche „Sharingvereinbarungen“ vorgesehen wird. Damit besteht für die TKK ein formales Verfahren zur ex-ante Prüfung solcher Netzkooperationen; dies erhöht die Rechtssicherheit für die beteiligten Kooperationspartner und stellt einen Paradigmenwechsel dar, da unzulässige Netzkooperationen bislang lediglich ex-post im Wege eines Aufsichtsverfahrens (im Zusammenhang mit Frequenzteilungsbescheiden) oder einer Antragstellung beim Kartellgericht aufgegriffen werden konnten.

Eingeleitet wird das Verfahren durch eine Anzeige der vollständigen Kooperationsvereinbarung bei der TKK durch die Vertragsparteien. In der ersten Phase wird von der TKK innerhalb einer Frist von 8 Wochen geprüft, ob eine „vertiefte Prüfung“ der Kooperation aufgrund möglicher wettbewerblicher Bedenken erfolgen sollte. Bei dieser Entscheidung sind auch die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt einzubinden und deren Stellungnahmen „weitestgehend zu berücksichtigen“. Ist keine vertiefte Prüfung erforderlich, gilt die Vereinbarung in der angezeigten Form als genehmigt. Beschließt die Regulierungsbehörde demgegenüber, dass eine solche vertiefte Prüfung notwendig ist, hat sie diese viermonatige Phase II mit Bescheid abzuschließen.

### Verfahren C 1/23

Im Frühjahr 2023 haben Hutchison Drei Austria GmbH und T-Mobile Austria GmbH nach § 85 TKG 2021 eine beabsichtigte Kooperation über aktive Netzkomponenten angezeigt; dieser Anzeige waren mehrmonatige Pränotifikationsgespräche vorangegangen.

Die Kooperation besteht aus einem „Active Sharing“ sowie einem „Regional Roaming“ und zielt auf eine Verbesserung der Netzabdeckung, auf die Unterstützung der Erfüllung von Versorgungsaufgaben (der TKK) sowie auf eine Verringerung der Ausbau-Kosten bzw. der Erreichung von Kostensynergien ab. Darüber hinaus soll der 5G-Ausbau beschleunigt und die Nutzung von Frequenzspektrum im Sinne der Endnutzer:innen und Wholesale-Kund:innen optimiert werden.

Ein Teil der Kooperation beschränkt sich vor allem auf solche Gebiete, in denen für die Dauer der Kooperation nur unwesentlicher Infrastrukturwettbewerb zu erwarten ist. Ein anderer Teil sichert Hutchison Drei Austria GmbH eine flächendeckende Versorgung.

Im Zuge des Verfahrens wurden Stellungnahmen der Bundeswettbewerbsbehörde und des Bundeskartellamts eingeholt. Die Amtsparteien haben die zusätzliche Versorgung durch die Kooperation anerkannt, gaben jedoch zu bedenken, dass die Vorteile der Kooperation den virtuellen Mobilfunkanbietern (MVNOs) weitergegeben werden müsse.

Die beiden Antragstellerinnen haben die Weitergabe dieser zusätzlichen Versorgung an MVNOs zugesagt, darüber hinaus wurde zugestanden, keine Netzkonsolidierung und keinen Rückbau von Standorten, die im direkten Zusammenhang zur Active Sharing Vereinbarung stehen, vorzunehmen.

Die TKK hat nach Durchführung einer wettbewerblichen Prüfung der möglichen Auswirkungen der in Aussicht genommenen Kooperation sowie unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahmen der Amtsparteien die angezeigte Kooperation in Phase II mit Auflagen genehmigt (Bescheid vom 26.6.2023).

## 5.5 Elektronische Signatur und Vertrauensdienste

Gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) ist die TKK Aufsichtsstelle für die in Österreich niedergelassenen Vertrauensdiensteanbieter („VDA“) im Sinne der Verordnung (EU) 910/2014 („eIDAS-VO“).

### 5.5.1 Verfahren vor der TKK

Alle Verfahren, die bereits 2022 oder früher eingeleitet worden waren, konnten 2023 abgeschlossen werden. Im Jahr 2023 wurden 32 weitere Verfahren eingeleitet, von denen 29 bis Jahresende 2023 abgeschlossen werden konnten. 2023 waren in Österreich vier qualifizierte VDA tätig. Alle qualifizierten VDA boten qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen oder Siegel an, drei von ihnen auch qualifizierte Zeitstempel und zwei von ihnen qualifizierte Zertifikate für die Website-Authentifizierung.

Qualifizierte VDA haben sich im Abstand von jeweils zwei Jahren einer Konformitätsbewertung durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle zu unterziehen. Alle vier qualifizierten VDA legten 2023 Konformitätsbewertungsberichte vor, die von der Aufsichtsstelle analysiert wurden.

Einem Anbieter erteilte die TKK nach Analyse des dafür erforderlichen Konformitätsbewertungsberichts erstmalig den Qualifikationsstatus zur Ausstellung qualifizierter Zertifikate für elektronische Siegel.

Einer der oben genannten Konformitätsbewertungsberichte umfasste aufgrund einer Umfirmierung des VDA auch neue Zertifikate für Vertrauensdienste, die auf Beschluss der Aufsichtsstelle in die österreichische Vertrauensliste aufgenommen wurden. Während die qualifizierten Vertrauensdienste von Amts wegen in die Liste einzutragen waren, wurde ein weiterer nichtqualifizierter Vertrauensdienst auf Antrag des VDA in die Liste aufgenommen.

13 Verfahren hatten die Änderung qualifizierter Vertrauensdienste zum Gegenstand. Vier dieser Verfahren betrafen kleinere Änderungen von Certificate Policies, Certification Practice Statements und/oder Listen eingesetzter, bereitgestellter und empfohlener Signaturprodukte. Zwei Verfahren betrafen die Unterstützung ausländischer elektronischer Identifizierungssysteme im Zusammenhang mit der Ausstellung qualifizierter Zertifikate. In zwei Verfahren wurde der Einsatz neuer Versionen qualifizierter Signatur- oder Siegelerstellungseinheiten behandelt. In einem Verfahren wurden konzeptionelle Änderungen eines Verfahrens zur Erstellung von Fernsignaturen geprüft. In vier Verfahren untersuchte die Aufsichtsstelle die Integration zusätzlicher Methoden zur Fernidentifizierung von Zertifikatswerbern einschließlich angepasster Methoden zur Auslösung der Signaturerstellung.

Darüber hinaus prüfte die Aufsichtsstelle zwei weitere Bestätigungen für die Sicherheit von Identifizierungsmethoden, deren vorherige Bestätigung abgelaufen war. Weiters befasste sich die TKK mit der Verlängerung der rechtlichen Anerkennung von Videoidentifizierung im Rahmen der Ausstellung qualifizierter Zertifikate in Deutschland, da auch österreichische VDA auf Identifizierungsdienste zurückgreifen, die von Anbietern in Deutschland erbracht werden.

In drei Verfahren wurde die Aufsichtsstelle von Amts wegen aufgrund gemeldeter potenzieller Sicherheitsverletzungen tätig. In zwei dieser Verfahren ging es um Identitätsdiebstahl, in einem um eine von einem VDA irrtümlich erteilte Zugriffsberechtigung.

## 5.5.2 Infrastruktur

Die TKK bedient sich bei der Durchführung der Aufsicht der RTR, die bestimmte Aufgaben eigenständig wahrzunehmen hat. Vor allem wird die für die Prüfung von Zertifikaten, elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln und elektronischen Zeitstempeln erforderliche Infrastruktur von der RTR betrieben. Dazu zählen

- die unter der Adresse „[www.signatur.rtr.at/currenttl.xml](http://www.signatur.rtr.at/currenttl.xml)“ verfügbare „Vertrauensliste“ (eine von jedem Mitgliedstaat der EU in einem genormten Format bereitzustellende Liste mit Daten der VDA und der von diesen angebotenen Vertrauensdiensten),
- der unter der Adresse „[www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at)“ bereitgestellte Prüfdienst, mit dem auch elektronische Signaturen, Siegel und Zertifikate aus anderen EU- und EWR-Staaten geprüft werden können, sofern der jeweilige Vertrauensdienst in der nationalen Vertrauensliste aufscheint, und
- eine „Vertrauensinfrastruktur“, die bei Einstellung der Tätigkeit eines VDA die Übernahme seiner Zertifikatsdatenbank durch die Aufsichtsstelle erlaubt.



[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

# Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post

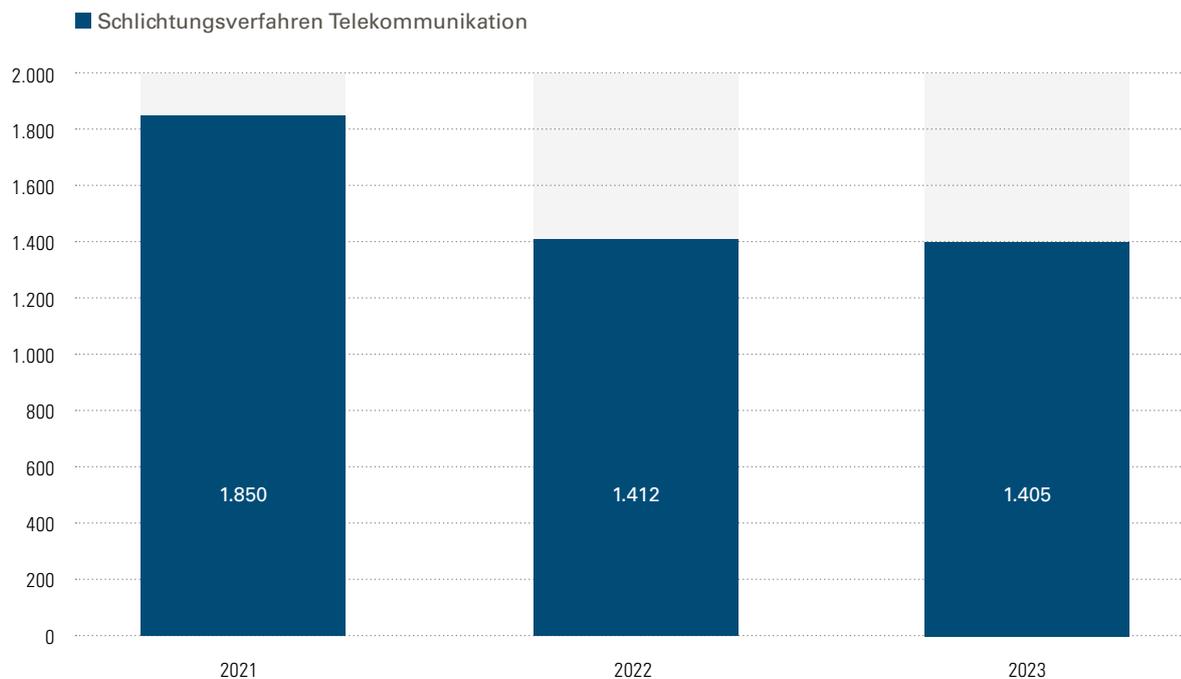
<b>06</b>	<b>Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post</b>	<b>176</b>
6.1	Alternativer Rechtsschutz für Endnutzer:innen	176
6.2	Meldestelle Rufnummernmissbrauch	177
6.3	Überprüfung der praktischen Wirksamkeit der Vertragszusammenfassungen nach § 185 Abs. 3 TKG 2021	178
6.4	Entwicklung bei Diensten von Drittanbietern	180
6.5	Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen	181
6.6	Anzeigepflichtige Dienste	182
6.7	Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums	183
6.8	Notrufe	184
6.9	Netzausbau und Infrastrukturnutzung	185
6.10	Verordnungen	187
6.11	Sicherheit von Netzen und Diensten	188
6.12	Zentrale Informationsstellen für Infrastrukturen: Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber	191
6.13	Internationale Aktivitäten	193

# 06 Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post

## 6.1 Alternativer Rechtsschutz für Endnutzer:innen

Im Laufe des Jahres 2023 setzte sich der positive Trend bei der Telekom-Schlichtungsstelle weiter fort. Im Vergleich zu den Vorjahren wurde ein weiterer geringfügiger Rückgang der Verfahren verzeichnet: Die Anzahl der Fälle ist von 1.412 (2022) auf 1.405 (2023) gesunken. Da es keine vordringlichen Problemstellungen gab, die zu einem Anstieg der Beschwerden geführt hätten, hat sich die Anzahl der Verfahren auf niedrigem Niveau stabilisiert. Bei den Beschwerdegegenständen kam es kaum zu Verschiebungen. Der Dauerbrenner blieb – wie schon in den Vorjahren – das Thema „Vertragsschwierigkeiten“ mit unterschiedlichsten vertragsrechtlichen Problemstellungen. Gestiegen sind die Schlichtungsverfahren im Zusammenhang mit der Portierung mobiler Telefonnummern.

Abbildung 34: Entwicklung der Schlichtungsverfahren für Telekommunikation 2021 bis 2023



Quelle: RTR

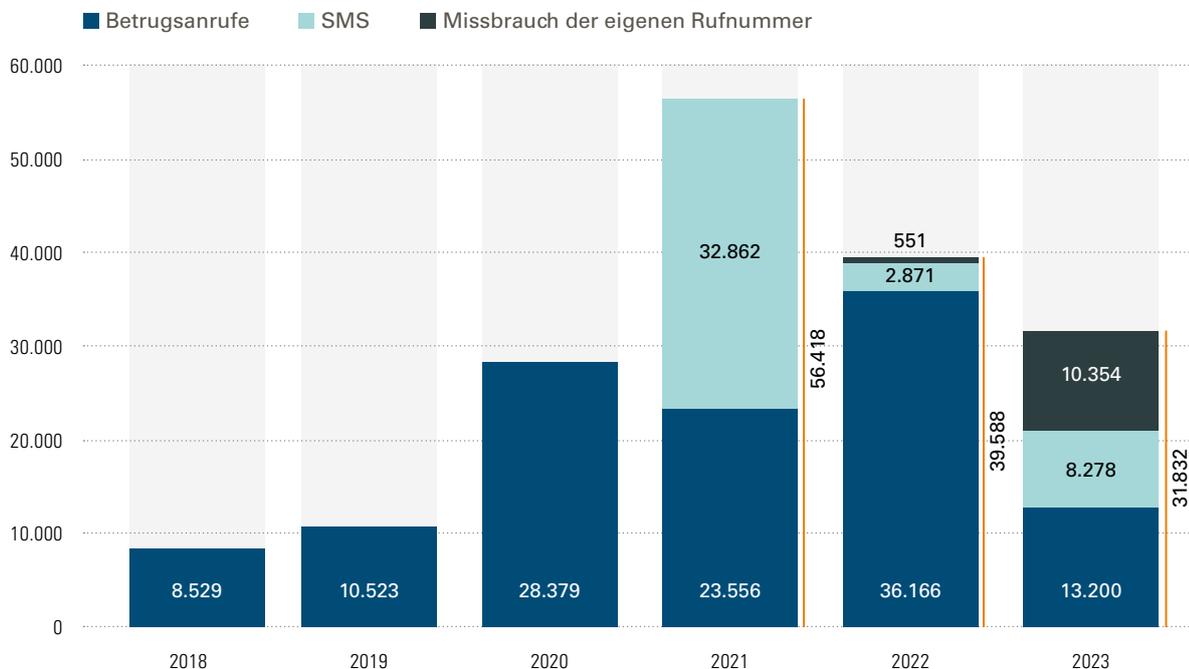
Umfassende Informationen zur Schlichtungstätigkeit finden sich im Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstellen 2023 (siehe [www.rtr.at/schlichtungsbericht\\_2023](http://www.rtr.at/schlichtungsbericht_2023)).

## 6.2 Meldestelle Rufnummernmissbrauch

Betrügerische Anrufe verbunden mit Spoofing, insbesondere mit „normalen“ österreichischen Telefonnummern, waren – wie bereits in den Vorjahren – der Schwerpunkt der bei der Meldestelle Rufnummernmissbrauch registrierten Beschwerden. Wie viele Betrugsanrufe im vergangenen Jahr tatsächlich in Österreich stattgefunden haben, kann nur spekuliert werden. Es ist jedenfalls von einer enormen Dunkelziffer auszugehen, faktisch war die überwiegende Mehrheit der Nutzer:innen in Österreich von Betrugsversuchen betroffen.

Mit dem Thema Spoofing eng verknüpft ist die Problematik „Missbrauch der eigenen Telefonnummer“. Mehr als 10.000 Meldungen langten dazu ein (2022: 551). Bei diesen Beschwerden werden Telefonnummern von völlig unbeteiligten Privatpersonen verwendet, um Betrügereien einzuleiten. Die Betroffenen erkennen das meist erst dann, wenn sie Anrufe von empörten Personen erhalten, die die angezeigte Nummer zurückrufen und ihren Unmut über den gerade erhaltenen Anruf kundtun. Die angeführten 10.000 Meldungen wurden somit von Personen getätigt, die einen Missbrauch der eigenen Telefonnummer bemerkt hatten. Insbesondere diese Entwicklung hat dazu geführt, dass ein regulatorischer Eingriff in Form einer Verordnung notwendig wurde. Mit dieser von der RTR erlassenen Verordnung soll Spoofing mit österreichischen Telefonnummern spätestens Ende 2024 der Vergangenheit angehören (weitere Informationen dazu siehe in [Kapitel 6.71](#)).

Abbildung 35: Meldungen Betrugsanrufe (inkl. Ping-Anrufe) und Betrugs-SMS 2018 bis 2023



Quelle: RTR

### 6.3 Überprüfung der praktischen Wirksamkeit der Vertragszusammenfassungen nach § 185 Abs. 3 TKG 2021

Die Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC) verpflichtet Anbieter, Verbraucher:innen vor Abschluss von Verträgen „klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassungen“ bereit zu stellen. Dabei ist ein von der Europäischen Kommission vorgegebenes Muster, das bestimmte Mindestinformationen, wie Informationen zu den inkludierten Leistungen, den Preis sowie die Laufzeit und Kündigung des Vertrages, zu enthalten hat und idealerweise nicht länger als eine A4-Seite ist, zu verwenden.

Schon vor der Umsetzung der Regelungen zur Vertragszusammenfassung in österreichisches Recht hat die RTR, Fachbereich Telekommunikation und Post, erkannt, dass sich aufgrund dieser detaillierten europarechtlichen Vorgaben zahlreiche Fragen ergeben. Sie hat deshalb bereits im Jahr 2020 nach vorheriger Konsultation ein „Praxishandbuch zur Vertragszusammenfassung“ erstellt, das anhand typischerweise in der Praxis zu erwartender Probleme und Fragestellungen mögliche Lösungen aufzeigen soll, wie den Anforderungen des Gesetzgebers im Geschäftsalltag der Anbieter rechtssicher entsprochen werden kann.

In weiterer Folge wurde das Praxishandbuch auf den endgültigen Text des TKG 2021 angepasst. Dieses ist nach einer neuerlichen Konsultation der Änderungen seit März 2022 auf der Website der RTR unter [www.rtr.at/praxishandbuch\\_vertragszusammenfassung](http://www.rtr.at/praxishandbuch_vertragszusammenfassung) veröffentlicht. Das Praxishandbuch enthält neben Überlegungen, in welchen Vertragssituationen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form eine Vertragszusammenfassung bereitgestellt werden muss, auch eine Ausfüllhilfe sowie ein fiktives Beispiel für eine Vertragszusammenfassung.

Das TKG 2021 verpflichtet die Regulierungsbehörde zur regelmäßigen, aber zumindest dreijährlichen Überprüfung der „praktischen Wirksamkeit“ der Vertragszusammenfassungen im Hinblick auf das Ziel, den Endnutzer:innen informierte Entscheidungen zu ermöglichen, sowie zur Veröffentlichung des Ergebnisses auf ihrer Website. Die RTR hat sich entschlossen, dieser Berichtspflicht im Rahmen des gegenständlichen Berichtes nachzukommen.

Für die Evaluierung der Vertragszusammenfassung hat die Schlichtungsstelle der RTR, Fachbereich Telekommunikation und Post, in den letzten Jahren die im Rahmen von Schlichtungsverfahren von Beschwerdeführer:innen und/oder Anbietern übermittelten Vertragszusammenfassungen gesammelt, um einen Überblick über die konkrete Ausgestaltung der Vertragszusammenfassungen zu den einzelnen von den Anbietern angebotenen Produkten zu erhalten. In weiterer Folge wurden diese Vertragszusammenfassungen in den regelmäßig mit den großen Anbietern stattfindenden Gesprächen thematisiert und einzelne Anregungen zu einer verbesserten Darstellung der wesentlichen Vertragsinhalte im Sinne der Transparenz gegeben.

Weiters wurden einzelne Beschwerdeführer:innen, bei welchen Vertragsschwierigkeiten Gegenstand von Schlichtungsverfahren nach § 205 TKG 2021 waren, eingeladen, einen zu diesem Zweck erstellten Fragebogen auszufüllen.

Insgesamt wurden im Jahr 2023 68 Fragebögen verschickt, wovon 39 beantwortet wurden. Auch wenn die Rückmeldungen nicht repräsentativ sind, geben sie doch einen Hinweis darauf, wie Vertragszusammenfassungen von Endnutzer:innen wahrgenommen werden.

Bei den beantworteten Fragebögen ist insbesondere der Umstand hervorzuheben, dass ca. 30 % der befragten Beschwerdeführer:innen angaben, sich nicht erinnern zu können, eine Vertragszusammenfassung erhalten zu haben.

Die RTR hat im Zuge ihrer Schlichtungstätigkeit jedoch nicht die Erfahrung gemacht, dass Anbieter keine Vertragszusammenfassung zur Verfügung stellen. In Anbetracht der Menge an Informationen, die ein Anbieter vor Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen hat (u. a. Informationen nach § 5a KSchG, § 4 FAGG und Anhang VIII des EECC, Vertragszusammenfassung, AGB, Leistungsbeschreibungen, Entgeltbestimmungen), wobei sich deren Inhalte teilweise überschneiden, liegt die Vermutung nahe, dass Endnutzer:innen nicht wissen, welches Dokument in diesem Konvolut jetzt besonders „wichtig“ ist und dadurch die Gefahr besteht, die Vertragszusammenfassung zu „übersehen“.

Insoweit einzelne Beschwerdeführer:innen bei der Beantwortung des Fragebogens angegeben haben, dass sie die Vertragszusammenfassung erst nach Vertragsabschluss erhalten haben, entspricht dies nicht den im Rahmen von Schlichtungsverfahren gewonnenen Erfahrungen. Die RTR geht in diesem Zusammenhang eher davon aus, dass der Zeitpunkt des Erhalts der Vertragszusammenfassung nicht mehr im Detail erinnerlich war oder es ein Missverständnis, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag wirksam wurde, gegeben hat.

Eine Analyse der Fragebögen hat erfreulicherweise aber auch gezeigt, dass die befragten Beschwerdeführer:innen, die sich daran erinnern konnten bzw. wussten, dass sie eine Vertragszusammenfassung erhalten haben, diese zumindest teilweise gelesen und überwiegend als hilfreich empfunden haben. Die Vertragszusammenfassung war für diese Beschwerdeführer:innen auch größtenteils verständlich und sie haben dadurch zumindest teilweise einen besseren Überblick über ihre vertraglichen Rechte und Pflichten bekommen.

Nur vereinzelt wurde hingegen die Vertragszusammenfassung für Vergleiche zwischen verschiedenen Angeboten genutzt, wie dies als ein Zweck der Vertragszusammenfassung im EECC bzw. in der Verordnung, mit der das von den Anbietern zu verwendende Muster für die Vertragszusammenfassung vorgeschrieben wird, angegeben wird. Dies dürfte damit zu tun haben, dass Endnutzer:innen oft nicht wissen, dass sie eine Vertragszusammenfassung auch ohne konkrete Vertragsabschlussabsicht aktiv anfordern können.

Parallel zur Befragung der Beschwerdeführer:innen wurden die Länderkammern der Arbeiterkammer Österreich eingeladen, ihre Erfahrungen aus ihrer Beratungstätigkeit in Zusammenhang mit der Vertragszusammenfassung zu berichten.

Dabei wurde eine Rückmeldung insbesondere dazu ersucht, wie die Vertragszusammenfassung von den Verbraucher:innen angenommen wird und ob diese aufgrund der Zurverfügungstellung derselben über ihre vertragliche Situation besser Bescheid wissen. Die Schlichtungsstelle der RTR, Fachbereich Telekommunikation und Post, wollte auch wissen, ob es Wahrnehmungen dahingehend gibt, dass bestimmte Anbieter keine Vertragszusammenfassung zur Verfügung stellen, wie die Wirksamkeit der Vertragszusammenfassung eingeschätzt wird und welche Vor- bzw. Nachteile die Vertragszusammenfassung hat.

Erfreulicherweise wurden nur positive Erfahrungen in Zusammenhang mit der Vertragszusammenfassung berichtet, insbesondere die kompakte und transparente Zusammenfassung der wesentlichen Vertragsinhalte wird als Vorteil sowohl für die Konsument:innen als Vertragspartner:innen als auch für die (Rechts-)Beratung bei den Länderkammern gesehen.

Die Arbeiterkammer hat – wie die RTR, Fachbereich Telekommunikation und Post – nicht festgestellt, dass ein Anbieter keine Vertragszusammenfassung zur Verfügung stellt, hat jedoch auch angemerkt, dass Konsument:innen oft nicht bewusst ist, dass es für die Vertragszusammenfassung eine gesetzliche Verpflichtung gibt. Teilweise geht die Arbeiterkammer davon aus, dass die Vertragszusammenfassung – ähnlich wie AGB – von den Verbraucher:innen „hingegenommen“ wird, ohne diese im Detail zu beachten.

Die von der Arbeiterkammer beschriebenen Erfahrungen decken sich auch mit den von der Schlichtungsstelle der RTR im Rahmen von Schlichtungsverfahren gemachten Beobachtungen: So dürften viele Konsument:innen bzw. die vom EECC bzw. dem TKG 2021 umfassten Unternehmen bzw. Organisationen oft gar nicht wissen, dass ein Anbieter – sofern dieser keinen M2M-Übertragungsdienst bereitstellt – vor Vertragsabschluss eine kostenlose Vertragszusammenfassung zur Verfügung stellen muss und dass sie diese – wie bereits angemerkt – von einem Anbieter auch ohne konkreter Vertragsabschlussabsicht verlangen können.

Es liegt die Vermutung nahe, dass sich Verbraucher:innen bzw. die vom EECC bzw. dem TKG 2021 umfassten Unternehmen bzw. Organisationen erst dann mit allen anlässlich des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellten Dokumenten näher beschäftigen, wenn Fragen zum Vertrag auftreten.

Die vom EECC angestrebte leichtere Vergleichbarkeit von verschiedenen Angeboten der Anbieter ist zwar mit Hilfe der Vertragszusammenfassung gegeben, wird jedoch – offensichtlich in Unkenntnis der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung – von Endnutzer:innen – soweit für die RTR wahrnehmbar – nicht proaktiv in

Anspruch genommen. Es könnte daher auch im Interesse der Anbieter gelegen und ein entsprechendes Wettbewerbsargument sein, potenzielle Kund:innen auf die Verfügbarkeit der Vertragszusammenfassung hinzuweisen, wenn sich diese beispielsweise im Shop oder bei der Hotline nach einem bestimmten Produkt erkundigen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Vertragszusammenfassung ein wirksames Tool darstellt, um Endnutzer:innen einen kompakten und transparenten Überblick über die wesentlichsten Vertragsinhalte zu geben, die jedoch durch die Fülle an Informationen, die der Anbieter vor Vertragsabschluss erteilen muss, leicht ins Hintertreffen geraten kann.

Die RTR weist deshalb im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit wiederholt auf die Verfügbarkeit bzw. den Nutzen der Vertragszusammenfassung hin, um das Bewusstsein der Endnutzer:innen für dieses sinnvolle Vertrags- und Vergleichsinstrument zu stärken.

## 6.4 Entwicklung bei Diensten von Drittanbietern

Die Beschwerdeentwicklung bei Diensten von Drittanbietern wird laufend beobachtet. Hintergrund ist der Umstand, dass bei Fehlentwicklungen regulatorische Maßnahmen ergriffen werden könnten. Deswegen werden insbesondere nummernunabhängige Dienste von Drittanbietern (Stichwort „Bezahlen über die Handyrechnung“) seit mehreren Jahren genau beobachtet. Für nummernbezogene Dienste (klassische Mehrwertdienste) gibt es seit mehreren Jahren die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung (KEM-V 2009), die zu einem dauerhaften Rückgang der Beschwerden geführt hat. Aktuell gibt es keine Notwendigkeit für regulatorische Eingriffe. Die österreichischen Anbieter haben grundsätzlich durch Selbstregulierung und einen nutzerfreundlichen Umgang mit Beschwerden eine aus Sicht der Regulierungsbehörde ausreichend zufriedenstellende Lage geschaffen.

Auffällig ist allerdings, dass 2023 die Beschwerden wieder angestiegen sind, wenn auch noch nicht auf ein dramatisches Niveau.

Im Rahmen der Schlichtungsverfahren ist weiters eine teils gesunkene Einigungsbereitschaft bei Rechnungseinsprüchen betreffend nummernunabhängiger Dienste von Drittanbietern bei Anbietern aufgefallen. Es wird somit 2024 die weitere Entwicklung in diesem Bereich kritisch zu beobachten sein.

**Tabelle 43: Schlichtungsverfahren zu Diensten von Drittanbietern 2021 bis 2023**

	2021	2022	2023
<b>Gesamtanzahl Schlichtungsverfahren</b>	<b>1.850</b>	<b>1.412</b>	<b>1.405</b>
davon Mehrwertdienst-SMS	1	0	1
davon Mehrwertdienst-Sprache	4	11	4
davon nummernunabhängige Dienste von Drittanbietern	50	46	68

Quelle: RTR

## 6.5 Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen

Mit dem neuen TKG 2021 ist die Aufgabe der TKK, rechtskonforme Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen) von Anbietern von Telekommunikationsdiensten sicherzustellen, zur RTR, Fachbereich Telekommunikation und Post, gewechselt. Anbieter:innen haben Vertragsbedingungen zu erstellen und bei der RTR vorab anzuzeigen. Die RTR kann der Verwendung dieser Vertragsbedingungen im Geschäftsverkehr widersprechen, wenn sie gegen telekommunikationsrechtliche und bestimmte zivil- und konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen. Zudem werden auch einige netzneutralitätsrelevante Vorgaben geprüft und so sichergestellt, dass diese Transparenzvorgaben zur Gewährleistung des freien Zugangs zum offenen Internet eingehalten werden.

Im Jahr 2023 wurden 441 Widerspruchsverfahren geführt. Das neue TKG 2021 hat einerseits diverse Anpassungen notwendig gemacht und andererseits sind hiermit nun auch Anbieter:innen interpersoneller Kommunikationsdienste („NIICS“) anzeigepflichtig geworden. Daneben wurden zahlreiche Anfragen von Endnutzer:innen oder von Anbieter:innen zu Anzeige- und Prüfungsmodalitäten von Vertragsbedingungen bearbeitet. Bei der inhaltlichen Kontrolle spielen neben den telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen auch zivil- und verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen eine große Rolle. Inhaltlich zeigte sich im Jahr 2023, dass weiterhin vermehrt europäische und internationale Unternehmen als Anbieter:innen am österreichischen Markt tätig werden. Dies stellte die RTR bei der Sicherstellung der rechtskonformen Vertragsbedingungen vor Herausforderungen, da diese Anbieter:innen gelegentlich über eingeschränkte Kenntnisse der einschlägigen materiellen und formellen österreichischen sowie europäischen Rechtsbestimmungen verfügen und damit verknüpft meist die deutsche Amtssprache nicht beherrschen.

Der RTR ist es wichtig, dass bereits im Rahmen des Verfahrens die notwendigen Änderungen der Vertragsbedingungen vorgenommen werden, damit möglichst schnell der rechtskonforme Zustand hergestellt werden kann. Im Jahr 2023 konnte dieses Ziel in allen Verfahren erreicht werden. Durch die Vorabkontrolle von Vertragsbedingungen verringert sich für Endnutzer:innen das Risiko, in einem Individualverfahren vor Gericht die Zulässigkeit von einzelnen Klauseln nach Vertragsabschluss klären zu müssen. Derartige Verfahren sind oft mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Weiters ist es für Endnutzer:innen oft nicht erkennbar, dass gewisse Klauseln möglicherweise nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen und daher nicht wirksam vereinbart werden können, auch wenn sie in den AGB stehen. Die Vorabkontrolle von Vertragsbedingungen leistet zugleich auch einen wichtigen Beitrag zum fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern von Telekommunikationsdiensten und verhindert einen Wettbewerbsvorsprung durch Verwendung unzulässiger Klauseln. Sie stellt auch im Hinblick auf Netzneutralitätsverletzungen ein Monitoring- und somit Frühwarnsystem dar.

Neben der bereits genannten Vorabüberprüfung von AGB beobachtet die Regulierungsbehörde die Tätigkeiten der Telekomanbieter am Markt und kann bei Verstößen gegen Schutzbestimmungen zugunsten von Verbraucher:innen ein Aufsichtsverfahren gegen einen Telekomanbieter einleiten, sofern dieser sich weigert, den rechtskonformen Zustand herzustellen. Auf diese Weise können auch jene Verstöße abgestellt werden, die nicht im Rahmen der AGB-Prüfung aufgegriffen werden können bzw. die erst nachträglich hervortreten. Im Berichtszeitraum war ein Aufsichtsverfahren anhängig.

Im Bereich der rechtlichen Agenden betreffend Roaming erfolgte die Aufsicht und Durchsetzung in bewährter Weise. Hierzu stand die Regulierungsbehörde mit den betroffenen Anbietern in regelmäßigem Austausch, um sicherzustellen, dass die europäischen Roamingregelungen vertraglich (AGB, EB) abgebildet und ordnungsgemäß gewährleistet werden können. Allfällige Verstöße wurden im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens aufgegriffen, wobei hier die Zuständigkeit der TKK zukommt und der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR als ihr Geschäftsapparat fungiert. Im Berichtszeitraum erließ die Regulierungsbehörde im Bereich Roaming einen Abstellungsbescheid. Der Anbieter hatte durch seine vertragliche Gestaltung gegen die Vorgaben aus der EU-Roaming-VO verstoßen, indem er indirekte Roamingaufschläge verrechnete. Das Verfahren ist noch nicht rechtskräftig.

Tarifvergleichsinstrumente leisten einen wichtigen Beitrag zum Endnutzerschutz und helfen Konsument:innen, informierte Entscheidungen über den für sie am besten geeigneten Tarif anhand von veröffentlichten Vertragsbedingungen der Telekom-Anbieter zu treffen. Damit sich die Konsument:innen darauf verlassen

können, dass die Tarifvergleichsportale aktuell, unparteiisch und umfassend über das in Österreich verfügbare Angebot informieren, sieht das TKG 2021 vor, dass bei Vorliegen der relevanten gesetzlichen Bestimmungen ein Tarifvergleichsportale zertifiziert werden kann. Die österreichische Regulierungsbehörde stand 2022 und 2023 im intensiven Austausch mit mehreren Anbietern von Tarifvergleichsinstrumenten und eruierte, ob und unter welchen Voraussetzungen deren Vergleichstools zertifiziert werden könnten. Die Sicherstellung der umfassenden gesetzlichen Anforderungen an einen solchen zertifizierten Tarifvergleich hatte hierbei oberste Priorität.

Seitens der RTR wurden schlussendlich zwei Anbieter zertifiziert. Im Frühjahr 2023 erfolgte die Zertifizierung des Anbieters „tarife.at“. Ende des Jahres 2023 erhielt die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte die Zertifizierung für deren Tarifvergleichsinstrumente.

## 6.6 Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 6 TKG 2021 sind die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder das Anbieten eines öffentlichen Kommunikationsdienstes sowie dessen Änderungen und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.<sup>33</sup>

**Tabelle 44: Aufrechte Dienstanzeigen 2019 bis 2023**

Dienstkategorie	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Öffentliche Telefondienste an festen Standorten	387	443	531	544	553
Callshops	33	27	26	24	25
Internetcafés	42	35	32	28	25
Öffentliche Internet-Kommunikationsdienste	413	419	419	413	419
Öffentliche Kommunikationsnetze	564	582	612	648	660
Öffentliche Mietleitungsdienste	80	82	82	84	84
Sonstige öffentliche Kommunikationsdienste	34	42	43	49	55
<b>SUMME Dienstanzeigen</b>	<b>1.553</b>	<b>1.630</b>	<b>1.745</b>	<b>1.790</b>	<b>1.821</b>

Quelle: RTR

Mit 31. Dezember 2023 lagen 1.821 aktive Dienstanzeigen von insgesamt 1.153 Betreibern vor, wobei es sich bei 33 Unternehmen um Betreiber von Callshops und/oder Internetcafés handelt. Diese sind aufgrund einer Novelle zum TKG 2003 aus dem Jahr 2011 sowie auch weiterhin im TKG 2021 von einer Vielzahl von Verpflichtungen, die sich aus dem TKG 2021 grundsätzlich für alle Unternehmen ergeben, die zu einer Anzeige gemäß § 6 TKG 2021 verpflichtet sind, ausgenommen (u. a. Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

<sup>33</sup> Hinsichtlich der Anzeigemodalitäten wird auf die Ausführungen in den Vorjahresberichten verwiesen.

## 6.7 Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums

### 6.7.1 Zwei Novellen der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)

Im Rahmen der 8. Novelle der KEM-V 2009 wurde eine Hotline für Opfer von Gewalt gegen Frauen (116 016) in Österreich festgelegt, welche an den Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) zugeteilt wurde. Der mit der Rufnummer 116 016 adressierte Dienst gibt Opfern von Gewalt gegen Frauen Beistand und Unterstützung, sie werden über ihre Rechte und den Rechtsweg informiert sowie an einschlägige Organisationen weiterverwiesen.

In einem weiteren, 2023 durchgeführten Ordnungsverfahren wurden knapp vor Jahreswechsel von der RTR unter Mitwirkung der Marktteilnehmer in der KEM-V 2009 Maßnahmen gegen die unzulässige Anzeige von Rufnummern („Spoofing“ – Manipulation von Telefonnummern) eingeführt, welche die besonders vertrauenswürdigen österreichischen Telefonnummern schützen sollen. Damit soll der Manipulation von Rufnummern sowie damit verbundenem Betrug und Belästigungen Einhalt geboten werden.

Die Verordnung sieht vor, dass österreichische Betreiber bei Anrufen aus dem Ausland mit österreichischen Telefonnummern eine Verifizierung der Telefonnummer („Mascherl“) vornehmen müssen. Ist eine Verifizierung nicht möglich, wird die Anzeige der rufenden Telefonnummer am Display unterdrückt. Ist sichergestellt, dass ein sogenannter Spoofingfall vorliegt, darf der Anruf unterbunden werden.

Die Verordnung wird im Laufe des Jahres 2024 Wirksamkeit zeigen und ist von den Betreibern spätestens bis Ende 2024 umzusetzen. Für Mobilfunk liegt diese Frist sogar schon beim 01.09.2024.

### 6.7.2 Zentrale Rufnummern-Datenbank (ZR-DB)

Ab Herbst 2021 stand und steht die Datenbank nunmehr den Marktteilnehmern vollumfänglich zur Verfügung und hat die Regulierungstätigkeit im Bereich Rufnummernzuteilung sowie bei der Aufsicht wesentlich erleichtert.

Im Jahr 2023 wurde die ZR-DB auch für Verwaltungsbehörden, Kriminalpolizei und Sicherheitsbehörden in Österreich zugänglich gemacht, sodass diese nun direkt über die ZR-DB eine Abfrage ausführen können, bei welchem Anbieter eine entsprechende Stammdatenabfrage zu österreichischen Rufnummern erfolgen kann.

Die Datenbank soll zudem auch der Unterstützung der Standort- und Stammdatenabfrage bei Notrufen dienen. Weitere Herausforderungen für das Jahr 2024 sind – neben der Implementierung eines verpflichtenden „Direct Routings“ – die Implementierung der faktischen Portierung im Festnetzbereich (aktuell findet der Portierprozess außerhalb der ZR-DB statt und wird nach dessen Abschluss in die Datenbank eingemeldet), welche von den österreichischen Betreibern und Anbietern gewünscht wird.

## 6.7.3 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Im Berichtsjahr 2023 wurden insgesamt 508 Anträge auf Zuteilung von Rufnummern eingebracht. Insgesamt wurden 479 Bescheide ausgestellt. In 30 Fällen wurden Anträge wieder zurückgezogen oder negativ beschieden. Damit konnten im Jahr 2023 insgesamt 506 Anträge bearbeitet und auch abgeschlossen werden.

Tabelle 45: Entwicklung der Rufnummernbescheide 2019 bis 2023

	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Anzahl positive Bescheide</b>	<b>648</b>	<b>664</b>	<b>733</b>	<b>558</b>	<b>476</b>
davon für geografische Rufnummern	402	422	469	362	301
davon für nicht geografische Rufnummern	246	242	264	196	175
<b>Anzahl negative Bescheide</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>5</b>	<b>3</b>
<b>SUMME</b>	<b>654</b>	<b>667</b>	<b>741</b>	<b>563</b>	<b>479</b>

Quelle: RTR

Im Rahmen der Verwaltung von speziellen Kommunikationsparametern, die u. a. Mobile Network Codes, für mobile Netze zwingend notwendige Adressierungselemente umfassen, wurden im Jahr 2023 insgesamt 3 Bescheide ausgestellt, allesamt positiv beschieden.

## 6.8 Notrufe

Im Bereich Notrufe stand die RTR weiterhin als Anlaufstelle für Anliegen von Leitstellen, Betreibern und Ministerien zur Verfügung. Diese – nicht unwichtige – Vermittlungstätigkeit von mehreren Parteien stellt(e) die RTR immer wieder vor Herausforderungen, die mittels klassischer Regulierungstätigkeit nicht zu bewältigen sind, sondern vielmehr sowohl Fingerspitzengefühl als auch technisches Knowhow erfordern, wenn es gilt, die gesetzlichen Vorgaben entsprechend umzusetzen. Im Zuge dessen wurde im Jahr 2023 eine Veranstaltung „Plattform Notrufe“ in hybrider Form abgehalten, in welcher die Marktteilnehmer unter anderem über wichtige Neuerungen auf europäischer Ebene informiert wurden. Dazu gehören insbesondere der delegierte Rechtsakt betreffend die Kontinuität des Notrufsystems in der Union [VO (EU) 2023/444] sowie der „European Accessibility Act“ [RICHTLINIE (EU) 2019/882], welcher den Zugang zu Notrufen für Endnutzer:innen mit Behinderungen verbessern soll.

Die Implementierung einer einheitlichen Schnittstelle bei allen Betreibern für die Standort- und Stammdatenabfrage – im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist nunmehr eine Übermittlung und keine Abfrage mehr geboten – stellt eine große Herausforderung für alle Marktteilnehmer dar und kann aus ressourcentechnischen Gründen erst im Jahr 2024 umgesetzt werden.

### 6.8.1 Public Warning System (AT-Alert)

In Österreich wird die Verpflichtung zur Einführung eines textbasierten öffentlichen Warnsystems in § 125 TKG 2021 durch Einführung eines Cell-Broadcast-Dienstes in allen öffentlichen Mobilfunknetzen umgesetzt werden. Die von den zuständigen Behörden angeordneten Warnungen werden von den Landeswarnzentralen und der Bundeswarnzentrale durch die IT-Systeme dieser Einrichtungen bei den Mobilfunknetzbetreibern ausgelöst. Die RTR ist in diesem Zusammenhang zur Veröffentlichung von

ausgesendeten Warnungen auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite (Webseite) verpflichtet (vgl. § 125 Abs 4 TKG 2021). Zudem übernimmt sie weitere administrative Aufgaben im Rahmen der Vernetzung der teilnehmenden Organisationen (Bundeswarnzentrale, neun Landeswarnzentralen, drei Mobilfunkbetreiber, RTR). So stellt die RTR beispielsweise die für die Autorisierung notwendigen Zertifikate aus und fungiert somit als Certification Authority. Im Zuge dessen fanden bereits im Jahr 2023 regelmäßige Planungs- und Abstimmungstermine mit den teilnehmenden Organisationen statt und es ist Mitte 2024 der Vollbetrieb zu erwarten.

## 6.9 Netzausbau und Infrastrukturnutzung

Um den Ausbau von Kommunikationsnetzen zu fördern, stehen im 7. Abschnitt des TKG 2021 verschiedene Infrastrukturrechte (Leitungsrecht, Mitbenutzungsrecht, Baukoordinierung und Standortrecht) zur Verfügung.

Beim Ausbau von Kommunikationsnetzen müssen Netzbetreiber ihre Infrastrukturen über private und öffentliche Grundstücke verlegen. Zu diesem Zweck können sie Leitungsrechte in Anspruch nehmen. Sie können aber auch bestehende Infrastrukturen (Masten, Leerrohre, Schächte oder Leitungen) anderer Unternehmen benutzen, um die Kosten des Netzausbaus im Festnetz- und Mobilfunkbereich zu senken (Mitbenutzungsrechte). Ferner kann durch Mitverlegung eine Kostenersparnis bei Tiefbauarbeiten erzielt werden (siehe weiter unten). Seit November 2021 findet sich im Telekommunikationsgesetz auch ein Standortrecht, welches die Errichtung von Mobilfunkstandorten ermöglicht; Mobilfunkstandorte sind *„Antennentragemasten samt allen vor Ort erforderlichen Einrichtungen, die unabhängig von der eingesetzten Technologie für den technischen Betrieb erforderlich sind“*.

Einigen sich die Beteiligten über die Inhalte der Infrastrukturrechte nicht, kann eine Entscheidung der RTR beantragt werden. Vor einer solchen Entscheidung moderiert die RTR im Falle eines nicht offenkundig unzulässigen verfahrenseinleitenden Antrags einen Schlichtungsversuch (Mediation). Verläuft dieser nicht erfolgreich, entscheidet die RTR bei Vorliegen aller Voraussetzungen (wie z. B. eine zeitgerechte und vollständige Nachfrage, das Vorliegen einer Bereitstellereigenschaft des Antragstellers im Sinne des § 4 Z 16 bzw. Z 9 TKG 2021 sowie eine eindeutige Bezeichnung des Antragsgegners, usw.) mit vertragsersetzendem Bescheid.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 47 Anträge auf Einräumung von Leitungs-, Mitbenutzungs- und Standortrechten sowie auf Erlassung von Baukoordinierungsanordnungen an die RTR gerichtet; dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (2022) eine Steigerung von etwa 27 %.

Zwanzig Verfahren wurden nach Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags eingestellt. Die Antragszurückziehungen hatten unterschiedliche Gründe: In einigen Verfahren kam es zu einer Einigung zwischen den Parteien. Im Berichtszeitraum war eine starke Zunahme betreffend die Anträge auf Mitverlegung (siebzehn Anträge) zu verzeichnen. Nur ein Antrag bezog sich auf ein Standortrecht; dieses Verfahren wurde infolge gütlicher Einigung und Antragszurückziehung eingestellt.

Daneben belegen knapp 140 erledigte Anfragen, die nicht zu formalen Verfahren geführt haben, die weiterhin große Bedeutung der Infrastrukturrechte nach dem 7. Abschnitt des TKG 2021.

### Exkurs: Entscheidungen der RTR zur Mitverlegung

Mit den Bestimmungen zur Mitverlegung (§§ 68 f TKG 2021) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Kosten für den Breitbandausbau zu reduzieren und damit den Breitbandausbau zu fördern. Diese Bestimmungen werfen in der Praxis jedoch viele Fragen auf.

Die Vorgaben des Gesetzgebers im TKG 2021 sind einerseits allgemein gehalten (z. B. „angemessenes Verhältnis der Kosten“ bzw. „wirtschaftlich unzumutbar“), sodass erst eine entsprechende Auslegung im Rahmen von Verfahren erforderlich ist. Andererseits existieren bislang kaum Entscheidungen zum Themenkomplex der Baukoordinierung. Diese Umstände führen in Verfahren mit divergierenden Interessen zwischen Parteien, deren Versuch sich privatrechtlich auf eine Mitverlegung zu einigen bereits gescheitert ist, zu einer besonderen Herausforderung.

Auf folgende Entscheidungen aus dem Jahr 2023 soll besonders hingewiesen werden:

### **Verfahren RDVF 20/23-25**

Im Verfahren RDVF 20/23 wurde der verfahrenseinleitende Antrag zurückgewiesen, da die Nachfrage, die an die Antragsgegnerin gerichtet wurde, nicht den gesetzlichen Vorgaben betreffend das Bauvorhaben und den Zeitplan entsprach. Da das Vorliegen der Verfahrensvoraussetzungen verneint wurde, konnten keine materiellen Fragen beantwortet werden; es war der RTR nicht möglich, sich im Rahmen des Verfahrens mit zentralen Fragen, wie z. B. der Bedeutung der Kostenaufteilung im „angemessenen Verhältnis“ (§ 68 Abs 2 letzter Satz TKG 2021), der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ oder der „technischen Unvertretbarkeit“ (§ 68 Abs 2 lit e TKG 2021) auseinanderzusetzen. Gegen den Bescheid wurde eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Die Entscheidung ist daher nicht rechtskräftig.

### **Verfahren RDVF 26/23-17**

In diesem Verfahren kam es ebenfalls zu einer Zurückweisung des Antrages, da die Nachfrage den bereits im Bescheid RDVF 20/23-25 herausgearbeiteten Kriterien nicht entsprochen hat. Anders gelagert war das Verfahren jedoch insoweit, als die Antragsgegnerin vorbrachte, dass sie im Gebiet, für das eine Mitverlegung beantragt wurde, über kein eigenes Bauvorhaben verfüge. Ihren unbestrittenen Ausführungen zur Folge habe sie sich erst in der Phase der „Nachfrageaggregation“ befunden. Für die Antragsgegnerin stand daher zum Zeitpunkt der Nachfrage noch nicht fest, ob sie in dem Gebiet, in dem die Mitverlegung beantragt wurde, überhaupt jemals ausbauen wird. Die RTR hielt im Bescheid fest, dass *„nach § 68 TKG 2021 [ ] eine Mitverlegung jedenfalls nur dann möglich [ist], wenn der Bauführer selbst Bauarbeiten (direkt oder indirekt) plant. Nach den gesetzlichen Vorgaben kann niemand verpflichtet werden, ein Angebot für die Mitverlegung zu erstellen, der selbst (noch) keine eigenen Pläne für den Ausbau im betroffenen Gebiet (direkt oder indirekt) hat.“*

Gegen den Bescheid RDVF 26/23-17 wurde keine Beschwerde erhoben. Diese Entscheidung ist daher rechtskräftig.

Die oben genannten Entscheidungen sind in anonymisierter Form auf der Webseite der RTR abrufbar.

## 6.10 Verordnungen

Das TKG 2021 sieht für die Regulierungsbehörden RTR und TKK über 30 Kompetenzen zur Erlassung von Verordnungen vor. Dabei werden zum einen aus dem TKG 2003 weitgehend bekannte Verordnungskompetenzen fortgeführt, zum anderen wurden neue Rechtsgrundlagen geschaffen.

Für bestehende, noch auf der Grundlage des TKG 2003 erlassene Verordnungen besteht eine Übergangsbestimmung, nach der diese Verordnungen so lange in Kraft bleiben, bis die neuen – auf das TKG 2021 gestützten – Verordnungen erlassen werden.

Im Jahr 2023 haben die Regulierungsbehörden folgende Verordnungen erlassen:

- Mit der Verordnung über die zahlenmäßige Beschränkung für Frequenzzuteilungen durch die Regulierungsbehörde (ZaBe-V 2023 vom 28.4.2023) hat die RTR gemäß § 14 TKG 2021 die Festlegung getroffen, ob die Zuteilung eines Frequenzteillereiches zahlenmäßig beschränkt wird oder eine zahlenmäßige Beschränkung nicht erfolgt.
- Die Mitteilungsverordnung 2023 (MitV 2023 vom 15.5.2023) legt nach § 139 Abs 5 TKG 2021 den Detaillierungsgrad, Inhalt und Form der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen fest. In diese Neufassung der Verordnung fließen u. a. Erfahrungen aus der Aufsichtstätigkeit der vergangenen Jahre ein. Wesentliche Änderungen zur bisherigen Mitteilungsverordnung sind die Neufassung des Kreises der verpflichteten Anbieter, die Erhöhung der Transparenzvorgaben bei einseitigen Entgelterhöhungen sowie die Berücksichtigung einer allfälligen Abschlagszahlung bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Endnutzer im Rahmen der Mitteilungspflichten der verpflichteten Anbieter.
- In der Verordnung über die Übermittlung von Informationen an die RTR als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB-V 2023 vom 17.5.2023) werden gemäß § 84 Abs 3 TKG 2021 die näheren Bestimmungen über die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang und Datenformat der ihr zugänglich zu machenden Informationen (Informationen über die jeweils aktuelle und in Aussicht genommene Versorgung von Gebieten mit Breitband, insbesondere privatwirtschaftliche Netzausbaupläne) festgelegt. Die wesentlichste Änderung zur Vorgängerregelung (ZIB-V 2019) ist die Erweiterung des Kreises der Meldepflichtigen um Anbieter von Kommunikationsdiensten.
- Die Verordnung der RTR, mit der die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) geändert wird, wurde im Jahr 2023 zwei Mal novelliert: Zum einen wurde eine Hotline für Opfer von Gewalt gegen Frauen (116 016) eingeführt (Novelle vom 18.9.2023), zum anderen wurden Maßnahmen gegen die unzulässige Anzeige von Rufnummern (sogenanntes „Spoofing“) festgelegt (Novelle vom 20.12.2023).
- Die TKK hat mit ihrer Auswahl-V 2023 vom 20.6.2023 auf der Grundlage des § 15 TKG 2021 für bestimmte Frequenzbereiche (zahlenmäßig beschränkt und für eine Zuteilung durch die Regulierungsbehörde vorgesehen) die Entscheidung getroffen, ob die Zuteilung im Rahmen eines wettbewerbsorientierten oder eines vergleichenden Auswahlverfahrens erfolgt.

### **Exkurs: Evaluierung zum Thema Routerfreiheit und „Lage des Netzabschlusspunktes“**

Die RTR hat (z. T. im Einvernehmen mit der KommAustria) die Möglichkeit, mittels einer Verordnung die Lage des Netzabschlusspunktes festzulegen (§ 49 TKG 2021). Im Jahr 2023 führte die RTR eine Evaluierung durch, ob derzeit die Notwendigkeit besteht, eine solche Verordnung zu erlassen. Dafür wurden zwei Gesprächsrunden mit Betreibern und Interessenvertretungen durchgeführt. Weiters wurde die Situation in anderen EU-Ländern mittels Fragebogen erhoben und die bei der RTR eingelangten Schlichtungsanträge und Anfragen von Nutzer:innen analysiert. Diese Evaluierung wurde mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die Situation in Österreich derzeit keine formelle Festlegung des Netzabschlusspunktes rechtfertigt. Nutzer:innen

haben jedenfalls über den sogenannten „Bridge Mode“ die Möglichkeit, ihr eigenes Endgerät (Router) einzusetzen und an das Gerät des Betreibers anzuschließen. Weitere Informationen sind auf der Website der RTR unter [www.rtr.at/nap](http://www.rtr.at/nap) veröffentlicht.

## 6.11 Sicherheit von Netzen und Diensten

Seit November 2011 haben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste der RTR Sicherheitsverletzungen oder Beeinträchtigungen der Integrität in der von der RTR vorgeschriebenen Form mitzuteilen, sofern dadurch beträchtliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstbereitstellung eingetreten sind. Die RTR hat ihrerseits jährlich der Europäischen Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit („ENISA“) einen Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. Die RTR kann überdies Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, die ENISA oder die Öffentlichkeit über bestimmte Mitteilungen ad hoc informieren. Die angestrebte Transparenz ist immer auch im Kontext mit Vorschriften zum Schutz von Daten der Betreiber zu sehen.

Mit Inkrafttreten des TKG 2021 haben sich auch die Vorschriften zur Sicherheit von Netzen und Diensten geändert. Die Vorschriften erfassen nun nicht mehr nur klassische Kommunikationsdienste wie Telefonie und Internetzugang, sondern auch nummerngebundene Nachrichtendienste (z. B. SMS), nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste (z. B. E-Mail, Online-Chat) und Dienste für die Übertragung von Signalen (z. B. Mietleitungen). Überdies sind zu den Kriterien für die Meldepflicht von Sicherheitsvorfällen weitere Kriterien hinzugekommen.

### 6.11.1 Meldungen über Netzausfälle

Im Jahr 2023 wurden über das Meldeportal der RTR zwölf Meldungen von Sicherheitsvorfällen in elektronischen Kommunikationsnetzen oder -diensten eingebracht. Eine dieser Meldungen erfolgte freiwillig, bei allen anderen Meldungen wurden Schwellwerte für die Meldepflicht überschritten.

Wegen eines durch Ransomware ausgelösten Sicherheitsvorfalls waren die Kommunikationsdienste eines Anbieters für rund 60.000 Nutzer:innen teilweise nicht nutzbar. Die Wiederherstellung erstreckte sich über mehrere Tage und nahm für einzelne Systemkomponenten unterschiedlich viel Zeit in Anspruch.

Zwei Sicherheitsvorfälle betrafen Störungen nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste. In einem Fall konnten rund 3,3 Mio. Nutzer:innen in Österreich für eine Dauer von mehr als zwei Stunden infolge eines DNS-Ausfalls nicht auf diese Dienste zugreifen. In einem anderen Fall konnten rund 630.000 Nutzer:innen in Österreich für eine Dauer von mehr als drei Stunden E-Mails nur mit erheblicher Verzögerung senden.

Drei Meldungen betrafen regionale Ausfälle der Verfügbarkeit einer oder mehrerer Notrufnummern. Während in zwei Fällen die Störung in weniger als einer Stunde behoben werden konnte, war in einem dritten Fall generell die Erreichbarkeit von Kurzrufnummern über das 2G- und das 3G-Netz für einen Zeitraum von acht Stunden beeinträchtigt.

Fünf weitere Meldungen betrafen diverse Beeinträchtigungen von Kommunikationsdiensten unterschiedlichen Ausmaßes infolge von Hardware-Defekten oder anderen Störungen.

## 6.11.2 Sicherheit von 5G-Netzen

Die Gewährleistung der Sicherheit von 5G-Netzen war auch im Jahr 2023 ein Schwerpunkt der Tätigkeiten der RTR im Bereich Netzsicherheit. Das Fundament bildet die auf europäischer Ebene von der NIS-Kooperationsgruppe veröffentlichte EU-Toolbox zur Cybersicherheit von 5G-Netzen<sup>34</sup>, deren Maßnahmen in Österreich vor allem mit der Telekom-Netzsicherheitsverordnung 2020 („TK-NSiV 2020“) umgesetzt werden. Diese sieht neben allgemeinen Vorschriften, die für alle Kommunikationsnetze und -dienste gelten, besondere Sicherheitsmaßnahmen für Betreiber von 5G-Netzen mit insgesamt mehr als 100.000 mobilen Teilnehmern vor. Dazu zählen u. a. folgende Informationspflichten:

- Nachweis des Bestehens eines Informationssicherheitsmanagementsystems
- Vorlage einer Konformitätserklärung zur Erfüllung telekommunikationsspezifischer Sicherheitsstandards
- Regelmäßige Übermittlung einer Aufstellung von Funktionen und Herstellern der für den Betrieb des 5G-Netzes eingesetzten sicherheitsrelevanten Komponenten.

Die erforderlichen Informationen hat die RTR auch im Jahr 2023 von den betroffenen Betreibern eingeholt.

Auf europäischer Ebene unterstützt die RTR weiterhin das Bundeskanzleramt bei seinen Aufgaben in der NIS-Kooperationsgruppe, vor allem mit technischer Expertise hinsichtlich 5G-Netze. Zudem wirkt die RTR in einer Arbeitsgruppe zu Cybersicherheit bei BEREC mit, die im regelmäßigen Austausch mit Europäischer Kommission und NIS-Kooperationsgruppe zu einem gemeinsamen Verständnis von Maßnahmen der EU-Toolbox beiträgt und eine weitgehend harmonisierte Anwendung in den EU-Mitgliedstaaten anstrebt.

## 6.11.3 Cybersicherheit angesichts des Kriegs in der Ukraine

Die anhaltenden Kriegshandlungen in der Ukraine haben zur Notwendigkeit einer Neubewertung der allgemeinen Sicherheitslage in den EU-Mitgliedstaaten geführt. Für den Bereich der Telekommunikationsnetze und der digitalen Dienste bedeutete dies eine vertiefte Betrachtung der Cybersicherheitslage und eine Nachschärfung der Risikoeinschätzung in den Mitgliedstaaten. Die RTR unterstützt hierbei das in Österreich zuständige Bundeskanzleramt und leistet damit einen Beitrag zur Einschätzung der nationalen und europaweiten Bedrohungslage.

## 6.11.4 Branchenrisikoanalyse

Die Regulierungsbehörde hat im Jahr 2023 auf Basis der Österreichischen Cybersicherheitsstrategie (ÖSCS) und des Österreichischen Programms zum Schutz kritischer Infrastruktur (APCIP) bereits zum dritten Mal eine umfassende Branchenrisikoanalyse für den Telekommunikationssektor durchgeführt. Diese Neubewertung der Sicherheitslage im TK-Sektor war erforderlich geworden, um weiterhin die Aktualität der erstmals 2017 und zuletzt 2020 identifizierten Risiken sowie der abgeleiteten Maßnahmen zu gewährleisten und ein weiterhin hohes Schutzniveau im Sektor zu erhalten.

Die Branchenrisikoanalyse 2023 wurde erneut im Rahmen eines Public-Private-Partnership-Prozesses gemeinsam mit den für die Sicherheit verantwortlichen Ressorts im BKA, BMI, BMLVS und BMF, mit Betreibern und deren Interessenvertretung sowie mit Proponenten der Internet-Community durchgeführt und wird Anfang 2024 mit einem Ergebnisbericht abgeschlossen.

Ein nächster Review der Branchenrisikoanalyse für den Telekom-Sektor ist turnusmäßig für das Jahr 2026 geplant, sofern aktuelle Entwicklungen nicht eine frühere Neubewertung erforderlich machen sollten.

<sup>34</sup> Cybersecurity of 5G networks – EU Toolbox of risk mitigating measures, <https://ec.europa.eu/digital-single-market/news-redirect/667123>.

## 6.11.5 Sektorübergreifende Aktivitäten

Aufbauend auf den Aktivitäten der zuvor erläuterten Branchenrisikoanalysen wurde die sektorübergreifende Kooperation mit der Energiewirtschaft im Jahr 2023 fortgesetzt. Der Schwerpunkt der gemeinsam abgehaltenen Workshops galt gegenseitigen Abhängigkeiten sowie Kaskadeneffekten, die beide Branchen betreffen und ein gemeinsames Vorgehen bei der Mitigation sektorübergreifender Risiken sinnvoll und notwendig machen. Gleichzeitig wird durch diese Aktivitäten das mittlerweile bestehende Netzwerk an Expert:innen aus Behörden, Betreibern und Interessenvertretungen weiter verstärkt, sodass im Anlassfall rasch auf diese Gruppe zurückgegriffen werden kann.

## 6.11.6 Zertifizierung für 5G

Die Zertifizierung von Produkten, Diensten und Prozessen ist grundsätzlich ein probates Mittel, die Sicherheit zu erhöhen. Gleichzeitig ist darauf Bedacht zu nehmen, in einer Industrie mit häufigen Produkt- und Update-Zyklen nicht Dynamik und Innovationskraft zu reduzieren. Die RTR wirkte im Jahr 2023 in den seitens ENISA koordinierten europäischen Arbeitsgruppen zur Entwicklung eines 5G-Cybersicherheitszertifizierungsschemas mit<sup>35</sup>. Das Programm zur Vorbereitung des EU-5G-Schemas besteht aus zwei Phasen. Die zum Jahresende 2022 abgeschlossene erste Phase umfasste die „Ist“-Übersetzung von Elementen bestehender Schemata in ihre EU-Äquivalente und die Identifizierung von Lücken sowie einen ersten Aufriss über die notwendigen Erweiterungen und/oder Verbesserungen in künftigen Versionen der Schemata. In der Anfang 2023 begonnenen zweiten Phase wurde die Implementierung von Erweiterungen und Verbesserungen sowie die Vorbereitung und Ausarbeitung des EU-5G-Schemas durchgeführt. Eine diesbezügliche öffentliche Konsultation des EU-5G-Schemas wird in der ersten Hälfte des Jahres 2024 erwartet.

## 6.11.7 Nationale Umsetzung von NIS-2

Im Dezember 2022 wurde die NIS-2-Richtlinie<sup>36</sup> im Amtsblatt der Europäischen Kommission veröffentlicht, die Kommunikationsnetze und -dienste (wie auch Vertrauensdienste) in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezieht und eine neue europäische Cybersicherheitsarchitektur anstrebt. Die RTR hat ihre Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung in einer neu zu gestaltenden österreichischen Cybersicherheitslandschaft auch im Jahr 2023 mehrfach zum Ausdruck gebracht und ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen, dass auch weiterhin sektorspezifischen Sicherheitsaspekten ausreichend Rechnung getragen werden muss und sich dies in der nationalen Umsetzung von NIS-2 nach Ansicht der RTR widerspiegeln sollte.

## 6.11.8 Netzsicherheitsbeirat

Durch das im November 2021 in Kraft getretene Telekommunikationsgesetz wurde erstmals ein Fachbeirat für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen eingerichtet und damit auch einer entsprechenden Anforderung aus dem EU-Instrumentarium der Risikominderungsmaßnahmen in Bezug auf die Cybersicherheit der 5G-Netze vom 29.01.2020 („EU 5G Toolbox“) Rechnung getragen. Der Fachbeirat setzt sich aus 12 von Ministerien und Sozialpartnern sowie vom Computer-Notfallteam (CERT) und dem Austrian Institute of Technology („AIT“) entsandten Expert:innen zusammen, die von der Bundesregierung für vier Jahre bestellt wurden. Den Vorsitz im Beirat nimmt der Geschäftsführer der RTR für den Fachbereich Telekommunikation und Post wahr; die RTR fungiert als Geschäftsstelle. Zu den Aufgaben des Beirats gehören

- die Beratung des für Telekommunikationsagenden zuständigen Bundesministeriums für Finanzen zu allgemeinen Aspekten der Sicherheit für Netze der elektronischen Kommunikation,
- die laufende Beobachtung der sicherheitstechnologischen Entwicklung von Komponenten oder Dienstleistungen für derartige Netze,

<sup>35</sup> Ad-Hoc Working Group on 5G Cybersecurity Certification, [https://www.enisa.europa.eu/topics/certification/copy\\_of\\_adhoc\\_wg\\_calls/ad-hoc-working-group-on-5g-cybersecurity-certification](https://www.enisa.europa.eu/topics/certification/copy_of_adhoc_wg_calls/ad-hoc-working-group-on-5g-cybersecurity-certification).

<sup>36</sup> RICHTLINIE (EU) 2022/2555 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie).

- die Erstellung eines jährlichen Wahrnehmungsberichts sowie
- die Erstellung von Gutachten in Verfahren vor dem Bundesfinanzministerium zur allfälligen Einstufung eines Herstellers von Netzkomponenten oder eines Bereitstellers von Dienstleistungen für solche Netze als Hochrisikolieferant (das ist jemand, bei dem davon auszugehen ist, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit die für ihn in der EU geltenden einschlägigen Normen – insbesondere in den Bereichen Informationssicherheit und Datenschutz – nicht oder nicht ständig einzuhalten in der Lage ist).

Der Fachbeirat hat im Jahr 2023 – nach der konstituierenden Sitzung am 21.11.2022 – seine Tätigkeit voll aufgenommen und in drei Sitzungen die sicherheitstechnologische Entwicklung sowie den Inhalt des Wahrnehmungsberichts für 2023 erörtert. Anfang 2024 wird der Fachbeirat erstmals den jährlichen Wahrnehmungsbericht an den Bundesminister für Finanzen übermitteln.

## 6.12 Zentrale Informationsstellen für Infrastrukturen: Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber

Per Gesetz wurde 2015 ein Maßnahmenpaket geschnürt, das zu einer Kostensenkung beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen führen soll. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem die Einrichtung der Zentralen Stellen ZIS und ZIB sowie die Zentrale Stelle für Genehmigungen, die von der RTR seither geführt werden.

Ausführliche Basisinformationen zu den Informationsstellen sind auf der Website unter [https://www.rtr.at/TKP/was\\_wir\\_tun/telekommunikation/zentrale\\_informationsstellen/ZIB\\_ZIS.de.html](https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/zentrale_informationsstellen/ZIB_ZIS.de.html) und in den Kommunikationsberichten der Vorjahre veröffentlicht.

### 6.12.1 Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS)

Die Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS) wurde im Jahr 2016 bei der RTR eingerichtet und führt seither ein Verzeichnis aller bestehenden Infrastrukturen und geplanten Baumaßnahmen, die für Telekommunikationszwecke geeignet sind. Die ZIS erlaubt einen einfachen Austausch von Informationen über vorhandene Infrastrukturen und künftige Baumaßnahmen und ermöglicht damit eine effiziente Mitbenutzung und Mitverlegung von Infrastrukturen.

#### Welche Daten kommen in die ZIS?

Österreichische Gemeinden, weitere öffentliche Organe, Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze, sowie Unternehmen, die physische Infrastruktur für Erdöl, Gas, Strom, Fernwärme, Wasser, Verkehr und Seilbahnen betreiben, müssen bestehende Infrastrukturdaten und geplante Baumaßnahmen digitalisiert in die ZIS einmelden. Um sowohl Qualität als auch Vollständigkeit der eingemeldeten Daten zu gewährleisten, werden die Daten im Einmeldeprozess von der RTR geprüft und freigegeben.

Die ZIS ist kein öffentliches Verzeichnis. Daher haben nur Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht, Infrastrukturdaten abzufragen, da auch nur diese durch das Telekommunikationsgesetz zur Mitbenutzung berechtigt sind.

#### Nutzung des ZIS-Portals zum 31. Dezember 2023

Seit Juni 2016 wurden von potenziell rund 3.300 einmeldeverpflichteten Unternehmen – darunter 2.095 österreichischen Gemeinden – über 10 Millionen aktuell beauskunftbare Datensätze geliefert.

Von allen Einmeldeverpflichteten haben mit Stand 31. Dezember 2023 381 Unternehmen eine Abfrageberechtigung für die ZIS bei der RTR beantragt und erhalten. Insgesamt wurden von den abfrageberechtigten Telekommunikationsunternehmen im Jahr 2023 2.055 Abfrageanträge gestellt, dies entspricht etwa der Hälfte der Anzahl der Abfrageanträge aus dem Vorjahr, wobei dieses aufgrund des 1. Calls der Förderung aus BBA2030 (Breitband Austria 2030) im April/Mai 2022 sehr abfragestark war.

Im Jahr 2023 beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen 6 Stunden 17 Minuten, wobei sich diese Berechnung auf Durchlaufzeiten bezieht. Die Abfrageanträge konnten im Jahr 2023 im Schnitt um mehr als 18 Stunden schneller bearbeitet werden als im Jahr davor.

Weitere Informationen sind auf der RTR-Webseite unter [www.rtr.at/zis](http://www.rtr.at/zis) veröffentlicht.

## 6.12.2 Geografische Erhebungen zur Breitbandversorgung (ZIB)

Die geografischen Erhebungen zur Breitbandversorgung (ZIB) wurden im Juli 2019 bei der RTR eingerichtet. Es werden Daten zur aktuellen und künftig geplanten Versorgung mit Breitbandanschlüssen in Telekommunikationsnetzen sowohl für Festnetze als auch für Mobilfunknetze erfasst. Ebenso werden in dieser Datenbank Informationen zu Datenübertragungsraten, Technologien, aktiven Anschlüssen und bezogenen Vorleistungen aufgenommen. Die Aufgabe der RTR ist – neben der Betreuung der Unternehmen bei der Datenvorbereitung – die Prüfung und Aufbereitung dieser Daten mit dem Ziel, ein aktuelles Bild der Breitbandversorgung in Österreich zu geben.

Auskunftspflichtig sind Bereitsteller von öffentlichen Kommunikationsnetzen und Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten. Die Unternehmen werden jedes Quartal von der RTR aufgefordert, ihre aktuellen Daten sowie geplante Ausbauten in der ZIB einzumelden.

Die RTR unterstützt die Unternehmen bei dieser Aufgabe sowohl mittels automatisierter Hilfswerkzeuge als auch über telefonischen Support. Alle notwendigen Informationen und unterstützenden Materialien sind auf der Website der ZIB öffentlich zugänglich. Kontakt mit dem ZIB-Team kann über die E-Mailadresse ([zib@rtr.at](mailto:zib@rtr.at)) oder direkt über das ZIB-Portal hergestellt werden.

### Rechtlicher Hintergrund

Die rechtliche Grundlage für die ZIB bildet ab 1. November 2021 § 84 des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG 2021). Die Aufgaben der ZIB wurden erstmals mit der Novellierung des TKG 2003 im Dezember 2018 aufgenommen. Die auf Basis des TKG 2021 überarbeitete Verordnung über die Übermittlung von Informationen an die RTR als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB-V 2023; BGBl II 147/2023) ist mit 17. Mai 2023 in Kraft getreten.

### Nutzung des ZIB-Portals zum 31. Dezember 2023

Schwerpunkte der Arbeiten im Jahr 2023 lagen auf der Unterstützung der rund 670 meldepflichtigen Unternehmen bei der Datenvorbereitung und -einmeldung sowie der Sicherstellung der Datenqualität und Datenvollständigkeit. Auch wurde die Kommunikation über das ZIB-Portal verbessert, indem Unternehmen und Gemeinden, welche als Bereitsteller von öffentlichen Kommunikationsnetzen tätig sind, Anmerkungen der RTR zu etwaigen fälligen Datenverbesserungen direkt neben ihren eingemeldeten Datensatz einsehen können.

Zusätzlich erfolgte eine komplette Überarbeitung der Meldestruktur der Kategorie C10, in der die Wertschöpfungsketten der Betreiber von Kommunikationsnetzen bzw. der Anbieter von Kommunikationsdiensten abgebildet werden.

Neben dieser Änderung wurden nach einer Übergangsfrist bis zur Datenlieferung zum 3. Quartal 2023 die Daten um die normalerweise zur Verfügung stehende Bandbreite in Mobilfunknetzen erweitert.

Die qualitätsgeprüften Daten werden sowohl für Analysen im Rahmen der Marktanalyse eingesetzt sowie im viermal jährlich erscheinenden RTR Internet Monitor veröffentlicht als auch dem Breitbandbüro im Bundesministerium für Finanzen für die Erstellung der Förderkarten sowie für die Veröffentlichung im Breitbandatlas zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2024 liegt der Fokus auf der Weiterentwicklung des ZIB-Portals sowie auf Automatisierungen der Prozesse im Zuge der Datenmeldungen. Außerdem wird die Umstellung von Rasterebene auf Adress- bzw. Gebäudeebene als Datengrundlage für die Datenmeldungen A10 vorbereitet.

Weiterführende Informationen über die ZIB finden Sie auf RTR-Website: [www.rtr.at/zib](http://www.rtr.at/zib)

## 6.13 Internationale Aktivitäten

### 6.13.1 RTR und BEREC – Elektronische Kommunikation

Im Gremium der europäischen Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (Body of European Regulators for Electronic Communications; BEREC) engagiert sich die RTR in allen zwölf Arbeitsgruppen. Dort bringt sie die Interessen Österreichs ein und lernt von internationalen Vorzeigepraktiken in der Regulierung.

In den beiden Arbeitsgruppen „International Roaming“ und „Fixed Network Evolution“ arbeitet jeweils ein Co-Chair aus der RTR federführend an Dokumenten mit. In allen Arbeitsgruppen sind RTR-Drafter und RTR-Member vertreten. Das unterstreicht, wie wichtig und unverzichtbar die internationale Arbeit mittlerweile ist.

#### 6.13.1.1 DMA High-Level Group

Diese Gruppe berät und unterstützt die Europäische Kommission in der Vollziehung des Digital Markets Act (DMA). Über BEREC ist die RTR auch in der High-Level Group (DMA HLG) vertreten.

Insgesamt besteht die DMA HLG aus sechs Organisationen mit jeweils sechs Vertreter:innen. BEREC ist eine davon und entsendet das Miniboard plus eine:n weitere:n Vertreter:in. In einer Wahl unter den BEREC-Mitgliedern konnte sich der Geschäftsführer der RTR für den Fachbereich Telekommunikation und Post für diese Position durchsetzen. Er ist der sechste BEREC-Vertreter in der DMA HLG.

#### 6.13.1.2 Schwerpunkte von BEREC

Ende Februar 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für ein Gigabit-Infrastrukturgesetz. Mit dem „Gigabit Infrastructure Act“ (GIA) soll der Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität (VHCN) erleichtert, gefördert und die Breitbandkostensenkungs-Richtlinie („Broadband Cost Reduction Directive“; BCRD) von 2014 aufgehoben werden. BEREC begrüßte diese Initiative und erachtet sie als einen wichtigen Baustein zur Erreichung der Konnektivitätsziele für 2030. Im Mai 2023 veröffentlichte BEREC eine Analyse des GIA-Vorschlags, übermittelte sie an die Gesetzgeber, das Europäische Parlament und den Rat und präsentierte im Juni diese Analyse in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rats.

Gleichzeitig legte die Europäische Kommission einen Entwurf für eine neue Empfehlung vor: die Gigabit Connectivity Recommendation. Sie ersuchte BEREC vorschriftsgemäß um Stellungnahme. BEREC kommentierte in einer Opinion alle Abschnitte und machte eine Reihe von Änderungsvorschlägen.

Außerdem bezog es Stellung in der Sondierungs-Konsultation der EU-Kommission zur Zukunft des Sektors der elektronischen Kommunikation und seiner Infrastruktur. BERECs Arbeit betreffen beinahe alle der 62 Fragen. Nur zwölf Wochen waren für die Beantwortung Zeit. Dank der sehr guten internationalen Zusammenarbeit

und eines Sonderplenums war eine zehnteilige Stellungnahme mit zwei erläuternden Anhängen möglich. Mitte Mai wurde dann innerhalb der Frist der Input eingereicht.

Das BEREC-Arbeitsprogramm 2023 berücksichtigte auch die zunehmende Bedeutung von Datenverarbeitungsdiensten für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (ECN/ECS) und allgemein für das Internet-Ökosystem.

So organisierte BEREC einen Online-Workshop zum Thema Switching und Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten. Ein konstruktiver Dialog mit Stakeholdern, zuständigen Behörden und Gesetzgebern zur Umsetzung des Data Acts sollte so gefördert werden.

Mit einer externen Studie befasste sich BEREC mit den Trends und politischen/regulatorischen Herausforderungen der Cloudifizierung, Virtualisierung und Softwareisierung in der Telekommunikation. Im Berichtsjahr wurden außerdem die Vorarbeiten für einen Bericht über Cloud-Dienste und Edge Computing abgeschlossen. Dieser gelangte Anfang 2024 zur öffentlichen Konsultation.

Außerdem veröffentlichte BEREC einen Bericht zu Praktiken und Herausforderungen beim Ausstieg aus 2G und 3G. Er enthält eine umfassende Analyse der wichtigsten Probleme, mit denen verschiedene Stakeholder bei der 2G/3G-Abschaltung konfrontiert sind. Der Schwerpunkt lag auf den potenziellen Auswirkungen auf die Endnutzer:innen und einer allgemeinen Analyse der Stakeholder.

Der Austausch von Erfahrungen, Erkenntnissen und gemeinsamen Ansätzen wird sich positiv auf die erfolgreiche Abschaltung der 2G- und 3G-Generationen von Mobilfunktechnologien auf den Märkten auswirken und gleichzeitig die Kontinuität von wichtigen Diensten maximieren, die derzeit noch (teilweise) mit 2G- und 3G-Technologie bereitgestellt werden.

BEREC ist sich auch seiner Verantwortung im Bereich Nachhaltigkeit bewusst und nimmt sich des Themas in unterschiedlicher Weise an. Zum Beispiel dadurch, den Endnutzer:innen Wissen und Werkzeuge in die Hand zu geben, um nachhaltig an der elektronischen Kommunikation teilzunehmen.

2023 befasste es sich mit einem Bericht zur Befähigung der Endnutzer:innen durch ökologische Transparenz bei digitalen Produkten und Dienstleistungen. Der vorläufige Bericht wurde Ende des Jahres in die öffentliche Konsultation geschickt.

Der Bericht zeigt, dass Informationen aus „datengestützter Regulierung“ den Nutzer:innen helfen können. Kennzeichnungen, Indizes und Rankings können verlässliche, leicht verständliche und vergleichbare Informationen darstellen, die alle relevanten Umweltauswirkungen von IKT-Produkten berücksichtigen (Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz, Materialverbrauch, usw.).

Auch die RTR befasste sich mit Nachhaltigkeit. 2023 wurden Informationen in Bezug auf die nachhaltige Nutzung von Smartphones gesammelt und für die Endnutzer:innen aufbereitet. Auf der RTR-Webseite sind wichtige Tipps zu finden: von der Anschaffung eines Smartphones, zur Verlängerung der Lebensdauer bis zur richtigen Wiederaufbereitung bzw. Entsorgung am Ende der Lebensdauer. Begleitend gab es eine Informationskampagne mit Infografiken auf X (Twitter) und LinkedIn.

### 6.13.1.3 International Roaming

BEREC und die International Roaming-Arbeitsgruppen haben eine umfassende Expertise im Bereich internationale Kommunikation. Das rührt nicht zuletzt aus den regelmäßigen Benchmark- und Monitoring-Reports, die sich auf Daten aus ganz Europa stützen. Diese zeigen die Entwicklungen sowohl bei internationalem Roaming, also der Handynutzung im Ausland, als auch bei der Intra-EU-Kommunikation bzw. Auslandstelefonie und -SMS; also wenn vom Heimatland in einen anderen Mitgliedstaat telefoniert bzw. eine SMS verschickt wird.

Daher konnte und kann die Gruppe bzw. BEREC die Europäische Kommission bei der Überprüfung der aktuellen Verordnung zur Intra-EU-Kommunikation anhand eines Inputs und einer Opinion unterstützen. Die Schlussfolgerungen in der Opinion zeigten, dass die Verordnung und die damit einhergehenden Preisobergrenzen keine nennenswerten Auswirkungen auf die Nutzung von Intra-EU-Kommunikationsdiensten hat. Allerdings sollten mehr Maßnahmen ergriffen werden, um die Nutzer:innen besser über den Unterschied zwischen internationalem Roaming und Auslandstelefonie zu informieren. Daneben gab BEREC der Europäischen Kommission Input zur Fair Use Policy und der Nachhaltigkeitsklausel der Roaming-Verordnung.

Als unabhängiger Dritter fungierte BEREC bei der Umsetzung hin zu erschwinglichen Roamingdiensten zwischen der EU und Moldawien. Betreiber aus diesen Regionen einigten sich im Vorfeld in einer gemeinsamen Erklärung darauf, die Roamingentgelte für Reisen zwischen der EU und Moldawien zu senken. Die neuen Entgelte traten am 1. Jänner 2024 in Kraft. Die Erklärung gilt bis zum 31. Dezember 2025 und kann dann verlängert werden.

Bereits seit Juni 2023 legten die BEREC Roaming Co-Chairs gemeinsam mit den Betreibern einen Gleitpfad für Obergrenzen für Sprach- und Datendienste im Endkunden-Roaming in der Republik Moldau und in der EU fest. Dieser Prozess wurde von der nationalen moldawischen Regulierungsbehörde ANCRETI unterstützt. Mit einem Call for Input leitete BEREC Ende 2023 die Arbeiten für einen Bericht ein, der sich mit der Kommunikation zwischen Maschinen (M2M) in einer vernetzten Welt (IoT) und permanentem Roaming beschäftigt. Permanentes Roaming wird für viele Anwendungsfälle von M2M und IoT immer wichtiger, da viele Geräte über einen längeren Zeitraum mit einem Netz außerhalb ihres Heimatnetzes bzw. Heimatlandes verbunden bleiben.

#### 6.13.1.4 Fixed Network Evolution

Die Fixed Network Evolution-Arbeitsgruppe bzw. BEREC aktualisierte im Berichtsjahr das Kriterium 4 der „Very High Capacity Networks“-Guidelines auf Basis von Daten von Mobilnetzbetreibern zu 5G, die erstmals im Herbst 2020 veröffentlicht wurden. In diesen Leitlinien werden vier Kriterien festgelegt und jedes Netz, das mindestens eines dieser Kriterien erfüllt, gilt als ein Netz mit sehr hoher Kapazität.

Kriterium 4 definiert jedes Netz als ein Netz mit sehr hoher Kapazität, das eine drahtlose Verbindung bereitstellt, das in der Lage ist, unter üblichen Spitzenlastbedingungen Dienste für Endnutzer:innen mit einer bestimmten Dienstqualität zu erbringen.

In der ersten Fassung der Leitlinien wurde dieses Kriterium 4 auf Basis von Daten festgelegt, die von Mobilfunknetzbetreibern zu LTE Advanced (4G) im Mai bis Juni 2019 erhoben wurden. In dieser Fassung der Leitlinien wurde bereits festgehalten, dass es noch nicht möglich war, 5G in vollem Ausmaß zu berücksichtigen und BEREC daher beabsichtigt, Kriterium 4 so rasch wie möglich und bis spätestens 2023 zu aktualisieren; was hiermit geschehen ist.

Im September des Berichtsjahres veranstaltete BEREC in Brüssel einen internen Workshop, der sich mit der Abschaltung des Kupfer-basierten Zugangsnetzes aufgrund der Migration hin zu Netzen mit sehr hoher Kapazität beschäftigte, bei dem die Perspektive der Endnutzer:innen im Vordergrund stand. BEREC veröffentlichte darauffolgend einen Bericht, der die Ergebnisse dieses Workshops zusammenfasst.

Mit einem anderen Bericht sah sich BEREC den Wettbewerb zwischen mehreren Betreibern von NGA-Netzen in demselben geografischen Gebiet sowie die Ergebnisse dieses Wettbewerbs an, nämlich Endkundenpreise und Produktdiversifizierung. Denn regionale Betreiber von Netzen mit sehr hoher Kapazität (VHCN) oder Next Generation Access-Netzen (NGA) spielen in vielen Ländern eine zunehmend wichtige Rolle auf dem Breitbandmarkt.

### 6.13.2 RTR und ENISA – Cybersicherheit und Vertrauensdienste

Innerhalb der ENISA, der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit, wirkt die RTR in zwei Arbeitsgruppen mit. In der ECATS Expert Group<sup>37</sup> (vormals Article 19 Expert Group), einer Arbeitsgruppe der in Europa für Vertrauensdienste zuständigen Behörden, stellt der Fachbereich Telekommunikation und Post voraussichtlich bis Herbst 2024 den Vorsitz. In diesem Gremium arbeiten Expert:innen an der effizienten und harmonisierten Umsetzung von Sicherheitsanforderungen für Vertrauensdienste, tauschen Informationen über Sicherheitsvorfälle, Schwachstellen und bewährte Praktiken aus und geben der ENISA Feedback zu ihren Tätigkeiten im Bereich der Vertrauensdienste.

Die Cybersicherheit von Vertrauensdiensten fällt ab 18. Oktober 2024 unter die NIS-2-Richtlinie, während andere Aspekte von Vertrauensdiensten weiterhin durch die eIDAS-Verordnung geregelt werden. Aufgrund geteilter Zuständigkeiten arbeiten in ECATS nationale Aufsichtsstellen im Sinne der eIDAS-VO mit den für die Vollziehung der NIS-2-RL zuständigen Behörden zusammen. Im Rahmen der Vorsitzführung in ECATS wird die RTR auch in bestimmten Arbeitsgruppen der durch die NIS- bzw. NIS-2-RL eingerichteten Kooperationsgruppe (NIS CG) beigezogen, die die Europäische Kommission u. a. bei der Vorbereitung von Durchführungsrechtsakten berät.

Die RTR brachte dabei in Vertretung von ECATS spezifische Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit von Vertrauensdiensten und spezifische Kriterien für die Meldepflicht von Sicherheitsvorfällen bei Vertrauensdiensten ein. Im Rahmen der Vorsitzführung in ECATS wirkte die RTR auch daran mit, die in der NIS-2-RL vorgeschriebenen Maßnahmen in die für Vertrauensdienste maßgebliche Europäische Norm ETSI EN 319 401<sup>38</sup> einzuarbeiten. Überdies wurde das ENISA Trust Services and eID Forum, die größte jährliche Veranstaltung für Vertrauensdienste auf europäischer Ebene, im Jahr 2023 unter maßgeblicher Beteiligung der RTR in Wien abgehalten.

Die zweite ENISA-Arbeitsgruppe, in der sich die RTR engagiert, nennt sich „ECASEC Expert Group“<sup>39</sup>. Diese Arbeitsgruppe befasst sich primär mit Sicherheitsmaßnahmen und Meldepflichten gemäß Artikel 40 EEECC.

Neben der ENISA brachte sich die RTR auch im „Forum of European Supervisory Authorities for Trust Service Providers“ (FESA) ein, das sich die Harmonisierung der Aufsichtspraxis und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsstellen bei gemeinsamen Aufgaben zum Ziel gesetzt hat. Zum Beispiel verständigt sich das Forum auf bewährte Verfahren, um auch bei Vertrauensdiensten eine lückenlose Aufsicht sicherzustellen, deren Erbringung auf mehrere Mitgliedstaaten verteilt ist.

Die RTR wirkt auch bei anderen europäischen Aktivitäten auf unterschiedlichen Ebenen mit; beispielsweise bei der Vorbereitung europäischer Zertifizierungsschemata. Sie bringt ihre Expertise in den betreffenden Arbeitsgruppen ein, sei es bei BEREC, in der ENISA oder in der NIS CG in Unterstützung des Bundeskanzleramts.

### 6.13.3 RTR und OECD – Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die OECD ist eine internationale Organisation, die Förderung von wirtschaftlichem Wohlstand, Gerechtigkeit, Chancen und Lebensqualität zum Ziel hat. Sie dient als Drehscheibe für den Austausch von Wissen, Daten und Analysen und zur Weitergabe von Best Practices.

Die RTR vertrat Österreich 2023 in der CISP-Arbeitsgruppe der OECD, die sich mit Kommunikationsinfrastrukturen und -diensten befasst. Ab 2024 wird diese Gruppe unter leicht angepasstem Mandat als „Working Party on Connectivity Services and Infrastructures“ (WP CSI) weitergeführt.

37 ECATS steht für „European Competent Authorities for Trust Services“.

38 ETSI EN 319 401, Electronic Signatures and Trust Infrastructures (ESI); General Policy Requirements for Trust Service Providers; künftige Veröffentlichung als Version 3.1.0.

39 ECASEC steht für „European Competent Authorities for Secure Electronic Communications“.

Innerhalb der CISP-Arbeitsgruppe lag der Fokus 2023 auf der Vorbereitung des OECD Digital Economy Outlook 2024, der unter anderem Beiträge über Zugang und Konnektivität, die Netze der nächsten Generation und das Verhältnis mit der Umwelt enthalten wird. Die RTR trug mit ihren Erfahrungen und Daten zum österreichischen Telekommunikationsmarkt bei.

Im September 2023 wurde außerdem ein Bericht über digitale Sicherheit von Kommunikationsnetzwerken veröffentlicht. Vier Trends prägen laut diesem Bericht diese aktuellen Netzwerke und haben Auswirkungen auf die digitale Sicherheit: i) die zunehmende Bedeutung von Kommunikationsnetzen, ii) die zunehmende Virtualisierung von Netzen und die Nutzung von Cloud-Diensten, iii) der Trend zu mehr Offenheit in Netzen und iv) die Rolle der künstlichen Intelligenz in Netzen. Der Bericht skizziert wichtige politische Ziele und Maßnahmen, die ergriffen werden können, um das Erreichen eines optimalen digitalen Sicherheitsniveaus zu unterstützen.



[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

# Tätigkeiten der RTR und PCK im Bereich des Postwesens

07	<b>Tätigkeiten der RTR und PCK im Bereich des Postwesens</b>	<b>200</b>
7.1	Verfahren vor der PCK	200
7.2	Verfahren vor der RTR	202
7.3	Schlichtungsverfahren Postdienste	203
7.4	Internationale Aktivitäten: RTR und ERGP	204

# 07 Tätigkeiten der RTR und PCK im Bereich des Postwesens

Sowohl die Post-Control-Kommission (PCK) als auch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) sind für die Wahrung des Wettbewerbs auf dem Postmarkt zuständig. Über ihre Funktion als Geschäftsstelle der PCK hinaus nimmt die RTR eigene behördliche Aufgaben im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr. Nachstehend sind die für 2023 wichtigsten Regulierungstätigkeiten der beiden Behörden kurz dargestellt.

## 7.1 Verfahren vor der PCK

### 7.1.1 Schließung und Wegfall von Post-Geschäftsstellen

Im Zusammenhang mit der Schließung bzw. dem Wegfall ist zwischen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen (PGSt) und fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen (PGSt) zu unterscheiden.

Die Österreichische Post AG (ÖPost) muss jede beabsichtigte Schließung einer eigenbetriebenen PGSt bei der PCK melden und darf diese nur schließen, wenn gewisse, im Postmarktgesetz (PMG) festgelegte, Voraussetzungen erfüllt sind.

Dabei kann die Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes auch durch andere PGSt erfüllt werden, beispielsweise durch bereits bestehende eigenbetriebene PGSt oder einen Post-Partner, also eine fremdbetriebene PGSt. Die PCK kann im Rahmen des Verfahrens die Schließung untersagen, wenn die Schließungsvoraussetzungen laut PMG nicht vorliegen. Sie kann die Schließung an die Bedingung knüpfen, dass eine bestimmte andere PGSt als Ersatzlösung ihren Betrieb aufnimmt. Sie kann aber auch das Verfahren einstellen und die Schließung nicht untersagen, wenn die Voraussetzungen nach dem PMG erfüllt sind. Näheres zum Verfahren betreffend die Schließung von eigenbetriebenen PGSt kann den Kommunikationsberichten der vergangenen Jahre entnommen werden. Im Berichtsjahr 2023 wurden insgesamt 8 eigenbetriebene PGSt bei der Regulierungsbehörde zur Schließung angemeldet.

Neben der beabsichtigten Schließung von eigenbetriebenen PGSt überprüft die PCK im Rahmen von Aufsichtsverfahren auch den Wegfall von fremdbetriebenen PGSt (z. B. durch Konkurse von Post-Partnern oder Vertragsauflösungen).

Das PMG sieht vor, dass die ÖPost auch bei solchen Schließungen die Erbringung des Universaldienstes und die flächendeckende Versorgung mit PGSt sicherzustellen hat. Unter gewissen Voraussetzungen können in diesen Fällen auch alternative Versorgungslösungen – wie beispielsweise Landzusteller – eingesetzt werden.

Im Jahr 2023 waren neben den eigenbetriebenen PGSt auch Schließungen von fremdbetriebenen PGSt Gegenstand von Verfahren vor der PCK. Insgesamt wurden 108 Verfahren eingeleitet. Sämtliche Aufsichtsverfahren, die eingeleitet wurden, sind ohne Erlassung eines Bescheides eingestellt worden, da die Erbringung des Universaldienstes und die flächendeckende Versorgung mit PGSt sichergestellt war.

Insgesamt ist die Anzahl von PGSt in Österreich im Berichtsjahr von 1.720 (Stand: 31. Dezember 2022) auf 1.698 (Stand: 31. Dezember 2023) gesunken. Zum 31. Dezember 2023 waren zudem sechzehn Landzusteller als alternative Versorgungslösung eingesetzt.

**Tabelle 46: Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2019 bis 2023**

	2019	2020	2021	2022	2023
Eigenbetriebene PGSt	413	402	395	379	361
Fremdbetriebene PGSt	1.342	1.350	1.351	1.341	1.337
<b>Gesamtanzahl PGSt</b>	<b>1.755</b>	<b>1.752</b>	<b>1.746</b>	<b>1.720</b>	<b>1.698</b>

Quelle: RTR

## 7.1.2 Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags nach § 34a KOG

Die Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes (KOG) sehen für den Postbereich eine geteilte Finanzierung vor, und zwar durch Mittel des Bundeshaushalts einerseits und durch Finanzierungsbeiträge der Postbranche andererseits.

Postdiensteanbietern, die ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht nachkommen, ist der Finanzierungsbeitrag von der PCK mit einem Bescheid vorzuschreiben. Im Jahr 2023 war die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages durch die PCK nicht erforderlich.

## 7.1.3 Erteilung von Konzessionen

Die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 50 g bedarf einer von der PCK zu erteilenden Konzession. Im Jahr 2023 gab es keine Veränderungen bei den erteilten Konzessionen.

Ende 2023 verfügten damit weiterhin folgende sieben Unternehmen über eine Konzession:

- feibra GmbH
- Medienvertrieb OÖ GmbH
- RS Zustellservice Rudolf Sommer
- noebote GmbH
- hpc DUAL Österreich GmbH
- Wien IT GmbH
- Russmedia Service GmbH

## 7.1.4 AGB und Entgelte

Der Universaldienstbetreiber (die ÖPost) hat für Dienste im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, in welchen die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte festzulegen sind. Die AGB sind der PCK anzuzeigen. Die PCK kann den angezeigten AGB innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese im Widerspruch zu bestimmten gesetzlichen Vorgaben stehen. Im Berichtsjahr 2023 wurden drei Verfahren betreffend AGB-Änderungen der ÖPost abgeschlossen.

Andere Postdiensteanbieter, die Dienste im Universaldienstbereich anbieten, haben für diese ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen zu erlassen und der PCK anzuzeigen. Die Prüfung erfolgt nach denselben Maßstäben wie beim Universaldienstbetreiber, allerdings werden die Entgelte von der PCK nicht geprüft.

## 7.1.5 Tarifierpassungen und Änderungen der Produktgestaltung der ÖPost

Mit 17.03.2023 zeigte die ÖPost eine Änderung der Produktgestaltung samt damit einhergehenden Tarifierpassungen an.

Der Eco-Brief wurde zum Standard-Produkt, womit einhergeht, dass es Briefmarken nur mehr für Eco-Briefe gibt und die Aufgabe von Prio-Briefen (wie bisher jene von Eco-Briefen) in Briefkästen nur mehr im Wege von Ganzsachen (vorgedruckte Kuverts, die in Verpackungseinheiten von bis zu 12 Stück verkauft werden, mit einem Preisauflschlag von EUR 0,05 pro Kuvert) möglich ist. Sämtliche Zusatzleistungen, die bisher nur für nationale Prio-Sendungen angeboten wurden (z. B. Sendungsverfolgung, Einschreiben, etc.), werden nun auch für nationale Eco-Sendungen angeboten. Auch Ämter und Behörden können zwischen einer schnellen und – für eine weniger zeitkritische Kommunikation – einer längeren Laufzeit wählen. Zudem gibt es nunmehr die Möglichkeit, internationale Briefsendungen im Format S mit der Beförderungsleistung ECONOMY aufzugeben (bisher gab es diese Möglichkeit nur für die größeren Formate). Auch für internationale PRIORITY Briefsendungen sind keine Briefmarken mehr vorgesehen. Weiters wurden die Entgelte für Brief- und Paketsendungen inflationsorientiert angepasst.

Zur Überprüfung der Entgelte hat die PCK Amtssachverständige der RTR mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Im Gutachten wurde die Kosten(über)deckung des Universaldienstbereiches dargestellt und festgestellt, dass die Tarifierpassungen des Gesamtwarenkorb unter der prognostizierten Veränderung des VPI liegen. Daher wurde von der PCK kein Widerspruch gegen die angezeigten Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inkl. Tarife) erhoben.

## 7.1.6 Verfahren vor dem BVwG

Mit Erkenntnis vom 09.11.2023 bestätigte das BVwG einen Bescheid der PCK, mit welchem dem Postdiensteanbieter DPD die Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für bestimmte Dienste aufgetragen wurde. Somit ist nun auch durch das BVwG geklärt, dass andere Postdiensteanbieter als der benannte Universaldienstbetreiber ebenfalls zur Anzeige ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet sind, sofern sie Dienste im Universaldienstbereich anbieten.

## 7.2 Verfahren vor der RTR

### 7.2.1 Anzeige der Erbringung von Postdiensten

Postdiensteanbieter haben die beabsichtigte Erbringung eines Postdienstes sowie Änderungen des Betriebes und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der RTR anzuzeigen. Die Liste der angezeigten Postdienste samt Bezeichnung der Postdiensteanbieter ist von der RTR im Internet zu veröffentlichen. Im Berichtsjahr 2023 zeigten 35 Unternehmen die Erbringung von Postdiensten bei der RTR an. Die von der RTR geführte Liste mit Postdiensteanbietern umfasst somit zum Ende des Jahres 2023 insgesamt 148 Unternehmen.

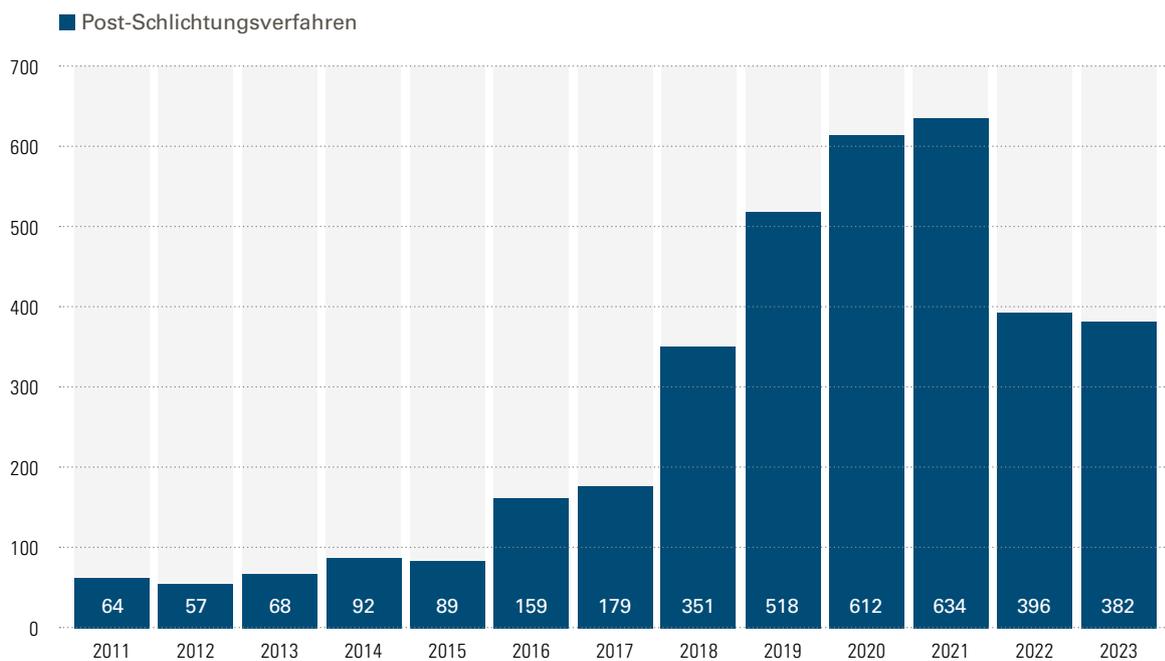
## 7.2 Überprüfung des Kostenrechnungssystems der ÖPost

Die Regulierungsbehörde hat das Kostenrechnungssystem der ÖPost als Universaldienstbetreiber wiederkehrend zu prüfen. Der Universaldienstbetreiber ist verpflichtet, in seinen internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits, und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme haben auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu funktionieren. Wie bereits in den vergangenen Jahren hat auch die im Berichtsjahr durchgeführte Prüfung ergeben, dass das Kostenrechnungssystem im Jahr 2022 den genannten Kriterien entspricht.

## 7.3 Schlichtungsverfahren Postdienste

Seit der Gründung der Postschlichtungsstelle im Jahr 2011 wurde zum zweiten Mal ein, wenn auch geringfügiger Rückgang bei den Anträgen für Verfahren in der Postschlichtung registriert. Die Zahl der Schlichtungsanträge lag im Berichtsjahr knapp unter 400.

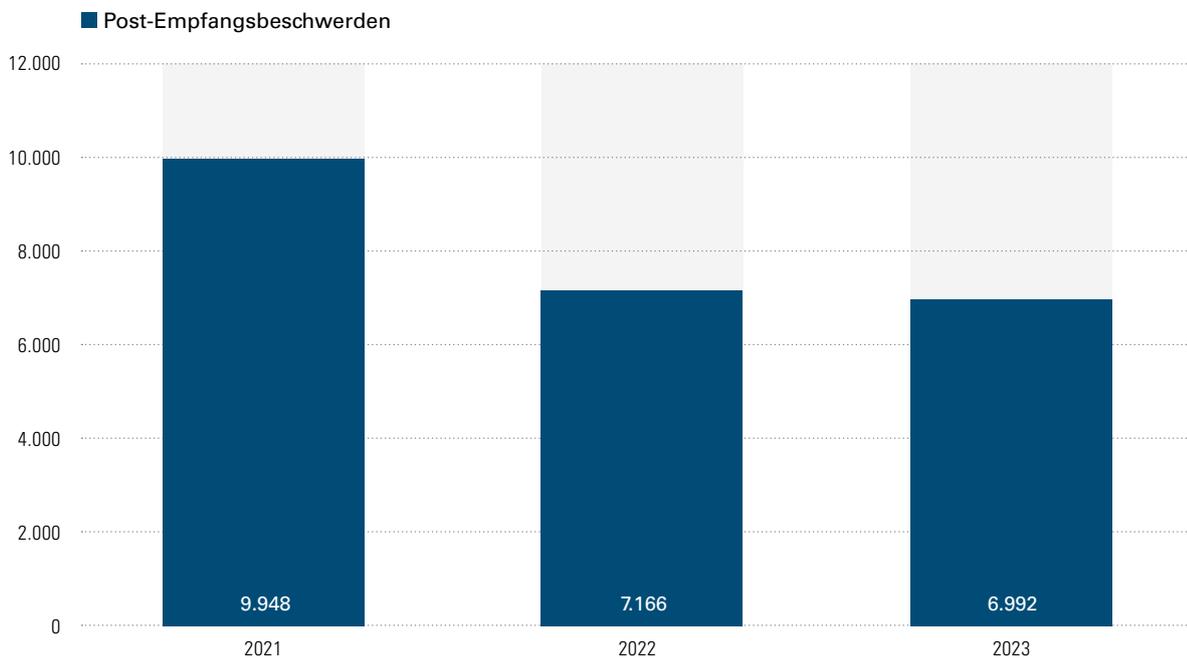
Abbildung 36: Entwicklung der Post-Schlichtungsverfahren 2011 bis 2023



Quelle: RTR

Ein Grund für diese positive Tendenz liegt sicherlich in dem von der RTR initiierten Beschwerdeportal für den Empfang von Postsendungen. Über dieses Portal können Empfänger:innen von Postsendungen ihre Beschwerden der Regulierungsbehörde in strukturierter Form mitteilen. Vor dessen Einführung im Jahr 2022 wurden viele dieser Beschwerden in Form von nicht zulässigen Schlichtungsanträgen eingereicht. In der Regel dürfen nämlich nur Absender:innen einen Schlichtungsantrag einbringen, da nur sie einen Vertrag mit dem Postdienstleister haben und somit potenzielle vertragliche Forderungen geltend machen können. Inhaltlich betraf die Mehrzahl der Fälle Probleme im Zusammenhang mit der Zustellung bzw. dem Verlust oder der Beschädigung von Sendungen.

Abbildung 37: Entwicklung der Post-Empfangsbeschwerden 2021 bis 2023



Quelle: RTR

Eine ausführliche Darstellung der Schlichtungstätigkeit im Bereich Postdienste findet sich im Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle 2023 (siehe [www.rtr.at/schlichtungsbericht\\_2023](http://www.rtr.at/schlichtungsbericht_2023)).

## 7.4 Internationale Aktivitäten: RTR und ERGP

Die Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Postdienste (ERGP) wurde mit Beschluss der EU-Kommission vom 10. August 2010 gegründet und ist seit 2011 operativ tätig. Die ERGP unterstützt und berät die Europäische Kommission als technisches Gremium bei der Regulierung der Postdienste in der EU und nimmt dabei eine bedeutende Rolle bei der Konsultation, Koordination und Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission ein.

Nachdem der Europäische Rechtsrahmen seit 2008 defacto unverändert besteht und die Bedürfnisse des Sektors immer weniger bedienen kann, hat der Rat der Europäischen Union im Juni 2022 die Europäische Kommission (EK) mittels Beschlusses<sup>40</sup> aufgefordert, die Überarbeitung des Rechtsrahmens zu prüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag zu unterbreiten. Die Europäische Kommission hat in der Folge für 2023 eine zukunftsgerichtete Studie über die Erfordernisse im Postsektor angekündigt und gleichzeitig ERGP um Unterstützung bei der Durchführung dieser Studie, die eine weitere Grundlage für die Entscheidung zur Überarbeitung des Postrechtsrahmens darstellen wird, ersucht.

Im Rahmen des 24. Plenums der ERGP am 22. und 23. Juni 2023 veranstaltete die ERGP einen internen Workshop zum Thema „Megatrends und der zukünftige Regulierungsrahmen für die Post“. In diesem Workshop wurden die relevanten Megatrends identifiziert und diskutiert, wie deren Entwicklung den EU-Postsektor in den nächsten zwei Jahrzehnten beeinflussen könnten. Die Ergebnisse sollen in die zukunftsorientierte Studie der EK einfließen.

40 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022D1327&from=EN>

Vom 12. bis 13. September 2023 fungierte die RTR als Gastgeberin für das zweite Arbeitstreffen der ERGP „Regulatory Framework Working Group“. Während dieser Veranstaltung stand insbesondere die Diskussion und Weiterentwicklung des „ERGP-Berichts über die Kompetenzen und Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörden“ im Fokus.

Weiters wurde die Arbeitsgruppe mit dem „ERGP-Bericht über die Auswirkungen der Modernisierung/ Adaptierungen des Universaldienstes“ betraut, welcher im Auftrag der Europäischen Kommission zu erstellen war. Dieser Bericht analysiert, welche Mitgliedstaaten in den vergangenen zehn Jahren Veränderungen im Bereich des Universaldienstes vorgenommen haben oder planen, dies in absehbarer Zukunft zu tun, und wie sich das im Hinblick auf die Finanzierung des Universaldienstes, die Nachhaltigkeit oder auch die Beschäftigungssituation im Postsektor auswirkt.

Rund 150 Vertreter:innen der wichtigsten Interessengruppen trafen sich zum 4. ERGP-Stakeholder-Forum am 27. September 2023 in Brüssel. In ihrer Grundsatzrede hob die Generaldirektorin der EK für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, Kerstin Jorna, die Prioritäten der Europäischen Kommission für die die Zukunft des Postsektors hervor, nämlich ein „zukunftsicheres Regelwerk, das den sich wandelnden Bedürfnissen der europäischen Bürger:innen und Unternehmen gerecht wird und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Sektors in diesem volatilen Umfeld gewährleistet“.

Im Rahmen ihrer 25. Plenarsitzung in Bukarest veranstaltete die ERGP am 23. November 2023 einen öffentlichen Workshop, um mit den Marktteilnehmer:innen und Interessenvertretungen einen Meinungsaustausch zum Thema „Bewusstsein der Nutzer für ökologische Nachhaltigkeit“ zu führen.

Die Co-Chairs der Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit stellten zunächst den „ERGP-Bericht über Praktiken der ökologischen Nachhaltigkeit im Postsektor“ vor. Anschließend beleuchteten Vertreter:innen von Cullen International, Euroconsumers, Comeos und Sameday unterschiedliche Aspekte der Nachhaltigkeit. Die Wiener Lokalbahnen nutzten die Möglichkeit, ihr Projekt „WienBox“ einem breiteren internationalem Publikum vorzustellen und gaben dabei einen Einblick in die praktischen Aspekte der Einbeziehung der Nutzer:innen in Nachhaltigkeitsinitiativen.

Aus dem laufenden Arbeitsprogramm 2023 nahm das Plenum folgende Berichte an ([https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/postal-services/european-regulators-group-postal-services\\_](https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/postal-services/european-regulators-group-postal-services_)):

- ERGP PL I (23) 7 – Bericht über die künftigen Erfordernisse an den Universaldienst;
- ERGP PL I (23) 11 – ERGP-Bericht über die Untersuchung der Nachhaltigkeit des Universaldienstes;
- ERGP PL I (23) 13 – ERGP-Bericht über die Anwendung und Umsetzung der Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste;
- ERGP PL II (23) 6 – ERGP-Bericht über die Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörden;
- ERGP PL II (23) 8 – ERGP-Bericht über die Auswirkungen der Modernisierung/Anpassung des Universaldienstes;
- ERGP PL II (23) 9 – ERGP-Bericht über die Qualität der Dienste, den Verbraucherschutz und die Behandlung der Verbraucher;
- ERGP PL II (23) 10 – ERGP-Bericht über die Kernindikatoren des Postwesens;
- ERGP PL II (23) 12 – ERGP-Bericht über Praktiken der ökologischen Nachhaltigkeit im Postsektor.

Der ERGP-Vorsitz wurde 2023 von Petros Gallides (OCECPR, Zypern) wahrgenommen, ihm folgt mit 01.01.2024 Dan Sjöblom (PTS, Schweden) als Vorsitzender für das Jahr 2024.



# Die RTR als Kompetenzzentrum und Öffentlichkeitsarbeit

08	Die RTR als Kompetenzzentrum und Öffentlichkeitsarbeit	208
8.1	Aktivitäten des Fachbereichs Medien	208
8.2	Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post	213
8.3	Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz	216

# 08 Die RTR als Kompetenzzentrum und Öffentlichkeitsarbeit

Die RTR hat unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation<sup>41</sup> zu erfüllen.

Die Aufgabe des Kompetenzzentrums umfasst dabei die Durchführung von Analysen zu Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit den Tätigkeiten der KommAustria, der TTK und der RTR stehen, beispielsweise durch die Vergabe von Studien, die Erstellung von Gutachten oder die Organisation von Fachveranstaltungen. Die daraus resultierenden Informationen sind für die Öffentlichkeit entsprechend aufzubereiten.

Im folgenden Kapitel werden sowohl Aktivitäten dargestellt, die im Rahmen des Kompetenzzentrums durchgeführt werden (vgl. § 20 KOG), als auch Tätigkeiten gemäß § 17 Abs. 2 und Abs. 3 KOG sowie gemäß § 186 TKG 2021.

## 8.1 Aktivitäten des Fachbereichs Medien

### 8.1.1 Studien und Publikationen

#### 8.1.1.1 Studie „DAB+ Digitalradio Österreich 2023“

Im Auftrag des Fachbereichs Medien führte das Marktforschungsinstitut Ipsos Market im Zeitraum Ende Jänner bis Mitte März 2023 eine bevölkerungsrepräsentative Umfrage mit rund 2.300 anonymen Online-Interviews und rund 600 anonymen Telefon-Interviews durch. Erhoben wurde die Bekanntheit, die Reichweite und die Nutzungshäufigkeit von DAB+ in der österreichischen Bevölkerung im Alter ab 15 Jahren sowie die Verbreitung von DAB+ Radiogeräten in den österreichischen Haushalten. Bundesweit standen im Befragungszeitraum der Studie 16 DAB+ Radioprogramme mit einer technischen Bevölkerungsreichweite von 84 % zur Verfügung, regional kamen im Großraum Wien 14 DAB+ Radioprogramme hinzu.

Zu den Ergebnissen der Studie des Jahres 2023 zählt, dass der Begriff DAB+ Digitalradio oder sogar dessen Logo nur vier Jahre nach dem bundesweiten Start von DAB+ bereits bei über der Hälfte der Bevölkerung im Alter ab 15 Jahren (54 %) im bundesweiten Versorgungsgebiet des digitalen Hörfunkangebotes bekannt sind. Schon 30 % aller Haushalte in Österreich verfügen über zumindest ein DAB+ fähiges Empfangsgerät und knapp ein Viertel der Bevölkerung hat schon einmal Radioprogramme über DAB+ gehört. 18 % der Gesamtbevölkerung bzw. 960.000 Österreicher:innen nutzen das digitale Antennenradio DAB+ sogar zumindest mehrmals im Monat, mehrmals pro Woche oder fast täglich. Zu den Vorteilen von DAB+ befragt, nennen die aktiven DAB+ Hörer:innen am häufigsten den besseren bzw. störungsfreien Empfang (23 %) bzw. eine bessere Qualität des digitalen Radios insgesamt (21 %) sowie die große Programmauswahl (12 %). Rund ein Viertel der Bevölkerung (24 %) im Verbreitungsgebiet des bundesweiten DAB+ Angebotes plant im Verlauf der folgenden zwei Jahre die Anschaffung eines DAB+ Radiogerätes, vorrangig bei einem Elektrofachhändler vor Ort.

Die Studie „DAB+ Digitalradio Österreich 2023“ wurde im Mai veröffentlicht und steht auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/DAB-Studie\\_2023.de.html](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/DAB-Studie_2023.de.html) zum Download zur Verfügung.

41 Im Bereich der Postregulierung kommen der RTR keine Aufgaben als Kompetenzzentrum zu.

### 8.1.1.2 Bewegtbildstudie 2023

Die Bewegtbildstudie des Fachbereichs Medien und der Arbeitsgemeinschaft Teletest erscheint seit 2016 jährlich. Sie stellt die Nutzung sämtlicher Bewegtbildangebote, vom linearen Fernsehen und den Sender-Mediatheken über alternative Online-Services bis hin zur Videonutzung in sozialen Medien interpretationsfrei in Form von Tabellen und Grafiken dar. Im Jahresvergleich gibt die Studie Aufschluss zu Entwicklungen der Bewegtbildnutzung im Verhältnis von Rundfunk- zu Online-Angeboten. Auch werden Marktanteile und Reichweiten der verschiedenen Angebote verfolgt und bevorzugte Empfangsgeräte erhoben. Die Ergebnisdarstellung erfolgt für die Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren und für zahlreiche Teil-Zielgruppen, darunter auch die Zielgruppen der 14- bis 49-Jährigen, der 14- bis 59-Jährigen und der 14- bis 29-Jährigen.

Im Auftrag des Fachbereichs Medien und der Arbeitsgemeinschaft Teletest untersuchte das Marktforschungsinstitut GfK Austria in einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage mit mehr als 4.000 Computer Assisted Web Interviews (CAWI) den Bewegtbildkonsum der Menschen in Österreich im Alter ab 14 Jahren. Die Befragung erfolgt traditionell im Februar eines jeden Jahres.

Die Studie steht in vollem Umfang auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Bewegtbildstudie2023.de.html> zur Verfügung.

### 8.1.1.3 Sonderbericht „Einsatz künstlicher Intelligenz im Mediensektor“

Der Einzug künstlicher Intelligenz (KI) entlang der gesamten Produktions- und Wertschöpfungskette im Mediensektor ist Gegenstand dieses Sonderberichts des Fachbereichs Medien. Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft erläutern ihre Sicht auf Chancen, Herausforderungen und Fragestellungen, die mit dem Einsatz von KI zur unterstützenden oder automatisierten Produktion von Inhalten, insbesondere im sensiblen Bereich journalistischer Informationsangebote, verbunden sind.

Zu den Autor:innen zählen namhafte Fachleute wie Gerhard Kürner, CEO der Agentur 506.ai für datengetriebenes Marketing, die Juristin Jeannette Gorzala, Vizepräsidentin des European AI Forums, Stefan Körner, Chief Operating Officer „Die Presse“, Luzia Strohmayer-Nacif, APA Taskforce AI, Stefan Kollinger, Innovation Officer des ORF, die Medienwissenschaftler Jan Krone oder Michael Litschka von der FH St. Pölten und andere. Der Sonderbericht steht auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Sonderbericht\\_KI\\_in\\_den\\_Medien\\_2023.de.html](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Sonderbericht_KI_in_den_Medien_2023.de.html) zum Download zur Verfügung.

### 8.1.1.4 Online-Audio-Monitor Austria

Mit dem „Online-Audio-Monitor Austria“ hat der Fachbereich Medien im Jahr 2023 eine neue Marktstudie eingeführt, die vor dem Hintergrund der digitalen Transformation der Medienangebote und ihrer Nutzung eine Ergänzung des Angebotes von wiederkehrenden Untersuchungen der RTR zu wesentlichen Entwicklungen auf dem heimischen Medienmarkt darstellt. Der Fachbereich Medien folgt damit seinem gesetzlichen Auftrag, als Kompetenzzentrum Analysen und Studien durchzuführen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Zielen der Medienbehörde KommAustria stehen.

Der „Online-Audio-Monitor Austria“ beleuchtet in Grafiken und Tabellen die Nutzung von Audio-Medien im Internet durch die österreichische Online-Bevölkerung im Alter ab 15 Jahren. Die Studie liefert unter anderem Erkenntnisse zur Nutzungsart und -häufigkeit von Online-Audio-Angeboten, zu bevorzugten Inhalten und Plattformen, verwendeten Empfangsgeräten oder zu Nutzungs-Situationen, -Gründen und -Tageszeiten für die unterschiedlichsten Angebote. Ein Schwerpunkt ist auch dem Themenkomplex Radiosendungen zum Nachhören und Podcasts gewidmet.

Die Marktstudie wurde im Auftrag des Fachbereichs Medien von Ipsos erstellt. Das Marktforschungsinstitut führte dazu im Mai und Juni 2023 eine Online-Befragung unter 4.000 Menschen im Alter ab 15 Jahren durch, die bevölkerungsrepräsentativ für die 94 % der Österreicherinnen und Österreicher mit Internet-Zugang (Statistik Austria 2022) stehen.

Die Studie ist auf der Website der RTR unter [www.rtr.at/OAMA2023](http://www.rtr.at/OAMA2023) veröffentlicht.

### 8.1.1.5 Studie „Digital Skills Austria“

Die Studie „Digital Skills Austria“, erstmals im Jahr 2022 vom Fachbereich Medien beauftragt, wurde im Jahr 2023 inhaltlich erweitert und erneut unter der Leitung von Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Steinmaurer (Paris Lodron Universität Salzburg) und in Kooperation mit dem Institut für Soziologie der Universität Linz durchgeführt. Sie befasst sich mit der Frage nach den Fähigkeiten der Österreicher:innen, sich im digitalen Raum zu orientieren, zurechtzufinden und ihn insbesondere auch zu gestalten.

Für die Studie wurden Österreicher:innen mit einem Onlinefragebogen im Juli und August 2023 zur Selbsteinschätzung ihrer digitalen Fähigkeiten befragt. Ebenfalls erhoben wurden soziodemografische Daten, die persönliche Einstellung zur Technik, der Wissenstand um Digitales (Digitales Wissen) und das Mediennutzungsverhalten.

Neu hinzu kamen Fragen zu bereits absolvierten Weiterbildungen sowie ein Kompetenztest, mit dem die Fähigkeiten der Befragten erhoben werden konnten.

Die Studie zeigt, dass soziodemografische Merkmale keine Erklärung für die unterschiedlichen Fähigkeiten der Menschen sind. Sie hebt unter anderem Folgendes hervor:

- Klassische Medienanbieter können eine wichtige Rolle dabei spielen, höheres Wissen über die Funktionsweise des Digitalen zu erlangen.
- Die persönliche Einstellung hat einen großen Einfluss auf die Fähigkeiten im Umgang mit neuen Technologien und der digitalen Welt.
- Bildung und besonders fachspezifische Weiterbildungen können viele Defizite ausgleichen, da die Menschen dadurch mehr Selbstvertrauen bekommen und Ängste abgebaut werden.

Die Studie ist auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Digital\\_Skills\\_Austria\\_2023.de.html](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Digital_Skills_Austria_2023.de.html) abrufbar.

### 8.1.1.6 Medienkompetenz-Bericht 2023

Der bereits zum zweiten Mal erstellte Medienkompetenz-Bericht stellt für 2023 das Thema Bildung in den Mittelpunkt und geht der Frage nach dem Zusammenhang von (formaler) Bildung und Medienkompetenz nach.

Zu Beginn des Berichts werden die wichtigsten Erkenntnisse der Studie „Digital Skills Austria“ (siehe [Kapitel 8.1.1.5](#)) präsentiert.

Ein weiteres Kapitel befasst sich mit Projekten und Initiativen, die im Medienkompetenz-Atlas der RTR vertreten sind. Der Medienkompetenz-Atlas (siehe [medienkompetenz.rtr.at/startseite.de.html](https://www.medienkompetenz.rtr.at/startseite.de.html)) dient dazu, österreichweit Projekte und Initiativen, die sich der Vermittlung von Medienkompetenz widmen, zu sammeln und zu präsentieren.

Der größte Teil des Berichts widmet sich dem Thema Bildung. Eine Vielzahl von Expert:innen, die selbst in verschiedensten Funktionen im Bildungsbereich tätig sind, sich aus wissenschaftlicher Sicht mit dem Thema auseinandersetzen oder durch konkrete Projekte etwas beitragen wollen, bringen ihre Sichtweisen und Erfahrungen in den Medienkompetenz-Bericht ein. Ergänzt wird der Bericht durch Statements aus der Politik. Der Medienkompetenzbericht steht auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Medienkompetenz-Bericht\\_2023.de.html](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Medienkompetenz-Bericht_2023.de.html) zur Verfügung.

## 8.1.2 Veranstaltungen

### 8.1.2.1 Medienkompetenz – Schlüssel „Bildung“ als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Unter dem Titel „Medienkompetenz – Schlüssel ‚Bildung‘ als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ veranstaltete der Fachbereich Medien im November 2023 zum zweiten Mal eine öffentliche, online übertragene Fachtagung rund um Medien- und Informationskompetenz. Vorgestellt wurden zahlreiche Projekte, Initiativen und Maßnahmen zur Vermittlung eines kritischen und informierten Umgangs mit Medien im digitalen Zeitalter.

Zu den Expert:innen und Talk-Gästen der Veranstaltung zählten unter anderen Sabine Frank, Leiterin Public Policy bei YouTube, Leopold Lugmayr, Leiter der Abteilung Demokratiebildung im Österreichischen Parlament, Claudia Isep, stellvertretende Generalsekretärin der UNESCO Kommission Österreich sowie Idan Hanin, ORF-Moderator der ZIB TikTok oder die Kommunikationswissenschaftlerin Maren Beaufort von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Deren Beiträge zur Veranstaltung sowie weitere Beiträge von u. a. Jugend-Staatssekretärin Claudia Plakolm, vom Wiener Bildungsdirektor Heinrich Himmer oder von der Vizepräsidentin des European AI Forums, Jeanette Gorzala, enthält der bei dieser Veranstaltung vorgestellte „Medienkompetenzbericht 2023“ (siehe dazu [8.1.1.6](#))

Der Sozialforscher Dimitri Prandner stellte die Studie „Digital Skills Austria 2023“ (siehe dazu [8.1.1.5](#)) vor, die die Fähigkeiten der Österreicher:innen untersucht, sich im digitalen Raum zu orientieren und ihn mitzugestalten.

Eine Nachschau zur Veranstaltung ist auf der Website der RTR unter [www.rtr.at/RTR-Veranstaltung-Medienkompetenz2023](https://www.rtr.at/RTR-Veranstaltung-Medienkompetenz2023) veröffentlicht

### 8.1.2.2 Fachveranstaltung „Einsatz künstlicher Intelligenz im Mediensektor“

Der Einzug Künstlicher Intelligenz (KI) im Bereich der Medien entlang der gesamten Produktions- und Wertschöpfungskette war Thema einer Fachveranstaltung des Fachbereichs Medien am 15. Juni in Wien. Mit einer Podiumsdiskussion und in Vorträgen zahlreicher Expert:innen aus Wissenschaft und Wirtschaft wurden Chancen, Herausforderungen und Fragestellungen beleuchtet, die mit dem Einsatz von KI zur unterstützenden oder automatisierten Produktion von Inhalten, insbesondere im sensiblen Bereich journalistischer Informationsangebote verbunden sind. Zu den Vortragenden und Podiumsgästen zählten namhafte Fachleute wie Gerhard Kürner, CEO der Agentur 506.ai für datengetriebenes Marketing, die Juristin Jeannette Gorzala, Vizepräsidentin des European AI Forums, Stefan Körner, Chief Operating Officer „Die Presse“, Luzia Strohmayer-Nacif, APA Taskforce AI, Stefan Kollinger, Innovation Officer des ORF, die Medienwissenschaftler Jan Krone und Michael Litschka von der FH St. Pölten und Roland Belfin, Medienökonom der RTR Medien.

### 8.1.2.3 Studienpräsentationen des Fachbereichs Medien

Die im Rahmen des Kompetenzzentrums in Auftrag gegebenen Studien wurden jeweils im Rahmen einer Veranstaltung der Öffentlichkeit und unter Mitwirkung zahlreicher namhafter Expertinnen und Experten präsentiert.

Am 02. Mai 2023 wurde die erstmals durchgeführte Studie „DAB+ Digitalradio Österreich 2023“ öffentlich präsentiert. Wolfgang Struber, Geschäftsführer Fachbereich Medien und Michael Ogris, Vorsitzender der KommAustria, begrüßten ein interessiertes Fachpublikum, während die Ergebnisse von Roswitha Wachtler, IPSOS Austria erläutert wurden.

Die jährlich durchgeführte Bewegtbildstudie wurde gemeinsam von Wolfgang Struber, Thomas Gruber, Obmann der Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT) sowie Susanne Reichl, Leiterin Media Measurement bei GfK Austria, am 25. Mai 2023 vorgestellt.

Im Rahmen der 30. Österreichischen Medientage präsentierte der Fachbereich Medien zwei Studien.

Zum zweiten Mal wurde mit der „Digital Skills Austria“ die Medienkompetenz der österreichischen Bevölkerung in großem Umfang erhoben. Im Anschluss an die Präsentation durch Dimitri Prandner, JKU Linz diskutierte ein hochkarätiges Panel mit Nadja Vaskovich, VÖZ, Alice Krieger-Schromm, Verein Jugendmedienschutz, Martin Fleischhacker, Wiener Zeitung und Thomas Steinmaurer, Paris Lodron Universität Salzburg über die Bedeutung von Medienkompetenz und Digital Skills im Mediensektor und welche Rolle Medien hierbei spielen.

Auf der Hauptbühne wurde die erstmalige Erhebung des „Online-Audio-Monitor Austria“ von Roswitha Wachtler präsentiert. Diskutiert wurden die Ergebnisse von Andrea Heidrich, RIG, Stefan Lassnig, Missing Link, Joachim Feher, RMS und Wolfgang Struber unter der Moderation von Martin Wurnitsch, Horizont.

### 8.1.2.4 Medienkompetenz-Roundtables

Die RTR hat für die Bereitstellung eines vielfältigen Informationsangebots zum Thema Medienkompetenz im digitalen Zeitalter zu sorgen und als Servicestelle für Initiativen in diesem Bereich zu fungieren. Dazu zählt neben dem Medienkompetenz-Atlas nun auch ein alle zwei Monate stattfindender Roundtable mit Stakeholdern aus dem Bereich.

Vertretene Institutionen sind: Austria Presse Agentur (APA), Bildungsdirektion Wien, UNESCO Vertretung Österreich, der ORF, das österreichische Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, die Innovationsstiftung für Bildung, der Werberat, der Verband Österreichischer Zeitungen, der Verband Österreichischer Privatsender, der Verein COMMIT, die Wiener Zeitungs-GmbH, der Verein JugendMedienSchutz, Missing Link Media und Capito sowie Vertreter:innen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und des Bundeskanzleramts.

Die Roundtables finden seit Juli 2023 statt.

### 8.1.2.5 KI-Medien Roundtables

Die rasant fortschreitende Entwicklung im Bereich künstlicher Intelligenz katapultiert die Medienlandschaft in eine aufregende, aber auch herausfordernde neue Ära. Diese Revolution wirft ein weites Spektrum an essenziellen Fragen auf, insbesondere zu den Punkten Inhaltsflut und Glaubwürdigkeit, mit der einhergehenden mühelosen und redaktionell unbetreuten Erstellung von Texten, Bildern, Videos und Audioinhalten durch KI-Modelle sowie Manipulation und Fake News, deren Verbreitung nicht nur die Integrität der Medien, sondern die Integrität von Demokratien gefährden.

Im Lichte dieser zeitkritischen Fragen hat der Fachbereich Medien einen Roundtable einberufen, um einen umfassenden Austausch zu gewährleisten sowie gemeinsame Handlungsschritte und Positionen zu diskutieren und damit eine unabhängige und pluralistische Medienlandschaft zu sichern. Besonders im Hinblick auf den verabschiedeten AI Act der Europäischen Union gilt es für den gesellschaftlich und demokratiepolitisch sensiblen Mediensektor ein besonderes Augenmerk zu legen. Daher startete der Roundtable mit der Definierung der bedeutendsten Handlungsfelder für die Branche sowie der Entwicklung eines Arbeitsprogramms, in dem gemeinsame Positionen erarbeitet werden sollen. Unter anderem sollen die Themen Urheberrecht und Contentschutz, Monetarisierung, technische Themen sowie der Ausblick auf eine mögliche Regulierung bearbeitet werden. Im Zuge der Roundtables präsentieren die Vertreter:innen der Organisationen auch die bereits stattfindende Implementierung von KI-Tools.

Teil dieses Roundtables sind Vertreter:innen der Austria Presse Agentur (APA), der Kommunikationsbehörde Austria, des ORF, des Vereins Digitalradio Österreich, des Verbands Österreichischer Privatsender, des Verbands Österreichischer Zeitungen sowie des Verbands Regionalmedien Österreich. Die Roundtables finden seit November 2023 quartalsweise statt.

## 8.2 Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post

### 8.2.1 Studien und Publikationen

#### 8.2.1.1 Studie „Open Access Netze in Österreich“

Nach ihrer Studie zur Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen in Österreich aus dem Jahr 2022 wirft die RTR erneut einen Blick auf aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich, dieses Mal mit Fokus auf Open Access Netze, die beim Glasfaserausbau eine große Rolle spielen. Dies sind Netze, zu denen jeder Anbieter von Internet- und Telekommunikationsdiensten Zugang hat, um darüber seine Produkte anbieten zu können. In den letzten Jahren sind in fast allen Bundesländern Open Access Netze entstanden, wobei sich verschiedene Modelle herausgebildet haben und unterschiedliche Akteure aktiv wurden.

Der Bericht stellt verschiedene Open Access Modelle dar, gibt einen Überblick über Open Access Netze auf Bundeslandebene, beschäftigt sich mit der Frage der Zugänglichkeit von Open Access Netzen, den angebotenen Vorleistungsprodukten, dem Thema Standardisierung und gibt einen Überblick über das Marktergebnis anhand der angebotenen Produkte und Bandbreiten auf Endkundenebene.

Vor dem Hintergrund, dass für die nächsten Jahre hohe Investitionen in den Ausbau weiterer Glasfasernetze in Österreich angekündigt wurden, identifiziert der Bericht vier Themen und Herausforderungen, die hinkünftig verstärkt Beachtung finden sollten. Diese betreffen die Notwendigkeit, die Auswirkungen des voranschreitenden Glasfaserausbaus auf den Wettbewerb zu prüfen, die Implementierung von Open Access Netzen mit sowohl aktivem als auch passivem Zugang, die Verbesserung der Zugänglichkeit von Open Access Netzen und die Förderung von Standardisierungsbemühungen bzw. die Verbreitung von „Best Practices“.

Der Bericht steht auf der Website der RTR unter dem Link [www.rtr.at/studie\\_oan](http://www.rtr.at/studie_oan) zum Download bereit.

#### 8.2.1.2 RTR-Booklet „Leitungs- und Standortrechte im TKG 2021“

Für den Ausbau von Breitbandnetzen müssen Grundstücke und Gebäude privater und öffentlicher Eigentümer für Kommunikationslinien genutzt werden. Da wegen der unterschiedlichen Interessenlagen der Beteiligten nicht immer Einigungen erzielt werden können, sieht das Telekommunikationsrecht besondere Infrastrukturrechte vor, die im Streitfall verbindliche Anordnungen der Regulierungsbehörde ermöglichen. Die RTR veröffentlichte im Frühjahr 2018 eine Broschüre mit der Intention, ein gemeinsames Verständnis aller Beteiligten über Leitungsrechte zu schaffen. Die Broschüre wurde in der Praxis gut aufgenommen und im Jahr 2020 in aktualisierter zweiter Auflage herausgegeben.

Seither hat sich (auch) im Bereich der Infrastrukturrechte einiges getan. Die RTR hat die bewährte Broschüre daher erneut überarbeitet. Die dritte Auflage geht – nunmehr unter dem Titel „Leitungs- und Standortrechte im TKG 2021“ – unter anderem ausführlich auf das neue Standortrecht und die Grundlagen der WR-V 2022 vom Dezember 2022 ein. Auch die übrigen Inhalte der Broschüre wurden aktualisiert und um weitere Beispiele aus der Regulierungspraxis und wichtige höchstgerichtliche Rechtsprechung (z. B. die Entscheidung des VfGH zum Standortrecht) ergänzt.

Die Broschüre ist auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/leitungs- und standortrechte im tkg\\_2021.de.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/leitungs- und standortrechte im tkg_2021.de.html) veröffentlicht.

### 8.2.1.3 Publikationsreihe RTR Telekom Monitor

Die Publikationsreihe „RTR Telekom Monitor“ erscheint quartalsweise und enthält umfangreiche Marktdaten zu Mobilfunk, Breitband, Festnetz, Mietleitungen und Ethernetdiensten. Die vierte Ausgabe eines jeden Jahres, der RTR Telekom Monitor Jahresbericht, bietet zusätzlich zu den umfangreichen Marktdaten auf Quartalsbasis Auswertungen auf Jahresbasis. Weiters enthält er einen Abschnitt mit Informationen zu Roaming und internationalen Entwicklungen.

Im RTR Telekom Monitor Jahresbericht 2022 wurden erstmals zwei Änderungen wirksam: Die Kommunikationserhebungs-Verordnung (KEV), die Basis für den Großteil der in den Monitoren dargestellten Daten und Auswertungen, wurde mit Wirkung vom 3. Quartal 2022 novelliert. Dieser Umstand erforderte bei manchen Definitionen und Abfrage-Inhalten Modifikationen. Um Trendvergleiche anstellen zu können, wurde zwar Wert darauf gelegt, bestehende Fragestellungen weitgehend beizubehalten, dennoch sind einige Fragestellungen weggefallen, weil sie nicht mehr zeitgemäß waren. Im Gegenzug sind Fragestellungen hinzugekommen, um aktuelle Entwicklungen darstellen zu können.

Die zweite Änderung betrifft die Daten für festes Breitband, die nicht mehr aus den KEV-Abfragen stammen, sondern aus der geografischen Erhebung zur Breitbandversorgung (ZIB). Dabei handelt es sich anders als in der KEV um eine Vollerhebung unter allen ca. 650 Betreibern von festen Breitbandanschlüssen. Die Daten sind daher zum einen genauer als die bisherigen Breitbanddaten aus der KEV, weil keine Restgröße geschätzt werden muss. Zum anderen entspricht die Aufteilung nach Infrastruktur nicht der bisherigen Abfragelogik aus der KEV. Damit sind im Vergleich zu den Vorquartalen Unterschiede in den Auswertungen gegeben.

Die in den RTR Telekom Monitoren veröffentlichten Daten stehen auf der Website der RTR als Open Data unter dem Link [www.rtr.at/rtr/service/opendata/OD\\_Uebersicht.de.html](http://www.rtr.at/rtr/service/opendata/OD_Uebersicht.de.html) zum Abruf zur Verfügung und werden auch als interaktive Online-Visualisierungen auf der Website der RTR veröffentlicht. Der RTR Telekom Monitor Jahresbericht 2022 ist unter dem Link [www.rtr.at/telekom-monitor-2022](http://www.rtr.at/telekom-monitor-2022) veröffentlicht.

### 8.2.1.4 Publikationsreihe RTR Internet Monitor

Die Publikationsreihe „RTR Internet Monitor“ erscheint quartalsweise und umfasst im Berichtsjahr umfangreiche Marktdaten zu festem und mobilem Breitband, Auswertungen aus dem RTR-Netztest und Analysen von Daten aus der Zentralen Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB). Die vierte Ausgabe eines jeden Jahres, der RTR Internet Monitor Jahresbericht, bietet zusätzlich zu den Auswertungen auf Quartalsbasis auch Zeitreihen auf Jahresbasis.

Aufgrund der geänderten Rechtslage ist die RTR nun auch ermächtigt, vierteljährlich Daten von Anbietern internetbasierter Kommunikationsdienste zu erheben, wie etwa Daten zu Internettelefonie, Videotelefonie- und Videokonferenz-, Messenger- oder E-Mail-Diensten. Die Erhebungen werden seit dem 3. Quartal 2022 durchgeführt. Im RTR Internet Monitor Jahresbericht 2022 sind daher erstmals Auswertungen dazu enthalten.

Die in den RTR Internet Monitoren veröffentlichten Daten stehen auf der Website der RTR als Open Data unter dem Link [www.rtr.at/rtr/service/opendata/OD\\_Uebersicht.de.html](http://www.rtr.at/rtr/service/opendata/OD_Uebersicht.de.html) zum Abruf zur Verfügung und werden auch als interaktive Online-Visualisierungen auf der Website der RTR veröffentlicht. Der RTR Internet Monitor Jahresbericht 2022 ist auf der Website der RTR unter [www.rtr.at/internet-monitor-2022](http://www.rtr.at/internet-monitor-2022) abrufbar.

### 8.2.1.5 Publikationsreihe RTR Post Monitor

Gemäß Post-Erhebungs-Verordnung 2019 (PEV 2019) hat die RTR für die Beobachtung und Überwachung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung auf dem Gebiet des Postwesens vierteljährlich Daten zu erheben und Statistiken zu erstellen hat. Diese Statistiken – sie umfassen Sendungsmengen und korrespondierende Umsätze, die Anzahl der Annahmestellen, Briefkästen, Verteilzentren, Abholstationen, Landabgabekästen, Hausbrieffachanlagen bzw. vergleichbare Einrichtungen, betriebswirtschaftliche Kennzahlen zu Mitarbeiter:innen und Investitionen im Postsektor sowie Angaben zu Unterauftragnehmern und Preislisten von Paketzustelldienstleistern – werden im RTR Post Monitor für die interessierte Öffentlichkeit aufbereitet und vierteljährlich veröffentlicht. Der RTR Post Monitor Jahresbericht gibt zusätzlich Einblicke zu den internationalen Entwicklungen auf dem Postmarkt.

Die in den RTR Post Monitoren veröffentlichten Daten stehen auf der Website der RTR als Open Data unter dem Link [www.rtr.at/rtr/service/opendata/OD\\_Uebersicht.de.html](http://www.rtr.at/rtr/service/opendata/OD_Uebersicht.de.html) zum Abruf zur Verfügung und werden auch als interaktive Online-Visualisierungen auf der Website der RTR veröffentlicht. Der RTR Post Monitor Jahresbericht 2022 ist auf der Website der RTR unter [www.rtr.at/post-monitor-2022](http://www.rtr.at/post-monitor-2022) abrufbar.

## 8.2.2 Veranstaltungen

### 8.2.2.1 „Wettbewerb bei Cloud-Diensten: Neue Regulierung – neue Chancen?“

Cloud-Dienste finden eine immer weitere Verbreitung bei Unternehmen. Sie ersetzen zunehmend die eigene IT-Infrastruktur vor Ort und ermöglichen den Zugang zu einem skalierbaren Pool an gemeinsam nutzbaren Computerressourcen. Neben großen internationalen Unternehmen sind auf diesen Märkten auch lokale Anbieter und Telekommunikationsbetreiber aktiv. Den in diesem Zusammenhang auftretenden Chancen und Herausforderungen widmete der Fachbereich Telekommunikation und Post im Juni des Berichtsjahres eine Veranstaltung. Auf der Tagesordnung standen eingangs die Präsentation „Ofcom’s cloud services market study“ von Callum Miller (Ofcom) und der Vortrag von Alexandra Paul (Europäische Kommission) zu den möglichen Auswirkungen des Data Act und des Digital Markets Act auf den Wettbewerb.

An der anschließenden Podiumsdiskussion nahmen Georg Chytil (Nextlayer), Martin Hörmann (Microsoft), Thomas Lepuschitz (A1), Natalie Ségur-Cabanac (Hutchison Drei Austria) und Lukas Wiewiorra (WIK) teil. Diskutiert wurden Fragen wie: Wie entwickelt sich der Wettbewerb auf diesen Märkten und was ändert sich mit neuen EU-Gesetzen, insbesondere dem Data Act und dem Digital Markets Act? Und was bedeutet das für österreichische Unternehmen?

### 8.2.2.2 24. Salzburger Telekom-Forum

Unter dem Motto „Daten und Netze – Der Beitrag der Infrastrukturegulierung zur Internetökonomie“ veranstalteten die RTR, die Universität Salzburg und die Europäische Kommission im August zum 24. Mal das zweitägige Salzburger Telekom-Forum. Die Fachtagung fand an beiden Tagen als Präsenzveranstaltung statt.

Der erste Tag startete mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Politikprogramm 2030 für die digitale Dekade“. Es referierten Renate Nikolay, Deputy Director-General CNECT bei der Europäischen Kommission zum Thema „The EU as Mover and Shaker of the Digital Revolution“ und Kostas Masselos, BEREC Chair, zum Thema „The Contribution of Infrastructure Regulation to the Policy Programme 2030“.

Der Nachmittag des ersten Tages stand unter dem Motto „Die Wechselbeziehungen von Daten und Netzen in der Internetökonomie“ und begann mit einer Keynote des Simulationsforschers Nikolas Popper zum Thema „Navigieren im Datenmeer: Wie Komplexität beherrschbar wird“, gefolgt von einem Vortrag von Nina Cummins, Head of Connectivity Strategy bei Meta, mit dem Titel „Plattformen im Datenmeer: Wirtschafts- und Lebensräume schaffen“ und einem Impulsstatement von Michael Jungwirth, Group Public Policy Director bei Vodafone, zu Kommunikationsnetzen im Datenmeer. Zum Thema „Daten und Netze – eine schwierige Beziehung?“ diskutierten anschließend Thomas Arnoldner, CEO A1, Nina Cummins, Michael Jungwirth, Renate Nikolay und Alfred Taudes, Wirtschaftsuniversität Wien.

Der zweite Tag war dem großen Themenfeld „Digitale Dienste und Märkte im Recht“ gewidmet, mit Vorträgen von Sonja Janisch (Universität Salzburg, Fachbereich Privatrecht) zum Thema „Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverstößen“, von Philipp Homar (Universität Linz, Institut für Unternehmensrecht) zum Thema „Der ‚Digital Services Act‘: Herausforderungen der Moderation von Nutzerinhalten an der Schnittstelle zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht“, Erika Ummerberger-Zierler (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Leiterin Abteilung Wettbewerbspolitik und -recht) zum Thema „Der ‚Digital Markets Act‘: Erste Erfahrungen aus österreichischer Sicht“ sowie von Rainer Palmstorfer (Universität Linz, Institut für Europarecht) zum Thema „Der AI Act: State of Play“.

Unterlagen zur Veranstaltung stehen auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungen/2023/24.\\_salzburger\\_telekom-forum.de.html#pastevents](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungen/2023/24._salzburger_telekom-forum.de.html#pastevents) zur Verfügung.

## 8.3 Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz

Um die Sacharbeit der Regulierungseinrichtungen KommAustria, TKK, PCK und RTR der Öffentlichkeit nahe zu bringen und Transparenz sicherzustellen, werden jedes Jahr viele unterschiedliche öffentlichkeitswirksame Aktivitäten gesetzt.

### Pressearbeit und Anfragenmanagement

Mit „klassischen“ Presseaktivitäten wie Presseinformationen und Pressegesprächen wurde unter anderem über Regulierungsentscheidungen, regulierungsnahen Themen und Förderentscheidungen informiert. Schwerpunkt bei Medien-Interviews und Fernsehauftritten waren zumeist endkundenrelevante Fragestellungen. In Ergänzung zur Pressearbeit wurden relevante Informationen über Social Media Kanäle wie LinkedIn, X (Twitter) und über das webbasierte Informationsservice veröffentlicht.

Die RTR verzeichnet täglich eine Vielzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen mit oftmals sehr komplexen Problemstellungen. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 2.897 Anfragen über [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at) eingebracht. Der Großteil der Anfragen wird innerhalb eines Tages beantwortet. Mit einem Anteil von 69 Prozent dominierten – wie auch in den Vorjahren – Anfragen zu Endkundenangelegenheiten.

**Tabelle 47: Entwicklung des Anfragenvolumens 2021 bis 2023**

	2021	2022	2023
Anzahl der Anfragen an <a href="mailto:rtr@rtr.at">rtr@rtr.at</a>	3.931	3.004	2.897

Quelle: RTR

Für telefonische Erstanfragen zum Nutzerschutz und zu Fragestellungen des Schlichtungsverfahrens steht werktags ein Expertenteam unter der Hotline „01 58058 888“ zur Verfügung. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 3.765 telefonische Beratungsgespräche geführt.

### Informationsplattform [www.rtr.at](http://www.rtr.at)

Der Webauftritt [www.rtr.at](http://www.rtr.at) dokumentiert umfassend das gesamte Tätigkeitsspektrum der Regulierungseinrichtungen KommAustria, TKK, PCK und RTR und gibt darüber hinaus einen Einblick in die Entwicklung der regulierten Märkte. Entscheidungen und zur Veröffentlichung bestimmte Informationen aus den Regulierungsaktivitäten sowie aus der Fördertätigkeit werden zeitnah veröffentlicht. Weiters wird eine Reihe von E-Government- und Online-Services sowohl für Unternehmen als auch für Bürgerinnen und Bürger angeboten. Dieses Angebot wird kontinuierlich erweitert und verbessert. Ein Fokus im Berichtsjahr lag auf der barrierefreien Gestaltung von Dokumenten, um Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf der Website der RTR veröffentlichte Inhalte ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar zu machen.

### Publikationen

Einen weiteren Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit bilden die zahlreichen Publikationen und Studien, die der interessierten Öffentlichkeit auf der Website der RTR zum Download zur Verfügung gestellt werden. Im Berichtsjahr 2023 wurden u. a. der Kommunikationsbericht, der zahlreiche gesetzliche Berichtspflichten abdeckt, der Jahresbericht der Schlichtungsstellen für Kommunikationsdienste und Post, der Netzneutralitätsbericht und der Medienkompetenzbericht sowie zahlreiche Studien veröffentlicht.

In den mehrmals jährlich erscheinenden Medien-Newsletter und Telekom-Newsletter „RTR AKTUELL“ informieren die beiden Fachbereiche zeitnah über regulatorische Entscheidungen, Veranstaltungen oder internationale Themen.

### Informationsveranstaltungen

Zur Vermittlung sachrelevanter Themen für Marktteilnehmer und die interessierte Öffentlichkeit wurden im Berichtsjahr zahlreiche Workshops und Informationsveranstaltungen abgehalten.



[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

# Die Entwicklung der Märkte im Blickfeld der Regulierung

09	Die Entwicklung der Märkte im Blickfeld der Regulierung	220
9.1	Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt	220
9.2	Entwicklung der Telekommunikationsmärkte	247
9.3	Die Entwicklung des österreichischen Postmarkts	258

# 09 Die Entwicklung der Märkte im Blickfeld der Regulierung

## 9.1 Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt

### 9.1.1 Entwicklung des Werbemarktes

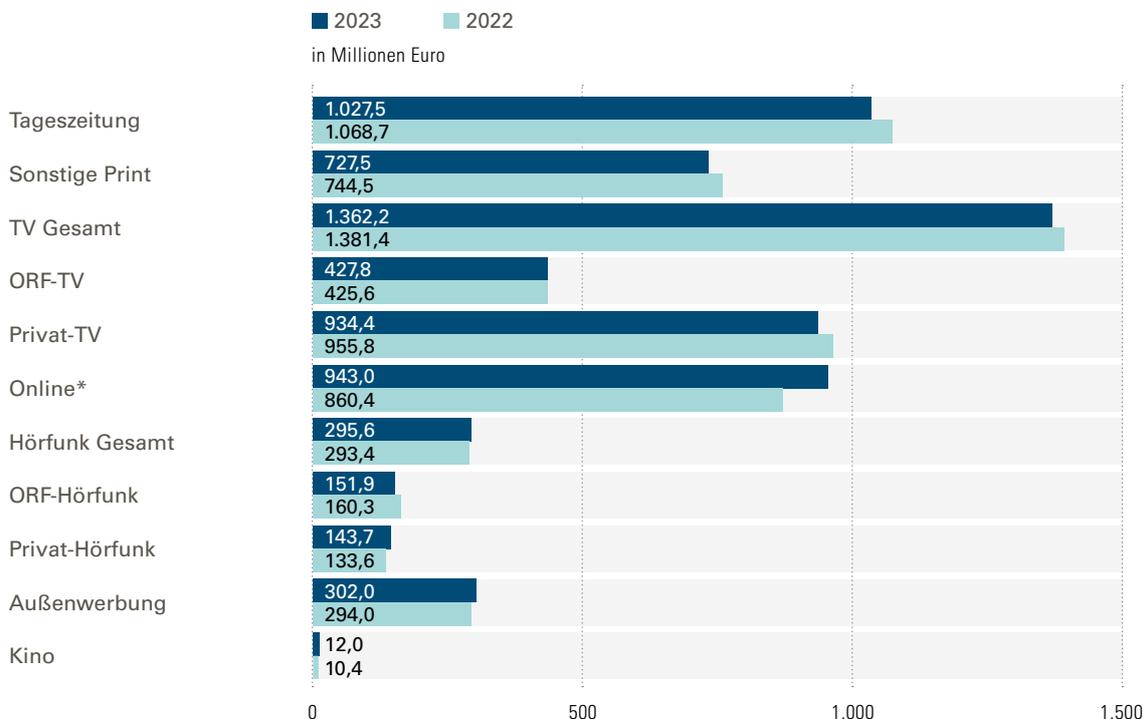
Die Entwicklung des Werbemarktes wird üblicherweise nach den Mediengattungen analysiert. Während für klassische Mediengattung wie Fernsehen, Hörfunk, Print in der Regel einheitliche Erhebungsmethoden verwendet werden, gibt es bei der Definition der Mediengattung Online in unterschiedlichen Datenquellen verschiedene Definitionen. Aus diesem Grund weichen in diesem Bericht je nach Datenquelle die dargestellten Zahlen bezüglich der Mediengattung Online voneinander ab. Die jeweils gültige genaue Definition kann durch Heranziehung der in diesem Bericht genannten Originalquellen nachvollzogen werden.

#### Werbebilanz 2023: Online, Hörfunk und Kino gewinnen, Print und TV verlieren

Aus den Daten der Werbebilanz 2023 von Fokus Media Research können die Bruttowerbewerte für die einzelnen Mediengattungen abgelesen werden.

In der Monatstendenz gab es in den ersten Monaten des Jahrs 2023 von Jänner bis August Einbußen im jeweiligen direkten Vergleich zum Vorjahresmonat. Dieser Trend kehrte sich ab September bis Dezember um.

Abbildung 38: Bruttowerbeausgaben in Österreich nach Gattungen, 2023 vs. 2022



Daten: FOCUS Research 2024

\* Online: Hochrechnung basierend auf Interviews (werbetreibende Wirtschaft & Mediaagenturen)

Unter dem Strich war die Printbranche 2023 mit einem Jahresminus von 3,2 % am stärksten betroffen (2022: -3,2 %). Verlierer waren dabei die Tageszeitungen, deren Bruttowerbeerlöse um minus 3,9 % (2022: -5,6 %) bzw. um rund 41,1 Mio. Euro auf 1,027 Mrd. Euro zurückgingen. Die Bruttowerbeumsätze von Magazinen und Illustrierten gingen um minus 6,0 % auf 224,9 Mio. Euro zurück, Fachzeitschriften gewannen 2,0 % auf 77,4 Mio. Euro. Relativ geringe Einbußen ergaben sich bei den regionalen Wochenzeitungen, deren Bruttowerbeeinkünfte um 0,9 % auf 425,5 Mio. Euro sanken.

Die Mediengattung Fernsehen vergrößerte 2023 erneut ihren Vorsprung auf die Tageszeitungen, die über Jahrzehnte die höchsten Bruttowerbeerlöse unter allen Mediengattungen erzielt hatten und erst 2017 vom Fernsehen eingeholt wurden. In den Folgejahren baute das Fernsehen den Abstand zu den Tageszeitungen und damit seine Position als einnahmenstärkste, klassische Gattung aus. 2022 und 2023 geschah dies allerdings ohne Zutun des Fernsehens selbst.

Mit rund 1,36 Mrd. Euro verringerten sich die Bruttowerbeinnahmen des Fernsehens im Vergleich zum Vorjahr um rund 1,4 %. Dennoch wuchs der Vorsprung auf die Tageszeitungen aufgrund der dortigen Verluste um knapp 68 Mio. Euro auf 334 Mio. Euro an (Differenz Fernsehen zu Tageszeitungen 2022: 312 Mio. Euro). Innerhalb der Mediengattung zeigt sich, dass innerhalb der Entwicklung des Fernsehens im Jahr 2023 eine entgegengesetzte Entwicklung bei ORF und Privatsendern steht. Dabei lag das Wachstum des ORF bei rund 0,5 % Prozent auf 427,8 Mio. Euro, während die Privatsender ein Minus von 2,2 % auf 934,4 Mio. Euro verzeichneten.

Das Radio bilanzierte für 2023 mit einem knappen Bruttowerbe-Plus von 0,7 % im Vergleich zum Vorjahr und damit gegenüber den jüngst vergangenen Jahren klar unterdurchschnittlich (2022: 0,7 %, 2021: 5,4 %). Mit gut 295,6 Mio. Euro brutto gab die Wirtschaft im Jahr 2023 gerade einmal rund 2 Mio. Euro mehr für Hörfunk-Spots aus als 2022. 2022 wurde beim ORF-Hörfunk Werbung im Wert von 151,9 Mio. Euro ausgespielt (-5,2 % bzw. minus 8,3 Mio. Euro), bei den Privatsendern in Höhe von rund 143,7 Mio. Euro (+ 7,8 % bzw. plus 10,3 Mio. Euro).

Die Kinowerbung konnte im Jahr 2023 auf 12,4 Mio. Euro zulegen. Im Jahr 2022 lag sie bei 10,4 Mio. Euro.

Die Online-Werbung setzte ihren stetigen Wachstumskurs fort. In diesen Daten sind unter *Online, klassisch, Mobile, SEA, Social & Video* (Zitate aus der Darstellung von Fokus Media Research) enthalten.

An den Schub des Jahres 2022 mit einem Bruttowerbewachstum von 11,3 % konnte sie im Jahr 2023 mit einem Wachstum von 9,6 % nahezu wieder anschließen. So wurden im Jahr 2023 in Online-Werbung 943 Mio. Euro (2022: 860 Mio. Euro) investiert, ein Plus von 83 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr. Den Einkünften des Staates aus der Digitalsteuer zufolge lag der Bruttowerbeumsatz der Online-Werbung in Österreich 2023 von Unternehmen, welche der Digitalsteuer unterliegen, sogar bei 2,06 Mrd. Euro. Damit ist Online in Sachen Werbeumsatz die mit Abstand stärkste Mediengattung in Österreich.

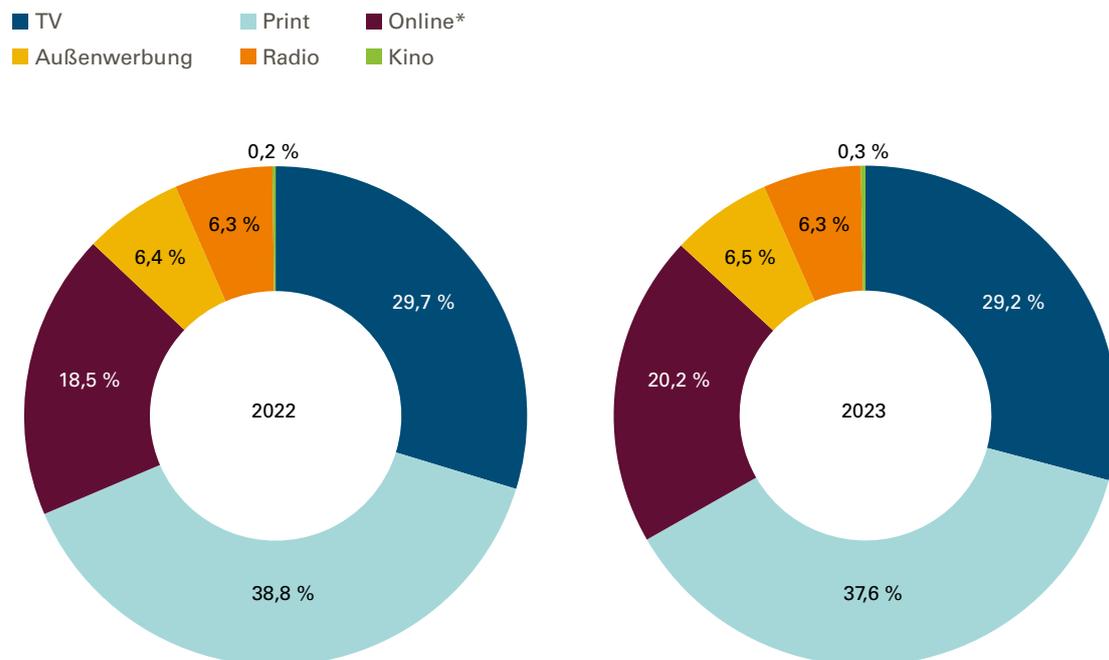
Innerhalb der Online-Werbung ist laut FOCUS der Bereich Social Media sehr stark im Wachstum mit einem Plus von 11,4 % (2022: 24,6 %, 2021: 17,9 %, 2020: 11,9 %) auf 147,4 Mio. Euro. Stark zugelegt haben auch die Bruttowerbeausgaben für Werbung auf Search Engines, die auf ein Wachstum von 12,4 % (2022: 19,1 %, 2021: 12,3 %, 2020: 8,2 %) und damit auf 242,9 Mio. Euro kamen. Mit einem Zuwachs von 9,7 % auf 134,0 Mio. Euro liegt Video noch vor Mobile (2022: 17,5 %, 2021: 15,3 %, 2020: 6,1 %). Online-Werbung, die speziell auf mobile Endgeräte zugeschnitten ist (Online Mobile), erzielte mit Bruttowerbeeinkünften in Höhe von 81,1 Mio. Euro eine bescheidenere Steigerungsrate von 3,1 % (2022: 4,8 %, 2021: 4 %, 2020: 3,8 %). Ein relativ starkes Wachstum mit plus 8,5 % wies 2023 die klassische Online-Werbung wie Banner auf Websites auf (2022: 1,5 %, 2021: 10,6 %, 2020: 7,3 %).

Im Bereich der Außenwerbung, deren Bruttowerbeeinnahmen 2023 leicht um 1,2 % von 298,6 Mio. Euro auf 302,2 Mio. Euro anwachsen, war mit einem Minus von 9,6 % auf 134,5 Mio. Euro das Billboard der größte Bereich. Die Kategorie Digital-Out-of-Home lag 2023 mit 94,7 Mio. Euro und einem Wachstum von 23,1 % absolut an zweiter Stelle. Street Furniture lag 2023 bei 52,3 Mio. Euro und reduzierte sich damit im Vergleich mit 2022 um 4,1 %. Mit einem Bruttowert von rund 17 Mio. Euro und einem Wachstum von 10,2 % gegenüber dem Vorjahr belegt die Kategorie Transport den vierten Platz bei der Außenwerbung. Die kleinsten Bruttowerte in Höhe von 3,7 Mio. Euro 2023 bzw. 2,9 Mio. Euro 2022 wurden für Ambient Media erhoben. Dies entspricht einem Wachstum von 26,2 %.

### Prozentuelle Verteilung der Bruttowerbeausgaben nach Gattungen

In der Verteilung der Gesamt-Bruttowerbeausgaben von 4,67 Mrd. Euro, die im Jahr 2023 für Werbung in klassischen Medien, im Kino und in Online-Medien aufgewendet wurden (2022: 4,65 Mrd. Euro), wuchs der Anteil der Online-Werbung am stärksten und vergrößerte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,7 Prozentpunkte auf 20,2 % des „Werbekuchens“.

Abbildung 39: Bruttowerbeausgaben, Anteile nach Gattungen in Prozent, 2023 vs. 2022



Quelle: FOCUS Research 2024, Werbebilanz 2023, \*Hochrechnung aus Experten-Interviews

Der Zugewinn der Online-Werbung ging zulasten des Printbereichs, der mit einem Minus von 1,3 Prozentpunkten (2022: minus 1,6 Prozentpunkte) den größten Rückgang unter den Hauptgattungen zu verzeichnen hatte. Mit einem Anteil von 37,6 % an den Bruttowerbeausgaben (2022: 38,9 %) erhielten die Printtitel aber weiterhin den größten Anteil. Aufgeteilt nach Tageszeitungen und sonstigen Printtiteln wird ersichtlich, dass der Verlust im Printbereich vor allem auf die Tageszeitungen zurückgeht.

Der Anteil der Fernsehwerbung an den Bruttowerbeausgaben verringerte sich 2023 leicht um fünf Zehntelprozentpunkte auf 29,2 % (2022: minus 0,2 Prozentpunkte).

Der Hörfunk insgesamt konnte im Jahr 2023 seinen Anteil des Jahres 2022 von 6,3 % halten. Dabei entfallen von dieser Mediengattung mit knapp 51,4 % mehr als die Hälfte auf den ORF.

Die Außenwerbung lag im Jahr 2023 bei einem prozentuellen Anteil von 6,5 % und konnte daher gegenüber dem Jahr 2022 einen leichten Zuwachs um 0,1 % verbuchen. Das Kino kam nach einem Wert von 0,2 % 2022 auf 0,3 % im Jahr 2023.

### **Online-Markt nach der Momentum-Erhebung**

Wie bereits eingangs dieses Kapitels erwähnt, existieren für die Mediengattung Online unterschiedliche Erhebungen bezüglich der Marktgröße.

Methodisch hat Momentum für die Spendingstudie 2023 und Prognose 2024 im Zeitraum Jänner bis April 2024 103 persönliche und strukturierte Interviews mit Mediaagenturen, Publishern, Vermarktern und werbetreibenden Unternehmen durchgeführt. Die Darstellungen basieren aus Einschätzungen der befragten Marktteilnehmern, Zahlen aus öffentlich zugänglichen Marktdaten sowie auf Berechnung auf Basis der Einnahmen aus der Digitalsteuer.

Momentum ermittelt für das Jahr 2023 eine Online-Werbemarktgröße netto von 2,54 Mrd. Euro. Dies entspricht einer Wachstumsrate von 7,5 % nach einem Wert für 2022 von 2,36 Mrd. Euro netto. Als Bruttowert für 2023 wird eine Höhe von 2,97 Mrd. Euro ausgewiesen. In diesen genannten Zahlen sind Formate wie klassische Online Werbung (Display, Video, Mobil), Social Media Marketing, Suchwortvermarktung, Affiliate-Marketing, Classifieds & Directories, integrierter Content, Native Advertising, E-Mail-Marketing, Newsletter-Advertising, Online-Auctions, langfristige Fixintegrationen, Sponsorships, In-Game-Advertising, Digital Audio und Connected TV enthalten. Sämtliche Bezeichnungen sind Zitate aus der Studie.

Laut der Momentum-Studie gelangen rund 82 % der Online-Werbeausgaben zu globalen Plattformen wie Google, Facebook, Amazon und Tiktok. Rund 34,9 % der Netto-Werbeausgaben fließen in Suchwortvermarktung, ein Anteil von 29,3 % der von österreichischen werbetreibenden Unternehmen getätigten Netto-Digitalwerbependings gehen in Social Media Marketing. Für klassische Onlinewerbung, wie Display, Mobile und Video liegt der Anteil bei 18 %. Social Media Marketing wies im Vorjahresvergleich ein Wachstum von mehr als 10 % auf, die Suchwortvermarktung wuchs um 5,9 %. Bei klassischer Online-Werbung lag das Wachstum bei 4,7 %. Der Bereich Affiliate Marketing verzeichnete mit -17,9 % einen Einbruch.

In absoluten Zahlen ausgedrückt beträgt der Nettowerbewert der Suchwortvermarktung 887,5 Mio. Euro, an zweiter Stelle liegt Social Media Marketing mit 745,7 Mio. Euro. Drittgrößter Bereich ist im Jahr 2023 mit 458,8 Mio. Euro die klassische Online-Werbung.

Tabelle 48: Online-Nettowerbewert Österreich 2023 nach der Momentum-Erhebung

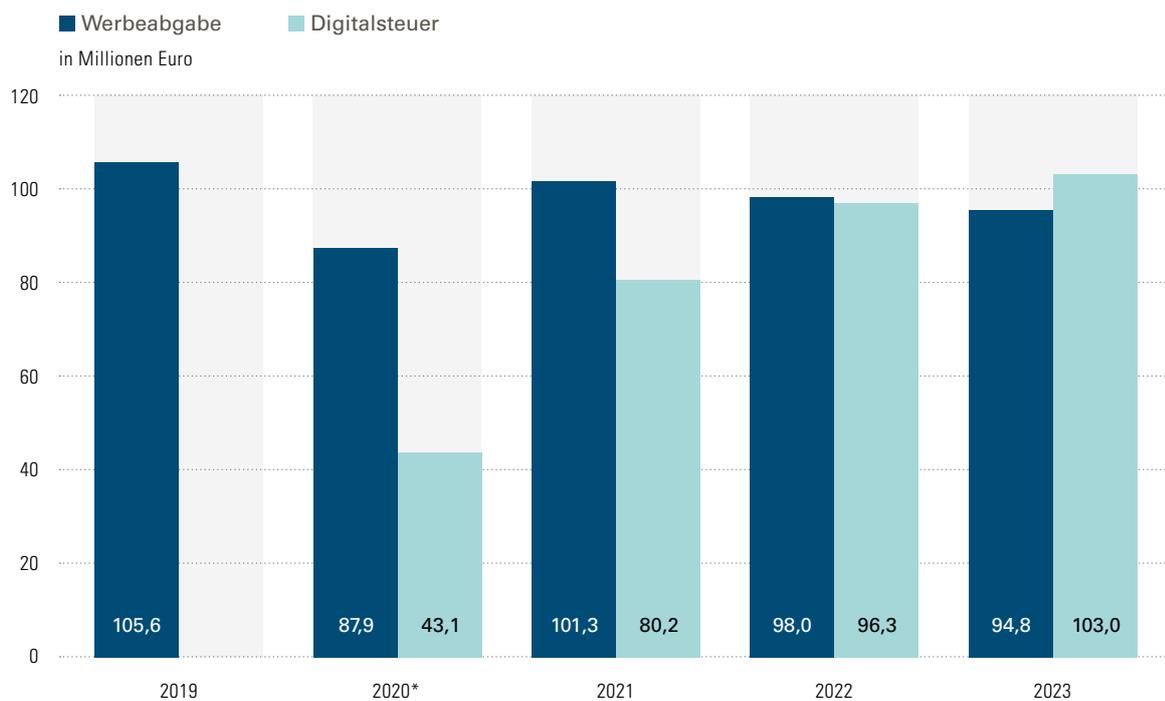
Online Werbeumsätze	Nettowerbewert 2023 in Mio. Euro	Anteil 2023 in %	Wachstum 2022 auf 2023 in %
Klassische Onlinewerbung (Display, Video, Mobile)	458,8	18,0	4,7
Social Media Marketing	754,7	29,3	10,3
Suchwortvermarktung	887,5	34,9	5,9
Affiliate-Marketing	32,5	1,3	-17,9
Amazon-Advertising	215,3	8,5	18,2
Classifieds & Directories	156,7	6,2	5,9
Sonstiges	46,1	1,8	7,2
<b>Total</b>	<b>2.542,61</b>	<b>100</b>	<b>7,5</b>

### Erlöse aus der Digitalsteuer

Nachdem in Österreich Mitte des Jahres 2020 die Digitalsteuer eingeführt wurde, kann durch die eingenommenen Mittel aus dieser Steuer ein Indikator entwickelt werden, welche Werbemittel im Onlinebereich vom österreichischen Markt an internationale große Plattformen fließen.

2023 entsprach der Abfluss von Werbegeld aus dem österreichischen Markt gemäß den Einnahmen des Bundesfinanzministeriums (BMF) aus der fünfprozentigen Digitalsteuer (2023: rund 103 Mio. Euro) Nettoeinnahmen der Online-Giganten in Höhe von 2,06 Mrd. Euro.

Abbildung 40: Entwicklung Werbeabgabe und Digitalsteuer, 2019 – 2023



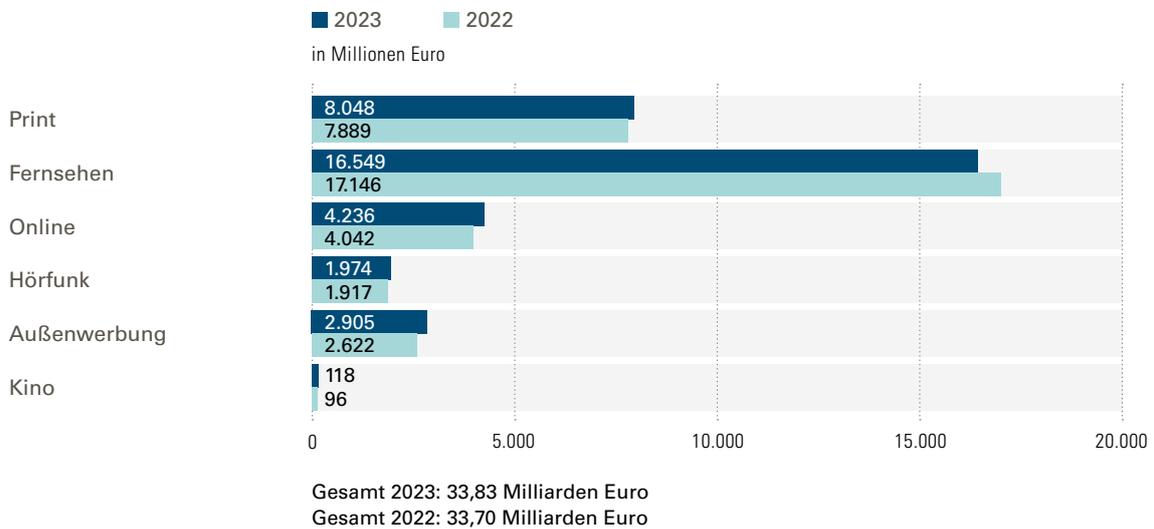
Quelle: Bundesministerium für Finanzen 2024, \*Einführung Digitalsteuer März 2020

### Vergleich zum Werbemarkt Deutschland Bruttowerbewerte

In Deutschland stieg der Gesamtwerbemarkt im Jahr 2023 laut der Erhebung Nielsen Werbetrend Deutschland um 0,4 % im Vergleich zum Vorjahr. In Euro erzielten die klassischen Medien (Print, TV, Radio, Außenwerbung) plus Online und Kinos in Deutschland im Jahr 2023 Bruttowerbeeinahmen in Höhe von gut 33,83 Mrd. Euro<sup>42</sup> (2022: 33,70 Mrd.). Wie auch in Österreich startete das Jahr mit Verlusten im Monatsvergleich zum Vorjahr. Ab Juni kehrte sich der Trend in Deutschland um.

Am stärksten rückläufig war Fernsehen, welches zwischen 2022 und 2023 einen Rückgang von 3,5 % verzeichnete. Print wuchs um 2,2 %. Hörfunk kam auf ein Wachstum von 3,0 %. Mit 22,3 % war das Kino der stärkste Wachstumsbereich, gefolgt von Out-of-Home (Außenwerbung) mit 10,8 %. Online lag bei einer Wachstumsrate von 4,8 %.

Abbildung 41: Brutto-Werbeausgaben in Deutschland nach Gattungen 2023 vs. 2022



Quelle: Nielsen Media Germany GmbH 2024

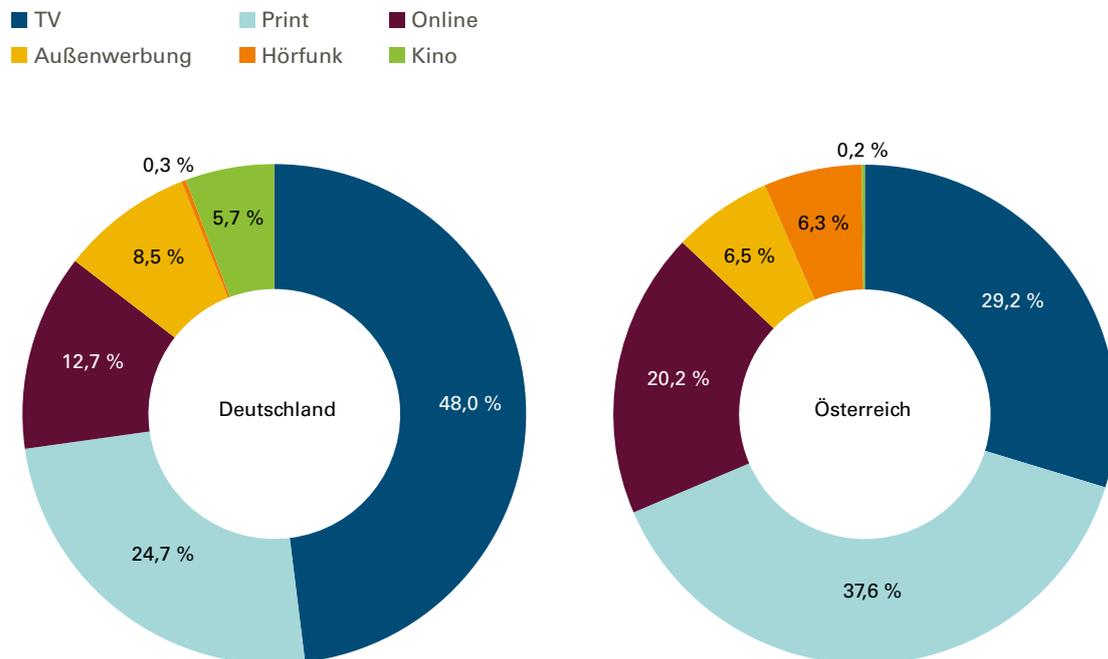
Der Printbereich stieg von 7,889 Mrd. Euro auf 8,048 Mrd. Euro. Fernsehen reduzierte sich von 17,146 Mrd. Euro auf 16,549 Mrd. Euro. Online verzeichnete ein Wachstum von 4,042 Mrd. Euro auf 4,236 Mrd. Euro. Beim Hörfunk gab es einen Zuwachs von 1,917 Mrd. Euro auf 1,974 Mrd. Euro. Die Außenwerbung wuchs von 2,622 Mrd. Euro auf 2,905 Mrd. Euro. Das Kino konnte einen Zuwachs von 0,096 Mrd. Euro auf 0,115 Mrd. Euro verbuchen.

### Vergleich zum Werbemarkt Deutschland – Anteile der Mediengattungen

Wenn man Deutschland und Österreich nach den Werbegattungen vergleicht, gibt es erhebliche Unterschiede bei den Werbeträgeranteilen am Brutto-Werbeaufwand (Quelle: Buch der Werbung 2023, Seite 179, Fokus Media Research).

In Deutschland liegt mit 48 % Fernsehen vor Print (28 %) und an dritter Stelle Online Werbung, welche auf 12,7 % kommt. Ein Anteil von 8,5 % entfällt auf Außenwerbung. Hörfunk kommt auf 5,7 % und Kino kann 0,3 % lukrieren. In Österreich führt Print mit 37,6 % vor Fernsehen, welches auf 29,2 % kommt. Ein Anteil von 20,2 % fällt auf Online, 6,5 % auf Außenwerbung und 6,3 % auf Hörfunk. Kino liegt bei einem Anteil von 0,2 %.

42 Below-the-Line-Werbemaßnahmen wie Direct Marketing für Vergleich D/AT herausgerechnet

**Abbildung 42: Brutto-Werbeausgaben in Deutschland und Österreich, Anteile nach Gattungen 2023**


## 9.1.2 Der österreichische Fernsehmarkt

### 9.1.2.1 Fernsehnutzung

Das lineare Fernsehen erreichte im Jahr 2023 im Schnitt täglich 64,4 % der Bevölkerung im Alter ab 12 Jahren. Das entspricht einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 2,1 Prozentpunkte (Tagesreichweite 2022: 66,5 %, 2021: 69,2 %, 2020: 70,3 %). Zwar war die Fernsehreichweite während der Pandemie deutlich angestiegen, liegt nun aber mit 64,4 % unter den Werten vor Corona (2019: 66,4 %, 2018: 65,1 %, 2017: 65,3 %).

Auch die durchschnittliche Sehdauer nahm im dritten Jahr in Folge ab, sank aber mit minus 10 Minuten auf 176 Minuten pro Tag weniger kräftig als im Vorjahr (2022: minus 17 Minuten auf 186 Min.). Bis zum ersten Corona-Jahr 2020 stieg die TV-Sehdauer seit Jahren im einstelligen Minuten-Bereich kontinuierlich auf zuletzt 209 Minuten an. Erst seit 2021 zeichnete sich eine rückläufige Entwicklung ab (2021: minus 6 Min. auf 203 Min.). Mit 176 Minuten pro Tag liegt die Sehdauer nun unter dem Wert des Jahres 2016 (178 Min.) und noch 5 Minuten über der Sehdauer des Jahres 2015 (171 Min.).<sup>43</sup>

Die durchschnittliche Verweildauer der Zuseher:innen im Alter ab 12 Jahren vor dem TV-Gerät ist 2023 nach zwei stark rückläufigen Jahren wieder gestiegen und nahm um neun Minuten auf 280 Minuten zu. 2022 war die Verweildauer mit einem überdurchschnittlich starken Rückgang von 14 Minuten auf 271 Minuten gefallen und 2021 war die Verweildauer mit einem Rückgang um 6 Minuten überhaupt erstmals seit Jahren gesunken (2021: 285 Minuten, 2020: 291 Min., 2019: 290 Min., 2018: 290 Min., 2017: 281 Min.). Anders als bei der Sehdauer, für die die durchschnittliche TV-Nutzungsdauer aller Personen in den TV-Haushalten, also auch der nicht Fernsehen schauenden Haushaltsmitglieder, zur Berechnung herangezogen wird, wird die Verweildauer nur aus der durchschnittlichen Nutzungszeit der tatsächlich TV-aktiven Personen berechnet.

43 Alle TV-Werte: GfK Austria/Arbeitsgemeinschaft TELETTEST 2023 (repräsentative Messung in rund 1.670 österreichischen Haushalten) und ORF Medienforschung

### Tagesreichweitenverlust des linearen Fernsehens im Jahr 2023

Die insgesamt rückläufige Tagesreichweite des klassischen Fernsehens im Jahr 2023 betraf den Großteil aller österreichischen TV-Programme. Leichte Zuwächse erzielten lediglich PULS 24 (+ ein Zehntelprozentpunkt auf 3,4 %), krone.tv (+ ein Zehntelprozentpunkt auf 0,9 %) und KURIER TV, das seit Februar 2023 unter diesem Namen verbreitet wird und mit einer Tagesreichweite von 0,7 % um zwei Zehntelprozentpunkte besser abschnitt als das zuvor unter dem Namen schauTV verbreitete Vorgängerprogramm. R9, das Verbundprogramm regionaler Privatsender, und Okto TV konnten ihre Tagesreichweite des Jahres 2022 im Jahr 2023 halten (R9: 2 %, Okto TV: 0,1 %).

Die Gesamt-Tagesreichweite der ORF-Fernsehprogramme fiel 2023 um knapp 3 Prozentpunkte auf durchschnittlich 47,6 % des TV-Publikums im Alter ab 12 Jahren. Während des erhöhten, pandemiebedingten Informationsbedürfnisses in den Jahren 2020 und 2021 war die Tagesreichweite der ORF-TV-Flotte überdurchschnittlich auf jeweils deutlich über 53 % gestiegen. Im Jahr 2022 fiel der Wert auf 50,4 % zurück und lag damit noch knapp über vor-pandemischem Niveau (2019: 49,7 %, 2018: 49,4 %).

Die Gesamt-Tagesreichweite der ORF-Programmflotte fiel im Jahr 2023 auf den niedrigsten Wert der vergangenen 30 Jahre. ORF 2 ging um 2,5 Prozentpunkte auf 37,7 % Bevölkerungsreichweite zurück (2022: 40,2 %) und lag damit nur um einen bzw. zwei Prozentpunkte besser als in den bisher schwächsten Jahren 2014 und 2015. ORF eins, das im Jahr 2022 um 2,6 Prozentpunkte auf seinen bis dahin historisch schwächsten Wert von 24,8 % Tagesreichweite fiel, gab auch 2023 weiter nach, verlor 1,5 Prozentpunkte und setzte mit 23,3 % nun erneut den schwächsten Reichweitenwert seiner Geschichte. Auch ORF III gab 2023 in Relation zu seiner bisherigen Tagesreichweite mit rund einem Prozentpunkt erkennbar nach und kam auf 10,8 % (2022: 11,7 %, 2021: 11,9 %). ORF Sport+, das vor Corona im Aufwärtstrend lag und schon knapp an der 4-Prozent-Hürde gekratzt hatte (2019: 3,9 %), zeigt seit 2020 einen Abwärtstrend „hinter dem Beistrich“ und fiel 2023 mit einem Verlust von drei Zehntelprozentpunkten auf 2,8 % und damit seit langer Zeit wieder unter die 3-Prozent-Marke (2022: 3,1 %, 2021: 3,5 %, 2020: 3,5 %).

Die Reichweitenrückgänge unter den Privatsendern blieben jeweils unterhalb von einem Prozentpunkt, wobei ATV mit einem Minus von neun Zehntelprozentpunkten auf 10,5 % Tagesreichweite am stärksten betroffen war (2022: 11,4 %, 2021: 12,4 %, 2020: 13,0 %). Die Tagesreichweite von Puls 4 ging nach dem Verlust von 1,2 Prozentpunkten im Jahr 2022 und von acht Zehntelprozentpunkten im Jahr 2021 auch 2023 weiter zurück und fiel um weitere acht Zehntelprozentpunkte auf 9,8 % und damit auf den schwächsten Wert der vergangenen fünf Jahre (2022: 10,6 %, 2021: 11,8 %, 2020: 12,6 %). Ebenfalls acht Zehntelprozentpunkte verlor ServusTV und erreichte damit in der Bevölkerung ab 12 Jahren eine durchschnittliche Tagesreichweite von 14,7 %. ServusTV hatte 2020 von dem pandemiebedingten Informationsbedürfnis profitieren und seine Tagesreichweite von 13,8 % im Jahr 2019 auf 15,8 % ausbauen können. Bis einschließlich 2022 blieb ServusTV in etwa auf diesem Niveau. Wie im Vorjahr büßte Oe24 TV im Jahr 2023 einen halben Prozentpunkt seiner durchschnittlichen Tagesreichweite ein und kam auf 3,8 %. Nach beständigem Reichweitenwachstum von 2017 bis 2021 könnte sich für Oe24 TV nun, nach dem zweiten Reichweitenverlust in Folge, ein Negativtrend abzeichnen. ATV 2 verschlechterte sich zum dritten Mal in Folge um vier Zehntelprozentpunkte und lag damit im Jahresschnitt 2023 bei 3,8 % Tagesreichweite.

### 9.1.2.2 Marktverhältnis österreichischer zu ausländischen Fernsehprogrammen

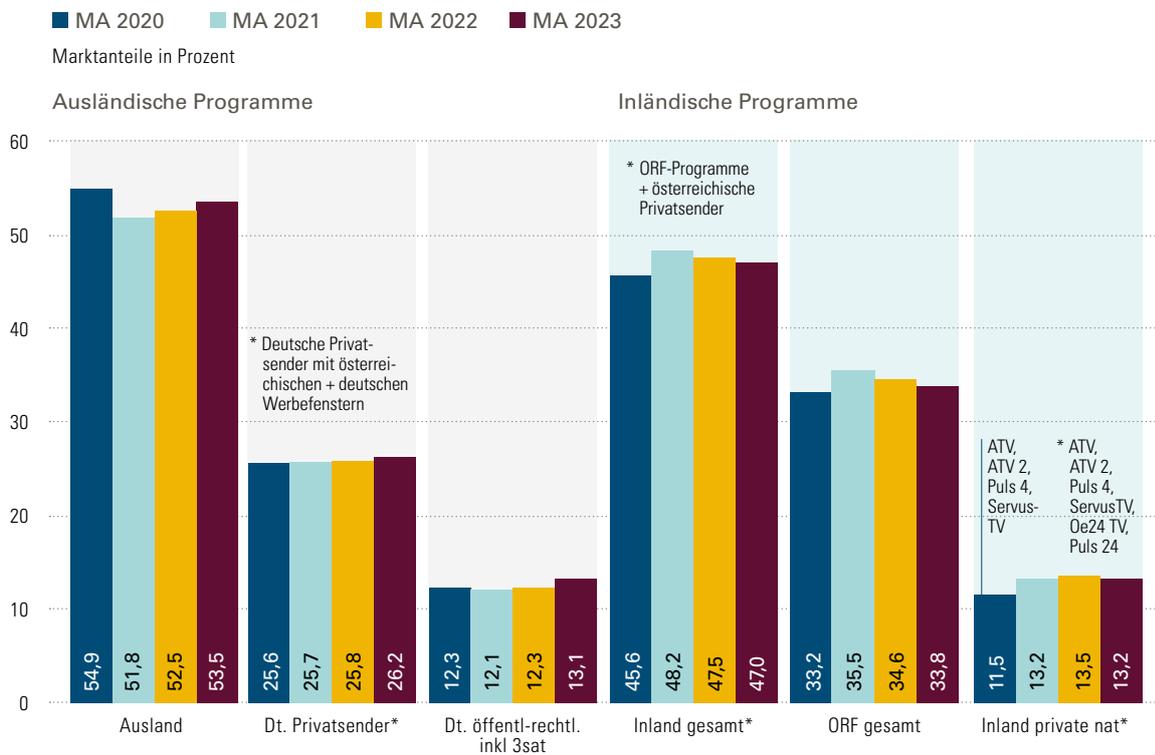
Wie schon die Tagesreichweiten gaben auch die Marktanteile der österreichischen TV-Programme in der TV-Bevölkerung ab 12 Jahren überwiegend nach, wenngleich sich dies für die betroffenen Programme durchgängig im Bereich hinter dem Beistrich abspielte. Dadurch konnten allerdings die in Österreich genutzten ausländischen TV-Programme in Summe ihren Marktanteil zum zweiten Mal in Folge wieder verbessern.

Die inländischen Programme (ORF und Privatsender) verloren 2023 einen Prozentpunkt und kamen auf einen Jahresmarktanteil von 46,5 %, der aber nach 2022 und 2021 noch immer den drittbesten Wert im 10-Jahresvergleich darstellt. Zwischen 2013 und 2020 kamen die inländischen Programme in Summe auf Jahresmarktanteile zwischen rund 44 % bis hin zu knapp unter 46 %. 2021 hatten die anhaltende Pandemie und politische Turbulenzen für weiterhin hohes Interesse an Informationen aus dem eigenen Land gesorgt. Dies hatte dem Marktanteil der inländischen Programme einen Zugewinn von 2,6 Prozentpunkten auf 48,2 % und damit den höchsten bisher erreichten Marktanteil für die inländischen Programme beschert.

Der Gesamt-Marktanteil ausländischer TV-Programme hatte nach Verlusten in den Jahren 2020 und 2021 schon im Jahr 2022 wieder zugelegt und stieg damals um sieben Zehntelprozentpunkte auf 52,5 % Jahresmarktanteil (2021: 51,8 %, 2020: 54,9 %). 2023 erzielten die ausländischen Programme erneut einen Zugewinn, diesmal um einen Prozentpunkt auf nun 53,5 % Marktanteil. An die bis zum Jahr 2019 anhaltenden Jahreswerte zwischen knapp 56 % bis gut 57 % konnten die ausländischen Programme auf dem österreichischen TV-Markt damit allerdings noch nicht wieder anschließen.

Unter den ausländischen Programmen erfahren in Österreich naturgemäß insbesondere die deutschen bzw. deutschsprachigen Angebote größte Nutzung. Deutsche Privatsender und deutsche öffentlich-rechtliche Angebote inkl. 3sat erzielten 2023 in Österreich einen gemeinsamen Marktanteil von 39,3 %.

Abbildung 43: TV-Marktanteile Österreich, TV Ausland vs. TV Inland, 2020 bis 2023, Personen 12+



Quelle: AGTT/GfK TELETEST; Evogenius Reporting; personengewichtet; incl. VOSDAL/Timeshift in Prozent

Die ORF-Programme insgesamt gaben 2023 erneut um knapp einen Prozentpunkt auf nun 33,8 % Marktanteil nach (2022: 34,6 %, 2021: 35,5 % Marktanteil), was aber keinem der einzelnen Programme im Besonderen zuzurechnen wäre. ORF 2 verlor vier Zehntelprozentpunkte auf 21 % Marktanteil (2022: 21,4 %, 2021: 22,1 %), ORF 1 ging leicht um drei Zehntelprozentpunkte auf 9,5 % zurück (2022: 9,8 %, 2021: 10,2 %), ORF III blieb mit 2,8 % Marktanteil praktisch stabil (2022: 2,9 %, 2021: 2,8 %) und ORF SPORT+ konnte den Vorjahreswert mit 0,4 % Marktanteil halten (2021: 0,5 %).

Die Marktanteile der inländischen Privatsender blieben 2023 innerhalb der Schwankungsbreite weitestgehend stabil. Lediglich Puls 4 musste drei Zehntelprozentpunkte auf 2,6 % Marktanteil abgeben, Puls 24 gewann einen Zehntelprozentpunkt und kam auf 0,8 % Marktanteil. Gemeinsam erzielten sie einen Marktanteil von 13,2 % (2022: 13,5 %, 2021: 13,2 %).

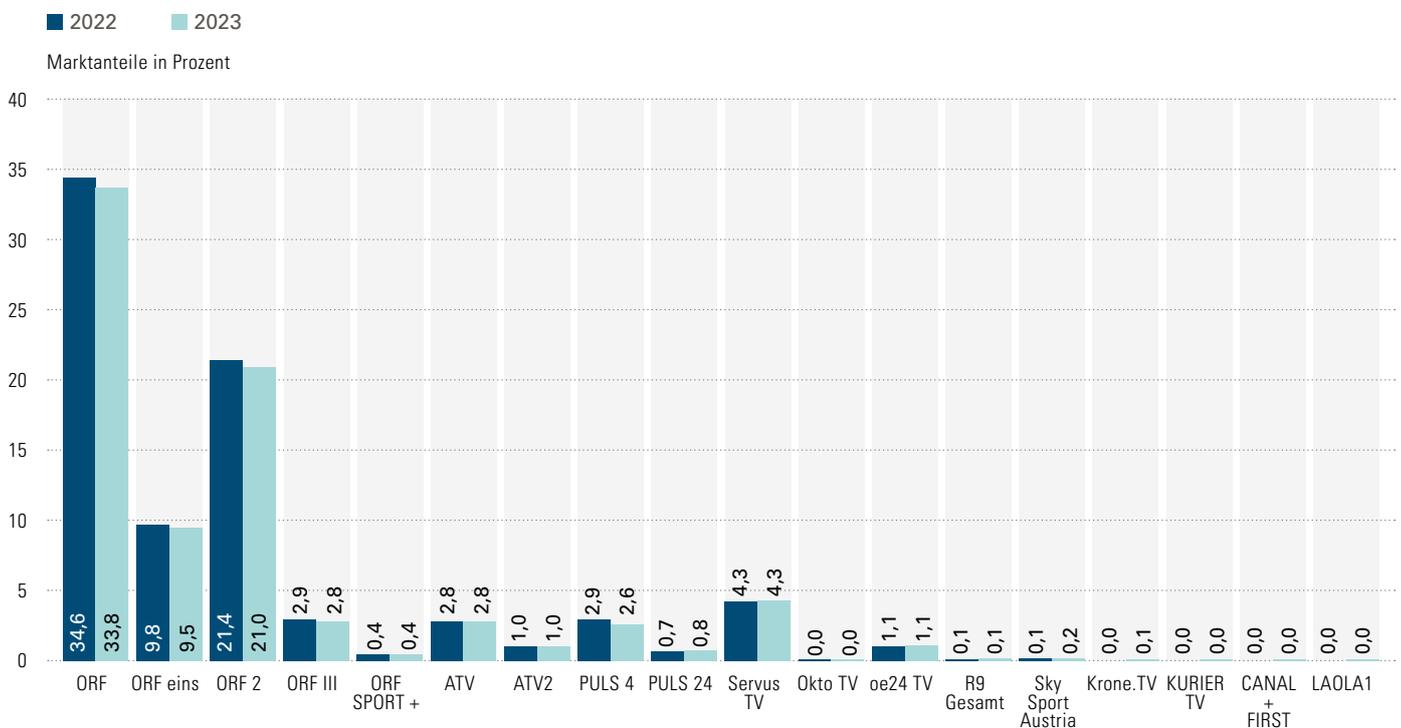
Deutsche Programme (Private plus Öffentlich-rechtliche inklusive 3sat) kamen im Jahr 2023 in Österreich auf einen Marktanteil von 39,3 %, was einen spürbaren Anstieg um 1,2 Prozentpunkte zum Vorjahr bedeutet (2022: 38,1 %, 2021: 37,8 %, 2020: 37,9 %). Sie näherten sich damit wieder dem Vor-Corona-Niveau an (2019: 39,5 %, 2018: 40,7 %). Dabei sind die Marktanteile der deutschen Privat-Programme mit Österreich-Werbefenstern und die Marktanteile derselben Programme mit deutscher Werbung (Empfang über Satellit) addiert und haben sich mit 26,2 % Marktanteil gegenüber 2022 um vier Zehntelprozentpunkte verbessert. Bei den öffentlich-rechtlichen Angeboten aus Deutschland sind hier die Ergebnisse von ARD („Das Erste“), den Länderprogrammen der ARD („die Dritten“) sowie von ZDF und 3sat addiert, die gemeinsam auf einen Marktanteil von 13,1 % kommen (2022: 12,3 %) und damit deutlicher als in Vorjahren um acht Zehntelprozentpunkte zulegen.

### 9.1.2.3 Entwicklung der Marktanteile österreichischer Fernsehprogramme

Die Marktanteile der einzelnen österreichischen TV-Programme blieben in der Zielgruppe der Erwachsenen im Alter ab 12 Jahren im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr weitestgehend unverändert.

Die Entwicklung des Marktanteils eines Programms hängt von dessen tatsächlicher Nutzungsdauer ab und nicht, wie die Tagesreichweite, schlicht davon, ob mehr oder weniger Menschen das Programm überhaupt einmal – vielleicht nur wenige Minuten lang – einschalten. Um seinen Marktanteil zu steigern, muss ein Programm tatsächlich länger genutzt werden als im Vorjahr und die Steigerungsrate muss dabei höher ausfallen als bei seinen Mitbewerbern, damit es einen höheren Prozentsatz an den insgesamt in Österreich geschauten Fernsehminuten für sich verbuchen kann.

Abbildung 44: Marktanteile österreichische TV-Programme, national, 2022 vs. 2023



Quelle: AGTT/GfK: TELETTEST, Evogenius Reporting, 2023, inklusive VOSDAL/Timeshift, Personen 12+; Marktanteile in %

Der Marktanteil der ORF-Programmflotte insgesamt gab im Jahr 2023 erneut um knapp einen Prozentpunkt auf 33,8 % nach (2022: 34,6 %, 2021: 35,5 %), liegt damit aber immer noch klar über dem letzten Tiefstand vor Corona (2019: 31,8 %). Für die einzelnen Programme bedeutete die Entwicklung im Jahr 2023 Verluste von Zehntelprozentpunkten im kleinen Bereich. ORF 2 verlor mit einem Minus von vier Zehntelprozentpunkten im Vergleich am meisten und kam auf 21 % Marktanteil (2022: 21,4 %, 2021: 22,1 %). ORF 1 setzte den 2022 begonnenen, leichten Abwärtstrend fort und verlor drei Zehntelprozentpunkte auf 9,5 % (2022: 9,8 %, 2021: 10,2 %). ORF III verlor den 2022 gewonnenen Zehntelprozentpunkt und lag 2023 wieder bei 2,8 % Marktanteil (2022: 2,9 %, 2021: 2,8 % MA). Lediglich ORF SPORT+ hielt mit 0,4 % den Marktanteil des Vorjahres (2022: 0,4 %, 2021: 0,5 %).

Bei den Privatprogrammen stagnierte ServusTV erstmals seit neun Jahren. Die Salzburger hatten seit 2015 beständig einige Zehntelprozentpunkte zugelegt und 2022 sogar ein überdurchschnittliches Plus von sechs Zehntelprozentpunkten erzielt. 2023 hielt ServusTV lediglich seinen Vorjahres-Marktanteil von 4,3 %

(2021: 3,7 %, 2020: 3,4 % MA, 2019: 3,0 %), behauptete damit aber deutlich seine Marktführerschaft unter den Privaten. Auf dem zweiten Platz folgt ATV mit 2,8 %, das damit ebenfalls auf denselben Marktanteil kam wie 2022 (2021: 3,0 %, 2020: 3,2 %), sich damit aber nach drei Jahren wieder vor Puls 4 einreicht, das drei Zehntelprozentpunkte auf 2,6 % Marktanteil zurückfiel (2022: 2,9 %, 2021: 3,1 %, 2020: 3,3 %) und unter den Privatsendern die vergleichsweise größte Einbuße hinnehmen musste. ATV2 blieb das dritte Jahr in Folge bei 1 % Marktanteil, Puls 24 konnte sich das vierte Jahr in Folge um einen Zehntelprozentpunkt verbessern und schloss so das Jahr 2023 mit einem Durchschnitts-Marktanteil von 0,8 % ab. Wie schon im Vorjahr lag Oe24 TV auch 2023 bei unverändertem Marktanteil von 1,1 % (2022: 1,1 %, 2021: 1,2 %) um einen Zehntelprozentpunkt vor ATV2.

Unter den weiteren Privatsendern gab es zwei erkennbare Veränderungen. Sky Sport Austria konnte einen Zehntelprozentpunkt auf 0,2 % Marktanteil dazugewinnen und das im Herbst 2020 gestartete Krone.tv erreichte 2023 mit 0,1 % Marktanteil erstmals eine messbare Größe. Ohne Veränderungen blieb das Jahr 2023 mit 0,1 % Marktanteil für R9, das Gemeinschaftsprogramm regionaler Privatsender. Kaum messbar und daher mit 0 % Marktanteil ausgewiesen blieben 2023 die Programme OKTO TV, Kurier TV (bis Februar 2023 Schau TV), LAOLA 1 und das im Frühjahr 2022 gestartete CANAL+ First.

#### 9.1.2.4 Entwicklung der Marktanteile deutscher Fernsehprogramme

In den Vorjahren hatte die Vielfalt neuerer, privater Spartenprogramme aus dem deutschen Markt zu einer Fragmentierung der Marktanteile der deutschen Privatsender und unter dem Strich zu einem Marktanteilsverlust der deutschen Programme auf dem österreichischen Markt in Summe geführt. Hinzu kam ab 2020 das pandemiebedingte, erhöhte Interesse der Österreicherinnen und Österreicher an Informationen aus dem eigenen Land. Vor allem die privaten deutschen Hauptprogramme, aber auch die deutschen Öffentlich-rechtlichen verloren. Mit Auslaufen der Pandemie bremste sich diese Entwicklung aber schon 2022 für die deutschen Privaten und öffentlich-rechtlichen Programme auf dem österreichischen Markt ein. Mit den Ergebnissen des Jahres 2023 könnte sich nur eine Trendumkehr und eine Rückkehr der deutschen Programme zu alten Marktanteilen in Österreich abzeichnen.

Die Marktanteile aller deutschen Privatsender, insbesondere aber die Marktanteile der kleineren bzw. der Spartenprogramme, zeigten sich im Verlauf der Jahre vor allem im Bereich hinter dem Beistrich volatil. Auffällig war aber schon im Jahr 2022, dass sich diese Veränderungen nicht mehr zwischen einem und sechs Zehntelprozentpunkten plus oder minus abspielten, sondern höchstens drei Zehntelprozentpunkte betrug. 2023 hat die Volatilität weiter abgenommen und spielt sich nur noch im Bereich von ein bis zwei Zehntelprozentpunkten ab. Die einzige Ausnahme machten 2023 RTL und RTL up, die jeweils um drei Zehntelprozentpunkte zulegen konnten.

Eindeutiger Marktführer unter den deutschen Privatsendern blieb im Jahr 2023 das Programm VOX, das aber lediglich seinen Vorjahresmarktanteil von 3,5 % halten konnte (2022: 3,5 % MA, 2021: 3,2 % MA, 2020: 3,4 % MA). Erst 2022 hatte sich VOX mit einem Zugewinn von drei Zehntelprozentpunkten vom langjährigen Erstplatzierten RTL erkennbar abgesetzt. RTL erreichte 2023 einen Marktanteil von 3,3 % (2022: 3,0 %, 2021: 3,1 %, 2020: 3,7 %) und vergrößerte damit seinen Abstand auf SAT.1, das auf einen zum Vorjahr unveränderten Marktanteil von 2,6 % (2022: 2,6 %, 2021: 2,7 %, 2020: 3,0 %) kam, gefolgt von Pro7 mit ebenfalls unverändertem Marktanteil von 2,4 % (2022: 2,4 %, 2021: 2,7 %, 2020: 3,2 %).

Im Bereich unterhalb von 2 % Marktanteil schob sich unter den deutschen Privatsendern RTL up mit einem Zugewinn von drei Zehntelprozentpunkten und einem Marktanteil von 1,9 % neben RTL ZWEI (1,9 %, plus ein Zehntelprozentpunkt) an die Spitze des Feldes. Kabel 1 (1,8 % MA), SAT.1 Gold (1,8 % MA) und SPORT 1 (0,4 %) verbesserten sich um jeweils einen Zehntelprozentpunkt. Unverändert blieben die Marktanteile von NITRO (1,4 %), SUPER RTL (1,0 %), Kabel 1 Doku (0,8 %), sixx (0,7 %), ntv (0,7 %) und Nickelodeon (0,1 % MA).

Jeweils einen Zehntelprozentpunkt mussten DMAX (0,6 %), ProSieben Maxx (0,5 %) und Comedy Central (0,2 %) abgeben. TLC verlor zwei Zehntelprozentpunkte auf 0,6 % Marktanteil auf dem österreichischen TV-Markt.

Zum Gesamtmarktanteil deutscher TV-Programme in Österreich tragen die öffentlich-rechtlichen Angebote aus Deutschland rund ein Drittel bei. Dabei ist das ZDF mit einem Zugewinn von einem halben Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr auf nun 4,6 % Marktanteil nicht nur das erfolgreichste öffentliche-rechtliche Programm, sondern auch das erfolgreichste aller deutschen Programme auf dem österreichischen Markt. Die Programme Das Erste (ARD, Marktanteil 3,2 %), die Dritten in Summe (Landesprogramme der ARD, Marktanteil 3,8 %) und 3sat (1,4 %) legten jeweils einen Zehntelprozentpunkt gegenüber dem Vorjahr zu. Aber auch ZDFneo hat in Österreich längst einige Relevanz und erreichte 2023 einen Marktanteil von 1,8 %. In Summe erzielen diese deutschen öffentlichen-rechtlichen Programme hierzulande einen Marktanteil von knapp 15 %. Für die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist das Ergebnis von ZDFneo in Abbildung 42 jedoch nicht enthalten.

In der Gesamtgruppe Ausland, die 2023 einen Marktanteil von 53,5 % erzielte (2022: 52,5 %, 2021: 51,8 %, 2020: 54,9 %), finden sich über die deutschen Programme hinaus weitere deutschsprachige Angebote wie von dem öffentlich-rechtlichen Fernsehen der Schweiz, aber beispielsweise auch Shopping-Kanäle wie QVC oder HSE 24 und natürlich nicht-deutschsprachige Angebote.

### 9.1.2.5 Bewegtbildstudie 2023: Verhältnis von Rundfunk- zu Online-Nutzung

#### **Bewegtbildkonsum 2023 auf hohem Niveau insgesamt rückläufig, Online stagnierte**

Der kombinierte Bewegtbildkonsum von klassischem Fernsehen und alternativen Online-Angeboten ging im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr auf hohem Niveau um 15 Minuten auf 246 Minuten pro Kopf und Tag in der österreichischen Bevölkerung im Alter ab 14 Jahren zurück (2022: 261 Min., 2021: 281 Min., 2020: 248 Min.). Dennoch lag der Bewegtbildkonsum damit deutlich um 27 Minuten über der Bewegtbildnutzung im vorpandemischen Jahr 2019 mit durchschnittlich 219 Minuten pro Tag.

Die in den vergangenen Jahren zeitweilig deutliche Entwicklung hin zur Bewegtbildnutzung auf Video-Plattformen im Internet hatte sich zunächst 2021 deutlich eingebremst, aber im Jahr 2022 wieder leicht Fahrt aufgenommen. 2023 kam es nur zu geringfügigen Zuwächsen für die Online-Nutzung. Klassische TV-Programme wurden geringfügig weniger „live“ als Rundfunkangebot geschaut, dafür ein wenig mehr live online gestreamt oder als Aufnahme zeitversetzt auf Rekordern oder auf entsprechenden Plattformen von Kabel-TV-Anbietern konsumiert.

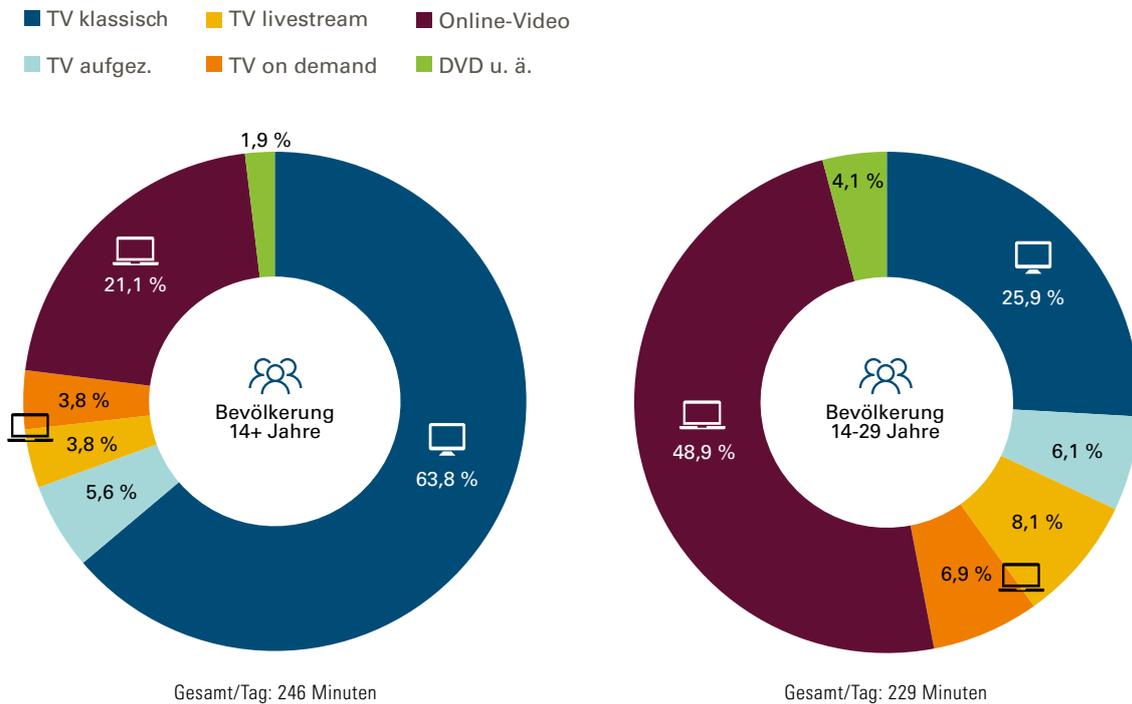
Das traditionelle, lineare Programmfernsehen blieb weiterhin die mit Abstand meistgenutzte Bewegtbildquelle in der Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren und hatte mit 63,8 % einen um nur 1,2 Prozentpunkte geringeren Anteil am täglichen Bewegtbild-Mix als 2022 mit 65 % (2021: 69,1 %). Die durchschnittliche Nutzungsdauer für das klassische Live-Fernsehen ging im Jahr 2023 um 13 Minuten auf 157 Minuten zurück (2022: 170 Minuten, 2021: 194 Min.).

Zeitversetztes TV, also „hausgemachte“ TV-Aufzeichnungen per Festplattenrekorder oder auf Plattformen von Kabel-Fernsehanbietern hinzugerechnet, kam die Rundfunknutzung auf einen Anteil von 69,4 % (2022: 70 %, 2021: 73,4 %) bzw. auf 171 Minuten (2022: 183 Min., 2021: 206 Min.) am täglichen Bewegtbildkonsum.

Die Video-Nutzung aus reinen Online-Quellen wie Netflix, Amazon Prime Video oder YouTube, aber auch per Social Media auf Facebook, TikTok, Instagram, WhatsApp und Co. trug 2023 pro Tag mit 21,1 % bzw. mit 52 Minuten (2022: 20,8 % bzw. 54 Min., 2021: 18,5 % bzw. 52 Min.) zum durchschnittlichen Bewegtbildkonsum der Gesamtbevölkerung bei. TV-Livestreams und Mediatheken-Abrufe von Fernsehsendungen hinzugerechnet, konsumierten die Österreicherinnen und Österreicher 28,7 % ihres täglichen Bewegtbildbedarfs online (2022: 28,1 %, 2021: 25 %, 2020: 24,6 %), also 70 Minuten pro Tag (2022: 73 Min., 2021: 70 Min.).

Dies sind Ergebnisse der „Bewegtbildstudie 2023“, die seit 2016 jährlich von RTR Medien und Arbeitsgemeinschaft Teletest (AGTT) bei GfK Austria beauftragt wird. Das Meinungsforschungsinstitut befragt dazu traditionell im Februar nach der Methode CAWI (Computer Assisted Web Interviews) 4.000 Menschen repräsentativ für die österreichische Bevölkerung im Alter ab 14 Jahren.

**Abbildung 45: Anteile Rundfunk- und Online-Nutzung pro Tag 2023, Personen 14+ vs. 14 bis 29 Jahre**



Quelle: RTR/AGTT „Bewegtbildstudie 2023“, Anteile in Prozent, Gesamt-Österreich

Die Bewegtbildstudie stellt die Nutzung sämtlicher Bewegtbildangebote, vom linearen Fernsehen und den Sender-Mediatheken über alternative Online-Services bis hin zur Videonutzung in sozialen Medien in der Gesamtbevölkerung und in zahlreichen Teil-Zielgruppen dar. Die „Bewegtbildstudie 2023“ steht in vollem Umfang auf der Website der RTR unter [www.rtr.at/Bewegtbildstudie2023](http://www.rtr.at/Bewegtbildstudie2023) zur Verfügung.

**Bewegtbildkonsum junger Menschen findet zu knapp zwei Dritteln online statt**

Der tägliche Bewegtbildkonsum des „Nachwuchses“ im Alter zwischen 14 und 29 Jahren blieb 2023 gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert. Mit 229 Minuten pro Tag nutzte die junge Zielgruppe Bewegtbildangebote um lediglich drei Minuten weniger als im Vorjahr (2022: - 18 Min. auf 232 Min., 2021: + 10 Min. auf 250 Min.). Das sind zwar 21 Minuten weniger als zum bisherigen Höchststand im Corona-Jahr 2021 mit 250 Minuten, aber 33 Minuten mehr als im Vor-Corona-Jahr 2019 mit 196 Minuten.

Der klassische Fernsehempfang über Antenne, Kabel oder Satellit hatte am Gesamtkonsum allerdings einen spürbar niedrigeren Anteil als im Vorjahr und verringerte sich um knapp fünf Prozentpunkte auf 25,9 % (2022: 30,5 %, 2021: 31,9 %) bzw. auf 59 Minuten (2022: 71 Min., 2021: 80 Min.). Der Nutzung von Sendungen klassischer TV-Programme tat das unter dem Strich aber keinen Abbruch, sondern wurde durch eine gestiegene Nutzung von Aufzeichnungen (zeitversetztes TV) und Livestream-Angeboten aufgefangen. Bei Hinzurechnung genutzter TV-Aufzeichnungen auf eigenen Geräten oder auf Plattformen von Kabelnetzbetreibern (2023: 6 % am Bewegtbildkonsum der jungen Menschen, 2022: 4,2 %, 2021: 4,3 %), kam die Rundfunknutzung in der jungen Zielgruppe auf 31,9 % (2022: 34,7 %, 2021: 36,3 %).

Am stärksten wuchs die Online-Nutzungsart Livestream-TV, die um knapp drei Prozentpunkte auf 8 % stieg (2022: 5,2 %, 2021: 4,8 %). On Demand TV, also vor allem die Nutzung von Online-Mediatheken der Sender, hatte einen durchschnittlichen Anteil von 6,9 % am täglichen Bewegtbildkonsum der 14- bis 29-Jährigen

und blieb damit beim Vorjahreswert (2021: 7,3 %). Klassisches TV und Online-Nutzung kumuliert, hatte so die Nutzung von TV-Inhalten in der jungen Zielgruppe mit 46,9 % praktisch denselben Anteil am täglichen Bewegtbildkonsum wie im Jahr 2022 mit 46,8 % (2021: 48,3 %).

Die Bewegtbild-Nutzung aus Online-Quellen wie Livestreams und Mediatheken von TV-Sendern oder aus alternativen Online-Video-Angeboten wie Netflix, Amazon Prime Video oder YouTube, aber auch auf Social Media wie Facebook, TikTok, Instagram oder WhatsApp und Co. stieg bei den 14- bis 29-Jährigen im Jahr 2023 auf 64 % (2022: 61,1 %, 2021: 60,1 %, 2020: 59 %). Dabei geht der Zuwachs um rund drei Prozentpunkte allerdings ausschließlich auf die gestiegene Nutzung von TV-Livestreams zurück. Ohne TV-Livestreams und Nutzung von TV-Mediatheken blieb der Bewegtbildkonsum von Online-Video mit 48,9 % gegenüber dem Vorjahr unverändert (2022: 49 %, 2021: 48 %).

Unterscheidet man den Bewegtbildkonsum der jungen Menschen rein technisch nach Rundfunk- oder Online-Nutzung (letzteres einschließlich Livestream-TV und On Demand-TV), dann deckten die 14- bis 29-Jährigen ihren täglichen Bewegtbildkonsum im Jahr 2023 durchschnittlich zu rund 64 % online (2022: 61 %, 2021: 60 %) und zu 32 % aus Live-TV bzw. dessen Aufzeichnungen (zeitversetztes TV). Rund 4 % des täglichen Bewegtbildkonsums der jungen Menschen entfällt noch auf DVDs.

### Online-Angebote im Ranking

Mit einem Anteil von jeweils 4,6 % am durchschnittlichen, täglichen Bewegtbildkonsum teilten sich 2022 Netflix (2021: 4,1 %) und YouTube (2021: 3,9 %) den ersten Platz. Netflix und YouTube nahmen 2023 in der Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren weiterhin die Spitzenpositionen unter den online genutzten Bewegtbildangeboten ein, wobei Netflix mit einem Verlust von fünf Zehntelprozentpunkten auf einen Anteil von 4,1 % (2022: 4,6 %, 2021: 4,1 %) am täglichen Bewegtbildkonsum und damit hinter YouTube zurückfiel, das 2023 um drei Zehntelprozentpunkte auf 4,3 % zurückging (2022: 4,6 %, 2021: 3,9 %). Den dritten Platz teilen sich die Mediatheken der TV-Programme mit in Summe 3,8 % (2022: 4,3 %, 2021: 3,6 %) und Livestreams der TV-Sender mit ebenfalls 3,8 % (2022: 3,0 %, 2021: 2,7 %). Amazon Prime Video setzt seinen langsamen Abwärtstrend fort und kam 2023 auf 2,1 % (2022: 2,3 %, 2021: 2,6 %). Andere Online-Bewegtbildquellen folgten in größerem Abstand, wengleich dieses Feld erstmals von Disney+ angeführt wird, das seinen Anteil gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelte und auf 1,3 % kam (2022: 0,7 %, 2021: 0,4 %). In der Gruppe bis zu einem Prozent durchschnittlichem Tagesmarktanteil führte 2023 Instagram mit 0,9 % (2022: 1 %, 2021: 0,8 %) vor Twitch mit 0,8 % (2022: 0,7 %, 2021: 0,6 %), TikTok mit 0,7 % (2022: 0,7 %, 2021: 0,4 %), Facebook mit 0,6 % (2022: 0,6 %, 2021: 0,5 %) und WhatsApp mit 0,5 % (2022: 0,6 %, 2021: 0,5 %). Andere Online-Videoangebote kamen in Summe durchschnittlich auf 5,8 % Anteil am täglichen Bewegtbildkonsum der Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren (2022: 5,1 %, 2021: 4,5 %).

Unter den jungen Menschen im Alter zwischen 14 und 29 Jahren hat YouTube im Jahr 2023 mit einem Anteil von 11,5 % am durchschnittlichen, täglichen Bewegtbildkonsum pro Kopf zwar weiterhin den Spitzenplatz der genutzten Online-Angebote, verlor aber knapp zwei Prozentpunkte (2022: 13,4 %, 2021: 11,4 %). Trotz dieses Verlustes vergrößerte sich für YouTube der Abstand auf das zweitplatzierte Angebot Netflix, das im Jahr 2023 knapp drei Prozentpunkte einbüßte und auf einen Anteil von 8,1 % am täglichen Bewegtbildkonsum zurückfiel (2022: 11 %, 2021: 12,3 %). Erst 2022 hatte YouTube die Position des Spitzenreiters unter den von den jungen Menschen genutzten Online-Angeboten übernommen und damit Netflix überholt. Neu auf dem dritten Platz des Online-Rankings in der Zielgruppe der 14- bis 29-Jährigen ist Livestream-TV, das knapp drei Prozentpunkte auf 8 % zulegte (2022: 5,2 %, 2021: 4,8 %) und die TV-Mediatheken ablöste, die 2023 mit dem Vorjahreswert von 6,9 % folgten (2021: 7,3 %). Ein Comeback erlebte 2023 in der jungen Zielgruppe Amazon Prime Video, das auf 3,6 % kam. Prime Video hatte seinen Anteil am Bewegtbildkonsum der 14- bis 29-Jährigen im Jahr 2022 mehr als halbiert und fiel von 3,7 % des Jahres 2021 auf 1,5 % zurück. Auf Platz sechs lag 2023 mit 3,0 % TikTok (2022: 2,8 %, 2021: 1,7 %). Knapp dahinter lag Instagram mit 2,8 %, das rund einen Prozentpunkt abgab (2022: 3,7 %, 2021: 3,3 %). Knapp dahinter lag Twitch, das sich mit 2,6 % erneut leicht verbesserte (2022: 2,3 %, 2021: 2,1 %), und damit gleichauf zu WhatsApp (2021: 1,6 %) lag. Disney+ konnte sich um sechs Zehntelprozentpunkte auf 2,3 % verbessern und kam damit 2023 auf Platz neun (2022: 1,7 %, 2021: 0,7 %) vor WhatsApp, das seinen Vorjahresanteil von 1,5 % hielt (2021: 1,6 %). Ein kleines Comeback

erlebte auch Snapchat, das es 2023 mit 1,2 % wieder über die 1%-Hürde schaffte. 2022 war Snapchat im Feld sonstiger, genutzter Online-Angebote aufgegangen (2021: 1,4 %). Dieses Schicksal ereilte im Jahr 2023 nun Facebook, das 2022 noch bei 1 % stand. Wie breit und diversifiziert sich das Feld sonstiger Bewegtbildquellen für junge Menschen darstellt, zeigt das beständige Wachstum der Gruppe „Andere Videos“ in der Auswertung der Bewegtbildstudie. 2023 wuchs das „Sammelbecken“ in der Zielgruppe der 14- bis 29-Jährigen erneut um gut zwei Prozentpunkte auf 12,2 % an (2022: 10 %, 2021: 9,8 %).

## 9.1.3 Der österreichische Audio-Markt

### 9.1.3.1 Radionutzung 2023, national

Anders als in den drei Vorjahren nahm die Tagesreichweite (TRW) der Hörfunkangebote in Summe im Jahr 2023 in der österreichischen Gesamtbevölkerung im Alter ab 10 Jahren (10+) wieder leicht zu,<sup>44</sup> in der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen sogar deutlicher. Einen deutlichen Aufschwung gab es für die durchschnittliche Hördauer in der Gesamtbevölkerung 10+ um 15 Minuten pro Tag (2022: + 1 Min.) und in der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen von sogar 23 Minuten (2022: + 11 Min.). Außerdem konnten die inländischen Privatsender in Summe im Jahr 2023 in beiden Altersgruppen deutliche Marktanteilsgewinne erzielen, während die ORF-Radioflotte entsprechend nachgab.

Der Radiotest wird mit 24.000 Interviews pro Jahr in der Bevölkerung ab einem Alter von 10 Jahren durch GfK Austria und MindTake erhoben. Mit der Auswertung der Daten ist ISBA betraut. Mit 1.1.2022 wurde im Radiotest erstmals eine „mixed method“ eingesetzt: Von der Gesamt-Stichprobe wurden 10 % online (CAWI) in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen durchgeführt. Die restliche Stichprobe wurde weiterhin telefonisch befragt (CATI). Dieser Methoden-Mix soll eine bessere Ausschöpfung in der Kern-Zielgruppe gewährleisten. Mit 1.1.2023 wurde der Online-/ CAWI-Anteil auf 20 % erhöht, nämlich auf 15 % in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen und 5 % bei den 50- bis 69-Jährigen. Dieser erhöhte Online-Anteil von insgesamt 20 % wird mit dem Ganzjahresbestand 2023 erstmals zur Gänze tragend und dürfte auch für einige deutliche Anstiege bei Hördauer und Tagesreichweiten ursächlich sein.

Durchschnittlich 76 % der österreichischen Bevölkerung 10+ hörten laut der Befragungen im Jahr 2023 „gestern mindestens 15 Minuten lang“<sup>45</sup> Radio (2022: 74,9 %, 2021: 75,2 %, 2020: 75,7 %). Mit diesem Plus von gut einem Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr nahm die Tagesreichweite nach drei rückläufigen Jahren wieder Kurs auf den letzten Höchststand im Jahr 2019 mit 77,3 %.

In der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen konnte sich die Tagesreichweite des Radios im Jahr 2023 sogar noch etwas besser entwickeln und legte um 1,7 Prozentpunkte auf 73,4 % zu. Bereits 2022 war die Tagesreichweite in der Kernzielgruppe um zwei Prozentpunkte gestiegen (2022: 71,7 %, 2021: 69,7 %). Allerdings hatte das Radio in dieser Altersgruppe im Jahr 2020 einen erheblichen Verlust hinnehmen müssen und 3,7 Prozentpunkte verloren, den es nun aber wieder aufholen konnte und die Tagesreichweite des Jahres 2019 mit damals 73,2 % sogar um zwei Zehntelprozentpunkte überbot.

Auch für die durchschnittliche Hördauer der Gesamtbevölkerung 10+ ergab sich 2023 ein deutliches Plus. Sie stieg um 15 Minuten auf 202 Minuten pro Tag und übertraf damit sogar den letzten Höchststand aus dem Jahr 2019 um eine Minute. Im Zeitraum von 2020 bis 2022 war die Hördauer jährlich zurückgegangen und in Summe um 14 Minuten gesunken. Allerdings war es 2019 zu einem atypischen, signifikanten Anstieg der Hördauer in der Gesamtbevölkerung 10+ um achtzehn Minuten auf 201 Minuten gekommen (2018: 183 Min., 2017 mit 179 Min.).

In der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen wurde der signifikante Anstieg der Hördauer des Jahres 2022 (+ 11 Min.) mit einem Plus von diesmal 13 Minuten auf 200 Minuten noch überboten (2022: 177 Min., 2021: 166 Min.), womit ein langfristig zu beobachtender, sinkender Trend bei hoher Volatilität nun deutlich

44 Quelle aller Daten zum österreichischen Radiomarkt: Radiotest 2023\_4, Betrachtung Mo-So

45 Entspricht Definition Tagesreichweite Radio, sowohl für Radio insgesamt als auch für einzelne Programme

unterbrochen wurde. Das Jahr 2021 markierte einen Tiefststand im Zeitraum der vorangegangenen fünf Jahre. 2020 war die Hördauer in der Kernzielgruppe gegenüber dem Vorjahr um 15 Minuten auf 170 Minuten gefallen, im Jahr davor stieg sie außergewöhnlich um 14 Minuten auf 185 Minuten.

### **Marktanteile und Tagesreichweiten der ORF- und Privat-Radios, national**

Die Tagesreichweite eines Radioprogramms beschreibt, wie groß der Prozentsatz der Menschen in einer Alters-Zielgruppe ist, der das Programm „gestern“ eingeschaltet und dabei mindestens 15 Minuten lang gehört hat. Hat beispielsweise eine Hörerin drei Programme mindestens 15 Minuten lang eingeschaltet, beeinflusst sie die Tagesreichweite aller drei Programme im gleichen Ausmaß positiv, auch wenn sie zwei davon vielleicht jeweils nur 15 Minuten, das dritte Programm aber länger gehört hat.

Der Marktanteil hingegen sagt aus, wie viele der pro Tag durchschnittlich gehörten Radiominuten auf die jeweiligen Radioprogramme entfallen. Wird ein Radioprogramm also länger gehört als ein anderes, so ist sein Marktanteil höher und steigt seine Bedeutung für die Vermarktung der Werbezeit.

Beim Radiotest werden die Marktanteile auf Basis einer Abfrage des Tagesablaufs des jeweils gestrigen Tages berechnet. Der Tagesablauf ist in Viertelstunden eingeteilt, pro Viertelstunde sind Nennungen von bis zu drei Sendern möglich. Daraus und aus Rundungseffekten können sich bei Betrachtung der einzelnen Radiosender Überschneidungen ergeben und die Summe der Marktanteile der Radiosender höher ausfallen als der bereinigte (Netto-)Wert für die Summe der Sender, also beispielsweise für die ORF-Programmflotte in Summe oder die Privatsender in Summe. Auch 2023 macht sich dieser Effekt bemerkbar. In der Zielgruppe der Hörerinnen und Hörer im Alter zwischen 14 und 49 Jahren ergeben die einzelnen Marktanteile der ORF-Radios, der Privatradios national und anderer Radios (bspw. aus dem Ausland), die in Summe 100 % ergeben sollten, in der Addition tatsächlich 103 %.

Die folgenden Darstellungen konzentrieren sich auf die besonders werberelevante Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bei einer Mittelwertberechnung der Nutzung in vollständigen Wochen, also von Montag bis Sonntag.

### **Tagesreichweite der ORF-Radioflotte gesunken, Privatsender legten deutlich zu**

Die ORF-Radioflotte kam 2023 in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit 48,2 % auf eine um sieben Zehntelprozentpunkte geringere Tagesreichweite als im Vorjahr und setzte so eine Reihe von Verlusten der vorangegangenen Jahre fort (2022 u. 2021: 48,9 %, 2020: 51,2 %, 2019: 54,6 %). Die inländischen Privatradios verbesserten hingegen ihre kumulierte Tagesreichweite deutlich um rund sechs Prozentpunkte auf nun knapp 45 % (2022: 39 %, 2021: 36 %, 2020: 34 %, 2019: 36 %).

Bei den einzelnen ORF-Programmen<sup>46</sup> gab es sowohl Verluste als auch Zugewinne im Bereich von unter einem Prozentpunkt.

Ö1 verzeichnete zum zweiten Mal in Folge Verluste und gab im Jahr 2023 in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen um fünf Zehntelprozentpunkte auf eine Tagesreichweite von 5 % nach (2022: 5,5 %, 2021: 6,2 %) nach. Während der Pandemie hatte das Info- und Kulturprogramm seine Reichweite noch ausgebaut, zunächst 2020 auf 5,7 % und 2021 auf 6,2 %.

Ö3 gab seinen Zugewinn des Jahres 2022 im Jahr 2023 wieder ab und sank um knapp einen Prozentpunkt auf 34,7 % Tagesreichweite und setzte damit den langfristigen Verlusttrend fort (2022: 35,5 %, 2021: 34,6 %, 2020: 36 %, 2019: 39 %).

<sup>46</sup> ORF-Bundesländerprogramme in Summe als ein Programm gerechnet

Die ORF-Regionalradios in Summe verbesserten ihre Tagesreichweite im Jahr 2023 bei den 14- bis 49-Jährigen um drei Zehntelprozentpunkte auf 13,8 % (2022: 13,5 %). Schon 2022 hatten die Regionalradios um sieben Zehntelprozentpunkte zugelegt, nachdem sie allerdings 2021 zwei Prozentpunkte verloren (2021: 12,8 %) und auch das Jahr 2020 mit einem Minus von neun Zehntelprozentpunkten (2020: 14,8 %) abgeschlossen hatten. Von dem letzten Höchststand des Jahres 2019 mit 15,7 % waren die ORF-Regionalradios also auch 2023 noch deutlich entfernt.

Auch FM4 konnte seine Tagesreichweite in der Kernzielgruppe im Jahr 2023 um drei Zehntelprozentpunkte auf 5,5 % verbessern (2022: 5,2 %, 2021: 4,7 %, 2020: 5,5 %).

Während sich die kumulierte, bundesweite Tagesreichweite der ORF-Radios unter dem Strich im Jahr 2023 mit einem Minus von sieben Zehntelprozentpunkten nicht erheblich änderte, konnten die inländischen Privatradios in Summe ihre Tagesreichweite mit einem Plus von knapp sechs Prozentpunkten auf 44,7 % deutlich ausbauen (2022: 39 %, 2021: 35,6 %). Dies spricht dafür, dass sich die vormals eher übliche Treue der ORF-Hörer:innen zu einem Programm im Jahr 2023 weiter aufweichte und stattdessen häufiger auch einmal auf ein Programm eines privaten Anbieters umgeschaltet wurde. Bereits 2022 hatten die Privatradios gemeinsam um gut drei Prozentpunkte und 2021 um zwei Prozentpunkte an Tagesreichweite zugelegt.

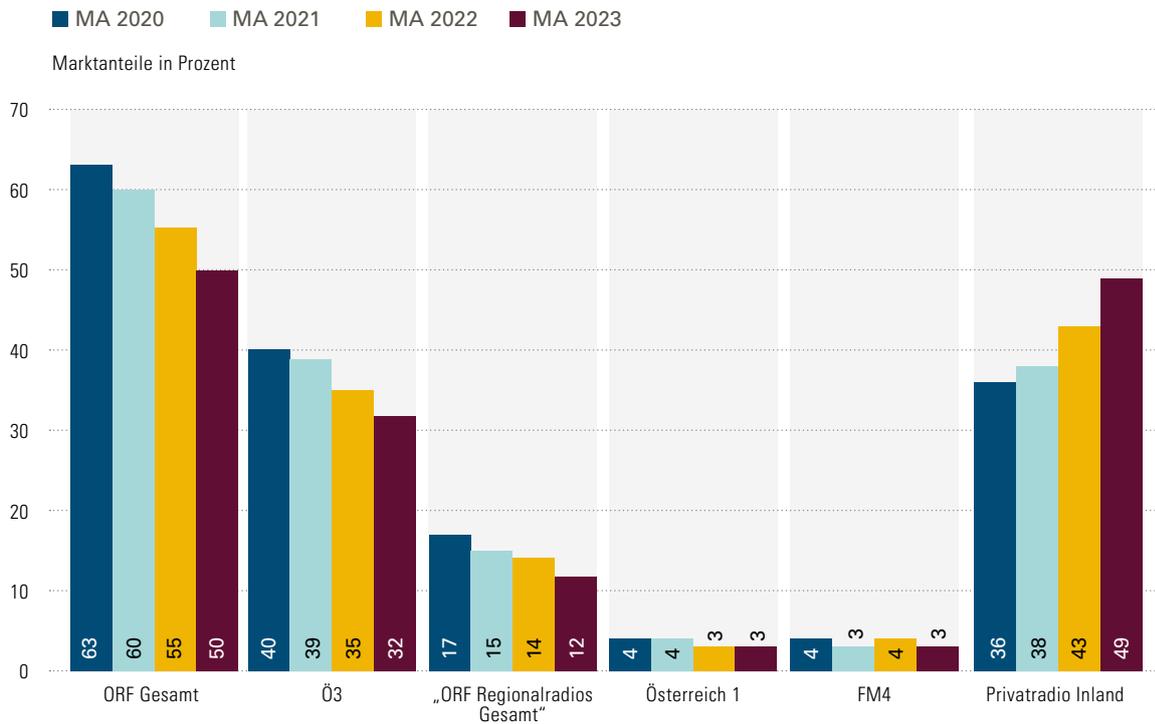
### **ORF-Marktanteil sinkt 2023 erneut signifikant, Privatradios auf neuem Höchststand**

Der Marktanteil der ORF-Radios insgesamt ging 2023 zum zweiten Mal in Folge um fünf Prozentpunkte auf nun 50 % in der Gruppe der 14- bis 49-jährigen Hörer:innen zurück (2022: 55 %, 2021: 60 %, 2020: 63 %, 2019: 65 %). Verluste der Jahre 2019 bis 2021 hinzugerechnet, büßte die ORF-Radioflotte innerhalb von fünf Jahren 15 Prozentpunkte ihres Marktanteils in der werberelevantesten Zielgruppe ein.

Das Mainstream-Programm Ö3, das schon 2022 mit einem Verlust von vier Prozentpunkten auf 35 % Marktanteil maßgeblich die rückläufige Bilanz der ORF-Radios bestimmte und seine 2020 eingeleitete Abwärtsbewegung fortsetzte (2021: 39 %, 2020: 40 % MA, 2019: 43 % MA), musste auch 2023 wieder drei Prozentpunkte Marktanteil abgeben und kam auf 32 %.

Die neun ORF-Regionalprogramme gaben 2023 zwei Prozentpunkte ab und kamen auf 12 % Marktanteil (2022: 14 %, 2021: 13 %). Auch FM4 verlor einen Prozentpunkt auf 3 % Marktanteil (2022: 4 %, 2021: 3 %).

Lediglich Ö1 konnte 2023 den Vorjahreswert halten und kam bei den 14- bis 49-Jährigen auf 3 % Marktanteil (2022: 3 %, 2021: 4 %).

**Abbildung 46: ORF vs. Private, Radio-Marktanteile national, 2020 bis 2023, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre**


Quelle: Radiotest 2023, Gesamt-Österreich

Der kumulierte Marktanteil der Privatradios in den Bundesländern und der nationalen Programme Radio kronehit, Radio Austria sowie der bundesweit zu empfangenden DAB+ Digitalradioprogramme steigerte sich 2023 um sechs Prozentpunkte und erreichte damit nach 2022 erneut einen absoluten Höchststand von 49 %. Bereits 2022 hatten die Privaten mit einem Zuwachs von fünf Prozentpunkten auf 43 % Marktanteil einen bisherigen Höchststand erzielt. Erst 2021 waren die Privatsender aus dem seit 2015 gewohnten Marktanteil von 36 % ausgebrochen (Ausnahme 2018: 37 %) und hatten gegenüber dem Vorjahr um zwei Prozentpunkte auf den bis dahin höchsten Marktanteil von 38 % in der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen zugelegt.

Während der Erfolg der Privatradios im Jahr 2021 unter dem Strich vor allem auf ein Wachstum des national verbreiteten Radio kronehit mit einem damaligen Plus von vier Prozentpunkten auf 15 % Marktanteil zurückging, verteilte sich der Zugewinn im Jahr 2022 mit jeweils einem Prozentpunkt im Plus auf Bundesebene auf das im Juni 2021 gestartete DAB+ Schlagerprogramm Radio Flamingo sowie auf Radio Austria, auf „88.6 – so rockt das Leben“ (UKW in Wien und DAB+ national) und auf Life Radio Oberösterreich. Für das Jahr 2023 geht das Gesamtwachstum der Privaten vor allem auf das Rockradio „88.6 – so rockt das Leben“ zurück, das im Januar 2023 sein bis dahin primär aus Wien, Niederösterreich und dem Burgenland bestehendes Sendegebiet in der Steiermark und im Sommer 2023 auch in Oberösterreich ausbaute. Damit verbesserte 88.6 seinen bundesweiten Marktanteil bei den 14- bis 49-Jährigen gegenüber 2022 um vier Prozentpunkte auf 10 %. Allein in Wien und Niederösterreich gewann „88.6 – so rockt das Leben“ jeweils sechs Prozentpunkte auf 15 % Marktanteil in Wien und 21 % Marktanteil in Niederösterreich hinzu. Um jeweils vier Prozentpunkte verbesserte sich 88.6 in Oberösterreich (5 % MA) und der Steiermark (7 % MA) und im Burgenland um drei Prozentpunkte auf 25 % Marktanteil. Vor allem in Niederösterreich gewann 88.6 zulasten von kronehit, das dort von 19 % auf 14 % Marktanteil zurückfiel, während andere Veränderungen in Niederösterreich eher unauffällig blieben.

Zugewinne von jeweils einem Prozentpunkt auf Bundesebene erzielten 2023 auch Energy (3 % Marktanteil), das DAB+ Radio jö.live (1 %), Radio Arabella (2 %), Radio Grün-Weiss (1 %) und U1 Tirol (2 %).

Demgegenüber verloren jeweils einen Prozentpunkt ihres bundesweiten Marktanteils die Antenne Steiermark (3 %), das nationale kronehit (13 %) und Soundportal (0 %).

Das erst 2022 bundesweit ausschließlich auf DAB+ gestartete Schlager-Programm Radio Flamingo kam im ersten Jahr aus dem Stand auf 1 % Marktanteil auf Bundesebene und fand in der Steiermark mit einem dortigen Marktanteil von 2 % die meisten Hörer. Im Jahr 2023 konnte Radio Flamingo seinen Marktanteil in drei Bundesländern um jeweils einen Prozentpunkt ausbauen: in der Steiermark auf 3 %, in Kärnten auf 2 % und in Oberösterreich auf 1 %. Verluste in Salzburg und Vorarlberg um jeweils einen Prozentpunkt auf 0 % Marktanteil verhinderten allerdings ein Wachstum des bundesweiten Marktanteils.

### 9.1.3.2 Radionutzung 2023 in Wien

Die nationale Entwicklung von Tagesreichweiten und Marktanteilen für das Radio insgesamt sowie getrennt nach ORF-Radios und Privatsendern spiegelt sich auf dem besonders wettbewerbsintensiven Wiener Radiomarkt ähnlich wider, wenn auch unter den für Wien typischen Bedingungen. So erreicht das Radio insgesamt in der Bundeshauptstadt im Tagesschnitt prozentuell deutlich weniger Menschen als in der bundesweiten Betrachtung und auch die Hördauer pro Tag ist in Wien deutlich geringer als im Bundesdurchschnitt und die kürzeste aller Bundesländer.

Die Radio-Tagesreichweite war in den vergangenen Jahren in Wien immer leichten Schwankungen unterworfen. Im Jahr 2023 kam es jedoch zu einem überdurchschnittlichen Zuwachs von 3,5 Prozentpunkten auf 66 % der Wiener Gesamtbevölkerung im Alter ab 10 Jahren (2022: 62,5%, 2021: 62,4 %, 2020: 64,5 %, 2019: 63,9 %). National erreichte das Radio im täglichen Schnitt 76 % der Gesamtbevölkerung 10+. Unter den Wienern und Wienerinnen im Alter zwischen 14 und 49 Jahren erzielte das Radio 2023 sogar einen überdurchschnittlichen Zuwachs von gut fünf Prozentpunkten auf eine neue, tägliche Best-Reichweite von 61,8 % (2022: 56,7 %, 2021: 54,9 %, 2020: 55,6 %, 2019: 56,8 %), bundesweit waren es in dieser Altersgruppe 73,4 %. Bereits 2022 konnte das Radio in Wien seine Tagesreichweite bei den 14- bis 49-Jährigen mit einem Plus von 1,6 Prozentpunkten verbessern und damit den bis dahin langfristig zu beobachtenden Abwärtstrend für die Reichweite des Radios in der Wiener Kernzielgruppe unterbrechen.

#### Radio-Hördauer in Wien 2023 überproportional gestiegen

In der Gesamtbevölkerung 10+ stieg die durchschnittliche, tägliche Hördauer im Jahr 2023 um außergewöhnliche 23 Minuten auf 165 Minuten pro Tag (2022: 142 Min., 2021: 134 Min., 2020: 152 Min.). Noch stärker nahm die Hördauer im Jahr 2023 in der Zielgruppe 14 bis 49 Jahre mit einem Plus von 41 Minuten auf 158 Minuten zu (2022: 117 Min., 2021: 101 Min., 2020: 119 Min.) Nach einem starken Einbruch der Hördauer im Jahr 2021 um 18 Minuten, sowohl in der Gesamtbevölkerung 10+ als auch in der Zielgruppe 14 bis 49 Jahre, nahm die Hördauer in Wien schon im Jahr 2022 wieder deutlich zu (10+: 8 Min., 14-49: 16 Min.), erreichte aber noch nicht wieder den Stand von 2020.

Trotz der erheblichen Zuwächse blieb die Hördauer in Wien typischerweise deutlich unter dem Bundesschnitt. Die Wiener Gesamtbevölkerung 10+ hörte um 37 Minuten und die Kernzielgruppe um 42 Minuten weniger Radio als in der österreichweiten Auswertung.

Das Verhältnis der Gesamt-Hördauer und der davon auf die jeweiligen Radioprogramme entfallenden Hördauer ist Grundlage für die Berechnung der Marktanteile der einzelnen Programme. Steigt die Gesamt-Hördauer stark an und kommt es dabei zu deutlichen Verschiebungen der Marktanteile einzelner Radio-Gruppen oder -Programme, dann bedeutet dies, dass einzelne Gruppen oder Programme stärker vom Anstieg profitiert haben als andere. Es muss aber nicht bedeuten, dass eine Gruppe oder ein Programm weniger lang gehört wurde als im Vorjahr. Am Beispiel der ORF-Radios in Wien im Jahr 2023 lässt sich das gut verdeutlichen. 2022 hatte die ORF-Radioflotte in der Zielgruppe im Alter von 14 bis 49 Jahren einen Marktanteil von 50 %, was auf Basis von insgesamt 117 Minuten täglicher Hördauer pro Kopf und Tag knapp 59 Minuten für die ORF Radios bedeutete. Im Jahr 2023 ging der Marktanteil der ORF-Radios auf 40 % zurück, was aber bei der auf

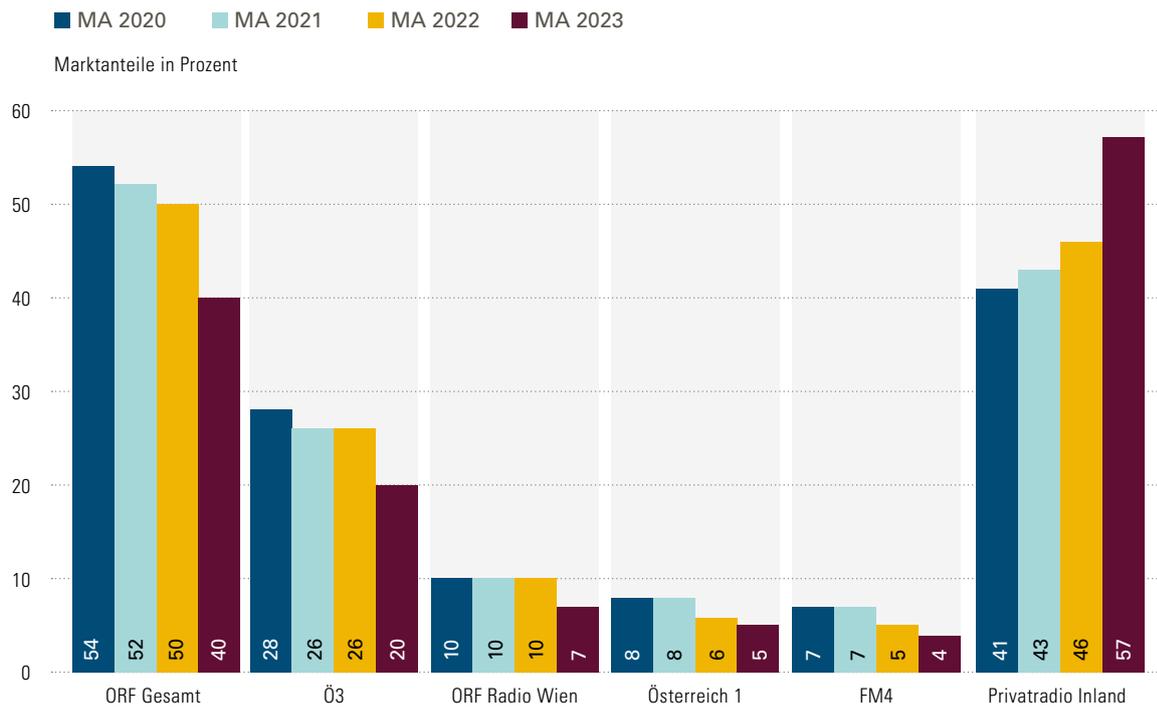
insgesamt 158 Minuten gestiegenen Hördauer pro Tag und Kopf einen Anstieg der Hördauer für die ORF-Radios auf 63 Minuten ausmachte. Natürlich verlängerte sich die Hördauer für alle Privatradios zusammen bei einem um 11 Prozentpunkte auf 57 % gestiegenen Marktanteil erheblich stärker: 2022 waren es 54 Minuten, 2023 hingegen 91 Minuten. Aber beide Gruppen wurden länger gehört, ob mit gesunkenem oder gestiegenem Marktanteil.

### Marktanteile und Tagesreichweiten der Wiener Radios, Altersgruppe 14 - 49 Jahre

Wie schon bei der Betrachtung auf Bundesebene, konzentrieren sich die folgenden Darstellungen zum Markterfolg der ORF-Radios im Vergleich zu den Programmen privater Anbieter sowie zur Entwicklung einzelner Programme auf dem Wiener Markt auf die besonders werberelevante Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bei einer Mittelwertberechnung der Nutzung in vollständigen Wochen, also von Montag bis Sonntag.

Prägend für die Entwicklung auf dem Wiener Radiomarkt im Jahr 2023 war ein überdurchschnittlich starker Marktanteilsverlust der ORF-Radios insgesamt und ein entsprechender Zugewinn für die Gruppe der Privatradios, die auch ihre Tagesreichweite spürbar ausbauten.

Abbildung 47: ORF vs. Private, Radio-Marktanteile Wien, 2020 bis 2023, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre



Quelle: Radiotest 2023, Markt Wien

## ORF-Radios, Wien

Die ORF-Radios in Summe erlebten 2023 in Wien erhebliche Marktanteilsverluste. Sie verloren im Vergleich zum Vorjahr 10 Prozentpunkte ihres Marktanteils bei den 14- bis 49-Jährigen und fielen damit auf 40 % Marktanteil (2022: 50 %, 2021: 48 %). Dieser Verlust für die ORF-Radioflotte in Wien war noch deutlicher als auf Bundesebene mit minus sechs Prozentpunkten.

Dabei blieb die Tagesreichweite der ORF-Radioflotte in Wien, ebenso wie auf Bundesebene, praktisch unverändert und nahm sogar geringfügig um zwei Zehntelprozentpunkte auf 36 % zu (2022: 35,8 %, 2021: 33,6 %).

Vor allem Ö3 bestimmte den Marktanteilsverlust der ORF-Radios in Wien im Jahr 2023 und verlor sechs Prozentpunkte auf 20 % Marktanteil. 2022 hatte Ö3 seinen Vorjahresmarktanteil halten können und so den 2020 eingeschlagenen Negativ-Kurs vorübergehend eingebremst (2022: 26 %, 2021: 26 %, 2020: 28 %, 2019: 33 %). Das regionale ORF-Hörfunkprogramm Radio Wien lag bis 2022 drei Jahre in Folge stabil bei 10 % Marktanteil, verlor aber 2023 drei Prozentpunkte auf 7 % Marktanteil. Ö1 und FM4 verloren in der Kernzielgruppe jeweils einen Prozentpunkt, Ö1 auf 5 % Marktanteil (2022: 6 %, 2021 und 2020: 8 %) und FM4 auf 4 % Marktanteil (2022: 5 %, 2021: 7 %, 2020: 7 %). Auch Radio Niederösterreich verlor am Wiener Radiomarkt einen Prozentpunkt und fiel mit 1 % Marktanteil auf den Stand von 2021 zurück. Lediglich die Nutzung von Radio Steiermark nahm in Wien messbar zu und bescherte dem Programm 1 % Marktanteil.

Im Gegensatz zur Entwicklung des Marktanteils veränderten sich die Tagesreichweiten der einzelnen ORF-Radioangebote im Jahr 2023 in Wien kaum. Selbst die Reichweite von Ö3 unter den 14- bis 49-Jährigen verschlechterte sich trotz des erheblichen Marktanteilsverlustes um nur 1,2 Prozentpunkte auf 19,5 % und blieb damit in der Schwankungsbreite vorangegangener Jahre (2022: 20,7 %, 2021: 19,1 % 2020: 20,2 %).

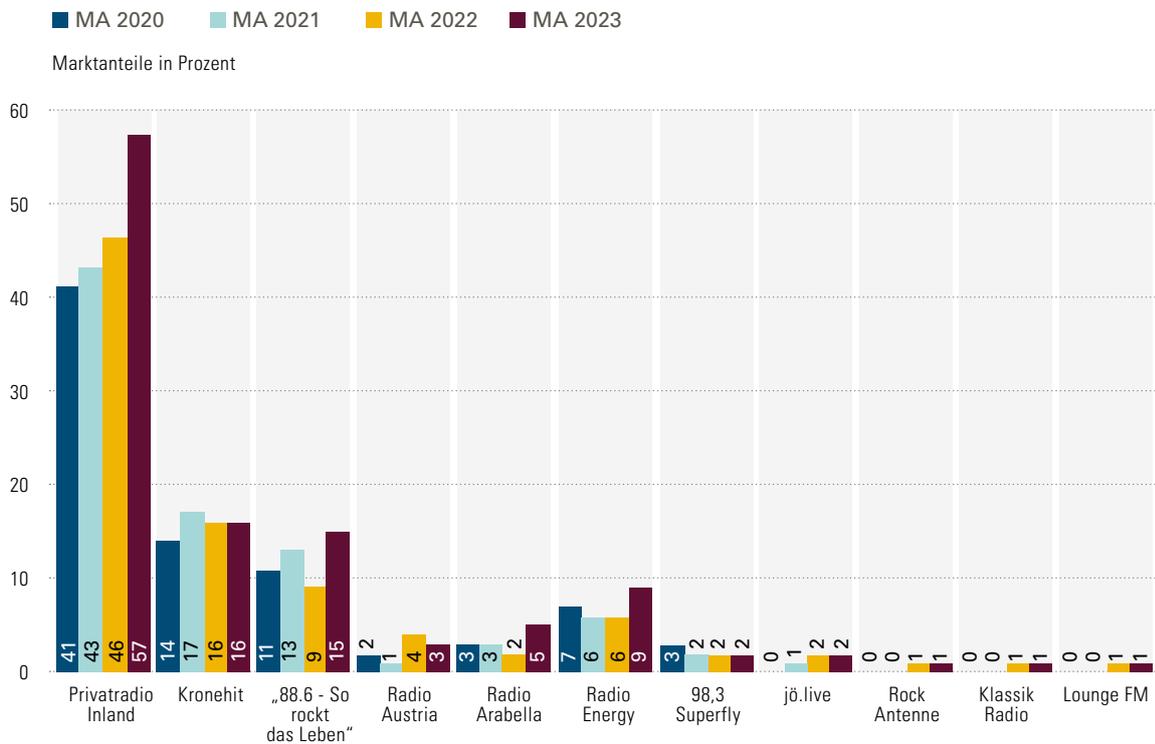
Die tägliche Reichweite von Ö1 ging um nur drei Zehntelprozentpunkte auf 7,4 % zurück (2022: 7,7 %, 2021: 8,4 %). Radio Wien hielt die Vorjahresreichweite von 6,7 %, die es erst im Jahr 2022 mit einem Zugewinn von acht Zehntelprozentpunkten erreicht hatte (2021: 5,9 %), und FM4 konnte sich mit 5,4 % Reichweite sogar sechs Zehntelprozentpunkte zurückholen und kam so praktisch wieder auf den Stand von 2021 (2022: 4,8 %, 2021: 5,5 %).

Aber auch die in Wien genutzten Regionalprogramme des ORF in Summe (Radio Wien plus andere Bundesländer-Radios) verbesserten ihre Gesamt-Reichweite im Jahr 2023 um 1,6 Prozentpunkte auf 11,6 % (2022: 10 %, 2021: 6,9 %). Radio Burgenland verdoppelte seine Reichweite bei den 14- bis 49-Jährigen auf 2,3 %, Radio Steiermark verbesserte sich von 0,3 % auf 0,8 %, Radio Salzburg von 0,6 % auf 0,9 %. Lediglich Radio Niederösterreich musste ein paar „Federn lassen“ und fiel von 2 % Reichweite auf 1,6 % Reichweite in Wien zurück.

## Privatradios, Wien

Der Marktanteil der Privatradios auf dem Wiener Markt in Summe stieg in der besonders werberelevanten Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen im Jahr 2023 um historisch einzigartige 11 Prozentpunkte, übersprang damit erstmals und deutlich die 50 %-Hürde und kam auf 57 % (2022: 46 % 2021: 43 %). Bereits 2022 und 2021 hatten die Privatradios in Wien ihren Gesamtmarktanteil um jeweils drei Prozentpunkte bei den 14- bis 49-Jährigen ausgebaut und damit ihren langfristig um einen Durchschnittswert von 40 % bis 41 % pendelnden Marktanteil deutlich hinter sich gelassen. Auch ihre Tagesreichweite verbesserten die inländischen Privatradios in Wien 2023 signifikant um neun Prozentpunkte auf 38,3 % (2022: 29,2 %, 2021: 28,9 %).

Kronehit blieb in Wien zwar auch 2023 privater Marktführer, lag aber mit einem unveränderten Marktanteil von 16 % (2022: 16 %, 2021: 17 %, 2020: 14 %) in der Gruppe der 14- bis 49-Jährigen nur noch einen Prozentpunkt vor „88.6 – so rockt das Leben“, das im Jahr 2023 sprunghaft um sechs Prozentpunkte auf 15 % Marktanteil kletterte (2022: 9 %, 2021: 13 %, 2020: 11 %). Bei der Tagesreichweite konnte Kronehit allerdings punkten und verbesserte sich von 13,3 % auf 17,3 %. Aber auch 88.6 legte um vier Prozentpunkte zu und kam 2023 auf eine Tagesreichweite von 11,9 %.

**Abbildung 48: Privatradiomarktanteile in Wien 2020 bis 2023, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre**


Quelle: Radiotest 2023

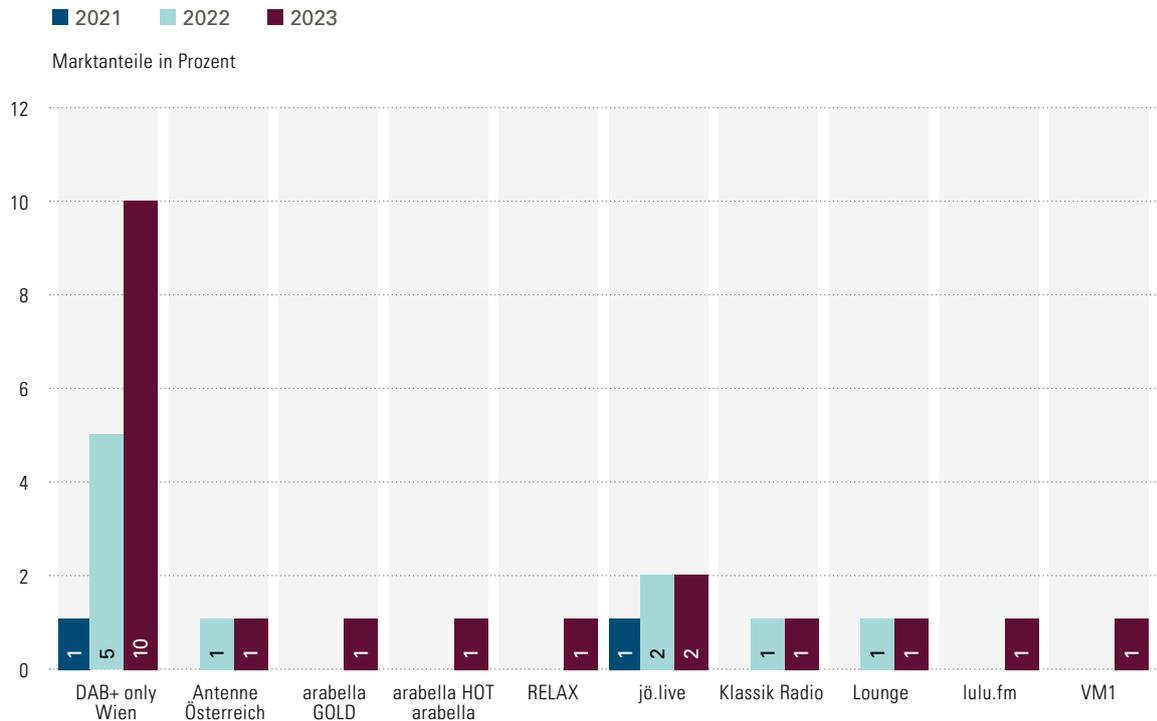
Starke Marktanteilsgewinne von jeweils drei Prozentpunkten konnten auf dem Wiener Radiomarkt auch Radio Arabella mit 5 % Marktanteil (2022: 2 %, 2021 und 2020: 3 %) und ENERGY mit 9 % (2022 und 2021: 6 %, 2020: 7 %) verbuchen. Die Tagesreichweite verbesserte Radio Arabella in Wien um einen Prozentpunkt auf 4,2 % (2022: 3,2 %, 2021: 2,8 %, 2020: 2,7 %) und ENERGY sogar um 2,5 Prozentpunkte auf 10,1 % (2022: 7,6 %, 2021: 6,8 %, 2020: 6,7 %).

Radio Austria, das seinen Marktanteil in Wien im Jahr 2022 deutlich um drei Prozentpunkte auf 4 % Marktanteil verbessert hatte, verlor 2023 wieder einen Prozentpunkt auf 3 % Marktanteil, die Tagesreichweite stieg geringfügig von 2,4 % auf 2,8 %. Superfly hielt 2023 das dritte Jahr in Folge seinen Marktanteil von 2 %.

Die zunächst in Wien ausschließlich über DAB+ verbreitete Rock Antenne wird seit Dezember 2022 in der Bundeshauptstadt auch über UKW verbreitet, konnte davon aber 2023 nicht profitieren und kam, wie im Vorjahr, bei den 14- bis 49-Jährigen auf 1 % Marktanteil.

Unter den in Wien ausschließlich über das digitale Antennenradio DAB+ ausgestrahlten Programmen wurden 2023 die Arabella-Ableger arabella Gold, arabella RELAX und arabella HOT messbar und mit jeweils 1 % Marktanteil ausgewiesen. Die Programme lulu.fm und VM1 waren 2023 neu über DAB+ zu empfangen und erzielten beide ebenfalls einen Marktanteil von 1 % bei den 14- bis 49-jährigen Hörerinnen und Hörern.

Abbildung 49: DAB+ Privatrado-Marktanteile in Wien 2021 bis 2023, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre



Quelle: Radiotest 2023, DAB+ Radioprogramme Wien mit mind. 1% Marktanteil, Angaben in % gerundet

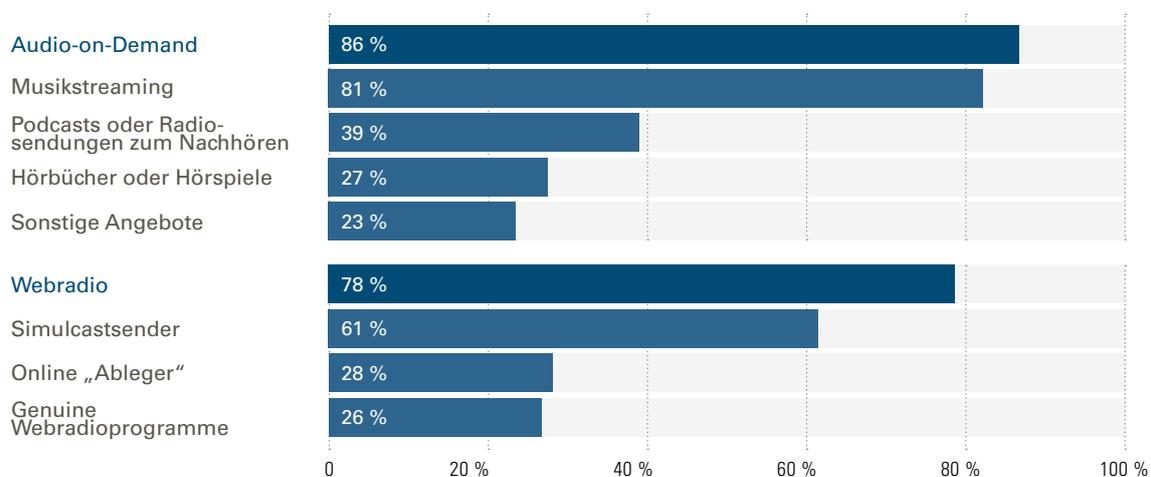
Ihren Vorjahres-Marktanteil hielten die DAB+ Programme Antenne Österreich (1%), jö.live (2%), Klassik Radio (1%) und Lounge (1%).

### 9.1.3.3 Online-Audio-Nutzung 2023

#### Ergebnisse des Online-Audio-Monitors Austria

Mit dem „Online-Audio-Monitor Austria“ führte der Fachbereich Medien im Herbst 2023 eine neue Marktstudie ein, die der zunehmenden Bedeutung der Nutzung von Audio-Angeboten über das Internet Rechnung trägt. Die Studie wird im Auftrag des Fachbereichs Medien von Ipsos erstellt. Das Marktforschungsinstitut führte dazu im Mai und Juni 2023 eine Online-Befragung unter 4.000 Personen im Alter ab 15 Jahren durch, die bevölkerungsrepräsentativ für die 94 % der Österreicherinnen und Österreicher mit Internet-Zugang (Statistik Austria 2022) stehen.

91 % der Österreicher:innen mit Internet-Zugang im Alter ab 15 Jahren nutzten 2023 Online-Audio-Angebote wie Musikstreaming, Web-Radios, Podcasts, Hörbücher, Hörspiele, Radiosendungen zum Nachhören und andere Online-Hörangebote mindestens selten, 80 % taten dies mindestens monatlich und 49 % täglich oder fast täglich. Die am meisten und praktisch gleichermaßen stark gefragten Internet-Angebote waren bei 81 % der Online-Audio-Hörer:innen das Musikstreaming „on demand“ und bei 78 % das Hören von linearen Webradio-Programmen.

**Abbildung 50: Nutzung Audio-on-Demand und Webradio, Online-Bevölkerung 15+**


Quelle: RTR „Online-Audio-Monitor Austria 2023“, Mehrfachnennungen, Internet-Bevölkerung

### Nutzung Webradio

Auch im Internet zählen also lineare Radioprogramme zu den attraktivsten Audioangeboten und liegen nur knapp hinter Musikstreaming auf Plattformen wie YouTube, Spotify oder Amazon Music. Mit 61 % der Befragten gaben die meisten Webradio-Nutzer:innen an, sogenannte Simulcast-Sender zu hören, Radioprogramme also, die zeit- und inhaltsgleich auch über Antenne auf UKW und DAB+ ausgestrahlt werden. Online-Ableger, also ergänzende Sparten- oder Special-Interest-Programme bekannter Antennen-Radioprogramme, nutzten im Jahr 2023 28 % der Befragten. Radioprogramme, die nur im Internet verfügbar sind und nicht (erkennbar) Programmveranstalter:innen aus der linearen DAB+ oder UKW-Welt zugeordnet werden können, hörten 26 % der Webradio-Nutzer:innen.

In den meisten Fällen (48 %) verwendeten Webradio-Nutzer:innen direkt die Websites oder Apps der jeweiligen Radioveranstalter. Erst mit größerem Abstand folgten die Programm-Aggregatoren Radio.at (25 %), Tuneln (14 %) Radioplayer.at (7 %) und myonlineradio.at (5 %) sowie Sonstige (6 %).

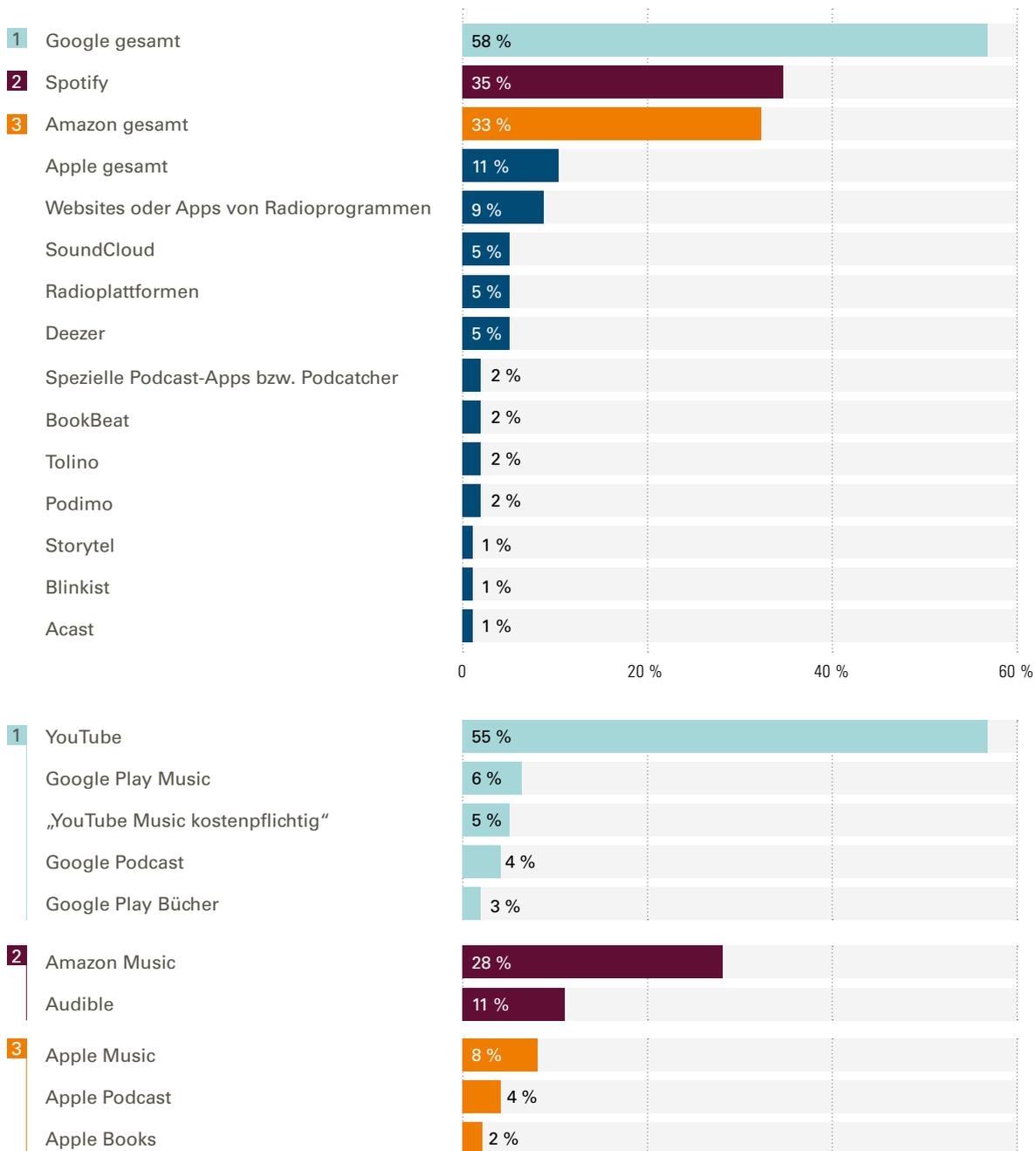
### Nutzung Audio-on-Demand

Audio-on-Demand, also den individuellen, zeitunabhängigen Abruf von Audio-Angeboten nach persönlichen Interessen, nutzten 86 % der Online-Bevölkerung. 81 % der Online-Audio-Hörer:innen im Alter ab 15 Jahren streamten Musik „on demand“ über Plattformen wie YouTube, Spotify, Amazon, Apple Music und andere. 39 % der Online-Hörer:innen nutzten Podcasts oder Radiosendungen zum Nachhören, 27 % genossen Hörbücher oder Hörspiele online.

Unter den Nutzer:innen von Podcasts und Radiosendungen zum Nachhören waren 2023 junge Menschen im Alter zwischen 15 und 29 Jahren die größte Gruppe. 57 % der 15- bis 29-Jährigen Online-Audionutzer:innen hörten diese Angebote, bei den 30- bis 49-Jährigen waren es 44 % und Personen im Alter ab 50 Jahren hörten Podcasts und Radiosendungen zum Nachhören zu 29 %. Dabei gaben 49 % der jungen Zielgruppe an, dass Podcasts für sie eine wichtige bis sehr wichtige Informationsquelle zum aktuellen Zeitgeschehen darstellten (30-49 Jahre: 42 %, 50+: 21 %).

Unter den verwendeten On-Demand-Plattformen wurde am häufigsten das Gesamtangebot von Google genannt (58 %), wobei allein 55 % der Nennungen auf die Google-Plattform YouTube entfielen. Auf spezielle Google-Plattformen („Play Music“, „YouTube Music“ (kostenpflichtig), „Google Podcast“, „Play Books“) entfielen drei bis sechs Prozent der Nennungen.

Abbildung 51: Nutzung Plattformen für Audio-on-Demand, Online-Bevölkerung 15+



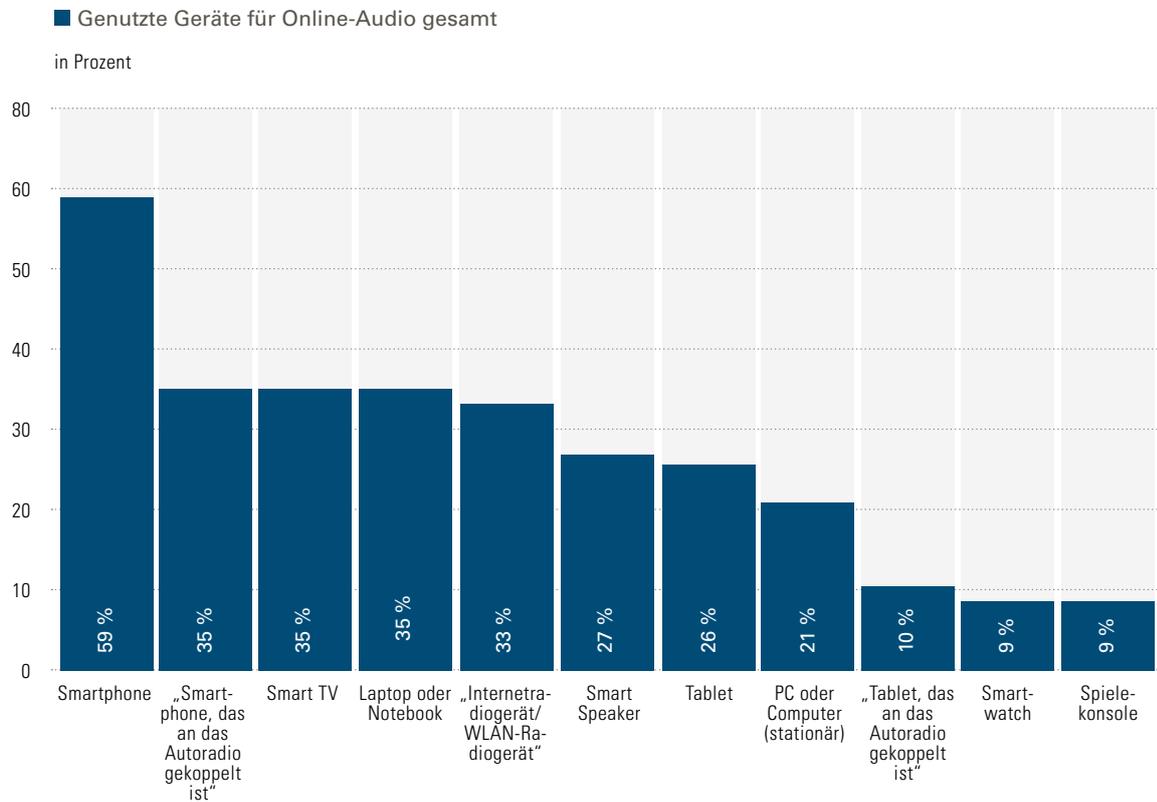
Quelle: RTR „Online-Audio-Monitor Austria 2023“, Basis: Nutzende von Audio-on-Demand

Auf Platz zwei der am häufigsten genutzten On-Demand-Plattformen kam der schwedische Streaming-Anbieter Spotify (35 %), gefolgt von Amazon (33 %) mit den Angeboten „Music“ (28 %) und „Audible“ (11 %). Die On-Demand-Angebote von Apple in Summe folgen mit deutlichem Abstand auf Platz vier (11 %), wobei „Apple Music“ von 8 % der Befragten genannt wurde, „Apple Podcast“ von 4 % und „Apple Books“ von 2 %. Unter den On-Demand-Plattformen mit weniger als 10 % der Nennungen führten Websites oder Apps von Radioprogrammen kumuliert das Feld mit 9 % an, gefolgt von SoundCloud (5 %), Radioplattformen (kumuliert, 5 %) und Deezer (5 %). Weitere On-Demand-Plattformen kamen auf ein bis zwei Prozent der Nennungen.

## Gerätenutzung Online-Audio gesamt

Smartphones sind die mit Abstand am häufigsten genutzten Geräte für den Online-Audio-Konsum.

Abbildung 52: Gerätenutzung für Online-Audio, Online-Bevölkerung 15+



Quelle: RTR „Online-Audio-Monitor Austria 2023“, genannte Geräte in Prozent, Basis: Online-Audio-Nutzende

Knapp 60 % der Befragten nannten das Smartphone als Empfangsgerät für Online-Audio-Inhalte. Weitere 35 % koppeln das Smartphone mit dem Autoradio. Smart TVs und Laptops teilen sich im Ranking Platz drei mit jeweils 35 % der Nennungen. WLAN-Radios folgen mit 33 %, Smartspeaker kommen auf 27 % der Nennungen, Tablets liegen mit 26 % praktisch gleichauf, erst dann folgt der PC mit 21 %.

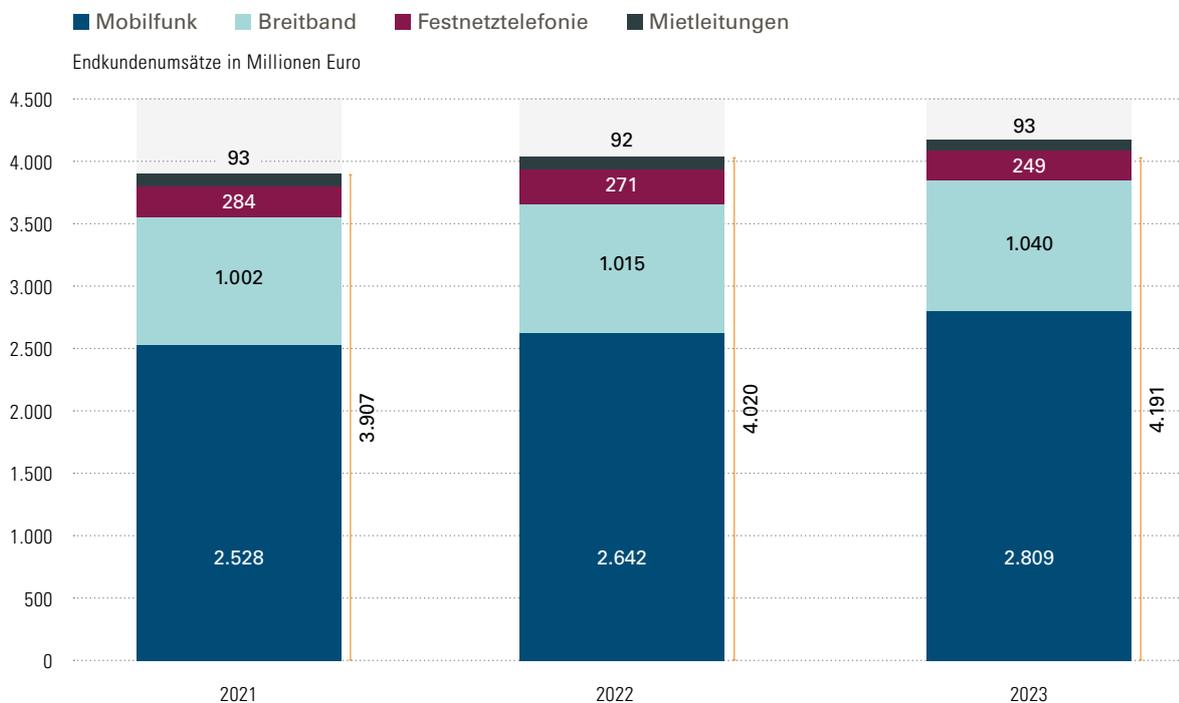
Der „Online-Audio-Monitor 2023“ ist mit detailreichen Grafiken und Tabellen auf der Website der RTR unter [www.rtr.at/OAMA2023](http://www.rtr.at/OAMA2023) veröffentlicht.

## 9.2 Entwicklung der Telekommunikationsmärkte

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick hinsichtlich der wesentlichen Marktentwicklungen in den Bereichen Mobilfunk, Breitband und Festnetz.

Im Jahr 2023 stiegen die Endkundenumsätze im Bereich Telekommunikation um insgesamt 4,3 % von 4,02 Mrd. Euro auf 4,19 Mrd. Euro an. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Zuwachs damit höher als in den beiden Jahren davor (2022: 3 % bzw. 2021: 2 %). Das größte Wachstum gab es bei den Mobilfunkumsätzen (+ 6,3 %, inkl. mobiler Datentarife). Auch im Bereich Breitband kam es zu einem Plus (+ 2,4 %). Bei Festnetz-Sprachtelefonie kam es hingegen im Jahresvergleich zu einem deutlichen Rückgang in Höhe von 8,1 %. Die Umsätze bei Mietleitungen und Ethernetdiensten stiegen wiederum leicht an (+ 1,3 %).

**Abbildung 53: Endkundenumsätze aus Mobilfunk, festem Breitband, Festnetz (Sprachtelefonie) und Mietleitungen, 2021-2023**



Quelle: RTR

Im Detail gab es 2023 die folgenden wesentlichen Marktentwicklungen, die in diesem Abschnitt dargestellt werden:

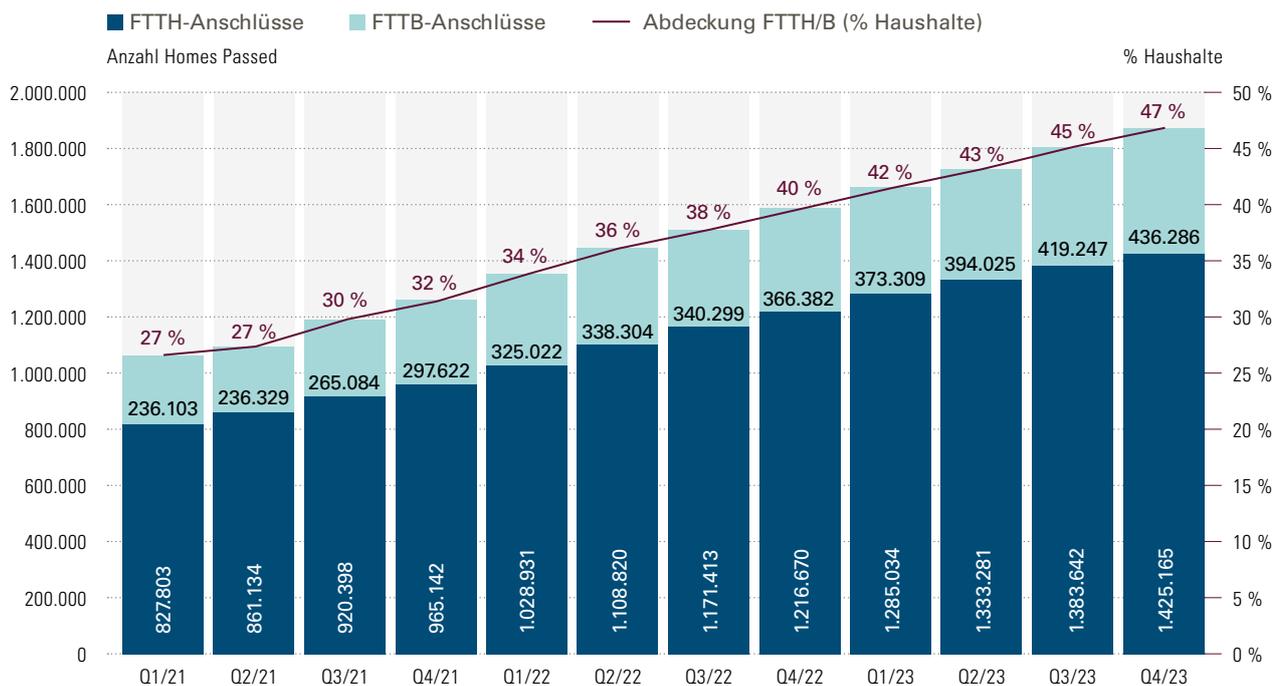
- Der Glasfaser-Ausbau schreitet voran.
- Open Access Netze spielen im Glasfaserausbau eine wichtige Rolle.
- Breitband-Vorleistungsmärkte: Stabile Entwicklung nach Deregulierung.
- Mobilfunk: Umsätze steigen, MVNOs gewinnen Marktanteile.
- Steigende Nutzung in 5G-Netzen.

## Der Glasfaser-Ausbau schreitet voran

Was die Versorgung Österreichs mit Internetanschlüssen mit sehr hohen Bandbreiten betrifft, verfolgen sowohl die Europäische Union als auch die österreichische Bundesregierung ehrgeizige Ziele. So geben die Digital-Dekade-Ziele der Europäischen Kommission das Ziel vor, bis 2030 eine flächendeckende Versorgung mit symmetrischen Gigabit-fähigen Zugangsnetzen für alle europäischen Haushalte zu erreichen.<sup>47</sup> Dieses Ziel wird auch von der österreichischen Breitbandstrategie 2030 verfolgt.<sup>48</sup> Zentraler Bestandteil ist dabei die Errichtung von Glasfasernetzen, bei denen die Glasfaser zumindest bis zum Gebäude (Fiber to the Building bzw. FTTB) oder ganz in die Wohnung bzw. das Haus der Nutzer:innen (Fiber to the Home bzw. FTTH) reicht.

Im Jahr 2023 hat der Glasfaserausbau in Österreich eine hohe Dynamik erreicht. Abbildung 54 zeigt die Entwicklung der Abdeckung mit FTTB- und FTTH-Anschlüssen in Österreich in den Jahren 2021 bis 2023. Es handelt sich dabei um potenziell verfügbare Anschlüsse („Homes Passed“) und nicht um tatsächlich genutzte Anschlüsse. Die Abdeckung mit FTTB/H-Anschlüssen hat in den letzten Jahren stetig zugenommen und ist im Jahr 2023 nochmals deutlich angestiegen. Betrug sie Anfang 2021 noch 27 %, so lag sie im vierten Quartal 2023 bereits bei 47 % aller Haushalte.<sup>49</sup> Der Großteil dieser Abdeckung entfällt dabei auf FTTH (ca. 1,4 Mio. Haushalte im vierten Quartal 2023), während die FTTB-Abdeckung bei ca. 435.000 Haushalten lag.

**Abbildung 54: Entwicklung bei der Abdeckung mit FTTB/H-Anschlüssen  
(1. Quartal 2021 bis 4. Quartal 2023)**



Quelle: RTR

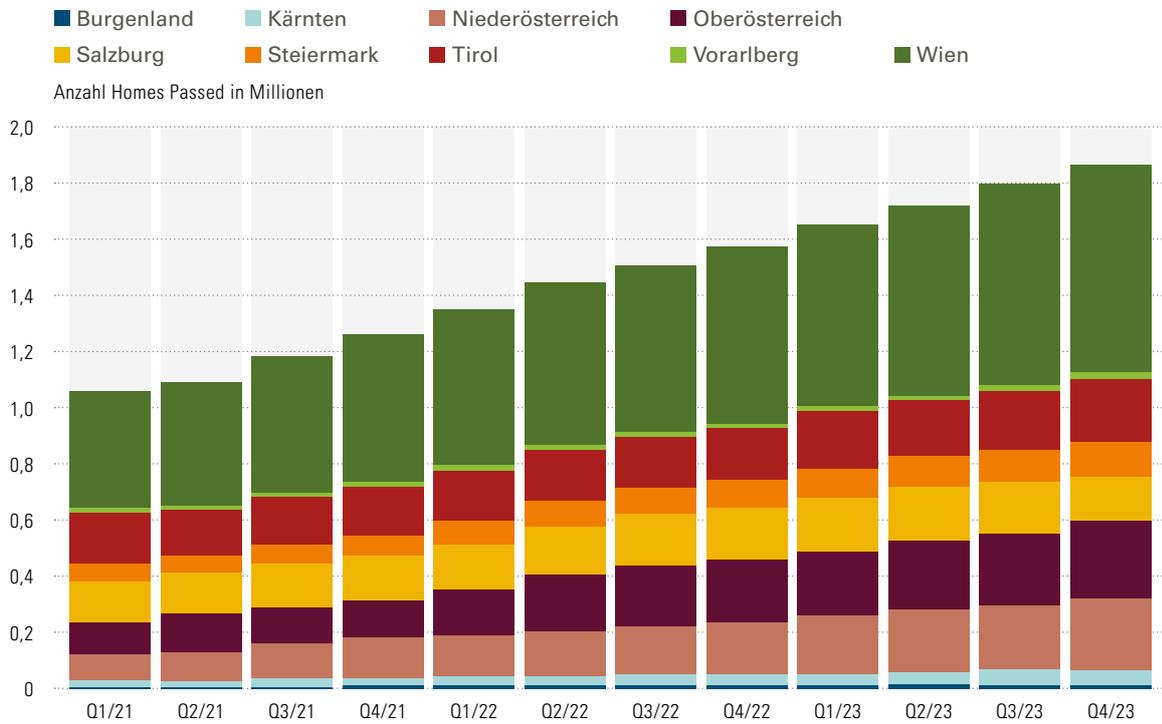
Bei den Bundesländern liegt hier – gemessen an der Anzahl der potenziell verfügbaren Anschlüsse – Wien vor Oberösterreich, Niederösterreich, Tirol und Salzburg (siehe Abbildung 55).

47 Siehe [https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/europes-digital-decade-digital-targets-2030\\_de](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/europes-digital-decade-digital-targets-2030_de)

48 Siehe [https://data.breitbandbuero.gv.at/PUB\\_Breitbandstrategie-2030.pdf](https://data.breitbandbuero.gv.at/PUB_Breitbandstrategie-2030.pdf)

49 Bezugsgröße sind hier die ca. 4 Millionen österreichischen Haushalte.

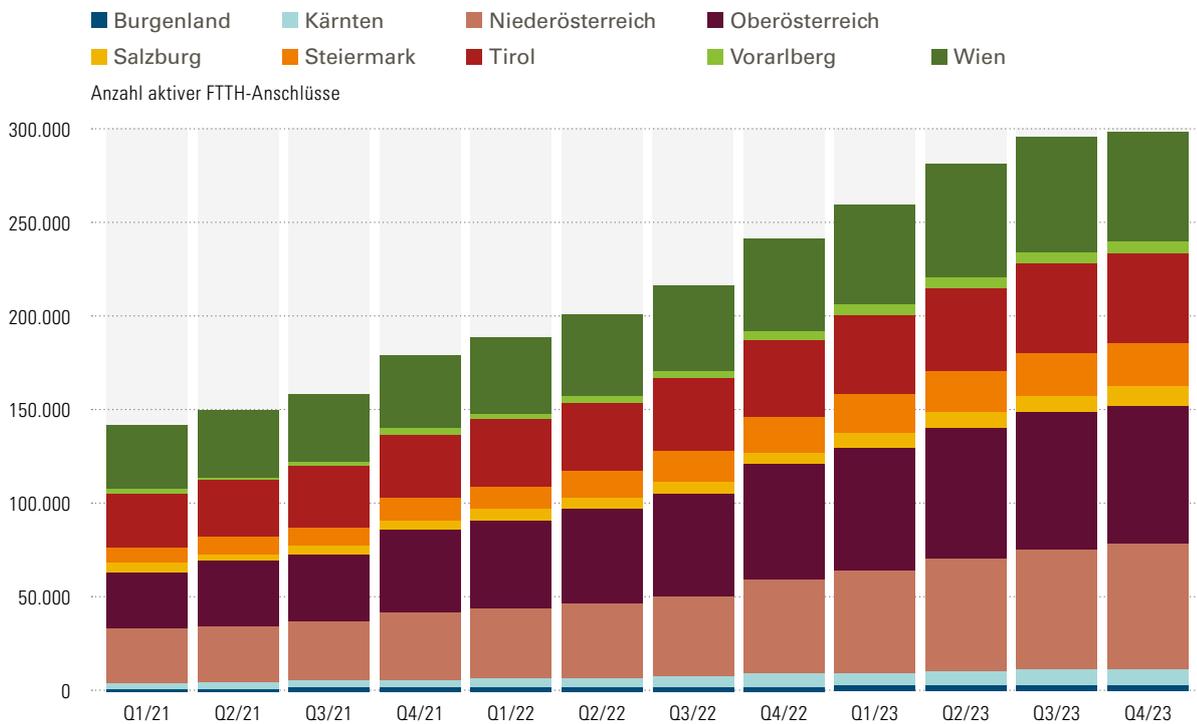
**Abbildung 55: Entwicklung bei der Abdeckung mit FTTB/H-Anschlüssen  
(1. Quartal 2021 bis 4. Quartal 2023)**



Quelle: RTR

Mit der zunehmenden Verfügbarkeit von FTTH nimmt auch die Anzahl der aktiven FTTH-Anschlüsse laufend zu. Vom ersten Quartal 2021 auf das vierte Quartal 2023 hat sich die Anzahl der aktiven FTTH-Anschlüsse auf rund 300.000 verdoppelt. Die meisten aktiven Anschlüsse gab es in Oberösterreich, gefolgt von Niederösterreich, Wien und Tirol (siehe Abbildung 56).

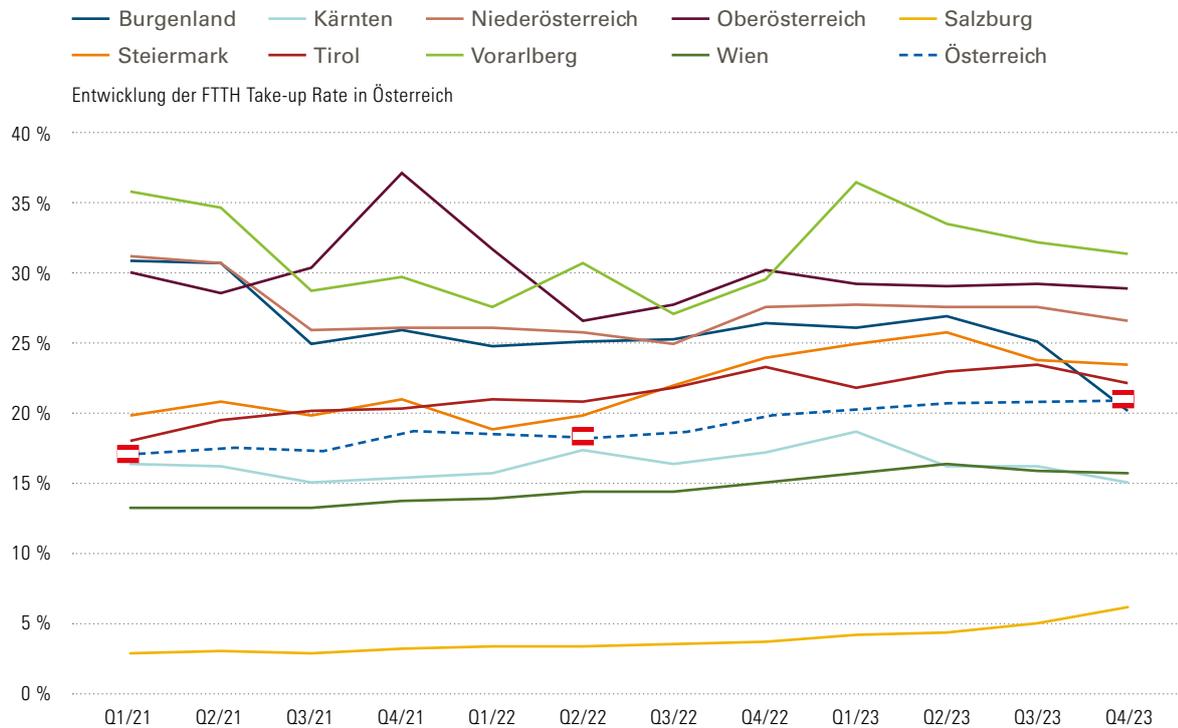
**Abbildung 56: Anzahl aktiver FTTH-Anschlüsse nach Bundesländern  
(1. Quartal 2021 bis 4. Quartal 2023)**



Quelle: ZIB

Bezieht man die aktiven Anschlüsse auf die FTTH-Abdeckung, so erhält man die Take-up Rate in FTTH-Netzen. Diese hat sich in den letzten drei Jahren österreichweit von 17 % auf 21 % kontinuierlich erhöht. Dennoch liegt sie deutlich unter jener in anderen europäischen Ländern und unter dem langfristig angestrebten Wert. Viele Anbieter sprechen hier von einem Zielwert über 50 %.

**Abbildung 57: Entwicklung der FTTH Take-up Rate nach Bundesländern  
(1. Quartal 2021 bis 4. Quartal 2023)**



Quelle: RTR

### Open Access Netze spielen im Glasfaserausbau eine wichtige Rolle

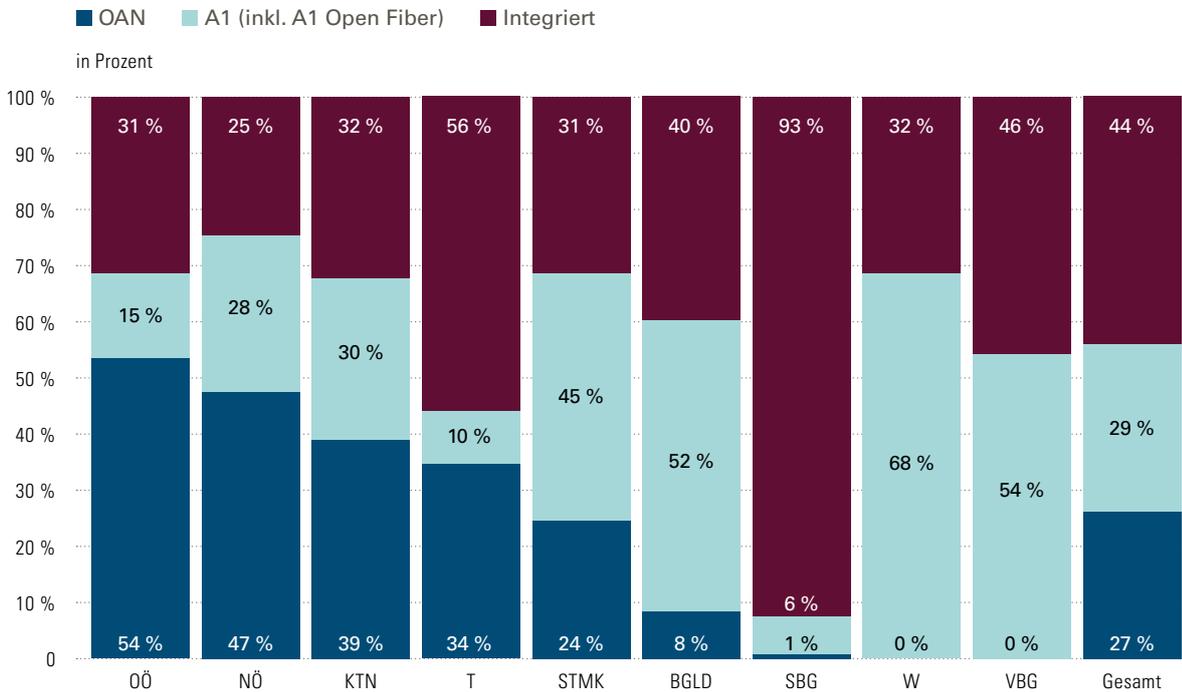
Werden FTTH-Netze in Verbindung mit der Breitbandförderung des Bundes und/oder der Länder errichtet, so sind daran Auflagen geknüpft. Diese sehen vor, dass anderen Anbietern von Internet- und Telekommunikationsdiensten Zugang zum errichteten Netz gewährt wird, sodass möglichst viele Anbieter am Endkundenmarkt tätig werden können. Folglich sind in den vergangenen Jahren in fast allen Bundesländern Open Access Netze (OAN) entstanden, wobei sich verschiedene Modelle herausgebildet haben und unterschiedliche Akteure aktiv wurden. Dies zeigt eine RTR-Studie vom Dezember 2023,<sup>50</sup> welche die Entwicklung sowie regionale Unterschiede bei Open Access Netzen darstellt und wettbewerbliche Implikationen diskutiert.

Derzeit gibt es in Österreich ca. 25 Open Access Netze<sup>51</sup> unterschiedlichster Größe, wobei der Großteil davon, nämlich mehr als 90 % der Homes Passed, in den Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich und Tirol liegt. Neben (alternativen) Open Access Netzen werden FTTH-Anschlüsse vor allem im Netz von A1, welches über virtuelle Entbündelung zugänglich ist, und von (weiteren) vertikal integrierten Anbietern bereitgestellt. Nachfolgende Abbildung gibt für jedes Bundesland einen Überblick über die Verteilung der FTTH-Abdeckung (Homes Passed) auf OANs, A1 und integrierte Anbieter und zeigt damit die unterschiedliche Bedeutung von Open Access Netzen in den einzelnen Bundesländern.

50 Siehe „Open Access Netze in Österreich“, abrufbar unter [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/studie\\_open\\_access\\_netze\\_in\\_oesterreich.de.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/studie_open_access_netze_in_oesterreich.de.html)

51 Wenn die Tiroler Gemeindenetze nicht separat gezählt werden.

**Abbildung 58: Verteilung der FTTH-Abdeckung auf OANs, A1 und integrierte Anbieter (4. Quartal 2023)**



Quelle: ZIB

In Oberösterreich wurden im vierten Quartal 2023 mit 54 % mehr als die Hälfte aller FTTH-Homes Passed über ein OAN versorgt, gefolgt von Niederösterreich, Kärnten und Tirol. Im Burgenland, in Vorarlberg und Wien besitzt A1 einen Großteil des FTTH-Netzes, während in Salzburg 93 % der FTTH-Abdeckung auf den vertikal integrierten Anbieter Salzburg AG entfällt. Österreichweit sind 44 % aller Homes Passed durch integrierte Anbieter, 29 % durch A1 und 27 % durch Open Access Netze versorgt.

Die RTR-Studie vom Dezember 2023 zeigt, dass auf Netzen mit primär aktivem Zugang (virtuelle Entbündelung, v. a. in Oberösterreich und Niederösterreich) eine höhere Anzahl an Anbietern tätig ist als bei Netzen mit rein passivem Zugang (v. a. in Tirol). Bei passivem Zugang (physische Entbündelung) haben die Unternehmen bei der Produkt- und Preisgestaltung jedoch mehr Freiheit.

### Breitband-Vorleistungsmärkte: stabile Entwicklung nach Deregulierung

Mit der Entscheidung der TKK vom 10.10.2022<sup>52</sup> wurde die Regulierung auf den Breitband-Vorleistungsmärkten aufgehoben. Anstelle der bisherigen Zugangsverpflichtungen traten privatwirtschaftlich abgeschlossene Verträge über den Zugang zum Netz von A1 in Form von virtueller Entbündelung. Bei neu errichteten FTTB/H-Anschlüssen kommt darüber hinaus ein neuer VHCN-Vertrag<sup>53</sup> zur Anwendung, bei dem Betreiber, die sich zu bestimmten Mindestabnahmemengen verpflichten und Vorabzahlungen leisten, Rabatte auf die Vorleistungsentgelte erhalten. So findet eine Teilung des Investitions- bzw. Auslastungsrisikos statt, was VHCN-Investitionen begünstigen soll.

Die Entwicklung der Nachfrage auf Vorleistungsebene ist in Abbildung 59 dargestellt. Die Migration von physischer Entbündelung und Bitstream auf die virtuelle Entbündelung ist zum größten Teil bereits erfolgt.

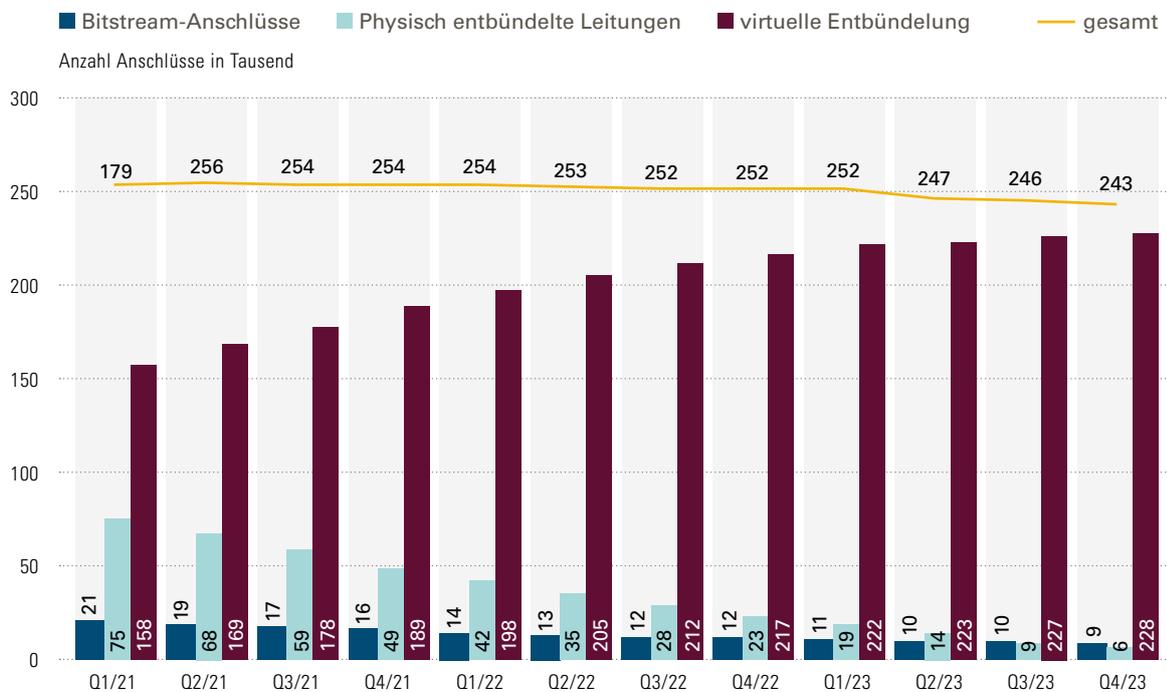
<sup>52</sup> Siehe [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/m11\\_20.de.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/m11_20.de.html)

<sup>53</sup> VHCN steht für very high capacity networks, also Netze mit sehr hoher Kapazität.

Ende 2023 wurden 94 % der A1 Vorleistungen als virtuelle Entbündelung bereitgestellt. Auch nach der Deregulierung (3. Quartal 2022) kam es weiterhin zu einer Zunahme bei virtuell entbündelten Anschlüssen. Die Anzahl der gesamt bei A1 nachgefragten Breitband-Vorleistungen ist im Jahr 2023 jedoch von 252.000 auf 243.000 gesunken. Dafür gibt es mehrere Gründe. Zum einen ist auch die Endkundennachfrage im Netz der A1 seit mehreren Jahren leicht rückläufig. Neben dem Wettbewerb durch Kabel- und Mobilfunknetze führt auch der zunehmende Wettbewerb durch alternative Glasfasernetze zu einem Rückgang bei der Nachfrage nach kupferbasierten DSL-Anschlüssen. Weiters werden von Vorleistungsnachfragern teilweise eigene Glasfasernetze errichtet oder alternative Open Access Netze genutzt, was die Abhängigkeit von Vorleistungen der A1 reduziert. Betrachtet man die Entwicklung auf Betreiberebene genauer, so zeigt sich jedenfalls, dass es auch viele mittelgroße bis kleine Betreiber gibt, die mit den neuen Verträgen signifikante Teilnehmerzuwächse erzielen können.

Die weiteren Marktentwicklungen sind jedenfalls genau zu beobachten und der Markt wird voraussichtlich innerhalb der nächsten Jahre einer weiteren Marktanalyse unterzogen werden.

Abbildung 59: Entwicklung bei Breitband-Vorleistungen (1. Quartal 2021 bis 4. Quartal 2024)

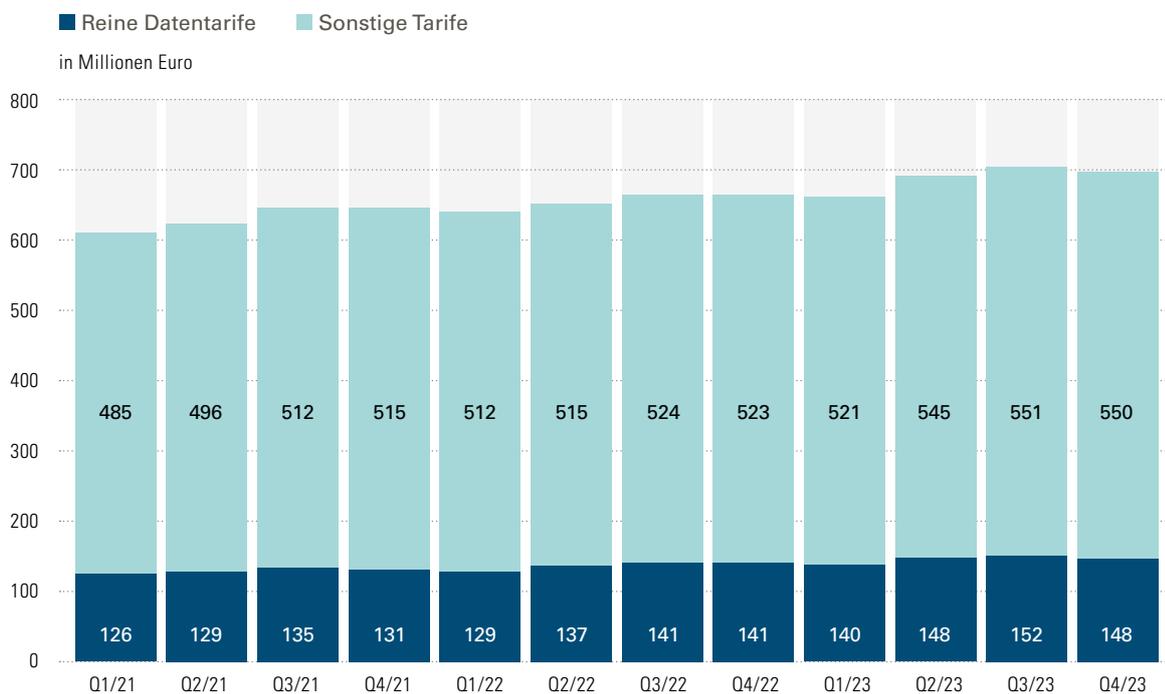


Quelle: RTR

### Mobilfunk: Umsätze steigen, MVNOs gewinnen Marktanteile

Die Endkundenumsätze im Mobilfunkbereich sind auch 2023 wieder deutlich angestiegen. Lag der Umsatz je Quartal Anfang 2021 noch bei rund 600 Mio. Euro, kam es im Jahr 2023 zu einer Steigerung auf ca. 700 Mio. Euro pro Quartal (siehe Abbildung 60). Hauptgrund dafür ist die gestiegene Inflation der letzten Jahre und die in den Endkundenverträgen in Bezug auf die monatlichen Grundgebühren oftmals vorgesehenen Indexierungsklauseln. Die Steigerung der Erlöse liegt insgesamt aber unter der Inflationsrate von 2023 (7,8 %)<sup>54</sup>. Reine Datentarife, die vor allem mobile Breitbandzugänge für zuhause umfassen, tragen mittlerweile rund 150 Mio. Euro im Quartal zu den Umsätzen bei. Die sonstigen Tarife, die vor allem Tarife für Smartphones umfassen, erbrachten zuletzt einen Umsatz von rund 550 Mio. Euro je Quartal.

Abbildung 60: Endkundenumsätze Mobilfunk (1. Quartal 2021 bis 4. Quartal 2023)



Quelle: RTR

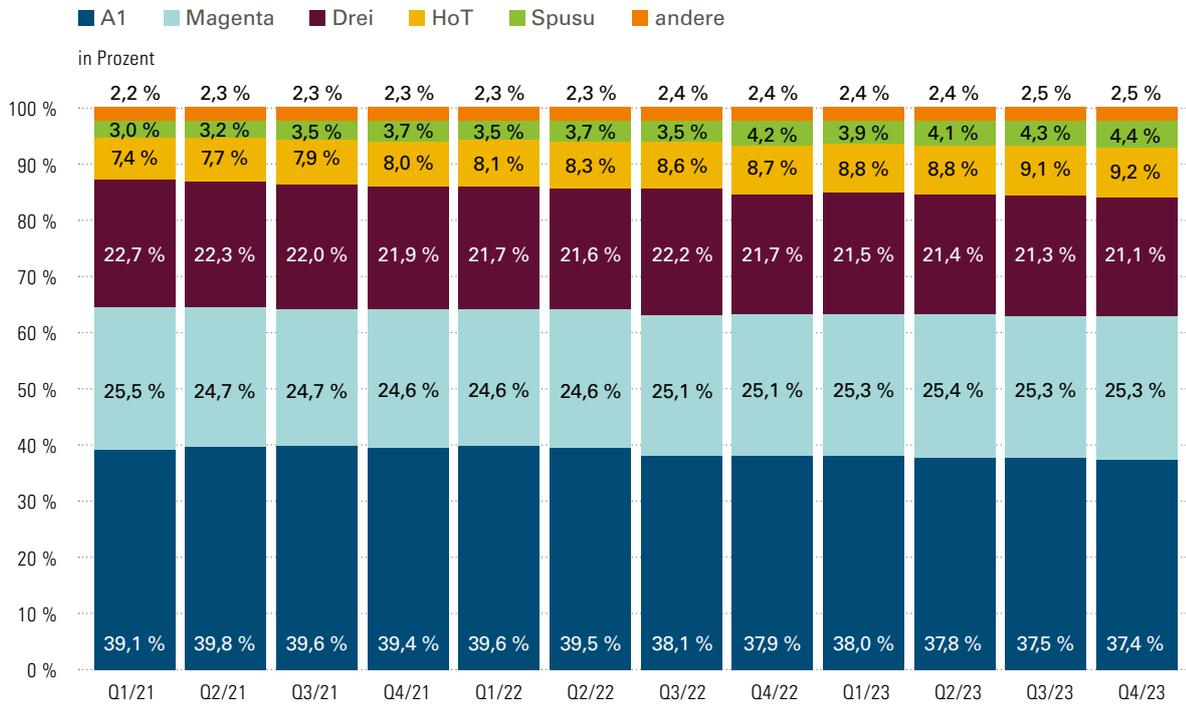
Die Anzahl der ausgegebenen SIM-Karten (alle Tarife, ohne M2M<sup>55</sup>) lag Ende 2023 bei ca. 13,6 Mio. und hat sich in den letzten drei Jahren nur wenig verändert. Marktführer ist weiter A1 vor Magenta und Drei. Jedoch sorgen virtuelle Anbieter (MVNOs<sup>56</sup>) für Wettbewerbsdruck und legen bei den Marktanteilen zu. Hofer Telekom (HoT) konnte die Kundenzahl, gemessen anhand der ausgegebenen SIM-Karten, im Jahr 2023 um rund 84.000 auf 1,25 Mio. steigern, Mass Response mit der Marke Spusu um rund 38.000 auf rund 600.000 Kunden. A1 und Drei verloren hingegen Kunden, einzig Magenta konnte unter den MNOs die Kundenzahl um rund 54.000 auf rund 3,44 Mio. erhöhen. Insgesamt verfügten MVNOs Ende 2023 über ca. 16 % Marktanteil (siehe Abbildung 61).

54 Siehe Statistik Austria, <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi>

55 Machine-to-Machine, also automatisierte Kommunikation zwischen Geräten oder Software-Anwendungen ohne oder nur mit geringfügiger menschlicher Beteiligung.

56 Mobile Virtual Network Operators, also Betreiber ohne eigenes Zugangsnetz.

**Abbildung 61: Marktanteile Mobilfunk nach SIM-Karten (ohne M2M, 1. Quartal 2021 bis 4. Quartal 2023)**

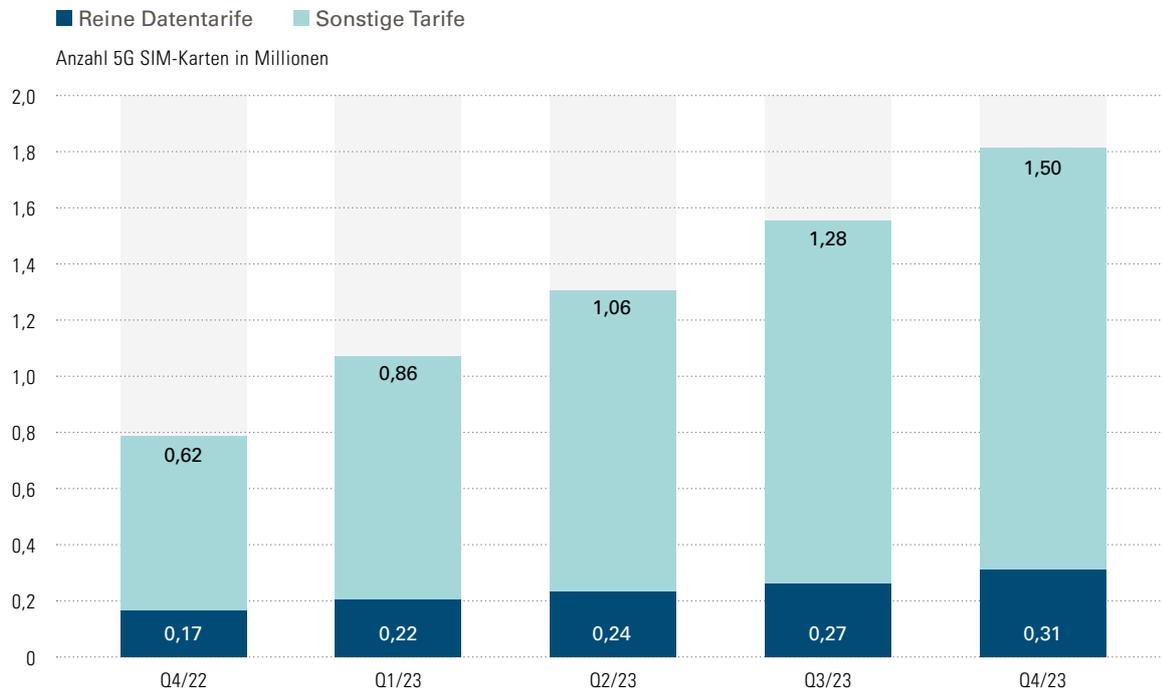


Quelle: RTR

### Steigende Nutzung in 5G-Netzen

Die Zahl der genutzten 5G-fähigen SIM-Karten steigt stetig von Quartal zu Quartal (siehe Abbildung 62). Ende 2023 nutzten bereits rund 1,5 Mio. Teilnehmer:innen Smartphonetarife mit 5G. Bei reinen Datentarifen, insbesondere „Cubes“, also mobilen Breitbandanschlüssen für zu Hause, nutzten etwa 300.000 Teilnehmer:innen 5G-Anschlüsse und damit die oftmals deutlich höhere verfügbare Kapazität und schnellere Geschwindigkeit. Bezogen auf insgesamt ca. 13,6 Mio. SIM-Karten mit Stand Ende 2023 war der Anteil der 5G-fähigen SIM-Karten mit ca. 13 % jedoch nach wie vor relativ gering.

**Abbildung 62: Anzahl der 5G SIM-Karten  
(4. Quartal 2022 bis 4. Quartal 2023)**



Quelle: RTR

Bis Ende 2023 waren 5G-Tarife für Smartphones eine Domäne der großen Anbieter A1, Magenta und Drei. Submarken der großen Anbieter sowie kleinere Anbieter, die in den Netzen der Großen eingemietet sind, sogenannte virtuelle Betreiber oder MVNOs,<sup>57</sup> boten 2023 noch keine 5G-Tarife an. Insgesamt war daher Ende 2023 die Verbreitung von 5G noch gering. Nachdem seit Anfang 2024 auch MVNOs wie HoT oder Spusu sowie Submarken wie Yesss!, Bob oder Lidl Connect 5G-Tarife anbieten und das Einstiegspreisniveau gesunken ist, ist für 2024 nun ein weiterer markanter Anstieg der 5G-Verbreitung zu erwarten.

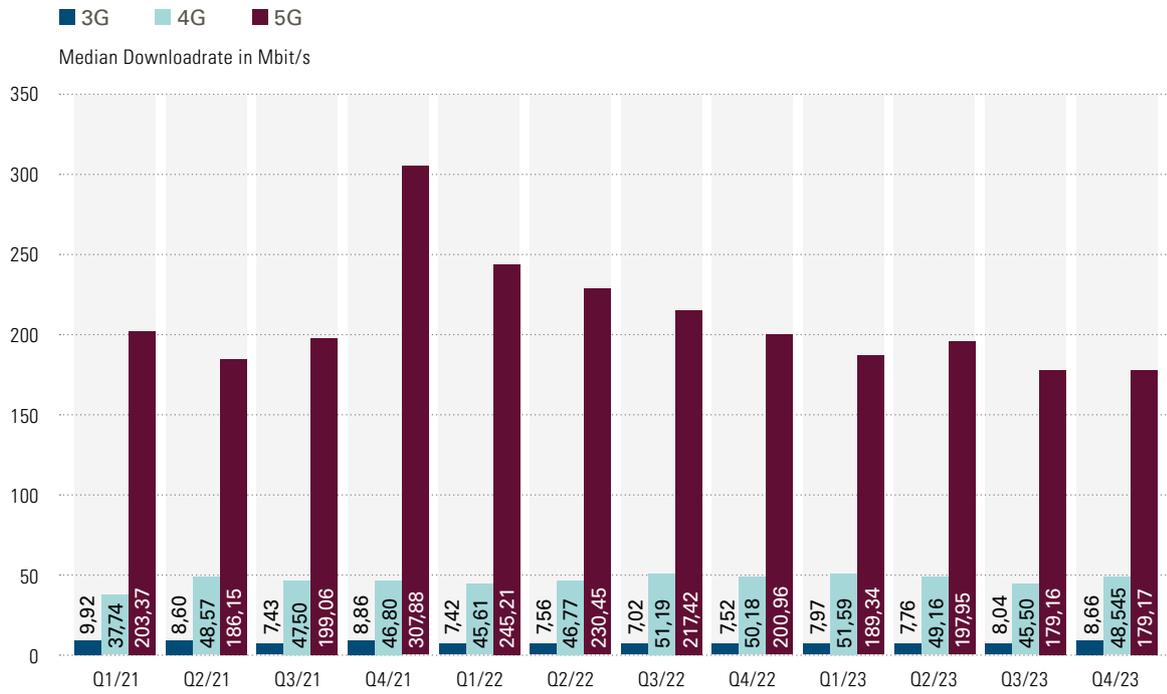
Im Jahr 2023 waren bereits vier Mobilfunktechnologien ausgerollt, nämlich 2G, 3G, 4G und 5G. 2G ermöglicht keine relevante Breitbandgeschwindigkeit. Die Unterschiede bei der mittleren Downloadgeschwindigkeit der Technologien 3G, 4G und 5G, wie sie sich aus dem RTR Netztest ergeben, sind in Abbildung 63 dargestellt.

Ausgewiesen ist hier der Median der Download-Geschwindigkeit, also jener Wert, der genau in der Mitte liegt, wenn man die Werte der Größe nach ordnet. Deutlich sichtbar sind die höheren Geschwindigkeiten der neueren Technologien.

Während 4G mittlere Downloadgeschwindigkeiten von rund 50 Mbit/s aufweist, lag die Geschwindigkeit bei 5G im Jahr 2023 bei 150-200 Mbit/s. 3G wurde 2023 noch von allen Betreibern bundesweit angeboten, weist aber nur geringe mittlere Downloadgeschwindigkeiten (< 10 Mbit/s) aus. Bei 5G ist über die letzten zwei Jahre ein Rückgang der mittleren Downloadgeschwindigkeit zu beobachten, der wohl auch auf die intensivere Nutzung und damit Auslastung des Netzes zurückzuführen ist.

Im Jahr 2024 werden alle Betreiber ihr 3G-Netz abschalten und das freiwerdende Spektrum für die neueren Technologien 4G und 5G verwenden.

**Abbildung 63: Median der Downloadgeschwindigkeit in Mbit/s  
(1. Quartal 2021 bis 4. Quartal 2023)**



Quelle: RTR Netztest

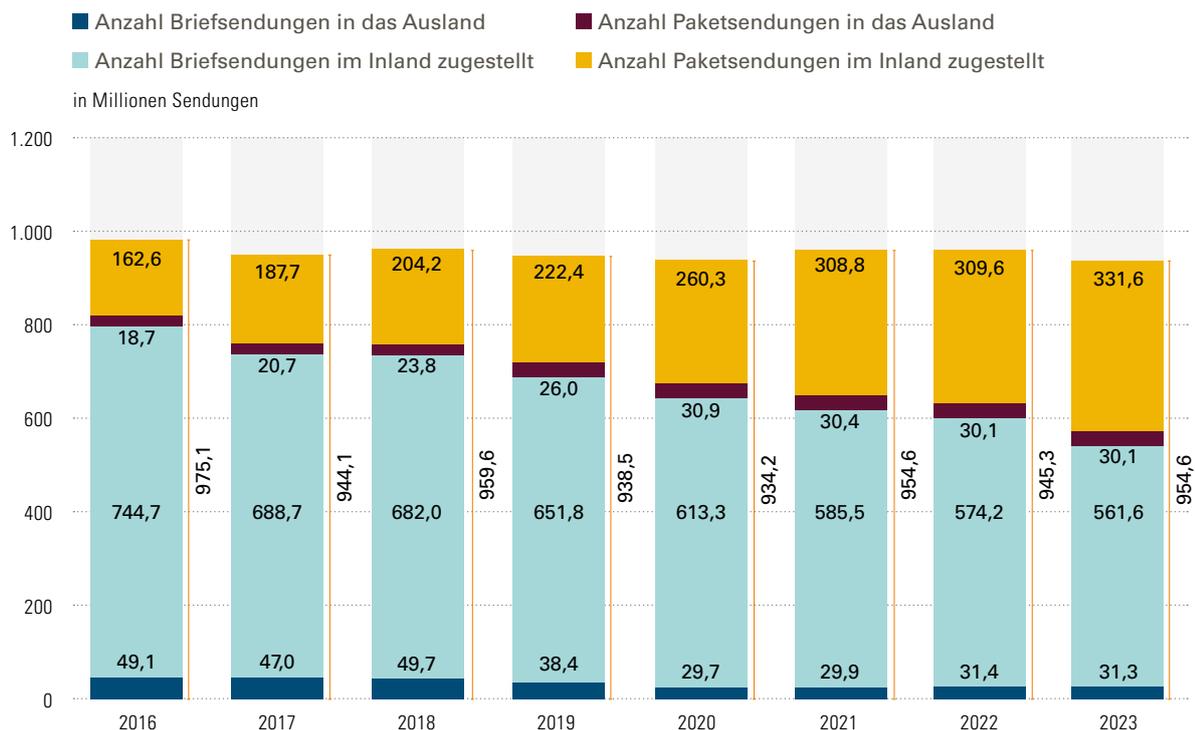
### 9.3 Die Entwicklung des österreichischen Postmarkts

Um Entwicklungen auf dem österreichischen Postmarkt beobachten zu können, werden von der RTR seit 2013 quartalsweise Daten der österreichischen Postdiensteanbieter beispielsweise zu Umsätzen, Sendungsmengen und Beschäftigten erhoben. Die Darstellung dieser Daten und der jeweiligen Entwicklungen auf dem Postmarkt erfolgt quartalsweise im RTR Post-Monitor<sup>58</sup>.

Internationalen Entwicklungen folgend, war der österreichische Postmarkt in den vergangenen Jahren von einem Rückgang der Briefmengen und teils stark steigenden Paketmengen gekennzeichnet. Im Briefbereich trug vor allem die E-Substitution zur Beschleunigung dieses Trends bei. Nach rasanten Steigerungen bei den beförderten Paketmengen während der Corona-Pandemie hat sich das Wachstum in diesem Bereich zwar verlangsamt, weist jedoch nach wie vor Zuwächse auf. Die Anzahl an versandten Paketen im Jahr 2023 stieg wieder in ähnlichem Maße wie in den Jahren vor der Pandemie.

Die Anzahl der in Österreich beförderten Postsendungen verringerte sich von 2022 auf 2023 von insgesamt 954,4 Mio. auf 930,4 Mio. Stück. Die Anzahl der Briefsendungen, die im Inland zugestellt wurden, sank dabei um 9,8 %, jene, die ins Ausland befördert wurden, um 5,7 %. Bei Paketen, die im Inland zugestellt wurden, konnte ein Zuwachs um 10,2 % verzeichnet werden, die Anzahl der Pakete ins Ausland stieg um 1,6 % (siehe Abbildung 64).

Abbildung 64: Gesamtanzahl Briefe und Pakete in Mio. Sendungen

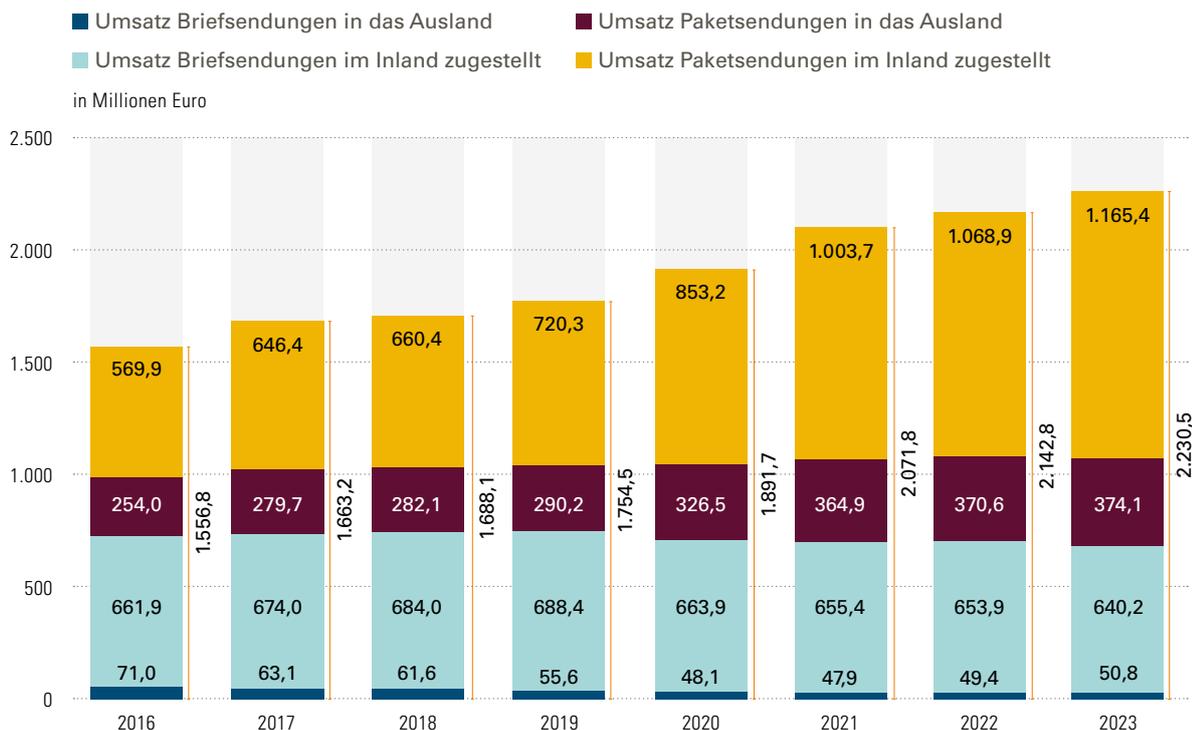


Quelle: RTR

58 <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/Uebersichtseite.de.html?l=de&q=&t=category%3Dpostmonitor>

Obwohl die Gesamtsendungsmenge 2023 zurückging, konnte der Umsatz auf dem Postmarkt um 4,1 % gesteigert werden. Bei Briefsendungen, die im Inland zugestellt werden, konnte der Mengeneinbruch jedoch nicht abgefangen werden, hier gingen die Umsätze gegenüber dem Vorjahr um 2,1 % zurück. Die Umsätze aus Briefsendungen in das Ausland nahmen um 2,8 % zu, jene aus Paketen, die im Inland zugestellt wurden, um 9,0 %. Die Umsätze aus Paketen ins Ausland stiegen um 0,9 %.

**Abbildung 65: Gesamtumsatz Briefe und Pakete in Mio. Euro**

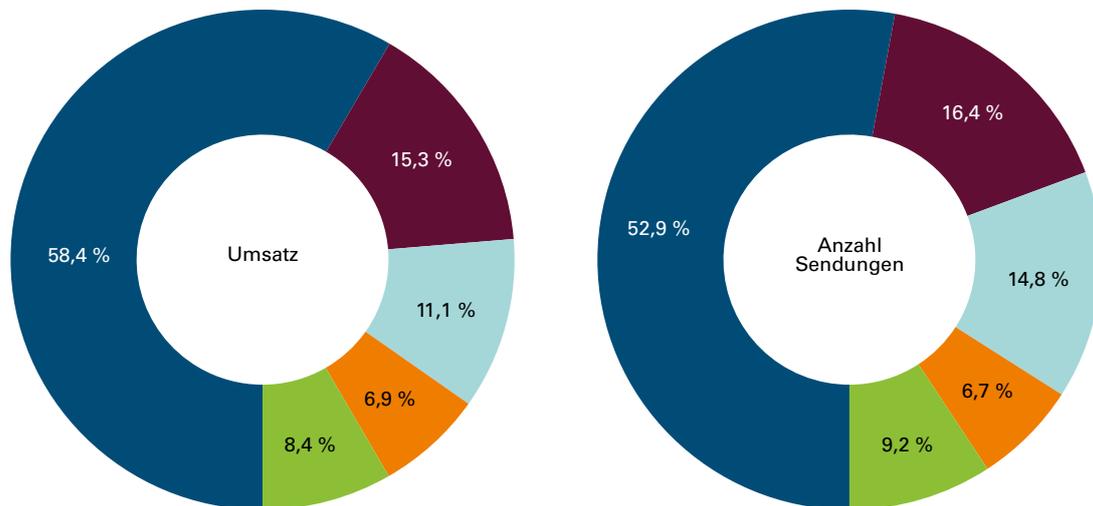


Quelle: RTR

Der österreichische Paketmarkt ist dadurch gekennzeichnet, dass er von einigen wenigen großen Unternehmen dominiert wird. Dabei macht es einen deutlichen Unterschied, ob man die Marktanteile für Paketsendungen, die im Inland zugestellt werden, betrachtet oder jene für Paketsendungen, die in das Ausland gehen.

Auf dem Markt für Pakete, die im Inland zugestellt werden, hält die Österreichische Post gemessen am Umsatz (Anzahl) mit 58,4 % (52,9 %) nach wie vor den größten Marktanteil. Dahinter folgen – wie in den letzten Jahren – Amazon mit 15,3 % (16,4 %) und DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH mit 11,1 % (14,8 %). General Logistics Systems Austria GmbH hält einen Anteil von 6,9 % (6,7 %). Auf weitere Postdiensteanbieter entfallen 8,4 % (9,2 %).

Abbildung 66: Marktanteile – Pakete im Inland zugestellt



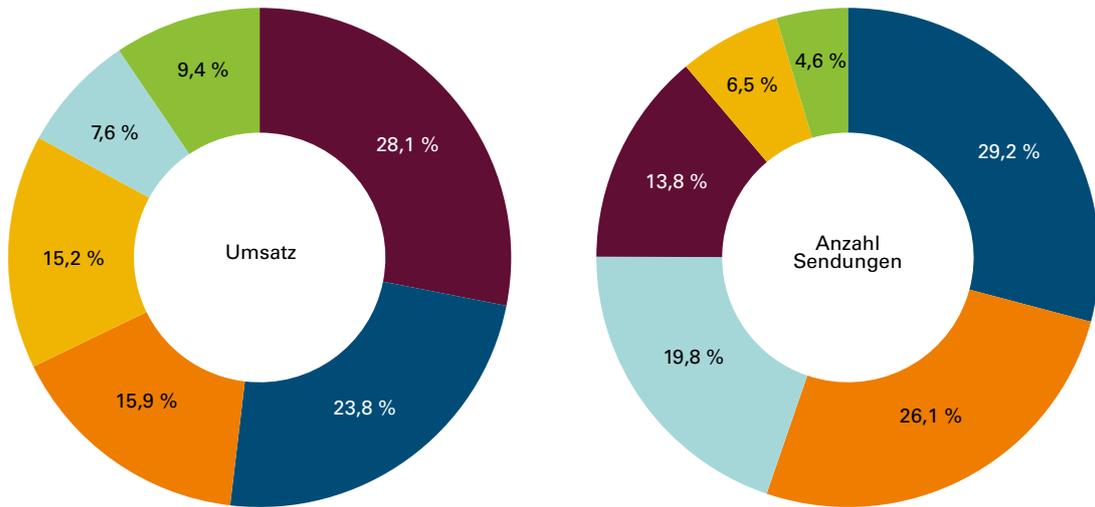
Quelle: RTR

Der Markt für Pakete, die ins Ausland geschickt werden, bietet demgegenüber ein etwas anderes Bild: Bei der Betrachtung nach Umsatz liegt United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H. an erster Stelle (28,1 %) gefolgt von der Österreichischen Post (23,8 %), General Logistics Systems Austria GmbH (15,9 %), DHL Express (Austria) GmbH (15,2 %) und DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH (7,6 %). Die übrigen Anbieter kommen auf einen Marktanteil von insgesamt 9,4 %.

Bei den Marktanteilen nach Sendungsmengen rangiert die Österreichische Post mit 29,2 % vor General Logistics Systems Austria GmbH (26,1 %), DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH (19,8 %), United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H. (13,8 %) und DHL (Express) Austria GmbH (6,5 %). Alle weiteren Anbieter beförderten 4,6 % der Pakete in das Ausland.

Abbildung 67: Marktanteile – Pakete ins Ausland

- Österreichische Post AG
  - United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H.
  - General Logistics Systems Austria GmbH
- DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH
  - DHL Express (Austria) GmbH
  - übrige Postdiensteanbieter



Quelle: RTR

Eine detaillierte Darstellung des österreichischen Postmarktes enthält der RTR Post Monitor. Er beinhaltet Auswertungen auf Quartalsbasis und ist auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/Uebersichtseite.de.html?l=de&q=&t=category%3Dpostmonitor> veröffentlicht.



[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

# Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis	264
Tabellenverzeichnis	266
Abkürzungsverzeichnis	268

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 01:	Servicebereiche, Fachbereich Medien und Fachbereich Telekommunikation und Post, Durchschnittswert FTEs 2023	17
Abbildung 02:	Geplante Steigerung der Audiodeskription laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF	87
Abbildung 03:	Geplante Steigerung der Untertitelquote laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF	88
Abbildung 04:	Anzahl der Fernsehprogramme Tagesreichweite 12+ in Bereichen	97
Abbildung 05:	Anzahl der Fernsehprogramme Marktanteil 12+	98
Abbildung 06:	Anzahl Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) von Abrufdiensten	99
Abbildung 07:	Anzahl der Abrufe	100
Abbildung 08:	Anzahl der Hörfunkprogramme Tagesreichweite 10+	101
Abbildung 09:	Anzahl der Hörfunkprogramme Marktanteil 10+	102
Abbildung 10:	Anzahl der Kabelnetze betreffend Kabelnetzanschlüsse	103
Abbildung 11:	Top 10 der bundesweiten Fernsehprogramme nach Tagesreichweite 12+	104
Abbildung 12:	Top 10 der Abrufdienste nach Anzahl der Nutzer	104
Abbildung 13:	Top 10 der Abrufdienste nach Anzahl der Abrufe	105
Abbildung 14:	Verhältnis Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der Top 10 der Abrufdienste zu Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der restlichen Abrufdienste	105
Abbildung 15:	Verhältnis Anteil der Abrufe der Top 10 der Abrufdienste zu Anteil der Abrufe der restlichen Abrufdienste	106
Abbildung 16:	Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten 2008 – 2023	108
Abbildung 17:	Bekanntheit DAB+, Trend 2020 – 2023	112
Abbildung 18:	Haushaltsausstattung DAB+ Geräte, Österreich 2023	113
Abbildung 19:	DAB+ Geräteabsatz pro Jahr, Heimgeräte und Autoradios	114
Abbildung 20:	ÖWR Entscheidungsbilanz 2023	128
Abbildung 21:	Beschwerdegründe 2023	128
Abbildung 22:	Werbemedien 2023	129
Abbildung 23:	Ergebnisse B2B-Befragung gestützte Bekanntheit der Aufgaben Welche der folgenden Aufgaben des Werberates sind Ihnen bekannt?	130
Abbildung 24:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2023	144
Abbildung 25:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Exzellenzbonus / Herstellungsförderung	144
Abbildung 26:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2023	145
Abbildung 27:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2023	146
Abbildung 28:	Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Zugesagte Fördermittel 2023	150
Abbildung 29:	Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Aufteilung der Mittel in Förderkategorien 2023	150
Abbildung 30:	Privatrundfunkfonds – Zugesagte Fördermittel 2023	152
Abbildung 31:	Privatrundfunkfonds – Aufteilung der Mittel in Förderkategorien 2023	153
Abbildung 32:	Aufteilung der Fördermittel 2023	156

Abbildung 33:	Aufteilung der Fördermittel 2024	157
Abbildung 34:	Entwicklung der Schlichtungsverfahren für Telekommunikation 2021 bis 2023	176
Abbildung 35:	Meldungen Betrugsanrufe (inkl. Ping-Anrufe) und Betrugs-SMS 2018 bis 2023	177
Abbildung 36:	Entwicklung der Post-Schlichtungsverfahren 2011 bis 2023	203
Abbildung 37:	Entwicklung der Post-Empfangsbeschwerden 2021 bis 2023	204
Abbildung 38:	Bruttowerbeausgaben in Österreich nach Gattungen, 2023 vs. 2022	220
Abbildung 39:	Bruttowerbeausgaben, Anteile nach Gattungen in Prozent, 2023 vs. 2022	222
Abbildung 40:	Entwicklung Werbeabgabe und Digitalsteuer, 2019 – 2023	224
Abbildung 41:	Brutto-Werbeausgaben in Deutschland nach Gattungen 2023 vs. 2022	225
Abbildung 42:	Brutto-Werbeausgaben in Deutschland und Österreich, Anteile nach Gattungen 2023	226
Abbildung 43:	TV-Marktanteile Österreich, TV Ausland vs. TV Inland, 2020 bis 2023, Personen 12+	229
Abbildung 44:	Marktanteile österreichische TV-Programme, national, 2022 vs. 2023	230
Abbildung 45:	Anteile Rundfunk- und Online-Nutzung pro Tag 2023, Personen 14+ vs. 14 bis 29 Jahre	233
Abbildung 46:	ORF vs. Private, Radio-Marktanteile national, 2020 bis 2023, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	238
Abbildung 47:	ORF vs. Private, Radio-Marktanteile Wien, 2020 bis 2023, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	240
Abbildung 48:	Privatradio-Marktanteile in Wien 2020 bis 2023, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	242
Abbildung 49:	DAB+ Privatradio-Marktanteile in Wien 2021 bis 2023, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	243
Abbildung 50:	Nutzung Audio-on-Demand und Webradio, Online-Bevölkerung 15+	244
Abbildung 51:	Nutzung Plattformen für Audio-on-Demand, Online-Bevölkerung 15+	245
Abbildung 52:	Gerätenutzung für Online-Audio, Online-Bevölkerung 15+	246
Abbildung 53:	Endkundenumsätze aus Mobilfunk, festem Breitband, Festnetz (Sprachtelefonie) und Mietleitungen, 2021-2023	247
Abbildung 54:	Entwicklung bei der Abdeckung mit FTTB/H-Anschlüssen	248
Abbildung 55:	Entwicklung bei der Abdeckung mit FTTB/H-Anschlüssen	249
Abbildung 56:	Anzahl aktiver FTTH-Anschlüsse nach Bundesländern	250
Abbildung 57:	Entwicklung der FTTH Take-up Rate nach Bundesländern	251
Abbildung 58:	Verteilung der FTTH-Abdeckung auf OANs, A1 und integrierte Anbieter	252
Abbildung 59:	Entwicklung bei Breitband-Vorleistungen	253
Abbildung 60:	Endkundenumsätze Mobilfunk	254
Abbildung 61:	Marktanteile Mobilfunk nach SIM-Karten	255
Abbildung 62:	Anzahl der 5G SIM-Karten	256
Abbildung 63:	Median der Downloadgeschwindigkeit in Mbit/s	257
Abbildung 64:	Gesamtanzahl Briefe und Pakete in Mio. Sendungen	258
Abbildung 65:	Gesamtumsatz Briefe und Pakete in Mio. Euro	259
Abbildung 66:	Marktanteile – Pakete im Inland zugestellt	260
Abbildung 67:	Marktanteile – Pakete ins Ausland	261

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 01:	Entwicklung des Personalstandes in der RTR 2021 bis 2023	18
Tabelle 02:	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2023	22
Tabelle 03:	Aufwand der RTR nach Fachbereichen	23
Tabelle 04:	Bilanz zum 31. Dezember 2023 – Aktiva	24
Tabelle 05:	Bilanz zum 31. Dezember 2023 – Passiva	25
Tabelle 06:	Darstellung der erteilten Zulassungen nach Zulassungsinhaber und Zulassungsgebiet im Jahr 2023	32
Tabelle 07:	Anzahl der internationalen Rundfunkfrequenzkoordinierungsverfahren im Jahr 2023	44
Tabelle 08:	Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender (Stand: 31. Dezember 2023)	46
Tabelle 09:	Anzahl der bewilligten DAB+ Sender (Stand: 31. Dezember 2023)	46
Tabelle 10:	Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, der Ansuchen und der Erfolgsquoten in den Jahren 2019 bis 2023	52
Tabelle 11:	Presseförderung 2023 gesamt nach Förderbereichen	52
Tabelle 12:	Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2019 bis 2023	53
Tabelle 13:	Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2019 bis 2023	54
Tabelle 14:	Werberat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2019 bis 2023	54
Tabelle 15:	Jugendmedienschutzverein – Entwicklung der Fallzahlen sowie des Kostenzuschusses von 2021 bis 2023	55
Tabelle 16:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm ProSieben Austria	79
Tabelle 17:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm SAT.1 Österreich	80
Tabelle 18:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Puls 4	80
Tabelle 19:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Puls 24	81
Tabelle 20:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme ATV	81
Tabelle 21:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ATV 2	82
Tabelle 22:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Sky Sport Austria	82
Tabelle 23:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Blue Movie	83
Tabelle 24:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm A1 Xplore TV	83
Tabelle 25:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für Magenta On Demand	84
Tabelle 26:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ServusTV	84
Tabelle 27:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme ServusTV Deutschland	85
Tabelle 28:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal ViktoriaSarina	85
Tabelle 29:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Mediashop Meine Einkaufswelt	86
Tabelle 30:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm Melodie Express	86
Tabelle 31:	Barrierefreier Anteil am TV-Programm des ORF 2023	89
Tabelle 32:	Barrierefreier Anteil in der ORF-TVthek 2023	89
Tabelle 33:	Barrierefreier Anteil in FLIMMIT 2023	89
Tabelle 34:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal Sascha Huber	90

Tabelle 35:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Kurier TV	90
Tabelle 36:	Eingebrachte Beschwerdefälle 2023	138
Tabelle 37:	Digitalisierungsfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2023	142
Tabelle 38:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Gender-Statistik der geförderten Projekte	147
Tabelle 39:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug aus dem Jahresabschluss 2023	148
Tabelle 40:	Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2023	151
Tabelle 41:	Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2023	154
Tabelle 42:	Fonds zur Förderung der digitalen Transformation – Auszug aus dem Jahresabschluss 2023	158
Tabelle 43:	Schlichtungsverfahren zu Diensten von Drittanbietern 2021 bis 2023	180
Tabelle 44:	Aufrechte Dienstanzeigen 2019 bis 2023	182
Tabelle 45:	Entwicklung der Rufnummernbescheide 2019 bis 2023	184
Tabelle 46:	Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2019 bis 2023	201
Tabelle 47:	Entwicklung des Anfragenvolumens 2021 bis 2023	217
Tabelle 48:	Online-Nettowerbewert Österreich 2023 nach der Momentum-Erhebung	224

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AMD-G	Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz)
Art.	Artikel
BEREC	Body of European Regulators for Electronic Communications
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BKartA	Bundeskartellanwalt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde
CEPT	Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications
DAB / DAB+	Digital Audio Broadcasting (+)
DNS	Domain Name System
DSA	Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)
DSA-BegG	DSA-Begleitgesetz
DVB	Digital Video Broadcasting
DVB-T	DVB über Terrestrik empfangen
EECC	European Electronic Communications Code
EMFA	European Media Freedom Act
ENISA	European Union Agency for Cybersecurity
EPG	Electronic Program Guide
EPRA	European Platform of Regulatory Authorities
ERGA	European Regulators Group for Audiovisual Media Services / Europäische Regulierungsgruppe für audiovisuelle Mediendienste
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FESA	Forum of European Supervisory Authorities for trust service providers
FTTH	Fibre to the Home
GB	Gigabyte
GEREK	Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation
GHz	Gigahertz
GIA	Gigabit Infrastructure Act
iSd	im Sinne des
ITU	International Telecommunication Union
iVm	in Verbindung mit
KEM-V 2009	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung
KEV 2022	Kommunikations-Erhebungs-Verordnung 2022
KOG	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz)
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria

KoPI-G	Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz)
MedKF-TG	Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz)
MHz	Megahertz
Mio.	Millionen
MoU	Memorandum of Understanding
MVNO	Mobile Virtual Network Operator
NN-VO	Telecom Single Market-Verordnung
NÜV 2022	Nummernübertragungsverordnung 2022
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
ORF	Österreichischen Rundfunk
ORF-G	Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz)
PCK	Post-Control-Kommission
PGSt	Post-Geschäftsstellen
PMG	Postmarktgesetz
PrR-G	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz)
QJF-G	Bundesgesetz über die Förderung des qualitätsvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs (Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz)
RL	Richtlinie
RTR-GmbH /RTR	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
SVG	Signatur- und Vertrauensdienstegesetz
TCO-VO	EU-Verordnung Nr. 784/2021 (Terrorist Content Online-Verordnung)
TIB-G	Terrorinhalte-Bekämpfungsgesetz StF: BGBl. I Nr. 80/2023
TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003
TKG 2021	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz (Telekommunikationsgesetz 2021) erlassen wird
TKK	Telekom-Control-Kommission
TK-NSiV 2020	Telekom-Netzsicherheitsverordnung 2020
UrhG	Bundesgesetz über das Urheberrecht
VDA	Vertrauensdiensteanbieter
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WRC-23	World Radiocommunication Conference 2023
WR-V 2022	Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022
ZIB-V 2023	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Übermittlung von Informationen an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung – ZIB-V 2023
ZIS-V 2022	Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten-Verordnung



# Impressum

## **Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin**

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79 | 1060 Wien | Österreich  
T: +43 1 58058-0 | M: rtr@rtr.at  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

## **Für den Inhalt verantwortlich**

Dr. Klaus M. Steinmaurer (Geschäftsführer Telekommunikation und Post)  
Mag. Wolfgang Struber (Geschäftsführer Medien)  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

## **Konzept und Text**

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

## **Umsetzung und Layout**

Westgrat – Agentur für Kommunikation  
cibus Kreativagentur

## **Druck**

Bösmüller Print Management GesmbH & Co. KG

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge im „Kommunikationsbericht 2023“ sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2024



**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich  
T: +43 1 58058-0 | M: rtr@rtr.at  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)